# Blätter
für
# Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt
von
**Dr. jur. Oskar Wirth,**
**Vorsitzender des Vereinsausschusses,**
kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin
zu Plötzensee und Rummelsburg.

**Neunundzwanzigster Band.**

**HEIDELBERG.**
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.
**1895.**

# Inhalt
des
## XXIX. Bandes.

# Blätter

für

# Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

**Dr. jur. Oskar Wirth,**

**Vorsitzender des Vereinsausschusses,**

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin
zu Plötzensee und Rummelsburg.

**Neunundzwanzigster Band, 1. und 2. Heft.**

**HEIDELBERG.**

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

**1895.**

# Die Stellung volljähriger Delinquenten unter Vormundschaft als selbstständige Strafart und als Zusatzstrafe, sowie die Ausdehnung und energische Handhabung der Vormundschaft über Minderjährige als Praeventivmittel.

(Von C. v. Massow, Geheimer Regierungsrath.)

---

In der Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Braunschweig, habe ich ein kurzes Wort über das obige Thema sagen dürfen, indessen nur andeutungsweise. Ich habe die Versammelten gebeten, wenn ich meine Gedanken in der Vereinszeitschrift näher ausführen würde, den Aufsatz zu lesen, und die Zustimmung am Schluss schien Gewährung meiner Bitte zu verheissen. So bitte ich meine damaligen Zuhörer, ihr Versprechen zu erfüllen und nunmehr meine Leser zu werden.

Man strebt danach, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch andere Strafmittel z. B. durch Vermehrung resp. Erhöhung der Geldstrafe, durch Zwangsarbeit zu ersetzen und zu vermindern. Von jedweder Kritik dieser Ersatzmittel absehend mache ich den Vorschlag, ihnen ein weiteres zur Seite zu stellen.

Wir haben für jugendliche Delinquenten bereits die Zwangserziehung, die nicht nothwendig eine anstaltliche zu sein braucht, sondern auch in einer Familie bewirkt werden kann. Lässt sich etwas Aehnliches nicht auch für Volljährige in Anwendung bringen in der Weise, dass man

ihnen die Selbstdisposition für eine bestimmte Zeit entzieht?

Wir stellen den vaterlosen Minderjährigen unter Vormundschaft. Warum? Weil wir annehmen, er habe noch nicht die benöthigte Verstandesreife und Willenskraft, über sich selbst in richtiger Weise zu disponiren. Diese Annahme wird in den meisten Fällen richtig sein, in vielen Fällen ist sie thatsächlich unrichtig. Es giebt minderjährige Söhne trunkfälliger oder verbrecherischer Väter, welche nicht nur den Unterhalt für die Mutter und die Geschwister erwerben, sondern auch mit grossem Geschick, mit Verstand und Consequenz ihren eigenen Lebensweg und denjenigen ihrer Angehörigen regeln; es giebt Töchter verdorbener Mütter, welche lange noch nicht volljährig solchen Söhnen ähnlich und gleich handeln.

Diesen gegenüber kennen wir Volljährige aller Art, welche ohne geisteskrank im gesetzlichen Sinne zu sein, des Verstandes und namentlich der Willenskraft derart entbehren, dass sie nicht ungeleitet durch das Leben gehen können, denen das moralische Rückgrat fehlt, deren Leben in Zwangsanstalten verläuft, unterbrochen durch kurze Freiheitsfristen zwischen Entlassung und Wiedereinsperrung, die in der Anstalt sich häufig tadellos führen, nach der Entlassung aber sofort dem alten Laster wieder fröhnen.

Hier handelt es sich nicht um eine Annahme, sondern um eine dokumentirte, konstatirte Thatsache. Die Verstandesreife oder die Willenskraft ist nicht da, trotz des volljährigen Alters.

Hat nun, so frage ich, die Gesellschaft die Verpflichtung, derartige Leute immer wieder einzusperren, ihnen Unterhalt, Nahrung, Obdach, Pflege zu geben, sie dann zu entlassen, bei wiederholten Delikten bald wieder zu verhaften, abzuurtheilen und wiederum einzusperren und dafür einen Theil des Nationalvermögens aufzuwenden? Wenn man durch die Strafe bessern will, hat unsere moderne Strafmethode diese Wirkung? Oder wenn man die That sühnen will: ist eine Strafe, die nicht als solche empfunden wird, Sühne?

Die Vorzeit kannte eine grosse Zahl von Strafen aller Art, meist recht empfindliche, ja grausame. Wir haben als Regel nur die Freiheitsentziehung. Wir entziehen dem Delinquenten die Freiheit, die er missbraucht hat, auf bestimmte Zeit, indem wir ihn einsperren. Er hat es, während er eingesperrt ist, oft besser als in der Freiheit; er hat Obdach, regelmässige, gesunde und ausreichende Nahrung, er wird bekleidet, er bringt den Tag in gesunden, im Winter in gewärmten Räumen zu, er hat ärztliche und geistliche Pflege, eine Bibliothek steht ihm zu unentgeltlicher Benutzung offen, und bei alledem hat er das Recht auf täglich sichere Arbeit und von der Arbeit, wenn er fleissig ist, noch einen, wenn auch geringen Nebenverdienst. Alle diese Vortheile, die er in der Freiheit entbehrt, geniesst er, trotzdem er die Strafgesetze übertreten hat, und diesen Vortheilen gegenüber besteht die Strafe einzig und allein in der Freiheitsentziehung. Ich frage nun: Ist Freiheitsentziehung nicht möglich ohne diese Vortheile d. h. ohne Einsperren? Kann die Gesellschaft nicht zu dem Delinquenten sagen: Du hast dich gegen die Staatsgesetze vergangen und dadurch bewiesen, dass du sie entweder nicht achtest, oder die Willenskraft nicht hast, nach deinem besseren Ermessen zu handeln. Von der Freiheit, welche das Gesetz und die regelmässige Ordnung dem volljährigen Bürger verleihen, hast du nachgewiesener Maassen nicht den richtigen Gebrauch gemacht oder wegen mangelnder Willenskraft nicht machen können, folglich wird dir diese Freiheit entzogen, du wirst in den Stand der Minderjährigen zurückversetzt. Du erhältst einen Vormund, der bestimmt, wo und wie du wohnest, speisest, arbeitest, der den Arbeitslohn für dich einzieht, und entweder die Ausgaben für deinen Unterhalt bestreitet oder dir doch von dem Lohn nur soviel als erforderlich in die Hand giebt, den Rest aber für dich verwaltet. Diese Freiheitsentziehung wird für eine bestimmte Zeit als Strafe über dich verhängt. Folgst du deinem Vormunde nicht, entziehst du dich seiner Aufsicht, handelst du gegen seine Anordnungen, so trifft dich — Ja, was

trifft ihn dann? Das ist der schwierige Punkt. Einfache Einsperrung? Dann wären wir bezüglich aller derer, welche sich dem Vormund nicht fügen, und das würde eine grosse Zahl sein, genau auf demselben Punkt wie vorher. Auch erhielte dadurch die Stellung unter Vormundschaft den Charakter einer milderen Strafart als Haft oder Gefängniss, den ich ihr durchaus nicht zuerkennen möchte. Nein, keine Haft- oder Gefängnissstrafe sondern Arrest, keine gerichtliche sondern eine vom Richter verhängte, rein disciplinaere Bestrafung als Ahndung des Ungehorsams. Dunkelzelle ohne Lager und absolutes Fasten zunächst auf 24 Stunden wird in den meisten Fällen ausreichen, um dem Vormund die Autorität zu erzwingen, eventuell wird Wiederholung des Arrestes unter jedesmaliger Verlängerung zum Ziele führen. Hilft alles nicht, so wird allerdings nichts übrig bleiben als die Ueberweisung an ein Correktionshaus. Ich glaube aber nicht, dass es Viele werden darauf ankommen lassen, zumal wenn sie der Arrest und das Correktionshaus von der Vormundschaft nicht befreien; die letztere vielmehr fortdauert und zwar so, dass der Aufenthalt im Arrest und in der Correktionsanstalt auf die für die Vormundschaft festgesetzte Zeit nicht in Anrechnung kommt.

Der Arrest ist etwas ganz anderes als die Haft, das Gefängniss, das Zuchthaus. Der Beweis dafür ist, dass er auch in Gefängnissen und Zuchthäusern zur Anwendung kommt, er ist nicht Kriminal- sondern Disciplinarstrafe, und grade die letztere übt ihre besondere Wirkung aus. Einsperrung mit allen oben geschilderten Vortheilen, warmer Wohnung, guter Lagerstätte, sättigender Kost, ausreichender Kleidung, ärztlicher und geistlicher Fürsorge, Schulunterricht, Lektüre in den Freistunden hat einen ganz andern Charakter als der Arrest. Eine derartige Einsperrung erkennt die Menschenrechte an, sie drückt immer noch eine gewisse Achtung vor dem Delinquenten aus. Dagegen spricht Licht- Kost- und Lagerentziehung diese Menschenrechte zeitweise ab; so lange sie andauert, bleibt das Gefühl des Bestraftwerdens lebendig. Kann man nun bei längerer Dauer den

Arrest nicht in dieser Weise vollstrecken, ist man gesundheitshalber gezwungen, für sogenannte Zwischentage die Dunkelabsperrung zu unterbrechen, warme Kost zu geben u. s. w., so nimmt das der Arreststrafe ihren eigenthümlichen Charakter. Viel besser ist es daher, sie in ihrer vollen Wirkung so lang andauernd als es die gesundheitlichen Rücksichten irgend gestatten, zu vollstrecken, und nach mehrtägiger Pause in derselben scharfen Weise zu wiederholen.

Verfährt man so, wird dem Richter das Recht eingeräumt auf Anrufen des Vormundes nach protokollarischer Anhörung des Bevormundeten ohne weitere Formalitäten Arrest zu verhängen, so zweifele ich nicht daran, dass der Gehorsam den Anordnungen des Vormundes gegenüber erzwungen werden kann.

Trifft diese Voraussetzung zu, so würde der Gang der Sache im Weiteren der folgende sein. Der Vormund sucht zunächst für den Bevormundeten, wenn dieser ledig ist, eine Wohnung bei ordentlichen Leuten, sodann eine Arbeitsstelle, der Bevormundete darf weder die erstere noch die letztere ohne Genehmigung des Vormundes wechseln. Der Vormund stellt fest, wieviel der Bevormundete von seinem Arbeitsverdienst für Nahrung, Kleidung u. s. w. und, wenn er Familie hat, für deren Unterhalt verwenden darf, er verbietet ihm erforderlichen Falls des Abends auszugehen, oder er gebietet ihm, zu einer bestimmten Stunde heimzukehren. Den Ueberschuss aus dem Arbeitsverdienst legt der Vormund auf die Sparkasse. Hat der Bevormundete Familie, so erstrecken sich die Rechte des Vormundes auch auf die Erziehung der Kinder. Sollte in alledem nicht eine sehr empfindliche Freiheitsentziehung enthalten sein, eine empfindlichere wie diejenige, welche bei Einsperrung mit dem Zwang zur Innehaltung der Haus- und Tagesordnung, zur Arbeit u. s. w. verbunden ist? Meiner Meinung nach wird sie häufig viel empfindlicher wirken. Demjenigen, der eingesperrt wird, werden alle Freiheiten auf einmal entzogen, seine ganze Lebensweise wird eine andere. Deshalb em-

pfindet er den Verlust der einzelnen Befugnisse, die dem freien Menschen zustehen, entbehrt er die Entziehung einzelner Lebensgenüsse garnicht so sehr. Der Mensch ist eben, wie man zu sagen pflegt, ein Gewohnheitsthier und gewöhnt sich — oft leider nur zu schnell — auch an das Gefängnissleben. Dagegen zwar frei herumgehen zu können, aber dennoch zusammen wohnen, arbeiten, speisen müssen mit anderen, die machen können, was sie wollen und selbst an bestimmte Vorschriften eines Vormundes gebunden sein, das macht sich ganz anders geltend. Auch der Eindruck der Strafe ist ein anderer. Im Gefängniss ist der Bestrafte unter seines Gleichen; viele von seinen Gefängnissgenossen haben sich mehr vorzuwerfen als er. Darum verliert er nur zu leicht die beschämende Empfindung der Strafe, zumal wenn ihm das Gefängniss nicht fremd ist. Ist er dagegen nicht eingesperrt, aber in der Freiheit beschränkt, macht sich ihm zu jeder Stunde seine Stellung gegenüber den Nichtbestraften fühlbar, so wird er vielleicht den Ablauf seiner Strafzeit ebenso ersehnen, als wenn er eingesperrt wäre.

Sollte dem wirklich so sein, so liegen die Vortheile auf der Hand. Einmal fiele der Uebelstand fort, dass der Delinquent aus Staatsmitteln Kost und Logis bekommt, was für jeden, der sich im Leben für ehrliche, arme Leute bemüht und die Existenz derselben mit derjenigen von Gefangenen verglichen hat, von entscheidender Bedeutung ist.

Zweitens würden unsere Gefängnisse entleert, sie hätten weniger mit den kurzzeitig Bestraften zu thun, die für sie die grösste Plage und auf die sie zumeist ohne Einfluss sind. Einzelhaft und andere Reformen, Individualeinwirkung lassen sich weit eher ermöglichen.

Drittens fiele der schädliche Einfluss fort, den das Zusammenleben der Bestraften auf den Einzelnen, namentlich auf den relativ Unverdorbenen ausübt.

Viertens, und das ist nun das Wichtigste, würde die Hauptschwierigkeit beseitigt, welche der Rückkehr des Bestraften in das geordnete bürgerliche Leben entgegensteht, der plötzliche unvermittelte Uebergang zur Freiheit. Der

mit Einsperrung Bestrafte muss sich, wenn er entlassen wird, zumeist eine Existenz suchen, und bei diesem Suchen geht er vielfach zu Grunde. Der unter Vormundschaft Gestellte hat bereits diese Existenz, er braucht, wenn die Vormundschaft aufhört, sein tägliches Leben absolut nicht zu ändern. Handelt der Vormund vernünftig, lässt er die Zügel, wenn er Besserung sieht und die Bevormundung sich ihrem Ende naht, allmählich locker, gestattet er eine Freiheit nach der anderen wieder, so wird die Beendigung der Strafzeit, d. h. der Uebergang von Bevormundung zur völligen Freiheit kaum merkbar sein.

Sind meine vorstehenden Ausführungen richtig, so folgt daraus, dass die Stellung unter Vormundschaft erstens keinen Straferlass darstellt, sondern nur eine andere Strafart, welche, bis eine wirkliche Besserung eintritt und grössere Freiheit gewährt werden darf, ebenso empfindlich, wenn nicht empfindlicher wirkt als die Einsperrung, dass sie zweitens den Bestraften des Vortheils beraubt, auf Staatskosten versorgt zu werden, dass sie drittens der Strafe die Gefahr des Contagiums nimmt, dass sie viertens den Uebergang aus der Strafzeit in die Freiheit bedeutend erleichtert und dass sie endlich die Möglichkeit gewährt, die gewünschte Reform des Gefängnisswesens durchzuführen.

Selbstverständlich würde man diese Strafart nur bei Uebertretungen und leichten Vergehen zur Anwendung bringen dürfen und auch hier nur elektiv. Sicherlich giebt es viele Delinquenten, auf die sie nicht passt.

Könnte man sie aber nicht auch cumulativ anwenden, also den Delinquenten zur Einsperrung und Stellung unter Vormundschaft verurtheilen, selbstverständlich letzteres über die Zeit der Einsperrung hinaus? Es giebt Delinquenten, deren Eigenwille durch die Einsperrung erst gebrochen werden muss, die dem Vormund sofort entlaufen und sich dadurch dem Arrest zu entziehen suchen würden, die aber nach längerer Einsperrung entweder gewillt sind, den Versuch zur Rückkehr in ein geordnetes Leben zu machen, oder doch einem Zwange sich fügen. Beiden Kategorien

ist der Uebergang zur absoluten Freiheit gefährlich, und darüber, dass die bisherige Methode, diese absolute Freiheit durch die Polizeiaufsicht zu einer relativen zu machen, eher schädlich als nützlich wirkt, ist man ja auch zumeist einig.

Unsere Schutzbestrebungen für die entlassenen Gefangenen sind von relativ geringen Erfolgen begleitet. Warum? Weil es an jedem Zwangsmittel fehlt, weil es gänzlich in das Belieben des Entlassenen gestellt ist, ob er die dargebotene Hand ergreifen und weiter, ob er sie festhalten will. Könnte er gezwungen werden, eine für ihn ermittelte Arbeitsstelle anzunehmen und in derselben zu verbleiben, sich einer Controle vormundschaftlicher Art zu unterwerfen, so läge die Sache ganz anders.

Für den gewohnheitsmässigen Verbrecher, der sofort nach der Entlassung einen Schlupfwinkel und seine Genossen aufsucht, um den Krieg gegen die Gesellschaft von Neuem zu beginnen, passt sicherlich die Vormundschaft nicht und muss die Polizeiaufsicht so lange bestehen bleiben, als man dabei beharrt, derartige Individuen nach verbüsster Strafe überhaupt zu entlassen d. h. gegen die Gesellschaft loszulassen mit der sicheren Aussicht, dass er sofort ein neues Verbrechen begeht.

Man lässt Tiger in menschlicher Gestalt los, die sofort das Dickicht aufsuchen, in dem sie auf ihr nächstes Opfer lauern, das sie überfallen und schädigen. Als Regierungsdepartementsrath zweier Strafanstalten, die ich alle 3 Monate revidiren musste, habe ich solche Verbrecher gekannt. Sie wurden entlassen und nach wenigen Monaten waren sie wieder verurtheilt und eingeliefert; inzwischen aber hatten sie ein armes Opfer oder mehrere verletzt und geschädigt. Dass sie das thun würden, darüber war jeder Gefängnissbeamte, der mit ihnen zu thun hatte, Direktor, Inspektor, Arzt, Geistlicher, Aufseher ausser Zweifel, und doch musste die Entlassung erfolgen, weil das Gesetz sie vorschrieb. Auf derartige Verbrecher ist keine Einwirkung möglich, es bleibt nur übrig, sie, wenn alle Anstaltsbeamten von ihrer Unverbesserlichkeit und Gefährlichkeit überzeugt sind, in

dauernder Schutzhaft zu halten. Davon aber, dass unsere Gesetzgebung einen solchen Schritt thut, sind wir noch weit, sehr weit ab.

Aber solche Bestien in Menschengestalt bilden doch die verschwindende Ausnahme, und dass man das auf der anderen Seite nicht anerkennt, dass man vielleicht einem blinden Pessimismus huldigt, ist ein grosser Fehler.

Eine grosse Zahl Bestrafter hat den ernstlichen Willen, ein ehrliches Fortkommen zu suchen und mehr als den Willen. Ein Beweis dafür sind unsere Arbeiterkolonien, welche unter 10,000 Aufgenommenen 7000 Vorbestraften in einem Jahre z. B. 1893 Obdach gaben. Wenn man bedenkt, dass die grosse Mehrzahl der Kolonisten Meliorationsarbeiten forst- und landwirthschaftlicher Art bei jeder Witterung das ganze Jahr hindurch, nur wenige einzelne Wintertage ausgenommen, verrichtet und dabei weit mehr Schweiss vergiesst, als der mit Einsperrung Bestrafte, ja selbst der Zuchthäusler, dass eine strenge Hausordnung gehandhabt wird, Schnapsgenuss verboten ist, dass die Leibeshaltung, Lagerstatt, Kost u. s. w. schon der beschränkten Mittel wegen kaum eine bessere ist als in den Strafanstalten, zumal wenn man die sehr viel härtere Arbeit in Anschlag bringt, wenn man das Alles und dazu bedenkt, dass der Eintritt in die Kolonien durchaus freiwillig und ebenso der Austritt jeder Zeit gestattet ist, dass dennoch eine so grosse Anzahl von gerichtlich Bestraften nicht nur die Kolonien aufsucht, sondern in denselben monatelang verweilt und sich ihren Anordnungen unterzieht, so muss man zu der Ueberzeugung gelangen, dass es bei Vielen nicht die verbrecherischen Triebe, sondern die ungünstigen Verhältnisse sind, welche zum Rückfalle führen.

Erwägt man nun im Weiteren, dass nur die alleräusserste Noth einen Menschen veranlasst, in eine Kolonie einzutreten, nachdem jede andere Hoffnung gescheitert ist, so wird man zugeben müssen, dass, wenn einem solchen Bestraften und Entlassenen ein Vormund d. h. ein Berather mit autoritativen Machtbefugnissen zur Seite stände, die

Rückkehr in geordnete Lebensverhältnisse gleich bei der Entlassung vielfach mit Erfolg vermittelt werden könnte. Aber ein Berather fehlt zumeist gänzlich, oder wenn ein Schutzverein seine Stelle einnehmen will, so entbehrt er der autoritativen Machtbefugnisse. Grade unmittelbar nach Beendigung der Strafzeit ist der Entlassene am wenigsten geneigt, gutem Rath zu folgen, grade dann will er die wiedergewonnene Freiheit geniessen, und deshalb bedarf er grade dann des Zwanges.

Wie ganz anders würden unsere Erfolge sein, wenn die Anstaltsverwaltung mit dem Vormund in Verbindung treten, wenn dieser dann eine passende Arbeitsstelle, ein Unterkommen vorbereiten, unter Umständen den Entlassenen an der Anstaltspforte in Empfang nehmen und zu diesem Unterkommen geleiten könnte, der Entlassene aber ihm folgen m ü s s t e.

Nun aber ein Bedenken und zwar das gewichtigste: Woher die Vormünder nehmen? Die Beantwortung hängt von einer Vorfrage ab: Will man den Vormund bezahlen oder nicht? Meiner Erfahrung nach ist der Deutsche ein vortrefflicher, pflichttreuer und zuverlässiger Beamter, sobald er bezahlt wird, und sei sein Gehalt auch noch so niedrig bemessen; aber als reiner Ehrenbeamter ohne Bezahlung lässt er eben so allgemein sehr viel zu wünschen übrig. Theils mag das in unserer Armuth, indem der den Allermeisten aufgezwungene harte Kampf um die Existenz uns wenig Zeit und Kraft übrig lässt und auch die wenigen Mussestunden kostbar macht, theils in der uns angeborenen Eigenwilligkeit und Indolenz, theils darin seinen Grund haben, dass ein berechtigtes Gefühl Bezahlung fordert für Mühewaltung in staatlichem Interesse. Kurz, jedenfalls lässt sich die Thatsache als Regel trotz vielfacher Ausnahmen nicht bestreiten, und den besten Beweis dafür liefert die Vormundschaft über Minderjährige, die in den unteren Schichten absolut vernachlässigt wird.

Der Staat muss also sagen: Die Stellung unter Vormundschaft soll für den, der die Gesetze übertreten hat,

eine Strafe sein, eine Freiheitsentziehung ganz ebenso wie die Einsperrung, die Freiheitsentziehung in Form der Einsperrung kostet mir Geld, ich muss die Bestraften auf meine Kosten beherbergen, speisen, bewachen, beaufsichtigen u.s.w., ich will durch die neue Strafart nicht sparen, sondern bessere Erfolge erzielen, also muss ich für Anwendung derselben auch entsprechende Mittel hergeben. Thut er das nicht, dann halte ich die Verwirklichung meiner obigen Vorschläge durchaus für nutzlos und schädlich, denn die Vormundschaft würde in einer übergrossen Menge von Fällen rein auf dem Papier stehen.

Ganz anders aber, wenn der Vormund eine, sei es auch nur geringe Besoldung erhält. Wird der Deutsche bezahlt, so hält er sich auch für verpflichtet, etwas dafür zu thun, und wenn er es nicht thut, kann er dafür bestraft werden schon dadurch, dass man ihm die Bezahlung entzieht. Es giebt eine unendliche Menge von tüchtigen Menschen, die sich gern einer Mühewaltung unterziehen, wenn sie nur eine geringe Summe baar in die Hand bekommen. Es wäre ja nun durchaus nicht nothwendig, dass ein Vormund nur einen einzelnen Bestraften zu bevormunden hätte, es könnten mehrere sein, und dadurch könnte sich die Einnahme bedeutend erhöhen. Es könnte ferner die Remuneration postnumerando gezahlt und vielleicht auch nach dem Erfolge bemessen d. h. die straffreie Haltung des Bevormundeten dank den Bemühungen des Vormundes in der Person des letzteren prämiirt werden. Ich bin überzeugt, dass man auf diese Weise viele tüchtige Vormünder gewinnen und untüchtige bald beseitigen könnte.

Auch die Ausübung der Fürsorge denke ich mir nicht zu schwierig. Arbeits-Nachweisebureaus für entlassene Gefangene z. B. in Berlin, Hannover haben schon unter den bisherigen ungünstigen Verhältnissen grosse Erfolge erzielt. Diese Erfolge würden noch viel bedeutender sein, wenn der Bevormundete ohne Einwilligung des Vormundes die Arbeitsstelle nicht wechseln dürfte; gilt das schon für solche, die eingesperrt waren, die also die Stellung unter Vormundschaft

als Zusatzstrafe erhalten würden, wie viel mehr für solche, die nach meinem ersten Vorschlage nicht eingesperrt, sondern nur mit Bevormundung bestraft werden sollen. Sie haben noch nicht „gesessen“ und werden sehr viel leichter unterzubringen sein.

Darunter, dass heute angenommene Arbeiter morgen wieder fortlaufen aus nichtssagenden oder aus gar keinen Ursachen, leiden unzählige Arbeitgeber; werden sie hiergegen sicher gestellt, so werden sie nur zu gern zugreifen, um sich eine dauernde Arbeitskraft zu sichern.

Wie aber, wenn dem Vormunde die Beschaffung von Arbeitsstellen dennoch nicht gelingt? Nun, dann bleibt immer noch die Arbeiterkolonie als temporäres Auskunftsmittel übrig. Wenn 7000 bestrafte Menschen die Kolonien in einem Jahre freiwillig aufsuchen, so kann man keine Härte darin finden, wenn unter Umständen der Eintritt in Folge vormundschaftlichen Gebotes erfolgt.

Im Uebrigen würde unsere bewährte Vereins- und Mildthätigkeit das Fehlende ergänzen. Die Schutzvereine würden, wie schon bemerkt, mit ganz anderen Erfolgen arbeiten können, wenn ihnen der Vormund mit autoritativen Befugnissen zur Seite stände und sie würden es sich zur Aufgabe machen, geeignete Vormünder zu ermitteln und dieselben mit Rath und That zu unterstützen. Dass die Ausführung meiner Vorschläge auch Missstände im Gefolge haben kann, leugne ich gewiss nicht. Arbeitgeber, bei denen die Vormünder ihre Schutzbefohlenen untergebracht haben, können ihre Befugnisse missbrauchen, die Behandlung wird nicht immer eine gerechte, theils zu harte theils zu milde sein, Vormünder können willkürlich oder auch nachlässig handeln. Aber das sind Fehler, die jeder menschlichen Einrichtung anhängen und sich nicht vermeiden lassen. Und sind es denn nicht die unserem derzeitigen Strafvollzuge anhaftenden Missstände, welche eine Reform fordern und sind die Vortheile, welche mit der elektiven und cumulativen Strafart der Stellung unter Vormundschaft verbunden sind, nicht so überwiegend, dass wir auch einige Nachtheile, die sie im Gefolge haben können

und die sich vielleicht durch richtige Organisation vermeiden und vermindern lassen, mit in den Kauf nehmen dürften?

Mir liegt eine falsche Humanität sehr fern; ich will in erster Linie der Gesellschaft die Last abnehmen, denen, welche sie schädigen, durch Abnahme aller Sorge für ihre Existenz eine Wohlthat zu erweisen; ich will die Bevormundung reichlich so empfindlich gestalten, wie die leichte Einsperrung, vor allem aber möchte ich, dass der Versuch gemacht würde, in Bezug auf Besserung und Rückführung der Bestraften in geordnete Verhältnisse grössere Erfolge zu erzielen als bisher, endlich möchte ich die so lange vergeblich angestrebte Reform unseres Gefängnisswesens, vor allem die vermehrte Anwendung der Einzelhaft für noch unverdorbene Bestrafte ermöglichen.

Des Eingehens auf die Spezialfragen, wie z. B. bei welchen Delikten die Bevormundung elektiv oder cumulativ zur Anwendung kommen, wie sie organisirt werden soll, enthalte ich mich für dies Mal. Vielleicht gestattet mir der verehrte Herausgeber dieser Zeitschrift, zu weiteren Ausführungen noch einmal die Feder zu ergreifen. Nur ein kurzes Wort möchte ich zum Schlusse noch sagen in Bezug auf die Vormundschaft über Minderjährige als Präventivmaassregel:

Was nutzen uns alle Reformen, wenn uns durch unsere staatlichen Einrichtungen und sozialen Verhältnisse die zu Bestrafenden immer reichlicher zuströmen und wer vermag zu leugnen, dass unsere heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Tausende und Abertausende den Weg führen, der im Correktionshause, im Gefängniss und im Zuchthause endigt! Unter den 10 000 im Jahre 1893 in den 26 deutschen Arbeiterkolonien Aufgenommenen befanden sich 600 unter 20 Jahren, die somit in diesem jugendlichen Alter schon Schiffbruch gelitten hatten.

Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sind in neuerer Zeit Gegenstand vielfacher Angriffe, und doch ist es unmöglich, sie aufzuheben, schwer möglich, sie einzuschränken. Anders liegt die Sache, wenn man sich fragt, ob ihnen nicht Gesetze und Einrichtungen zur Seite gestellt werden können,

welche schädliche Folgen und Auswüchse verhindern, vermindern, beschneiden.

In früheren Zeiten war der Arbeitgeber dem jugendlichen Arbeitnehmer gegenüber fast ausnahmslos auch Erzieher, zumeist Hausvater. Der jugendliche Arbeitnehmer lebte der Regel nach im Haushalt des Arbeitgebers selbst oder, wenn dessen Betrieb ein grosser war, in demjenigen seines Vertreters, Beamten u. s. w. Vielfach sorgte der Arbeitgeber sogar für Kleidung, der Lohn wurde fast ganz in Form der Naturalleistung gewährt und, wenn überhaupt in baar, als ein sehr geringes Taschengeld. Heutzutage bildet die vormalige Regel eine Ausnahme, namentlich in den städtischen Verhältnissen und Fabrikdistrikten. Der jugendliche Arbeiter steht nicht anders da, als der erwachsene, er miethet sich ein, wo er will, er nimmt seine Nahrung in einer Wirthschaft ein, die er sich auswählt; mit seinen Freistunden, den Sonn- und Feiertagen kann er machen, was ihm beliebt. Erhält er weniger Lohn als der erwachsene Arbeitnehmer, so hat er auch für Niemand zu sorgen und steht sich zumeist besser als der Erwachsene, der Frau und Kinder zu ernähren hat.

Lebt er mit den Eltern oder dem Vormund an einem Ort, so können diese ihn beaufsichtigen und beeinflussen; kümmern sich aber Eltern und Vormund nicht um ihn, so ist er sich selbst überlassen, und das ist er fast ausnahmslos, wenn sein Arbeitsort ein anderer ist als der Wohnort der Eltern und des Vormundes.

Die Consequenzen dieses Zustandes treten recht klar zu Tage, wenn man den Vergleich zieht mit den Verhältnissen, unter denen die gleichaltrige den oberen Schichten entstammende Jugend heranwächst. Sie wird nicht mit 14 Jahren schulfrei, sondern bleibt mehrere, oft noch 4—6 Jahre länger unter der Schulzucht, zumeist gleichzeitig im elterlichen Hause, oder wenn die Eltern nicht an einem höheren Schulort wohnen, unter geregelter Aufsicht. Was würde wohl aus unseren Söhnen auf den Gymnasien werden, wenn sie wohnen und speisen könnten, wo sie wollten, jedes beliebige

Lokal aufsuchen u. s. w. Ist die erwerbsarbeitende Jugend unserer Tage weniger Gefahren ausgesetzt? Ist es ein Wunder, dass sie bei dem Mangel jedweder Aufsicht sich vielfach dem Müssiggang, einem ausschweifenden Leben ergiebt, körperlich und sittlich herunterkommt, dass sie nichts Ordentliches lernt, einem Lehrzwang sich nicht unterwerfen will und schliesslich ausser Stande ist, sich auf ehrlichem Wege durch das Leben zu helfen? Handelt sie dann gegen die Strafgesetze, so sollen Gefängnisse, Correktionshäuser, Kolonien diese gänzlich und jahrelang verwahrlosten jungen Menschen in kurzer Zeit bessern; das ist rein unmöglich — zumal wenn mit dem Verlassen des betreffenden Gewahrsams jedweder gute Einfluss durch die wiedererlangte volle Selbstständigkeit vereitelt wird.

Hier müsste der Staat helfend eingreifen, den gewissenlosen Vater, den nachlässigen Vormund zur Verantwortung ziehen, ihn seiner Gewalt entkleiden, dem Minderjährigen, der an einem anderen Orte lebt als Vater oder Vormund und für dessen Beaufsichtigung durch einen von ihm Bevollmächtigten, der seine Pflicht thut, Vater oder Vormund nicht gesorgt haben, einen Pfleger bestellen, der ihm Schutzherr, Erzieher und Berather ist, der dafür sorgt, dass er in sittlich reiner Umgebung wohnt, seine Arbeitsstelle nicht ohne Grund wechselt, den Verdienst nicht vergeudet, seine Arbeit ordentlich lernt u. s. w. u. s. w.

Allerdings würde eine solche Beaufsichtigung nicht umsonst zu haben sein, aber Kriminalrechtspflege und Strafvollzug kosten auch viel Geld. Vor Allem aber: Millionen geben Staat und Gemeinde für die Volksschulen aus, ihre beste Kraft setzen sie daran, diese Schulen so gut wie möglich auszustatten und auszugestalten und ein grosser Theil dieses Aufwandes wird in den Brunnen geworfen, weil das 14jährige Kind nach seiner Entlassung schutzlos dem moralischen Verderb preisgegeben wird und dem Verbrecherleben verfällt.

Und was schlimmer ist als schlimm: Ist das geschehen, ist die That begangen, die Strafe verbüsst, hat sich heraus-

gestellt, dass der junge Mensch, der noch mehrere Jahre Minderjährigkeit vor sich hat, ohne Beaufsichtigung von Seiten des Vaters oder Vormundes herangewachsen ist, so zieht man Vater oder Vormund nicht zur Verantwortung, entkleidet man sie nicht ihrer Gewalt, setzt man nicht Andere an ihre Stelle: nein, man setzt den zur Entlassung kommenden Jugendlichen einfach vor die Thür des Gefängnisses auf die Landstrasse, und will ein Gefängnissverein sich seiner annehmen, so schlägt er diesem ein Schnippchen, wandert lachend seiner Wege, der neuen Strafthat entgegen.

Das sind unsere thatsächlichen Zustände. Sie schreien zum Himmel. Wann wird unser Gewissen endlich erwachen? Hier müsste eine Reform einsetzen, die grössere Erfolge erzielen würde als die beste Reform des Strafrechts und des Strafvollzuges!

# Identifizirung von Verbrechern.

## I. Das anthropometrische System.*)

Sowohl im Jahre 1891 als auch in diesem Jahre brachte ich einige Zeit in Paris zu, um Bertillons Signalementssystem zu studieren, nach welchem ich in den letzten drei Jahren — so weit meine Zeit es erlaubte — in den von mir verwalteten Strafanstalten, zunächst in Drontheim und später in Christiania, persönlich Signalements aufgenommen habe. Ich werde mir erlauben, in Nachstehendem einige Mittheilungen von meinen Besuchen in Bertillons »*service d'identification*« in Paris zu geben.

Dieser Service, der unter die Polizeipräfektur ressortirt, hat den Zweck theils durch Messen und Beschreibungen einzelner Körpertheile sowie von Narben und Kennzeichen ein genaues Signalement von den Personen zu geben, welche von der Pariser Polizei dem Service zur Untersuchung überwiesen werden, dass das Signalement nur auf die betreffende Person und nicht auf irgend eine andere passen kann, theils, alle Signalements, sowohl die in Paris aufgenommenen als auch die von den Provinzen eingesandten, auf solche Weise geordnet zu haben, dass man bei jedem neuen Signalement mit Leichtigkeit und in aller Eile konstatiren kann, inwiefern sich dasselbe bereits in der Sammlung vorfindet oder nicht.

Der Service, dessen Chef der Erfinder des Systems Alphonse Bertillon ist, ist in einem Theile der obersten Etage des *Palais de Justice* installirt grade über dem Theil des Gebäudes, in welchem sich im Kellergeschoss das Ge-

*) Siehe Instructions signalétiques pour l'identification anthropométrique par Alphonse Bertillon 1893.

fängniss »*Dépôt*« befindet, mit welchem *le service d'identification* in ununterbrochenem Rapport steht.

In's Dépôt, welches theils mit Zellen und theils mit einigen grossen gemeinschaftlichen Räumen eingerichtet ist, werden nämlich im Laufe des Tages aus den verschiedenen Arrestlokalen von Paris *(Violons)* alle diejenigen gebracht, welche arretirt worden sind. Durch das Dépôt müssen also mit wenigen Ausnahmen alle passiren, welche mit Arrest belegt worden sind; es ist der grosse Behälter, in dem aller moralischer Bodensatz von Paris gesammelt, gesiebt und sortirt wird.

Die tägliche Anzahl von Gefangenen soll, so viel ich weiss, selten weniger als 400 betragen, häufig noch mehr. Die Gefangenen werden zum grössten Theil in den grossen, halbdunkeln gemeinsamen Räumen im Kellergeschoss des Gebäudes untergebracht, woselbst in einem und demselben Raum vielleicht bis 100 Personen zusammen sein können. Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Gefangenen nicht allein nach dem Geschlecht getrennt sind, sondern sie werden auch nach der besseren oder schlechteren Kleidung abgesondert, wobei ausserdem die Jugendlichen für sich gesetzt werden.

Ferner muss ich darauf aufmerksam machen, dass die Arrestanten im Dépôt nur einige wenige Tage verbleiben, die meisten vielleicht nicht länger als 24 Stunden, nämlich, bis man die nothwendigen Signalements aufgenommen hat und bis man je nach dem Geschlecht, dem Alter und der Art des Verbrechens der Arretirten bestimmt hat, in welches Gefängniss sie überführt werden sollen. Vom Dépôt werden die Arrestanten eine Hintertreppe hinauf in einer Anzahl von fünf bis sechs, begleitet von einem Municipalgardisten in Bertillon's *service d'identification* geführt. Ich kann kaum beschreiben, welch' angenehmer Uebergang es für mich war, aus den dunkeln, altmodischen Gefängnissräumen des Dépôts in die hellen, zweckmässigen Räume in Bertillon's Service mit seinen höchst modernen Arbeiten zu kommen.

Der eigentliche *service de mensuration* hat hier über eine Reihe von 4—5 Zimmern zu verfügen und zu den Dach-

kammern darüber existiren eben so viele kleinere Zimmer für photographisches Atelier mit dazu gehörigen Arbeitsräumen. Das Zimmer, worin die Messungen vorgenommen werden, ist ein grosser, prächtiger Raum, der sein Licht ausser durch die Fenster auch noch vom Dache erhält. Sechs Abtheilungen Assistenten, 2 Mann in jeder Abtheilung, sind damit beschäftigt, zu messen und die beschreibenden Signalements aufzunehmen; der eine misst und beschreibt, während der andere auf einem Stück Karton, der sogenannten »*Fiche*«, welches ca. 14 cm im Quadrat ist, notirt. Ein Paar andere Gehilfen sind auf andere Weise beschäftigt. Protokolle werden nicht geführt.

Die Maasse, welche genommen werden, sind:

1. Körperhöhe.
2. Spannweite der Arme.
3. Höhe des Körpers in sitzender Stellung, vom Sitze an gemessen.
4. Länge und Breite des Kopfes.
5. Länge und Breite des rechten Ohres.
6. Länge des linken Fusses.
7. Länge des linken Mittelfingers.
8. Länge des linken kleinen Fingers.
9. Abstand vom linken Ellbogen bis zur Spitze des Mittelfingers.

Die Maasse werden mit grosser Genauigkeit genommen, die besten und sichersten sind die des Kopfes und der Finger, sowie das Ellenbogenmaass.

Dazu kommen:

1. Beschreibung der Farbe der Augen nach 7 Gruppen.
2. Beschreibung von Stirn und Nase, sowie bei Minderjährigen des rechten Ohres.
3. Beschreibung von Haar- und Bartfarbe nach einer Scala von 12 Farbennüancen.

Ferner wird mit grosser Genauigkeit die Beschreibung von Narben und Merkmalen vorgenommen, sowie von Tätowirungen, Muttermalen und anderen Eigenthümlichkeiten, die sich etwa vorfinden sollten:

1. Am linken Arm und an der linken Hand.
2. Am rechten Arm und an der rechten Hand.
3. Im Gesicht, an den Ohren und der vorderen Seite des Halses.
4. Auf der Brust.
5. Im Nacken und auf dem Rücken.
6. Auf den übrigen Theilen des Körpers.

Nur höchst selten wird nach Narben und Kennzeichen an einem anderen Theil des Körpers als die fünf zuerst genannten untersucht.

Bei Frauen untersucht man weder auf der Brust noch auf dem Rücken.

Alle oben genannten Messungen und Beschreibungen werden nach einem Schema auf der einen Seite der „Fiche" notirt, während auf der anderen Seite, gleichfalls nach einem Schema, des Betreffenden Name, Stellung und Alter, der Name seiner Eltern, sein Geburtsort, Verbrechen etc. notirt wird.

Jegliche Beschreibung geschieht mit Verkürzungen und Zeichen, so dass der Gehilfe, welcher schreibt, ebenso schnell notirt wie diktirt wird.

Ich werde mir erlauben, ein Paar Beispiele anzuführen:

1. *cic. r. de 1 b. ε. ml. 2e f. M g* p., was verkürzt ist aus: *cicatrice rectiligne d'une dimension de 1 centimètre, oblique externe, sur le milieu de la deuxième phalange du médius gauche, face postérieure* (eine gradlinige Narbe, 1 Centimeter lang, schräg von oben nach unten, inmitten der Rückseite der zweiten Phalanx des linken Mittelfingers).
2. *p. nv. cb. d.* α., verkürzt aus: *petit navus dans la region cubitale antérieure du bras droit* (ein kleines Muttermal an der Ellbogenbiegung des rechten Arms auf der Vorderseite).

Die Aufnahme eines jeden Signalements nimmt im Ganzen in der Regel nur 10 Minuten in Anspruch.*)

*) Die eigentlichen Messapparate sind zu kaufen bei M. Colas, fabricant d'instruments de mensuration 18 rue Saint Gilles à Paris. Die übrigen Apparate: ein Paar Schemel und einige andere hölzerne Gegenstände lässt man zu Hause anfertigen.

Ein jedes Signalement wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine alphabetisch geordnet aufbewahrt wird, das andere nach den Maassen geordnet, welche zu dem Zwecke in grosse, mittlere und kleine eingetheilt werden, wodurch eine ausserordentlich grosse Anzahl von Gruppen zu Stande gebracht werden kann. Es versteht sich natürlich von selbst, dass, je mehr Signalements man aufzubewahren hat, desto mehr Gruppen braucht man und umgekehrt.

Besonders für sich werden gehalten:

1. Signalements erwachsener Männer,
2. „ von Burschen unter 21 Jahren, und
3. Signalements von Frauen.

Eine jede dieser Hauptgruppen wird weiter eingetheilt. So waren z. B. im Jahre 1891 die Signalements von erwachsenen Männern, welche die grösste Hauptgruppe ausmachen, in 3 Regalen aufbewahrt, jedes mit 9 Reihen in der Höhe, und in jeder Reihe standen nebeneinander 9 kleine offene Kästchen *(cabriolets)* von Grösse und Form ungefähr wie eine gewöhnliche Cigarrenkiste ohne Deckel, in welchen Kästchen die Signalements *(les fiches)* aufgestellt waren. Das eine der 3 Regale war für Köpfe grosser Länge, das zweite für Köpfe mittlerer Länge und das dritte für Köpfe kurzer Länge. Auf dieselbe Weise war nach der Breite des Kopfes jedes Regal in 3 Gruppen getheilt, jede nur 3 Reihen enthaltend. Diese waren wiederum in 3 getheilt je nach der Länge des Mittelfingers. Die hierdurch erhaltenen Gruppen wieder in 3 je nach der Länge des Fusses und diese abermals in 3 nach der Länge des Ellbogenmaasses. Vorne auf dem Kästchen steht verzeichnet, zu welchen Gruppen obengenannter Maasse die in dem betreffenden Kästchen sich befindenden Signalements gehören, z. B.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Länge des Kopfes | 18,4—18,9 |
| II. | Breite des Kopfes | 15,4—15,8 |
| III. | Mittelfinger | 11,1—11,5 |
| IV. | Fuss | 25,5—26,1 |
| V. | Ellbogenmaass | 45,4— ω *) |

*) α bezeichnet die kleinsten und ω die grössten Maasse, die es giebt.

In jedem Cabriolet waren die Signalements *(les fiches)* zunächst nach der Höhe des Körpers, darauf nach der Länge des kleinen Fingers und schliesslich nach der Farbe des Auges geordnet, indem die Gruppen im Cabriolet durch einen weissen Karton von einander getrennt wurden.

Hat man nun ein bestimmtes Signalement und will untersuchen, ob sich dasselbe in der Sammlung befindet, lässt sich solches mit überraschender Leichtigkeit und Schnelligkeit machen, selbst unter den vielen Tausenden von fiches, die sich vorfinden. Ich bekam im Jahre 1891 Erlaubniss, mich darin zu üben, Signalements nach aufgegebenen Maassen herauszufinden und es dauerte nicht lange, bis ich es lernte, das gesuchte Signalement nach Verlauf nur weniger Minuten zu finden.

Je nachdem das Signalement eines Arrestanten genommen worden, bekommt er seine fiche in die Hand und wird mit derselben an den im Zimmer sich befindenden Inspektor verwiesen, der konstatirt, dass die fiche in Ordnung ist und gleichzeitig einen Blick in die den Arrestanten begleitenden Papiere wirft. Der Inspektor sondert darauf die Signalements derjenigen Personen, welche seines Wissens zum ersten Mal arretirt sind, von denen solcher, welche Zweifel erregen oder zur Vorsicht auffordern könnten. Was diese Letzteren anbetrifft, werden alsdann nähere Untersuchungen angestellt.

Falls ein Recidivist seinen rechten Namen angiebt, findet man sofort seine fiche in den Regalen, worin die fiches nach dem Alphabet geordnet sind; ist sein Signalement nicht dort, weil er einen falschen Namen angegeben hat, so wird derselbe in den Regalen aufgesucht, in denen die Signalements nach den Maassen geordnet sind.

Die Anzahl der Recidivisten, die sich unter falschen Namen vorstellten, aber durch die Messungen wieder erkannt wurden, war im Jahre

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1883 | 49 | Personen | von | 7,336 | Gemessenen |
| 1884 | 241 | „ | „ | 10,398 | „ |
| 1885 | 424 | „ | „ | 14,965 | „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1886 | 352 | Personen | von | 15,703 | Gemessenen |
| 1887 | 472 | „ | „ | 19,150 | „ |
| 1888 | 527 | „ | „ | 31,289 | „ |
| 1889 | 622 | „ | „ | 34,515 | „ |
| 1890 | 614 | „ | „ | 34,328 | „ |
| 1891 | 600 | „ | „ | 36,204 | „ |
| 1892 | 674 | „ | „ | 40,312 | „ |

Von obiger Anzahl Gemessener bekannten sich als früher gemessen und räumten ihre Identität ein:

| | |
|---|---|
| 1885 | 4,040 |
| 1886 | 4,694 |
| 1887 | 6,347 |
| 1888 | 14,465 |
| 1889 | 17,585 |
| 1890 | 19,517 |
| 1891 | 21,167 |
| 1892 | 25,448 |

Alle die englischen Taschendiebe (pick-pockets), welche sich nach Paris begeben, um dort ihr Geschäft zu betreiben und welche ein Mal anthropometrisch gemessen worden sind, haben, wenn sie auf's Neue im *service d'identification* vorgestellt worden sind, sich einen anderen Namen gegeben, sind aber dessenungeachtet stets wieder erkannt worden. Die Folge davon ist, dass die Anzahl von Arrestationen dieser Art von Dieben im Ganzen genommen im Abnehmen gewesen.

So wurden im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| 1885 | arretirt | 65 |
| 1886 | „ | 52 |
| 1887 | „ | 34 |
| 1888 | „ | 18 |
| 1889 | „ | 57 |
| 1890 | „ | 14 |

Dass die Anzahl im Jahre 1889 eine so grosse wurde, erklärt sich aus dem Umstande, dass in jenem Jahre die Weltausstellung in Paris war.

Diese pick-pockets sagen daher auch selbst, dass sie, nachdem sie sich überzeugt haben, dass es in Paris unmöglich

ist, seine Antecedentien zu verheimlichen, im Falle sie verhaftet werden, es im Allgemeinen vorziehen, ihre Wirksamkeit nach den Hauptstädten anderer Länder zu verlegen.

In der Regel werden diejenigen, welche sich unter falschem Namen vorstellen und behaupten, zum ersten Male arretirt worden zu sein, aber später als Recidivisten wieder erkannt werden, im *service d'identification* nicht von der Wiedererkennung unterrichtet, welche nur auf ihren Papieren notirt wird.

Es soll indessen, so viel ich weiss, noch nie vorgekommen sein, dass jemand Klage erhoben, weil ihm auf diese Weise Unrecht geschehen.

Die Maasse sind an und für sich genug, um sich im Falle von Recidiv von der Identität einer Person zu überzeugen, insofern der Betreffende als Erwachsener gemessen worden; kommen dann dazu alle Beschreibungen, so hat man mehr als genug. Dennoch pflegt man in Paris oft auf die fiches die Photographie des Betreffenden, sowohl en façe als en profil, zu kleben, insofern er entweder unter 21 Jahre ist oder wegen Diebstahls oder wegen eines anderen gleichbedeutenden Verbrechens arretirt worden, oder auch die Polizei aus irgend einem speziellen Grunde sein Bild zu haben wünscht.

Das photographische Atelier mit dazu gehörigen Arbeitsräumen besteht, wie früher erwähnt, aus 4—5 Zimmern oben unterm Dach. Der Stuhl, auf dem der zu Photographierende sitzt, ist am Fussboden befestigt.

Es werden zwei photographische Apparate gebraucht, welche auch auf dem Fussboden feststehen, der eine um das Bild en façe, der andere um dasselbe en profil zu nehmen.

Die Apparate können mit Hilfe von Schrauben lothrecht gehoben und gesenkt werden. Durch Striche, mit Bleistift auf einer Glasplatte in der Camera gezeichnet, kann kontrolirt werden, dass der oberste Theil des Kopfes auf einer bestimmten horizontalen und beim Profilbilde das rechte Auge auf einer bestimmten lothrechten Linie eingestellt wird.

Der Abstand zwischen den Apparaten und dem Stuhl ist so abgemessen, dass die Bilder auf $^1/_7$ der wirklichen

Grösse reducirt werden, d. h. das Objektiv des Apparates befindet sich in einem solchen Abstande von der Person, welche photographiert wird, dass 70 cm von der Person 10 cm auf dem Bilde geben.

Das Licht kommt von oben auf die eine Seite und zwar so, dass es vor der zu photographierenden Person am hellsten ist, indem hier nichts die Lichtseite des Ateliers deckt; neben der Person befindet sich zunächst 1 weisse Gardine, weiter nach hinten 2 und am weitesten zurück 3 Gardinen, die eine über der anderen, damit das stärkste Licht aufs Gesicht fallen kann, weniger auf die Seite und am wenigsten von hinten. Es werden Stützen für den Nacken und den Rücken angebracht. Während des Photographierens en profil achtet man sorgfältig darauf, dass alles Haar vom Ohr entfernt wird, so dass es vollständig auf dem Bilde zu sehen ist. Das Ohr mit allen seinen Erhöhungen und Vertiefungen bietet nämlich fast immer einige Verschiedenheit bei den verschiedenen Individuen dar und kann deswegen ein vorzügliches Mittel zum Identifiziren sein. Die Bilder werden nicht retouchirt. Ein jeder, selbst der kleinste Fleck oder Unebenheit, welche man im Gesichte hat, kommt auf dem Bilde zum Vorschein.

Die anthropometrischen Messungen waren ursprünglich nur darauf berechnet, als Hülfe zu dienen, um unter der Masse von Verbrecherphotographien, deren Anzahl von Jahr zu Jahr stark wuchs, zurecht zu finden.

Jetzt haben die Verhältnisse sich dahin entwickelt, dass die Photographien der untergeordnete und die Messungen nebst den Beschreibungen der wesentliche Theil sind. Man hat nämlich sehr sichere Kennzeichen in den so gut wie unveränderlichen Maassen der knochigen Körpertheile und in der Beschreibung, falls solche genau vorgenommen ist, während es höchst schwierig sein kann, eine Person nach einer Photographie wieder zu erkennen, selbst wenn nur sehr kurze Zeit verflossen ist, seitdem die Photographie genommen worden.

Kleider, Haar und Bart des Betreffenden, seine Stimmungen und Gefühle, seine Leiden und Krankheiten und

die Veränderungen in der Physiognomie, welche die Jahre hervorbringen können, ausser den Veränderungen in der Physiognomie, welche die Person vielleicht absichtlich hervorruft, können es unmöglich machen, dieselbe nach einer Photographie wiederzukennen. Indessen muss man einräumen, dass es von ausserordentlicher Wirkung, sowohl auf den Betreffenden als auch auf anwesende Besucher ist, wenn man, im Falle ein Recidivist einen falschen Namen aufgegeben und man seine Fiche gesucht und gefunden hat, zum Schluss seine Photographie vorzeigen kann, um die Identität noch mehr zu bestärken. Ich war mehrmals bei solchen Erkennungsscenen zugegen, die ausserordentlich interessant waren.

Ein jedes maison d'arrêt und ein jedes maison centrale in Frankreich hat anthropometrische Signalements an den service d'identification in Paris einzusenden, in der erstgenannten Art von Gefängnissen bei Einlieferung der Gefangenen, in der letztgenannten bei Entlassung derselben.

---

## II. Fingerabdrücke.*)

Wie die Meisten sicherlich bemerkt haben werden, besitzt die Haut an der inneren Seite der Hände und an der unteren Seite der Füsse zweierlei Runzeln. Die eine Art sind die Linien oder Falten, welche durch Biegung von Hand oder Fuss, Fingern oder Zehen zum Vorschein kommen. Die andere Art sind die weniger deutlichen, aber ausserordentlich zahlreichen Runzeln, die aus hervorragenden Streifen, durch entsprechende Furchen getrennt, gebildet sind. Diese hervorragenden, zum Theil gebogenen und gewundenen Streifen am äussersten Fingergliede sind es, die uns hier interessiren.

Die Streifen sind mit dicht stehenden Poren besetzt, welche Kanalöffnungen aus darunter liegenden Schweissdrüsen sind, und ist der Abstand zwischen den Poren auf demselben erhöhten Streifen ungefähr gleich dem Abstande,

*) Finger Prints by Francis Galton, London Macmillan & Co. 1892.

welcher die Streifen von einander trennt. Die Streifen sind nicht sehr ausgesprochen bei Händen, welche nicht zu irgend welcher Arbeit benutzt werden, entwickeln sich bis zum Höhepunkt bei passendem Grad von Arbeit, verlieren sich jedoch, wenn die Haut zu dick wird, indem die verdickten Hautschichten sie alsdann decken und verbergen. Man nimmt an, dass der Nutzen dieser erhöhten Streifen theils darin besteht, den Tastsinn zu unterstützen und theils, dass die Mündungsöffnungen der Schweisskanäle wegen ihres erhöhten Lagers leicht von ihren Secretionen befreit werden. An allen Fingern gehen die Streifen in der Nähe der dritten (äussersten) Fingerarticulation quer über den Finger, während sie gegen die Fingerspitze hin der Form des Nagels in einem abgerundeten Bogen folgen; im Centrum dagegen haben sie verschiedene Biegungen.



*a* *b* *c*

Wie obenstehende Zeichnungen zeigen, gehen die centralen Streifen in *a* quer über den Finger in gebogenen Linien; in *b* sind sie zurücklaufend, so dass sie eine Schlinge bilden und in *c* bilden die Streifen Zirkel oder Wirbel. Diese drei sind die Hauptformen, worin es indessen so zu sagen eine Unendlichkeit von Variationen giebt, die sich alle, wie man annimmt, ziemlich unverändert das ganze Leben hindurch erhalten, ja sogar mehrere Monate vor der Geburt bis lange nach dem Tode, sofern die Verwesung der Haut nicht eingetreten ist. So sollen z. B. die Streifen an den Fingern vieler ägyptischer Mumien noch ganz deutlich zu sehen sein. Freilich wachsen die Streifen und nehmen ab mit dem Wachs-

thum oder Abnehmen der Finger entweder durch Alter, Gebrauch oder Krankheit, aber die Formen, welche die Streifen bilden, ihre Anzahl und Verzweigungen sollen sich, wie es heisst, bewahren. Eine hinreichend tiefe Narbe zerstört die Streifen in der Ausdehnung der Narbe.

Der erste, welcher eine detaillirte Beschreibung der Streifen an den äussersten Fingergliedern gegeben und versucht hat, diese Formen zu klassifiziren, ist Purkinje in einer von ihm im Jahre 1823 in Breslau gelieferten, gedruckten Abhandlung über eine physiologische Untersuchung des Sehorganes und des Hautsystems. Von dieser Abhandlung, welche wohl von Hörensagen bekannt war, die Dr. Galton in London aber vergebens sowohl in England als in den grösseren Bibliotheken des Continents suchte, ist es endlich *the Royal College of Surgeons Bibliotheke* in London gelungen, ein Exemplar aufzutreiben. Es war von grossem Interesse für mich, diesen Sommer in der genannten Bibliothek dieses kleine lateinisch und in Octav gedruckte Buch von 58 Seiten zu sehen. Die Abhandlung über das Hautsystem beginnt auf Seite 42. Das Titelblatt des Buches trägt folgende Aufschrift: *„Commentatio de examine physiologico organi visus et systematis cutanei quam pro loco in gratioso medicorum ordine rite obtinendo. Die XXII. Decembris MDCCCXXIII H. X. L. C. publice defendet Joannes Evangelista Purkinje, medicinae doctor, physiologiae et pathologiae professor publicus ordinarius des: —, assumto socio Guilelmo Kraus medicinae studioso." — Vratislavia. — Typis universitatis.* Einigermaassen gute Fingerabdrücke kann man erhalten, wenn man die Finger leicht auf ein Farbenkissen, wie man dieselben häufig auf Kontoren zum Stempeln benutzt, drückt, so dass nur die hervorragenden Streifen gefärbt werden, während die dazwischen liegenden Furchen ungefärbt bleiben und darauf die Finger auf Papier oder Karton setzt. Bessere Abdrücke erhält man, wenn man statt des Farbenkissens Buchdruckerschwärze gebraucht, die in einer äusserst dünnen Schicht auf eine Platte aus Glas oder Metall gerieben worden. Auf diesen Abdrücken sieht man dann die Richtungen der Streifen, wie die Streifen

enden und wie sie sich mit einander verbinden, viel deutlicher als an den Fingern selbst, und können diese Abdrücke genauer mit einer Lupe untersucht oder mit Hilfe der Photographie nach Wunsch vergrössert werden.

Fingerabdrücke sind schon von Alters her bekannt gewesen und benutzt worden, so z. B. in früheren Zeiten auf Staatsdokumenten. Auch wurden Fingerabdrücke auf Wachs als Siegel auf Dokumenten benutzt. In späteren Zeiten hat Sir William Herschel, als er „collector“ oder „chief administrator“ im Distrikte Hooghly in Bengalen war, dort den Gebrauch von Fingerabdrücken bei Quittungen für Pensionen und auf Dokumenten bei Uebertragung von festem Eigenthum in Gang gebracht. In mehr als 25 Jahren ist dieses Verfahren dort benutzt worden und hat er grossen Nutzen davon gesehen. Die Eingeborenen in Bengalen können nämlich nur selten schreiben, sind oft einander ausserordentlich ähnlich und in hohem Grade lügnerisch und unzuverlässig. Es finden sich auch Berichte über einzelne andere, die Fingerabdrücke gekannt und benutzt haben. Seit dem Jahre 1888 ist Dr. Francis Galton*) mit dem Studium von Fingerabdrücken beschäftigt gewesen, die er jetzt von ca. 3000 verschiedenen Personen genommen hat. Ich besuchte ihn in seinem Laboratorium, welches sich in einem kleinen Anbau des South Kensington Museum befindet, und sah hier u. A. sowohl seine Art, Abdrücke zu nehmen, als auch seine Methode für's Klassifiziren, Aufbewahren und Katalogisiren der Abdrücke.

Beim Ablesen der Typen der Fingerabdrücke und deren Wiedergabe durch Zeichen nimmt Mr. Galton Abdrücke der 10 Finger in folgender Ordnung:

1. Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand,
2. Zeige-, Mittel- und Ringfinger der linken Hand,
3. Daumen und kleiner Finger der rechten Hand,
4. Daumen und kleiner Finger der linken Hand.

---

*) Während meines Besuches in London im Juni dieses Jahres musste Dr. Galton nach Oxford reisen, um den Doktorgrad honoris causa entgegenzunehmen. Er wurde zum Doctor „in several laws“ ernannt.

Alle Fingerabdrücke werden unter eine der folgenden Hauptformen gebracht:

1. »*Arch*« (Bogen), wenn die Streifen im Centrum von der einen Seite nach der anderen gehen, ohne zurück oder rund zu biegen,
2. »*Loop*« (Schlinge), wenn durch Zurücklaufen der Streifen eine Schlinge gebildet wird,
3. »*Whorl*« (Wirbel), wenn wenigstens ein Zirkel gebildet wird.

Ein »*arch*« wird mit »*a*«, ein »*loop*« mit »*l*« und ein »*whorl*« mit »*w*« bezeichnet. Man erhält somit für jede einzelne Person eine Formel, wie z. B. *alw* — *all* — *wl* — *ll.*

Um grössere Variation in den Formen zu erhalten, unterscheidet Dr. Galton an den Zeigefingern zwischen »*loops*«, die vom Radial der Hand oder der Daumenseite kommen und »*loops*«, die von Ulnar oder der Seite des kleinen Fingers kommen; erstere werden mit »*r*«, letztere mit »*u*« bezeichnet. Daneben bezeichnet »*x*«, dass der Abdruck aus irgend einem Grunde undeutlich ist, so dass der Typus nicht bestimmt werden kann, und »*z*«, dass ein Finger fehlt.

Ausser diesen Zeichen, die die wichtigsten Formen bezeichnen, findet sich bei vielen Abdrücken irgend eine besondere Eigenthümlichkeit. Eine jede solche bezeichnet Dr. Galton mit einem besonderen Buchstaben, so dass er hierzu fast das ganze Alphabet braucht. Die Buchstaben, welche Nebeneigenthümlichkeiten bezeichnen, werden unter die Buchstaben gesetzt, welche den Typus bezeichnen. Es findet sich z. B. zuweilen ein Abdruck, der nicht genau unter irgend einen der aufgestellten Typen gehört; in solchen Fällen fügt Galton dem Buchstaben, welcher den Typus am nächsten repräsentirt, ein „y“ hinzu; $\frac{1}{y}$ repräsentirt somit einen Abdruck, der für einen „loop“ angesehen wird, der aber möglicherweise für einen Wirbel gelesen werden könnte.

Beim Studium der Verschiedenheiten in den Fingerabdrücken muss man nicht allein darauf aufmerksam sein,

welchem Typus das Muster der Streifen angehört, sondern auch auf die Anzahl der Streifen zwischen bestimmten Punkten, sowie auf alle Details *„minutice"* im Fingerabdruck, wie z. B. Bruch in den Streifen, ihre Vereinigung oder Verzweigung u. s. w., welche Details, wie man annimmt, ebenso unveränderlich sind wie die gewöhnliche Form der Streifen. Wenn 2 Fingerabdrücke als in allen Punkten zusammenfallend befunden werden, soll man sicher sein können, dass es Abdrüke vom selben Finger derselben Person sind; wenn sie nicht gleich sind, soll man es als sicher ansehen können, dass es Abdrücke von 2 verschiedenen Fingern sind. Der Abdruck von nur einem Finger soll also, falls derselbe gut genommen worden, hinreichend sein, um die Frage wegen Identität oder Nicht-Identität zu erledigen, und, wenn Fingerabdrücke von 3 oder mehreren Fingern genommen und verglichen werden, soll jegliche Möglichkeit eines Irrthums absolut ausgeschlossen sein.

---

## III. Einführung von Bertillon's anthropometrischem System und Dr. Galton's Fingerabdruck-Methode zur Identifizirung habitueller Verbrecher in England.*)

Im October des Jahres 1893 wurde vom Home Department ein Comité erwählt, um Untersuchungen anzustellen mit Rücksicht auf:

1. die Methode, welche jetzt in England angewandt wird zur Registrirung und Identifizirung habitueller Verbrecher;
2. das anthropometrische System, welches zu demselben Zweck in Frankreich und anderen Ländern angewandt wird;
3. die Tauglichkeit der Fingerabdrücke zu demselben Zweck,

und sich darüber auszusprechen, inwiefern entweder das anthropometrische System oder das Fingerabdruck-System

*) Siehe: Report of a committee appointed by the secretary of state to inquire into the best means available for identifying habitual criminals, London 1894.

mit Vortheil in England zur Anwendung gebracht werden könnte, entweder an Stelle der bisher gebrauchten Methoden oder als Supplement zu denselben; ferner welche Maassregeln im Falle zu ihrer Bewerkstelligung ergriffen werden sollten, sowie, welche Bestimmungen behufs Photographieren und Messen der Gefangenen getroffen werden sollten. Das Comité, dessen Vorsitzender Charles Edvard Troup Esquire war, von »*the Home Office*«, hat einen vortrefflichen Bericht erstattet, reich an einer Menge interessanter Details.

Mit Rücksicht auf den ersten Punkt spricht das Comité sich dahin aus, dass die jetzt angewandte Methode zur Registrirung habitueller Verbrecher als ungenügend angesehen und von einem neuen System abgelöst werden muss, welches vollkommenere Mittel verschaffen kann, um die Antecedentien der Verbrecher kennen zu lernen:

a) weil es bei dem jetzt in England angewandten System, wennschon äusserst selten, geschehen kann, dass ein Unschuldiger bestraft wird, indem man sich in der Identität irrt;

b) weil es bei einer grossen Anzahl von Fällen Recidivisten, die wegen eines neuen Verbrechens arretirt worden sind, gelingt, ihre Identität zu verbergen, und

c) weil, selbst wenn ihre Identität festgestellt wird, damit viel mehr Zeit vergeht und viel mehr Mühe dadurch verursacht wird, als nothwendig.

Namentlich erforderlich ist nach Ansicht des Comités, ausser genauen Messungen, Beschreibungen, Zeichen und Photographien, ein Mittel, um die Signalements der Verbrecher derartig zu klassifiziren, dass sich schnell und sicher constatiren lässt, ob das Signalement des Betreffenden sich bereits in der Sammlung vorfindet und, wenn dies der Fall ist, wer er ist. Und ein solches System, meint das Comité, lässt sich selbst durch irgend welche Entwickelung der in England angewandten Methode nicht zu Stande bringen, weshalb solche ganz aufgegeben werden müssen.

Um über Punkt 2 ein Gutachten abgeben zu können, reiste das Comité nach Paris, um dort bei Bertillon sein

vorzügliches System für Aufnahme und Klassifizirung von Signalements, die sogenannte „Bertillonage“ zu studieren.

Um sich über Punkt 3 aussprechen zu können, studierte das Comité das Fingerabdruck-System theils in Dr. Galtons Laboratorium, theils durch Abnahme von Fingerabdrücken bei ca. 100 Gefangenen in Pentonville und findet dieses System besonders geeignet, um die Identitätsfrage zu erledigen wegen der Fähigkeit, welche die Streifen anscheinend besitzen, sich unverändert das Leben hindurch zu erhalten und wegen der fast unendlichen Variation der Formen und Eigenthümlichkeiten, welche die Streifen der Finger bei den verschiedenen Individuen aufweisen.

Das Comité ist der festen Ansicht, dass, um die Identität nachzuweisen, Untersuchung und Vergleichung von Fingerabdrücken ein bei weitem sichereres Mittel ist, als irgend eine andere Methode. In Anlass der Frage, in wiefern das anthropometrische System oder das Fingerabdruck-System sich mit Vortheil in England zur Anwendung bringen lassen möchte, führt das Comité an, dass unter keinen Umständen die Rede davon sein kann, Bertillons System in seiner Gesammtheit in England zur Anwendung zu bringen wegen der fundamentalen Verschiedenheit zwischen französischer und englischer judicieller Prozedur. In Paris wird fast von jeder Person, die wegen eines Verbrechens arretirt worden, sofort ein anthropometrisches Signalement genommen, und zuweilen wird der Betreffende auch photographiert, ehe er noch einem Verhör unterworfen worden.

Es würde, sagt das Comité, mit den englischen Ideen nicht übereinstimmen, die Polizei zu autorisiren, nach eigenem Gutdünken irgend eine beliebige arretirte Person zu messen oder zu photographieren, ohne dass ein Richter *(magistrate)* Erlaubniss dazu gegeben hätte und ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob es der Sache wegen nothwendig sei, die Antecedentien und Identität des Betreffenden kennen zu lernen. Selbst wenn Bertillons System im Prinzip eingeführt werden würde, glaubt das Comité nicht, dass es nothwendig sei, dasselbe zu dem Zwecke bei allen Verbrechern ohne

Unterschied durchzuführen. Man vermuthe, dass die ungeheure Anzahl von Messungen, welche in Frankreich ausgeführt werden, schliesslich Schwierigkeiten verursachen würden und es sei anzunehmen, dass in England eine so ausgedehnte Anwendung des Systems der Einführung desselben Hindernisse in den Weg legen würde.

Für die Entscheidung der Frage, welches System angenommen werden solle, stellt das Comité drei wesentliche Bedingungen:

1. dass die Aufnahme von Beschreibungen, Maassen und Zeichen, welches die Basis des Systems ist, schnell und mit gehöriger Genauigkeit von einem gewöhnlichen Gefängnissdiener oder Polizeidiener ausgeführt werden könne.
2. dass die Signalements derartig klassifizirt werden, dass, wenn ein Recidivist auf's Neue unter einem falschen Namen arretirt worden ist, sein Signalement schnell und sicher zu finden sein müsse und
3. dass, wenn das Signalement gefunden ist, darin ein sicherer Beweis für die Identität zu sehen sein müsse.

Die unter Punkt 1 und 3 aufgestellten Forderungen findet das Comité durch Dr. Galtons Fingerabdruck-System vollständig erfüllt. Fingerabdrücke zu nehmen sei ein einfacher mechanischer Prozess, der nach sehr kurzer Anleitung von jedem beliebigen Gefängnisswärter ausgeführt werden könne. Während bei Bertillons System stets eine Möglichkeit grösserer oder kleinerer Irrthümer von Seiten des Operirenden vorhanden, ist bei Dr. Galtons System keine Rede davon. Der Fingerabdruck ist eine vollkommene direkte Kopie vom Körper selbst; wenn ein Abdruck genommen wird, muss derselbe nothwendigerweise korrekt sein. Das System wird sicherlich Männer mit besonderer Tüchtigkeit und Ausbildung an der Spitze der Hauptkontore erfordern; doch hat es andererseits den ausserordentlichen Vortheil, dass es keiner speziellen Ausbildung von Seiten des betreffenden Gefängnisswärters bedarf, der nur die mechanisch genommenen Abdrücke an die Hauptkontore zu senden hat.

Die unter Punkt 2 aufgestellte Forderung findet das Comité durch Dr. Galtons System nicht befriedigend erfüllt, ausgenommen für kleinere Sammlungen. Dagegen findet es, dass das Bertillon'sche System besonders in der Klassifikationsmethode seine stärkste Seite hat. Anthropometrische Messungen vorzunehmen, erfordert ganz gewiss einige Uebung, aber durchaus keine besondere Tüchtigkeit, und es dürfte nicht schwierig sein, gewöhnliche Gefängnisswärter in dem Verfahren, die Messungen mit der nöthigen Genauigkeit vorzunehmen, zu unterrichten. Das Comité findet jedoch, dass es nicht nöthig sei, alle die von Bertillon angewandten Maasse zu nehmen, sondern meint, dass folgende fünf genügen würden:

1. Länge des Kopfes.
2. Breite des Kopfes.
3. Länge des linken Mittelfingers.
4. Länge des linken Vorderarms, vom Ellbogen bis zur Spitze des Mittelfingers.
5. Länge des linken Fusses,

und schlägt das Comité vor, die Messungen so vorzunehmen, wie von Bertillon angegeben und mit denselben Instrumenten, welche er anwendet, sowie die Maasse in Millimetern anzugeben.

Die Farben des Auges, von denen Bertillon 7 hat, von einander zu unterscheiden, findet das Comité schwierig, es sei denn, dass man grosse Uebung und Erfahrung darin besitze und schlägt deshalb vor, dass anstatt dieser die letzte Klassifikation mit Hilfe von Fingerabdrücken geschehen solle. Ausser Fingerabdrücken und den obengenannten 5 Messungen schlägt das Comité vor, dass man ferner wie bisher Höhenmaasse des Gefangenen nehmen, sowie eine Beschreibung der Augen, der Farbe des Haares und des Gesichts, sowie der Narben und Kennzeichen, die etwa vorhanden, geben solle. Dies ist nicht wegen der Klassifikation nöthig, sondern:

1. Im Falle ein Verbrecher, der sich auf freiem Fusse befindet, arretirt werden und eine Beschreibung von ihm zu diesem Zweck veröffentlicht werden soll.

2. Im Falle die Identität zweifelhaft sein sollte, da Narben und Kennzeichen oft hierfür einen solchen Beweis liefern, der am leichtesten und genügendsten einer Jury vorgelegt werden kann.

Von Narben und Kennzeichen sollen nach dem Vorschlage des Comités nur solche notirt werden, die deutlich und dauernd sind und soll ihre Art, Form, Sitz, Grösse, Richtung u. s. w. mit Genauigkeit angegeben werden unter Anwendung von Verkürzungen, wie solche auf den Bertillon-schen Signalements gebraucht werden, aber dem Englischen entsprechend verändert. Narben und Kennzeichen sollen dabei in derselben Ordnung angeführt werden wie auf den Bertillon'schen Signalements, nämlich:

I. Linker Arm und linke Hand.
II. Rechter Arm und rechte Hand.
III. Gesicht und Hals.
IV. Brust bis zum Nabel.
V. Nacken und Rücken.
VI. Uebrige Körpertheile.

Das Comité schlägt ferner vor, dass die Gefangenen wie bisher photographiert werden und zwar so, dass das Bild das Gesicht sowohl von der Seite als von vorn zeigt. Diese Bilder werden in England gleichzeitig genommen mit Hilfe eines Spiegels, der schräg neben das Gesicht des Gefangenen gestellt wird.

Die Signalementskarte soll 12 Zoll lang und 5 Zoll breit sein. Auf der Rückseite der Karte werden die Fingerabdrücke angebracht, während auf deren Vorderseite alles übrige notirt wird, wie übenstehende Zeichnung zeigt:*)

Die Signalementskarte soll in 2 Exemplaren angefertigt werden, die beide ans Hauptkontor gesandt werden, wo man, wie in Frankreich, beabsichtigt, die eine nach dem Alphabet, die andere nach den Maassen aufzubewahren, welch' letztere zu dem Zwecke, wie bei Bertillon, in grosse, mittlere und kleine getheilt werden sollen, wodurch man bei

*) Die Eintheilung an der unteren Kante der Karte steht in Verbindung mit einem Arrangement in den Fächern, worin die Karten aufbewahrt werden, um die Karten auf eine sicherere Weise auseinander zu halten.

| | | |
|---|---|---|
| Die Länge des Kopfes | Name | Formel der Fingerabdrücke |
| Die Breite des Kopfes | No. | |
| Linker Mittelfinger | Geburtsdatum | |
| Linker Vorderarm | Geburtsort | |
| Linker Fuss | Verurtheilungen | |
| Höhe | | Photographie. |
| Augen | | |
| Haar | | |
| Gesichtsfarbe | | |
| Narben und Kennzeichen | | |
| I | | |
| II | | |
| III | | |
| IV | | |
| V | | |
| VI | | |

den 5 angegebenen Maassen 243 Gruppen und, wenn das Höhenmaass mitgenommen wird, 729 Gruppen erhalten wird.

Ich werde mir erlauben, die vom Comité vorgeschlagenen Regeln für das Verfahren, um Fingerabdrücke zu nehmen, hier anzuführen:

Ein jedes Gefängniss, in welchem Fingerabdrücke genommen werden sollen, wird versehen werden mit:

a) einer Kupferplatte von ungefähr $10^1/_2$ Zoll Länge und 7 Zoll Breite oder von einer solchen Grösse, die sich durch Erfahrung am zweckmässigsten erweisen dürfte. Die Kupferplatte muss an allen Ecken an einem Stück Holz von 1 Zoll Dicke festgeschraubt werden;
b) einer kleinen gewöhnlichen Buchdruckerwalze, 9 Zoll lang und 3 Zoll im Durchmesser;
c) 2 Röhren (Tuben) mit gewöhnlicher Buchdruckerschwärze;
d) etwas Benzol, und
e) einem Vorrath von Kartons, 12 Zoll lang und 5 Zoll breit.

(Vergleiche Abbildung auf Seite 41).

1. Man bringe weniger als einen Tropfen Schwärze auf die Kupferplatte und reibe dieselbe mit der Walze darauf aus, bis sie eine gleichmässige Schicht auf der ganzen Platte bildet. Diese Schicht von Schwärze muss so dünn sein, dass man die Farbe der Kupferplatte hindurch sehen kann.
2. Man nehme die rechte Hand des Gefangenen und lege die Vorderfläche der äussersten Fingerglieder, mit Ausnahme des Daumens, flach auf die geschwärzte Platte und drücke sie behutsam aber fest mit der Hand gegen die Platte. Man bringe darauf die geschwärzten Finger auf dem oberen Theil des Kartons rechts an und drücke sie behutsam aber fest gegen den Karton, so dass der Abdruck der Vorderseite der äussersten Glieder der 4 Finger auf die mit 1 bezeichneten Stellen kommt.
3. Man nehme alsdann den Daumen der rechten Hand, rolle die Vorderseite des innersten Fingergliedes leicht über die geschwärzte Fläche und darauf wieder auf


7 7 7 7
1 1 1 1
8 9 10 11 12 2 3 4 5 6

dem unteren Theil des Kartons an der mit 2 bezeichneten Stelle. Man nehme dasselbe Experiment mit jedem der übrigen Finger der Hand vor, den einen nach dem anderen, so dass deren Abdrücke auf die mit 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Stellen kommen. Diese Abdrücke werden etwas breiter als die auf den mit 1 bezeichneten Stellen, werden aber zuweilen weniger scharf.

4. Man wiederhole dasselbe Verfahren mit der linken Hand des Gefangenen, wobei nur zu bemerken, dass man es vielleicht zweckmässiger finden wird, wenn man die Abdrücke einzeln nehmen soll, mit dem kleinen Finger zu beginnen an der mit 8 bezeichneten Stelle. In jedem Falle muss der Abdruck des Daumens der linken Hand auf die mit 12 bezeichnete Stelle kommen.
5. Man muss in der unteren Reihe für Abdrücke darauf achten, dass die ganze Vorderseite des äussersten Fingergliedes ein Stückchen über der Linie, welche einen Rand an der unteren Kante des Kartons entlang bildet, gelegt wird.
6. Sowohl die Walze als auch die Platte müssen, wenn man sie gebraucht hat, vollständig mit Hilfe von Benzol gereinigt, mit einem Lappen abgetrocknet und weggelegt werden, so dass kein Staub darankommt.
7. Auch die Finger müssen, nachdem die Abdrücke genommen worden, sofort mit Benzol oder Terpentin gereinigt werden.

Im Juni des Jahres 1894 ist bestimmt worden, dass in England zur Aufnahme von Verbrecher-Signalements das Bertillonsche System angewandt werden soll und zwar in der Ausdehnung, wie vom Comité vorgeschlagen, nebst Fingerabdrücken nach Dr. Galtons Methode, und sollen auch die Signalements nach Bertillons System geordnet und aufbewahrt werden.

Das Hauptkontor soll in London, Scotland Yard, in der Nähe von Charing-Cross sein. Hier sollen indessen nicht, wie im Hauptkontor zu Paris, Signalements aufgenommen, Messungen vorgenommen oder photographiert werden. Diese

Arbeiten sollen ausschliesslich in den Gefängnissen ausgeführt werden. Im Hauptkontor in Scotland Yard sollen nur die Signalements aus den Gefängnissen entgegengenommen, geordnet und aufbewahrt werden, und man soll sich mit Fragen wegen der Identität einer Person dorthin wenden. Dr. R. Anderson, *assistent commissioner of police,* ist als Registrar oder Chef für's Hauptkontor und Dr. med. John George Garson als Consulent *(scientific adviser)* angestellt worden. Zu Neujahr nimmt man an, dass das System in vollem Gang sein dürfte.

---

## Schlussbemerkungen.

Wie interessant das Studium von Fingerabdrücken auch sei, wie dauerhaft und unveränderlich diese auch sein mögen und mit wie grosser Tüchtigkeit man auch in England ohne Zweifel dieselben zu benutzen wissen wird, so möchte ich dennoch schwerlich glauben, dass es vortheilhaft wäre, Fingerabdrücke anzuwenden, um irgend einen Theil des Bertillonschen Systems zu verdrängen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Fingerabdrücke werden schwerlich dazu benutzt werden können, einer Jury als Beweis für oder gegen die Identität vorgelegt zu werden. Um das nöthige Verständniss zu besitzen, Fingerabdrücke beurtheilen zu können, bedarf es nämlich einer ganz speziellen Ausbildung und Erfahrung, die man nicht wohl bei Geschworenen voraussetzen kann. Selbst wenn man dem Gerichte vergrösserte Photographien der Abdrücke vorlegen würde, und diese vor der Jury demonstrirt werden, so würde dieselbe es schwerlich übernehmen, die Abdrücke als Beweis für oder gegen die Identität irgend einer Person anzusehen.
2. Fingerabdrücke haben keinerlei Werth für die Polizei bei ihrem Suchen nach einer Person, die sich auf freiem Fusse befindet.
3. Es ist sehr anstrengend für die Augen, Fingerabdrücke zu lesen, gleichviel ob es mit blossem Auge oder mit

Hilfe einer Lupe geschieht, insofern die Fingerabdrücke nicht in vergrössertem Maassstabe photographiert sind.

4. Fingerabdrücke als Mittel Verbrecher zu identifiziren, selbst wenn deren Anwendung, wie für England bestimmt, nur als Nachtrag zum Bertillonschen System betrachtet werden soll, heisst diesem System Abbruch thun, einem System, welches ja bereits als international betrachtet werden muss, indem es ausser in Frankreich und dessen Kolonien auch in der Schweiz, Russland und Argentinien angenommen und im Gebrauch ist; es wird ferner auch häufig in Belgien angewendet. Die Regierung in Italien denkt daran, Bertillons System dort einzuführen und in Indien sowie auf Ceylon wird es in grosser Ausdehnung benutzt, desgleichen in verschiedenen Theilen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Bertillonschen Signalements erweisen sich als völlig hinreichend, um die Identität festzustellen, und sollte man unter diesen Umständen mit der Einführung eines neuen Identifikationsmittels vorsichtig sein.

Ganz vortrefflich sind die Bertillonschen Signalements speziell, wenn man auf den „fiches“ auch Photographien en face und en profil hat, nach der von Bertillon angegebenen und von ihm benutzten Methode genommen. Während in England beide Bilder, sowohl en face wie en profil, gleichzeitig mit Hilfe eines schräg neben das Gesicht des Gefangenen gestellten Spiegels genommen werden, nimmt man in Frankreich 2 Photographien für sich auf derselben Platte. Hierdurch wird ein Profilbild erzielt, welches klarer ist als das englische und welches sehr deutlich die Formen des Ohres und der Nase zeigt, welche für die Identifikation ausserordentlich wichtig sein können und demnächst wird erreicht, dass man nicht wie auf dem englischen Bilde die Gesichtsseite verkehrt erhält, d. h. dass das, was sich auf dem Bilde als die linke Seite des Gesichtes zeigt in Wirklichkeit die rechte ist. Ein weiterer Vortheil der französischen Photographien ist der, dass sie den Gefangenen gewöhnlich in seinen eigenen privaten Kleidern darstellen, was dazu

beiträgt, ihn später auf freiem Fusse leichter wiederzukennen, als wenn er in Sträflingskleidung photographiert worden wäre.

Indessen ist die Photographie in der Regel keineswegs nothwendig. Die Hauptsache sind die auf dem Signalement notirten Maasse und Zeichen. Im Allgemeinen wird es einem ziemlich leicht fallen, nach nur wenigen der charakteristischen unter den auf dem Signalement notirten Maassen, nämlich den besonders langen und besonders kurzen, sowie einer theilweisen Beschreibung der charakteristischsten Züge im Gesicht der Person wie auch vielleicht seiner Art und Weise, sich zu benehmen, die Identität einer Person, welche man sucht, festzustellen. Einen solchen Auszug des Signalements nennt Bertillon „portrait parlé“, weil der betreffende Polizeiagent, welcher nach einem solchen verkürzten Signalement eine Person suchen soll, dasselbe auswendig gelernt haben und es hersagen können muss.

Ein interessanter Versuch in dieser Richtung wurde neulich im *prison de la santé* angestellt. Dort ist im Jahre 1893 eine »*école pénitentiaire supérieure*« errichtet worden, wohin aus allen Theilen Frankreichs unter Beibehalt ihrer Gage solche Gefängnisswärter gesandt werden, welche sich im Dienste als zum Avancement geeignet gezeigt haben. Der Kursus der Schule dauert 6 Monate; unter anderen Fächern wird auch in Anthropometrie unterrichtet und die Anzahl der Schüler beträgt 24. Für diese Schüler hatte Bertillon verkürzte Signalements ausgearbeitet, »*portraits parlés*«, von einigen Gefangenen im »*prison de la santé*«, nach Signalements, welche gleich nach ihrer Arrestation genommen worden, also einige Zeit bevor sie in »*la santé*« gesetzt wurden. Die Schüler sollten nun, nachdem jeder von ihnen eins der verkürzten Signalements erhalten hatte, unter den Hunderten von Gefangenen denjenigen herausfinden, auf den ihrer Meinung nach das gegebene Signalement passte. Um das Suchen schwieriger zu machen, hatte Bertillon keine anderen Maasse und Beschreibungen gegeben als die Höhe ± 3 Centimeter, das angeführte Alter z. B. 25 bis 35 Jahre, Farbe des Auges aus der Entfernung gesehen,

Façon der Nase und ausserdem 2 oder 3 charakteristische Züge. Kein eigentliches Kennzeichen und kein bedeutender Fehler war notirt worden. Jedes Signalement hatte eine laufende Nummer, welche es ermöglichte, in aller Eile die entsprechende Photographie finden zu können. Alle Gefangenen wurden in einem der Höfe des Gefängnisses versammelt, und jeder Schüler bekam seinen Signalements-Auszug, »*portrait parlé*«, mit der Ordre, sobald er dasselbe auswendig gelernt, den betreffenden Gefangenen aufzusuchen und ihn in's Kontor zu führen. Es dauerte nicht lange, bis eine Reihe von Schülern vor dem Kontor aufgestellt standen, jeder von einem Gefangenen gefolgt, auf den seiner Meinung nach das aufgegebene Signalement passen sollte. Mit Hülfe der laufenden Nummer wurde die Photographie des Betreffenden herausgefunden und man hörte Ausrufe der Verwunderung darüber, wie wenig die Bilder den als Sträflingen gekleideten, rasirten Gefangenen, welche man vor sich hatte, glichen; und dennoch war kein Zweifel möglich; es waren die richtigen Personen, wovon man sich überzeugte, indem man nach ihrem Namen fragte. Es wurde sogar eine negative Probe angestellt, indem einer der Schüler, nachdem er längere Zeit gesucht hatte, mittheilte, dass das ihm gegebene Signalement auf keinen der anwesenden Gefangenen passe. Diese wurden darauf sämmtlich aufgerufen und es stellte sich heraus, dass der betreffende Gefangene wirklich nicht zugegen war; er lag in der Krankenabtheilung. Nach diesem Versuch hat man Ursache anzunehmen, dass es nach Bertillons Signalements-Methode möglich sein wird, auch ausserhalb des Gefängnisses mit ziemlich grosser Sicherheit eine bestimmte Person ausfindig zu machen. Dieses „*portrait parlé*“, welches auf einem gewöhnlichen anthroprometrischen Signalement basirt, ist eine so mächtige Waffe im Kampfe gegen die Verbrecher, dass die geheime Polizei eines jeden Landes sich möglichst schnell desselben zu bedienen suchen sollte.

Christiania, im September 1894.

A. Daae, Strafanstaltsdirektor.

# Bemerkungen über das Disciplinar-Straf-System im Entwurf des österreichischen Straf-Vollzugs-Gesetzes vom Jahre 1891

von

**Anton Marcovich**

kais. königl. Oberdirektor der Männer-Strafanstalt in Marburg a. D. (Steiermark).

Zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten und wirksamen Strafmittels gehört auch sein Charakter als empfindliches Uebel; das, wogegen sich die Mehrzahl jener Sträflinge, welche überhaupt im Disciplinarwege gestraft werden müssen, und ganz besonders das wirklich verrohte Element gleichgiltig verhält, das kann auch als Strafmittel niemals mit Erfolg verwendet werden.

Jedes Strafmittel soll aber nicht nur als fühlbares Uebel für den Bestraften, sondern auch als Beispiel und Warnung abschreckend wirken.

Der Strafvollzug muss daher so eingerichtet sein, dass die abschreckenden Wirkungen der gesetzgeberischen Drohung nicht etwa verhindert sondern bekräftiget werden, es muss aber auch jedes an sich abschreckende Strafübel gleichzeitig der Idee der Gerechtigkeit entsprechen.

Um den Vollzug der Freiheitsstrafen mit Nachdruck durchführen zu können, ist es aber nothwendig, über hinreichende, Furcht erweckende Zwangsmittel zu verfügen, damit die Strafanstalts-Vorstehungen solche dann anwenden können, wenn Auflehnungen der Sträflinge gegen die Befehle und Verordnungen versucht werden.*)

*) Wie treffend sagt Professor Dr. Carl Hiller in seinem Werke: „Die Disciplinarstrafen“ — Verlag von Franz Deutike, Wien und Leipzig 1894: „Durch jene strenge Zucht, welche immer gerecht und ernst, dabei aber stetig human sein muss, soll der Sträfling, wenn er trotzig, widerspänstig und verhärtet gegen jede bessere

Der Gefangene muss immer und überall wissen, dass sein eigener Wille der Strafanstaltszucht und -Ordnung stets unterworfen und dass sein böser Wille im Inneren der Strafanstalt ohnmächtig ist. Auf diesen Gesichtspunkt ist der Gebrauch der Disciplinar-Strafmittel zurückzuführen und handelt es sich also in diesem Falle eigentlich nicht um den Abschreckungszweck der Freiheitsstrafe selbst, sondern um die nothwendigen subsidiären Zwangsmittel zur Sicherung ihres Vollzuges.

Wenn also zur Aufrechthaltung der Ordnung und Vorschriften für die Erreichung des Haftzweckes im Gefängnisse Nachdruck gegeben werden soll, so müssen die dazu erforderlichen Mittel vorhanden und zweckentsprechend geartet sein. Die Ausnützung der Strafmittel soll gerecht, sie soll im Verhältniss zum Vergehen stehen, wobei der Rückfall zu berücksichtigen und überhaupt zu individualisiren ist. Die Disciplinarstrafe muss aber streng und ganz besonders fühlbar sein, wobei nicht zu vergessen ist, dass sie meist verrohte Sträflinge bändigen soll.

Die Strafe soll also den Gefangenen, wenn er sich nicht unter die Gesetze und Verordnungen beugen will, hierzu zwingen, woraus hervorgeht, dass die Disciplinarstrafen zu den bedeutungsvollsten Mitteln der Strafgewalt, ihrer Statuirung und Anwendung gehören, unbeschadet, ob dieselben dem zu bestrafenden Individuum Rücksichten gewähren, und selbst auf die Gefahr hin, dass dessen Gesundheit unter den strengen Maassnahmen Schaden leide.

Diese Strafmittel müssen steigerungsfähig, daher auch so zahlreich und verschiedenartig sein, damit sie den je-

Regung die Anstalt betritt, zuerst bis ins innerste Mark seines Geistes und Körpers erschüttert, zur Besinnung auf sich selbst gebracht, mürbe und weich gemacht, und damit zugleich die Umwandlung seines Denkens und Thuns angebahnt werden!"

„Er soll in diesem Zwange vor Allem die überlegene Macht des Gesetzes fühlen und durch den Zwang zur Erkenntniss seiner Strafbarkeit sowie zu jener nothwendigen Willensumstimmung gebracht werden."

„Disciplinarstrafen sollen nur dort eintreten, wo Verwarnungen und Ermahnungen nichts nützen. — Werden sie aber einmal gebraucht, soll das Nothwendigste und Aeusserste getilgt werden, dann soll die Strafe mit solcher Wucht und mit solchem Nachdrucke, wie sie nur immer zulässig ist gegenüber dem Delikte, gehandhabt werden. Leichte und zu häufige Strafen haben eine geradezu demoralisirende Wirkung in Bezug auf die öffentliche rechtliche Basis der Strafe." —

weiligen Bedürfnissen bezüglich des einzelnen Falles und ganz besonders der Eigenart des Gefangenen entsprechen*) nach dem Grundsatze: *„Si duo faciunt idem, non est idem."*

Es ist für jeden dem Strafvollzuge ferne Stehenden geradezu unglaublich und unfassbar, welch' verrohte und bestialisch verwilderte Elemente sich im Sträflingsstande der Strafanstalten befinden, wie unwirksam gegen dieselben selbst die schärfsten kombinirten Disciplinarmittel manchmal sind und welch' bösen und schädigenden Eindruck die nicht zu bändigende Unbotmässigkeit eines solchen Sträflings auf seine übrigen Mitsträflinge und somit auf die Disciplin der Strafanstalt selbst macht. Gegen solche Sträflinge müssen äusserst strenge und wirkungsvolle Disciplinarstrafen und Sicherungsmittel zulässig sein, denn kleine Strafen, wenn auch wiederholt angewendet, nützen da garnichts; ja es ist ihr Effekt ein gegentheiliger, da sich die gegen solche Strafen physisch abgehärteten und verrohten Gefangenen über dieselben nur lustig machen.

Wo bleibt dann die Autorität des Strafvollzuges?

Ich habe dies während meiner Dienstzeit öfter erfahren; am deutlichsten aber im Jahre 1890, als in Folge Erlasses des hohen k. k. Justiz-Ministeriums 24 Revoltenführer einer anderen Strafanstalt an die mir unterstehende Strafanstalt zur Korrektion überwiesen wurden. Einige derselben brachten einen bereits mit Disciplinarstrafen überfüllten Strafextrakt mit, einer hatte sogar schon über „100 Disciplinarstrafen überstanden", ohne dass der böse Wille dieser Unmenschen gebrochen und ein Respekt vor der Disciplinar-Strafgewalt sichtbar gewesen wäre; denn mit Gejohle, Gebrülle und Drohungen wurde ich, zur Uebernahme des Transportes erscheinend, trotz anwesender Gendarmerie und Hauswache, empfangen; — doch brachte ein sofort statuirtes Exempel Ruhe.

Frägt sich da nicht jeder: „Wie ist es möglich, dass Gefangene angesichts der Bajonette solches wagen, und wie kann ein Sträfling 100 Disciplinarstrafen physisch aushalten,

*) v. Jagemann, Handbuch des Gefängnisswesens.

welche wider ihn gradatim bis zum strengsten Ausmaasse verhängt worden sind?

Sind diese Strafen überhaupt genügend fühlbar gewesen? — Nein!

So wie der Lateiner mit seinem Sprüchworte *„Si duo faciunt idem, non est idem“* Recht hat, ebenso wahr ist der Satz, dass wenn zwei Menschen mit gleichen Strafen belegt werden, das Fühlen des Strafübels doch nicht dasselbe ist, und so sind Strafen, welche für den Durchschnittsstand genügend erscheinen, für wilde verrohte Elemente, die ja die Gefahr der Strafanstalten sind, garnicht brauchbar; für die Bändigung dieses Auswurfes müssen ganz besonders strenge Strafen zu Gebote stehen, bedeutend strengere, als sie im Entwurfe vom Jahre 1891 aufgenommen sind.

Die dermalen zur Verfügung stehenden Disciplinarstrafmittel nach dem Gesetze vom 4. Juli 1860 haben sich zwar laut Gutachtens der meisten österreichischen Strafanstalts-Vorstehungen*) für rohe Elemente als unzulänglich erwiesen, doch half wenigstens in solchen Fällen die Cumulirung sämmtlicher strengster Disciplinar-Strafmittel, und ich kann behaupten, dass unter Zuhilfenahme der den Strafanstalten Marburg und Prag gebotenen Sicherungsmittel hundert solcher Strafen selbst der renitenteste Verbrecher nicht auszuhalten im Stande ist, dass ihn eine drei- bis viermalige Wiederholung derselben bändigt.

Nun bringt der neue Strafvollzugs-Gesetzentwurf vom Jahre 1891 — vide § 29 — bedeutend mildere Disciplinar-Strafmittel in Vorschlag, hat zwar unter Punkt 10 in der engen Fesselung (Anhaltung am Ringe) ein neues Disciplinar-Strafmittel, lässt dagegen das im Gesetze vom Jahre 1860 unter § 7 als Strafe genannte Kurzschliessen vollkommen aus.

Mit diesen wird gegen rohe, gewaltthätige und physisch, athletisch und widerspänstig veranlagte Strafgefangene in den seltensten Fällen etwas auszurichten sein; die Angst vor der Strafe wird immer mehr und mehr verblassen und es ist

*) vide Hiller, „Disciplinarstrafen“; Seite 131.

Tabelle A. **Disciplinar-Verhältnisse in den österreichischen Männer-Strafanstalten.**

(Entnommen der letzterschienenen amtlichen Statistik vom Jahre 1890.)

| Fortlaufende Zahl | Name der Strafanstalt. | Disciplinar-Strafen: Verweis | Strafarbeit | Entzieh. von Begünstigung. | Krummschl. (in Stunden) | Dauer in Tagen: hartes Lager | Fasten | Einzelhaft | Dunkelhaft | Ab-sonderung | Versetzung in e. and. Abtheil. | Fesselung | Weg Disciplinarvergehen bestraft: zum 1. mal | zum 2. mal | zum 3. mal | zum 4. mal | öfter | Gesammtsumme der Abstrafungen i. Disciplinarwege | Anzahl d. i. Jahre 1889 m. Disciplinarstrafen bel. Sträfl. | Durchschnittl. Sträflingsstand | Von der Gesammtzahl der Sträflinge discipl. bestraft % | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stein | 56 | 4 | 216 | — | 861 | 986 | 950 | 1000 | 135 | 3 | · | 276 | 104 | 56 | 31 | 42 | 1242 | 509 | 930 | 32,2 | Unter den in der k. k. Männer-Strafanstalt Marburg disciplin. behandelten Sträflingen befanden sich die aus einer anderen Strafanstalt zur Correktion eingelieferten 12 Revoltanten, welche den Prozentsatz der Strafen und Strafprozente wesentlich erhöhten. In Marburg waren ferner disciplinirt im Jahre 1891: 52 Sträfl. mit 81 Discipl.-Straffällen bei einem durchschnittl. Sträflingsstande von 365 u. einer Strafprozentzahl vom Gesammtstande mit 12,7%. im Jahre 1892: 52 Sträfl. mit 75 Discipl.-Straffällen bei einem durchschnittl. Sträflingsstande von 427 u. einer Strafprozentzahl vom Gesammtstande mit 7,1%. im Jahre 1893: 46 Sträfl. mit 57 Discipl.-Straffällen bei einem durchschnittl. Sträflingsstande von 478 u. einer Strafprozentzahl vom Gesammtstande mit 9,6%. im Jahre 1894: 43 Sträfl. mit 55 Discipl.-Straffällen bei einem durchschnittl. Sträflingsstande von 452 u. einer Strafprozentzahl vom Gesammtstande mit 6,3%. Die Discipl.-Strafen bewegen sich daher in dieser Anstalt in constant absteigender Linie bei Hochhaltung des Prinzips einer scharfen Handhabung d. Discipl.-Strafrechts. |
| 2 | Göllersdorf | 54 | — | 108 | — | 280 | 383 | 442 | 211 | — | 7 | — | 117 | 36 | 19 | 9 | 14 | 396 | 195 | 287 | 26,5 | |
| 3 | Garsten | 8 | — | 294 | 7415 | 1123 | 1238 | 1268 | 963 | 44 | 3 | - | 230 | 106 | 53 | 48 | 70 | 1317 | 507 | 709 | 47,2 | |
| 4 | Suben | 15 | — | 68 | 834 | 112 | 265 | 191 | — | 40 | 2 | 3 | 89 | 24 | 12 | 2 | 2 | 195 | 129 | 340 | 23,0 | |
| 5 | Prag | 12 | — | 79 | 4212 | 310 | 1091 | 743 | 1204 | 64 | — | - | 232 | 84 | 37 | 12 | 14 | 653 | 379 | 735 | 31,6 | |
| 6 | Karthaus | 7 | 3 | 189 | 288 | 168 | 562 | 734 | 631 | 8489 | — | 1 | 174 | 64 | 45 | 14 | 27 | 670 | 324 | 669 | 40,3 | |
| 7 | Pilsen | 2 | 1 | 58 | 4868 | 303 | 325 | 375 | 415 | 3 | 30 | - | 196 | 44 | 20 | 10 | 16 | 492 | 286 | 725 | 21,7 | |
| 8 | Mürau | 9 | 2 | 58 | 8034 | 92 | 480 | 1122 | 75 | 12 | — | - | 141 | 49 | 22 | 10 | 5 | 379 | 227 | 771 | 20,7 | |
| 9 | Wisnicz | 6 | 1 | 167 | 1464 | 73 | 354 | 12 | 147 | — | 8 | 7 | 99 | 32 | 9 | 10 | 10 | 306 | 160 | 405 | 29,7 | |
| 10 | Lemberg | 42 | — | — | 264 | 94 | 241 | 247 | 376 | 63 | 91 | 6 | 160 | 47 | 16 | 6 | 8 | 371 | 237 | 939 | 15,7 | |
| 11 | Stanislau | 2 | — | 10 | 2604 | 271 | 272 | 648 | 118 | 2 | 5 | 6 | 76 | 31 | 10 | 5 | 4 | 176 | 126 | 818 | 11,2 | |
| 12 | Carlau | 1 | — | 102 | 427 | 112 | 269 | 531 | 117 | 7 | 18 | 4 | 139 | 33 | 12 | 7 | 1 | 274 | 192 | 624 | 21,1 | |
| 13 | Marburg | 6 | — | 11 | 1334 | 436 | 468 | 1122 | 354 | 224 | 2 | - | 48 | 10 | 2 | 3 | 1 | 93 | 64 | 191 | 17,3 | |
| 14 | Laibach | 35 | — | 17 | 1470 | 259 | 284 | 538 | 180 | — | 9 | — | 62 | 23 | 8 | 2 | 2 | 154 | 97 | 296 | 22,4 | |
| 15 | Capo d'Istria | 29 | — | 3 | — | 6 | 151 | 1180 | 1 | 2 | 7 | | 90 | 22 | 12 | 1 | 1 | 179 | 126 | 502 | 18,5 | |
| 16 | Gradisca | 13 | — | 38 | 133 | 161 | 66 | 363 | 105 | 95 | 15 | — | 45 | 12 | 7 | 3 | 1 | 108 | 68 | 210 | 24,4 | |

## B. Vergleichend

über **Art** und **Höchstausmaass** von **Disciplinarstrafen** in den **österreichischen Strafanstalte** der Haus-Ordnungen dermalen zu Recht bestehen, im neuen Strafgesetz-Entwurf

| Post-No. | Disciplinar-Strafarten. | Im Sinne des Ges. vom 4. Juli 1860 R.G.Bl. No. 173 in ihrem Höchstausmaasse. | Im Sinne der Hausordnunge (für Marburg und Prag vo Jahre 1888) in ihrem Höchst-ausmaasse. |
|---|---|---|---|
| 1 | **Verweis.** | I. unter vier Augen, II. vor anderen Sträflingen. | I. unter vier Augen, II. vor anderen Sträflingen. |
| 2 | **Strafarbeit.** | Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit. | Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit |
| 3 | **Entziehung der Begünstigungen.** | Zeitweise Entziehung des Befugnisses der Anschaffung von Nebengenüssen, — Brief- und Besuchsverbot. | Zeitweise Entziehung des Befugnisses der Anschaffung vo Nebengenüssen, Brief- und Besuchsverbot. |
| 4 | **Fasten.** | I. Entziehung d. Morgensuppe. II. Fasten bei Wasser und Brot drei Mal in der Woche. | I. Entziehung d. Morgensuppe II. Fasten bei Wasser und Brot drei Mal in der Woche. |
| 5 | **Krummschliessen** (in Stunden). | 48 Stunden ununterbrochen (6 Std. lang, 2 Std. kurz). | 48 Stunden ununterbrochen (6 Std. lang, 2 Std. kurz.) |
| 6 | **Hartes Lager.** | Auf Kotzen oder Brettern 3 Mal wöchentlich, jed. 2. Tag. | Auf Kotzen oder Brettern 3 Mal wöchentlich, jed. 2. Tag. |
| 7 | **Corrections-Einzel-Haft.** | In einer Correctionszelle bis zu 1 Monat, dann nach 1 Monat Pause wiederholen. | In einer Correctionszelle bis zu 1 Monat; dann nach 1 Monat Pause wiederholen. |
| 8 | **Dunkelhaft.** | Ununterbrochen 3 Tage, dann nach 1 Woche Pause, zus. jährl. nicht mehr als 30 Tage. | Ununterbrochen 3 Tage, dann nach 1 Woche Pause, zus. jährl. nicht mehr als 30 Tage. |
| 9 | **Versetzung in eine niedere Abtheilung.** | Rückversetzung in eine niedere Disciplinarklasse. | Rückversetzung in eine niedere Disciplinarklasse. |
| 10 | **Fesselung.** | — | Nach der Haus-Ordnung vom 10. Decbr. 1888 für Strafanst. Marburg und Prag bis zur Dauer von 3 Monaten. |
| 11 | **Absonderung.** | Ohne den Charakter einer Disciplinarstrafe je nach Bedarf, so lange es nothwendig ist. | Ohne den Charakter einer Disciplinarstrafe je nach Bedarf, so lange es nothwendig ist. |
| 12 | **Sprechverbot.** | — | — |
| 13 | **Entziehung des Guthabens zu Gunsten des Sträfl.-Unterst.-Fonds.** | — | Nach der H.-O. vom Jahre 1888 für d. Strafanst. Marburg u. Prag gänzl. od. theilw. Entziehung des Guthabens bis zur Höhe des Verdienstes der letzt. 2 Monate. |
| **Sicherungs-Mittel.** I. | **Absonderung.** | Auf die Zeit des Bedarfes. | Im Sinne der H.-O. für Marburg und Prag länger als 3 Monate je nach der Zeit des Bedarfes. |
| **Sicherungs-Mittel.** II. | **Fesselung.** | Nach § 4 des Ges. v. J. 1860 R.G.Bl. No. 173 auf die Dauer der Nothwendigkeit. Fesselung bis 3 Monate, Anketten an den Fussboden od. an d. Mauer, Zwangsjacke, bei Sträflingen der Gemeinschaft Absonderung. | Nach § 4 des Ges. v. J. 1860 R.G.Bl. No. 173 auf die Dauer der Nothwendigkeit. Fesselung bis 3 Monate, Anketten an den Fussboden od. an d. Mauer, Zwangsjacke, bei Sträflingen der Gemeinschaft Absonderung. |
| **Sicherungs-Mittel.** III. | **Waffengewalt.** | Laut § 21 R. G. Bl. No. 173 vom 4. Juli 1860 für ausserordentliche Fälle, d. i. für solche, in welchen die Ruhe und Sicherheit der Anstalt derart gefährdet erscheinen sollte, dass die Nothwendigkeit eintritt, mit Waffengewalt einschreiten zu müssen. | |

# Tabelle

,vie solche im Sinne des Just.-Minist.-Erl. vom 4. Juli 1860, R. G. Bl. No. 173, § 4, sowi
:. Jahre 1891 erscheinen und wie solche dermalen beim österr. Heere verhängt werden

| .t.-H.-O. vom Jahre 1888 lermalen normirte u. zu ·erhängende Disciplinar-strafen in den Jugend-ıbtheilungen österreich. Strafanstalten. | Im neuen Strafgesetz-Entwurfe vorkommend in ihrem Höchstausmaasse. | Im österreichischen Heere zu Recht bestehend, in ihrem Höchstausmaasse. | Allgemeines. |
|---|---|---|---|
| I. unter vier Augen. II. vor anderen Sträflingen. | I. unter vier Augen, II. vor anderen Sträflingen. | I. unter vier Augen, II. in Gegenwart Anderer, III. vor der Fronte. | Als Consequenz: zu Post 7 u. 8, Entziehung aller Begünstigungen, Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergange u. jeden 2. Tag ½ Bewegung in freier Luft. — Die Strafen können auch cumulirt werden nach § 5 des Ges. vom J. 1860, Entziehung der Morgensuppe am Tage des harten Lagers — laut J. M. E. vom 21. Jänner 1870 Z. 693 — Leitmaier S. 612. — Urtheilsmässige und Disciplinarstrafen sollen nach dem neuen Strafges.-Entw. vom J. 1891 zusammengenommen die normirte Maximal-Dauer der einzelnen Disciplinarstrafen nicht übersteigen. Ferner kennt der neue Strafges.-Entw. für Staatsgefangene separate Disciplinarstrafen, welche aus der Beschränkung auf eine angewiesene Zelle ohne Entzug des Spazierganges, ferner aus Besuchs- und Correspondenzbeschränkung bis zu 8tägiger Dauer bestehen. — Andere Disciplinarstrafen giebt es für Staatsgefangene nicht. |
| Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit. | Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit. | Ausgangsbeschränkung bis 30 Tage; Gebührencuratel bis 30 Tage; lästige Arbeitszuweisung; Erscheinen b. Rapporte in bestimmt. Adjustirung; Kasernarrest bis 30 Tage; verschärft. Arrest bis 30 Tage. | |
| Zeitweise Entziehung der Nebengenüsse, des Briefempfanges, oder Schreibens, oder Besuche. | Zeitweise Entziehung aller (verordnungsmässig durch H.-O.) normirten Begünstigungen. | | |
| Entziehung der Morgensuppe, Fasten bei Wasser und Brot (bei Isolirung während der Essenszeit.) | Zwei Mal wöchentlich, mit oder ohne Entziehung der Morgensuppe, jedoch mit Intervallen. | Wöchentlich drei Mal bei Wasser und Brod an alterirenden Tagen. | |
| 48 Stund. ununterbrochen (6 Std. lang, 2 Std. kurz) | — | Täglich durch 6 Stunden, jeden 3. Tag ausgenommen. | |
| Auf Kotzen oder Brettern 3 Mal wöchentl., jed. 2. Tag. | Zwei Mal wöchentlich in Intervallen auf Brettern. | Bis 15 Tage während der Dauer des streng. Arrestes. | |
| In der Correctionszelle bis zu 1 Monat, dann nach 1 Monat Pause wiederholen. | Durch 14 Tage hindurch; sodann 8 Tage Unterbrechung, dann Wiederholung. | Einzelnarrest bis 20 Tage, strenger Arrest bis 15 Tage. | |
| Wöchentlich höchstens 3 Mal und nie länger als 24 Stund. ununterbrochen. | Durch 3 Tage ununterbrochen, sodann 1 Woche Unterbrechung. | 10 Tage Dunkel bei 15 Tagen strengen Arrestes. | |
| Versetzung in eine niedere Disciplinarklasse. | Rückversetzung in eine niedere Abtheilung resp. Disciplinarklasse. | Versetzung in die niedere Löhnungs-Kategorie. | |
| — | Durch 1 Monat, sodann 1 Monat Unterbrechung, sodann wiederholen; enge Fesselung am Ring durch 3 Stund., dann 3 Tage Pause; nach 1½ Std. 1 Std. Pause. | 2stündiges Anbinden ausser Arrest, 3stünd. Anbind. tägl. bis 15 Tage, bei streng. Arresten mit 1stünd. Pause nach je 1½ Stunden. | |
| Bei Fortsetzung der Arbeit mit Ausschliessung vom Verkehr mit anderen Sträflingen bis zu 3 Monat. | — | Verschärfter Arrest bis 30 Tage in gemeinschaftlich. Haftlokale. | |
| Während d. Erholungszeit bis zur Dauer von 14 Tagen. | — | — | |
| Gänzl. od. theilweise Entziehung des vorhand. Guthabens bis zur Höhe d. Verdienstes d. letzt. 2 Monate. | Ganz od. theilweise bis zur Höhe des Verdienstes der letzten 2 Monate. | Bei Versetzung in die niederste Lohnkategorie, Entziehung d. Uebergebühr zu Gunsten d. Menagenfonds. | |
| Absonderung in längerer Dauer. | — | — | |
| Ankettung an den Fussboden od. an die Mauer, Anlegung d. Zwangsjacke, Fesselung nicht, Ausschliessung aus d. Jugendabtheilung. | — | — | |
| — | — | — | |

daher nicht ausgeschlossen, dass sich die Disciplinar-Straffälle mehren werden, so dass die Strafanstalts-Disciplin unbedingt darunter leiden muss.

Wo das belehrende Wort, die Warnung, die erziehliche Methode überhaupt nichts nützen, dort wo gegen schwere und freche Disciplinarvergehen, wenn auch das erste Mal, — eingeschritten werden muss, dort sollen sofort die schwersten Strafen Platz greifen, es soll der vollste Ernst die Situation beherrschen; nur dann ist es möglich, Ordnung, Ruhe und Gehorsam in der Strafanstalt aufrecht zu erhalten.

Da der Strafanstalts-Direktion Marburg, sowie der neuen Strafanstalt in Prag von den dermalen zu Recht bestehenden Straf- und Sicherungs-Mitteln so ziemlich schärfere als in den übrigen österreichischen Strafanstalten zur Verfügung stehen, war der renitente Geist der vorgenannten Revoltenführer bald gebrochen, und es ist interessant, aus der nachfolgenden Tabelle A (— herausgenommen aus der letzterschienenen Statistik der österreichischen Strafanstalten vom Jahre 1890 —) über den Erfolg strenge angewendeter Disciplinarstrafen ein Urtheil zu fällen.

Dort, wo strenge Disciplinarstrafen zur Anwendung gelangten, sind wenige, dort, wo andere mildere Disciplinarstrafen verhängt wurden, viele Disciplinar-Straffälle zu verzeichnen.

Diese Tabelle zeigt auch mit Sicherheit an, welche Disciplinarstraf-Arten vornehmlich nöthig und erfolgreich waren, um die vorgesteckten Ziele zu erreichen oder denselben doch wenigstens nahe zu kommen.

Die Tabelle B dagegen, welche sich in vergleichender Weise mit der Art und dem Höchstausmaasse der gegenwärtig in Kraft befindlichen Disciplinarstraf- und Sicherungsmittel in Oesterreich befasst, und hierbei auf das neue Strafvollzugs-Gesetz, — wie es dermalen zur Berathung bereit steht, — sowie auch vergleichend auf das Militär-Strafgesetz hinweist, sagt uns noch viel mehr! —

Sie könnte mit Bezug auf die vielfachen Erfahrungen unserer Praktiker, sowie in Würdigung des Vorhergesagten

überhaupt als „Warnungstafel“ dienen für jene, welche ihre Stimme erheben, um unbedingte Humanität zu predigen und die Disciplinarstrafen vom rein menschlichen Standpunkte und lediglich nach diesen Principien beurtheilen, ohne hierbei vor allem der Wahrung der Staatsgewalt und ihrer unbeugsamen Willensäusserung Rechnung zu tragen!

Die Tabelle B berechtigt daher zu verschiedenartigen Erwägungen und sonach zu der bedeutungsvollen Frage, ob das Disciplinar-Strafsystem des neuen Strafvollzugs-Gesetz-Entwurfes mit seiner grossen Milde auch zweckentsprechend sein wird.

Blicken wir hinaus in das Ausland und speziell in die Gesetzbücher des deutschen Nachbarreiches, — wir treffen überall schärfere Maassnahmen; wir müssen zugestehen, dass den Vorstehungen deutscher Gefängnisse und Zuchthäuser ein bedeutend erhöhter Disciplinar-Strafapparat zur Verfügung steht, um trotzige und widerspänstige Elemente zu zähmen und zu bändigen, ohne dass hier ein Rechtsgrund hindernd der mildesten Executive im Wege stünde.

Disciplinar-Strafmittel dienen ja doch im Prinzipe nur der Wahrung der autonomen Strafgewalt dort, wo es unbedingt nöthig erscheint; deren Anwendung liegt in der Macht der betreffenden Vorstehungen, und schon das Bekanntsein dieser erhöhten Gewaltmittel fördert die Furcht vor dem Gesetze und dadurch die Aufrechthaltung der Disciplin selbst.

Das Disciplinar-Strafsystem des neuen Strafvollzugs-Entwurfes vom Jahre 1891, welcher nunmehr der legislatorischen Behandlung unterzogen werden wird, fusst auf einer originalen Milde; Sicherungsmittel finden in seinen Bestimmungen keine Erwähnung, doch ist es wohl kaum anzunehmen, dass dieselben in ihrer bisherigen Form ausser Kraft treten sollen.

Das neue österreichische Disciplinar-Strafsystem bleibt dem Entwurfe gemäss an Schärfe und Nachdruck sogar gegen die in Oesterreich dermalen zu Recht bestehenden Disciplinarstrafmittel im k. k. Heere zurück! — eine Er-

wägung, welche schon der Natur der Sache, des Zweckes, sowie der zu bestrafenden Elemente halber eine Unebenheit im staatlichen Machtgedanken repräsentirt. Wenn der neue Strafgesetz-Entwurf eine scharfe Scheidung nach den Haftarten und der denselben zuzuweisenden nach dem Grade ihrer moralischen Verderbtheit zu beurtheilenden Bevölkerung feststellt, und die bestehenden Detentionsorte classifizirt, wenn es also

Staatsgefängnisse,
Gefängnisse und
Zuchthäuser

geben wird, so erscheint es fast unerlässlich, die zur Wahrung der Ruhe und Ordnung in diesen Detentionsorten nothwendigen Disciplinar-, Straf- und Sicherungsmittel gleichfalls den Elementen anzupassen, also den Anstalts-Vorstehungen entsprechende grössere oder geringere, weitgehendere oder eingeschränktere Strafgewalt zu verleihen.

Zu dieser gehört jedoch unbedingt die Beibehaltung der Sicherungsmittel, zum Mindesten in ihrer jetzigen Form, auch nach Inkrafttreten des neuen Strafvollzugs-Gesetzes.

Auf welche Weise würde sich gegentheiligen Falles eine Strafanstalts-Vorstehung der Ausschreitungen und Renitenz roher, unbändiger und widerspänstiger Elemente erwehren, und dieselben den bestehenden Verordnungen botmässig machen können, wenn die Sträflinge ihre Ausschreitungen in dem Bewusstsein begehen, dass ihnen keine fühlbaren Disciplinarstrafen bevorstehen?

Es erscheint schon bedenklich, dass der neue Strafvollzugs-Entwurf bezüglich der disciplinären Strafgewalt über Staatsgefangene eine so ausserordentliche Milde vorkehrt, so dass dem betreffenden Anstaltsvorsteher, selbst wenn er nach dem Artikel XI des Strafgesetz-Entwurfes vorzugehen hätte, kein einziges fühlbares Mittel zur Hand ist, um sich oder die Anstaltsfunktionäre vor abnormen Ausschreitungen zu schützen, oder sich für ein derartiges begangenes Vergehen genügende und für Andere abschreckende Genugthuung zu sichern.

Die Anweisung einer bestimmten Zelle allein dürfte in manchen Fällen nicht genügen.

Noch ein besonderes Moment möge an dieser Stelle erörtert werden, nämlich der § 30 im neuen Strafvollzugsgesetz-Entwurfe, welcher festsetzt, dass alle Strafverschärfungen, die vom Urtheilsgerichte laut § 14 des neuen Strafgesetz-Entwurfes als integrirende Theile des Strafurtheiles verhängt wurden, einschliesslich der eventuell verhängten Disciplinarstrafen das normirte Höchstausmaass der betreffenden Disciplinar-Strafart nicht übersteigen dürfen.

Sind nun beispielsweise gegen einen Sträfling als Urtheilsverschärfungen wöchentlich 2 Fasttage, zweimalige Absperrung in dunkler Zelle und 2 harte Lager ausgesprochen, und er wird disciplinariter straffällig, — welche Strafgewalt bleibt dem Anstaltsvorsteher für diesen, und was soll geschehen, wenn ausserdem noch der Artikel XI des neuen Strafgesetz-Entwurfes zur Anwendung gelangen muss? Da wären zum Mindesten Disciplinarmittel in jenem Ausmaasse am Platze, wie selbe das Gesetz vom 4. Juli 1860 zulässt.

Im k. k. Heere kann eine Uebertretung oder ein Vergehen im Disciplinarwege ganz empfindlich bestraft werden; der „strenge Arrest“ kennt Schliessen, Anbinden etc. in erweitertem Maasse.

Der aktive Soldat muss sich vorkommenden Falles Disciplinar-Strafmitteln beugen, welche die Fühlbarkeit jener Disciplinarstrafen im neuen Strafgesetz-Entwurfe weit übertreffen.

Was also für das Militär passend erscheint, — ist es für den Sträfling zu hart?

Auch dieser Gedanke regt berechtigter Weise zu Erwägungen an.

Nach dem Vorhergesagten ist der neue Strafvollzugs-Gesetzentwurf vom Standpunkte des Praktikers unbedingt als ein zu milder zu betrachten, denn wenn auch jeder Vorsteher einer Strafanstalt von seiner Strafgewalt nur dann Gebrauch machen wird, wenn alle übrigen Erziehungsmittel

versagen, so muss derselbe doch in dem Bewusstsein seines Amtes walten können, dass er die Macht besitzt und das gesetzliche Recht erhalten hat, mit harter Strenge dort vorzugehen, wo der Trotz und Widerstand renitenter Elemente zu brechen ist.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir diejenigen Disciplinar-Strafmittel kurz beurtheilen, welche uns dem Strafvollzugs-Entwurfe zufolge für die Hinkunft zu Gebote stehen sollen:

Ueberblicken wir die den Anstalts-Vorstehungen im Sinne des neuen Strafvollzugs-Entwurfes gegebenen Strafmittel und prüfen wir dieselben auf ihren muthmasslichen praktischen Werth, so wird sich uns allen Voraussetzungen nach folgendes Bild entrollen:

1. Der Verweis.

   Derselbe ist bei richtiger Individualisirung von Delikt und Person ein probates Mittel als Grundlage erziehlicher Strafzucht, wird aber nur bei sonst moralisch normal veranlagten Sträflingen seinen Zweck erreichen. Selbstverständlich kann der Verweis nur zur Ahndung geringfügiger Uebertretungen Platz greifen, und dürfte in einem Zuchthause wenig Anwendung finden können.

2. Zuweisung einer unliebsamen oder schwereren Arbeit.

   Dieses Disciplinarstrafmittel halte ich in den meisten Fällen von meinem praktischen Standpunkte aus als eine Strafe für mindere Uebertretungen, besonders für Arbeitsnachlässigkeit von Bedeutung, und wird deren Werth darin zu suchen sein, das zu bestrafende Individuum in eine andere Umgebung oder in andere Beschäftigungsverhältnisse zu bringen, welche es zu regerer Thätigkeit zwingen und weniger verdienen lassen.

   Rohe, unbändige Naturen werden durch Bestrafung solcher Art in geringster Weise den Druck des Gesetzes empfinden, ohne dass ein nachhaltiger Erfolg anzuhoffen wäre.

3. Entziehung der Begünstigungen.

Auch dieses Disciplinarmittel, dessen prinzipieller Werth von allen Praktikern anerkannt werden muss, hat verschiedene graduelle Abstufungen und daher verschiedenen Erfolg.

Während das Verbot, Briefe zu schreiben oder zu empfangen und die Einstellung von Besuchen Familienangehöriger einem Sträfling, der an die Seinen in Anhänglichkeit denkt und für dieselben fühlt, eine äusserst empfindliche Strafe ist, wird dieselbe ein anderer mit seiner Familie zerworfener Sträfling belächeln, unter Umständen sogar freudig begrüssen.

Geistig und seelisch höher veranlagte und weniger verderbte Naturen werden sich über die Bestrafung der Entziehung von Nebengenüssen leichter zu trösten wissen, als die Klasse verdorbener Genuss- und Alltagsmenschen, welche die Bedürfnisse leiblicher Art und deren Befriedigung höher bewerthen, und das Entbehren derselben bitterer empfinden.

Auch hier ist das Individualisiren der Personen die Basis, auf welcher dieses Straf- und Besserungsmittel fusst; die Anwendung bedarf einer ruhigen Bewerthung aller persönlichen Schwächen des zu Bestrafenden, soweit dieselben durch Beobachtung zu folgern sind.

Diese vorgenannten drei Strafarten sind jedoch im Allgemeinen mehr moralischer Natur und ist die Entziehung der Korrespondenz, der Begünstigung, Besuche empfangen zu dürfen, sowie der Nebengenüsse meist eine Folge anderweitiger Bestrafungen.

4. Hartes Lager.

Diese Strafe wird auf weniger verdorbene Elemente, ebenso wie Einzel- und Dunkelhaft oder Fasten, ob der ihr anhaftenden niedrigen Eigenart beschämend und daher abschreckend wirken; der Sträfling aber, welcher seinem bürgerlichen Berufe nach der Arbeitsklasse angehört, als Knecht oder Tagelöhner sein Brot verdienen muss und daher an Entbehrungen ver-

schiedenster Art, darunter auch an ein weniger gutes oder bequemes Lager gewöhnt ist, dem wird die Zuweisung, blos viermal innerhalb 14 Tagen auf Brettern zu schlafen, keinen fühlbaren Abbruch thun; er wird diese Strafe nicht schwer empfinden und im Wiederholungsfalle über dieselbe geringschätzend urtheilen, denn wöchentlich blos zweimal auf Brettern zu schlafen, ist ihm nicht besonders empfindlich.

5. Fasten.

Hier erscheint mir das Höchstausmaass des totalen Fastens bei Wasser und Brot durch blos zweimalige Wiederholung in der Woche als Disciplinarstrafart für die verwilderten Elemente einer Strafanstalt auch nicht ganz angepasst, da diese durch eine solche Strafe, welche ja auch in Erziehungs-Instituten verhängt wird, keine erschütternde Strenge der Strafgewalt fühlen und von der Freiheit her schon an Entbehrungen gewöhnt sind.

Das Fasten wirkt nur bei Personen fühlbar, deren körperliche Veranlagung überhaupt eine abnormale ist, also bei Individuen, welchen die gewöhnliche gebührenmässige Menage nicht oder nur theilweise quantitativ genügt, die daher bei verhängtem Fasten thatsächlich hungern; eine nachhaltige Wirkung wird sie jedoch nur dann nach sich ziehen, wenn das Fasten in erhöhtem Ausmaasse, d. i. an jedem zweiten Disciplinar-Straftage, also wenigstens dreimal in der Woche verhängt wird.

6. Corrections-Einzelhaft,

durch 14 Tage ohne weitere Verschärfung, erscheint mir meist ganz zwecklos.

7. Dunkelhaft

ist schon an sich selbst eine fühlbare Strafe, ganz besonders aber ein strenges Mittel zur Verschärfung der Corrections - Einzelhaft, kann jedoch nach dem neuen Strafgesetz-Entwurfe in nur um die Hälfte geringerem Höchstausmaasse bei der Disciplinirung eines Sträflings gegen das dermalen zu Recht bestehende Disciplinar-Strafsystem zuerkannt werden.

8. Fesselung.

Die weite Fesselung ist ein bereits früher in Anwendung gewesenes Straf- noch mehr jedoch Sicherungsmittel für verkommene Elemente, deren Dauer nach dem neuen Strafvollzugs-Entwurfe auf 1 Monat festgesetzt ist, während dasselbe nach den dermalen in Kraft stehenden Bestimmungen für die Strafanstalten Marburg und Prag bis zu drei Monaten normirt ist, und ausserdem im Falle der Nothwendigkeit als Sicherungsmittel im Vereine mit Absonderung auch auf länger als drei Monate verhängt werden konnte.

Die enge Fesselung (Anhaltung am Ringe) ist eine neue und fühlbare, daher sehr zweckentsprechende Strafe an und für sich und zur Combinirung besonders geeignet.

Corrections-Einzelhaft, verschärft durch Dunkelhaft, Fasten, hartes Lager und Fesselung wird sicherlich auf den grössten Theil der Sträflinge empfindlich wirken. Doch ist auch hier der neue Strafvollzugs-Entwurf in seinem Höchstausmaasse der Dauer der Corrections-Einzelhaft (14 Tage) gegen das dermalen zu Recht bestehende Gesetz um die Hälfte heruntergegangen, was ich im Interesse der Erhaltung strammer Zucht bedauern muss, denn die Erfahrung lehrt, dass die gefährlichen und verwegenen Verbrecher die über sie verhängte Disciplinarstrafe erst in der dritten, ja sogar erst in der vierten Woche zu fühlen beginnen, dass diese Leute in den ersten 14 Tagen auch im Disciplinar-Arreste noch frech und auflehnend auftraten, während sie in der dritten und vierten Woche mit den allergeringsten Ausnahmen zu Kreuze krochen.

Mit solchen Strafen erreichte ich stets den angestrebten Zweck gegenüber dem gestraften Individuum, und da der ganze Sträflingsstand sehr bald von einer solchen Strafe erfuhr, war auch die abschreckende Wirkung eine eminente.

Die vorangeschlossene Tabelle A zeigt auch ziffernmässig, dass in der mir unterstehenden Strafanstalt die schärfsten Disciplinarstrafen gefällt wurden, dafür aber verhältnissmässig sehr wenige Straffälle vorkamen, und dass sich, wie aus der Anmerkung dieser Tabelle hervorgeht, nachdem im Jahre 1890 in dieser neu eröffneten Strafanstalt die Grundlage einer strengen Manneszucht gelegt wurde, die Disciplinar-Straffälle von Jahr zu Jahr in absteigender Linie bewegen.

Ziehen wir die schärfste Disciplinarstrafe, wie selbe dermalen verhängt werden kann, mit einer solchen, wie sie sich nach dem neuen Strafgesetz-Entwurfe in schärfster Form gestalten wird, in einen Vergleich, so ergiebt sich Folgendes:

Nach dem Gesetze vom 4. Juli 1860 und den Bestimmungen der damaligen Hausordnung für Marburg ist

1 Monat Corrections-Einzelhaft verschärft mit einmal 48 Stunden Kurzschliessen, dann mit dreimal Fasten, dreimal hartem Lager und drei Dunkel per Woche und Fesselung zulässig, wobei das Fasten an den Tagen der Dunkelhaft stattfindet, und ausserdem an den Tagen des harten Lagers noch die Entziehung der Morgensuppe Platz greifen kann.

Ein also disciplinirter Sträfling erhält daher im Monate:

12 Fasttage,
12 Dunkel,
12 harte Lager

und verliert ausserdem an Nichtfasttagen

12 mal die Morgensuppe.

Ueberdies zieht diese combinirte Disciplinarstrafe die Entziehung sämmtlicher Begünstigungen (— Korrespondenz, Besuch, Nebengenüsse —) nach sich und ist auch mit derselben die Schmälerung der Bewegung in freier Luft verbunden, sowie die Versetzung in eine niedere Disciplinarklasse.

Kurzschliessen und Fesselung vervollständigen diese combinirte höchste Disciplinarstrafe.

Nach dem neuen Strafgesetz - Entwurfe wäre die schärfste Strafe folgende:

14 Tage Corrections-Einzelhaft verschärft mit zweimal Fasten, 2 harten Lagern, zweimaliger Anhaltung am Ringe durch je 3 Stunden und dreitägiger Anhaltung in Dunkelhaft wöchentlich; hierzu wäre noch weite Fesselung, sowie die als Folge dieser kombinirten Disciplinarstrafe eintretende Entziehung sämmtlicher Begünstigungen zulässig. —

Ein derartig disciplinirter Sträfling erhält während dieser zulässig erkannten strengsten Strafe

blos 4 Fasttage gegen oben 12,
„ 4 harte Lager „ „ 12,
„ 6 Dunkeltage „ „ 12,

keine Entziehung der Morgensuppe an den Tagen des harten Lagers, kein Kurzschliessen, dafür aber das Anbinden; — endlich weite Fesselung wie oben. —

So geht deutlich hervor, dass die zulässig höchste Disciplinarstrafe nach dem neuen Strafgesetz-Entwurfe gegen die höchste Strafe des dermaligen Disciplinar-Strafsystems eine unendlich milde ist und daher gegen verkommene Verbrecher wenige oder keine Erfolge erzielen wird.

9. Die theilweise oder gänzliche Entziehung des Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis zur Höhe des Verdienstbetrages der letzten zwei Monate.*)

Diese Strafe, welche bereits für die Strafanstalten Prag und Marburg seit dem Jahre 1888 Geltung hat, wird nur in einzelnen speziellen Fällen zur Anwendung kommen, dürfte aber als Straf- und Besserungsmittel moralisch herabgekommene oder renitente Verbrecher ganz gleichgiltig lassen.

Im Grossen und Ganzen also sind die Strafen des neuen Strafgesetz-Entwurfes leichter, und kann ich nur empfehlen,

*) Durch allgemeine Verfügung des Justizministers (Justiz-Min.-Bl. 1895 S. 6) kann in preussischen Gefängnissen auch ein höherer Betrag mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts eingezogen werden. Anm. der Red.

dass die jetzt bestehenden schwersten Disciplinarstrafen im Interesse der Zucht und Disciplin besonders in den Instruktionen für die Zuchthäuser wieder zulässig seien, und den oft thatsächlich bestehenden abnormalen Verhältnissen im Stande einer Strafanstalt Rechnung getragen werde.

Möge das neue Strafgesetz alle Vortheile bringen, welche von demselben erhofft werden, möge dasselbe den dermaligen Zeitverhältnissen in jeder Richtung vollkommen entsprechen und durch dasselbe aber auch alle jene Mängel beseitigt und jene Lücken ausgefüllt werden, auf welche ich in meiner Studie über den „General-Gefängniss-Inspektor in Oesterreich“ (siehe „Allgemeine österreichische Juristen-Zeitung“ vom 10. Oktober 1893 No. 2 und Folge) seinerzeit hinweisen zu müssen glaubte.

Marburg a. D., im Jänner 1895.

# Die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene.

Von Dr. A. Leppmann (Berlin-Moabit).

Als an den Verfasser im Jahre 1893 die ehrenvolle Aufforderung erging über das oben angegebene Thema in der Hauptversammlung des preussischen Medicinalbeamtenvereins Bericht zu erstatten, war die Eintheilung des Stoffes für ihn von vornherein gegeben.

Er musste an die in Deutschland bezw. Preussen bestehenden Verhältnisse, wie sie durch Gesetz und Verordnung umgrenzt werden, anknüpfen, er musste daran eine Zahl von Leitsätzen reihen, welche die erstrebenswerthen Ziele der nächsten Zukunft betrafen und hielt es zugleich für zweckmässig, damit eine Art Rechenschaftsbericht über die damals 5 Jahre bestehende seiner ärztlichen Leitung unterstellte Irrenabtheilung der Königl. Strafanstalt Moabit zu verbinden.

Die nachfolgenden Blätter enthalten eine Ausarbeitung seiner damaligen Ausführungen. Manche neue Erfahrung ist mit verwerthet, manches, was allein für den Arzt Interesse hat, ist weggeblieben. Medizinische Dinge sind in möglichst gemeinverständlicher Form wiedergegeben. —

Die Geisteskranken und die mit wesentlichen geistigen Mängeln Behafteten bilden unbestritten einen nicht unbeträchtlichen Theil der Bevölkerung von Zwangsanstalten. Ihre Menge beträgt selbst bei vorsichtiger Schätzung jeweils wohl 5 Prozent der Gesammtinsassen von Straf-, Gefangenen- und Korrektionsanstalten.

Eine gesetzlich festgestellte Fürsorge für dieselben besitzen wir in Deutschland nicht; denn der § 487 der St.-P.-O., welcher manchmal von Sachwaltern, zuweilen auch von Gerichtsbehörden herangezogen wird: „Die Vollstreckung einer

Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt“, bezieht sich nur auf solche Geistesstörungen, deren Beginn bezw. Erkennung zwischen rechtskräftige Verurtheilung und Antritt der Strafe fällt.

Die so gekennzeichnete Kategorie wird aber sehr gering sein gegenüber der Zahl derjenigen, deren geistige Störungen entweder erst im Laufe der Freiheitsentziehung entstehen oder deren seelische Unzulänglichkeiten erst in dem streng geregelten, geistige und körperliche Zusammenraffung erfordernden Leben einer Zwangsanstalt zum Ausdruck kommen.

Was mit diesen geschehen soll, darüber gehen in ärztlichen Kreisen die Ansichten noch sehr auseinander, namentlich giebt es noch viele Irrenärzte, welche die geisteskranken Strafgefangenen als eine besondere Art von Kranken behandelt wissen wollen, welche ihre Bescholtenheit und ihre Wesenseigenthümlichkeiten für so bedeutsam erachten, dass sie Spezialanstalten für Sträflinge fordern.

Dann wieder weichen die Anschauungen darin von einander ab, ob diese Spezialanstalten selbstständig sein oder Straf- oder Irrenanstaltsadnexe bilden sollen, ob die Unterbringung in solchen Irrenabtheilungen für Strafgefangene über die gesetzliche Strafdauer hinaus dauern soll oder nicht, ob dahin auch die durch Vorbestrafungen gebrandmarkten, bei Entstehung oder Erkennung der geistigen Erkrankung aber freien Personen verbracht werden sollen.

Die preussische Regierung hat sich, seitdem sie dieser Frage durch Verordnungen näher trat, auf den Standpunkt gestellt, dass der Geisteskranke im Strafvollzuge mit demselben Maasse zu messen sei, wie jeder andere Kranke. Es solle ihm zweckentsprechende Behandlung zu Theil werden, es solle auf seine Minderwerthigkeit bei den disziplinaren Anforderungen Rücksicht genommen werden und ein Aufhören der Strafe solle nur dann erfolgen, wenn der Zustand des Kranken die Erfüllung des Strafzwecks völlig und dauernd unmöglich mache.

Da aber zur zweckentsprechenden Behandlung von Geisteskranken der Apparat einer Irrenanstalt nothwendig

ist, sollten die frisch Erkrankenden, wie dies schon in der ältesten Dienstanweisung für die königlich preussischen Strafanstalten, dem sogenannten Rawitscher Reglement vom 4. November 1835, ausgedrückt ist, in öffentliche Irrenheilanstalten verbracht werden. Vom Jahre 1858 ab wurde das diesbezügliche Verfahren durch Ministerial-Verfügung genauer umgrenzt. Die Zeit der Kur wurde, wie dies neuerdings auch gesetzlich im § 485 der R.-St.-P.-O. bei jeder Verbringung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gefordert wird, auf die Strafe angerechnet und erst wenn die Unheilbarkeit sicher feststand und durch den Abschluss des zu diesem Zwecke beantragten Entmündigungsverfahrens bekräftigt war, erfolgte die Entlassung aus der Strafe, und die weitere Fürsorge für den Entlassenen regelte sich durch Massnahmen der Sicherheitspolizei oder der Armenpflege. Seit 1886 fiel auch die Nothwendigkeit der Entmündigung, deren Einleitung bekanntlich nicht von der voraussichtlichen Unheilbarkeit abhängig ist, fort. Es genügte zum Entscheid der Oberbehörde ein irrenärztliches Gutachten, welches die Unheilbarkeit bescheinigte.

So war eine möglichst praktische Abgrenzung zwischen Verbrechen und Geistesstörung im Strafvollzuge getroffen. Wenn die königliche Staatsregierung nun seit dem 1. März 1888 als Adnex an die Strafanstalt Moabit hierselbst eine besondere Irrenabtheilung für Strafgefangene geschaffen hat, so ist damit keineswegs ein Wechsel in den bisher geltenden Anschauungen, im Gegentheil nur eine folgerichtige Weiterführung dieser Grundsätze verbunden gewesen.

Erstens nämlich verzögerte sich die Unterbringung der frischen, voraussichtlich heilbaren Fälle in unliebsamer Weise dadurch, dass sich in manchen Landestheilen die Organe der öffentlichen Irrenpflege mit ihren je nach Provinz- oder Landarmenverband verschiedenartigen Aufnahmebedingungen möglichst lange gegen die Uebernahme solcher angeblich besonders störenden Elemente sträubten und weil sie ihre Verantwortlichkeit durch die Formel, dass

sie sich nicht verpflichten könnten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Aufgenommenen zu treffen, einschränkten.

Zweitens aber waren die Strafvollzugsoberbehörden nicht immer mit dem irrenärztlichen Entscheid über die voraussichtlich unheilbaren Geistesgestörten zufrieden. Sie meinten, dass bei der Verschiedenart der Anschauung über die Werthigkeit geistiger Verkehrtheiten Personen aus dem Strafvollzuge ausgeschieden würden, bei denen eine Weiterverbüssung der Strafe mit Berücksichtigung ihrer geistigen Defekte noch möglich gewesen wäre. Dann aber regte sich in den Behörden immer auf's Neue der Verdacht, als ob jede Erleichterung der Ueberführung in öffentliche Irrenanstalten ein besonderes Anziehungsmittel zur Vortäuschung von Geistesstörung für Fluchtverdächtige bilden könnte und deshalb zögerten die Zwangsanstaltsvorstände mit ihren Anträgen wiederum zum Nachtheil der frischen Fälle. In Folge dessen hat das königliche Ministerium des Innern für die seinem Ressort unterstellten Straf- und Gefangenen-Anstalten durch die Schaffung der Moabiter Irrenabtheilung den Versuch gemacht, die möglichst schnelle Fürsorge für Heilbare und die endgültige Ausmittelung des strafvollzugsunfähig machenden Grades unheilbarer Störungen im Rahmen des Strafvollzuges selbst zu übernehmen.

Gegenwärtig, wo die Anstalt auf ein fast siebenjähriges Bestehen zurückblickt, lässt sich wohl auch bei strenger Abwägung die Behauptung rechtfertigen, dass sie in ihrer Wirksamkeit einen endgültigen Beweis ihrer Daseinsberechtigung geliefert hat.

Sie hat in erster Reihe dazu geführt, Heil- und Besserungsfähige möglichst rasch in zweckentsprechende Fürsorge zu bringen, so dass wir unter mehr als 300 Aufnahmen ungefähr 15 Proz. Heilungen und Besserungen trotz des wenig günstigen Krankenmaterials aufweisen können. Wie es nämlich nicht anders zu erwarten war, befanden sich unter den Aufgenommenen zunächst nur wenige, bei denen eine Heilung oder Besserung von vornherein erhofft werden

konnte; es waren vielmehr meist Entartete, bei denen die ausgebildete seelische Störung nur der Ausdruck einer langsamen Zunahme angeborener oder im Laufe eines wechselvollen Lebens vor langer Zeit erworbener krankhafter Eigenthümlichkeiten war. Suchten sich doch die Straf- und Gefangen-Anstalten der vier bezw. sechs Provinzen, welche nach und nach zu Aufnahmeanträgen zugelassen wurden, in erster Reihe von den Elementen zu entlasten, welche ihnen bereits Jahre lang beschwerlich waren, welche aber zur Ueberführung in eine öffentliche Irrenanstalt behufs Feststellung der Strafvollzugsunfähigkeit zu empfehlen sie sich nicht entschliessen konnten. Auch jetzt ist häufig das Kriterium zum Aufnahmeantrag nicht so der Zweifel an der geistigen Gesundheit als die Beschwerlichkeit, das Unbequemwerden eines bereits längere Zeit geistig Verkehrten. Dieses Verhältniss wird sich mit der Zeit hoffentlich bessern, denn es kommen im Strafvollzuge, wie die Erfahrung jeden Arzt, der mit ihm praktisch in Berührung kommt, lehrt, eine erhebliche Menge in der Vorhersage der Heilung günstiger Störungen bei einem für den sozialen Organismus noch werthvollen Menschenmaterial vor, d. i. bei den Gelegenheitsverbrechern, bei Meineidigen, Brandstiftern, Beleidigern, in Schlägereien Verwickelten und Aehnlichen, welche unter der Wucht der Bestrafung gewöhnlich bald nach Antritt der Strafe zusammenbrechen. Es handelt sich bei diesen, um plötzlich ansteigende Erregungszustände mit starken Sinnestäuschungen welche meist rasch sich zur tobsüchtigen Verworrenheit steigern, noch mehr aber um Trübsinnsformen, um den Verfall in ängstliches stumpfes Dahinbrüten ja die sonst sehr seltene Form des Stumpfwerdens ohne jede Beimischung von Angst, der sogenannte acute primäre Blödsinn kommt ebenfalls manchmal vor.

Diese akut erkrankten Gelegenheitsverbrecher namentlich gilt es schnell aus dem Strafvollzuge herauszunehmen, damit sie nicht durch Selbstbeschädigungen enden, oder beim Herumvegetiren in Anstaltslazarethen durch unzweckmässige, aber ohne besondere Irrenanstaltseinrichtungen nothwendige

Zwangsmaassregeln benachtheiligt werden. Die Ueberführung solcher Kranker in eine Irrenanstalt kann gar nicht schnell genug betrieben werden. Bisweilen spielen dabei Wochen ja in einzelnen Fällen Tage eine einflussreiche Rolle für die Heilungsmöglichkeit.

Aber auch für die von vornherein Unheilbaren erfüllt die Abtheilung ein Bedürfniss. Sie sorgt dafür, dass der Strafvollzug nicht überflüssig lange mit Elementen überlastet bleibt, welche kein Objekt mehr für ihn sind und durch die Unwirksamkeit disziplinaren und ermahnenden Einschreitens bei Behörden und Strafvollzugsbeamten nur falsche Anschauungen über das in Zwangsanstalten nothwendige Maass der Züchtigungsmittel entstehen lassen. Letztere Behauptung wird man besonders bestätigt sehen, wenn man die nicht sehr hohe Zahl der pro Jahr statistisch festgestellten Prügelstrafen, welche als Zuchtmittel bei den männlichen Zuchthausgefangenen noch gestattet sind, mit der Häufigkeit ihrer Anwendung bei Leuten vergleicht, welche relativ kurze Zeit darauf in Irrenanstalten als wirklich krank eingeliefert werden, Fälle wie sie schon Sander und Richter*) beschrieben haben.

Andererseits dürfte auch die Abtheilung der öffentlichen Irrenfürsorge Vortheil bringen. Abgesehen davon, dass bei dem täglich steigenden Bedürfniss die Eröffnung jeder neuen Irrenheilstätte die bestehenden entlastet, nützt unsere Abtheilung der allgemeinen Irrenpflege dadurch, dass sie die Möglichkeit giebt, die Unheilbaren zeitig genug aus dem geordneten Strafvollzuge auszuschalten und zweckentsprechend zu behandeln. So verhindert sie, dass dieselben nicht durch disziplinare Experimente störrisch, reizbar, gefährlich gemacht werden und in Folge dessen bei endlicher Ueberweisung an die öffentlichen Anstalten die Ausnahmestellung, welche man ihnen zuweist, wirklich verdienen.

Endlich beruhigt die Behandlung in unserer Abtheilung auch manchen im wissenschaftlichen Sinne Unheilbaren wie

---

*) Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin. Fischer (Kornfeld).

z. B. reizbare Schwachsinnige, Querulanten, Halbverrückte, die sich unter den Langzeitigen und Lebenslänglichen mit besonderer Häufigkeit finden, so weit, dass Leute, welche sonst den öffentlichen Anstalten zur Last gefallen wären, als geistige Halbinvaliden durch die Anstaltsbeobachtung genau in der Art und dem Grade ihrer geistigen Defekte gekennzeichnet, in dem Strafvollzuge verbleiben können.

Deshalb möchte ich, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen meinen ersten Leitsatz folgendermaassen formuliren.

> I. Für grössere Staaten, d. h. für solche mit entsprechend zahlreicher Zwangsanstaltsbevölkerung und verwickelter Gliederung der öffentlichen Irrenfürsorge, empfiehlt sich die Schaffung besonderer Beobachtungs- resp. Heilanstalten für geisteskranke Strafgefangene.

Es dürfte vielleicht auffallen, dass ich zur Begründung meines Vorschlages die Aufdeckung der Simulation mit keinem Worte herangezogen habe; darin hat nämlich die Anstalt nur das auf's Neue bewiesen, worüber man sich in ärztlichen Kreisen wohl klar ist, dass die zielbewusste Vortäuschung von Geistesstörung über längere Zeit etwas seltenes und auch ohne besondere Irrenanstalts-Beobachtung im Strafvollzuge kaum durchführbares ist, und dass ein kurzes Zuwarten genügt, um etwaige Augenblickslaunen, den wilden Mann zu spielen, klar zu stellen. Unter allen unseren Aufnahmen war kein einziger Simulant, höchstens einige solche, welche krankhafte Eigenthümlichkeiten, wie dies ja bekannt ist, durch Uebertreibung vergrösserten. Bei Untersuchungsgefangenen sind wohl Simulationsversuche etwas häufiger, aber nach meinen gerichtsärztlichen Erfahrungen handelt es sich auch bei diesen mehr darum, Ereignisse aus dem Vorleben so aufzubauschen und umzumodeln, dass sie zu falschen Schlüssen leiten können, als um wirkliche Verstellung.

Eine solche Beobachtungsabtheilung für geisteskranke Verbrecher wird am besten wie die unserige ein Adnex bei einer grösseren Strafanstalt bilden. Es verbilligt dies ihre Verwaltung, und die Strafanstalt lässt sich als Rekonvales-

zenten-Aufenthalt für Geheilte und Gebesserte benützen, welche später eventuell wieder in die Anstalten zurückkehren, von denen sie eingeliefert sind. Verschweigen will ich auch nicht, dass ein solches Adnex, wie die Erfahrung in Moabit lehrt, für eine Strafanstalt mit völliger Einzelhaft ein wenig drückend ist. Die Rekonvaleszenten der Irrenabtheilung, welche sich fast nie mehr für die Zelle eignen, nehmen den Insassen der Hauptanstalt manche guten Plätze weg, deren Besetzung sonst als Belohnung für besonders gute Führung, wegen besonderen Fleisses oder besonderer Geschicklichkeit erfolgen würde. Allerdings würden sich in Gemeinschaftshaft vielleicht ähnliche Erfahrungen ergeben, da auch dort diese Leute in der Art der Arbeitsleistung der Nachsicht bedürften.

Wie solche Abtheilungen zweckentsprechend einzurichten sind, das interessirt an dieser Stelle weniger. Jedenfalls müssen sie abgesehen von einer Reihe Zellen, mehrere nicht zu grosse Gemeinschaftsabtheilungen zur Trennung der verschiedenartigen Kategorien von Kranken haben. Wünschenswerth ist unter diesen eine sogenannte Wachabtheilung d. i. eine Abtheilung, bei welcher die tägliche und nächtliche Beaufsichtigung und Abwartung besonders genau und lückenlos ist. Es werden auf dieser Abtheilung in kleineren Irrenanstalten die körperlich Kranken mit den frisch Gekommenen und den sonst besonders zu Beaufsichtigenden namentlich den Selbstmordsüchtigen vereinigt.

Was soll nun aber mit den geisteskranken Strafgefangenen geschehen, welche wegen Strafendes oder Unheilbarkeit aus dem Strafvollzuge entlassen werden?

In Bezug auf diese schliesse ich mich denjenigen Fachgenossen an, welche keine getrennte Unterbringung derselben in Spezialanstalten oder besonderen Irrenanstaltsabtheilungen fordern. Mit dieser Anschauung vereinigt sich die Errichtung besonders gesicherter Abtheilungen in Irrenanstalten, wie man diese z. B. in Dalldorf sieht, sehr wohl. Dorthin sollen diejenigen, welche die Eigenart ihrer Krankheitsäusserung gefährlich macht, aber ohne Rücksicht auf

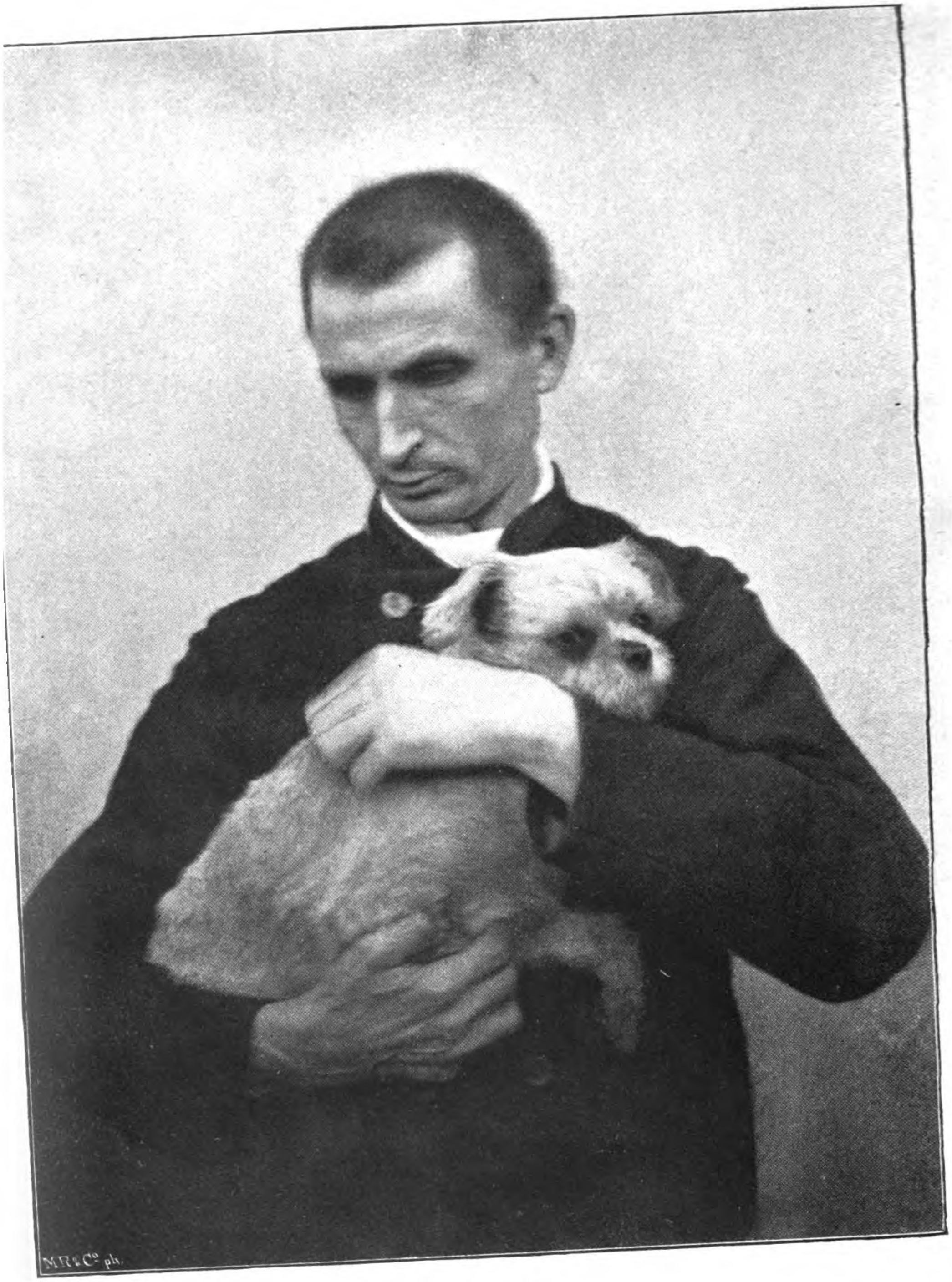


*Fig. 1.*

ihre Kriminalität, gebracht werden; unbillig ist es, einen Kranken, weil er bescholten ist, mit besonderem Maasse zu messen. Auch die besondere Gefährlichkeit unserer Kranken kann ich nicht anerkennen. Wir haben Harmlose und Erregte, wie in jeder anderen Anstalt, und der Grad ihrer Unbequemlichkeit deckt sich nicht mit dem Vorleben, im Gegentheil, friedfertige Gelegenheitsverbrecher werden die undisziplinarsten Halluzinanten, verschlagene und berüchtigte Gewohnheitsverbrecher werden durch die Krankheit harmlos und unschädlich. Das Letztere trifft nicht etwa blos für die organisch Gehirnkranken, die an sogenannter Gehirnerweichung (Paralyse) Leidenden oder für die einfach Verblödeten zu, nein auch für viele der unter unseren Kranken so häufigen Verrückten, für die in fixen Wahnideen Befangenen.

Hier folgt (Figur 1) das Bild eines typischen derartigen Falles, das einen der berüchtigtsten Ein- und Ausbrecher darstellt. Jetzt ist er in seinem wahnhaft umgestalteten Persönlichkeitsbewusstsein ein Burggraf und die Anstalt sein Eigenthum, der Hund, den er auf dem Arm hat, ist sein Kind, dessen Bellen er versteht. Er ist in der komischen Grandezza seiner Rolle einer der friedfertigsten, hülfreichsten und zutraulichsten Bewohner unserer Abtheilung gewesen.

Auch ist es für manche Erkrankungsformen, wie sie in Zwangsanstalten häufig vorkommen, geradezu geboten, dass ihnen alle Abtheilungen einer grossen Anstalt offen stehen. Wer wüsste z. B. nicht, dass ein dauernd von Sinnestäuschungen Geplagter sich am besten durch öfteren Ortswechsel innerhalb derselben Anstalt ruhig halten lässt.

Deshalb möchte ich als zweiten Leitsatz aufstellen:

> II. Für geisteskranke Strafgefangene, welche aus dem Strafvollzuge ausscheiden, sind besondere Anstalten oder Anstaltsabtheilungen weder erforderlich noch wünschenswerth.

Damit dürfen aber unsere Wünsche betreffs der Fürsorge für geisteskranke Häftlinge nicht erschöpft sein. Es treten dazu noch einige dringend nothwendige Maassregeln,

welche die Häufigkeit des Vorkommens der Geistesstörung und den ungünstigen Verlauf der in Zwangsanstalten eingetretenen oder sichtbar gewordenen verhindern sollen.

Zu diesen vorbeugenden Maassnahmen gehört vor allem eine

IIIa. grössere und zweckentsprechendere Rücksichtnahme auf die geistige Unzulänglichkeit in der Strafrechtspflege.

Hierbei halte ich alle Forderungen nach Umgestaltung unserer auf die Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Gesetzesbestimmungen bei der heutigen Zeitströmung, welche mit laienhafter Oberflächlichkeit an den Grundfesten wissenschaftlicher Wahrheiten rüttelt, für verfrüht, nein ich fusse nur auf der Thatsache, dass dem bestehenden Gesetze in dieser Beziehung nicht Genüge geschieht. Wer die Litteratur der letzten Jahrzehnte kennt und wer wie der Arzt oft Stunden und Tage lang als Hörer oder Experte Strafverhandlungen beizuwohnen gezwungen ist, der wird zu der Meinung gelangen, dass so mancher verurtheilt wird, bei dem nach dem Wortlaut des § 51 des R.-St.-G. eine strafbare Handlung als nicht vorhanden angesehen werden müsste.

Diese Thatsachen müssen wir Aerzte der Oeffentlichkeit, wo wir können, und namentlich den Männern, welche durch Beruf und bürgerliches Ehrenamt zum Richten ausersehen sind, klar zu machen suchen. Wir kämpfen dabei einen Krieg nach zwei Fronten, denn zugleich wird es nothwendig sein, zu beweisen, dass wir in unserer Sachverständigenthätigkeit streng in der uns gesetzten Schranke bleiben, technische Aufklärungen zur Anwendung bestimmter Gesetzesstellen zu geben, und dass wir nicht etwa die Barre als den Ort betrachten, wo wir unbewiesene Theorien über Willensfreiheit in die Praxis umsetzen wollen. Gerade wir deutschen Psychiater und forensischen Aerzte können der Oeffentlichkeit jeder Zeit beweisen, dass wir keine eingeschworenen Lombroso-Jünger sind, dass für uns das Verbrechen an sich keine krankhafte, sondern eine soziale Er-

scheinnng ist und dass wir nur wünschen, dass neben den äusseren und allgemeinen auch seine individuellen und inneren Ursachen genügend berücksichtigt werden.

Und doch! nicht selten hat der Sachverständige vor einem Kollegium sehr gelehrter und sehr gewissenhafter Richter das Gefühl, als ob man seinen Ausführungen mit einer gewissen ironischen Duldsamkeit Aufmerksamkeit schenkte, als ob man im Innern sich bereits die abgeschlossene Meinung gebildet hätte, dass der Angeklagte „raffinirt“ oder „ein wenig dumm aber sonst ganz gescheut“ oder nur „eigensinnig“ sei, während der Arzt eine wirkliche Geistesstörung sich ausgeklügelt habe.

Wir müssen uns dann mit dem Bewusstsein trösten, dass wir wirklich nicht mit gefärbter Brille ins Leben schauen, dass wir wirklich nicht blosse Eigenarten durch einseitige Uebertreibung zu Krankheitserscheinungen aufbauschen, dass uns aber die wissenschaftliche Erfahrung und Schulung eines unumstösslich gelehrt hat: Wenn nur das Geistesstörung wäre, was man beim oberflächlichen Hinsehen als solche erkennt, dann brauchte man keine Sachverständigen, dann wäre der gesunde Menschenverstand der beste Richter; aber dem ist nicht so. Die tiefste Verkehrtheit, welche oft die ganze Welt für den Kranken wahnhaft umgestaltet, sie ruht tief verborgen in der Tiefe des Seelenlebens, sie blitzt nur auf in einzelnen sonderbaren Worten und Thaten. Sie muss erforscht und gedeutet werden.

Hier kann nur die klärende Zeit die Brücke zwischen Volksanschauung und Wissenschaft festigen.

Eine auf dem Wege der Verfügung zu treffende staatliche Anordnung erscheint mir aber erstrebenswerth.

Oft nämlich wird die Wirksamkeit des ärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren dadurch gehemmt, dass er nach erhobenem Einwand der Geistesstörung bei Begehung der That nur zur Hauptverhandlung und auch das im letzten Augenblick geladen wird.

Er hat dann für seinen Entscheid als Material nur den persönlichen Eindruck, den der Angeschuldigte bei der Ver-

nehmung bietet, sowie die Umstände der Strafthat. Das genügt nach dem oben von dem Wesen zweifelhafter Seelenzustände gesagten meist nicht und er muss sein Gutachten häufig dahin zusammenfassen, dass er, soweit er aus dem vorliegenden Material ein vorläufiges Urtheil fällen kann, keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme einer Geistesstörung z. Z. der That habe.

Nun kann er ja gemäss § 81 der St.-P.-O. den Antrag stellen, den Beschuldigten ev. für 6 Wochen zur Beobachtung einer Irrenanstalt zu überweisen, aber dazu gehört die Zustimmung des Staatsanwalts bezw. Vertheidigers und ein Gerichtsbeschluss. Gerade der wirklich kranke Beschuldigte will von einer solchen Maassregel oft nichts wissen.

Die Richter in der vollsten Ueberzeugung, dass sie selbst ein abschliessendes Urtheil über den Seelenzustand eines vor ihnen Erschienenen sich zuerkennen dürfen, erklären sich mit dem bedingungsweisen Gutachten des Arztes zufrieden, das Urtheil wird gesprochen und eventuell der Rechtsirrthum begangen.

Wird dann der Bestrafte namentlich im Verlauf einer längeren Haft deutlich als geistesgestört erkannt, dann wird noch die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Thatsache erschwert, dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit aus § 51 bereits sachverständig erörtert ist.

Deshalb wäre es wünschenswerth, wenn ähnlich wie bei dem Entmündigungsverfahren auf dem Wege der Verordnung festgestellt würde, dass bei jeder Prüfung eines zweifelhaften Geisteszustandes wegen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit dem Sachverständigen Gelegenheit zu Vorermittelungen d. h. persönlichen Untersuchungen des Beschuldigten, Einsicht der Akten, ev. zu Anträgen auf Zeugenvernehmungen in seinem Beisein und auf Auskunftserhebung bei Behörden gegeben werden muss.

Die Umstände und Kosten eines Verfahrens werden dadurch manchmal etwas zunehmen, aber man würde nicht nur den Kranken retten, sondern andererseits auch in der Lage sein, die frivolen Behauptungen irgend eines Schwindlers,

der mit solchem Einwurf seinen letzten Trumpf ausspielt, in der Hauptverhandlung vollständig klar zu stellen, während es heute vorkommen kann, dass die nicht völlig geschwundenen Zweifel an seinem Geisteszustand einem geriebenen Heuchler grundlos einen Freibrief oder mindestens mildere Strafe verschaffen.

Eine weitere Reihe vorbeugender Maassnahmen betrifft

III. b. einzelne, zunächst auf dem Wege der Verordnung einzuführende Strafvollzugseinrichtungen, welche den Ausbruch von Störungen während der Freiheitsentziehung verhindern und die möglichst zeitige Erkennung vorhandener bewirken sollen.

Sehen wir uns die Lebens- und man kann manchmal auch sagen Leidensgeschichte unserer Kranken an, so finden wir bei vielen eine Mitursache der Geistesstörung darin, dass auf geistige Defekte, welche dieselben in die Strafe brachten, keine Rücksicht genommen wurde und die bei solchen Minderwerthigen unausbleiblichen Verstösse gegen die Hausordnung mit voller Strenge disziplinarisch geahndet wurden, ganz im Gegensatz zu körperlichen Krankheiten, welche stets bei Abgrenzung des Arbeitspensums und anderer Anforderungen auf das Genaueste in Betracht kommen. Trotzdem die Ausmittelung einzelner zweifelhafter Fälle von Geistesstörung durch Einrichtung unserer Abtheilung erleichtert wird, sehen wir ferner, dass die Geisteskrankheit in einzelnen Strafanstalten immer noch überlange verkannt und durch allerhand Ausprobungsversuche ungünstig beeinflusst wird.

Dies geschieht namentlich bei derjenigen Form von Geistesstörung, welche schleichend, allmählich und unscheinbar beginnt und trotzdem sie eine tiefgehende Störung des ganzen seelischen Mechanismus darstellt, nicht mit allgemeiner Verblödung einhergeht, sondern nur zu einer wahnhaften Auffassung der ganzen Aussenwelt führt, d. i. bei der sogenannten chronischen Verrücktheit.

Der Anfang derselben ist gewöhnlich folgender: Der eine Zeit lang schon etwas verschlossene Gefangene äussert, er werde in irgend einer Weise von anderen ungerechter Weise feindlich

behandelt. Bald sind es die Mitgefangenen, die auf ihn sticheln, bald hat ihn der Aufseher auf dem Strich, bald will ihm der Direktor nicht wohl, bald glaubt er gar, es sei der Befehl „von oben“, ihn bei Seite zu schaffen, bald hat der Geistliche in der Predigt etwas auf ihn gemünzt. Lässt er dergleichen verlautbaren, so wird er entweder auf's Lazareth zur Beobachtung gesandt oder ermahnt oder gar als Simulant bestraft. Fast nie wird auf diese ersten unscheinbaren Zeichen das Gewicht gelegt, welches sie verdienen, fast nie werden in ihnen die Symptome der schweren tief einschneidenden Geistesverrückung gesehen, die sie in der That sind, fast nie wird das gethan, was die geistige Entartung allein noch aufhalten kann: Ortswechsel, Anstaltsbehandlung. Durch das Probiren, Ausredenwollen und Strafen wird der Erkrankende nur verschlechtert, er spricht seine Wahnideen nicht mehr aus, er arbeitet eine Zeit lang ruhig weiter, es folgen einzelne auffallende Züge des Benehmens; immer mächtiger wird der Wahn, und wenn man dann mit der ganzen Scala der Disciplinar-, Erziehungs- und Beobachtungsmittel zu Ende ist, dann ist der Kranke längst unheilbar verrückt.

Solchen Nachtheilen ist in erster Reihe dadurch abzuhelfen, dass bei der Auswahl von Strafanstaltsärzten diejenigen bevorzugt werden, welche die Geistesstörung durch Anstaltsthätigkeit kennen gelernt, oder solche, die durch das Physikats - Examen die Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychiatrie bewiesen haben. Ferner muss die Stellung des Anstaltsarztes in Rechten und Pflichten eine umfassendere werden.

Namentlich muss die Feststellung des körperlichen und geistigen Befundes eines Verurtheilten bei seiner Einlieferung eine viel genauere sein als bisher. Wünschenswerth ist zunächst, bei allen zu Zuchthaus oder längerer Gefängnissstrafe Verurtheilten die Aufnahme und Notirung eines gegliederten ärztlichen Befundes: 1. von anthropologischen Merkmalen am Körper, 2. von Ueberbleibseln früherer Krankheiten, namentlich von englischer Krankheit, Scrophulose, Tuberculose und Syphilis, 3. des allgemeinen Ernährungs-

und Kräftezustandes, 4. etwaiger krankhafter Veränderungen einzelner Organe, 5. des seelischen Eindrucks nach längerer eingehender Unterhaltung, mit Trennung des Ergebnisses nach Intelligenz, Stimmung und sittlichem Zustande. Ausserdem muss diese ärztliche Untersuchung durch Maassnahmen der Verwaltung unterstützt werden, welche eine genaue Ausmittelung der Persönlichkeit in Bezug auf Abstammung und soziales und gesundheitliches Vorleben ermöglichen. Darüber enthalten die meisten Personalakten garnichts, ja leider sind sie jetzt sogar dürftiger als sie vor Jahrzehnten waren, und doch hat man erst, wenn alles dies aktenmässig klarliegt, ein Individuum vor sich, an welchem man streng, aber gerecht eine Strafe vollziehen, dessen disciplinare Leistungsfähigkeit man abwägen, das man unter die Macht der strafenden Gerechtigkeit beugen kann, ohne es zu zertrümmern, das man eventuell auch in der Strafe erziehen und bessern kann. Dass ein solcher individualisirender Strafvollzug nicht gleichbedeutend ist mit Weichheit oder übermässiger Nachsicht gegen den Rechtsbrecher, das haben die Vorkämpfer dieser Reform, das hat namentlich Krohne gezeigt.

Wird eine so gekannte Person in ihrem Wesen auffallend, dann steht man nicht vor einem Räthsel, dann findet man den Faden, ob Krankheit oder Böswilligkeit, schnell.

Wenn ich oben von Notirung anthropologischer Eigenthümlichkeiten sprach, so möchte ich, um Missverständnisse zu vermeiden, ausführen, dass ich keineswegs den Werth derselben überschätzen will, aber wenn auch eine schiefe Stirn oder angewachsene Ohrläppchen nichts beweisen, so gewinnen doch solche Entartungszeichen, wenn sie in Fülle und sehr deutlich auftreten, einen Werth, um einzelne Personen unserer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

In der Hauptanstalt der Königl. Strafanstalt Moabit wird die Erkundigung über das Vorleben nach einem von Herrn Geheimrath Dr. Krohne entworfenem Schema seit Jahren geübt, worüber ich das Nähere an anderer Stelle

bereits erörterte.*) Wie dadurch in Verbindung mit der ärztlichen Untersuchung der Mensch gekennzeichnet wird, wie sie zum Strafvollzug nothwendig ist, davon folgende Beispiele:

Hier sind zwei Photographien (Fig. 2 und 3) von Leuten, welche bei der Einlieferung behaupteten, an epileptischen Krämpfen zu leiden. Sie logen beide nicht und doch welche Unterschiede in der Strafvollzugs-Qualität.

Der eine (Fig. 2) zeigte einen auffallend grossen, eckigen Kopf von 57 cm Umfang, mit niedriger Stirn, ungleich lange Ohren mit angewachsenen Läppchen, kleine tiefliegende Augen, Schwachsichtigkeit, mehrere mit den Knochen verwachsene Narben am Schädel und sehr defekte Zähne. Die Erkundigung über das Vorleben ergab, dass der so Geschilderte aussereheliches Kind eines in Trunksucht verkommenen Vaters ist, dass er spät laufen und sprechen lernte, in der Jugend an Drüsen litt und in der Schule schwer lernte.

Er war 29 Jahre alt, nicht vorbestraft und wurde wegen Nothzucht eingeliefert.

Bei der Unterhaltung erwies er sich als stumpfsinniger Kaliban, der nur seinen Namen schreiben kann und $9 \times 7 = 17$ rechnet.

Er wurde sofort als nur bedingt strafvollzugsfähig bezeichnet, die Zellenhaft, welche beim Vollsinnigen nicht die seelischen Nachtheile hat, die ihr manche zuschreiben, wurde nur als bedingt statthaft erklärt, er erhielt Invalidenarbeit. Nur so war es zu bewirken, dass er seine zweijährige Strafe wirklich aushielt.

Der andere (Figur 3) ebenfalls Epileptiker, aber nicht belastet, ohne Entartungszeichen, geistig und körperlich normal entwickelt, zum rückfälligen Dieb und Brandstifter unter der Ungunst äusserer Verhältnisse geworden, wurde trotz seiner Epilepsie auf Grund seines Vorlebens und des Körperbefundes als völlig strafvollzugsfähig erkannt, hat ca. 6 Jahre Zellenhaft ohne Schaden ausgehalten; trotz schwerer Arbeit als Korkreisser, trotz seiner Bewaffnung mit einem schwertartigen Messer ist nie etwas Auffallendes vorgekommen.

*) Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, XXV. Band, 1. Heft, Januar 1893

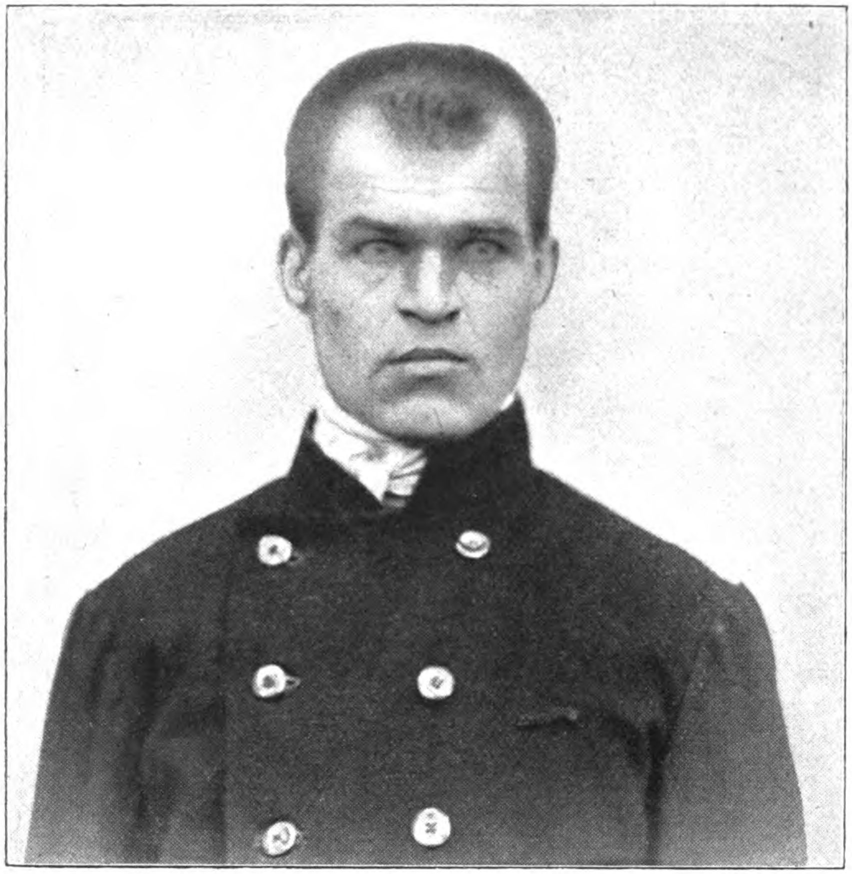


*Fig. II.*




*Fig. III.*



*Fig. I*



*Fig. V*

Sodann folgen zwei Bilder von geisteskrank auf die Irrenabtheilung Eingelieferten. Der eine, (Fig. 4) ein 25jähriger Mensch, galt als einer der gefährlichsten Verbrecher. Namentlich war er berüchtigt durch seine Fluchtversuche. Auffallend hätte es eigentlich werden müssen, dass er sich wegen einer Brandstiftung, die er begangen, selbst anzeigte, dass er dann wiederholt mit Aufbietung enormer Kräfte aus der Haft entfloh, um jeweils wieder freiwillig in dieselbe zurückzukehren. In der Strafanstalt hatte er viele Disziplinarstrafen erhalten und war schliesslich durch ängstliche Unruhe und Halluzinationen aufgefallen.

Den Mann hätte man schon Jahre lang eher, wenn ich einen trivialen Ausdruck brauchen soll, nicht für voll nehmen und dorthin bringen sollen, wohin er gehört, nämlich in die Irrenanstalt, wenn man seine körperliche Qualität berücksichtigt hätte.

Man sieht im Bilde seinen vogelkopfähnlichen, auffallend langen und schmalen Schädel von 51,5 cm Umfang, 19,0 cm lang, 14,3 cm breit, nach links überhängend, mit fliehender Stirn und kleinen Blinzaugen. Dazu kommen: ein langes, schmales Gesicht mit grosser Nase und auffallend starken Kiefern, ungleiche, auffallend grosse Spitzohren (7,2; 7,5 cm) mit fast völlig angewachsenen Läppchen und nicht umgekremptem Rande, schräge Schultern, linksseitige Wirbelsäulenverkrümmung, Kartoffelbauch, Plattfüsse, stark durchgedrückte Kniee, grosser linksseitiger Blutaderbruch. Und die Erkundigung über das Vorleben ergiebt: Bildungsunfähigkeit trotz ordentlicher Eltern und Schule, sofortiger Verfall ins Verbrechen bei dem Versuche, sozial selbständig zu werden.

Der andere (Fig. 5) mit einem Kopfumfang von 59 cm, deutlicher, wasserkopfartiger Schädelbildung und Zeichen der englischen Krankheit am übrigen Skelett, wird vom 18. bis 22. Lebensjahre 13 Mal wegen Bettelns und Landstreichens bestraft, ermordet in der Korrektionsanstalt den Lehrer, welcher ihn angeblich beim Singen chikanirt und zeigt in der Strafanstalt jene Mischung von Schwachsinn und kin-

dischen, phantastischen Grössen- und Beeinträchtigungs-Wahnideen, welche das Bild originärer Verrücktheit ausmacht.

Bei anderen wieder ist es weniger die Skelett- und Kopfbildung, als der Gesichtsausdruck, welcher sie neben einer auffallenden Vorgeschichte vom Eintritt in die Strafe ab der ärztlichen Aufmerksamkeit empfiehlt.

Nicht jeder Mensch, der „unheimlich“ aussieht, trägt damit den Ausdruck moralischer Verderbtheit „das Verbrechergesicht“, nein, in solchen auffallenden Zügen spiegelt sich der Ausdruck mannichfacher oft krankhafter Empfindungsrichtung. Da giebt es Verängstete, Brütende, Misstrauische, Verzückte, welche alle als auffallend notirt werden müssen.

Hier (Fig. 6) ist z. B. der Sohn eines trunksüchtigen Wilddiebes, der vom 10. Lebensjahre ab fast immer in Zwangsanstalten war. Dass auf ein solches Individuum eine lange Strafe geistig zerrüttend wirken kann, ist klar, und die Art des Gesichtsausdrucks zeigt ein so charakteristisches, tief eingewurzeltes Misstrauen, dass man in ihm sofort den Candidaten der chronischen Verrücktheit vermuthen konnte, so dass man von der ersten sonderbaren Aeusserung ab, sich nicht mit Zweifeln betreffs eventueller Simulation hätte plagen brauchen.

So weit die Beispiele. Kehren wir zum Thema zurück, so ist Folgendes ferner zu fordern:

Der Arzt muss sinngemäss nach dieser ersten Ausmittelung von den Schicksalen der Gefangenen unterrichtet bleiben. Er muss möglichst häufig an den Konferenzen der Beamten Theil nehmen. Es muss in einem gewissen Turnus die Leute sehen, er muss bei gewissen Vorkommnissen, wie z. B. bei schweren oder gehäuften Disciplinarstrafen, benachrichtigt und gutachtlich gehört werden, wie dies beim Dunkelarrest im Reglement für die preussischen Justizgefängnisse bestimmt ist.

Schon jetzt könnte ich eine Reihe verwendbarer Einzelvorkommnisse aufzählen, welche sich als erste Erscheinungen herannahender Seelenstörung in den Akten der bei uns Aufgenommenen oft wiederholen, so z. B. planlose Flucht-

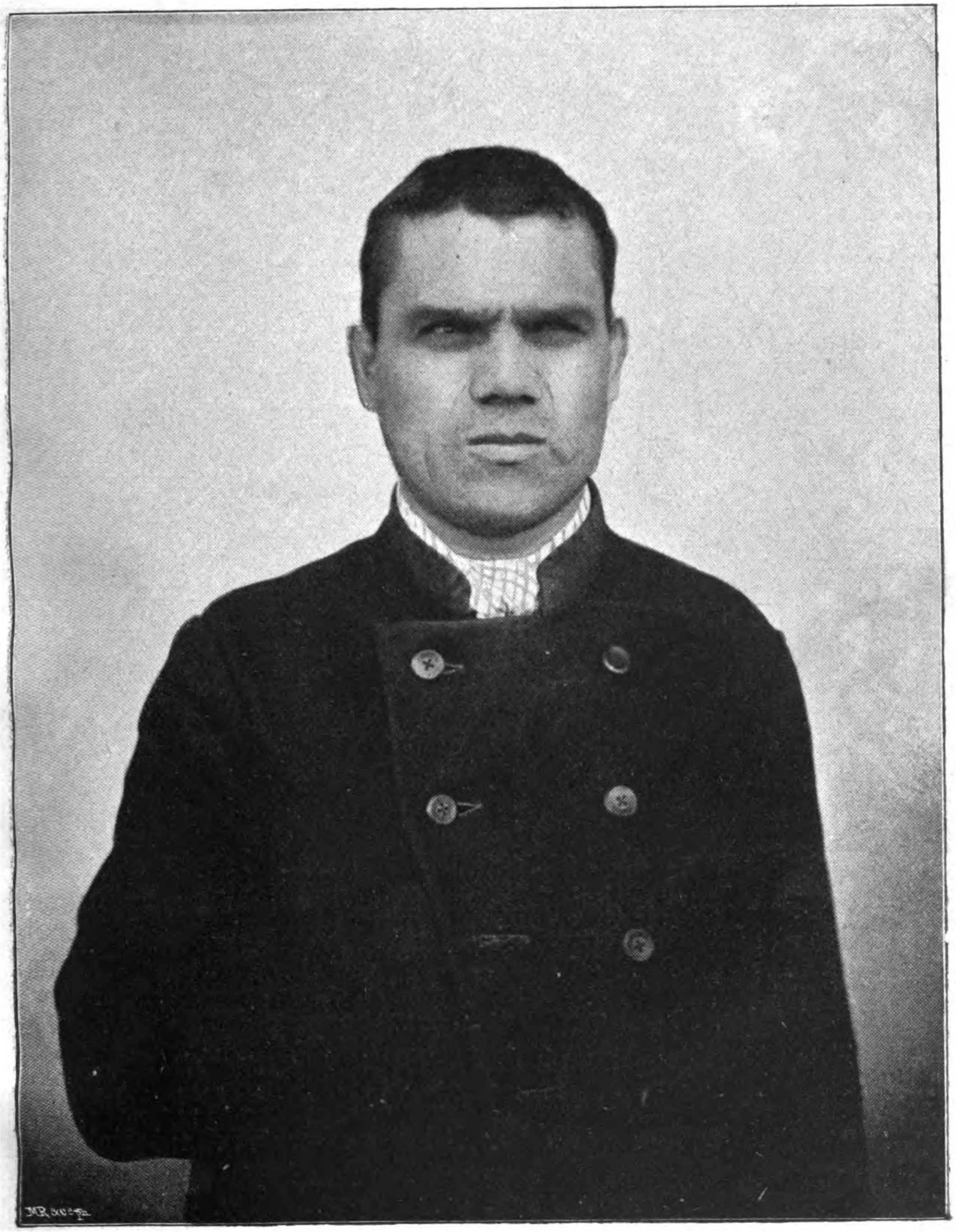


*Fig. VI.*

versuche, Weglaufen und sich Verstecken beim Spazierengehen, plötzliche Arbeitsverweigerung mit Zertrümmerung der Arbeitsgeräthe, lautes Mitsprechen beim Gottesdienst und Aehnliches, welche nur der Arzt sachverständig deuten kann.

Diese Pflichten werden und sollen den Arzt nicht der allgemeinen Praxis entziehen. Er soll mit deren lehrreichen Ergebnissen in steter Berührung bleiben. Aber er soll für das, was er thut, so honorirt werden, dass er, abgesehen von dem hohen menschlichen und wissenschaftlichen Interesse, das ihm diese Art von Thätigkeit lieb machen wird, auch seine aufgewandte Zeit bezahlt erhält. Nimmt man an, dass er täglich 2—3 Stunden der Anstalt widmen muss, so darf er nicht mit nur 1000 Mark, d. h. mit 1,50 Mark pro Stunde, abgelohnt werden.

Viel lässt auch noch die augenblickliche Aufbewahrung geistig Zweifelhafter in einzelnen Anstalten zu wünschen übrig. Eine Irrenzelle muss im Lazarethe und nicht unterirdisch oder abgelegen sein; überflüssiges Isoliren und Zwangsmittel lassen sich vermeiden, wenn man Menschenkräfte, welche man ja zur Disposition hat, richtig verwerthet.

Zu einer dritten Gruppe vorbeugender Maassregeln würde ich eine

IIIc. grössere und passendere Berücksichtigung des Irrsinns in der öffentlichen Armenfürsorge

rechnen. Sendet man heutzutage einen von Geistesstörung Gebesserten oder Beruhigten aus der Anstaltspflege in die Heimath mit der aufklärenden Anweisung, der Betreffende bedürfe der dauernden Unterstützung, weil er bei Aufsuchung und Auswerthung von Arbeitsgelegenheit weit hinter dem Durchschnittsmaasse zurückstehe, so kann man in den meisten Fällen versichert sein, dass die Organe der Armenpflege solchen Aufforderungen mit lächelnder Nichtachtung begegnen. Sie können ja nicht begreifen, dass Jemand minderwerthig zu körperlicher Arbeit und dabei gross und stark sein kann.

Noch schlimmer geht es unsern strafentlassenen Geistesschwachen, bei denen jede Forderung einer Hülfe nach

ihrem Vorleben als eine besondere Anmaassung angesehen wird. Trotzdem werden dieselben mit den wesentlichsten geistigen Defekten von vielen Irrenanstaltsleitern leichten Herzens in die Welt geschickt und so sehen wir Personen, welche wir durch die am Strafende oft mühsam durchgeführte Ueberweisung in Irrenanstalten für sich und ihre Mitmenschen dauernd unschädlich gemacht glaubten, rath- und zwecklos im Leben wieder auftauchen und die Armee der Gewohnheitsverbrecher, von denen ein einzelner sicher mehr Schaden bringt, als seine Anstaltsdetention kosten würde, vermehren. Freilich hat dabei der eine Land- oder Kommunal-Armenverband, aus dessen Anstalt die Entlassung geschah, den Vortheil, dass der zur sozialen Selbständigkeit Unfähige solange herumvagirt, bis er in einem anderen Landestheile aufgegriffen wird und seine Unterstützungsverpflichtung sich dann häufig so weit verändert hat, dass sie anderen anheimfällt.

Aehnliche Entlastungsversuche sehen wir gegenüber denen, welche noch vor Ablauf einer langzeitigen Strafe als voraussichtlich unheilbar der öffentlichen Anstaltsfürsorge überwiesen werden. Trotzdem die Beantragung einer Strafvollzugsaussetzung wegen Geistesstörung nur dann geschieht, wenn wir wirklich erheblich Entartete, d. h. weitgehend Verblödete, oder Jahre- und Jahrzehnte lang Verrückte oder Epileptiker mit gehäuften Anfällen und häufigen Verworrenheiten oder sicher organisch Gehirnleidende vor uns haben, erleben wir z. B. Folgendes:

Ein von uns aus entlassener, sehr reizbarer, wiederholt agressiver, halluzinatorisch Verrückter, dessen Sinnestäuschungen sich in den Akten bis 1873 zurückverfolgen lassen, wird, nachdem er einige Wochen in der Anstalt einer wohlthätigen Stiftung verpflegt ist, als gebessert und strafvollzugsfähig der Behörde zur Verfügung gestellt.

Aehnlich geschieht es an derselben Stelle mit einem Kriegsinvaliden, der einen Schuss in's Auge und die Schädelbasis erhalten hat und in der Strafanstalt ebenso wie später in einer Provinzial-Irren-Anstalt dauernd, d. h. jeweils Mo-

nate lang, halluzinatorisch verworren gewesen war und deutliche Erscheinungen von Hirndruck geboten hatte. Dieser wird, nachdem sich zeitweilig sein Bewusstsein aufgehellt hatte, zurückgesandt, „weil er genesen sei und überhaupt zum grössten Theil simulirt habe.“ Derselbe befand sich über ein halbes Jahr auf unserer Abtheilung. Er war wieder völlig verworren, er sah auf dem erhaltenen Auge fast gar nichts, er hörte schwer, seine Pupille reagirte nicht, kurz, er war was er stets war, organisch hirnleidend und unheilbar.

Bei einem dritten Falle handelt es sich um einen unheilbaren Querulanten, einen erblich belasteten, von Jugend auf verkehrten Menschen, einen phantastischen Lügner und Selbstbetrüger, der vollständig systematische, querulatorische Wahnideen hat, der die Behörden im Komplott gegen sich, der in Bezug auf seine Rechtssicherheit eine Ausnahmestellung in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen glaubt. Dieser wurde, nachdem er aus dem Strafvollzuge, in welchem er sich als undisziplinarbar erwiesen hatte, ausgeschaltet war, nach ca. 3 Wochen von der Irrenanstalt der Heimathsstadt als genesen zurückgesandt.

Bei solchen Vorkommnissen muss man sich freilich fragen, ob das Maass der Verantwortlichkeit für die maassgebenden Organe der öffentlichen Armenpflege nicht gesetzgeberisch erhöht oder die Entlassungsfähigkeit selbst einer revisorischen Kontrole unterstellt werden müsste.

Bei der Irrenfürsorge ausserhalb der Anstalten kann uns nur eins helfen, das ist eine Art Patronatssystem, wie es z. B. die Irrenanstalts-Verwaltung der Stadt Berlin über ihre aus der Anstalt entlassenen Pfleglinge oder der schlesische Hülfsverein für Geisteskranke mit den Mitteln ausübt, welche ihm von der Provinzial-Behörde zukommen. Da wird die geistige Invalidität als Unterstützungsgrund anerkannt, da wird dem Unterstützten mit der Gewährung von Geldmitteln zu gleicher Zeit eine Art freiwilliger Vormund zur Seite gestellt, welcher sein Wesen versteht und an den er sich mit der Hülflosigkeit eines geistig Unselbstständigen anklammert. Aus eigenster Erfahrung möchte

ich meinen, dass diese Thätigkeit, wenn sie allgemein eingeführt wird, zu den schönsten Ehrenpflichten gerade des Arztes gehören müsste.

Fragen wir uns schliesslich, welche von den verschiedenen (IIId) Gesetzesprojekten, die heutzutage in der Oeffentlichkeit auftauchen, als eventuelle Vorbeugungsmaassregeln unser besonderes Interesse haben, so ist dies in erster Reihe die weitere Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung. Dass das Strafübel je nach der Individualität verschieden auf die Person wirkt, ist eine von allen praktischen Kriminalisten anerkannte Thatsache. Krohne sagt mit Recht, für den einen sind ein Jahr Strafe der Tod, ein anderer gedeiht bei zehn Jahren ganz gut weiter. Diejenigen, welche unter der Wirkung der Strafe körperlich oder vielmehr geistig übermässig gebeugt werden, sind meist keine Unverbesserlichen. Wie häufig sehen wir dann, wie Jemand mit der kommenden Krankheit seines Gemüths- oder Verstandeslebens ringt, wie ihm nur eins Rettung bringen kann, das ist baldige Freiheit, und wir haben kein Mittel, sie ihm zu gewähren. Die vorläufige Entlassung, welche nach § 23 des Strafgesetzbuches nach Ablauf von $^3/_4$ der Strafzeit erfolgen kann, ist durch bestimmte Voraussetzungen, wie gute Führung, Geständigkeit etc. umgrenzt, welche man gerade bei den seelisch Impressioniblen nicht immer findet. Die Begnadigung kann stets nur eine ausnahmsweise Maassregel sein. Aber eine Erweiterung der Befugniss der vorläufigen Entlassung würde solche Ungleichheiten in der Strafwirkung aufheben und die Bedingung der Rückkehr in die Strafe bei nicht guter Führung würde als besonderes Korrigens gegen Rückfälle über manchem unserer Schmerzenskinder, z. B. über den gutmüthigen charakterschwachen Gelegenheitstrinkern schweben. Wir müssen dabei betonen, dass es sich bei dieser Massregel um keine Aufhebung, sondern nur um eine andere Gestaltung der Strafe handelt.

Sodann müssen wir mit den Bestrebungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung betreffs des Hinaufrückens der Strafmündigkeit der Jugendlichen und des Ein-

tretens von Erziehung an Stelle der Strafe sympathisiren. Staatliche Erziehungsanstalten für rechtsbrecheriche und verwahrloste Jugendliche können die besten Fundstätten werden, wo man jugendliche normale Geistesentwickelung von angeborenem Schwachsinn oder angeborener Verkehrtheit trennt, von wo man die Einen in's Leben sendet, die anderen der öffentlichen Irren-, Epileptiker- und Idiotenfürsorge überweist. Dadurch würde eine starke Wurzel des Gewohnheitsverbrechens im Keime ausgerodet werden und namentlich der grossen Menge der professionirten Bettler und Vagabunden würden die besten Hülfstruppen entzogen sein.

Zum Schluss könnte man sich noch fragen, ob nicht für bestimmte Altersklassen z. B. für Jugend- und Greisenalter oder für bestimmte Verbrechensarten die jedesmalige sachverständige Untersuchung des Seelenzustandes im Vorverfahren zu fordern sei.

Obgleich ich nicht glaube, dass durch derartige Maassregeln, wie manche Juristen fürchten, der strafenden Gerechtigkeit das Schwert aus der Hand gewunden und das Rechtsbewusstsein im Volke erschüttert werden würde halte ich doch die Maassregel für verfrüht. Erst wenn wir Jahre und Jahrzehnte lang den Rechtsbrecher anthropologisch und soziologisch studirt haben werden, können wir solche Forderungen begründen. So z. B. würden die meisten Aerzte gewiss in erster Reihe bei solchen Wünschen an den Sittlichkeitsverbrecher denken. Schon die wenigen Jahre, welche ich sammele und sichte, haben mir, wenigstens an unserem Materiale gezeigt, dass in demselben weniger Pathologisches steckt, wie z. B. im Brandstifter.

Bescheiden wir uns also in unseren Forderungen und lassen wir vorläufig als ein Streit- und Leitwort für unsere Zukunftsarbeit das Lombroso'sche Motto gelten:

*„Melius cognoscere, corpus humanum, quam corpus juris.“*

# Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Gefängnissbauten.

**(Gutachten für den VIII. internationalen Congress für Hygiene und Demographie zu Budapest 1894).**

Von Dr. A. Baer.
Geh. Sanitäts-Rath und Oberarzt am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.

In den Kreisen der Verwaltungs- und Strafanstaltsbeamten, der Criminalisten und Gefängnisskundigen macht sich seit ca. zwei Jahrzehnten in allen grösseren europäischen Staaten die Nothwendigkeit geltend, das bisherige System der Gefängnissbauten umzugestalten, um die Verbüssung der Freiheitsstrafen wirksamer zu machen, und auch hierdurch eine Verminderung der Verbrechen herbeizuführen.

Diese Anforderung wird um so unabweislicher, je mehr die Thatsachen lehren, dass das bisherige Strafvollzugssystem jenem Ziel nur zu einem sehr geringen Theil zu genügen im Stande ist.

Als zu Ende des vorigen Jahrhunderts von England aus durch die unsterblichen, philantropischen Bemühungen Howards, wie noch niemals bis dahin, den derzeitigen Machthabern und der ganzen Gesellschaft aufgedeckt wurde, in welchem physischen Elend und moralischen Schmutze die Gefangenen in den verpesteten, unterirdischen, finsteren Kerkern verkommen, da wurde überall das Gewissen wachgerufen und das Bestreben erkennbar, den Inhaftirten ein besseres Loos zu bereiten, und sie vor Siechthum und Krankheit zu schützen. Mit der Abschaffung der Leibesstrafen und der immer mehr zunehmenden Anwendung der Freiheitsstrafen, und ganz besonders von sehr langzeitigen Freiheitsstrafen, um auf diese Weise recht abschreckend zu wirken, wuchs in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts die Zahl der Gefangenen in ungeahnter Ausdehnung. Zur

Unterbringung dieser immer mehr anwachsenden Mengen von Bestraften wurden alte Schlösser, Klöster, Festungsbauten, so schnell es ging, eingerichtet, ohne darauf zu sehen und sehen zu können, ob sich dieselben in strafrechtlicher oder sanitärer Beziehung zu Gefängnisszwecken eigneten. „Neue Gefängnisse zu schaffen," sagt Krohne, „dazu fehlte es an Zeit, vor allem an Geld; die alten reichten, auch wenn man sie über alle Grenzen hinaus belegte, nicht aus; man war gezwungen, noch andere Gebäude, so gut es eben ging, nothdürftig zu Gefängnissen einzurichten. . . . . An solchen Gebäuden standen auf dem Continente die aufgehobenen Klöster und verlassenen Schlösser der Fürsten und Standesherren, auch Burgen und kleine Festungen, die als kriegerisch werthlos aufgegeben waren, zur Verfügung. Ebenso wurden alte Fabrikgebäude, Tabaks- und Salzmagazine, alte Privathäuser, die billig zu erwerben waren, nicht verschmäht." (Krohne: Gefängnissbaukunst. Handbuch des Gefängnisswesens. Von v. Holtzendorff u. v. Jagemann. I. Bd., S. 485.) So sind z. B. in Preussen von den dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten 14 ehemalige Klöster, 11 alte Schlösser und Burgen des deutschen Ordens; 5 ehemalige Privatgebäude, Magazine etc., und nur 3 eigentliche Gefängnissbauten aus dem vorigen, 16 Neubauten aus diesem Jahrhundert. Und nicht besser, und noch schlimmer war es in den meisten anderen continentalen Staaten Europas mit den Gefängnissbauten bis in die Mitte unseres Jahrhunderts, ja bis in die Gegenwart hinein bestellt.

Das Zusammenleben der Gefangenen im gemeinsamen Verkehr bei der Arbeit und im Schlafsaal während einer langen Strafzeit war nicht dazu angethan, das sittliche Leben der Bestraften zu heben, sie auf einen besseren Weg für das Leben in der Freiheit zu führen. Umgekehrt war es bald klar, dass die allermeisten Gefangenen diese Stätten der Busse und der Sühne sittlich verkommener und schlechter verliessen, als sie sie betreten hatten. Und gleichzeitig musste die ungesunde, schlechte Luft in denselben, die unmässige Ueberfüllung dieser Anstalten, die grosse Härte und Strenge

der Hausordnung mit der ungenügenden Beköstigung und der grossen Fülle von Disciplinarstrafen in den allermeisten dieser Anstalten, wie das leicht zu erweisen ist, eine excessive Morbidität und Mortalität unter den Gefangenen zur Folge haben.

Schon war von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika aus eine einschneidende Reform des Strafvollzuges bekannt geworden und zur Nachahmung empfohlen, und zwar das System der vollständigen Trennung der Gefangenen bei Tag und Nacht, wie es in Philadelphia zur Ausführung gelangte, oder das System der Trennung der Gefangenen zur Nachtzeit bei gemeinschaftlicher Beschäftigung am Tage mit strenger Aufrechterhaltung des Schweiggebotes, wie es in Auburn bei New-York in Anwendung gekommen war. Allein die strenge, absolute Einzelhaft, wie sie in Philadelphia und anderwärts zur Zeit ausgeführt wurde, hatte bei dem Versagen jeder Arbeit, bei dem Versagen jeder Lektüre und auch jeden Verkehrs mit anderen Menschen so ungünstige Einwirkungen auf den Geisteszustand der Gefangenen, hatte so viel Selbstmord und Geistesstörung bei den Gefangenen zur Folge, dass sie auf dem Continent als eine naturwidrige, unmenschliche und zu grausame Strafmethode angesehen wurde, um allgemein eingeführt zu werden. Dazu kam, dass die Anwendung der Einzelhaft neue, sehr kostspielige Gefängnissbauten nothwendig machen musste, dass auch ihre moralische Wirksamkeit von vielen Seiten angezweifelt wurde, und dass sich in vielen Staaten, namentlich in Frankreich und Deutschland, in den Parlamenten und auch unter den Fachkundigen ein Streit über den Werth dieser Haftweise erhoben hat, der sich Jahrzehnte lang hinzog. Alle diese Umstände haben es dahin gebracht, dass selbst, nachdem die ursprüngliche absolute Einzelhaft *(unremitted solitude, solitary confinement)* in eine mildere Haftform umgewandelt worden war, die grossen continentalen Staaten einzelne grosse Neubauten nach dem Zellensystem, wie Bruchsal in Baden, Moabit, Münster, Breslau in Preussen, Nürnberg in Bayern, Pilsen, Stein und Prag in Oester-

reich etc. etc., wohl nur als Versuchsfeld ausführten, dass die meisten Gefangenen- und Strafanstalten in Frankreich, Italien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. das Gemeinschaftssystem beibehielten, oder nur theilweise zu einem sogenannten gemischten System umgestalteten, d. h., dass in den Anstalten mit Collectivhaft die Gefangenen des Nachts getrennt, und nur bei bestimmten Kategorien von Gefangenen (Rückfälligen, erstmalig Bestraften, Jugendlichen) Einzelne in Zellen verwahrt wurden. Allein die fortgesetzte, genaue Beobachtung der Einwirkung der Einzelhaft hat überall, auch dort, wo sie nur in einzelnen Anstalten zur Ausführung gekommen, die Ueberzeugung hervorgerufen, dass sie, rationell ausgeführt, die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen keineswegs schädigt, dass sie die unzweifelhaft sichere Gewähr bietet, die sittliche Individualität des Gefangenen niemals zu verschlechtern und nachtheilig zu beeinflussen. Die Einzelhaft bietet das unbestreitbare, positive Moment, dass der Bestrafte in seinem sittlichen Gehalt durch den Strafvollzug keine Einbusse und Verschlechterung erleidet. Neben diesem Positiven ist aber in der Zelle auch die Möglichkeit gegeben, dass der Gefangene von selbst dahin gelangt, eine Einkehr in sich zu halten, und dass er für die Einwirkungen guter Grundsätze und ernster Belehrung empfänglich wird. Während in der Gemeinschaftshaft die sittliche Verderbniss unverkennbar die noch nicht ganz Verdorbenen und Schlechten schonungslos ansteckt und inficirt, die Besserung der Gefangenen eine Seltenheit und die Rückfälligkeit der hier Inhaftirten die Regel wird, kann von alledem in der Einzelhaft nicht die Rede sein. Die Einzelhaft entspricht nur dem Gefühl der Billigkeit und Gerechtigkeit, denn sie trifft jeden Bestraften ganz in seiner individuellen Persönlichkeit und lediglich in seinem sittlichen Werthe.

Die Einzelhaft, das verlangt die Meinung aller Sachkundigen, muss die Grundlage und den Ausgangspunkt aller Strafvollzugssysteme bilden, sie ist unentbehrlich und unerlässlich nothwendig bei allen Untersuchungsgefangenen, bei

allen erstmalig, bei allen zu einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe Verurtheilten, und bei allen solchen Bestraften, bei denen die Hoffnung auf Besserung nicht ausgeschlossen ist.

Die Verbüssung aller kurzzeitigen Freiheitsstrafen in der Einzelhaft hat sich als das wirksamste Mittel gegen die Rückfälligkeit erwiesen. Das zeigt sich vornehmlich in England, wo in 6 Jahren nach der Eröffnung des bekannten Zellengefängnisses in Pentonville in England allein 45 neue Gefängnisse mit 11000 Zellen nach dem Muster desselben erbaut worden sind, wo nach dem neuesten Bericht (1893) der Howard Association W. Tallack, der eifrigste Anhänger der Einzelhaft, nach einer Besichtigung der Ortsgefängnisse (local jails) versichert, dass die englischen Ortsgefängnisse für kurzzeitige Strafen unübertroffen in der Welt seien. Während es vor 15 Jahren in England in den Ortsgefängnissen 20000 Gefangene und 10000 Züchtlinge in den Strafanstalten (Convicts) gab, ist diese Zahl jetzt auf 14000 und 4000 heruntergegangen. „England“, heisst es in diesem Bericht, „ist allen anderen Nationen der Welt voran in seiner Sorgfalt hinsichtlich der Verhütung und der Bestrafung des Verbrechens.“

Dasselbe Ergebniss zeigt sich in Schweden, wo die Zahl der Verbrechen von 1870—1884 wesentlich herabgegangen ist; wo 1870 eine Verurtheilung auf 1031 Bewohner kam, 1875 auf 1408; 1880 auf 1614 und 1885 auf 1933. Und ähnliche Ergebnisse sind in Norwegen, in Holland und in Belgien vorhanden, in allen diesen Staaten, in denen seit Jahrzehnten nach einem einheitlichen System alle Freiheitsstrafen, und in allererster Reihe durchgehends alle kurzzeitigen Strafen in der Zelle verbüsst werden.

In allen Ländern, in denen die Einzelhaft grosse Erfolge aufzuweisen hat, hat man aber nicht versucht, grosse Zellengefängnisse für schwere Verbrecher mit langzeitigen Strafen zu erbauen, wie das in manchen mitteleuropäischen Staaten der Fall gewesen und noch ist, dort hat man im Gegentheil die Einzelhaft zuerst bei den leichten Verbrechern und bei den kurzen Strafzeiten angewendet, und mit den Erfolgen, die wir hier nur kurz anzudeuten in der Lage sind.

Die Strafgesetzgebungen aller modernen Staaten lassen die Anwendung der Einzelhaft zu; Belgien, Holland lassen alle Freiheitsstrafen, kurze und lange, in der Einzelhaft vollstrecken, Schweden alle Strafen bis zu 2 Jahren, Norwegen alle kurzzeitigen Freiheitsstrafen, Frankreich solche bis zu 1 Jahr, England alle Strafen bis zu 9 Monaten, Oesterreich alle Strafen bis zu 8 Monaten, und auch der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich von 1878 verlangt, dass alle Zuchthaus- und Gefängnissstrafen mit Einzelhaft beginnen sollen.

In allen den Ländern, in denen die Gesetzgebung und die Verwaltung Maassnahmen ergreifen müssen, um die Zunahme der Verbrechen und der Rückfälligkeit zu bekämpfen, sucht man in neuerer Zeit die Anwendung der Einzelhaft zu verallgemeinern und ganz besonders in der angedeuteten Richtung. Man will in erster Reihe alle Personen, welche sich in der Untersuchung befinden, alle Personen, welche eine kurze Strafzeit zu verbüssen haben, in der Einzelhaft verwahren. Die Zahl dieser Personen aber ist, wie es in der Natur der Sache liegt, eine erheblich grosse, so dass die bereits vorhandenen Zellen bei weitem nicht ausreichen. Um das Land, in welchem unser hygienischer Congress tagt, als Beispiel anzuwenden, sei erwähnt, dass auf dem letzten internationalen Gefängniss-Congress in Petersburg der Ministerialrath im Justizministerium des Königreichs Ungarn, Herr Dr. László, berichtet hat (Congres pénit. Petersb. Vol. V), dass um alle Gerichtsgefangene in Ungarn in Einzelhaft detiniren zu wollen, 9093 Zellen nothwendig wären (3267 für Untersuchungs-Gefangene; 4881 für kurzzeitige und 945 für langzeitige Gefängnissstrafen), dass aber zur Zeit (1890) nur 1154 Zellen vorhanden sind, dass demnach 7939 Zellen gebaut werden müssten, oder 14 neue Zellengefängnisse mit je 567 Zellen. — In Preussen wird, wie der Decernent für das Gefängnisswesen im Ministerium des Innern, Herr Dr. Krohne, im Mai dieses Jahres auf der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Braunschweig erklärt hat, in den letzten 20 Jahren kein anderes

neues Gefängniss gebaut als nach dem System der Einzelhaft, so in Herford, Düsseldorf, Gross-Strelitz, Wohlau, Breslau. Die fortschreitende Ausbildung des Gefängnisswesens nach dem Trennungssystem ist hier die Richtschnur, das Programm. Es sollen alle Personen bis zu 25 Jahren ohne Rücksicht auf Vorstrafen die Freiheitstrafen in der Einzelhaft verbüssen, und ebenso alle Personen zwischen 25—40 Jahren, welche noch nicht mit Zuchthausstrafe oder mit langer Strafzeit belegt wurden. Für diese Kategorien von Gefangenen hofft man in diesem Ministerium, noch bevor dieses Jahrhundert zu Ende geht, diesen Grundsatz voll und ganz ausführen zu können. Auch hier müssen noch neue Gefängnisse nach dem Zellensystem gebaut werden, aber noch viel mehr für jene grosse Menge von Gerichtsgefangenen, für die die Zahl der Zellengefängnisse noch bei weitem nicht ausreicht.

Die Opfer, die die Steuerzahler für diese nöthig werdenden Neubauten aufzubringen haben, sind so gross, dass es nahe liegt und sicher gerechtfertigt ist, zu untersuchen, ob die Ausführung des Zellengefängnisssystems in der bisherigen Art nothwendig ist, ob alle die Maassnahmen, die bisher in Anwendung gekommen sind, immer wieder in gleicher Weise wiederholt werden müssen. Der moderne Vollzug von Freiheitsstrafen verlangt von den baulichen Einrichtungen der Gefängnisse im Wesentlichen drei Momente, dass sie die sichere Verwahrung der Gefangenen gewährleistet, dass die Gefängnissräume übersichtlich angeordnet sind, um den Zwecken der Strafe und des Verwaltungsbetriebes am vortheilhaftesten zu dienen, und endlich noch, dass sie „die gesundheitsschädlichen Einflüsse von den Gebäuden und den Insassen fern halten“. (Die gesundheitsnachtheiligen Einflüsse durch das dichte Beisammensein vieler Menschen unter nicht günstigen Lebensbedingungen so viel als möglich beseitigen und verhindern). Die Anforderungen der letzteren Art dürfen jedoch, so wichtig sie an sich sind, und als solche auch anerkannt werden, doch niemals mit besonderer Einseitigkeit hervortreten, und allein maassgebend sein; sie müssen vielmehr stets den Zwecken des Strafvollzugs Rechnung tragen, und nach Quantität und

Qualität ihr berechtigtes Maass stets nach dem Gesichtspunkte bestimmen, ob dieses mit dem Zweck und Wesen des Strafvollzugs vereinbar ist.

Auf dem Gebiete der Gefängnissbauten sind in der äusseren und inneren Architektur in der Ausgestaltung der Räumlichkeiten vielfach Missgriffe verübt worden. Anstatt des einfachen, schlichten, ernsten Charakters, den ein Gefängnissbau tragen und darstellen soll, hat man vielfach nach klassischen, künstlerischen Stylgattungen gesucht, und auf diese Weise palastartige Prachtbauten hergestellt. Die Gegenwart sollte, so scheint man beabsichtigt zu haben, das reichlich gutmachen, was die Vergangenheit gesündigt. Und in gleichem, vielleicht in noch grösserem Maasse war mit den baulichen und bautechnischen Einrichtungen verfahren, welche den sanitären Zwecken in den Gefangenanstalten dienen. War früher gerade auf diesem Gebiete so viel gefehlt und unterlassen worden, waren die Gefangenen früher in den Gefängnissen Krankheit und Siechthum verfallen, so wollte man jetzt durch die kostspieligsten und künstlichsten Systeme prophylaktisch in jeder Art für das physische Gedeihen der Gefangenen sorgen. Die neuen reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gefängnissbauten wollen den bisher betretenen Weg aufgeben und Gefängnisse herstellen, welche die Steuerkraft des ehrlichen Theils der Bevölkerung weniger belasten, aber dafür den Strafzweck mehr treffen sollen, und aus diesem Grunde ist es auch die Pflicht und Aufgabe bei allen hygienischen Maassnahmen festzusetzen, welches die minimalen Forderungen sind, welche Wissenschaft und Erfahrung an diese Einrichtungen zu stellen berechtigt sind, welche als unerlässlich angesehen und unbedingt gewährt werden müssen.

Es ist einleuchtend, dass der Bau eines Gefängnisses viel theurer wird, wenn pro Kopf eines jeden Gefangenen ein grösserer Luftraum bemessen wird, wenn jede Zelle um 3—5 cbm. grösser sein, wenn ein kostspieliges Pulsions-Ventilationssystem, eine sehr ausgiebige Wasserkloset-Einrichtung vorgesehen sein soll.

Es frägt sich aber, ob nicht die sanitären Interessen der

Gefangenen ebenso gut gewahrt sind, wenn viel einfachere Vorrichtungen getroffen werden; und ist letzteres zu erreichen möglich, so muss es Aufgabe der sanitären Ueberwachung des Gefängnisswesens sein, jene ausfindig zu machen und anzugeben, um auch ihrerseits an den sehr berechtigten Reformbestrebungen mitzuarbeiten und sie zu fördern.

Diese Fragen sind von hochwichtiger Bedeutung, und gerade desswegen sind sie auch vielfach in den betreffenden Berufskreisen besprochen und erörtert worden. Auf dem internationalen Gefängnisskongress zu Rom 1885 war sie zum Gegenstand einer eingehenden Berichterstattung gewählt worden. Das Thema lautete: *Quels seraient, d'après les expériences les plus récentes, les changements que l'on pouvait introduire dans la construction des prisons cellulaires, afin de la rendre plus simple et moins couteuse, sans nuire aux conditions necessaires d'une application saine, et intelligente du système.* „Welches würden nach den neusten Erfahrungen die Veränderungen sein, die man in dem Bau von Zellengefängnissen einführen könnte, um sie einfacher und weniger kostspielig zu gestalten, ohne denjenigen nothwendigen Bedingungen einen Abbruch zu thun, welche eine gesunde und intelligente Anwendung des Systems erforderlich machen?" *(Actes du congrès pénit. internat. de Rome. Rome 1887. T. pr. p. 240.)* — Die grosse und bekannte Gefängniss-Gesellschaft zu Paris (*la Société générale des Prisons)* hat im Januar 1884 einen Preis ausgeschrieben für einen Entwurf eines sparsamen Baues von Departements-Zellengefängnissen für je 60 Gefangene. Die Zellen sollen 30 cbm. gross sein für Gesunde, 40—45 cbm. für Kranke. Wenn das Ventilationssystem besondere Sicherheit gewährt, dann brauchen sie auch nur 27 cbm. gross zu sein. Man will durch Herabsetzung der Kosten schneller zur Ausführung des Gesetzes von 1875 kommen; der bisherige Preis von 5—7000 Frcs. für eine Zelle müsse reducirt werden. *(Bulletin: 1885 p. 507 ff.)* — Sehr eingehend und wiederholentlich hat sich auch mit dieser Frage der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten be-

schäftigt, und als im Jahre 1883 die Herren Zatschack in Pilsen und Krohne in Berlin die Frage begutachtet haben: „Nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden“?, beschloss der Verein in seiner Tagung zu Wien 1883 eine Kommission von 7 Personen einzusetzen: „Zur Feststellung von Normal-Bedingungen, nach welchen Zellengefängnisse zu bauen und einzurichten sind“. Dieser Kommission haben hervorragende Verwaltungs- und Strafanstaltsbeamte angehört (Ministerialräthe Illing und Starke aus Preussen, v. Pichs aus Wien, Zatschak aus Pilsen; Strafanstaltsdirektoren Eckert-Freiberg i. B., Krohne-Berlin, Streng-Hamburg, Wirth-Plötzensee), dann hervorragende Architekten und Baubeamte: Endel-Berlin, Heinberger-Karlsruhe, Schuster-Hannover, Wege-Oldenburg, Maurus-Marburg (Oesterreich), und endlich noch die Gefängnissärzte Gutsch-Karlsruhe, Andreae-Cassel und der Referent dieses Berichtes. Die Beschlüsse dieser Kommission, welche als „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung der Zellengefängnisse“ bekannt geworden sind, sind es, welchen wir bei der Aufstellung unserer Thesen gefolgt sind. Sie verdienen die vollste Beachtung, weil sie das Ergebniss der sichersten Erfahrung wohlbewährter Beobachter sind. Alle Zellengefängnisse, welche seit zehn Jahren in Preussen gebaut sind (Wehlheiden, Herford, Gross-Strelitz, Breslau, Frankfurt a. M.) sind nach diesen Grundsätzen gebaut, und es darf versichert werden, dass sich die sanitären Maassnahmen in diesen neugebauten Gefängnissen als vollkommen ausreichend erwiesen haben.

In den aufgestellten Grundsätzen ist klar und überzeugend dargelegt, in welcher Weise die bautechnischen Einrichtungen, welche den sanitären Zwecken dienen, abgeändert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen. Sie wollen die Raumgrösse für jeden einzelnen Gefangenen auf das nothwendigste Maass beschränken, da jedes Plus an Luftraum die Belegungsfähigkeit einer Anstalt vermindert, und die Baukosten bei neuen Gefängnissen sehr erheblich vertheuert. Sie wollen die complicirten, sehr theueren Ventilations-Anlagen in den neuen Gefängnissen aufgeben, weil sie

meistentheils gar nicht oder schlecht funktioniren, und weil sie durch einfache, viel billigere Vorrichtungen ersetzt werden können. Sie wollen die Zellengrösse mit 25 cbm feststellen (2,2 m breit, 3,8 m lang und 3 m im Mittel hoch) und die Ventilation durch Anbringung von entsprechend grossen Oeffnungen nach dem Corridor und nach der Aussenwand, sowie durch das Oeffnen der oberen Hälfte des 1 qm grossen Zellenfensters herstellen. Sie wollen ferner die Abtrittseinrichtungen in den Zellen vereinfachen, die kostspieligen und nach vielen Seiten hin störenden Spülaborte durch ein einfaches portatives System ersetzen, das in jeder Anstalt mit grösster Pünktlichkeit und Sauberkeit ausgeführt werden kann. (Die Exkremente werden in einem Topf mit Wasserverschluss deponirt, und dieser in eine Spülzelle gebracht, um dort entleert und gereinigt zu werden. Neben den grossen Kosten für Anlagen und Unterhaltung werden Closetverstopfung, Durchtränkung des Mauerwerks mit Jauche und Unrath, Wasservergeudung vermieden, und den sanitären Anforderungen am billigsten und gründlichsten genügt.)

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze tragen wir zur Verwirklichung der grossen Bestrebungen bei, welche sich auf dem Gebiete des Gefängnisswesens als ein grosses Bedürfniss geltend machen, und welche unverkennbar einen grossen Fortschritt im modernen Strafvollzug anbahnen. Aus diesem Grunde bitte ich im Interesse der Strafrechtspflege, im Interesse der Gefängnisshygiene folgenden Thesen zuzustimmen.

1. Bei Neubauten von Gefängnissen — und wir denken hier vorzugsweise an grössere Gefangenanstalten mit Einzelhaft — sind die Anforderungen an die hygienischen Einrichtungen auch in baulicher und räumlicher Beziehung auf das unerlässlich nothwendigste Maass zu beschränken.
2. Alle complicirten, kostspieligen, hygienischen Vorrichtungen sind, wenn thunlich, ganz zu vermeiden und durch einfache, weniger kostspielige, leicht zu handhabende und zu überwachende, natürliche zu ersetzen.

3. Die gesundheitlichen Interessen der Gefangenen werden in baulicher Beziehung hinreichend gewahrt, wenn gebührend gesorgt wird:
   a. Für die Reinhaltung des Untergrundes, auf dem die Anstalt erbaut wird. (Freie und hohe Lage des Bauterrains; trockener, durchlässiger Baugrund; hinreichende Menge gesunden, reinen Trinkwassers; schnelle Beseitigung aller Schmutz- und Abfallstoffe aus der Anstalt und Verhütung jeglicher Ablagerung dieser Stoffe auf und in dem Baugrund).
   b. Für die gesundheitliche Beschaffenheit der Athmungsluft in den Gefängnissräumen. (Günstige Lage der Anstaltsgebäude, Trennung derselben durch grosse Höfe und Plätze; Errichtung der Koch- und Waschküche sowie des Krankenhauses in besonderen, von den eigentlichen Gefängnissen entfernten Gebäuden; besondere Schlaf- und Arbeitsräume in der Gemeinschaftshaft, Erbauung von Arbeitsbaracken auf den Anstaltshöfen; genaue Abmessung des Luftraumes für je einen Gefangenen und Innehaltung des Belegraumes. Hierzu sind nöthig: 15 cbm für den Schlafraum, 12 cbm für den gemeinschaftlichen Arbeitsraum, 25 cbm für eine Einzelzelle zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bei einer längeren Strafdauer [über 6 Wochen], 16 cbm für eine Zelle für kurze Strafdauer, ebenso 16 cbm für eine Schlafzelle; Ventilirung des Zellenraumes durch Oeffnungen über und neben der Zellenthür und an der Aussenwand, sowie durch ein Fenster, das mindestens 1 qm gross, zur Hälfte nach innen bis unter einen Winkel von 90° zu öffnen ist; Beseitigung der Exkremente aus der Zelle durch ein portatives System).
4. Die Einzelhaft schädigt die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen nicht, wenn sie in rationeller Weise ausgeführt, und ärztlicherseits ausgiebig überwacht wird.

# Correspondenz.

**Norwegisches Gesetz vom 2. Mai 1894 über die bedingte Verurtheilung.**

§ 1. Wenn das Gericht entweder auf Geldbusse oder auf Gefängniss zu erkennen hat, so kann es, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, im Urtheile bestimmen, dass die erkannte Strafe vorläufig nicht zu vollstrecken ist.

Das Gericht darf hierbei hauptsächlich Rücksicht nehmen auf das Alter und das Vorleben des Schuldigen, auf die besondere Geringfügigkeit der strafbaren Handlung, auf die besonders mildernden Umstände, unter denen sie verübt wurde, sowie darauf, ob der Schuldige ein vollständiges und offenherziges Geständniss abgelegt und dem Verletzten die Genugthuung und Vergütung, auf welche dieser Anspruch hat, geleistet oder sich zur Leistung einer solchen nach Kräften bereit erklärt hat. — In letzterem Falle kann das Gericht als Bedingung aufstellen, dass eine näher zu bestimmende Vergütung binnen einer in dem Urtheile festgesetzten Frist geleistet werden soll.

§ 2. Verübt der Verurtheilte später absichtlich irgend eine strafbare Handlung, wegen welcher er innerhalb 3 Jahren nach dem Urtheilsspruche als Angeklagter mit dem Ergebniss verfolgt wird, dass er zu Gefängniss, Verlust öffentlicher Aemter oder zu noch höherer Strafe verurtheilt wird, so soll die aufgeschobene Strafe unverkürzt zur Vollstreckung gelangen.

Ist die neue strafbare Handlung unabsichtlich geschehen oder wird der Beschuldigte zu einer niedrigeren Strafe, als oben erwähnt, verurtheilt, dann ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der beiden strafbaren Handlungen im Urtheile zu bestimmen, ob die aufgeschobene Strafe sogleich zu vollstrecken ist, oder ob die Vollstreckung noch weiter ausgesetzt werden soll. Hat die spätere strafbare Handlung nur einen rechtskräftigen Strafbefehl zur Folge, so ist auch zugleich zu entscheiden, ob die aufgeschobene Strafe zur Vollstreckung kommen soll.

Die Strafe soll auch dann zur Vollstreckung kommen, wenn die Leistung einer Vergütung als Bedingung für den Aufschub aufgestellt gewesen und die dazu gegebene Frist nicht eingehalten worden sit,

es müssten denn Umstände, die dem Verurtheilten nicht angerechnet werden können, Schuld daran gewesen sein. Wird dies behauptet, dann soll die Frage in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des § 481 des Strafprozessgesetzes zur Entscheidung des Gerichts gebracht werden, wobei dann entweder eine neue Frist bestimmt oder die Bedingung ganz aufgegeben werden kann.

§ 3. Wird eine zu Gefängnissstrafe, deren Vollstreckung aufgeschoben war, verurtheilte Person, noch vor Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist wegen einer vor jener Verurtheilung verübten strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Vollstreckung nicht auszusetzen wäre, verfolgt, dann soll für beide strafbare Handlungen auf eine Gesammtstrafe erkannt werden. Dasselbe gilt auch, wenn die aufgeschobene Strafe eine Geldstrafe ist und das Gericht für die später abzuurtheilende strafbare Handlung auf Zuchthausstrafe erkennen will. Ist die Strafe in beiden Fällen eine Geldstrafe, oder für den einen Fall Gefängnissstrafe, für den anderen Geldstrafe, so ist in der in § 2 Absatz 2 und 3 angegebenen Weise, den näheren Umständen gemäss, darüber zu entscheiden, ob die ausgesetzte Strafe zu vollstrecken ist oder ob die Vollstreckung weiter aufgeschoben werden soll.

§ 4. Kommt die aufgeschobene Strafe, den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen gemäss, nicht zur Vollstreckung, so gilt sie von der Zeit des Urtheils ab als verbüsst.

§ 5. Wenn der Vorsitzende eines Gerichts über den Angeschuldigten ein Urtheil ausspricht, in welchem der Aufschub der Strafvollstreckung bestimmt ist, so hat er ihn mit den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen und darf, falls der Verurtheilte noch nicht 21 Jahre alt ist, hieran einen den Umständen angemessenen ernsten Verweis und eine Vermahnung knüpfen.

§ 6. Die prozessuellen Regeln über die Strafausmessung gelten auch für Aussetzung der Strafvollstreckung.

Was in diesem Gesetze über Urtheile vorgeschrieben ist, findet entsprechende Anwendung auf Strafbefehle.

§ 7. Dieses Gesetz kommt auch zur Anwendung, wenn die strafbare Handlung zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verübt wurde, jedoch erst nach demselben abgeurtheilt wird.

Christiania. Dr. Daae, Direktor.

**Berlin.** Abgeordnetenhaus. 19. Sitzung vom 13. Februar. Die zweite Berathung des Etats wird fortgesetzt mit dem Etat der Justizverwaltung.

Bei dem Einnahme-Etat „Arbeitsverdienst der Gefangenen“ regt der Abg. Brandenburg (Centr.) den Gedanken an, auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Folgen der Bestrafung von der Familie des Verurtheilten abzuwenden. Der Arbeitsverdienst sollte jedenfalls für die Familie des Strafgefangenen verwendet werden.

Justizminister Schönstedt: Der angeregte Gedanke kann nur im Wege der Gesetzgebung verwirklicht werden; der Finanzminister hat sich bisher ablehnend verhalten. Uebersehen darf man nicht, dass die Familien der Strafgefangenen nicht schwerer betroffen werden, als andere Familien, deren Ernährer von Unglücksfällen betroffen sind.

Abg. Roeren (Centr.) hat zu dem Minister das Zutrauen, dass er die Richter vor Beeinflussungen schützen wird. Redner schildert dann die ungleiche Behandlung der Juristen im Justizdienst und im Verwaltungsfach und wünscht, dass die Regierung der Frage der bedingten Verurtheilung näher trete. Diese Form wird bei vielen Individuen dazu beitragen, das sittliche Bewusstsein zu heben, das bei einem vereinzelten Falle ihm abhanden gekommen war. Der Procentsatz der Vorbestraften betrug in den letzten Jahren 32 Proc. In England, Frankreich und Belgien hat man mit der bedingten Verurtheilung die besten Erfolge gehabt.

Minister Schönstedt: Diese Frage ist in Preussen seit dem Jahre 1889 erörtert worden; die Staatsanwälte sprachen sich gegen die bedingte Verurtheilung aus, mangels der nöthigen Erfahrungen; auch die Oberlandesgerichte, die Regierungspräsidenten und andere hervorragende Beamte sprachen sich gegen die Einrichtung damals aus; inzwischen scheint die Idee an Anhängern gewonnen zu haben. Ich selbst stehe der Frage nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, aber es ist nöthig, noch weitere Erfahrungen hierüber zu sammeln. Das bisher gesammelte Material ermöglicht noch keinen sicheren Schluss auf die Wirkung der Einrichtung; vielleicht nehmen wir die Angelegenheit gemeinsam mit der Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher in Angriff.

---

Zum Thema der bedingten Verurtheilung äussert der „Hamburgische Correspondent“: „Unter lebhaftem Beifall hat, wie die Sitzungsberichte des preussischen Landtages melden, der Zentrumsabgeordnete Roeren in der Landtagssitzung vom 13. Februar die Einführung der „bedingten Verurtheilung“ angeregt. Herr Justizminister Schönstedt hat in seiner Erwiderung auf die in ihrer Mehrheit bisher ablehnenden Stimmen der in Betracht kommenden

preussischen Behörden verwiesen, hat dann aber erklärt, er stehe dem Vorschlage keineswegs grundsätzlich ablehnend gegenüber und halte es nicht für ausgeschlossen, der Frage, wenigstens für jugendliche Verbrecher, näherzutreten. So verklausulirt diese Erklärung auch ist, so darf man doch erwarten, dass diese Frage, die seit einigen Jahren in den Kreisen der Fachgelehrten wie im weiteren Publikum das lebhafteste Interesse erregt und bei den Bestrebungen zur Reform unseres Strafverfahrens in erster Reihe gestanden hat, aus dem Gebiete theoretischen Streites nunmehr in den engeren Kreis der Erwägungen für den Gesetzgeber tritt. . . Unter der „bedingten Verurtheilung“ versteht man bekanntlich die Rechtseinrichtung, dass das Gericht bei der Verhängung einer Strafe zugleich erkennen kann, die Vollstreckung solle einen bestimmten Zeitraum hindurch ausgesetzt werden; die Strafe fällt ganz weg, wenn der Thäter während dieser Zeit nicht wieder eine neue Strafe erleidet. Die bedingte Verurtheilung kann im einzelnen sehr verschieden ausgestaltet werden; sie kann nur für Freiheitsstrafen oder auch für Geldstrafen eingeführt, sie kann auf die erste Verurtheilung, die Jemand erleidet, beschränkt oder auch auf spätere Fälle ausgedehnt werden, sie kann so geregelt werden, dass der Strafaufschub bei jeder neuen Verurtheilung in der „Bewährungszeit“ — auch zu kleiner Geldstrafe — wegfällt, es kann aber ebenso gut bestimmt werden, dass das nur bei der Verhängung von Freiheitsstrafe geschieht. . . . Man braucht die Bedenken gegen die bedingte Verurtheilung nicht zu vergessen, man darf ebenso wenig von ihr Dinge erwarten, die sie nun und nimmer leisten kann, und wird sie doch als eine Einrichtung anerkennen können, die unter unseren heutigen Verhältnissen erheblichen Nutzen stiften kann. Unbedingt nöthig aber ist sie unseres Erachtens für jugendliche Uebelthäter, und zwar im Verein mit einer beträchtlichen Heraufsetzung der Strafmündigkeit. Es ist doch geradezu ein Unheil sondergleichen, wenn man heutzutage Kinder von 12 Jahren ins Gefängniss wirft! Doch die Behandlung jugendlicher Verbrecher ist ein zu wichtiger Punkt, als dass man ihn so im Vorbeigehen mit behandeln könnte. Nur das sei nochmals zum Schluss betont, dass unserer Meinung nach auf die bedingte Verurtheilung sein Augenmerk richten sollte, wer unser Strafgesetz und in Folge dessen auch unsere Strafjustiz für reformbedürftig hält. Hier ist der Punkt, wo es für die Reformbestrebungen möglich ist, praktisch etwas zu erreichen, auf ihn sollten sich daher alle diese Bestrebungen vereinen.“

---

Es darf nach den nunmehr gefassten Beschlüssen als feststehend angesehen werden, dass die Frage der „Einführung einer Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“ einer Erledigung von Reichswegen entgegengeführt werden

soll. Die gegentheilige Stellung, dass zuvor noch Verhandlungen darüber stattfänden, ob das Reich hierfür zuständig sei oder nicht, entbehrt der Begründung. Die Zuständigkeitsfrage ist schon vor längerer Zeit aufgeworfen und inbezug auf das Reich einmüthig bejaht worden. Es ist ein Irrthum, wenn angenommen wird, dass diese Angelegenheit unsere leitenden Kreise erst neuerdings beschäftigt habe. Erwägungen über eine wirksame Abhilfe gegenüber der erschreckenden Zunahme der Verbrechen Jugendlicher sind bereits seit längerer Zeit angestellt worden und die bekannte Eingabe des Landesvereins preussischer Volksschullehrer an den Justizminister v. Schelling hat nur den letzten Anstoss zu einer beschleunigteren Behandlung der wichtigen Frage gegeben. In Uebereinstimmung mit den wesentlichen Anregungen der erwähnten Eingabe soll der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Maassnahmen nicht sowohl auf die Bestrafung, als vielmehr auf die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder gelegt werden. Die bestehenden Bestimmungen haben sich als in keiner Weise ausreichend und vielen neuen Erscheinungen gegenüber als unwirksam erwiesen. Sie werden durchweg verschärft werden müssen, wenn sie ihre Schuldigkeit thun sollen. Bedauerlich wäre es, wenn sich das Gerücht bestätigen sollte, dass diese Frage zusammen mit den wiederholt dem Reichstage vorgelegten Entwürfen eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht und der sogenannten lex Heintze der reichgesetzlichen Regelung entgegengeführt werden solle. Bei der ausgesprochenen Abneigung, der diese beiden Entwürfe bisher im Reichstage begegnet sind, ist zu befürchten, dass darunter auch die so wünschenswerthe Aenderung der Bestimmungen über die Behandlung jugendlicher Verbrecher leiden könnte. Es würde sich daher eine gesonderte Lösung dieser allseitig als wichtig und nothwendig anerkannten Reformfrage dringend empfehlen. Hoffentlich kommt man davon zurück, sie mit anderen Fragen zu verquicken, mit denen sie nichts zu thun hat.

---

**Die fünfte Haupt-Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung** wurde vom 25. bis 31. Juli 1894 in Antwerpen abgehalten.

Sie unterschied sich im Aeusseren wesentlich dadurch von den früher abgehaltenen, dass sie nicht selbständig tagte, sondern sich dem internationalen Congress zum Studium der Schutzfürsorge (Patronage), welcher von der belgischen Regierung gelegentlich der Weltausstellung in Antwerpen einberufen war, als dessen vierte Section anschloss. Den Vorsitz in dieser Section führte Professor von Hamel (Amsterdam), zum Vicepräsidenten wurde für Deutschland Land-

gerichtsrath Dr. Felisch (Berlin) gewählt. Unter den zur Berathung stehenden fünf Fragen haben für uns das meiste Interesse:

„Die unbestimmten Strafurtheile“ und

„Die Verschärfung der Freiheitsstrafen.“

Professor Gautier (Genf) und der Generalinspektor der belgischen Gefängnisse, Professor Prins (Brüssel) verwarfen in ihren Gutachten über die unbestimmten Strafurtheile*) diese Neuerung für das Gebiet des eigentlichen Strafrechts und wollten die Vortheile des unbestimmten Urtheils zweckmässiger durch die bedingte Freilassung erreichen. Die Gedanken, welche der Forderung von unbestimmten Strafurtheilen zu Grunde liegen, sollten für Jugendliche als Erziehungsmaassregeln, für Geisteskranke und Gewohnheitstrinker sowie für die den Strafarbeitshäusern Ueberwiesenen verwerthet werden. Auch Professor Zucker (Prag) glaubt, dass gewisse Zustandsdelikte, wie Betteln, Landstreichen, gewerbsmässiger Diebstahl, mit welchen sich ein gesellschaftsfeindliches Verhalten verbinde, nur wirksam durch das unbestimmte Strafurtheil bekämpft werden könnten. Letzteres wollten Landrichter Uppstroem (Stockholm) und Generalsecretär der Pariser Gefängnissgesellschaft, Rivière, ebenfalls gegen sogenannte Unverbesserliche zulassen, Rivière ausserdem noch gegen Trunksüchtige. Dr. Morel (Paris) wies darauf hin, wie viele der hier in Frage kommenden Persönlichkeiten pathologisch veranlagt seien. Darüber war man einig, dass es falsch sei, wenn der Richter gerade bei diesen Klassen von Personen nur die Strafthat selbst ins Auge fasse, nicht aber zugleich die Individualität des Angeklagten eingehend prüfe. Man erkannte auch an, dass die zur Zeit in Geltung befindlichen Strafmittel sich theilweise als nicht ausreichend wirksam erwiesen hätten, doch wurde davor gewarnt, hieraus auf die Nothwendigkeit einer Einführung unbestimmter Strafurtheile zu schliessen. Namentlich hob Landgerichtsrath Dr. Felisch (Berlin) hervor, dass man mit mehr Recht daraus die Einführung verschärfter Freiheitsstrafen, die Ausdehnung des Anwendungsgebietes des Strafarbeitshauses und andere Reformen folgern müsse. Das unbestimmte Strafurtheil sei zu verwerfen, weil durch dasselbe eine der wichtigsten richterlichen Functionen, die Abmessung des Strafmaasses, im Effecte auf den Gefangenwärter übergehe und weil im Widerstreit zwischen den Interessen der Gesammtheit und des Individuums erstere nicht berechtigt sei, in ihrer Selbstwehr bis zur Aufhebung der Rechtsgarantien des letzteren und bis zu dessen Vernichtung zu schreiten. Geheimer Regierungsrath von Massow (Potsdam) wollte die hier in Frage kommenden Verbrecher überhaupt nicht zur Strafe, sondern zur Aberkennung der Rechte der Persönlichkeit und zur Stellung unter Vormundschaft verurtheilt wissen. Allgemein wurde auf die

---

*) Ueber „unbestimmte Strafurtheile“ siehe auch Seite 79 u. ff. Heft 1 u. 2 des 28. Bds.

Schwierigkeit der praktischen Durchführung der Maassregel hingewiesen; nur der amtliche Abgesandte der Schweiz, Favet (Lausanne), legte dar, wie sich der neue schweizerische Strafgesetzentwurf die Vortheile derselben unter Abstreifen der ihr anhaftenden Willkür zu sichern versucht habe. In der allgemeinen Congresssitzung wurde festgestellt, dass die Versammlung, welche eine Abstimmung nicht beliebte, die unbestimmte Verurtheilung*) im Gebiete des eigentlichen Strafrechts ablehne und nur da, wo erzieherische und ähnliche Zwecke in Frage kommen, als zulässig betrachte.

Ueber die zweite Frage, „Die Verschärfung der Freiheitsstrafen", berichteten Landgerichtsrath Dr. Felisch (Berlin) und Advocat Wodon (Brüssel).

Dr. Felisch hielt eine internationale Regelung dieser Frage wegen der Verschiedenheit der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lage der Einzelstaaten nicht für möglich; Wodon erachtete dafür, dass die Zunahme der rückfälligen Verbrecher und das Anwachsen der Sitten- und Zügellosigkeit unter ihnen die Aufstellung gleichmässiger Normen für alle Culturstaaten doch möglich und nothwendig erscheinen lasse. Zu obiger Frage waren fünf Gutachten erstattet worden und waren alle Gutachter darin einig, dass mit der Einführung, beziehungsweise Beibehaltung von Strafschärfungen sowohl Vortheile wie Nachtheile verbunden seien; sie bejahten auch sämmtlich, dass für eine grössere Anzahl von Staaten, in denen die Strafmittel des geltenden Rechts nicht genügende Wirksamkeit gehabt haben, die Vortheile überwiegend seien. Ferner stimmten sie principiell darin überein, dass die Maassnahme nur gegen einen Theil der Uebelthäter und nur auf kurze Zeit Anwendung finden dürfte. Dr. Felisch wollte sie besonders gegen solche Personen verhängt wissen, bei welchen subjectiv bestimmte, vom Gesetze aufzuführende Kennzeichen einer moralischen Verworfenheit mit einer ebenfalls gesetzlich in positiver Form zu bezeichnenden objectiven Beschaffenheit ihrer That selbst sich vereinigen. Wodon und Jaspar (Brüssel) wollten erstmalig Bestrafte, Frauen und solche Rückfällige, welche zu mehr als 6 Monaten Strafe verurtheilt seien, ausschliessen, die Strafe solle demgemäss nur gegen die zu 6 und weniger Monaten Gefängniss verurtheilten männlichen Rückfälligen verschärft werden. Dr. Felisch hingegen befürwortete, diese Maassregel nur während der ersten Hälfte der Strafvollstreckung, längstens 3 Monate, zu verhängen, dann aber nicht nur die zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurtheilten, sondern alle hier in Betracht kommenden Verbrecherkategorien zu treffen. Alle Berichterstatter empfahlen als Strafschärfung in erster Linie Hungerkost bei Wasser und Brod, unterbrochen durch Verabreichung voller Gefängnisskost und hartes Lager auf einer Pritsche oder Brettern; die Dunkelzelle

---

*) Nicht zu verwechseln mit der sog. „bedingten" Verurtheilung.

wollten Alle nur als Disciplinarmittel der Gefängnissverwaltung überlassen. Für die Prügelstrafe war Niemand. Auch darüber war man einig, dass die Anordnung der Strafschärfung durch Richterspruch erfolgen müsse. Als Gegner der Strafschärfungen trat nur Professor Zucker (Prag) auf, welcher jedoch auch eine härtere, begrifflich verschiedene grössere Strenge der Bestrafung empfahl. In der Discussion trat man in den Hauptpunkten den Ansichten des Dr. Felisch bei, namentlich, dass man nicht blos die zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurtheilten mit verschärfter Strafe belegen müsse, und dass auch die liederlichen Dirnen und ähnliche Personen kein Mitleid verdienten; fraglich blieb nur, ob sich die Entziehung oder Schmälerung des Gefangenen-Arbeitsverdienstantheils als richterliche Strafschärfung empfehle, ferner, ob die Freiheitsstrafe, welche an die Stelle einer nichtbeitreibbaren Geldstrafe tritt, verschärft werden dürfe oder nicht. Darin war man einig, dass jugendliche Personen von jeder Strafschärfung wegen der möglichen nachtheiligen Folgen für ihre Gesundheit auszunehmen seien.

In der allgemeinen Versammlung stellte Dr. Felisch als Berichterstatter fest, dass man, wenngleich mit schwerem Herzen, sich mit allen gegen eine Stimme im Principe für die Verschärfung der Freiheitsstrafe entschieden habe.

Von den beiden statistischen Fragen, welche die i. c. Vereinigung beschäftigten, bezieht sich die eine auf die Methode, welche für eine Statistik über die Ergebnisse der „Patronage“ empfehlenswerth sei, die andere auf die Methode einer Rückfallstatistik. Ueber die erstere berichtete der Abtheilungs-Chef im belgischen Justizministerium, Batardy (Brüssel), welcher die grossen Schwierigkeiten für die Beschaffung dieses statistischen Materials, welches ausserdem noch sehr unzuverlässig sei, betonte. Die Versammlung schloss sich den Ausführungen des Referenten an, dass eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Statistik auf diesem Gebiete nicht zu erreichen sei und lehnte die Führung einer Statistik ab, empfahl aber, Enqueten über die fraglichen Verhältnisse von Zeit zu Zeit vorzunehmen. Ueber die Methode einer Rückfallstatistik haben wir schon Seite 78 des 1. und 2. Heftes des 28. Bds. unserer Vereinsblätter berichtet. Die Ausführungen des Dr. Koebner (Berlin) hatten in Paris so überzeugend gewirkt, dass eine Commission eingesetzt wurde zur Ausarbeitung einer entsprechenden Eingabe an die Regierungen. Diese Commission legte nun ihre Arbeit vor und beschloss die Versammlung die Absendung des Entwurfs an alle Regierungen.

Zum Schlusse wollen wir erwähnen, dass der nächste internationale Congress der kriminalistischen Vereinigung im Jahre 1895 in Linz stattfinden wird.

**Der Jahresbericht der Howard Association für 1894.**

Diese sich nach John Howard, dem grossen, 1790 verstorbenen Reformator des englischen Gefängnisswesens benennende Vereinigung hat kürzlich ihren Jahresbericht erstattet, mit welchem in grossen Zügen die Mitglieder unserer Gesellschaft bekannt zu machen, insofern geeignet erscheint, als die Association sich im Wesentlichen dasselbe Antheilsgebiet ausgewählt hat wie unsere Gesellschaft und der Bericht für uns nicht nur viel Interessantes, sondern auch Belehrendes und Beherzigenswerthes enthält.

In erster Linie ist zu erwähnen, dass die Howard-Gesellschaft es verstanden hat, Berufsgenossen und Fachverständige aus allen Theilen der zivilisirten Welt für sich zu gewinnen, die in ihrer Eigenschaft als Special-Korrespondenten gewiss in der Lage sind, die Gesellschaft von allen Veränderungen der Gesetzgebung und den Bestrebungen auf allen die Gesellschaft interessirenden Gebieten in Kenntniss zu setzen. In der Liste dieser Korrespondenten finden wir aus Deutschland den Vorsitzenden unseres Vereinsausschusses Geh.-Rath Wirth, den Oberarzt der ihm unterstellten Anstalt in Plötzensee, Geh.-Rath Baer, den Dezernenten für Gefängnisswesen im preussischen Ministerium des Innern, Geh.-Rath Krohne sowie den Landrichter Dr. Aschrott, aus Oesterreich Professor Lammasch aus Wien und Advokat Dr. Gruber aus Buda-Pest, aus Italien den Staatsrath Beltrani-Scalia und den Gerichts-Präsidenten Baron Garofalo, aus Frankreich den Generalsekretär der dortigen Gefängnissgesellschaft Rivière, aus Belgien den Professor Prins und den General-Direktor der belgischen Gefängnisse de la Tour. Wir finden ferner Cassidy, den Direktor des Staatsgefängnisses in Pennsylvania und Crookshauk Pascha, den Direktor der egyptischen Gefängnisse. Australien, Indien, Japan, Holland, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Dänemark sind ebenfalls vertreten.

Die mit Gefängniss- und Strafwesen sich befassende Thätigkeit der Gesellschaft ist im vergangenen Jahre eine besonders lebhafte gewesen. Es ist ihr gelungen, theilweise durch ihre Beziehungen zu Parlaments-Mitgliedern, die Aufmerksamkeit der Regierung auf Fragen des Straf- und Gefängnisswesens zu richten, sie hat ferner verschiedentlich die sehr dankenswerthe Unterstützung der Tagespresse genossen, Broschüren und Berichte der Gesellschaft sind in vielen Tausenden von Exemplaren über die ganze Welt verbreitet worden. Besondere Bemühungen hat die Gesellschaft aufgewendet, um die Reform des Strafwesens in Indien und den Kolonien sowie in Marokko zu fördern. Der Sekretär der Gesellschaft, Mr. Tallack, hat viele Gefängnisse in Gross-Britannien und dem Kontinent besucht und mehrfach instruktive Vorlesungen gehalten. An diese Aufzählung der Thätigkeit des Vereins schliessen sich kurze Berichte über den Stand einzelner wichtiger Fragen, von denen einige hervorzuheben uns

hier gestattet sein möge. Der erste derselben, welcher sich mit der Behandlung der grade im vereinigten Königreich besonders zahlreichen verbrecherischen Gewohnheitstrinker beiderlei Geschlechts befasst, geht von dem gewiss berechtigten Satze aus, dass dort ein besonders grosser Theil aller Strafthaten, sei es unmittelbar oder mittelbar, durch die Trunksucht veranlasst wird und dass diese auch einen grossen Theil der Rückfälle verursache. Wiederholentlich ist die Gesellschaft für eine energischere und wirksamere Behandlung dieser Gesetzesbrecher eingetreten und sie erhofft zur Zeit einen baldigen Erfolg ihrer Bestrebungen wenigstens für England und Schottland. Denn der englische Minister des Innern hat die Einbringung eines diesbezüglichen Gesetz-Entwurfes in Aussicht gestellt. Gleichzeitig hat der schottische Staatssekretär eine Kommission berufen, welche Umfang und Veranlassung der Gewohnheits-Trunkenheit, des Bettelns und Landstreichens untersuchen und geeignete, abschreckende Mittel zur Verminderung dieses Unwesens und zur Herbeiführung einer Reform in Vorschlag bringen soll. Was für ein Krebsschaden die Trunkenheit jenseits des Kanals ist, ergiebt sich daraus, dass nach einer Mittheilung des Polizei-Präsidenten in Edinburg dort im Jahre 1893 8716 Personen verhaftet wurden, von welchen 6900 betrunken waren, und dass, nach einer anderen Mittheilung, in Glasgow, welches als grosse Industriestadt erklärlicherweise eine besonders starke Kriminalität hat, von 10580 Verurtheilungen von Frauen zu Gefängniss, 450 Frauen d. s. 9%, viertausendmal im Jahre und 45 neunhundertmal, d. h. jede durchschnittlich zwanzigmal im Jahre verurtheilt worden sind.

Wenn man nun nur diese letztere Gruppe in einer diesen Missethäterinnen wie den Steuerzahlern gleich nutzbringenden Weise behandelte und diese Frauen an geeigneten Plätzen für Perioden von 1 bis 2 Jahren detinirte, so würde ein grosser Theil eines kostspieligen und wie die enorm starke Rückfälligkeit zeigt, völlig nutzlosen Apparates erspart und gleichzeitig diesen Unglücklichen doch die Möglichkeit gewährt werden, sich ein Laster abzugewöhnen, welches sie und ihre Umgebung in das sichere Elend stürzt.

Da in Schottland zur Zeit die Hälfte der Armenhäuser beinahe leer steht — nicht etwa aus Mangel an Armen, sondern weil dieselben nur in alleräusserster Noth zum Eintritt in dieselben sich bequemen —, so wird der Vorschlag gemacht, dieselben zu Asylen für verbrecherische Trinker umzugestalten, in welchen sie einer von der gewöhnlichen Gefängnissdisziplin abweichenden Hausordnung unterworfen und zu werkthätiger Selbsterhaltung angehalten werden sollen. Eine Kommission des Hauses der Gemeinen hat sich bereits 1893 dafür ausgesprochen, dass gewohnheitsmässige Trunkenbolde, gleichgültig ob sie kriminell geworden oder nicht, einer Zwangskur in Trinkerasylen unterworfen werden sollten, welche nach dem Urtheil medizinischer Autoritäten mindestens ein Jahr andauern müsse. Der-

artige Privatasyle haben nach dem Bericht dieser Kommission durch geeignete Behandlung und Disziplin verhältnissmässig sehr gute Erfolge erzielt.

In Verbindung hiermit wird die Anwendung der vorläufigen Entlassung und der Friedensbürgschaft als voraussichtlich wirksam empfohlen.

Während wir uns mit diesen Vorschlägen gewiss im Wesentlichen einverstanden erklären können, muthet uns der folgende Abschnitt insofern etwas eigenartig an, als er, obwohl als eine erhebliche Verschärfung des bestehenden Rechts auftretend, u. E. die erforderliche Energie, wenigstens in seinem ersten Theil, stark vermissen lässt. Dieser Abschnitt befasst sich mit den sonstigen Gewohnheitsverbrechern. für welche er Zuchthaus (?) *(Cellular Imprisonment with Hard Labour)* in Verbindung mit einer systematischen Strafabmessung verlangt. In einer besonderen Gruppe werden die gewohnheitsmässigen Bettler, Landstreicher und kleineren Diebe zusammengestellt. Zu dieser Gruppe gehörige Uebelthäter sollen für die erste Strafthat mit einem Verweise, für die zweite mit einer Freiheitsstrafe von einer Woche und für jede weitere mit einer solchen von zwei Wochen mehr bestraft werden. Es würden also 27 Verurtheilungen erforderlich sein, um zu einer einjährigen Freiheitsstrafe zu gelangen, die dann reichlich verdient sei und es würden mindestens 12 Jahre vergehen müssen, ehe auf diese einjährige Strafe erkannt werden könne! Darin würde ein Fortschritt gegen den jetzigen Zustand liegen, der mit seinen sich stets wiederholenden Verurtheilungen zu wenigen Tagen oder gelegentlich auch einigen Monaten völlig haltlos sei. Wenn dies auch richtig sein mag, so dürfte doch nach unseren Anschauungen eine derartige Reform kaum der Mühe werth erscheinen. Will man von einer Strafsystematik dieser Gattung von Uebelthätern, insbesondere den gewohnheitsmässigen Bettlern und Landstreichern gegenüber durchschlagenden Erfolg erhoffen, so würde es vielleicht angezeigt erscheinen, für die ersten 3 bis 4 Fälle das vorgeschlagene System zu adoptiren, dann aber mit energischen Strafen von mindestens sechs Monaten, und zwar in Specialanstalten mit starker Arbeitsforderung zu verbüssen, vorzugehen, evtl. sogar dieselben bis zu lebenslänglicher Einsperrung auszudehnen.

Ungleich strenger will die Association die übrigen Gewohnheitsverbrecher, insbesondere wegen Strafthaten gegen die Person und Thierquälerei behandeln, indem jede der ersten Bestrafung folgende auf 3 oder 6 Monate lauten solle. Für den Schreiber dieser Zeilen, welcher auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung für eine maassvolle Anwendung der Prügelstrafe eingetreten ist, war es besonders interessant zu erfahren, dass speciell für *„cruelty“*, was wir in diesem Falle erst mit „Rohheit“ übersetzen dürfen, viele human denkende Personen

die Prügelstrafe vorgeschlagen haben, welche segensreicher und abschreckender sei als die Einsperrung, welche die Angehörigen straft und den Steuerzahler belastet.

Der vorjährige Bericht der Gesellschaft hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Gefängnisswesen geleitet. Die grossen englischen Tageszeitungen besprachen diesen Theil des Berichts besonders günstig und zwei angesehene Zeitungen brachten eine Serie von Artikeln über das Gefängnisswesen, für welche jener Bericht die Anregung und vielfach die Grundlage geboten hatte. Das Publikum nahm sich in, wie dies in England häufig geschieht, zahlreichen Zuschriften an die Presse des Gegenstandes an. Dies Alles hatte zur Folge, dass auch die Regierung der Frage näher trat und im Jahre 1894 eine Kommission einsetzte zur Untersuchung und zum Bericht über die Lage des Gefängnisswesens in England und Wales.

In vielen Punkten haben die Vorschläge der Howard-Association in den in der Presse stattgehabten Diskussionen lebhafte Unterstützung gefunden, so die Wünsche für weitere Verminderung der Freiheitsstrafen gegen Kinder und für gänzliche Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen, für die bessere Auswahl und bessere Stellung der Gefängnisswärter, für die Ausdehnung des Institutes der Gefängniss-Visitationen durch geeignete Vertreter der Kommunen oder sonstige Organe und endlich für eine Erleichterung der Besuche weiblicher Gefangener durch geeignete Damen.

Während die Association für eine Ausdehnung der Einzelhaft eingetreten ist, um üble Einflüsse von dem Sträfling fernzuhalten, ist sie gleichzeitig bedacht gewesen, die Einzelhaft vor den in der Isolirung liegenden Nachtheilen zu bewahren, zu welchem Zwecke sie geeignete Arbeit, Bewegung im Freien, Unterricht, Lektüre und Besuche vorschlägt.

Mit Rücksicht auf das erhöhte allgemeine Interesse am Gefängnisswesen und die Ernennung zweier Regierungs-Kommissionen für England und Schottland, hat die Association ihren bereits genannten ständigen Secretär veranlasst, eine Gefängnissrundreise zu unternehmen durch Grossbritannien, Belgien und Deutschland, welche beiden letzteren Länder seit 17 Jahren nicht besucht worden waren.

Im Jahre 1893 hat die Association dem Ministerium des Innern gegenüber die Nothwendigkeit der Vermehrung der etatsmässigen Gefängnisswärterstellen und der möglichsten Beseitigung der vorübergehend einberufenen Hülfswärter mit Erfolg vertreten, denn im December 1893 ist in einer Zahl von englischen Gefängnissen das ständige Personal vermehrt worden, um, soweit wie möglich, die Zahl der Hülfsbeamten einzuschränken. Dessenungeachtet sei eine weitere Vermehrung des ständigen Unterpersonals geboten, denn es fehle an Reservebeamten für ausserordentliche Dienste und Beschäftigung ausserhalb des Gefängnisses. Denn einmal müssen Beamte zum

Transporte der Sträflinge zu den Gerichtsverhandlungen zur Verfügung stehen, dann aber erfordere die in letzter Zeit zunehmende, übrigens nicht zu billigende Neigung zu gemeinschaftlicher Beschäftigung viel mehr Aufsichtspersonal als die Einzel- oder Zellen-Beschäftigung. Das Gehalt dieser Beamten ist zwar kürzlich für England und Schottland erhöht worden, indessen sei zu verlangen, dass da, wo die Verwaltung keine ausreichenden Beamtenwohnungen gebaut habe, der Wohnungsgeldzuschuss der thatsächlich erforderlichen Miethe entsprechend bemessen werde. Ebenso geben die Pensionsverhältnisse noch Grund zu berechtigter Klage. Die Beamten wünschen, in Gleichstellung mit der Polizei, nach 26 jähriger Dienstzeit eine Pension in Höhe von $^2/_3$ ihres Gehaltes, während jetzt in der Regel ein Alter von 64 Jahren hierfür erforderlich sei. Es seien aber nur wenige im Stande, so lange im Dienst zu bleiben, auch habe unter der früheren Communal-Verwaltung der Gefängnisse die Pension selten unter $^2/_3$ betragen.

Der folgende Abschnitt befasst sich mit den Gefängnissbesuchen als organische Einrichtung und konstatirt mit Genugthuung, dass in den letzten Jahren die Königliche Verwaltung der Zulassung geeigneter Damen zum Besuche weiblicher Gefangener mehr und mehr sympathisch gegenübergetreten ist. Während vor nicht langer Zeit Damen kaum Zutritt gewährt worden war, ist ihnen jetzt derselbe in 29 von 60 Gefängnissen in England und Wales gestattet. Indessen sei es zu bedauern, dass z. Z. noch verschiedene und zwar die grössten Gefängnisse ohne besuchende Damen seien. In Schottland seien die Verhältnisse günstigere, so hätten in Glasgow ca. 20 Damen, sowohl Protestantinnen wie Katholikinnen Zutritt zu dem Gefängniss und es werde anerkannt, dass die Resultate sowohl für die Gefangenen wie für die Beamten als gute zu bezeichnen sind. Wenn die hier streng durchgeführte Einzelhaft sich bewährt habe, so sei dies der eifrigen Besuchsthätigkeit vorzugsweise zu verdanken. Dagegen wird über die Thätigkeit der sonst vielfach bestellten Besucher, seien es nun „*Visiting Justices*“ oder Communalbeamte oder Vertreter von Vereinen, geklagt. Speciell für Schottland hat die Association festgestellt, dass, obwohl hier grössere Besuchsfreiheit als sonstwo herrsche, von derselben, abgesehen von Edinburg und Glasgow und ein oder zwei anderen grossen Städten, ein verhältnissmässig sehr geringer Gebraueh gemacht werde. So erscheine bei einem schottischen Gefängniss, bei welchem 16 Personen als Besucher zugelassen seien, im Durchschnitt monatlich einer zu einem kurzen Besuche. Diese geringe Betheiligung liege einmal in den nicht unerhebliche Reisekosten verursachenden Entfernungen der Wohnorte von den Gefängnissen, so dass die Gewährung von Reise-Entschädigungen der Erwägung werth erscheine, dann aber in dem grossen, besonders in Schottland vorhandenen Vertrauen in die Gefängnissverwaltung. Der Bericht weist jedoch, u. E.

mit vollem Recht, darauf hin, dass es auch in den bestgeleiteten Gefängnissen für das geistige Wohl der Gefangenen fördersam ist, wenn sie durch geeignete Personen häufig besucht werden, da die Thätigkeit der Anstalts-Geistlichen und Lehrer in dieser Beziehung nicht ausreichen kann.

Durch ein Gesetz von 1877 (Lord Cross's Act) hat der Staat die Gefängnisse von der Localverwaltung übernommen und im Allgemeinen wird diese Uebernahme als gute Resultate bringend anerkannt. So sind viele Missstände beseitigt, insbesondere ist die Behandlung der Gefangenen eine bessere geworden. Gleichzeitig ist die Zahl der Gefängnisse um beinahe die Hälfte verringert worden. Nach einer Richtung habe jedoch das Gesetz insofern nachtheilig gewirkt, als es den Strafrichtern so viel ihres früheren Einflusses auf die Gefängnissverwaltung genommen hat, dass dieselben das Interesse an dieser in durchaus unerwünschter Weise grossentheils verloren haben. Besuchen sie jetzt Gefängnisse, so finden sie sehr wenig zu thun, ihre Besuche werden daher seltener und kürzer, was von den Beamten wie den Gefangenen nachtheilig empfunden wird. Auch über die nicht immer umsichtige Anstellung von Gefängnisswärtern werden Klagen erhoben. Auf Grund von Zeugnissen, deren Echtheit und Zuverlässigkeit selten nachgeprüft werden kann, erfolgt die Anstellung; ein grosser Theil der Leute sind Soldaten, welche von ihren Regimentskommandeuren sehr leicht die erforderlichen Empfehlungen erhalten und gelegentlich sich als durchaus ungeeignet erweisen. Es wird daher die häufigere Anstellung von Nicht-Soldaten und im Allgemeinen eine sorgsamere Prüfung des Vorlebens verlangt. Früher sei dies besser gewesen, da die Localverwaltung sich ihre Leute aus der Nähe ausgesucht habe und nicht auf schriftliche Zeugnisse vorzugsweise angewiesen gewesen sei. Der Localverwaltung könne die Anstellung der Unterbeamten besser wieder überlassen werden, überhaupt sei die Uebertreibung der Centralisirung schädlich, wie sich dies z. B. darin zeige, dass nicht eine Schachtel Streichhölzer ohne Genehmigung der Londoner Centralverwaltung angeschafft werden könne.

Der Bericht streift dann in Kürze das auch bei uns des Interesses nicht entbehrende Kapitel der falschen Sparsamkeit. Er erwähnt, dass die Centralinstanz im Gefängnisswesen vielfach zu billigende Abstriche gemacht habe, dabei indessen auch manche vom zweifelhaften Werthe, so, wenn man Beamte einer unteren Klasse dauernd die Dienste einer höheren versehen lasse, ohne ihnen entsprechend Rang und Gehalt zu gewähren. Ebenso wird in einigen Gefängnissen über zu grosse, das Augenlicht der Sträflinge gefährdende Sparsamkeit im Gasverbrauch geklagt.

Es wird dann die häufig gehörte Behauptung, dass die Gefängnissarbeit der freien unzulässige Concurrenz mache, für England durch

den Hinweis darauf zurückgewiesen, dass bei 18000 Gefangenen in England und Wales bei einer Bevölkerung von 28 Millionen, d. h. bei 1 : 15000, wenn man die grosse Zahl der arbeitsunfähigen Gefangenen in Betracht ziehe, von einer wirklichen Concurrenz nicht die Rede sein könne.

Was den Gefängniss-Unterricht anbetrifft, so wird behauptet, dass derselbe seit der Gefängniss-Reform von 1877 zurückgegangen sei, in letzter Zeit seien Gefängnisswärter an Stelle berufsmässiger Lehrer zu Gefängnisslehrern bestellt worden, was entschieden zu tadeln sei. Es sei ebenfalls nicht zu billigen, wenn jetzt der Unterricht auf gewisse Klassen von Sträflingen beschränkt werde und der einzelne es als eine besondere Gunst betrachten müsse, wenn er zum Unterricht hinzugezogen werde.

Ein sehr bemerkenswerther Abschnitt ist der Geisteskrankheit in den Gefängnissen gewidmet. Er beginnt mit dem den Gerichten des vereinigten Königreichs gemachten Vorwurf, dass bei ihnen seit einigen Jahren zu häufig die Neigung bestehe, geisteskranke Missethäter, oder doch solche, deren geistige Gesundheit nicht zweifellos ist, in Gefängnisse zu schicken anstatt in Irrenanstalten, ein Verfahren, welches ebenso nachtheilig wie ungerecht sei. Es ist nachtheilig gegenüber den davon Betroffenen, und es ist ungerecht gegenüber den Gefängnissbeamten, welche letzteren dadurch, wie die Diskussion in der Presse reichlich bewiesen habe, in ein völlig falsches Licht gestellt würden. Bei dem Besuche eines Gefängnisses in Schottland erfuhr der Secretär der Gesellschaft kürzlich, dass im Jahre 1893 dort zehn Geisteskranke eingeliefert waren, bei denen neun die Geisteskrankheit so eklatant war, dass sie sofort in eine Irrenanstalt befördert werden mussten und der zehnte nach drei Wochen dem gleichen Schicksal verfiel. Häufig aber sind Wochen und Monate erforderlich, um den zur Aufnahme in eine Irrenanstalt nöthigen Nachweis der Krankheit führen zu können.

Es sei verkehrt, zu glauben, dass die Strafhaft die Entstehung von Geisteskrankheiten begünstige. Insbesondere ist dem Secretär der Gesellschaft bei seiner letzten Gefängnissrundreise fast überall bestätigt worden, dass die jetzt bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen angewandte Einzelhaft entschieden die geistige Gesundheit der Sträflinge eher fördere als schädige. Die so weitverbreitete Neigung zum Trinken erzeuge vorwiegend die Geisteskranken, und da die Gefangenen Alcohol nicht erhalten, so sei dies schon eine Wohlthat für sie.

Der Presse wird der Vorwurf gemacht, dass sie eine völlig irreführende Statistik veröffentlicht habe. So sei behauptet worden, dass der Procentsatz der Geisteskranken unter den Gefangenen dreissigmal so gross sei wie unter der freien Bevölkerung. Zu diesem Trugschlusse sei man gekommen, indem man einmal alle Diejenigen mitgezählt habe, welche bereits geisteskrank eingeliefert wurden, und dann, in-

dem man als Grundlage den täglichen Durchschnitt an Gefangenen mit 13 178 Personen anstatt die thatsächliche Jahreszahl mit 157 168 Gefangenen genommen habe. Ein anderer, etwas besser Unterrichteter habe das Verhältniss als 5:1 angegeben, während es richtig auf etwas über 2:1 zu beziffern sei. Aber selbst das Verhältniss von 5:1 würde nicht besonders auffallend erscheinen können, wenn man erwägt, dass eine grosse Zahl der Gefangenen sich aus den Klassen der Trunkenbolde und der Prostituirten rekrutire, die sich durch ihre Laster bereits vorher Geist und Körper ruinirt haben.

In einem weiteren Abschnitt auf schottische Verhältnisse eingehend, wird behauptet, dass dort der Arbeit in den Gefängnissen grössere Aufmerksamkeit als in England geschenkt werde, und das Personal sich in geringerem Maasse als in England aus dem militärischen Elemente rekrutire, weil, wie ein schottischer Beamter bemerke, man dort die Gefängnisse als bürgerliche und nicht als militärische Einrichtungen ansehe.

Der Bericht tritt dafür ein, dass wenigstens, wie in Schottland, ein erheblicher Theil des Personals nicht dem Soldatenstande entnommen werde, denn wenn auch alte Soldaten die Disciplin besser aufrecht zu erhalten verstehen und grösseren Massen gegenüber sich leichter Gehorsam zu verschaffen wissen, so eignet sich doch dieser Theil der Beamtenschaft weniger zur handwerksmässigen Unterweisung, nehme auch ein geringeres Interesse an der moralischen und allgemeinen Besserung der Sträflinge.

Es wird ferner hier erwähnt, dass die schottischen Polizeiwachen in den grösseren Städten weibliche Beamte für verhaftete Frauen verwenden und dass auch in England diese Einrichtung, für welche die Association wiederholt eingetreten, an Boden zu gewinnen anfange.

Eine höchst abfällige Beurtheilung erfahren die Strafurtheile, und zwar die schottischen in noch weit höherem Maasse als die englischen. Die schottische Gefängnissverwaltung konstatirt in ihrem letzten Bericht, dass im Verhältniss zur Bevölkerung in Schottland doppelt so viel Freiheitsstrafen als in England erkannt werden. Dies finde seine Erklärung in der grossen Zahl sehr kurzzeitiger Strafen und überhaupt in der übertriebenen Milde der schottischen Gerichte. So zeige z. B. die Ortsstatistik von Dundee, dass sich dort eine kleine Gruppe unverbesserlich dem Trunk ergebener Prostituirter befinde, die immer und immer wieder zu gänzlich nutzlosen Strafen von 5, 7 oder 10 Tagen verurtheilt würden. Keine einzige gute Gewohnheit werde in so kurzem Zeitraum erworben, keine einzige schlechte beseitigt. Noch schlimmer sei es in Glasgow. Auch die Strafen für grobe Ausschreitungen gegen Frauen, welche in Schottland oft das Maass von zwei Monaten nicht übersteigen, seien häufig viel zu niedrig.

Dieser Auszug aus dem Jahresbericht der Gesellschaft mag genügen, um zu zeigen, wie weit und mannigfaltig das Arbeitsgebiet derselben ist. Wir gedenken den Jahresberichten derselben weiter unsere Aufmerksamkeit zu schenken und soweit dieselben Neues enthalten, auch ferner an dieser Stelle davon Mittheilung zu machen.

Berlin, Januar 1895. Simonson, Amtsgerichtsrath.

---

**Office of the board of state charities Columbus, Ohio.**

Circular 5. „Prison Sunday."

Das Bureau für öffentliche Wohlfahrt des Staates Ohio mit dem Gouverneur Mac Kinley als Präsidenten hat schon im vergangenen Jahr sich bemüht, zur Belebung des Interesses für Gefangenenpflege einen „Gefängniss Sonntag" in's Leben zu rufen. An diesem Sonntag soll, wie an solchen, die durch Collekten und dazu gehaltene Ansprachen die christliche Gemeinde auf einzelne wohlthätige Zwecke und Anstalten hinweisen, in eindringlicher Weise durch die Predigt auf die Pflicht gegen die Verbrecher aufmerksam gemacht werden. Eine Reihe passender Bibeltexte wird zu diesem Zwecke mitgetheilt. Auch in Amerika, wie ein Auszug aus den letzten dortigen Gefängnisskongressverhandlungen hervorhebt, hat das Verbrechen in den letzten Jahren stetig zugenommen: Während 1850 auf 3442 Einwohner 1 Verbrecher kam, kommt jetzt schon 1 auf 757. Zur Heilung dieses gesellschaftlichen Schadens, der geradezu die Existenz des Staates bedroht, fordert der Congress 1. beim Strafvollzug eine strenge Sonderung der erstmalig straffällig gewordenen Jugend von den alten Gewohnheits- und Berufsverbrechern, besondere Gefängnisse für die Frauen, Zusatzstrafen für Rückfällige, für scheinbar Unverbesserliche das Zudiktiren eines Strafmaximums, unter dem sie bei gutem Betragen vorläufig entlassen werden können; vor allem sorgfältige Vorbereitung der Gefängnissbeamten auf ihren Dienst und Auswahl derselben nicht nur nach ihrer geistigen, sondern vorzüglich nach ihrer sittlichen Befähigung und ihrem Charakter. Sittliche und religiöse Pflege sollen mit dem Schulunterricht den leitenden Einfluss auf die Besserung haben. 2. aber müssen Schule und Erziehung der Jugend sich ändern: einseitig intellectuelle Bildung ist verkehrt, die Erziehung muss bei jedem Kinde auf eine künftige Funktion in der Gesellschaft hinarbeiten, die Schule muss, um den Charakter zu bilden, das Kind viel früher erhalten, als jetzt: die Kindergärten müssen ausgebildet werden. Hauptelement der Bildung aber bleibt die Religion. Unter solchen Umständen erscheint die Gefängnissfrage wichtig genug, dass zur Anregung für dieselbe die gottesdienstliche Predigt verwendet wird, wie dies bereits 1891 von der amerikanischen Gefängnissassociation beschlossen ist. Unter den weitern Mittheilungen tritt hervor: zunächst die Notiz, dass unter

2019 Detinirten in Ohio nur 45 Frauen waren, sodann eine kurze übersichtliche Beschreibung des Elmirasystems, das „noch lange nicht genug gewürdigt sei", denn 80 pCt. der Entlassenen hätten die nach ihrer Entlassung folgende Probezeit von 1 Jahr in der Freiheit bestanden. Eine Reihe von Aeusserungen berühmter „Poenologen" beschliesst die Broschüre, unter ihnen befinden sich 7 Forderungen bezüglich der Gefängnissreform vom Ex-Präsidenten Rutherford B. Hayes. Es sind 1. Verhütung verbrecherischer Inficirung der erstmalig Bestraften durch alte Verbrecher. 2. Trennung der Geschlechter durch besondere Gefängnisse. 3. Besondere Behandlung der professionellen Verbrecher. 4. Schnelles und sicheres Verfahren im Strafprocess. 5. Abschaffung der disciplinaren Körperstrafen. 6. Versorgung der Entlassenen. 7. Erziehung der Jugend zu produktiver Arbeit. *Rauchstein.*

---

**Die Nordd. Allgemeine Zeitung schreibt unterm 20. Febr. 1895:** Wer sich im Falle befindet, die Aeusserungen der englischen Presse regelmässiger zu verfolgen, weiss, dass die deutsche Konkurrenz einen steten Gegenstand der Klagen und Beschwerden bildet. Die Sache ist gestern auch im Unterhaus berührt worden. Howard Vincent beantragte eine Resolution, in welcher erklärt wird, im Interesse der Industrie seien sofortige Schritte zur Beschränkung der Einfuhr von Waaren, die in ausländischen Gefängnissen angefertigt sind, erforderlich. Der Präsident des Handelsamts Bryce erklärte es für sehr natürlich, dass die Industriearbeiter sich darüber beschweren, dass die freie Arbeit der Konkurrenz der Gefängnissarbeit unterworfen sei; es sei aber nicht erwiesen, dass diese Konkurrenz die Ursache der gegenwärtigen Nothlage der Industrie sei. Aus den amtlichen Berichten sei nicht zu ersehen, dass die englische Industrie durch die in deutschen Gefängnissen erzeugten Waaren leide. Es sei zwar erwünscht, dieser Konkurrenz ein Ende zu machen, nur frage es sich, wie? Wie sollten die Zollbeamten die in freier Arbeit und die in den Gefängnissen hergestellten Waaren unterscheiden? Die Regierung sei indess mit der Ernennung eines Untersuchungskomités einverstanden, um Abhülfsmittel in dieser Frage zu finden. Chamberlain erklärte, nicht die Opposition, sondern die Regierung müsse Mittel vorschlagen, um dem wachsenden Uebel entgegenzutreten. In den deutschen Gefängnissen würden gegenwärtig 20 verschiedene Artikel angefertigt, welche nach England eingeführt würden. Die Einsetzung eines Ausschusses genügt nicht; die Regierung müsse sofort Schritte thun. Der Antrag Howard Vincents, welcher in einer Resolution der Forderung sofortiger derartiger Schritte Ausdruck giebt, wurde hierauf ohne Abstimmung angenommen.

---

**London,** 7. März 95. Die Schreiben, welche der Schriftsteller Edward Sullivan von Zeit zu Zeit an die Presse richtet, finden stets grosse Beachtung. Heute bespricht Sullivan in der „Morning Post" die Frage, ob dem englischen Arbeiter nicht hundertmal grössere Conkurrenz geschaffen werde durch die Arbeiter des Auslandes, welche Hungerlöhne bekommen, als durch die Arbeit der paar Tausend ausländischen Sträflinge, deren Produkt nach England wandert. Der Schutzzöllner Howard Vincent hatte bekanntlich vorige Woche das Verbot der Einfuhr der von Sträflingen producirten Matten und Bürsten im Parlament beantragt. Sullivan schreibt: „Wir erlauben dem britischen Konsumenten, vom ausländischen Schweisser zu kaufen, und wir gestatten, dass der britische Arbeiter durch diesen ausser Brot kommt. Aber wir ziehen die Leine, wenn es sich um Sträflingsarbeit handelt. Das ist absurd. Erpresste Arbeit ist ebensowenig freie Arbeit, wie Sträflingsarbeit. In demselben Augenblick, wo das sentimentale Gefühl mit dem Rechte des Konsumenten, auf dem billigsten Markte zu kaufen, intervenirt, fällt die ganze Freihandelstheorie zu Boden. Der Freihandel prätendirt gar nicht, zwischen verschiedenen Stufen der billigeren Arbeit zu unterscheiden. Er will das billigste haben sans phrase. Wenn die Billigkeit für den Konsumenten wegfällt vom Freihandel, was bleibt? Nichts, absolut nichts. Billigkeit ist das summum bonum des Freihandels. Was hat der Freihandel mit der Menschlichkeit zu thun? „Billigkeit und Konkurrenz, das seien Deine Götter", spricht der Freihandel. Wir prahlen damit, dass wir Ausbeutung, das sogenannte Schweisssystem, in England nicht dulden. Aber zu gleicher Zeit erlauben wir den Schweissern Deutschlands, Belgiens, Oesterreichs, Polens u. s. w., ihre Produkte auf unseren Markt zu schicken. Es ist ein Hohn und eine Schande, unseren englischen Arbeitern zu sagen: „In England wird kein Schweisssystem geduldet" und zugleich die Arbeit der Schweisser der ganzen Welt willkommen zu heissen. . . . . Wenn das so weiter geht, brauchen wir überhaupt keine Arbeiter mehr. Wir erklären dem ausländischen Arbeiter: „Ein halber Laib Brot ist besser, als kein Brot." Dem englischen Arbeiter aber sagen wir: „Keine halben Laibe, entweder einen ganzen oder gar nichts." Es hat wirklich den Anschein, als ob es bald gar kein Brot mehr geben wird."

---

In der am 25. October 1894 zu Breslau abgehaltenen 15. Generalversammlung des Gefängniss-Vereins für Schlesien und Posen wurde vom Professor Dr. jur. Bennecke die Frage erörtert: „Ist die Forderung „Fort mit den Zuchthäusern" berechtigt und durchführbar?" Anknüpfend an die Schrift Mittelstädt's vom Jahre 1879 gegen die Freiheitsstrafen, dann die Wünsche erwähnend, welche

theils in Schaffung einer Einheitsstrafe gipfeln, theils auf Einführung der Deportation als Ersatz für die Zuchthausstrafe sich beziehen, entwirft der Vortragende zunächst ein Bild über die Ziele, welche der Strafvollzug bisher verfolgt hat und betont, dass der Strafvollzugsbeamte nicht mit dem blossen Einsperren der Verurtheilten seine Aufgabe erschöpft halte, sondern dass er auch versuche, den Verbrecher zu bessern; die Strafe sei also eine Zweckstrafe. Wenn hierbei kein befriedigender Erfolg erreicht werde, so sei diese Wirkungslosigkeit der Strafe keine Folge des Strafvollzugs, dafür könne das Zuchthaus nichts, der Fehler liege vor der Zuchthausstrafe, aber nicht in derselben. Die Behandlung der „Jugendlichen" sei eine noch sehr mangelhafte; diese sollten vor der Bekanntschaft mit dem Gefängniss mehr bewahrt werden und wenn gestraft werden müsse, so sei die Gefängnissstrafe so einzurichten, dass nicht alle ihre schädlichen Elemente wirksam bleiben, sondern dass die guten Kräfte, die in ihr liegen, nutzbar gemacht werden; ferner sei auf die verwahrloste, aber noch nicht verbrecherische Jugend mehr zu achten und nicht erst einzuschreiten, wenn der Junge gegen das Strafgesetz verstossen hat, sondern schon, wenn er sich sonst in bedenklicher Weise als nichtsnutzig erweist.

In seinem Vortrage kommt der Referent auch auf das vorgeschlagene Ersatzmittel für die Freiheitsstrafen, die „Deportation", und wendet sich entschieden gegen die Bruck'sche Schrift „Fort mit den Zuchthäusern." Nach kurzer Angabe der Vorschläge des Bruck nennt der Vortragende einige seiner Bedenken, die er dagegen einzuwenden habe, hierunter besonders die bedeutenden Kosten der Deportation. Zum Schluss fasst der Vortragende seine Ansichten in folgende Thesen zusammen:

1. Die Angriffe gegen das Zuchthaus sind unbegründet, soweit sie es für die Misserfolge unseres Strafvollzugs verantwortlich machen.
2. Eine Entlastung unserer Zuchthäuser kann dadurch herbeigeführt werden, dass die schon vom Strafgesetzbuch vorgesehenen besonderen Strafanstalten für die Jugendlichen endlich überall erbaut werden, sowie dadurch, dass die Fürsorge für die verwahrloste Jugend zweckmässiger und durchgreifender gestaltet wird.
3. Die Deportation in unsere Colonieen ist zur Zeit noch nicht einzuführen, dagegen ist die Frage, ob nicht Colonieen zu gemeinnützigen Arbeiten in unseren noch urbar zu machenden deutschen Ländern einzuführen seien, offen zu halten.

An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag schloss sich eine rege Erörterung, in welcher fast durchgehends das vollste Einverständniss mit den Ausführungen des Referenten ausgesprochen wurde.

Wir können hier nicht weiter auf diesen wichtigen Vortrag eingehen, empfehlen ihn aber unseren Lesern angelegentlichst.

In derselben Sitzung machte Pastor Hahn-Leipe einige Vorschläge zur praktischen Lösung der Trunksuchtsfrage und entsprach damit einem Beschluss zu dem vorjährigen Referat: „Die Trunksucht, deren Folgen und Heilung" (Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. 28, Heft 3 u. 4, S. 293). Er empfiehlt zunächst, dass der Gefängniss-Verein sich mit dem Trinkerasyl in Verbindung setze und an das Asyl einen festen Jahresbeitrag zahle, dann ferner, dass der Gefängniss-Verein selbst vorbeugende Maassregeln ergreife, wie Stellung des Antrags auf baldigste Berathung des Trunksuchts-Gesetzentwurfs, Betheiligung an einem Aufruf zur Verbreitung von Schriften und Flugblättern wider den Trunk, dass die einzelnen Vereinsmitglieder auf diesem Gebiete persönlich wirksam seien, dass von den Anstaltsbibliotheken Enthaltsamkeitsschriften beschafft und letztere fleissig an Gefangene verabfolgt werden und nennt noch verschiedene andere Vorschläge. Ein Verzeichniss der zur Literatur der Alcoholfrage erschienenen Brochüren und Zeitschriften ist dem Berichte Seite 61 beigegeben.

Dem Referenten wurde für den vortrefflichen Vortrag von der Versammlung Dank erstattet.

---

# Literatur.

**Ankündigung.** Unter der Presse ist und wird demnächst in der Academischen Verlagsbuchhandlung J. B. Mohr (Paul Siebock in Freiburg) erscheinen:

„Im Kerker vor und nach Christus". Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- u. Rechtsleben vergangener Zeiten. In 3 Büchern von Carl Krauss, Anstalts-Geistlicher in Freiburg i. B. — Diese Bücher schildern: 1. Die Gefängnisse der Alten. 2. Die Gefangenen unter dem Christenthum. 3. Die Gefängnisse der Kirche. — Der Inhalt ist den Strafanstaltsbeamten, den Juristen, den Theologen, den Geschichtsfreund, jeden Gebildeten in gleich hohem Grade zu interessiren geeignet. Der auf dem Gebiete der Gefängnissliteratur bereits rühmlich bekannte Verfasser beabsichtigt, mit diesem Werke eine erwünschte Ergänzung des Handbuchs von Holtzendorff und von Jagemann, sowie des Lehrbuches von Krohne zu geben. Weiteres nach dem Erscheinen.

---

**Die Disciplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen.** In rechtsvergleichender Darstellung von Dr. Karl Hiller k. k. Regierungsrath, ord. Professor des Strafrechts an der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz.

Leipzig und Wien b. Franz Deuticke 1894. 174 S.

Der Verf. hat mit der uns vorliegenden Arbeit ein sehr verdienstvolles Werk geschaffen. Er hat damit einmal wieder eingehend und überzeugend auf die Wichtigkeit und die Bedeutung der Disciplinarstrafen für die Wirksamkeit des Vollzugs der erkannten Criminalstrafen hingewiesen, die in den Reglements und Hausordnungen immer noch nicht überall die ihr gebührende Beachtung gefunden hat. Die Schrift bietet nicht allein den mit Aufrechthaltung der Disciplin in den Strafanstalten und Gefängnissen unmittelbar betrauten Beamten, sondern auch den die Beamten in dieser Thätigkeit controllirenden Aufsichtsbehörden recht viel beherzigenswerthe Belehrung. Zu der auch für Deutschland zu erwartenden Aenderung des Strafgesetzes und zu dem ebenfalls zu erwartenden Strafvollzugsgesetz ist sie eine schätzbare Vorarbeit. Es werden nicht blos die für österreichische Strafanstalten u. Gerichtsgefängnisse bestehenden Zustände und Verhältnisse, welche für die Frage maassgebend sind, in der Schrift eingehend erörtert, sondern auch die Zustände und Verhältnisse der Strafanstalten und Gefängnisse in andern Ländern, namentlich in Deutschland, ausgiebig berücksichtigt, und es wird die Frage vom Standpunkte der Theorie, der Wissenschaft, ebenso wie der Praxis und Erfahrung gründlich beleuchtet, wie sich aus folgender Inhalts-Uebersicht ergiebt:

1. Abschnitt. Disciplin und Disciplinarstrafe im Strafvollzug.
2. Abschnitt. Uebersicht und Eintheilung der Disciplinarstrafen.
3. Abschnitt. Bedeutung und Wirksamkeit der Disciplinarstrafen in rechtsvergleichender Darstellung.
4. Abschnitt. Die Forderungen der Praxis und der Entwurf eines österreichischen Strafvollzugsgesetzes von 1891.
5. Abschnitt. Strafausmessung und Disciplinarverfahren.

Besonders interessant für deutsche Verhältnisse ist § 10 des 3. Abschnitts:

„Die Gefängniss-Disciplin in ihrem Verhältniss zu den während des Strafvollzugs von Sträflingen begangenen criminellen Delikten.“

Die österreichische Praxis in dieser Frage verdient für Deutschland, wo sie nicht besteht, vollste Beachtung.

Es sollte kein Strafvollzugsbeamter und keine den Strafvollzug beaufsichtigende Behörde versäumen, von der Hiller'schen Schrift eingehend Kenntniss zu nehmen. W.

**Reform oder Revolution!** von C. von Massow, Geh. Regierungsrath. Berlin 1894. Otto Liebmann. 291 Seiten. 4 M.

Eine so erfreuliche Erscheinung, wie das vorliegende Buch, hat der Deutsche Büchermarkt seit lange nicht gebracht. Erfreulich ist es nicht nur, dass ein Buch dieses Inhalts und dieser Tendenz geschrieben worden ist, sondern vor Allem, dass es gerade von diesem Verfasser herrührt, der wie kaum ein Anderer aus langjähriger praktischer Thätigkeit im Staatsdienste und in philantropischen Bestrebungen Welt und Menschen, hoch wie niedrig, kennt und mit scharfem, klarem Blicke in muthiger, keine Rücksicht nach irgend einer Seite nehmender Weise, die vorhandenen Schäden, oben wie unten, aufdeckt und dabei über die Heilung dieser Schäden in ernster Weise nachgedacht hat. Die Reformvorschläge, die uns als das Resultat dieses Beobachtens und Nachdenkens in dem vorliegenden Buche entgegengetreten, tragen überall den Stempel warmer Liebe zum Volke und tiefer Religiosität, und, mag man gegen einzelne der Vorschläge ernste Bedenken hegen, ja mag man in einzelnen Punkten — wie ich es z. B. bezüglich der wirthschaftlichen Reformgedanken des Verfassers thue — Grundauffassungen desselben für verfehlte erachten, so kann all' dies das Anerkenntniss des Werthes des Buches nicht beeinträchtigen. Man wird trotz alles Widerspruches im Einzelnen das Buch als Ganzes für ein Ereigniss erachten müssen, das Niemand, der wirkliches Interesse für unser Volk und seine Zukunft hat, unbeachtet lassen darf.

Bei dem ausserordentlich reichen Inhalte des Buches ist eine, in das Einzelne gehende Besprechung an dieser Stelle nicht thunlich, es kann nur Jedem empfohlen werden, sich durch eigene Lektüre des in frischer, lebendiger Sprache geschriebenen Buches mit demselben bekannt zu machen. Nur eine kurze Inhaltsskizze sei hier gegeben, um einen Einblick in die mannigfachen, von dem Verfasser behandelten Fragen zu gewähren.

Das erste Kapitel enthält das eigentliche Leitmotiv des Buches: in grellen Farben werden die Gefahren geschildert, die uns durch eine soziale Revolution drohen, wie sie bestimmt eintreten muss, wenn man alles in der bisherigen Weise weitergehen lässt. „Dass wir reformiren müssen ist ein Gebot absoluter Nothwendigkeit der Selbsterhaltung." Zur Abwendung der drohenden Gefahren bedarf es einer Gesammtreform unserer staatlichen und sozialen Zustände: wir müssen „an unsere bisherigen Institutionen die bessernde Hand legen, ihnen neue, den Anforderungen der Gegenwart entsprechende hinzufügen", „dem Volke thatsächlich zeigen, dass wir seine wärmsten, seine besten Freunde, dass wir bestrebt sind, die Gegensätze, welche das Leben schafft, soweit als dies im Bereiche der Möglichkeit liegt, zu beseitigen oder doch zu mildern."

Zur Durchführung der nothwendigen Reformen ist aber eine besser geschulte Generation nothwendig, als die unserige ist. Es

werden deshalb im zweiten Kapitel „Neue Männer für das neue Jahrhundert“ gefordert. Die oberen Schichten des Volkes haben die Geistesherrschaft über die Massen grösstentheils verloren. Um sie wieder zu erlangen, bedarf es anderer Unterrichtsmethoden und einer umfassenden Universitätsreform, damit wir an Stelle der heutigen zentrifugalen Verzweigung der Wissenschaft wiederum zu einer universellen Bildung, zu einer „Gesammtausbildung als einheitlichem Ganzen“ gelangen. „Für das neue Jahrhundert ein neues Geschlecht auf neuen Wegen!“

Hand in Hand mit einer veränderten Ausbildung der oberen Schichten des Volkes muss aber auch eine Reform der „Erziehung der erwerbsarbeitenden Jugend“ gehen, und diesem Gegenstande ist das dritte Kapitel gewidmet. Die wesentlichsten Vorschläge sind hier: Verstaatlichung der Volksschule, Einführung einer Pflegschaft über unbeaufsichtigte jugendliche Arbeiter, obligatorische Fortbildungsschulen, Sorge für gute Volkslitteratur und Volksbibliotheken, Hebung des Lehrerstandes und Durchsetzung desselben mit Elementen, welche durch das Leben selbst geschult sind (insbesondere zivilversorgungsberechtigten Unteroffizieren). Nur auf diese Weise können wir dem Einflusse der Sozialdemokratie entgegentreten, ihr den steten Zuzug aus der erwerbsarbeitenden Jugend absperren.

Im vierten Kapitel werden dann unter der Ueberschrift „wirthschaftliche Reformgedanken“ besonders folgende Forderungen aufgestellt: Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen werthschaffender und werthvermittelnder Arbeit, Monopolisirung der Werthvermittelung, staatliche Regelung des Wirthschaftssystems, Amortisation der Schuldforderungen, durchgreifende Aenderung des Steuersystems.

Das fünfte Kapitel behandelt ein Gebiet, auf dem der Verfasser ganz besonders zu Hause ist „die Armen- und Schutzpflege.“ Es werden die unzureichenden Erfolge der heutigen Vereinsthätigkeit, der dabei vorkommende ungeheure und mit den praktischen Resultaten in keinem Verhältnisse stehende Aufwand an Kräften und Geldmitteln geschildert, und dann Verstaatlichung der Armenpflege, staatliche Fürsorge für entlassene Gefangene, Entziehung der Selbstdisposition durch Stellung unter Vormundschaft als Strafmittel, Ausbildung der Gefangenen für das praktische Leben, Rückversetzung von Arbeitern auf das Land, staatliche Maassnahmen gegen Arbeitslosigkeit, innere Kolonisationen gefordert.

Im sechsten Kapitel wird die Arbeiterfrage im allgemeinen besprochen. Hier wird besonders die Sorge für menschenwürdige Wohnung durch staatliche Kontrole (Wohnungsämter) und die Einführung von Arbeitsämtern als nothwendig hervorgehoben, und in trefflicher Weise das Verlangen begründet, dass die oberen Schichten des Volkes mehr Fühlung mit den unteren suchen.

Das siebente Kapitel behandelt „die Reform der Staatsverwaltung.“ Mit grossem Freimuthe werden hier Schäden unserer Verwaltung, insbesondere der Centralverwaltung, aufgedeckt, und wird unter Beseitigung des vielen unnützen Schreibwerks und des ewigen Rescribirens von der höheren Instanz an die jeweilig untere gefordert, dass die Beamten aller Instanzen selbst in das Land hineingehen, mit eigenen Augen sehen und sich die Kenntnisse von den Verhältnissen des Landes verschaffen sollen. Mit dieser Tendenz werden dann speziell für das, unter dem Ministerium des Innern stehende, dem Verfasser aus seiner langjährigen Thätigkeit als Landrath und als Vertreter des Regierungspräsidenten bekannte Verwaltungsgebiet in das Einzelne gehende Reformvorschläge gemacht.

Das kurze Schlusskapitel mit der Ueberschrift „Empor“ spricht nach einem Resumé über das bisher Ausgeführte den Wunsch nach mehr Idealismus und nach allgemeinerer und tieferer Religiosität aus.

Soviel über den Inhalt des Buches. Möge es nicht nur recht viele Leser, sondern vor Allem auch die verdiente Beachtung an den, für die vorgeschlagenen Reformen maassgebenden Stellen finden!

Berlin, Januar 1895. *Dr. Aschrott.*

---

**Die preussischen Strafgesetze.** Erläutert von A. Groschuff, Senatspräsidenten beim Kammergericht, G. Eichhorn, Kammergerichtsrath und D. H. Delius, Amtsrichter in Hamm.

**Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches.** Erläutert von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath, in Verbindung mit Dr. H. Appelius, Staatsanwalt in Celle und Dr. G. Kleinfeller, Professor an der Universität in Kiel. I. Supplement. Berlin. 1894. Verlag von Otto Liebmann.

Bekanntlich enthält das Reichsstrafgesetzbuch nicht die sämmtlichen im deutschen Reiche oder einem Theile desselben geltenden Strafbestimmungen.

Einmal sind nämlich durch § 2 des Einführungs-G. Reichs- und Landesstrafrecht nur soweit ausser Kraft gesetzt, als dieselben Materien betreffen, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind.

Dann aber sind seit Emanation des letzteren eine ganze Reihe von Strafbestimmungen enthaltenden Reichsgesetzen ergangen, während auch die partikulare Strafgesetzgebung innerhalb des ihr zugewiesenen Rahmens nicht unthätig geblieben ist.

Wenn auch die wichtigeren dieser neuen Reichs- und Landesgesetze mehrfach Kommentirung erfahren haben und solche sich in allerdings noch beschränkterem Maasse auch hinsichtlich älterer Partikularstrafgesetze vorfindet, so gebrach es doch an einheitlichen, diese Gesetze behandelnden Anleiten und es wurde daher von Wissen

schaft wie Praxis mit Freude begrüsst, als sich im Jahre 1892 die ausserordentlich rührige Verlagsbuchhandlung von Liebmann entschloss, die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs in einem einheitlichen Kommentar herauszugeben. Das Werk, für dessen Tüchtigkeit schon die Namen der Bearbeiter, Stenglein, Appelius, Kleinfeller, bürgten, hat allseitigen Beifall gefunden, es hat aber auch die Anregung geboten, in der gleichen einheitlichen Form die Preussischen Strafgesetze zu bearbeiten, eine Arbeit, der sich auf Veranlassung desselben Verlages der Vorsitzende des Strafsenates des Kammergerichts, Senatspräsident Groschuff in Verein mit dem Kammergerichtsrath Eichhorn und Amtsrichter Delius in Hamm unterzogen haben. Das Werk gliedert sich in fünf Abtheilungen. 1. Gesetze zum Schutze des Eigenthum's. 2. Gesetze zum Schutze des Staates und der öffentl. Ordnung. 3. Gesetze allgemein polizeilichen Charakters. 4. Polizeistrafgesetze. 5. Steuergesetze.

Das gesammte Werk liegt jetzt in drei 625 Seiten umfassende Lieferungen vor, welchen zum Schluss ein umfassendes Inhaltsverzeichniss beigegeben ist, sodass aus diesem nur noch ein Theil der Schulpolizei, Wasser- und Wegepolizei, sowie die fünfte Abtheilung mit ihrem allerdings ebenso umfangreichen wie bedeutungsvollen Inhalt übrig bleibt. In diesem Abschnitt sollen nämlich vorwiegend moderne Gesetze behandelt werden und zwar Einkommen- und Gewerbesteuergesetz von 1891 und Ergänzungssteuer- und Kommunalabgabengesetz von 1893.

Der Inhalt des Werkes ist ein erschreckend reichhaltiger. Es ist ein altes Wort, dass es in einem hoch kultivirten Staate so viele Gesetze geben müsse, dass ein Mensch, der noch keines übertreten habe, eine Seltenheit sei. Bei dem Durchlesen der im Inhaltsverzeichnisse enthaltenen Musterkarte wird man lebhaft an diese Bemerkung erinnert.

Von wichtigeren Gesetzen, welche besonders eingehende Kommentirung erfahren haben, seien erwähnt das Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 und das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Eichhorn), das gerade jetzt im Mittelpunkt des Interesses stehende Vereinsgesetz vom 11. März 1850 (Groschuff), das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Delius), die Gesindeordnung vom 8. November 1810 und das Gesetz betr. die Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 (Groschuff), die vier preussischen Jagdgesetze von 1848, 1850, 1870, 1891 (Groschuff). Im Ganzen sind 107 Gesetze, Verordnungen und Kabinetsordres bearbeitet. Auf Einzelheiten einzugehen erscheint hier nicht der Ort, doch muss anerkannt werden, dass, zumal bei den grösseren und wichtigeren Gesetzen, die Bearbeitung eine so gründliche und sorgfältige ist, dass sie im allgemeinen die Benutzung jedes Sonderkommentars entbehrlich machen wird. Insbesondere gilt dies von

den Stempel- und Steuergesetzen, welche eine besonders umfangreiche Bearbeitung durch den Amtsrichter Delius erfahren haben. Diese, die 5. Abtheilung, enthält auf 164 Seiten 11 Gesetze bezw. Auszüge, sowie die erforderlichen Bezugnahmen auf in andern Gesetzen sich vorfindende dies Gebiet bereichernde Bestimmungen.

Das ganze Werk wird sich als zweiter Band der gesammten strafrechtlichen Nebengesetze dem Stenglein - Appelius - Kleinfellerschen Werke anschliessen, von welchem soeben die zwei in Aussicht genommenen Supplement-Hefte erschienen sind. Dieselben behandeln die beiden Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893, das Reichsgesetz vom 3. Juli 1893 gegen den Verrath militairischer Geheimnisse, das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, die drei die Besteuerung bezw. die Steuerfreiheit des Branntweins betreffenden Bundes- bzw. Reichsgesetze vom 8. Juli 1868, 24. Juni 1887 und 19. Juli 1879, sowie das Reichsgesetz betr. die Reichsstempelabgaben in der Fassung vom 24. April 1894. Besonders eingehend sind die Wuchergesetze vom Oberlandesgerichtsrath Meisner in Posen bearbeitet, denen eine sehr zusammengedrängte aber dessen ungeachtet sehr übersichtliche historische Entwicklung der gesammten Materien vorangeschickt ist. Die übrigen Gesetze sind von Stenglein bearbeitet. Wünschenswerth würde es sein, wenn als dritter Band eine Kommentirung der noch in Geltung befindlichen Strafgesetze der übrigen deutschen Staaten angeschlossen würde. *Simonson.*

---

**Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und geisteskranker Häftlinge.**

Obiger Gegenstand war am 4. Sitzungstage des VIII. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Budapest in der Sektion: Staatshygiene verhandelt worden. In dem erstatteten Referat kommt Medizinalrath Prof. Dr. L. Kirn-Freiburg i. B. zu folgenden Schlusssätzen:

1. Geistesstörungen werden in allen Strafanstalten ungemein viel häufiger (etwa 10 mal so häufig) als in der freilebenden Bevölkerung beobachtet.

2. Die Ursachen derselben liegen zum grösseren Theile in der Qualität der eingelieferten Sträflinge, zum kleineren Theile in den Lebensbedingungen innerhalb der Strafanstalt.

Ein kleinerer Prozentsatz war schon zur Zeit der inkriminirten That geisteskrank, ist also ungerecht verurtheilt worden.

Weitaus die Meisten erkrankten erst in der Strafanstalt, aber sie haben die krankhafte Veranlagung mit eingebracht. Sie sind prädisponirt durch ererbte Veranlagung, durch schlechte Erziehung, durch ein Leben reich an Entbehrungen und Excessen, durch Syphilis, Kopftrauma u. A. m. und besitzen keine Widerstandsfähigkeit.

Das Gefängnissleben kann schädigen durch ungenügende Nahrung, verdorbene Athemluft und widrige psychische Einflüsse.

Die Einzelhaft ist für die Veranlagten gefährlicher, als die gemeinschaftliche Einsperrung.

3. Die Psychosen der Sträflinge, welche im allgemeinen keinen spezifischen Charakter haben, verlaufen entweder akut oder chronisch. Die akuten entstehen zunächst in der Einzelhaft und stellen sich als halluzinatorische Psychosen (Melancholia oder Paranoia) mit günstiger Prognose dar. Die chronischen, in der Regel in gemeinschaftlicher Einsperrung entstanden, sind fortschreitende geistige Schwächezustände bis zur Dementia, mitunter mit überwiegendem sittlichen Blödsinn, oder es sind Fälle von Paranoia, namentlich von Verfolgungswahn, oft mit gemeingefährlichem Auftreten.

4. Die Prophylaxe beruht in erster Linie in einem nach jeder Richtung hin Geist und Körper kräftigenden Volkserziehung mit besonderer Berücksichtigung der veranlagten und defekten Individuen; in zweiter Linie in einer durchaus hygienischen Einrichtung der Strafanstalten, sowie in einer steten Fürsorge für ein gesundheitsgemässes Leben der Gefangenen.

Die akuten Psychosen sollen im Lazarethe der Strafanstalt von dem psychiatrisch ausgebildeten Hausarzte behandelt werden, die chronischen gehören in die Irrenanstalt; sammelt sich dort eine grössere Zahl an, so ist es rathsam, dieselben in einem besonderen Adnex unterzubringen, damit sie die anderen Kranken nicht demoralisiren oder stören.

Prof. Dr. Moravczik (Pest) empfahl in seinem Referate die Einrichtung einer Irrenstation bei einer jeden Strafanstalt.

(Zeitschrift für Medizinalbeamte 1894. Heft 23 S. 604.)

*Dr. B.*

---

**Die württembergische Kriminalität.** Ein Beitrag zur Landeskunde auf Grund der Reichsstatistik. Von Finanzassessor Dr. jur. Rettich. Stuttgart 1895.

Eine umfangreiche und mühevolle Aufgabe hat sich der Verfasser gestellt und glänzend gelöst. Er bringt die Kriminalität seines engeren Vaterlandes — Württemberg — durch vergleichende Beziehung auf die für das deutsche Reich im Ganzen, und die bedeutenderen Bundesstaaten im Einzelnen ermittelten Ziffern in ihren grossen Zügen zur Darstellung. — Durch diese Ausführungen an der Hand der kaiserlichen Reichsstatistik hat der Verfasser eine spezifisch württembergische Kriminalstatistik für die Jahre 1882—1891 geschaffen, die durch die berechneten Durchschnittsziffern erhöhten Werth erhält. — Die Darstellungen sind eingehendst behandelt, sie umfassen sämmtliche württembergische Oberämter, und hier wieder

alle Deliktsgruppen und -Arten, das Geschlecht, das Alter der Bestraften (mit besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen), den Familienstand, Religion, Beruf und vieles andere. Hierdurch werden die Nachforschungen und Erklärungsversuche nach den Ursachen der verschiedenen Kriminalitätserscheinungen erleichtert und kann mit dem Erkenntniss des Uebels auch die Möglichkeit der Abhilfe aus den örtlichen Zuständen gewonnen werden; ferner ist eine Vergleichung mit den Verhältnissen in den Kreisen, Bezirksämtern etc. anderer Staaten dadurch ermöglicht. — Zahlreiche Tabellen und Karten lassen das angehäufte Material übersichtlich erscheinen. Die Fülle des Gebotenen ist zunächst in 4 Hauptheile geordnet, welche naturgemäss wieder viele Unterabtheilungen bilden. Hier mögen nur die Titel der 4 Hauptheile genannt werden:

1. Die württembergische Kriminalität und ihr Verhältniss zu der des Reichs sowie der grösseren Bundesstaaten,
2. die Vertheilung der Kriminalität über das Land,
3. die persönlichen Verhältnisse der Kriminellen,
4. die hauptsächlichsten justizstatistischen Ergebnisse der württembergischen bezw. deutschen Kriminalstatistik.

Den Schluss bildet eine Betrachtung über die wirthschaftliche Bedeutung des Verbrechens in Württemberg bezw. in Deutschland, und ein Anhang über a) die Bestimmungen des Bundesraths betr. Herstellung einer Statistik der Verbrechen und Vergehen im deutschen Reiche, ferner b) ein Verzeichniss der Verbrechen und Vergehen, auf die sich die Reichsstatistik erstreckt.

Wir können unser Urtheil nur dahin zusammenfassen, dass wir die interessante, nützliche Arbeit allen Fachgenossen und Justizbehörden (auch den Nichtwürttembergern) zum Studium bestens empfehlen.

---

**Gefängniss-Studien.** Von Dr. Friedrich **Reusche.** Verlag der Renger'schen Buchhandlung in Leipzig. 168 S. Preis 2 M.

Der Verfasser, s. Z. Redakteur und technischer Leiter eines deutschen Blattes in Agram, war dort als solcher wegen Pressvergehens in Untersuchungshaft genommen worden, hatte hierin 22 Monate zugebracht und wurde schliesslich von dem Geschworenengerichte frei gesprochen.

In seinem Buche schildert er die damaligen Erlebnisse und verknüpft damit seine Studien über die gegenwärtigen Zustände des Gefängnisswesens mit dem Zwecke, zur Lösung der humanitären Frage der Gefängnissreform beizutragen. — In ansprechender Weise, mit warmem Interesse und in gedrängter Kürze behandelt der Verfasser seine Aufgabe. — Dem Gefängniss-Praktiker sind freilich viele von

den gemachten Vorschlägen nicht neu; es ist aber höchst interessant, die Ansichten eines Laien über die Reformbestrebungen auf diesem Gebiete kennen zu lernen und seine Vorschläge zur Abhilfe der bestehenden Mängel zu vernehmen.

Ueberrascht hat uns der Vorschlag von dieser Seite, als wirksames Disciplinarmittel die Verlängerung der Strafe (in Form einer Zusatzstrafe durch richterliches Urtheil) einzuführen. — Unsere Zustimmung können wir aber unter Anderem nicht geben zu der Behauptung, dass die gegenwärtig in Anwendung kommenden Disciplinarstrafen wie Fasten und hartes Lager nicht zweckentsprechend seien und auf wirkliche Verbrechernaturen keinen besonderen Eindruck machen sollten, ferner zu einigen empfohlenen Vorschlägen über Behandlung der politischen Gefangenen (in Plötzensee besteht unseres Wissens auch keine besondere Abtheilung für politische Gefangene), und zur Wiedereinführung der Prügelstrafe als Strafschärfungsmittel für bestimmte Vergehen und Verbrechen. — Den Banquier, der die ihm anvertrauten Depositen veruntreut hat, mit dem Zuhälter liederlicher Dirnen auf eine Stufe zu stellen und für ihn ebenso wie für diesen die Prügelstrafe besonders angezeigt zu halten, finden wir nicht richtig; eher wäre, wenn es nun doch sein müsste, eine solche Strafe am Platze für das verkommene Subjekt, das seine viehischen Gelüste an kleinen Kindern befriedigt.

Einige Ereignisse in deutschen Gefängnissen, welche in dem Buche erwähnt sind, scheinen mit kräftiger Farbe aufgetragen zu sein, doch — wie gesagt — enthält das Buch so manchen gesunden Gedanken und wir schliessen uns gerne dem vom Verfasser am Schlusse ausgesprochenen Wunsche an, dass seine Blätter, Beitrag eines Laien, bei den Fachmännern Beachtung finden mögen.

---

**Der Charakter.** Nach Samuel Smiles. Nach dem Englischen für das deutsche Volk bearbeitet von Dr. W. Rudow. Zweite durchgesehene Auflage. Heidelberg, Georg Weiss' Verlag 1895. 2 Mark 80 Pf.

Die erste Auflage dieses Werkes wurde bereits 1888 Bd. 23, S. 112 im günstigen Sinne besprochen und zur Anschaffung für die Bibliothek empfohlen. Es kann das in erhöhtem Maasse für diese zweite Auflage geschehen, sie ist vielfach verbessert und manches Beispiel aus deutschem Leben hinzugefügt, zudem ist ein ausführliches Sachregister beigegeben.

Die Bildung des Charakters wird entwickelt aus dem Einfluss des Hauses, des Umgangs und des Beispiels, von Büchern und Kunstwerken, der Schule des Lebens, der Ehe. Der Charakter selbst wird in seinen verschiedenen Aeusserungen in sechs Kapiteln zur Anschauung gebracht. Muth, Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung,

Treue, Wahrhaftigkeit, Höflichkeit, Frohsinn. Für alle diese Aeusserungen wird eine reichhaltige Menge von Beispielen aus den verschiedensten Zeiten vorgeführt, welche für gebildete Gefangene lebhaftes Interesse haben werden.

**Der Weg zum Erfolg durch eigene Kraft.** Nach Samuel Smiles. Nach dem Englischen für das deutsche Volk bearbeitet von Dr. Hugo Schramm-Macdonald. Zweite Auflage. Heidelberg, Georg Weiss' Verlag 1895.

Durch die erneute Ausgabe dieses schönen Werkes erwirbt sich die Verlagshandlung geradezu ein Verdienst. Es ist ein Buch, das in keiner Volksbibliothek fehlen sollte, bringt es doch so gesunde Kost wie wenige; nichts von Sentimentalität, sondern ein gesundes Streben und Ringen nach sittlicher Vertiefung tritt uns hier entgegen. Das bereits 1891 Bd. 26, S. 92 empfohlene Werk kann nur von neuem angelegentlichst zur Anschaffung geeignet beurtheilt werden. Jg.

# Aus und über Strafanstalten.

23. Juni 1894. In Mailand hat sich eine schaurige Blutthat im dortigen Zellengefängniss ereignet. Ein wegen mehrfachen Mordes zu vieljährigem Kerker Verurtheilter Namens Bruschi hat zwei Gefangenenwärter, die zur gewöhnlichen Tagesrevision der Fenstergitter bei ihm eintraten, von hinten her mit einem langen Schusterdorn, den er zur Arbeit benutzte, gestochen. Der eine Wärter stürzte schwer verwundet zu Boden, der andere war sofort todt. Ueber die beiden Körper hinweg eilte darauf der Gefangene aus der Zelle und die Treppe hinab. Im unteren Korridor traf er auf den dritten Wärter, der nach kurzem Ringen ebenfalls getroffen todt zu Boden sank. Nun aber eilten die Gefängnissbeamten von allen Seiten herbei, und der Mörder, nunmehr jeden Widerstand als nutzlos erkennend, liess sich ruhig entwaffnen und fesseln. Sofort vor den Untersuchungsrichter geführt, erklärte der Mörder, dass er seitens der Wärter schlechter Behandlung ausgesetzt gewesen sei, und verharrte im Uebrigen in düsterem Schweigen. Derselbe Sträfling ist vor kaum 2 Monaten

vom Schwurgerichte wegen eines ganz gleichen Verbrechens zu 22 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Bruschi, der erst 23 Jahre alt ist, befand sich im Dezember 1893 in der Strafanstalt Porta Nuova, wo er wegen Todtschlags eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen hatte, und hier verübte er ebenfalls einen dreifachen Mordversuch an seinen Wärtern, der denn auch einem das Leben kostete. Vor das Schwurgericht gestellt, warf er dem Staatsanwalt ein Brod an den Kopf und rief den Geschworenen zu, dass sie verdienten, alle mit vergifteten Dolchen erstochen zu werden.

---

**Drontheim,** 16. November 1894. In der Strafanstalt zu Drontheim in Norwegen hat heute ein Gefangener Namens Eriesson, der wegen Mordes zu lebenslänglicher Strafarbeit verurtheilt war, einen Aufseher getödtet. Der Gefangene wünschte eine Unterredung mit dem Direktor, Herrn Malthe, wollte sich aber zuvor nicht visitiren lassen. Davon wurde dem Direktor Meldung gemacht, und dieser verlangte, dass die Visitation stattfinden solle.

Als nun die Visitation vorgenommen werden sollte, stürzte der Gefangene auf den Oberaufseher los und stach ihm ein Messer in den Unterleib.

Ein Aufseher drängte den Gefangenen mit Gewalt gegen den Ofen hin, und der Oberaufseher, der ihn von neuem anfasste, wurde noch einmal verwundet, diesmal aber nur leicht am Unterarme, während dem Aufseher schwerere Wunden am Kopfe und an der Schulter zugefügt wurden.

Jetzt kam auch noch der Pförtner hinzu, und der Gefangene, obgleich in halb liegender Stellung, fand Gelegenheit, dem Unglücklichen einen tiefen Stich in den Schenkel zu versetzen, der die Pulsader durchschnitt.

Als der Uebelthäter sah, dass der Pförter mit dem Tode ringt, äusserte er, es thue ihm doch leid, dass er einen Unschuldigen verwundet habe. Der Pförtner starb nach Verlauf von zehn Minuten. Er war sechzig Jahre alt und Familienvater.

Inzwischen gelang es, den Mörder zu übermannen und ihn in Eisen zu legen.

Das Zimmer sah nach dem Morde vollständig wie ein Schlächterhaus aus. Die Wände waren mit Blut bespritzt, und der ganze Boden war eine einzige Blutlache.

Der Mörder hatte das Messer in seiner Brusttasche versteckt gehabt. Es wird angenommen, dass es seine Absicht war, den Direktor zu tödten.

Der Gefangene war als geisteskrank angesehen und war als solcher behandelt worden. *Dr. Daae.*

---

**Danzig,** 25. Mai 1894. In der Gefangenenanstalt Neugarten überfiel ein zu 5 Jahren verurtheilter Gefangener mit gezogenem Messer den Anstaltsarzt und einen Aufseher. Letzterer versetzte ihm mit dem Seitengewehr einen Schlag über den Kopf, infolgedessen der Gefangene sofort verschied.

---

**Insterburg,** 9. Oktober 1894. Einen Mordversuch verübte am Sonnabend in der hiesigen Strafanstalt ein Sträfling, der dort bereits wegen desselben Verbrechens und Raubes eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe zu verbüssen hat. Es war ihm um die Mittagszeit gelungen, aus seiner Zelle zu entkommen. Mit einem dicken Schusterbrett, einem Schusterhammer und einem Schustermesser bewaffnet, überfiel er den allein auf dem Korridor befindlichen Aufseher Herrmann und versetzte ihm einen Schlag gegen den Kopf. Als Herrmann, durch den Schlag nur etwas betäubt, sich nach seinem Angreifer umwandte, ergriff dieser den Hammer und versetzte dem Aufseher noch einen wuchtigen Schlag gegen Stirn und Nasenbein. Herrmann war trotz der erheblichen Verletzungen noch soweit bei Kräften, dass er sich zur Wehr setzen konnte, wobei dann ein Handgemenge auf Leben und Tod entstand, bis auf den Tumult mehrere Aufseher herbeieilten, welche die Ringenden mit vieler Mühe auseinander brachten. Obgleich sich der Sträfling nun überwältigt sah, war er nicht zu bewegen, das gezückte Schustermesser, mit dem er jeden, der sich ihm zu nahen versuchen wollte, niederzustechen drohte, aus der Hand zu legen, so dass man sich schliesslich gezwungen sah, dem Sträfling mit einem scharf geladenen Revolver zu Leibe zu gehen. Er gab das Messer erst aus den Händen, als ihm nach einer letzten Aufforderung der Revolver auf die Brust gehalten wurde.

---

**Zweibrücken,** 7. März 1894. Vor dem Schwurgericht in Zweibrücken hatten sich wegen Mordes und Meuterei der ledige Tüncher Joh. Meyer von Ansbach und der ledige Bäcker Weygand von Harxheim zu verantworten. Die beiden Angeklagten hatten bekanntlich im April vor. Js. gemeinschaftlich einen Ausbruch aus der Gefangenenanstalt Zweibrücken verabredet und bei der Ausführung desselben den Gefangenenaufseher Wehrfritz niedergeschlagen und so schwer verletzt, dass derselbe kurz darauf verstorben war. Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf schuldig des Mordes und der Meuterei, das Urtheil auf Todesstrafe für Weygand und auf 15 Jahre Gefängniss für Meyer, welcher zur Zeit der That noch nicht 18 Jahre alt war.

---

**Zweibrücken,** 7. August 1894. Gestern Nachmittag hat sich der Mörder des Gefangenenaufsehers Wehrfritz, der zum Tode verurtheilte und seit Monaten auf Bescheid des Begnadigungsbesuches harrende

Weygand im hiesigen Gefängniss erhängt. Wie es dem Tag und Nacht in Fesseln liegenden und erst in der letzten Zeit auf flehentliches Bitten mit Arbeit bedachten Burschen möglich war, Hand an sich zu legen, ist noch nicht bekannt. Sein Komplice sitzt seine 15 Jahre im Gefängnisse ab. Weygand hat bis zuletzt beharrlich geleugnet, einen tödtlichen Streich geführt zu haben, und hat stets ein cynisches Wesen zur Schau getragen. (N. B.-Ztg.)

---

**Zweibrücken**, 2. August 1894. In einer der letzten Nächte hörte der mit dem ständigen Nachtwächterdienst in der hiesigen Gefangenenanstalt betraute Gefängnissaufseher Voit klägliche Schreie, welche aus dem Schlafsaale der jugendlichen Gefangenen herkamen. Sofort nahm er zwei Mann von der Militärwache und verfügte sich in den Schlafsaal. Kaum hatte er denselben geöffnet, so trat der kürzlich zu 6 Jahren wegen Raubmords verurtheilte jugendliche Gefangene Ferdinand Walz von Ludwigshafen-Hemshof mit einer Scheere, die er sich auf bis jetzt unerklärliche Weise verschafft hatte, dem Aufseher entgegen. Dieser schlug ihm, ohne sich lange zu besinnen, den Schlüsselbund auf den Kopf, so dass der Angreifer von einem weiteren Versuch, aggressiv vorzugehen, abliess. Die kläglichen Schreie hatte ein Mitgefangener Namens Grundacher ausgestossen, auf welchen Walz ein unsittliches Attentat ausgeführt hatte. Die weitere Untersuchung ergab, dass der junge Verbrecher schon seit einem Vierteljahre solche Attentate verübt hat. Der Grund, warum G. als auch die Mitgefangenen die Sache nicht zur Anzeige brachten, lag in den Drohungen mit Todtstechen von Seiten des jugendlichen Wüstlings. Derselbe wurde in Dunkelarrest verbracht. (Pf. V.)

---

**München**, 12. Januar 1895., $8^1/_2$ Uhr Vormittag. Gestern Vormittag erschlug im hiesigen Zuchthause ein seiner Zeit zum Tode verurtheilter und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigter Sträfling seinen mit ihm mit Holzhacken im Hofe beschäftigten Nebengefangenen aus Rache mit der Holzaxt.

---

Der Minister des Innern hat im Einverständniss mit dem Minister für Landwirthschaft bestimmt, dass Strafgefangene aus den dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnissen zu landwirthschaftlichen Meliorationen, die von Behörden oder Privatpersonen unternommen werden, verwendet werden dürfen. An Arbeitslohn sind 40 Pf. für den Kopf und Arbeitstag zu zahlen. Dazu kommen noch die Mehrausgaben, welche für Aufsicht, Verpflegung, Transport etc. erwachsen. Um eine ungerechtfertigte Konkurrenz mit den freien Arbeitern zu vermeiden, ist bestimmt, dass Gefangene

zu solchen Arbeiten nur dann verwendet werden sollen, wenn sonst die Ausführung unterbleiben würde, weil es an freien Arbeitern dafür fehlt, oder die Höhe der diesen zu zahlenden Löhne die Melioration unrentabel machen würde. Um den Ernst der Freiheitsstrafe und die öffentliche Sicherheit nicht zu beeinträchtigen, dürfen nur solche Gefangene zu diesen Arbeiten genommen werden, die sich gut geführt haben und nicht fluchtverdächtig sind, ausserdem Zuchthaussträflinge nur dann, wenn sie mindestens ein Jahr verbüsst haben und der Strafrest höchstens ein Jahr beträgt; Gefängnisssträflinge nur dann, wenn die verbüsste Strafzeit mindestens 6 Monate und der Strafrest höchstens zwei Jahre beträgt. Von freien Arbeitern sind die Gefangenen getrennt zu halten; etwa erforderliche Vorarbeiter sind als Hilfsaufseher zu verpflichten.

---

Die Engländer haben bekanntlich öfter — meist allerdings ohne Grund — darüber geklagt, dass die Konkurrenz der deutschen Industrie auf dem englischen Markte durch die billigen Löhne wesentlich erleichtert würde, die von deutschen Fabrikanten für die Arbeitskräfte in Gefangenenanstalten gezahlt würden und besonders dagegen geeifert, dass solche Waaren womöglich noch mit fremdländischen Bezeichnungen versehen würden. In Zukunft dürften solche Beschwerden des Auslandes vollständig hinfällig werden. Der preussische Minister des Innern hat neuerlich bestimmt, dass in Gefangenen-Anstalten künftig nur solche Gegenstände hergestellt werden dürfen, die die Anstalt ohne jede fremdländische Bezeichnung verlassen. Es soll daher auch nicht gestattet werden, dass Arbeitsunternehmer nach Abnahme der Arbeit eine fremdländische Bezeichnung innerhalb der Anstalt durch Gefangene oder eigenes Personal ausführen lassen.

---

Die Handelskammer in Mühlhausen i. Th. hat an den Handelsminister die Bitte gerichtet, Erhebungen anstellen zu lassen über die Anzahl von Strickmaschinen in den Zuchthäusern, um die Grösse der Konkurrenz festzustellen und dann geeigneten Falls Schritte zur Beseitigung der erdrückenden Konkurrenz der Zuchthausarbeit zu unternehmen.

---

Die preussischen Gewerbeinspektoren sind angewiesen worden, der Frage, ob und in welchem Maasse die Beschäftigung von Gefangenen die freie Arbeit beeinflusse, dauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie sollen insbesondere etwaige Klagen freier Arbeiter über Beeinträchtigungen durch den Wettbewerb der Gefangenenarbeit auf ihre Berechtigung eingehend untersuchen, gleichviel ob es sich dabei um Aussenarbeit der Gefangenen oder um ihre Beschäftigung in den Anstalten handelt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben zu

diesem Zwecke nach vorheriger Verständigung mit dem Gefängnissvorstande auch die Arbeitseinrichtungen der Strafanstalten sowie die von den Unternehmern verwendeten Maschinen zu besichtigen und über ihre Beobachtungen den zuständigen Stellen zur Prüfung und Beseitigung etwaiger Missstände Bericht zu erstatten.

---

Der geschäftsführende Ausschuss des Landesvereins preussischer Volksschullehrer hat in einer Petition unterm 23. Juni an den Justizminister Dr. v. Schelling unter Ueberreichung der Schrift des Lehrers Helmcke „Die Behandlung jugendlicher Verwahrloster“ ersucht, dahin zu wirken, dass die §§ 55, 56 und 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 dahin geändert werden, dass das Alter der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufgerückt werde, dass die Bestimmung, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dass er bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, beseitigt werde, ferner, dass gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf beides erkennen kann. Im letzteren Falle möge das Urtheil bestimmen, ob die Strafe oder die Erziehung vorausgehen soll. Wird auf Erziehung und auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so möge die Vollstreckung der Strafe von dem Erfolge der Erziehung abhängig gemacht werden; schliesslich, dass die staatlich überwachte Erziehung auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern eintrete, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Erziehung vernachlässigt sind. Es wird dann in der Petition dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die Zwangserziehung verwahrloster Kinder im Zusammenhange mit der Zwangserziehung und Bestrafung kindlicher und jugendlicher Verbrecher durch ein besonderes Gesetz geregelt werde, welches den Schwerpunkt auf die Erziehung legt.

---

Innerhalb der preussischen Staatsregierung wird augenblicklich die Frage erörtert, ob für die Reichsgesetzgebung eine Anregung dahin gegeben werden soll, dass es dem Ermessen des Richters vollkommen freigestellt wird, ob er gegen jugendliche Strafthäter bis zum 18. Lebensjahre Strafe oder Zwangserziehung oder letztere neben Strafe verhängen will. Nach den jetzt giltigen Bestimmungen kann die Zwangserziehung nur in denjenigen Fällen angeordnet werden, wo wegen Mangel des Erkenntnissvermögens von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden muss. Die Erfahrung lehrt aber, dass, wenn es darauf ankommt, den mit dem Strafgesetz in Conflict gekommenen jugendlichen Menschen vor dem Hinabsinken auf die

Bahn des Verbrechens zu bewahren, die gerichtliche Strafe in der Regel nicht ausreicht, das Ziel vielmehr allein auf dem Wege der Zwangserziehung zu erreichen ist.

---

Das im Reichsjustizamte ausgearbeitete Statut über die gleichmässigere Behandlung der Gefangenen, das jetzt der Prüfung und Begutachtung der Bundesregierungen unterliegt, beruht, wie verlautet, auf der Auffassung, dass die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Zuchthausstrafe, Festungshaft, Gefängnissstrafe und Haft den Grundsatz der gleichmässigen Vollstreckung der einzelnen Strafarten zur Voraussetzung haben. Zur Durchführung dieses Grundsatzes regelt das Strafgesetzbuch selbst in den §§ 15 bis 18, 22, 57 Abs. 2 die Vollstreckungsweise hinsichtlich des Arbeitszwanges, der Beschäftigung, Zulässigkeit der Einzelhaft durch allgemeine Vorschriften, die aber, indem sie auf besondere persönliche Verhältnisse, z. B. die individuelle Fähigkeit Bezug nehmen, noch immer Verschiedenheiten für die Ausführung in den einzelnen Fällen zulassen. Im übrigen fehlt es noch im Deutschen Reiche an einer Gleichmässigkeit in der Strafvollstreckung, z. B. in den Anordnungen über Lebensweise, Beköstigung, Lagerstätte. So weit sich die also bestehenden Verschiedenheiten ohne Aenderung des eigentlichen Strafsystems, somit ohne Beschreitung des Weges der Reichsgesetzgebung beseitigen lassen, soll dies im wesentlichen durch das im Reichsjustizamt ausgearbeitete oben erwähnte Statut geschehen.

---

**Preussen.** Der Minister des Innern hat durch Verfügung vom 5. Mai 1894 bestimmt, dass der Transport von Gefangenen aus den zum Bereich des Ministers gehörigen Anstalten zu gerichtlichen Terminen im allgemeinen den Polizeibehörden obliege und dass die Zuchthaussträflinge in der Regel in Anstaltskleidung, die übrigen Gefangenen dagegen in eigener Kleidung zu solchen Terminen transportirt werden sollen. Ob den Gefangenen Fesseln anzulegen sind, bestimmt die den Transport ausführende Polizeibehörde, welcher der Anstaltsvorsteher über die Person des Gefangenen, seine Gefährlichkeit etc. die erforderlichen Mittheilungen zu machen hat.

---

Hinsichtlich der Beschäftigung von Gefangenen für den Bedarf der Anstaltsbeamten haben der Justizminister und der Minister des Innern für die sämmtlichen Straf- und Gefangenenanstalten folgende strengeren Bestimmungen erlassen: Gefangene dürfen zum Anfertigen von Schneider- und Schuhmacherarbeiten für die Beamten und ihre Familienmitglieder gegen einen Lohn von 40 Pf. für den Arbeitstag mit einem Zuschlag von 10 Pf. für Abnutzung der Arbeitsgeräthe und für kleine Zuthaten benutzt werden. Die Verrechnung findet

nicht unter einem halben Arbeitstage statt. Zur Ausführung von Arbeiten in den Dienstgärten, zum Holzspalten und zum Abtragen von Feuerungsmaterialien dürfen die Gefangenen ebenfalls gegen 40 Pf. Lohn beschäftigt werden, wobei die Verrechnung nur nach ganzen Tagen stattfindet. Endlich können die Gefangenen mit kleinen Ausbesserungen der Haus- und Gartengeräthe, aber nicht mit deren Neuanfertigung gegen 80 Pf. Lohn und 20 Pf. Abnutzungsgebühr beschäftigt werden.

---

**Streik im Weibergefängniss.** Die mit Waschen beschäftigten weiblichen Sträflinge des Wormwood-Gefängnisses in London haben im Juni 1894 einen regelrechten Streik begonnen. Bisher mussten nämlich die männlichen Sträflinge ihnen die Kohlen in ihre Wäscherei schaffen. Eines Tages ordnete der Gouverneur des Gefängnisses an, dass sich die Weiber die Kohlen selber holen sollten. Das fanden sie unter ihrer Würde. Sie waren nicht aus ihren Zellen heraus zu bekommen. Als sie in die Wäscherei gehen sollten, hatten sie ihre Zellen mit ihren Betten verbarrikadirt. Da half kein gütliches Zureden. Der Gouverneur wurde mit einer Fluth von Schimpfworten empfangen. Endlich entschloss er sich, die männlichen Sträflinge wieder die Kohlen holen zu lassen. Da war der Friede wieder hergestellt.

---

**Russland.** Juli 1894. Vor einiger Zeit hat nach längerer Unterbrechung wieder eine Sitzung des sibirischen Bahnbau-Comités stattgefunden, in welcher über die Frage der Heranziehung von Sträflingen und Deportirten zu den Bahnbauten verhandelt wurde. Der bezügliche Antrag ging vom Justizminister und dem Chef der Gefängnissverwaltung aus, welche in der Sitzung zugegen waren. Dieselben führten aus, dass durch die Heranziehung der in grosser Zahl zur Verfügung stehenden Sträflinge der Bahnbau nicht blos beschleunigt, sondern dass dadurch auch jenen Unglücklichen die Möglichkeit geboten würde, ihre Kräfte im Dienste des Staates zu verwerthen und sich selbst einen Erwerb zu sichern. Andererseits hätte die Bauverwaltung ein reiches Arbeitermaterial zur Verfügung, welches ihr zu jeder Zeit und ohne Rücksichtnahme auf landwirthschaftliche Arbeiten zu Gebote stehen würde. Selbstverständlich müssten den zur Arbeit herangezogenen Deportirten gewisse Erleichterungen zugestanden werden. Diesbezüglich wurde ein Reglement vorgeschlagen und vom Comité auch einstimmig angenommen, das im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält: Der Generalgouverneur von Irkutsk wird ermächtigt, die Arbeitszeit und die Art der Verwendung, sowie den Betrag der den Sträflingen zu verabfolgenden Löhnung zu bestimmen, die Beaufsichtigung der Deportirten zu organisiren und für die nöthigen Maassnahmen für die Unterbringung und Verpflegung

sowohl der Sträflingsarbeiter als auch des Aufsichtspersonals zu sorgen. Die Löhnung der Sträflinge wird nach Abzug des denselben gesetzlich zukommenden Antheiles zur Bestreitung der materiellen Bedürfnisse der Sträflinge und der Aufsichtsorgane verwendet. Die den Sträflingen aus den Gefangenhäusern zu gewährenden Begünstigungen bestehen darin, dass sie von den Ketten befreit und dass ihnen acht Monate Arbeit als ein Jahr der Strafzeit angerechnet werden. Den zur Ansiedelung Deportirten wird die Frist, bis zu welcher sie in den Bauernstand eintreten können, derart reducirt, dass jedes Arbeitsjahr für zwei Jahre gerechnet wird. Entsprechend wird auch den Internirten die Zeit verkürzt, innerhalb welcher sie sich ihren Aufenthaltsort selbst wählen dürfen. Den zwangsweise Verschickten wird ein Arbeitsjahr für zwei Jahre des Exils gerechnet. Was die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeiter anlangt, wurde mitgetheilt, dass die Gefängnisse der Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk 500 Mann, und die Corrections-Abtheilungen derselben Verwaltungs-Bezirke 600 Mann abgeben können. An Deportirten, worunter auch die zum Aufenthalte in Sibirien und auf administrativem Wege Verschickten eingerechnet sind, stehen zwölftausend Mann zur Verfügung. — In derselben Sitzung des Bahnbau-Comités wurde auch über die Frage betreffend die Errichtung von Kirchen längs der Bahnlinie verhandelt und die hierfür nöthigen relativ geringen Summen genehmigt.

---

**München**, 20. December 1894. Das Gesetzblatt enthält eine allerhöchste Verordnung, durch welche die Kosten, die für die Vollziehung von Freiheitsstrafen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sowie im Zellengefängniss Nürnberg zu erheben sind, für den Kopf und Tag auf 1 Mk. festgesetzt werden. Der Tag des Eintritts in die Strafanstalt wird für voll gerechnet, der Tag des Austritts bleibt dagegen ausser Ansatz. Von den zu vergütenden Kosten wird der Arbeitsverdienst des Gefangenen nach Maassgabe der vom Ministerium jeweils festgesetzten Tarife in Abzug gebracht. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1895 in Kraft.

---

**Bern**, 28. Mai 1894. Ein Kreisschreiben des Bundesraths an die Kantonsregierungen ladet die letzteren ein, ihre Gesetzgebung in Einklang zu bringen mit Art. 65 der Bundesverfassung, welcher körperliche Strafen verbietet, sei es als vom Richter ausgesprochene Strafe oder als Disciplinarmaassregel. In den Gefängnissen von Schaffhausen und Thurgau wurde nämlich die Prügelstrafe eingeführt.

---

Dem Parlament ist ein amtlicher Ausweis über die Verhängung der Prügelstrafe in England vom 31. Juli 1876 bis zum Februar 1894 zugegangen. In dieser Zeit sind 8509 Hiebe mit der „neunschwänzigen

Katze“ ausgetheilt worden. In England wird die Prügelstrafe nur bei Raub, namentlich Strassenraub, verfügt. Von den Richtern hat die meisten Hiebe, nämlich 3287, welche 110 Personen erhielten, der Richter Day verfügt. In England haben einige Richter, unter ihnen der Lord-Oberrichter Cockburn und der Lord-Richter Bower, niemals die Strafe verfügt. In England bekommen die Gefängnisswärter Sonderzahlung für die Prügel. In Schottland wird nicht geprügelt; in Irland ist die Prügelstrafe, obwohl sie gesetzlich ist, kaum je zur Anwendung gekommen.

# Schutzwesen.

Der **Congrès international du Patronage des Condamnés libérés des Enfants moralement abandonnés et des Aliénés** (Schutz für entlassene Strafgefangene, moralisch verwahrloste Kinder und Geisteskranke), allgemein „Fürsorgecongress“ bezeichnet, tagte in Antwerpen vom 26.—31. Juli 1894.

Dieser Congress, welcher nun zum zweiten Male zusammentrat, verhandelte in vier Sectionen, nämlich: in der ersten Section die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder, in der zweiten die Fürsorge für strafentlassene Gefangene, in der dritten die Fürsorge für die Bettler und Vagabunden, während die vierte Section die internationale kriminalistische Vereinigung bildete. (Ein Bericht über die vierte Section befindet sich Seite 104 u. f. dieser Blätter.) Der Zweck des Congresses, besonders der Sectionen I bis III war, von dem bisherigen Repressions- zu einem Präventiv-Verfahren, der sogenannten „Patronage“, überzugehen, da sich das jetzige Strafensystem als unzureichend erwiesen habe. Die Bewegung geht von Belgien aus und ist ihr der Gedanke zu Grunde gelegt, dass jeder Wohlhabende sich einen zum Delikt disponirten „Klienten“, sei es ein verwahrlostes Kind, sei es einen rückfälligen Verbrecher, erwähle. Die einzelnen „Patrons“ und „Patronesses“ bilden in jedem Bezirk einen Verband, der sich an den Gesammtverband von ganz Belgien angliedert. Der Vater dieser Idee ist der Justizminister Le Jeune; an der Spitze des Patronagewesens steht der Deputirte Guillery, welcher auch zum Präsidenten des Gesammtcongresses in Antwerpen gewählt wurde. Die günstige Wirkung des Patronagewesens während der vier Jahre seines Bestehens soll sich schon jetzt erkennen lassen.

Den Sectionsberichten entnehmen wir:

In der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder geht das englische Gesetz vom Jahre 1889 am weitesten, indem es gestattet, dass den Verurtheilten die Erziehungsrechte über die Kinder entzogen und letztere in eine Anstalt untergebracht werden. Die französische und die deutsche Gesetzgebung begnügen sich damit, dass auf eine Anzeige hin nach erfolgter Untersuchung eine Aberkennung der väterlichen Erziehungsrechte vom Vormundschaftsrichter ausgesprochen werden kann. Der Congress war der Ansicht, dass die sittlich gefährdeten Kinder, wenn irgend möglich, nicht in Anstalten, sondern in geeigneten Familien untergebracht werden sollen. Als Maximalgrenze für die Unterbringung der gefährdeten Kinder wurde das Alter von 15 Jahren aufgestellt, als Minimalgrenze ein solches von 12 Jahren. Ferner genehmigte der Congress einen Antrag von Roussel, wonach die Kennzeichen, aus denen auf das Vorhandensein einer moralischen Verderbtheit der Kinder zu schliessen ist, gesetzlich festzustellen seien.

Bezüglich der Schutzfürsorge für strafentlassene Gefangene entschied sich der Congress nach längerer Specialdebatte in der Schlussabstimmung dafür, dass in erster Reihe die Unterbringung der entlassenen Sträflinge durch Vermittelung der Mitglieder der Schutzfürsorgevereine bei Privaten und erst in zweiter Linie ihre vorübergehende Unterbringung in Asylen mit der Maassgabe zu empfehlen sei, dass den kleinen Asylen der Vorzug vor den grossen zu geben ist.

Die Schutzfürsorge für Bettler, Landstreicher, Blinde, Geisteskranke etc. wurde schon so oft auf verschiedenen Congressen behandelt, dass es nicht möglich war, etwas Neues beizubringen.

Beschlossen wurde, die Errichtung von Schutzfürsorgevereinen für die genannten Klassen Unglücklicher zu empfehlen. Die Uebertragung der Polizeiaufsicht an die Schutzfürsorgevereine solle nur vorbehaltlich des Widerrufs empfohlen werden.

In der Hauptversammlung der vereinigten drei ersten Abtheilungen des Congresses, welche sich mit der Schutzfürsorge befasst haben, wurde die Gründung eines internationalen Verbandes beschlossen, der alle vier Jahre einberufen werden soll und zu dessen ständigem Sitze Antwerpen erwählt wurde.

---

**Aargau,** 1893. Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge in der Schweiz erfreut sich fortgesetzt der regsten Theilnahme und liegt es sogar in der Absicht der Regierung, den Grundsatz der obligatorischen Schutzaufsicht in das eidgenössische Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dieser Gedanke findet seitens der Schutzvereine

grossen Beifall und wurde die Bitte ausgesprochen, dass 1) für die kriminell Verurtheilten, 2) für die jugendlichen Verbrecher, 3) von den korrektionell Verurtheilten nur über diejenigen, welche es wünschen, aber unbedingt über alle erstmals Rückfälligen und 4) über die Zwangsarbeiter der Grundsatz der obligatorischen Schutzaufsicht aufgestellt werde.

Das mit der Schutzaufsicht verbundene Institut der Patronage, d. h. dass jeder Schutzbefohlene, auch der bedingt Entlassene, einem Patron überwiesen wird, der über das Verhalten seines Schützlings wacht, Arbeitsgelegenheit für ihn vermittelt und dem Vereine über seine Führung berichtet, hat sich nach dem XXXIX. Jahresberichte des Züricher Schutzaufsichtsvereins gut bewährt und wurden verhältnissmässig günstige Resultate damit erzielt.

---

### Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

Die Jahresversammlung wurde unter dem Vorsitz des Oberstaatsanwalts, Geheimen Oberjustizraths Hecker in Naumburg am 6. und 7. Juni 1893 zu Rudolstadt abgehalten.

Pastor Winkelmann erstattete den Bericht über die Thätigkeit des leitenden Ausschusses für das Jahr 1892/93, welchem wir unter Anderem entnehmen, dass die Centralstelle für Jugendliche (siehe 28. Band, Heft 1 und 2, Seite 140 d. Bl. f. Gefängnisskunde) in Thätigkeit getreten ist; ferner, dass beabsichtigt wird, einen Arbeitsnachweis für Entlassene und in Verbindung damit eine Arbeiterkolonie in oder bei Halle a. S., welche vornehmlich auch der Aufnahme von entlassenen Gefangenen aus dem Gebiete der Gesellschaft dienen soll, zu gründen. Zu diesem Zwecke bewilligte die Versammlung auf Befürwortung des Direktors Regitz 10,000 M. als zinsloses, auf 25 Jahre unkündbares Darlehen.

Der Kassenabschluss ergiebt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Einnahme (incl. des Bestandes aus dem Vorjahre) | 17 072 | M. | 76 Pf. |
| in Ausgabe . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 697 | „ | 70 „ |
| so dass ein Bestand verbleibt von | 15 375 | M. | 06 Pf. |

Ueber das Hauptthema: „Die Organisation der staatlich überwachten Erziehung“ erstattete Landesrath Vorster (Merseburg) Bericht. Wir können nicht die vortrefflichen Ausführungen des Referenten über dieses zeitgemässe Thema so ausführlich, wie sie es verdienten, an dieser Stelle wiedergeben und müssen uns beschränken, auf diesen Bericht hinzuweisen.

In der Sonderversammlung der Juristen und Beamten hielten Assessor von Slupecki-Halle und Staatsanwalt Dr. Höfling-Rudolstadt, nun Landgerichtsrath in Meiningen, Vortrag über: „Die Strafmittel gegen Jugendliche“. Ueber die Auffassung des

Themas, welches erschöpfend behandelt ist, gehen beide Berichterstatter auseinander. Nach lebhaften Debatten, an welchen sich Professor von Liszt-Halle, Ober-Staatsanwalt Geh. Ober-Justizrath Hecker-Naumburg, die I. Staatsanwälte Lanz-Naumburg und Götze-Halle, Konsistorialrath von Bamberg-Magdeburg, Direktor Regitz-Halle betheiligten, nahm die Sonderversammlung folgende Thesen an:

1. Die zunehmende Kriminalitätsziffer der Jugendlichen, sowie die hohe Zahl der rückfälligen jugendlichen Verbrecher fordert eine durchgreifende Umgestaltung der gesetzlichen Strafmittel.

2. Die Abmessung der Geldstrafe, sowie die Festsetzung der zu substituirenden Freiheitsstrafe hat so zu erfolgen, dass der Strafe der Charakter einer Vermögensstrafe gewahrt wird, und dieselbe nicht zu einer verschleierten Freiheitsstrafe herabsinkt.

3. Durch umfangreichste Anwendung des Verweises ist die Verurtheilung zu ganz kurzen Freiheitsstrafen möglichst zu vermeiden.

4. Solange die Grenze der Strafmündigkeit nicht bis an das 14. Lebensjahr hinaufgeschoben ist, hat Folgendes zu gelten: a) Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen ist zwischen schulpflichtigen und nichtschulpflichtigen, jugendlichen Verbrechern zu unterscheiden und die Vollstreckung längerer Strafen für jede der beiden Kategorien in besonderen Anstalten zu bewirken. b) Den Schulpflichtigen ist bei längerer Strafe ein regelrechter Volksschulunterricht mit häuslichen Arbeiten, strenger Beaufsichtigung der ausserhalb des Unterrichts liegenden Zeit, sowie ein Handfertigkeitsunterricht zu ertheilen. c) Den Nichtschulpflichtigen ist bei längeren Strafen, unter Ertheilung von Fortbildungsunterricht, Gelegenheit zu geben, ein Handwerk zu erlernen, oder sich sonst in ihrem Berufe auszubilden. d) Die kürzeren Strafen (unter einem Monat) sind gegen Jugendliche in den Landgerichtsgefängnissen oder anderen grösseren Anstalten, welche für stete Aufsicht Sorge tragen müssen, zu vollstrecken. e) Bei schulpflichtigen Jugendlichen ist die Vollstreckung dieser Strafen möglichst in die Schulferien zu verlegen. f) Bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen ist bei ihrer Beschäftigung auf ihren Beruf oder ihr Handwerk Rücksicht zu nehmen. g) Jedenfalls aber muss die Vollstreckung der kürzeren Freiheiheitsstrafen gegen Jugendliche in Einzelhaft bei gemeinschaftlichem Unterrricht und allerstrengster Aufsicht erfolgen. h) In allen Gefängnissen, in denen Jugendliche sich befinden, ist die Prügelstrafe als Disciplinarstrafmittel gegen Jugendliche zuzulassen.

5. Es empfiehlt sich gegen jugendliche Verbrecher die Zwangserziehung als Strafmittel einzuführen, so zwar, dass in Fällen besonders roher und brutaler Gesinnung oder sittlicher Entartung daneben auf Freiheitsstrafe erkannt werden kann; letztere ist zuerst zu vollstrecken.

6. Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richterlich zu verhängende Nebenstrafe gegen jugendliche Verbrecher, und zwar bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt.

Auch der in der Sonderversammlung der Geistlichen behandelte Vortragsstoff betraf die Fürsorge für jugendliche Gefangene und verwahrloste Kinder.

Evangelischer Pastor Potel-Naumburg sprach über: „Seelsorge und Unterricht bei den Jugendlichen", katholischer Pfarrer Kühling-Zeitz über: „Fürsorge des Geistlichen für verwahrloste Kinder."

Pastor Potel stellte 7 Leitsätze auf, welche in folgender Fassung von der Sonderversammlung angenommen wurden:

1. Die Behandlung der jugendlichen Gefangenen erscheint wegen der reissenden Zunahme der Zahl derselben, worin wir ein Anzeichen besonderer sozialer Missstände und Gefahren erkennen, als eine Angelegenheit von hervorragender Bedeutung.

2. Vorbedingung einer heilsamen Seelsorge und eines förderlichen Unterrichts ist die Neugestaltung der Strafrechtspflege für Jugendliche durch möglichste Entfernung der Schulpflichtigen aus dem Gefängniss und Entwicklung der bezüglichen Stationen zu wirklichen Erziehungsanstalten. (Einzelhaft, geeignetes Personal, fortwährende Aufsicht, strenge Disziplin.)

3. Die Seelsorge an den Jugendlichen hat beim Beginn der Haft in Einzelunterredungen das Schuldbewusstsein und das Verlangen nach Besserung kräftig zu wecken. Zu dem Behufe bedarf es einer gründlichen Orientirung über die Verhältnisse des Einzelnen (evtl. durch Ausfüllung von Fragebogen Seitens der Schulbehörde und der Ortsgeistlichkeit des Eingelieferten) und einer väterlich freundlichen Annäherung, die das Vertrauen des jugendlichen Gefangenen gewinnt.

4. Während der Haft ist eine weitere Reinigung und Vertiefung des christlichen Lebens je nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Persönlichkeiten zu erstreben. Dazu sind die gebotenen Mittel der Seelsorge weise zu benützen. (Unterredung, biblisches Lesebuch, Katechismus, Gesangbuch, Gebetbuch.)

5. Ein wichtiges Mittel für die gemeinsame Seelenpflege ist der Unterricht. Der Geistliche hat in steter Beziehung zu den übrigen Unterrichtsstunden den Religionsunterricht zu ertheilen, wie er sich den Verhältnissen der Anstalt gemäss gestaltet. Hoher sittlicher Ernst und innige religiöse Wärme sind in gleichem Maasse erforderlich.

6. Als Mittel für den Unterricht und die Seelsorge überhaupt dient der Lesestoff, den der Geistliche überwacht und ergänzt.

7. Am Schlusse der Haft bedarf der zu Entlassende eines besonderen Zuspruchs. Nachbedingung einer erfolgreichen Seelsorge

und eines gewinnbringenden Unterrichts ist die Einleitung einer zweckmässigen Fürsorge für den Entlassenen.

Pfarrer Kühling stellte keine besonderen Leitsätze auf, der Vortrag fand aber allgemeine Zustimmung und wurde dem Berichterstatter der Dank der Versammlung für den ebenso klaren und durchdachten wie interessanten Vortrag ausgesprochen.

In der Versammlung von Vertretern der Ortsvereine wurden nach Anhörung des vom Pfarrer Winkelmann erstatteten Berichts folgende Resolutionen gefasst:

1. Die Fürsorge für Jugendliche ist die vornehmste Aufgabe der Vereine.

2. Die Fürsorge für Jugendliche ist eine Arbeit, an welcher die Gefängniss-Gesellschaft nicht nur anregend und Richtung gebend, sondern auch thatkräftig durch die Centralstelle, wie durch pekuniäre Unterstützung sich betheiligen muss.

3. Die Gefängniss-Gesellschaft wolle daher beschliessen: „Sofern die Kosten der Unterbringung eines Jugendlichen durch die Centralstelle in Gemeinschaft mit dem zuständigen Ortsvereine die Summe von 15 Mark übersteigen, will die Gesellschaft die Hälfte der Kosten tragen."

Ueber die Thätigkeit der Fürsorge-Vereine im Gebiete der Gefängniss-Gesellschaft giebt eine grosse tabellarische Uebersicht, welche dem Jahresbericht beigefügt ist, Auskunft. Hiernach haben sich 24 Vereine mit 4937 Mitgliedern und einem Vermögen von 16,066 M. der Gefängniss-Gesellschaft angeschlossen.

Die Einnahme dieser 24 Vereine betrug im Jahre 1892 7,992 M., verausgabt wurden in der gleichen Zeit

| | |
|---|---|
| für Verwaltungskosten . . . . . | 968 M. |
| zur Unterstützung Entlassener . . | 5,116 „ |
| zur Förderung des Schutzwesens | 1,763 „ |
| Summa | 7,847 M. |

Fürsorge wurde zu Theil 810 Personen, von welchen wiederum 228 Arbeit nachgewiesen werden konnte.

Aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt zu Halle erhielten im Berichtsjahre durch die Munificenz des preussischen Ministers des Innern:

| | |
|---|---|
| 13 Fürsorge-Vereine in Summa . . . . . | 610 M. |
| 4 Arbeiterkolonien, welche auch arbeitslosen entlassenen Gefangenen Aufnahme gewähren, in Summa . . . . . . . . . | 350 „ |
| die Gefängniss-Gesellschaft . . . . . . . | 230 „ |
| im Ganzen | 1,190 M. |

und wurde für diese reichen Unterstützungen dem Herrn Minister der wärmste Dank erstattet.

Von zahlreichen Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene liegen uns Jahresberichte vor; sie lassen ersehen, welche grosse Mühe sich einzelne Personen und Korporationen geben, um das Publikum in der Theilnahme an den Interessen der Vereine nicht erlahmen zu lassen und stets neue Hilfskräfte heranzuziehen.

Bei diesem edlen Bestreben ist zunächst der niederösterreichische Sträflingsfürsorge-Verein in Krems zu nennen. Dieser junge Verein, der erst im Mai 1891 in's Leben getreten ist, hat sich in der kurzen Zeit so sehr erweitert, dass er nun fast alle Gerichtsbezirke in Niederösterreich umfasst. Seitens des k. k. Justiz-Ministeriums und der k. k. Oberstaatsanwaltschaften findet der Verein lebhafte Anerkennung und Unterstützung; die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 1423 mit einem Jahresbeitrag von 1877 fl. 50 kr. An der Spitze des Vereins stehen der Statthalter von Niederösterreich, Excellenz Graf Kielmannsegg und der Oberstaatsanwalt in Wien, Hofrath Dr. Ritter von Hattingberg; im Vereinsausschuss und als Stiftermitglieder finden sich viele angesehene Namen. — Die Hilfe des Vereins nahmen im Berichtsjahre 1893 431 Gesuchsteller in Anspruch, von denen 398 berücksichtigt werden konnten und zwar erhielten:

| | | |
|---|---|---|
| Arbeit vermittelt . . . . . . . . | 107 | Personen |
| Aussöhnung mit Verwandten . . . | 132 | „ |
| Vormund ermittelt oder bestellt . . | 4 | „ |
| Polizeiaufsicht erlassen od. erleichtert | 8 | „ |
| Zeugnisse, Kleider etc. beschafft . . | 41 | „ |
| Militairverhältnisse geregelt . . . . | 9 | „ |
| Geldunterstützungen . . . . . . . | 317 | „ |

letztere im Betrage von 3194 fl. 34 kr. Auch zweckmässige Erbauungsbücher zur Vertheilung an jugendliche Schützlinge wurden beschafft.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einnahmen des Vereins betrugen: (hierunter 2500 fl. Subvention von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei) . . . | 5512 fl. | 63 kr. |
| Die Gesammtausgaben . . . . . . . | 3737 „ | 02 „ |
| Ueberschuss | 1775 fl. | 61 kr. |
| Hierzu Bestand vom Vorjahre . . . . . . | 5846 „ | 18 „ |
| so dass der Verein am Schlusse des Jahres über ein Vermögen von . . . . . . . | 7621 fl. | 79 kr. |

verfügt.

Wir wünschen dem jungen Vereine auch fernerhin besten Fortgang.

---

Der Gefängnissverein für die Provinz Pommern und die Stadt Stettin wurde auf Anregung des Staatsanwalts Luther rekonstruirt und ist eifrig bemüht, den vorgezeichneten humanitären Zweck zu erreichen, was durch die Unterstützung des Herrn Ober-

präsidenten und der einzelnen Kreise auch ermöglicht wurde. — Im Berichtsjahre 1893/94 konnte der Verein

34 Personen in Stellung bringen,

28 „ der Arbeiterkolonie bei Schivelbein überweisen,

160 entlassene Gefangene und

96 Angehörige resp. Familien der Gefangenen unterstützen; ferner wurden Marken über Naturalien und Feuerungsmaterial im Werthe von 649 Mark 05 Pf. an bedürftige entlassene Gefangene und deren Angehörige vertheilt.

---

Der Dresdener Bezirksverein zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen veröffentlichte seinen **56.** Jahresbericht. — Der Verein unterhält ein eigenes Asyl, in welchem namentlich in den Wintermonaten entlassene Gefangene Unterkunft finden. Ferner vermittelt der Verein die Auszahlung der Arbeitsgratifikationen an entlassene Gefangene, die in Dresden Wohnung nehmen.

---

Der Verein zur Obsorge entlassener Sträflinge in München und für den Kreis Oberbayern kann auf eine 33jährige Thätigkeit zurückblicken. Den Verein, mit welchem noch 22 oberbayrische Bezirksvereine in Verbindung stehen, leitet mit unermüdlicher Ausdauer Oberregierungsrath Bauer. — Eine dem Jahresberichte pro 1893 beigegebene Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben seit Bestehen des Vereins (November 1861) spricht allein schon für die Leistungsfähigkeit desselben. Es betrugen

| | die Einnahmen | die Ausgaben |
|---|---|---|
| in der Zeit 1862—1875 = | 88 357 Gulden | 84 907 Gulden |
| „ „ „ 1876—1893 = | 374 319 Mark | 358 026 Mark. |

Am Schlusse des Jahres 1893 zählte der Verein 1943 Mitglieder. In Vereins-Obsorge befanden sich Dezember 1893 73 Pfleglinge.

---

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin fügte seinem Rechenschafts-Berichte mehrere statistische Nachweisungen über die Ergebnisse seiner Thätigkeit im Jahre 1893 bei: Hiernach hatten bei dem Vereine im Berichtsjahre Beschäftigung nachgesucht:

| | Erwachsene | Jugendliche | Summa |
|---|---|---|---|
| | 2862 | 905 | 3767 |
| In Arbeit bezw. Lehre wurden untergebracht | 2011 | 831 | 2842 |
| und zwar in Berlin . | 197 | 56 | 2842 |
| ausserhalb Berlins . . | 1814 | 775 | |

| | | |
|---|---|---|
| Als Buchhalter, Verkäufer, Schreiber etc. | 62 | Personen |
| „ Handwerker (Maler, Schlosser, Schuhmacher etc.) . . . . . . . . . . . . . | 134 | „ |
| Als Kutscher, Gärtner, Hausdiener . . . | 123 | „ |
| „ Fabrikarbeiter . . . . . . . . . . | 98 | „ |
| „ Erd- und Ziegeleiarbeiter . . . . . | 219 | „ |
| „ Knechte, Hofgänger . . . . . . . | 2206 | „ |

In der vom Verein in Berlin eingerichteten Schreibstube wurden im Jahre 1893 37 entlassene Gefangene als Schreiber beschäftigt, von denen 23 später anderweit plazirt werden konnten.

Der Kassenabschluss weist nach:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Uebertrag aus dem Vorjahre . . | 37 411 | M. | 44 Pf. |
| an Einnahmen pro 1893 . . . . | 28 532 | „ | 44 „ |
| Summa | 65 943 | M. | 88 Pf. |
| an Ausgaben pro 1893 . . . . | 27 448 | „ | 94 „ |
| Bestand | 38 494 | M. | 94 Pf. |
| Hierzu ein Guthaben bei der Seehandlung von . . . . . . . . | 3 567 | „ | 85 „ |
| mithin ein Vermögen von . . . | 42 062 | M. | 79 Pf. |

in welchem die Geheimrath Starke-Stiftung mit 1160 Mark 70 Pf. inbegriffen ist.

---

Den Bericht über die 22. Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene in Görlitz erstattete in gewohnter Meisterschaft Pastor Braune, ebenso den über die Naturalverpflegungs-Station zu Görlitz, welche bisher mit obigem Vereine verbunden war. — Für beide Vereine wird eifrig um neue Mitglieder und um Beiträge geworben, damit sie auch fernerhin segensreich wirken können.

In dem Berichte wird im Auftrage des Vereinsvorstandes, Staatsanwalt Geh. Justiz-Rath Gross, die Arbeitsprämie der Entlassenen zur Sprache gebracht und eine Resolution vorgeschlagen, um den Missständen zu begegnen, welche aus allzu hohen Arbeitsprämien und aus der Auszahlung der ganzen Prämie an Entlassene beim Austritt aus der Anstalt entstehen.

Die Naturalverpflegungsstation will die Rechte einer juristischen Person erwerben und einen eigenen Verein bilden. — Die Bade-Einrichtung, deren Beschaffung in der 19. Generalversammlung beschlossen war (siehe Bl. f. Gef.-Kunde 28. Bd., Heft 1 und 2, S. 138) ist in Thätigkeit getreten, ebenso ein Desinfections-Apparat; beide werden fleissig benützt.

---

Der Provinzialverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden in Posen befasste sich in seiner Generalversammlung unter Vorsitz des Oberstaatsanwalts Müller besonders mit Besprechung der Frage, auf welche Weise sich die Fürsorgethätigkeit für entlassene Strafgefangene in der Provinz erweitern und vertiefen lasse. Erstrebt wird die Betheiligung der Geistlichkeit, Neugründung von Zweigvereinen, Werbung der Verwaltungsbehörden als Mitglieder, vermehrte Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Entlassene, grössere Einwirkung auf die Gefangenen selbst während der Strafhaft, Fürsorge und Ueberwachung der Schutzbefohlenen unmittelbar bei ihrer Entlassung, Fürsorge für jugendliche Entlassene auch ohne deren Antrag und Unterbringung derselben thunlichst auf dem Lande, Betheiligung der Frauen bei der Fürsorge für weibliche Gefangene, geistige und leibliche Pflege der Familien der Strafgefangenen während der Strafabbüssung ihrer Ernährer. — Dem Provinzialverein haben sich bis jetzt 27 Zweigvereine angeschlossen. —

Nach Schluss der Versammlung wurde von den Mitgliedern das neuerbaute Centralgefängniss in Wronke besichtigt.

---

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene aus dem Kreise Insterburg bringt im 14. Jahresberichte Mittheilungen aus seiner Geschichte. Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrath Hecht ist seit Begründung des Vereins im Jahre 1879 Vorsitzender. Die Mitgliederzahl beträgt 212, das Vereinsvermögen 1395,55 M. In einem Schreiben des Vorsitzenden an die Gemeindekirchenräthe wurde dringend zur Betheiligung an den Vereinsbestrebungen und zum Beitritt als Pfleger aufgefordert und damit auch ein günstiger Erfolg erzielt.

---

Der Rechenschaftsbericht des Nassau'schen Gefängniss-Vereins, erstattet vom Vorsitzenden, Contre-Admiral a. D. Werner, weist 1093 Mitglieder auf, das Vereinsvermögen beträgt 12 826 Mark. Unterstützungen an entlassene Gefangene oder deren Familien wurden 212 verabfolgt. Besonderer Werth wird auf die Unterbringung weiblicher Strafentlassener in dem unter der Leitung der Frau Pfarrer Ziemendorff stehenden Asyl gelegt und zahlt der Verein dorthin einen jährlichen Zuschuss von 400 M. In dem Asyl fanden 47 strafentlassene weibliche Gefangene mit 1926 Verpflegstagen Aufnahme, um später als Dienstmädchen untergebracht zu werden.

---

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Cottbus bedauert den Austritt seines langjährigen Vorsitzenden, I. Staatsanwalts Haucke, welcher wegen Kränklichkeit eine Wieder-

wahl ablehnte. Die Vereinsleitung übernahm Landgerichts-Präsident Ritgen. 116 Personen, darunter 31 unter 20 Jahren, wurde Vereinshilfe zu Theil. Der Verein wünscht, dass die Strafanstalts- und Gefängnissverwaltungen die Arbeitsverdienstgelder aller der nach Cottbus zu Entlassenden an den Verein senden, damit dieser sie nach Bedarf auszahlen und dabei Gelegenheit finden könne, auf den Entlassenen einzuwirken.

---

**Zehnte und elfte Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke.**

Jedem Gefängnissbeamten ist leider aus der Praxis nur zu gut bekannt, welches fürchterliche Unheil das Laster der Trunksucht anrichtet. Wir wissen, dass 41% unserer Gefangenen durch die Trunksucht zum Verbrecher werden, wir kennen die Folgen, die das Laster in den Familien anrichtet. Es ist unsere Pflicht und wir sind am ersten dazu berufen, mitzuwirken, diesem Uebel zu steuern und es zu bekämpfen, den Unglücklichen während seiner Gefangenschaft auf die schweren Folgen hinzuweisen und ihm die rettende Hand zu bieten. Zu diesem löblichen Zweck sei wiederholt auf den Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke und auf die von diesem herausgegebenen beiden stenographischen Berichte, welche ausgezeichnete Vorträge enthalten, hingewiesen. Gegen einen recht mässigen Jahresbeitrag können die Anstalten als Mitglieder beitreten und erhalten dann fortlaufend die Vereinsblätter und den Jahresbericht.

---

Eine nachahmenswerthe Maassregel hat im Januar 1895 eine Gefängnissverwaltung in der Provinz Schleswig-Holstein getroffen. Unter den wegen Bettelns bestraften Gefangenen befindet sich erfahrungsgemäss ein — wenn auch kleiner — Bruchtheil von solchen Leuten, die nicht aus Arbeitsscheu, sondern wegen thatsächlicher Arbeitslosigkeit die Mildthätigkeit Anderer in Anspruch genommen hatten. Jene Verwaltung bemüht sich nun, diesen Gefangenen nach deren Entlassung wieder Arbeit zu verschaffen. Sie stellt allwöchentlich ein Verzeichniss solcher Gefangenen unter Angabe der erforderlichen Personalien, ihrer bisherigen Hauptbeschäftigung und des Tages ihrer Entlassung auf und stellt dasselbe Arbeitgebern zur Verfügung. Die bisherigen Ergebnisse dieses Versuches sollen durchaus zufriedenstellend sein und zur Nachahmung des Verfahrens in grösserem Umfange ermuntern.

---

Durch einen Beschluss der 10. ordentlichen Sitzung des Centralvorstands deutscher Arbeiterkolonien wird allen Vorständen von Arbeiterkolonieen dringend empfohlen, auf Anträge der Landespolizei-

behörde, die den Zweck haben, zu korrektioneller Nachhaft Verurtheilten unter einstweiligem Aufschub der Vollstreckung dieses Urtheils den Aufenthalt in den Kolonieen zu ermöglichen, bereitwillig einzugehen. In Baden ist diese Anregung auch insofern auf fruchtbaren Boden gefallen, als das Ministerium sich mit dem Ausschusse des badischen Landesvereins für Arbeiterkolonieen schon darüber ins Benehmen gesetzt hat. Auf Grund der Verhandlungen hat das Ministerium den in Betracht kommenden Amtsstellen versuchsweise die Ermächtigung ertheilt, den der Landespolizeibehörde überwiesenen männlichen Personen, unbeschadet der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft, den Eintritt in die Arbeiterkolonie Ankenbuck unter der Zusage freizustellen, dass bei dreimonatlicher tadelloser Führung daselbst von der Unterbringung im Arbeitshause abgesehen werden soll. Von dieser Ermächtigung ist nur gegenüber solchen der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen Gebrauch zu machen, deren Ueberweisung zum ersten Mal erfolgt und für deren mildere Behandlung besondere Umstände sprechen. Der Eintritt in die Arbeiterkolonie und der Aufenthalt daselbst ist — dem Charakter der Anstalt gemäss — stets ein freiwilliger. Auch wird die Ueberweisung natürlich nur dann erfolgen, wenn kein Fluchtverdacht vorliegt.

---

Die egyptische Regierung hat die Absicht, in Egypten binnen Kurzem verschiedene grosse Erziehungsanstalten, vor Allem solche für verwahrloste Kinder, nach belgischem Muster zu errichten. Der englische juristische Beirath der egyptischen Regierung, Sir John Scott, weilt schon seit längerer Zeit in Belgien, um die Einrichtungen der dort bestehenden Erziehungs- und Korrektions-Anstalten, nach deren Muster die geplanten egyptischen Schulen errichtet werden sollen, zu studiren.

# Eugen d'Alinge,

Kgl. sächs. Geheimer Regierungsrath,
Landesanstaltsdirektor a. D., Oberlieutenant v. d. Armee,
Comthur u. Ritter h. O.

†

Gerade am ersten Pfingstfeiertage v. J., am 13. Mai, Mittags 1 Uhr, schloss ein sanfter Tod das Leben und die schweren Leiden eines Mannes, der während einer stattlichen Reihe von Jahren der von uns vertretenen Sache, sowie unserem Vereine mit seinem ganzen Herzen angehangen hatte. Eugen d'Alinge, dessen hohe imponirende Gestalt, dessen geistvoller Kopf und dessen wahrhaft vornehmes Wesen ihn auch unter einer noch so grossen Anzahl von Männern als einen durchaus bedeutenden Menschen hervortreten liessen, war geboren am 6. November 1819 zu Schneeberg im Königreich Sachsen und entstammte einer der so vielfach in Deutschland verbreiteten Emigrantenfamilien.

Unter den Augen eines sehr strengen Vaters empfing er seine erste Ausbildung, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und trat dann in das Cadettenhaus in Dresden ein. Am 1. November 1838 wurde er als Portepéejunker bei dem 3. Infanteriebataillon der sächs. Armee einverleibt, wurde 1841 Lieutenant und 1849 Oberlieutenant und Adjutant der 3. Infanteriebrigade. In dieser letztern Eigenschaft nahm er auch an dem Kriege gegen Dänemark Theil und hatte dabei Gelegenheit, den damaligen Kronprinzen Albert von Sachsen, der in kühnem Wagen sein Leben doch gar zu sehr der Gefahr ausgesetzt hatte, aus dem dichtesten Kugelregen glücklich zurückzurufen. Diese Erinnerung war für den seinem

Könige so treu ergebenen Soldaten und glühenden Patrioten ein Lichtbild, das ihm für sein ganzes Leben theuer war.

Schon während seiner Militairzeit hatte er sich durch belehrenden und erziehlichen Einfluss auf die ihm anvertrauten Soldaten besonders ausgezeichnet und wesentlich bemerkbar gemacht. Nach der Heimkehr aus dem Feldzuge liess ihn der damalige Staatsminister von Friesen, Excellenz, zu sich rufen, und machte ihm den Vorschlag, der militairischen Laufbahn zu entsagen und in den Strafanstaltsdienst einzutreten. Dieser Entschluss kostete ihm viel Ueberwindung. Er folgte aber doch endlich dem Rufe und übernahm im Jahre 1850 die Verwaltung der Landesanstalt Zwickau. Derselbe Herr Minister, welcher ihn in sein schweres Amt berufen hatte, erkannte eine Reorganisation des Strafvollzugwesens in Sachsen als dringlich und hatte dieselbe bereits persönlich mit grossem Eifer angebahnt.

Was aber brachte d'Alinge in sein neues Amt mit?

Er sprach es wiederholt aus, dass es, ausser dem besten Willen, herzlich wenig gewesen sei. Das Studium musste erst beginnen zugleich mit seiner amtlichen Thätigkeit. Er sagt selbst, wie er mit grösstem Interesse alle litterarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs verfolgt habe und sich rühme, zu den Füssen Mittermaiers und Ducpetiaux gesessen zu haben; wie er besonders dankbar nenne, Männer wie Julius, Grellet-Wammy, Ferrus, Ristelhueber, Füsslin, von Holtzendorff und Röder. Seine riesige Arbeitskraft machte es ihm möglich, diese Ueberfülle von Arbeit zu bewältigen, sein klarer gesunder Blick liess ihm leicht das für seine Verhältnisse Passende herausfinden und sein energischer Wille fügte dann bald das als richtig Erkannte seinen Verhältnissen ein. Er sagt selbst: „ich bin bemüht gewesen, mir nicht blos die Aufgabe des Strafvollzugs klar zu machen, sondern das richtig Erkannte mit aller Consequenz auch in der Praxis unter mancherlei erschwerenden Umständen zur Anwendung zu bringen.“

So wurden denn gar bald die Früchte seiner fleissigen Arbeit sichtbar. Seine Anstalt erregte sehr bald durch ihren

vortrefflichen Stand die Aufmerksamkeit seiner vorgesetzten Behörden nicht blos, sondern auch vieler ausländischen Sachverständigen. Sein Wirken war ja auch in die Augen fallend. „Ohne mich, sagt er selbst, „dem Fortschritte und den Erfahrungen Andrer zu verschliessen, bin ich an der leitenden Hand des Ministeriums des Innern und mit Unterstützung treuer Mitarbeiter dennoch meinen eignen Weg gegangen, in der Ueberzeugung, dass nur solche Einrichtungen, welche sich aus der Organisation einer Strafanstalt, die eine Schule zuchtmässiger Erziehung sein soll, genetisch entwickeln, von segensreicher Wirkung werden können. Niemals kam es mir in den Sinn, etwa ein neues System aufstellen zu wollen. Aus der ewig reinen Vernunft mag ich bei einer Strafreform nur geschöpft haben und die Menschen als Subjecte, niemals als Objecte behandeln lassen.“

Seine berufliche Ausbildung hatte immer grössere Ausdehnung gewonnen und war immer tiefer geworden, namentlich, seitdem wiederholte grössere Reisen zum Besuche vieler deutschen und mehrerer ausserdeutschen Strafanstalten ihn in den Stand gesetzt hatten, über die verschiedenen Systeme und Anschauungen ein Urtheil zu gewinnen.

Was d'Alinge für das Straf- und Gefängnisswesen anstrebte und wodurch er sich unbestritten ein grosses Verdienst erworben hat, war erstens die Anerkennung des von ihm als richtig anerkannten Princips der Individualisirung.

In seiner Schrift: „Besserung auf dem Wege der Individualisirung“ hat er seine Ansichten darüber klar und deutlich auseinandergesetzt. Niemand wird ihm absprechen können, dass seine Deduktionen durchaus logisch, klar und zutreffend sind, und dass sich die Organisation auf diesem Grunde wohl aufbauen liess, hat er bewiesen durch die Organisation der ihm anvertrauten Landesanstalt Zwickau. Er war ein abgesagter Feind aller schablonenmässigen Behandlung der Gefangenen. Sein Streben war, Jeden in seiner Eigenart zu erfassen und so zu führen, wie es seiner Individualität nach nothwendig war. Dass dieser Weg zu betreten möglich war, hat er durch seine Erfolge bewiesen,

die allseitig anerkannt und gepriesen worden sind. Wenn Vielen seine Auffassung vom Strafvollzug zu ideal erschien und sie Bedenken trugen, ihm auf seinem Wege zu folgen, so lag das nicht darin, dass man an der Richtigkeit seiner Ansichten gezweifelt hätte, sondern nur daran, dass man wohl fühlte, es gehöre zur Durchführung seiner Idee als Leiter der Anstalt ein ganzer Mann und der Erfolg sei eben nur möglich durch die Macht einer Persönlichkeit wie d'Alinge.

An dieser Stelle muss auch ganz besonders hervorgehoben werden, wie er mit seinem ganzen Einflusse für die Einführung der vorläufigen Entlassung eingetreten ist und wie das Gelingen derselben bei ihrer ersten Einführung in Sachsen ganz besonders seiner Art der Behandlung zu danken ist. Die in Sachsen damit erzielten Resultate sind wohl vor allen Dingen maassgebend gewesen für die Aufnahme dieser segensreichen Maassregel auch in das deutsche Straf-Gesetzbuch.

Ein grosses Verdienst hat sich der verewigte d'Alinge auch dadurch erworben, dass er zweitens mit grösster Energie die Wichtigkeit von Erziehung und Unterricht im Strafwesen betonte. Die Worte, welche er darüber in seiner Schrift niedergelegt hat, verdienen es gewiss, noch einmal ans Tageslicht gezogen zu werden. Er sagt: „Ein jeder Verbrecher erweist sich als ein Mensch, der entweder keine ordentliche Erziehung oder eine schlechte genossen hat, oder noch in der Zeit, wo er sich zur Selbsterziehung überlassen war, mit seiner Willensbestimmung in falsche Bahnen eingelenkt ist. Es muss ihm also das Maass der äusseren Freiheit, welches ihm vielleicht dem Alter nach zukäme, entzogen werden, weil er sich unfähig gezeigt hat, einen guten Gebrauch davon zu machen. Der Staat muss auf kürzere oder längere Dauer bevormundend eintreten und das in der Erziehung Versäumte nachholen oder das Misslungene verbessern lassen. Dies kann natürlich nicht blos auf negativem Wege, d. h. dadurch geschehen, dass er ihn verhindert, fernerhin unrecht zu thun, sondern muss ebensowohl auf positive Weise erreicht werden durch Leitung

zur Einsicht, dass das Verbrechen selbst zum grössten Nachtheile gereicht, durch Erkenntniss der eigenen Fehler, Weckung und Belebung guter Gedanken, Gefühle und Vorsätze, mit einem Worte durch Unterricht.“ Seitdem war der Strafvollzug in Sachsen wesentlich pädagogischer Natur geworden, wie Herr von Zahn in einem seiner gedruckten Berichte sagt.

Als charakteristisch für seine Ansicht vom Strafvollzuge muss noch hervorgehoben werden, dass er ein Feind der ausschliesslichen Isolirhaft war. Obschon er den Werth der Zelle anerkannte und durchaus forderte, dass für eine Strafanstalt in den ihr zugewiesenen Räumlichkeiten Gelegenheit geboten sein müsse, wenigstens ein Drittel ihrer Insassen isoliren zu können, so hätte er sich doch nie entschliessen können, den Bau einer Anstalt mit ausschliesslicher Isolirhaft anzustreben. In seinem engeren Vaterlande Sachsen wird ihm das als ein drittes nicht geringes Verdienst angerechnet werden, dass er die Steuerzahler vor den grossen Kosten ausschliesslicher Zellenanstalten bewahrt hat. Sein Einfluss war bedeutend genug, dass er, wenn er sein Wort in die Wagschale geworfen hätte, wohl einen solchen Bau durchgesetzt haben würde.

Sein sachverständiges Urtheil und seine reiche Erfahrung waren überhaupt so anerkannt, dass sein Rath und seine gutachtliche Aeusserung sehr oft von den Behörden des Landes, sowie von auswärtigen Behörden und Körperschaften eingefordert und meist beachtet wurden. Unter solchen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, wenn man sich allerseits bemühte, einen solchen Mann auszuzeichnen und zu ehren. Seine Brust war so reich mit Orden geschmückt, wie wohl selten die Brust eines Strafanstaltsbeamten. Trotz aller dieser Auszeichnungen blieb er aber immer derselbe einfache, schlichte, für Menschenwohl begeisterte Mann, der er von jeher war. Als solchen kannten und verehrten ihn besonders seine Schüler und seine Beamten. Wie viele giebt es von ihnen, welche ihm ihre Ausbildung, ihre Einführung

in das Amt, ihr ganzes Verständniss für die Aufgaben des Strafvollzuges verdanken!

An seine Beamten stellte er sehr hohe Anforderungen. Er war aber auch so sehr verständnissvoller Lehrer und väterlicher Freund derselben, dass es bei redlichem Willen jedem gelang, seine hohen Forderungen zu erfüllen. Sie hingen aber dafür auch an ihm mit einer Liebe und Verehrung, die wahrhaft bewundernswürdig war. Ganz besonders äusserte sich das bei seinen Jubiläen, dem 25jährigen und vor allem später beim 50jährigen, wo man sich in sinnigen Zeichen der Liebe und Verehrung förmlich überbot. Geliebt und verehrt wurde er auch von den ihm anvertrauten Gefangenen. Wenn sie auch unter der unbeugsamen Strenge in Ordnung und Arbeit oft schwer seufzten, so erkannten sie doch bald, dass trotz alledem ein warmfühlendes Herz für sie schlug und die Zeit der Trübsal für viele ein rechter Segen geworden ist. Das war um so viel mehr der Fall, als der Verewigte nicht bloss den Bestraften seine treue Sorge zuwendete, sondern ganz besonders auch den Entlassenen. Wie hat er gewirkt in Wort und Schrift für die Fürsorge für die Entlassenen! Wie oft hat er in den dafür gebildeten Vereinen seine Stimme erhoben und Einrichtungen empfohlen und angebahnt, welche zum grossen Segen dieser Unglücklichen ausgeschlagen sind! Davon weiss ja auch der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zu sagen, zu dessen eifrigsten Mitgliedern er von Anfang an gehört hat. Er war hochgeachtetes Mitglied des Ausschusses und versuchte fortgesetzt Anregung zu geben zu weiterem Fortschritt, so dass sein Andenken gewiss im Vereine ein gutes und gesegnetes sein und bleiben wird. Als alter Soldat und guter Patriot galt seine rege Theilnahme natürlich allem, was sein engeres oder weiteres Vaterland betraf. Besonders zu den Zeiten des Krieges stellte er seine reiche Erfahrung in den Dienst der Pflege der durchziehenden Truppen, namentlich der Verwundeten. Wie hervorragend seine Thätigkeit in dieser Richtung gewesen sein muss, wird man daraus erkennen, dass er dafür nicht

blos von seinem Könige, sondern sogar von Sr. Maj. dem deutschen Kaiser besonders ausgezeichnet wurde. Sein Leben war Mühe und Arbeit und insofern allerdings köstlich. Endlich musste er sich aber doch sagen, dass er mit seiner Kraft fertig sei und aufhören müsse, wenn nicht der Dienst darunter leiden solle. Im Herbste 1886 trat er in den wohlverdienten Ruhestand. Er lebte fast immer in der Nähe seiner verheiratheten jüngsten Tochter, zuerst in Oberkotzau bei Hof in Bayern, dann in Niederlössnitz bei Dresden, dann in Obervogelgesang bei Pirna und zuletzt wieder in Niederlössnitz. Leider suchten ihn schwere Krankheitsanfälle heim, die ihm das Leben recht schwer machten, obschon er sie mit bewundernswerther Geduld ertrug. Sehr bezeichnend ist es für ihn, dass seine steten Klagen nicht der Krankheit galten, sondern nur dem Umstande, dass er nicht mehr arbeiten könne und dem Wohle der Menschheit nützen.

Im Jahre 1893 musste er sich sogar noch einer schmerzhaften Operation unterwerfen, die wohl das Meiste zu seiner baldigen völligen Auflösung beigetragen hat. Sein Zustand liess es zuletzt als eine Wohlthat erscheinen, dass ihn der Tod erlöste. Die Seinen beklagen tief den schweren Verlust.

Am 16. Mai v. J. geleiteten wir ihn zur letzten Ruhe. Wie er so oft gewünscht, fand er sein Grab auf dem Kirchhofe zu Kötzschenbroda. Dort ruht er nach einer reichgesegneten Wirksamkeit. Sein Andenken wird in weiten Kreisen ein ehrenvolles, bleibendes sein. Friede seiner Asche!

Sie haben einen edlen Mann begraben. Mir war er mehr.

*Krell.*

# Personalnachrichten.

## Veränderungen:

### Baden.

Fritschi, Dr. med., zum Hausarzt des Landesgefängnisses Freiburg ernannt.

### Bayern.

Demeter, Lehrer der Gefangenanstalt Laufen, wegen Krankheit auf Ansuchen seiner Stelle enthoben.

### Hessen.

Roth, evang. Gefängnissgeistlicher, vom Landeszuchthause Marienschloss in gleicher Eigenschaft nach der Zellenstrafanstalt Butzbach versetzt.

### Preussen.

Simonson, Amtsrichter, zum Amtsgerichtsrath in Berlin ernannt.

Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rhein, in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg versetzt.

Schütz, Strafanstalts-Inspektor in Münster, als Vorsteher und Inspektor an das Justiz-Arresthaus in Saarbrücken versetzt.

Kelbling, Strafanstalts-Direktor in Werden a. Ruhr, in den Ruhestand getreten.

Bartz, Hausgeistlicher am Untersuchungsgefängniss Moabit-Berlin, zum Superintendenten und Oberpfarrer in Reppen ernannt.

### Sachsen.

Schröter, Strafanstalts-Geistlicher in Waldheim, die Pfarrei der kgl. sächs. Landesstrafanstalt Zschadrass bei Colditz übertragen.

### Württemberg.

von Köstlin, Staatsrath und Senats-Präsident beim Oberlandesgericht, Vorstand des Strafanstalten-Collegiums, zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Stuttgart ernannt.

### Oesterreich.

Kreemann, Direktor der kgl. böhm. Landes-Korrektionsanstalt in Prag, in den Ruhestand getreten.

Wenedikter, Victor, Oberlieutenant a. D., Strafanstalts-Adjunct in Stein a. D., zum Controlor der Männerstrafanstalt in Gradisca bei Görz a. Isonzo ernannt.

## Auszeichnungen:

### Baden.

von Jagemann, Dr., ausserordentlicher Gesandter, bevollmächtigter Minister, das Commandeurkreuz II. Classe des grossh. badischen Ordens vom Zähringer Löwen verliehen.

Krauss, Hausgeistlicher am Landesgefängniss zu Freiburg, das Ritterkreuz I. Classe mit Eichenlaub desselben Ordens.

Lenhard, Strafanstalts-Direktor in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens.

Reuther, Oberrechnungsrath und Strafanstalts-Verwalter in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens.

Zeiss, Rechnungsrath und Strafanstalts-Verwalter in Mannheim, das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens verliehen.

von Engelberg, Dr., Strafanstalts-Direktor in Mannheim, zum Regierungsrath ernannt.

### Bayern.

Baumgärtl, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg, Titel und Rang eines kgl. Regierungsraths verliehen.

Doederlein, Dr., Medizinalrath, Hausarzt am Zellengefängniss Nürnberg, der Verdienstorden vom heil. Michael IV. Classe.

Lindner, Direktor der Gefangenanstalt in Laufen, derselbe Orden IV. Classe.

Rudolph, Lehrer der Gefangenanstalt in Zweibrücken, die silberne Medaille des bayr. Kronenordens verliehen.

### Preussen.

Krohne, Dr., Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im preuss. Ministerium d. I., der rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife.

Wirth, Dr., Geheimer Justizrath, Direktor des Strafgefängnisses Plötzensee b. Berlin, Vorsitzender im Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten, das Commandeur-Kreuz II. Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen und die Ritter-Insignien I. Classe des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären verliehen.

## Todesfälle:

### Baden.

Bartenstein, Dr. med., Arzt am Landesgefängnisse Freiburg.

### Preussen.

Rubo, Dr., Amtsgerichtsrath, Professor der Universität zu Berlin.

### Sachsen.

Hinze, Strafanstalts-Inspektor in Waldheim.

### Oesterreich.

Salamon, Strafanstalts-Controlor in Capodistria.

# Vereinsmitglieder.

## Eingetreten:

### Baden.

von Stengel, Freiherr, Major a. D., Direktor des Männer-Zuchthauses in Bruchsal.

Mannheim, Grossherzogl. Landesgefängniss.

Schwöbel, Pfarrer, Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Mannheim.

Fritschi, Dr. med., Hauzarzt des Landesgefängnisses Freiburg.

### Bayern.

Kurst, Anton Joseph, Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim.

### Braunschweig.

von Praun, Gerichtsassessor in Braunschweig.

### Hessen.

Schlippe, P. A., Grossherzogl. Ministerialrath und Oberstaatsanwalt in Darmstadt.

Butzbach, Grossherzogl. Zellen-Strafanstalt.

### Preussen.

Werner, Oberlandesgerichtsrath in Celle.

Thikötter, Gerichtsassessor in Gollnow.

Plahn, Premierlieutenant a. D., Direktor der Strafanstalt Celle.

Walter, Premierlieutenant d. L., Inspektor des Centralgefängnisses Danzig.

Milinowski, Gefängniss-Inspektor in Magdeburg.

Wronke, Direktion des Zellengefängnisses.

Heim, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Rhur.

### Sachsen.

Talazko, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.

### Württemberg.

Lamparter, Amtsrichter in Göppingen.

Gassenmayr, Prof. Dr., Stadt- und Garnisons-Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.

Schall, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.

Rettenmaier, Caplan, kathol. Hausgeistlicher an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell bei Gmünd.

### Ungarn.

von Atzél, Béla, Dr., kgl. Staatsanwalt in Lugos.

# Ausgetreten.

## Baden.

Maas, Dr., Landgerichtsrath in Konstanz.

## Bayern.

Chandon, Dr., Medizinalrath, Landgerichtsarzt in Kaiserslautern.

## Preussen.

Bauer, Licentiat und Privatdozent in Marburg.
Bartz, Superintendent und Oberpfarrer in Reppen.
Kelbling, Strafanstaltsdirektor in Werden a. Ruhr.

## Sachsen-Coburg-Gotha.

Stade, Superintendent, Gefängnissgeistlicher in Ichtershausen.

## Oesterreich.

Kreemann, Direktor der kgl. Landes-Korrektionsanstalt Prag.

## Schweiz.

Oppenheim, Dr., Professor in Basel.

# Blätter
für
# Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt
von

**Dr. jur. Oskar Wirth,**
**Vorsitzender des Vereinsausschusses,**
kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin
zu Plötzensee und Rummelsburg.

**Neunundzwanzigster Band, 3. und 4. Heft.**

**HEIDELBERG.**
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.
**1895.**

# Ueber Gefängnisswesen in Schweden.

Von Regierungs- und Baurath Böttger-Berlin.

Die hohe Entwickelung, auf welcher das schwedische Gefängnisswesen z. Z. steht, verdankt ihren Ursprung den Anfangs der vierziger Jahre von dem damaligen Kronprinzen, späteren Könige Oskar I. gegebenen einsichtsvollen Anregungen und dem von ihm als König kräftig durchgeführten Reformen. Die das Land schädigenden Misserfolge des damaligen überaus mangelhaften Strafvollzuges wurden in dem bedeutsamen Werke des Kronprinzen „Ueber Strafen und Gefängnisse“ etwa folgendermassen charakterisirt: „Das der Gesellschaft zustehende Recht, zu strafen, dessen Zweck es ist, durch Anwendung der Strafe das verletzte Recht wieder herzustellen, zu warnen und zu bessern, ist seinem Grundgedanken so weit entrückt, dass es den Schuldigen entehrt, ihm die Rückkehr vom Wege des Verbrechens unmöglich macht und nur die Wahl zwischen dem Elend und dem Schaffot lässt.“ Die kurze Zeit von etwa 50 Jahren hat unter dem Eindrucke der königlichen Anregungen genügt, um an die Stelle der früheren Verhältnisse ein wohldurchdachtes und den heutigen Anschauungen entsprechendes System des Strafvollzuges zu setzen, dessen Endziel es ist, den besserungsfähigen Bestraften die Möglichkeit und Gelegenheit zu geben, wieder auf den Weg der ehrsamen Arbeit und Lebensführung zurückzukehren. Zwar bleibt auch hier, wie anderswo, der Erfolg hinter den guten Absichten noch zurück. Dies hat im Wesentlichen darin seinen Grund, dass zur Erreichung des Zieles die dem Gefangenen zu Gute kommenden Besserungsbestrebungen des Strafvollzuges allein nicht hinreichen; es ist vielmehr dar-

über hinaus erforderlich, dass auch die bürgerliche Gesellschaft das Ihrige zur Wiederaufnahme des aus der Haft entlassenen würdigen Gefangenen beiträgt. Hieran fehlt es noch vielfach; doch ist auch auf diesem Gebiete, Dank den Bestrebungen für das Wohl entlassener Strafgefangener, ein wesentlicher Schritt zur Besserung der Verhältnisse geschehen.

Es ist von grossem Interesse, den Entwickelungsgang des schwedischen Gefängnisswesens bis zu seiner jetzigen Durchbildung, die auch für unsere Verhältnisse manches Beachtenswerthe bietet, zu verfolgen.

Etwa bis zum ersten Drittel dieses Jahrhunderts war die Verwaltung des schwedischen Gefängnisswesens den verschiedenartigsten Behörden unterstellt, die ihre Aufgabe von abweichenden Gesichtspunkten aus auffassten und im Allgemeinen als solche nur die sichere Unterbringung der Gefangenen und deren Ausnutzung zu irgend einer für den Staat gewinnbringenden Arbeit betrachteten; eine Individualisirung des Gefangenenmaterials, sowie das Bemühen, den Neuling auf dem Wege der Gesetzesübertretung vor den schlimmen Einflüssen von verderbten Mitgefangenen zu bewahren und ihm den Rückweg zu ehrbarer Arbeit zu ebnen, traten ganz in den Hintergrund. — Die Gefangenen waren theils in den Kasematten der See- und Land-Festungen, theils in Gebäuden der Gouvernements und Gemeinden untergebracht und unterstanden je nach ihrer Unterbringung der Verwaltung der Marine, des Heeres, der Gouvernements oder der Gemeinden. Es ist klar, dass unter solchen Umständen an einen einheitlichen verständigen Strafvollzug nicht gedacht werden konnte. In der Erkenntniss der hieraus entstehenden Schäden wurde daher schon unter Carl XIV. im Jahre 1825 der Plan gefasst, die Sorge für den gesammten Strafvollzug in eine Hand zu legen: es wurde eine besondere Kommission gebildet, die sich im Laufe der Zeit zu der seit Anfang der vierziger Jahre bestehenden General-Direktion der Gefängnisse (Kongl. Fångvårds Styrelsen) entwickelte. Ihre Befugnisse wurden durch eine

Reihe eingehender Instruktionen festgesetzt. Seit 1877 setzt sich diese einheitliche Centralverwaltung (in Stockholm) aus 12 Beamten zusammen, an deren Spitze ein vom Könige aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Justizministers ernannter General-Direktor (z. Zt. Herr Wieselgren) steht; diesem sind in erster Linie zwei Bureauchefs, die nöthigen Verwaltungsbeamten, ein Staatsarchitekt (z. Zt. Herr Lindgren) für die Bearbeitung aller Bausachen, sowie im Nebenamt ein Arzt für die allgemeine hygienische Fürsorge beigegeben. Die Wirksamkeit dieser in sich abgeschlossenen, unabhängigen Behörde, welche ihre Anweisungen nur auf Grund der im Staatsrathe unter dem Vorsitze des Königs auf den Bericht des Justizministers gefassten Beschlüsse erhält, ist seither von dem segensreichsten Einfluss auf die einheitliche Durchführung eines verständigen Strafvollzuges gewesen. Ihre Obliegenheiten umfassen: Allgemeine Leitung und Ueberwachung sämmtlicher Gefängnisse bezüglich des äusseren und inneren Dienstes, Ernennung der Beamten, Aenderung der dienstlichen Verhältnisse und disziplinare Maassregelung derselben, Fürsorge für die bauliche Unterhaltung der Gebäude, Projektirung der Neu- und Erweiterungsbauten, Prüfung der von Gefangenen eingehenden Klagen, Verhängung von Disziplinarstrafen und Beantragung Königlicher Gnadenakte, Strafmilderungen pp. Neben der allgemeinen Gefängnissverwaltung liegt der Generaldirektion gleichzeitig die Ueberwachung der Landstreicher und sonstiger durch eigenes Verschulden erwerbsloser Leute und deren Heranziehung zu öffentlichen Zwangsarbeiten ob.

Eine gleich einschneidende Bedeutung, wie die Einsetzung dieser Centralbehörde auf die einheitliche Behandlung der Gefängnissangelegenheiten gewann, erlangte die Einführung neuer Strafgesetze auf die Arten der Strafen und die Bemessung derselben.

Die früheren drakonischen Gesetze, nach welchen die Todesstrafe auf einer grossen Zahl von Verbrechen (z. B. Kirchenraub, Gotteslästerung, wiederholten Diebstahl im dritten bezw. vierten Rückfall etc.) stand, wurden allmählich

in humanerem Sinne gemildert. Der unbedingten Todesstrafe verfällt jetzt, nachdem sie im Jahre 1849 für Aufruhr, 1855 für Raub und schimpflichen Diebstahl (bei Gelegenheit eines Brandfalles, Schiffbruches etc.), 1858 für Falschmünzerei und 1861 für Mord abgeschafft und durch zeitige oder dauernde Zwangsarbeit (Zuchthaus) ersetzt worden war, nur noch ein zu Zwangsarbeit verurtheilter Verbrecher, welcher sich des Mordes schuldig macht. Bei allen übrigen schweren Verbrechen, wie Hochverrath, Attentat auf den König, Mord, Brandstiftung mit verursachter Tödtung, kommt nur die bedingte Todesstrafe in Frage, an Stelle deren je nach den Umständen auf lebenslängliche Zwangsarbeit (Zuchthaus) erkannt werden kann. Die früher verhängten grausamen Verschärfungen der Todesstrafe, insbesondere der Tod auf dem Rade, das vorherige Abhauen der rechten Hand und der Tod auf dem Scheiterhaufen wurden 1835 bezw. 1841 beseitigt.

Die jetzt bestehenden Strafen zerfallen in:

Tod durch Enthauptung (im Innern der Gefängnisse, nicht öffentlich zu vollziehen),

Zwangsarbeit (Zuchthaus),

Gefängniss und

Geldstrafen.

Auf Zwangsarbeit kann von 2 Monaten bis zu 10 Jahren bezw. lebenslänglich erkannt werden, wovon, falls es sich nicht um rückfällige Verbrecher handelt, die Strafen bis zu 2 Jahren in Einzelhaft in den Provinzial-Zellengefängnissen (Länsfängelser bezw. Kronohäkter) abgebüsst werden, während bei den längeren Strafen das erste Sechstel, mindestens aber 6 Monate in Einzelhaft, der Rest in gemeinsamer Haft nach dem Auburn'schen System mit nächtlicher Trennung in Centralgefängnissen (Centrala Straffanstalter) zugebracht wird.

Auf Gefängnissstrafen (seien sie unmittelbar verhängt oder an die Stelle von Geldstrafen tretend), welche auch in den vorgenannten Provinzial - Zellengefängnissen abgebüsst

werden, wird nicht unter 1 Monat und nicht über 2 Jahre erkannt. Die zahlreichen kurzzeitigen Gefängniss- oder Haftstrafen, die bei uns zu einer so ausserordentlichen Ueberfüllung der Gefängnisse führen, kommen in Schweden somit in Wegfall. Hierdurch ist es auch ermöglicht worden, alle zu Gefängnissstrafe Verurtheilten in Isolirhaft, unter Vermeidung des verderblichen Einflusses gemeinsamer Haft, unterzubringen. Gelegenheit hierzu bietet sich in den in allen Provinzen vorhandenen Zellengefängnissen, welche der Staat in zahlreichen Neubauten seit den vierziger Jahren errichtet hat.

Es bestehen z. Z. etwa 50 derartiger Zellengefängnisse mit rund 2700 Isolirzellen.

In den 4 Centralgefängnissen für Männer sind 429 Einzelzellen für Tag und Nacht und 1140 Schlafzellen und in den 3 Centralgefängnissen für Weiber 46 Einzelzellen und 550 Schlafplätze in gemeinsamen Sälen vorhanden. Das günstige Verhältniss dieser Zahlen wird um so klarer, wenn man erfährt, dass nach der für das Jahr 1891 abgeschlossenen Statistik die Zahl sämmtlicher Gefangenen in Schweden (abgesehen von den in Arbeitsanstalten untergebrachten Landstreichern) nur 3065 betrug, wovon 1060 Männer und 398 Weiber ihre Strafe in Centralgefängnissen (Zuchthäuser) zu verbüssen hatten.

Es ist in hohem Maasse bemerkenswerth, dass die Verbüssung der Gefängnissstrafe in Einzelhaft, die bei uns aus finanziellen Rücksichten bis jetzt leider nur zu einem nicht belangreichen Theile hat durchgeführt werden können, in Schweden zum Heile der Gefangenen und des Gemeinwesens seit einigen Jahrzehnten in vollem Umfange zur Anwendung gelangt.

Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten sind zur Arbeit nicht gezwungen,*) auch wird es ihnen gestattet, sich, falls ihre Mittel es erlauben, bessere Beköstigung zu beschaffen und eigene Kleider zu tragen. Der Hausordnung sind sie im Uebrigen in vollem Maasse unterworfen.

*) Sie arbeiten aber doch wohl Alle? Anm. der Red.

Sehr entwickelt ist das System der Geldstrafen (für leichtere Vergehen), welche im Betrage von 5—500 Kronen (5,5—550 Mark) erkannt werden können und zu Gunsten der Staatskasse vereinnahmt werden. Der etwaigen Zwangsveräusserung behufs Beibringung der Geldstrafen dürfen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie der unentbehrliche Hausrath, Arbeitswerkzeuge, sowie die zum Unterhalt der Familie für einen Monat erforderlichen Lebensmittel nicht unterzogen werden. Sofern die Geldstrafe nicht beigebracht werden kann, tritt an deren Stelle einfache Gefängnisshaft, wobei eine Geldstrafe von 5 Kronen gleich 3 Tage Haft, 10 Kronen gleich 4 Tage, 20 Kronen gleich 5 Tage und so fort für je 10 Kronen mehr ein Tag Haft gerechnet wird.

Als strafmündiges Alter gilt das vollendete 15. Lebensjahr, während noch für das Alter von 15 bis 18 Jahren bei gewissen schweren Verbrechen eine Strafmilderung gegen die bestehenden Gesetzesbestimmungen eintritt.

Was die Zahl der in Schweden zur Verurtheilung gelangenden und die Art der Gesetzesübertretungen angeht, so ist hierin seit der neuen Organisation und der Durchführung einiger wichtiger sozialer Reformen, die hier nicht übergangen werden dürfen, eine wesentliche Besserung zu verzeichnen. Gleich wie die Reorganisation des Strafvollzuges können auch die sozialen Reformen zurückgeführt werden auf die Anregungen des Königs Oskar I., der schon als Kronprinz in dem oben erwähnten Werke „Ueber Strafen und Gefängnisse“ die Nothwendigkeit betonte, den Gesetzesübertretungen durch Beseitigung ihrer Grundursachen, der Sittenrohheit und des Elendes, zuvorzukommen; seine spätere Regierungszeit war durch die thatkräftige Verwirklichung dieser Pläne gekennzeichnet.

In erster Linie ist hier der im Jahre 1842 erfolgten Einführung der allgemeinen Schulpflicht zu gedenken, wobei jeder Gemeinde die Erbauung und Unterhaltung einer Elementarschule auferlegt wurde; die Schwierigkeiten des Schulunterrichts in den über weite Gebiete verstreuten Gemeinden der dünnbevölkerten Gegenden auf den Inseln und

in den Gebirgen überwand man durch Einrichtung von Wanderschulen. Die segensreichen Folgen dieser Maassregeln sind in dem jetzigen hohen Stande der allgemeinen Bildung der schwedischen Bevölkerung zu erblicken, die in dieser Beziehung, wie die ungemein geringe Ziffer der Analphabeten zeigt, einen der ersten Plätze unter allen Kulturvölkern einnimmt. Ausser den eigentlichen Volksschulen, deren Unterricht neben den allgemeinen elementaren Disziplinen sich auch auf Gartenbaulehre, Zeichnen und Buchhaltung erstreckt, giebt es seit Ende der fünfziger Jahre zahlreiche „Volkshochschulen“ (folkshögskolar), welchen die Aufgabe gestellt ist, den befähigteren Leuten des arbeitenden Standes, ohne sie von der praktischen Arbeit abzuhalten, Gelegenheit zu weiterer geistiger Ausbildung zu geben. Die Aufsicht über alle diese Schulen übt in jedem Schuldistrikt, neben zwei vom Unterrichtsminister bezw. dem Bischof ernannten Inspektoren, ein Schulrath aus, welcher aus dem Ortsgeistlichen als Vorsitzenden, und vier von der Gemeinde gewählten Mitgliedern besteht. Auch für den technischen Volksunterricht ist durch Sonntags- und Abendschulen sowie durch Ackerbauschulen reichlich gesorgt. Besonderes Interesse wendet der Staat ferner der Hausindustrie zu, welche namentlich in den Landestheilen mit weit auseinander liegenden Ortschaften, wo Jedermann mehr oder weniger auf sich selbst angewiesen ist und zur Bethätigung der Hausindustrie durch die langen Wintermonate Schwedens veranlasst wird, eine hohe Entwickelung erreicht hat und durch gewerbliche Wanderlehrer gefördert wird.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Besserung der sozialen Lage und zur Hebung der Sitten wurde durch die neuere Gesetzgebung über den Verkauf geistiger Getränke gethan.

Der Staat bezog früher aus der Steuer auf Spirituosen einen Hauptheil seiner Einnahmen und begünstigte zu ihrer Vermehrung deren Vertrieb auf jede Weise. Die Zunahme des Alkoholismus drohte zu einem nationalen Unglück zu werden, bis man sich in Folge der sich mehrenden Verbrechen und der wachsenden Verrohung veranlasst sah,

hierin durch die Gesetzgebung Einhalt zu thun. Die seit den fünfziger Jahren gesetzlich durchgeführten weitgehenden Beschränkungen in der Anlage von Verkaufsstellen für Branntwein haben der segensreichen Wirkung nicht ermangelt. — Endlich verdient noch eine dritte Reform des Königs Oskar I. erwähnt zu werden, nämlich die Abschaffung der Staatslotterien und das Verbot jeglicher Art des Glücksspiels, dem bis dahin die niedere Bevölkerung gewohnt war, ihre Ersparnisse anzuvertrauen. An ihre Stelle ist ein sehr entwickeltes System von Postsparkassen getreten, die überall im Lande vertheilt für jedermann in bequemster Weise benutzbar sind und thatsächlich auch in hohem Maasse zur Hebung des Volkswohlstandes beigetragen haben.

Neben diesen zum Schutze der Interessen des Gemeinwohls durchgeführten Reformen und den auf Erzielung eines erfolgreichen und bessernden Strafvollzugs gerichteten Bestrebungen hat sich die staatliche Fürsorge in weitgehendem Maasse auch der Ueberwachung und Förderung der nicht eigentlich straffälligen, sondern vagabundirenden und sonstigen erwerbslosen Leute zugewandt. Dieser polizeilichen Ueberwachung, deren Leitung gleichfalls der General-Direktion der Gefängnisse untersteht, fallen alle gewohnheitsmässig arbeitsscheuen Leute, entlassene Strafgefangene, sofern sie wegen entehrender Verbrechen verurtheilt waren, sowie diejenigen Personen anheim, denen eine gewisse Beschränkung in der Wahl ihres Aufenthaltsortes auferlegt ist. Derartige Leute werden, falls sie nicht ehrbaren Erwerb nachweisen können, auf längere oder kürzere Zeit den staatlichen Arbeiterkolonien (Tvångsarbetsanstalter oder Kronoarbetsstationer) überwiesen. Hier werden diese Leute zwangsweise zur Arbeit in Steinbrüchen und Werkstätten angehalten und zwar kann sich die Dauer dieser Arbeit nach Ermessen der General-Direktion bei vorbestraften Leuten auf 2 bis 4 Jahre, bei vorher unbestraften Leuten, welche von ersteren getrennt in besonderen Arbeitsstellen Verwendung finden, auf 6 Monat bis 1 Jahr erstrecken. Derartige Zwangsarbeitsanstalten bestehen für vorbestrafte Männer:

1. in Landskrona (für arbeitsschwache Leute),
2. auf der Insel Tjurkö (Blekinge),
3. in Borghamn (Ostgothland),
4. in Nya Varfvet bei Gothenburg (für jugendliche Leute unter 21 Jahren — für vorher unbestrafte Leute),
5. auf der Insel Svartsjö und
6. in Nya Varfvet für Jugendliche, ferner
7. für Weiber in Norrmalm bei Stockholm.

Zur Unterbringung der Leute während der Nacht sind in diesen Arbeitsanstalten zusammen 508 Isolir-Schlafzellen und 860 Plätze in gemeinschaftlichen Schlafsälen vorhanden. Ende 1891 befanden sich in diesen Anstalten 634 Personen (also 734 freie Plätze).

Zur Zeit bestehen in Schweden zur Verbüssung der verschiedenen Strafen:

a) Centralgefängnisse, davon 4 für Männer und 3 für Weiber zur Verbüssung von Zwangsarbeit (Zuchthaus) über 2 Jahre,
b) Provinzial-Zellengefängnisse etwa 50 im Ganzen, davon 1 oder mehrere in jeder Provinz, zur Unterbringung von Untersuchungs-Gefangenen, sowie zur Verbüssung einfacher Gefängnissstrafen und Zwangsarbeitsstrafen bis zu 2 Jahren,
c) kleinere Zellengefängnisse (Depôts) in den Gemeinden zur vorläufigen Unterbringung.

Den Centralgefängnissen wird das Gefangenenmaterial nach bestimmten Gesichtspunkten zugetheilt und zwar werden untergebracht:

A. Männer:

1. in Långholmen bei Stockholm (mit 200 Isolir- und 300 Nachtzellen) die wegen entehrender Verbrechen verurtheilten arbeitsfähigen Leute im Alter von unter 35 Jahren,
2. in Malmö (mit 137 Isolir- und 304 Nachtzellen) die wegen entehrender Verbrechen verurtheilten zur Arbeit schwachen oder unfähigen Leute,

3. in Karlskrona (mit 26 Isolir- und 300 Nachtzellen) die wegen entehrender Verbrechen verurtheilten arbeitsfähigen Leute im Alter von über 35 Jahren,
4. in Nya Varfvet bei Gothenburg (mit 58 Isolir- und 236 Schlafzellen) die Jugendlichen unter 21 Jahren und die wegen nicht entehrender Verbrechen Verurtheilten.

B. Weiber:

5) in Norrmalm bei Stockholm (mit 24 Isolirzellen und 250 Plätzen in gemeinsamen Schlafsälen) die nicht unter die Kategorie zu 6 und 7 Fallenden,
6) in Norrköping (mit 16 Isolirzellen und 200 Plätzen in gemeinsamen Schlafsälen) die wegen Fälschung, Meineid, Diebstahl, Raub- und Brandstiftung Verurtheilten,
7. in Göteborg (mit 6 Isolirzellen und 100 Plätzen in gemeinschaftlichen Sälen) die wegen Kindesmord Verurtheilten der südlichen und westlichen Provinzen.

Zur Beförderung der Verurtheilten nach den verschiedenen Strafanstalten dienen besondere Eisenbahn-Zellenwagen.

Die Centralgefängnisse für Männer (Zuchthäuser) No. 1 bis 4 sind nach dem sog. Auburn'schen Systeme eingerichtet, (vergl. die beigefügten Zeichnungen von Långholmen [Bl. 1 Seite 181], von Malmö [Bl. 2, Seite 182] und die 2 Zeichnungen von dem aus älteren Marinebaulichkeiten zu einem derartigen Gefängnisse eingerichteten Nya Varfvet [Bl. 3 und 4, Seite 183 und 184). Entsprechend der Eingangs geschilderten Art des Strafvollzuges bei Zwangsarbeits-Gefangenen (über 2 Jahre) sind die Anstalten nur zur Unterbringung von etwa ein Drittel der Belegziffer in Einzelzellen für Isolirhaft bei Tag und Nacht eingerichtet; der grössere Theil arbeitet bei Tage in gemeinschaftlichen Sälen und ist Nachts in kleinen Schlafzellen untergebracht, welche aber gross genug sind, um auch zum Aufenthalte während der Sonntage und der Freistunden dienen zu können. Die Isolirzellen sind im Allgemeinen kleiner als bei uns üblich: ihr Luftraum beträgt nur 19 bis 22 cbm. Die geringere Grösse ist im Wesentlichen durch Beschränkung der Länge erzielt, während die Breite

eher etwas reichlicher als bei uns bemessen ist. Die Zellen erscheinen in Folge der weniger langgestreckten Gestalt trotz der geringeren Raumgrösse etwas geräumiger als in unseren Gefängnissen und bieten für die üblichen Gefängnissarbeiten noch genügende Raumverhältnisse. Die Schlafzellen weichen von der bei uns üblichen Bauart, wonach sie entweder unter wesentlicher Beschränkung der Breite in derselben Einrichtung und Bauart wie die gewöhnlichen Isolirzellen angelegt werden, oder aus etwa 2,00 m langen 1,50 m breiten und 2,20 m hohen eisernen Kojen bestehen, vollkommen ab.

Diese Zellen werden vielmehr, wie die Pläne von Långholmen, Malmö und Nya Varfvet zeigen, doppelreihig mit gemeinschaftlicher massiver Rückwand und massiven Seitenwänden, jedoch ohne direkte Beleuchtung durch äussere Fenster so angelegt, dass ihnen von je einem mit grossen Fenstern versehenen Flurgange das Licht durch vergitterte Oeffnungen in den Thüren zufällt (vergl. die Skizze A Seite 179). Die Grundfläche derartiger Zellen beträgt etwa 3,75 qm bei 2,50 m Länge und 1,50 m Breite. Diese Bauart zeigt gegen unsere Anordnung der gemauerten Schlafzellen den Nachtheil nicht auskömmlicher Beleuchtung, besonders bei denjenigen Zellen, welche den Gangfenstern nicht unmittelbar gegenüber liegen; sie besitzen jedoch den Vortheil der wesentlich billigeren Herstellungskosten, vermöge der einfachen Bauart der nach dem Wärtergange führenden Thüren, der geringen Zahl der Fenster und der bei weitem billigeren Heizungsanlage, da nicht für jede Zelle ein besonderer Heizkörper erforderlich, das Ganze vielmehr als ein gemeinsam zu beheizender Raum aufzufassen ist. Die einheitliche Heizung durch wenige Heizquellen wird ermöglicht durch die grossen Durchbrechungen der Thüren, welche den Aufsehern überdies den vollen Einblick in die Zellen gewähren.

Die für die Zwecke der Vornahme einfacher Handarbeiten in den Zellen, sowie zum Schreiben und Lesen während der Sonntage und der Freistunden nicht überall genügend erscheinende Lichtzuführung könnte leicht durch

Anordnung durchlaufender hochstehender Seitenlichtzonen verbessert werden (vergl. Skizze B Seite 179), wozu sich am besten eiserne Träger als Ueberdeckung auf einzelnen Stützen und eiserne Fenstereinsätze, von denen ein Theil als Luftflügel einzurichten wäre, eignen dürften.

Eine besondere, von der unsrigen abweichende Bauart und Anlage zeigen auch die Arbeitssäle, welche in grösserer Zahl, aber verhältnissmässig geringer Grösse so neben einander angelegt sind, dass sich vor den Eingängen zu denselben ein schmaler, etwa 1,50 m breiter Gang hinzieht, welcher, von dem Arbeitssaal durch Gitter getrennt, dem über eine Reihe von Arbeitssälen die Aufsicht führenden Beamten zum Aufenthalt dient und ihm den freien Einblick in jeden Arbeitsraum gewährt (vergl. Skizze C Seite 179).

Die vorgenannten Centralgefängnisse für Männer sind für diejenigen zu Zwangsarbeit Verurtheilten bestimmt, welche nicht eine lebenslängliche Strafe zu verbüssen haben und bei denen noch eine gewisse Besserung erwartet werden darf. Die lebenslänglich Verurtheilten, die ganz alten Leute, sowie die voraussichtlich Unverbesserlichen sind in den Festungen Varberg, Landskrona und Karlskrona vertheilt, wo sie in den dortigen staatlichen Steinbrüchen beschäftigt werden; eine Trennung dieser Gefangenen während der Nacht findet hier nur für einen geringen Theil und zwar für die verderbtesten und gefährlichsten Elemente statt.

Die grosse Zahl der Provinzial-Zellengefängnisse zur Aufnahme der zu Gefängnissstrafe bezw. zu Zwangsarbeit bis zur Dauer von zwei Jahren Verurtheilten ist im Wesentlichen nach einem Normalplan errichtet.

Die Gebäude bestehen durchweg aus einem panoptisch gebauten, dreigeschossigen Zellen-Längsflügel, an den sich rechtwinklig zur Mittelachse ein kurzer dreigeschossiger, nicht panoptischer Kopfbau zur Aufnahme der Verwaltungs- und Wirthschaftsräume anschliesst. Der panoptische Zellenflügel enthält in jedem Geschoss bis zu 30 Isolirhaftzellen, von denen der grössere Theil einen Flächenraum von etwa 6,50 qm und einen Luftraum von rund 20 cbm enthält; ein

Theil der Zellen, und zwar etwa sechs in jedem Geschoss, enthält einen Flächenraum bis zu 8 qm und einen Luftraum bis zu 25 cbm und ist für diejenigen Gefangenen bestimmt, welche zu ihren Arbeiten eines etwas grösseren Raumes bedürfen, werden aber auch für Gefangene benutzt, deren Gesundheitszustand eine etwas erhöhte sanitäre Pflege erwünscht macht. In jedem Geschoss befinden sich ausserdem mehrere Straf- (Dunkel-) Zellen.

Der mittlere panoptische Flurraum ist nicht mit Oberlicht versehen, erscheint aber vermöge der an beiden Giebeln angebrachten zahlreichen Fensteröffnungen ausreichend erhellt. Die Breite des Flures bleibt gegen die bei uns üblichen Maasse nicht unbeträchtlich zurück und beträgt im Erdgeschoss nur 3,50 m, in den oberen Geschossen (in Folge des Zurücksetzens der Mauern) etwa 4 m. Auf beiden Seiten umlaufende Gallerien von etwa 1 m Breite vermitteln den Verkehr und erscheinen um so übersichtlicher, als der Einbau freier Treppenläufe inmitten des Flures vermieden ist. Der Raum für die Verbindungstreppe ist vielmehr am Anschluss des Kopfflügels durch nischenartige Zurücklegung der Korridormauer gewonnen (vergl. Skizze D Seite 179).

In dem Verwaltungs- und Oekonomieflügel sind im Erdgeschoss die Küche mit Nebenräumen, Wachtstube, Baderaum und Besuchszimmer untergebracht, während das erste Stockwerk Räume für die Verwaltung, Krankenzimmer und Wärterraum, und das oberste Stockwerk Sitzungssaal, Räume für den Richter, ein Wachtlokal und Krankenzimmer enthält. Eine besondere Treppe vermittelt den Verkehr innerhalb des Kopfflügels, der mit dem Gefängnissflügel nur durch einen schmalen Stichkorridor in Verbindung steht.

Die Keller sind zu Vorrathsräumen eingerichtet, enthalten im Uebrigen aber auch die Kessel für die Centralheizung des Zellenflügels. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen weichen von den unsrigen wesentlich ab und beanspruchen daher besonderes Interesse.

Die Centralheizung wird durch Warmwasserheizkessel in der Regel nach dem Cornwall'schen System betrieben,

welche ihre Aufstellung im Keller unter dem Isolirflügel finden. Die Vertheilung der Heizrohre und die Ausnützung ihrer Wärme weicht aber von unseren Einrichtungen insofern gänzlich ab, als man es vermieden hat, in die Zellen selbst irgend welche direkt wirkende Heizkörper zu verlegen. Diese liegen vielmehr in der Regel unterhalb des Fussbodens der Zelle in einer durch den Zwischenraum zwischen den unteren Zellengewölben und dem Zellenfussboden gebildeten Luftheizkammer. Die Heizung ist somit als kombinirte Warmwasser-Luftheizung aufzufassen, welche zur kräftigen Frischluftversorgung der Zellen dadurch ausgenutzt wird, dass vom panoptischen Flure her ein 1 m tiefer beginnender Luft-Stichkanal frische Luft nach der Luftkammer befördert. Hier erwärmt sie sich an dem schlangenartig gewundenen Heizrohre und tritt in der entgegengesetzten Zellenecke durch einen über dem Fussboden mündenden und mit Gitter verkleideten Stichkanal in die Zelle ein, wie dies in Skizze E, Seite 180 dargestellt ist. Die auf den Fussboden wirkende strahlende Wärme der Heizrohre giebt überdies diesem Heizsystem den Nebencharakter einer Fussbodenheizung. Durch diese Anordnung bleiben die Wände der Zelle zu sonstiger Benutzung, Aufstellung von Arbeitstischen etc. vollständig frei und es fällt gleichzeitig der in unseren Gefängnissen vielfach beobachtete Uebelstand fort, dass die benachbarten neben- oder übereinander untergebrachten Gefangenen sich durch Klopfen an den Röhren gegenseitig zu verständigen suchen. Eine absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Heizungsanlage ist ebensowenig zu befürchten. Gleichzeitig werden auch alle komplizirten und theueren Deckendurchführungen entbehrlich; die Anlagekosten der Heizung werden hiedurch sowohl, als auch dadurch wesentlich geringer, dass die Vertheilungsleitungen nicht bis zur Höhe des Dachgeschosses, sondern nur bis unter den Fussboden des obersten Zellengeschosses aufzusteigen brauchen. Das Expansionsgefäss wird gleichfalls nicht auf dem Dachboden, wo es ebenso wie die Vertheilungsleitung der ordnungsmässigen Kontrole mehr oder

weniger entzogen ist, sondern entsprechend dem höchsten Punkte der Vertheilungsleitung in einem verfügbaren Raum des obersten Zellengeschosses aufgestellt. Bezüglich der Luftkammer unter dem Fussboden bemerke ich noch besonders, dass eine Verstaubung derselben insofern nicht zu befürchten ist, als die Luftströmung stets den Weg vom Korridor nach der Zelle nimmt und von ersterem, der frei von allem Arbeitsbetrieb, stets staubrein gehalten wird und einen kräftigen Luftwechsel von den grossen Giebelfenstern aus erhält, Staub in irgendwie nennenswerthen Mengen nicht mitführen kann. Man hat im Uebrigen in einigen Ausführungen, z. B. dem Isolirzellenhause zu Malmö, die Heizrohre auch in vertikaler Lage in einer Art gemauertem Vorgelege zwischen je zwei Zellen angeordnet. Auch hier sind die Heizkörper von der Zelle aus nicht zugänglich und übertragen ihre Wärme durch den vom Korridor an dem Heizrohr entlang nach der Zelle führenden Frischluftstrom.

Behufs Entlüftung der Zellen führen, ähnlich wie bei uns, gemauerte Kanäle von der Zellen-Ecke, an welcher der Leibstuhl aufgestellt ist, aufwärts nach horizontal auf dem Dachboden liegenden, mit Abluftschloten in Verbindung stehenden Schloten.

Eine weitere wesentliche bauliche Verschiedenheit liegt in der Galeriekonstruktion; man benutzt in Schweden zur Unterstützung derselben die über die Korridormauern ausgekragten Balken der Zellenfussböden und vermeidet damit die bei uns übliche kostspielige und komplizirte eiserne Längs- und Querträgerkonstruktion. Man verzichtet ferner auf eine Ueberwölbung des panoptischen Mittelkorridors, führt über diesen vielmehr die horizontale Balkendecke des obersten Zellengeschosses ohne Unterbrechung durch. Auch hierin liegt ein Grund der nicht unbeträchtlich geringeren Anlagekosten. Man muss zwar zugeben, dass durch die Holzbalken-Konstruktionen die Feuersicherheit etwas eingeschränkt wird; diese ist jedoch erfahrungsmässig in einem Zellengefängnisse nach Maassgabe des Betriebes und in Anbetracht der stetigen Ueberwachung nicht allzu hoch anzu-

schlagen. Die Zellenfenster haben bei 1,10 m Breite im Allgemeinen nur eine Höhe von 0,6 m und liegen mit ihrer Unterkante etwa 2,40 m über Fussboden, um jeden Verkehr mit der Aussenwelt zu verhindern.

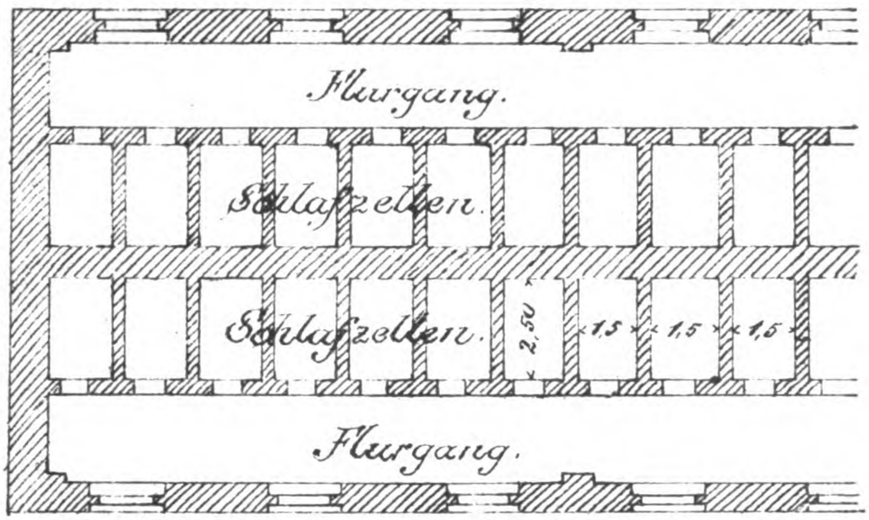
Die Thüren, welche durchweg nach aussen aufschlagen, und zwar in der Richtung nach dem Mittelpunkte des panoptischen Korridors, lassen sich durch eine Sperrstange in halbgeöffnetem Zustande feststellen, wodurch den Gefangenen die Möglichkeit gegeben wird, den Ansprachen des im ersten Geschoss in der Mitte des Korridors stehenden Geistlichen zu folgen, ohne sich gegenseitig zu sehen. Die besondere Anlage einer Kirche oder eines Betsaales wird hierdurch entbehrlich und ist auch in keinem Provinzial-Zellengefängniss vorhanden.

Die Ausstattung der Zellen besteht in einer Hängematte oder Klappbettstelle, einem Schemel, einem Klapptisch, sowie einem Wandbrett mit Knaggen zur Unterbringung der Gebrauchsgegenstände, der Arbeitsgeräthe etc. Das Abortgefäss, welches in den älteren Anlagen durch eine Maueröffnung nach dem Korridor zu ausgewechselt werden konnte, besteht in den neueren Gefängnissen, ähnlich unserer jetzigen Anordnung, in einem einfachen Topf mit dichtschliessendem Deckel, welcher zu gewissen Stunden ausgetragen wird. Zur Herbeirufung der Wärter dienen einfache Glockenzüge, durch deren Bewegung eine an der Korridorseite befindliche Klappe aufschlägt.

Ausser der gedruckten Hausordnung sind zur Hebung des sittlichen und rechtlichen Gefühls in den Zellen vielfach Tafeln mit geeigneten kernigen Sinnsprüchen angebracht, welche von Zeit zu Zeit mit anderen vertauscht werden und so dem Gefangenen in seiner Einsamkeit fördernde Gelegenheit zur Einkehr in sich selbst geben sollen. Charakteristisch für die in den schwedischen Gefängnissen konsequent durchgeführte Isolirhaft ist endlich, dass durchweg für den Aufenthalt im Freien, der in der Regel auf eine halbe Stunde täglich bemessen ist, konzentrisch nach einem Beobachtungsplatze führende Isolirspazierhöfe angelegt sind, die dem einzelnen Gefangenen einen Raum von etwa 80 qm gewähren.

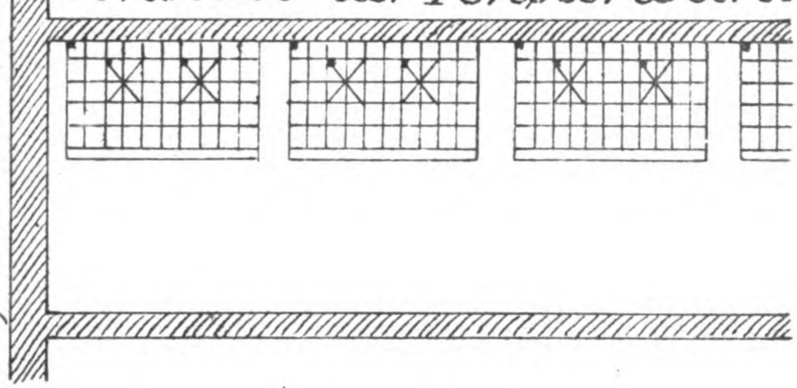
## Grundriss.

Skizze A.




Ansicht der Fensterwand.

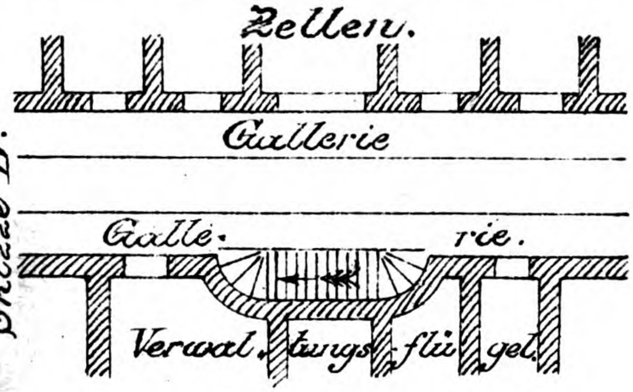
Skizze B.

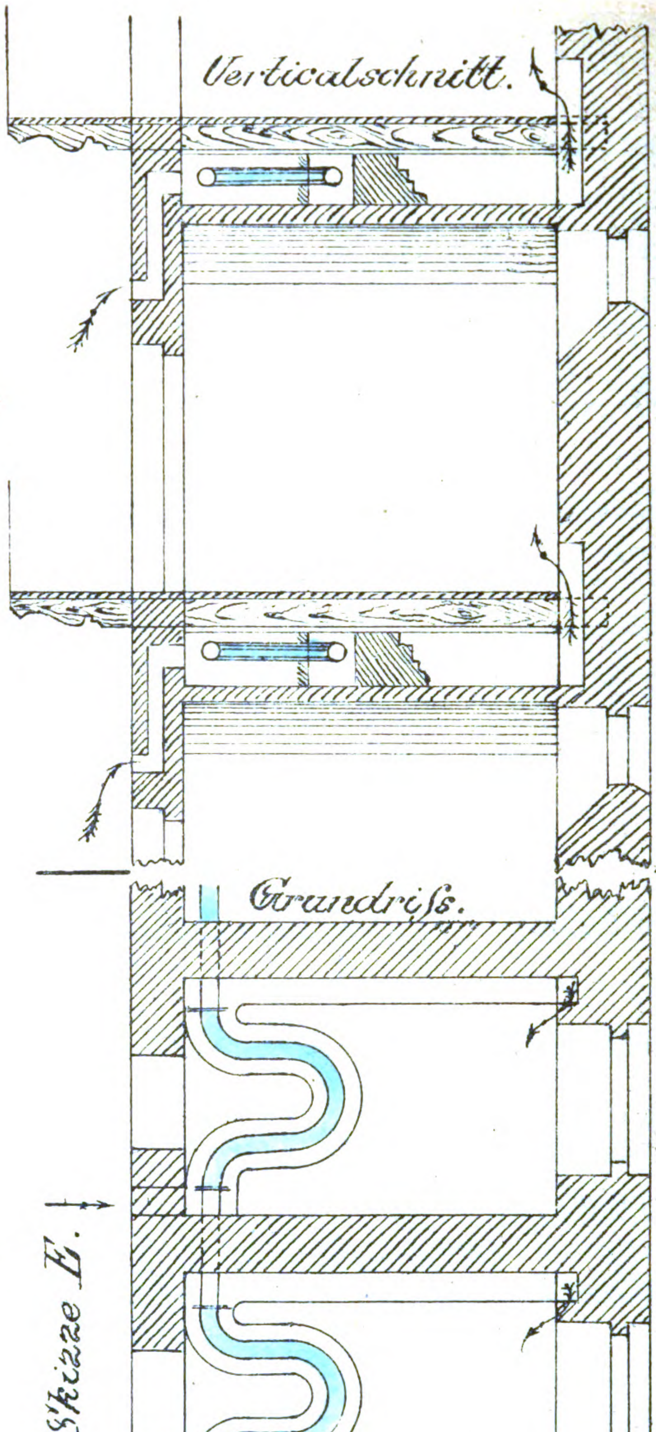


Skizze C.

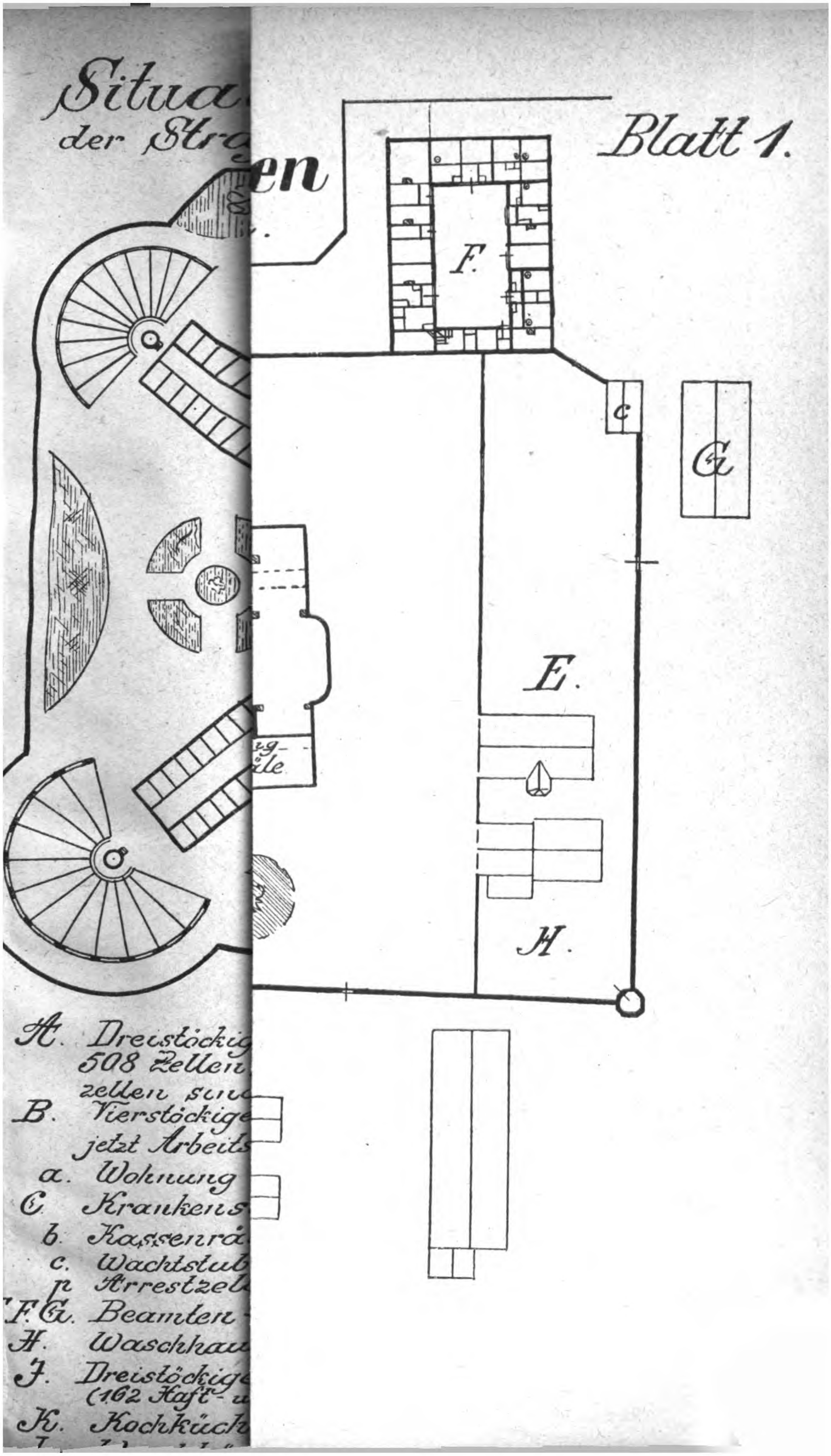



Skizze D.



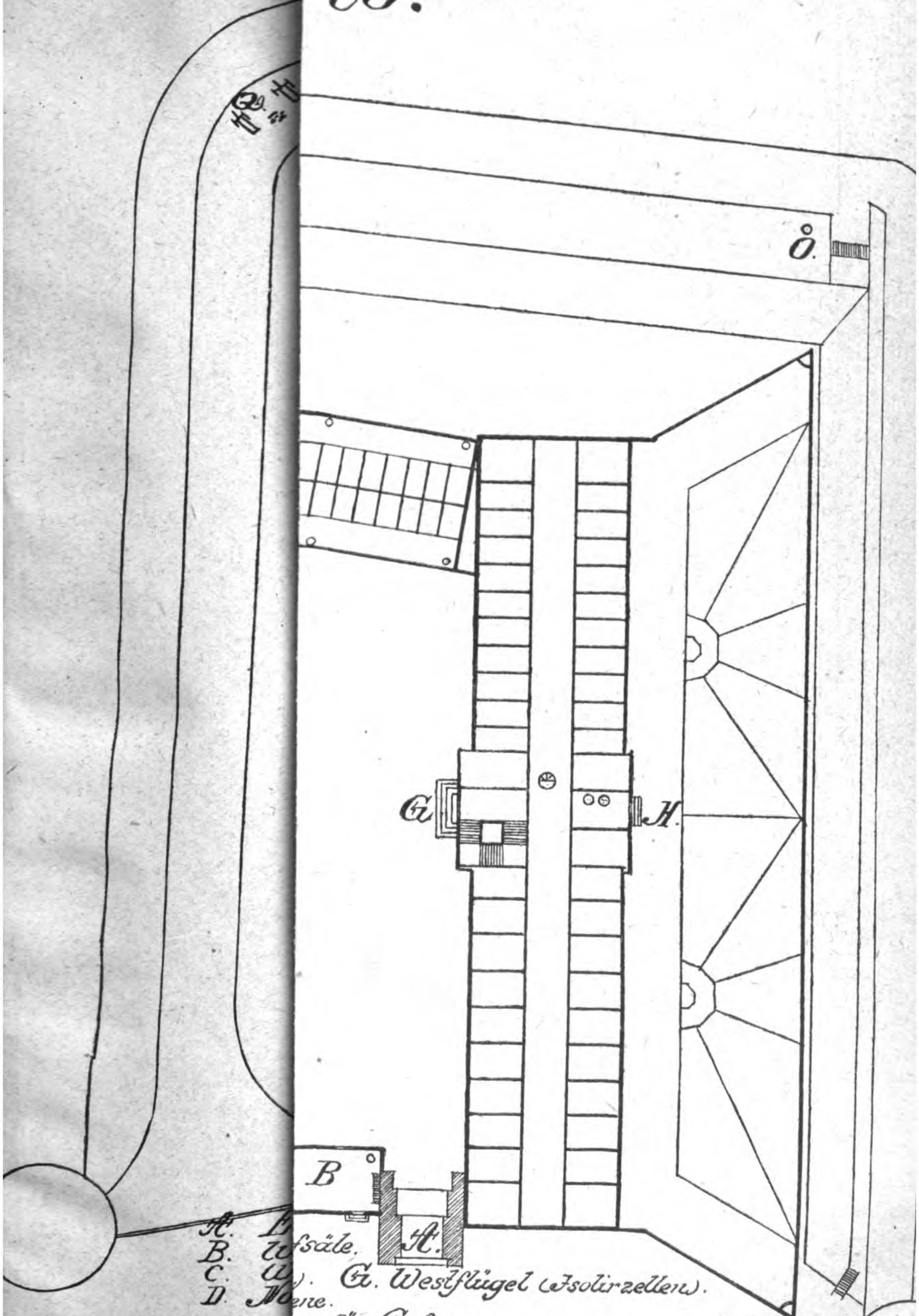



Skizze E.


Situa
der Stra
en
Blatt 1.
F.
c
G
E.
H.
A. Dreistöckig
508 Zellen,
zellen sin
B. Vierstöckige
jetzt Arbeits
a. Wohnung
C. Krankens
b. Kassenrä
c. Wachtstub
p Arrestzel
F. G. Beamten
H. Waschhau
J. Dreistöckige
(162 Haft- u
K. Kochküch

Blatt 2.

...nö.




A. F...
B. ...fsäle.
C. ...(...). G. Westflügel (Isolirzellen).
D. M...ere.
...us für Gefangene.
" Beamte.
E. O...de.

Zur Herabminderung der Kosten dieser Höfe sind die Abscheidungen in der Regel nur durch Holzplanken bewirkt.

Um die Gesammtkosten der Gefängnissbauten auf einer mässigen Höhe zu erhalten, hat man in Schweden schon seit langer Zeit den bei uns erst in neuerer Zeit wieder mehr in Aufnahme gekommenen Grundsatz festgehalten, Gefangenenkräfte in thunlichst weitgehendem Maasse zu den Bauarbeiten heranzuziehen.

Die Kranken werden in der Regel in ihren Zellen behandelt, erhalten dann aber statt der Hängematte eine Bettstelle; nur bei schweren und ansteckenden Krankheiten erfolgt die Ueberführung nach den hierfür besonders eingerichteten Krankenräumen im Verwaltungsflügel; besondere Krankenhäuser finden sich bei den Provinzial-Zellengefängnissen nicht vor.

Der Gesundheitszustand ist im Allgemeinen ein günstiger; die grösste Zahl der Krankheiten ist wie bei uns auf Tuberkulose zurückzuführen, wozu in geringerer Zahl hauptsächlich Magen- und Darmleiden, sowie Skorbut hinzutreten.

Ein wesentlicher Theil der staatlichen Fürsorge ist der geistigen und sittlichen Hebung der Gefangenen gewidmet. Es fehlt daher auch in den kleineren Provinzial-Gefängnissen nirgends der belehrende Einfluss des Geistlichen und des Lehrers, welche im Verein mit den Oberbeamten sich bemühen, jeden Gefangenen in seiner Eigenart kennen zu lernen und nach dem Studium seines Vorlebens und der Gründe der Gesetzesübertretung ihm durch richtigen Zuspruch den moralischen Halt wiederzugeben. Ein weiterer wichtiger Einfluss zur Hebung der praktischen Fähigkeiten und zur Stärkung des Vertrauens auf sich selbst wird durch einen wohldurchdachten richtigen Arbeitsbetrieb angestrebt, aus dem man die bei uns vielfach übliche Verdingung der Arbeitskräfte der Gefangenen an Unternehmer möglichst verbannt hat. Ein solcher Unternehmerbetrieb begünstigt, um eine thunlichst grosse Ausnützung der Arbeitskraft zu erzielen, eine weitgehende Arbeitstheilung und macht den Gefangenen zur Maschine für eine bestimmte

engbegrenzte Arbeitsleistung; für sein späteres freies Leben werden brauchbare Fertigkeiten kaum gewonnen und der Individualität des Einzelnen nicht gehörig Rechnung getragen. Man hat daher in Schweden, um den Gefangenen wieder selbstständig zu machen und ihm eine gewisse Arbeitsfreudigkeit zurückzugeben, den Unternehmerbetrieb zu Gunsten der Arbeit in eigener Regie zum grossen Theil abgeschafft. Die Gefängnisse beziehen vielmehr nur die Rohmaterialien und beschäftigen unter Leitung der Aufseher bezw. besonderer Lohnmeister die Gefangenen nach eigenem Ermessen und hauptsächlich für den eigenen Bedarf. Man glaubt hiermit auch der freien Arbeit nicht in dem Maasse wie bei dem Unternehmerbetriebe schädigende Konkurrenz zu machen. Der Arbeitsgewinn, der hierbei nach dem üblichen Pensum zu etwa 30 Pfennig pro Tag geschätzt werden kann, wird den zu Gefängniss Verurtheilten mit $^2/_3$, den Zwangsarbeits-Gefangenen mit $^1/_3$ zu Gunsten ihrer Familien angerechnet. Ein Theil des Ueberschusses kommt bis zu einer gewissen beschränkten Gesammthöhe dem Leiter der Anstalt*) für die Beschaffung der Arbeit und der Vorhaltung der Geräthe zu Gute, während der Rest zur Beihilfe für entlassene würdige Gefangene behufs Beschaffung von Arbeitsgeräth, Kleidung etc. angesammelt wird. Um den Gefangenen überdies nach der Entlassung mit Rath und That zu unterstützen, sind in den einzelnen Bezirken besondere Kommissionen gebildet, welche aus den oberen Gefängnissbeamten und einzelnen angesehenen, für dies Vertrauensamt geeignete Personen bestehen.

Der in Vorstehendem geschilderte Strafvollzug und der in's Einzelne gehende Lehr- und Arbeitsbetrieb erfordert tüchtige und einsichtsvolle Beamte, bei deren Auswahl mit grosser Vorsicht verfahren wird.**) Auf je 10 bis 12 Gefangene kommt ein Aufseher, welcher erst nach einem längeren in einem wohl verwalteten Gefängniss abzulegenden Lehr- und Probekursus zur Anstellung gelangt.**)

*) Erhalten die Aufseher und Werkmeister nichts? Anm. der Red.

**) Sehr nachahmungswerth. Anm. der Red.

# Ein Handbuch über die Schutzfürsorge für entlassene Strafgefangene.

Von Landgerichtsrath Dr. Felisch zu Berlin.

Die Erkenntniss, dass die Zwecke der Strafrechtspflege nicht voll erreicht werden können, wenn man den Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft als den letzten Augenblick betrachtet, an welchem man sich um den Verurtheilten bekümmert, hat sich nur langsam Bahn gebrochen. Wenn nun aber auch heut kaum noch irgendwo der Segen bestritten wird, der sich mit der Schutzfürsorge für entlassene Strafgefangene verknüpft, so sind wir doch noch weit davon entfernt, alle nothwendigen Folgerungen aus dieser Anschauung zu ziehen und praktisch zu bethätigen. Wir haben zwar Vereine, welche sich das Wohl der Sträflinge bei ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft angelegen sein lassen und welche zum Theile Hervorragendes leisten, wie der Berliner, der bei einem Vermögen von 37100 Mark und einem jährlichen Etat von 27—28000 Mark rund 3000 Strafentlassene jährlich in Arbeit, beziehungsweise Lohn bringt. Aber diese Vereinsthätigkeit erstreckt sich noch nicht ohne alle Unterbrechung über das ganze Reich, und es umfasst der Gesammtverband, welcher nach dem Vorgange von Baden nunmehr auf ganz Deutschland ausgedehnt worden ist, in Wirklichkeit durchaus nicht alle einzelnen Vereine. Es ist dringend nothwendig, dass beide Ziele in Bälde erreicht werden. Wie nutzbringend ihre Verwirklichung sein wird, liegt klar auf der Hand. Hierfür sprechen auch die guten Erfolge, welche man nach diesen Richtungen in Belgien gemacht hat. Auf die dortigen Einrichtungen ist die öffentliche Aufmerksamkeit ganz besonders durch den interessanten Antwerpener

Kongress vom Jahre 1894 gelenkt worden. Wir in der Zahl der Erschienenen leider erheblich hinter den anderen Nationen zurückgebliebenen deutschen Theilnehmer an demselben haben uns durch den Augenschein überzeugen können, was man dort auf diesem Felde leistet, und eine wie rege Theilnahme in allen Kreisen der Gebildeten diesen Wohlfahrtsbestrebungen entgegengebracht wird. Namentlich ist es nicht zum geringsten Theile die Damenwelt, welche sich mit grossem Eifer der Frage bemächtigt, im ganzen Lande eigene Damenvereinigungen, vornehmlich für die Jugendlichen und für die weiblichen Strafentlassenen, gebildet und sich zu einem unter dem Ehrenpräsidium der Königin der Belgier stehenden Landesverbande zusammengeschlossen hat; unermüdlich sind die Frauen einerseits in den Zwangserziehungsanstalten und Strafanstalten, andererseits da thätig, wo eine Dienst- oder Lehrstätte zu ermitteln, ein bereits Untergebrachter und sein Arbeitgeber zu beobachten, ein in der Gefahr der Verwahrlosung stehender Jugendlicher vor dem Untergange zu retten ist.

Bei dieser Sachlage ist es nicht zu verwundern, wenn ein Handbuch über die Schutzfürsorge für entlassene Strafgefangene, für welches in Deutschland bisher kein Bedürfniss zu Tage getreten, in Belgien erschienen und dort in weiten Kreisen als etwas, worauf man lang schon wartete, begrüsst worden ist. Und es ist ferner bezeichnend, dass es nicht aus männlicher Feder geflossen ist, sondern eine Dame zur Verfasserin hat. Zwar betitelt es sich: *à travers les prisons. Manuel du visiteur. Par Émile Gerberran, membre d'un comité de patronage. Bruxelles. J. Gomaere. 1895.* Aber ich begehe keine Indiscretion, wenn ich verrathe, dass sich hinter dem Pseudonym eine Pariserin verbirgt, welche in Belgien ihre zweite Heimath gefunden hat und dort mit an der Spitze der Frauenbewegung für die Schutzfürsorge steht. Letztere, im französischen Sprachgebiete Patronage genannt, umfasst dort bekanntlich einen ausserordentlich weiten Kreis von Einrichtungen und Arbeiten zu Wohlfahrtszwecken, für welche es an einem einheitlichen deutschen Namen gebricht.

Das 158 Seiten starke, vorzüglich ausgestattete Buch von Gerberran ist mit einem Motto des früheren belgischen Justizministers Le Jeune, des Vaters der Patronage, versehen und dem Staatsminister Jules Guillery gewidmet, welcher Vorsitzender des belgischen Verbandes für die Schutzfürsorge über entlassene Strafgefangene und über verwahrloste Kinder ist. Es ist in einem eleganten Französisch geschrieben und wird auch von denen leicht verstanden werden, welche ihre Sprachstudien schon längere Zeit vernachlässigt haben. Die Verfasserin steht auf dem principiellen Standpunkt, dass es nicht so sehr darauf ankommt, den Strafentlassenen Arbeit nachzuweisen, als vielmehr darauf, ihnen Mittel an die Hand zu geben, selbst solche zu finden. Sie vertheidigt sich geschickt gegen den Einwand, man solle doch lieber für die arbeitswilligen unbestraften Arbeitslosen sorgen, durch den Hinweis darauf, dass für diese zweifellos ebenfalls zu beklagende Klasse bereits eine Anzahl von Einrichtungen anderweit getroffen seien, und dass der in die Freiheit tretende bisherige Strafgefangene einer besonderen Hilfe bedürfe, weil ihm sonst oft nur die Wahl zwischen Rückfälligkeit oder Selbstmord übrig bleibe. Zu jemandem zu sagen: „Du sollst nicht stehlen!“ und ihm gleichzeitig die Mittel zum ehrlichen Erwerbe des Lebensunterhaltes zu verschliessen, ist widersinnig. Um nun hier wirksam Abhilfe zu schaffen, scheiden sich die in Frage kommenden belgischen Patronage - Comités in zwei Abtheilungen; die erste besucht die Gefangenen, die zweite sorgt für Unterbringung nach Entlassung aus der Haft. Die Thätigkeit beider Abtheilungen skizzirt die Verfasserin unter Beifügung ihrer eigenen Rathschläge folgendermassen.

Wer Mitglied der ersten Abtheilung ist, muss zunächst sich selbst prüfen und sich läutern, ehe er seinen Besuch in der Gefangenenanstalt ausführt; vor allen Dingen muss man Stolz und Hochmuth aus seinem Herzen bannen. Man muss sich auch über den Unterschied eines Besuches bei Armen und bei Gefangenen klar sein. Letztere müssen

ermahnt und der Besserungszweck bei ihnen in's Auge gefasst werden, was bei Ersteren fortfällt. Ferner hat man sich davor zu hüten, aus der Schwere der That den Maassstab für die Sittlichkeit des Gefangenen entnehmen zu wollen. In dieser Beziehung empfiehlt es sich ausserdem, dass man beim ersten Besuche gar nichts über das Vorleben des betreffenden Gefangenen weiss, vielmehr über denselben sich ein unbefangenes Urtheil bildet, dann, wenn dieses gewonnen ist, sich genau über den Grund der Bestrafung und die sonstige Vergangenheit des Verurtheilten unterrichtet und hierüber jedenfalls vollkommen Bescheid weiss, ehe man betreffs desselben dem Fürsorgecomité irgend welchen Vorschlag macht. Beim Besuche selbst ist ein natürliches und ungezwungenes Benehmen zu beachten. Gerberran giebt hier manche dem feinen Verständnisse der Frau entspringende Lehre. Insbesondere mahnt sie den ungläubigen Besucher, alle religiösen Gespräche zu unterlassen, und den gläubigen, sehr discret in diesem Punkte zu sein. Ebenso ist es fehlerhaft, die Gefangenen gleich von vornherein zu fragen, ob sie nicht Schuhe, Kleider und dergl. bei ihrer Entlassung gebrauchen; denn dann wird man nur zur Verschaffung materieller Vortheile ausgenutzt. Seinen Namen soll der Besucher überhaupt nicht nennen. Doch soll kein Wechsel in der Person des Besuchers des nämlichen Gefangenen eintreten, um diesem möglichstes Vertrauen einzuflössen. Der Besuch ist an im Voraus bestimmten Tagen regelmässig zu wiederholen, da Pünktlichkeit und Gleichmässigkeit einen erziehlichen Einfluss auf den Gefangenen ausüben, und dieser bei gleichbleibender Gewohnheit allmählich den Tag des Besuches herbeisehnen wird.

Diese und ähnliche Ausführungen zeigen dem mit belgischen Verhältnissen weniger vertrauten Leser, ein wie weitgehendes Entgegenkommen dort die Mitglieder der Patronagecomités bei der Gefängnissverwaltung finden. Dass es dahin überhaupt hat kommen können, ist nur eine Folge des Umstandes, dass am Sitze eines jeden Gefängnisses auch ein Patronagecomité sich befindet, das mit den Gefängniss-

beamten Hand in Hand arbeitet. Die Meinungen über das Eindringen fremder Personen in die Gefängnissräume sind ja getheilt. Wer aber Gelegenheit gehabt hat, zu beobachten, wie die Herren in den Männer-, die Damen in den Weibergefängnissen still und segensreich ihres selbstgewählten Amtes walten, das nicht etwa eine Spielerei oder ein Sport, sondern mühevolle und verantwortliche Arbeit ist, der wird seine Bedenken schwinden lassen und ganz besonders den guten Einfluss anerkennen, den eine feinfühlende Frauenseele auf die jugendlichen Verbrecher und die erstmalig bestraften weiblichen Gefangenen ausübt. Es wird Zeit, dass bei uns in Deutschland gewisse hierüber herrschende Vorurtheile fallen. Wie anders die Anschauungen in Belgien sind, ersieht man daraus, dass Gerberran eine Mahnung der Comitémitglieder vor Anmaassung zu weit gehender Rechte am Platze hält und namentlich betont, es sei nicht deren Aufgabe, die Erlangung von Gnaden- und Gunstbezeugungen für ihre Schützlinge zu erstreben. Die Verleihung der den Fürsorgevereinen zugestandenen Befugnisse ist in Belgien nur dadurch ermöglicht worden, dass die Zulassung zur Mitgliedschaft bei einem Patronagecomité behördliche Genehmigung voraussetzt. Man vergegenwärtige sich ausserdem, dass besondere Gefängniss-Verwaltungs-Kommissionen existiren, welchen die Vorschläge wegen der bedingten Entlassung an den Minister gebühren, und welchen auch in nebensächlicheren Punkten eine derartige Macht eingeräumt ist, dass z. B. Art. 139 des belgischen Gefängnissreglements Folgendes bestimmt: wenn der Gefängnissdirector glaubt, einen an einen Gefangenen geschriebenen Brief zurückhalten zu müssen, welchen irgend ein besonderer Umstand seiner Aufmerksamkeit bemerklich macht, so schickt er ihn an die Kommission und im Eilfalle an den Monatskommissar; die Kommission oder der Kommissar vom Dienste entscheidet, ob der Brief dem Gefangenen übergeben, unterdrückt oder dem Briefschreiber zurückgesendet werden soll. Zu dieser Thatsache, dass ein belgischer Gefängniss-Vorsteher in ganz anderer Weise als ein deutscher, der zu den am Meisten

selbstherrlich schaltenden, nur durch papierene Vorschriften eingeschränkten Beamten gehört, auf die Mitarbeit mit anderen Körperschaften angewiesen ist, halte man nun noch den Umstand, dass Belgien ein kleines Land ist, und dass deshalb dort eine straffe, alle Reibungen beseitigende Zentralisation möglich ist, welche sämmtliche Fäden in der einen Hand des Justizministers zusammenlaufen lässt. Man wird dann ein Verständniss für die dortigen Einrichtungen finden und einsehen, dass sie sich auf unsere Verhältnisse nicht ohne Weiteres übertragen lassen, dass man aber doch vieles aus ihnen lernen kann.

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung der Patronagecomités haben für die Unterbringung der entlassenen Sträflinge zu sorgen und sich um dieselben noch des Weiteren zu kümmern, übrigens auch schon während der Gefangenschaft sich der Familien der Sträflinge anzunehmen, wenn diese dessen würdig und bedürftig sind. Dem entlassenen Sträflinge gegenüber ist die erste Hülfe die Beschaffung der nothwendigsten Kleidungsstücke und des Schuhwerkes, geeignetenfalls unter theilweiser Verwendung des Gefangenenarbeitsverdienstantheils. Sodann handelt es sich darum, dem in die Freiheit Tretenden die Möglichkeit der Besserung zu gewähren. Das kann durch blossen Nachweis offener Arbeitsstellen nicht geschehen. Man muss von vornherein eine gewisse Aussonderung derjenigen eintreten lassen, welche überhaupt würdig sind, in Patronage zu kommen. Diesen etwas gefährlichen Grundsatz mildert Gerberran durch die Bemerkung, dass es absolut Unwürdige im Allgemeinen ja überhaupt nicht gäbe, und fügt den Satz hinzu, dass andererseits z. B. bei den Alkoholikern sehr wenig Aussicht auf Besserung vorhanden sei. Uebereinstimmen muss man damit, dass die erstmalig Bestraften in erster Linie zu berücksichtigen sind, dass aber die Rückfälligen lediglich der Rückfälligkeit halber nicht ausgeschlossen werden dürfen, da auch sie darum allein noch nicht besserungsunfähig sind. Wo ein Arbeitsnachweis nicht gelingen will, ist Gerberran für die Gewährung eines freien Reisebillets in die Heimath oder für

die Unterstützung der Auswanderung, womit man in Belgien gute Erfahrungen gemacht hat. Hierzu eignen sich vornehmlich gewisse Klassen von bestraften Personen; doch darf in jedem Falle ein Verheiratheter und ein Familienvater nur allein in's Ausland geschickt werden; die Vereinigung mit den Seinigen kann erst im Falle des Gelingens dieses Versuches geschehen. Ueber die Wiedererstattung der verauslagten Gelder durch die Strafentlassenen selbst lässt sich die Verfasserin nicht aus. Und doch ist dies ein Mittel von nicht hoch genug zu veranschlagendem erziehlichen und sittlichen Werthe. Der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen vereinnahmt an Rückzahlungen von den in Arbeit gebrachten Pfleglingen für Eisenbahnbeförderung, Arbeitsgeräth u.s.w. jährlich 9000 M., ein Drittel seiner gesammten Ausgaben.

Sehr erfreulich ist, dass die Schutzfürsorge für die Jugendlichen heute den hervorragendsten Platz in den Patronagebestrebungen Belgiens einnimmt. Hier liegt in der That der Kern der Frage, der sozialen wie der kriminalpolitischen. Wenn wir unsere Kinder und Kindeskinder davor bewahren wollen, dass die Schaar der Deklassirten und der ausserhalb des Gesetzes sich Stellenden mit roher Faust die gedeihliche Fortentwickelung der Kultur unmöglich macht, werden wir in ganz anderer Weise als bisher und eben unter Anderem auch durch die Schutzfürsorge uns der heranwachsenden Jugend liebevoll annehmen müssen. Zu verhüten, dass ein strauchelndes Kind verwahrlost oder zum Verbrecher wird, bedeutet einen wirthschaftlichen und einen sittlichen, nach beiden Richtungen sich auf die nächste Generation in vermehrtem Maasse übertragenden Gewinn für die Gesammtheit der Gesellschaft.

Sehr werthvoll ist im Gerberran'schen Buche der wörtliche Abdruck der in Belgien erlassenen Vorschriften. Beachtenswerth ist u. A. namentlich ein Zirkular des Justizministers vom 27. April 1889. Hiernach erhalten die Comité-Mitglieder, sobald sie als solche behördlich anerkannt sind — der Justizminister hat sich dies selbst vorbehalten — ein für

alle Male eine Karte, welche sie zum Eintritt in das Gefängniss ermächtigt. Sie haben das Recht, Auskunft über die für sie selbst nothwendigen Punkte von den Gefängnissbeamten zu verlangen. Die Besuche, welche zu bestimmten Stunden erfolgen müssen, werden in der Zelle ohne Zeugen erstattet. Die Damen-Comités haben in allen diesen Hinsichten die gleichen Rechte wie die Vereinigungen der Herren zugesichert erhalten.

Dies sind einige der hauptsächlichsten Ausführungen, welche an das Erscheinen des Gerberran'schen Werkes zu knüpfen sind. Wer sich für die Entwickelung der deutschen Schutzfürsorge-Bestrebungen in oben angedeutetem Sinne interessirt oder eine genauere Kunde von den Verhältnissen in diesem Nachbarlande sich verschaffen will, möge nicht versäumen, Kenntniss von der Schrift dieser Dame zu nehmen. In letzterer Beziehung wird es nützlich sein, sich vorzuhalten, dass die Fürsorge für entlassene Gefangene in Belgien nur ein Glied in der grossen Kette der Patronagethätigkeit darstellt. Der Gesammtverband zerfällt in drei Haupt-Abtheilungen. Die erste widmet sich der Patronage für Kinder, die zweite derjenigen für Gefangene und für entlassene Sträflinge, die dritte derjenigen für Bettler, Landstreicher, Geisteskranke, Blinde, Taubstumme und Epileptiker. Das Wirken der Comité-Mitglieder erstreckt sich also auf Kriminelle, Halbkriminelle und Unglückliche. Diese von einer Stelle aus erfolgende gemeinsame Behandlung von Verbrechen und Gebrechen, von Geistesgesundheit und Geisteskrankheit lässt sich noch vertheidigen, wenn es sich um Zustände handelt, welche leicht Thaten, die unter das Strafgesetz fallen, zu erzeugen vermögen, wie die geistige Erkrankung und eine gewisse Art der Fallsucht. Für Taubstumme wird sie sich schon kaum rechtfertigen lassen, und für Blinde ist sie ganz gewiss unangebracht. Oder aber man muss überhaupt alle Vereinigungen von Personen, welche für das geistige oder leibliche Wohl ihrer Mitmenschen thätig sind, zu einem Gesammtverbande zusammenthun. Jedenfalls bedingt diese eigenthümliche Ausgestaltung der Patronage in Belgien

manche Einzelheiten, welche dem hierüber sich in Unkenntniss befindenden Nichtbelgier unverständlich bleiben müssen. Darum sei hierauf für diejenigen hingewiesen, welche das Gerberran'sche Handbuch lesen wollen.

Von hervorragendem Nutzen wäre es, wenn darunter sich Einer befände, welcher aus der Lectüre Anregung entnehmen möchte, ein Handbuch über den gegenwärtigen Stand der Schutzfürsorge in Deutschland zu schreiben. Es fehlt an einem Werke, welches volle Uebersicht über die in Deutschland vorhandenen Einrichtungen zu Fürsorgezwecken und die zu diesem Behufe entwickelte Thätigkeit gäbe und auf Grund der zahlreichen Betrachtungen, die sich einem solchen Verfasser bei seinem Studium aufdrängen müssen, sowie auf Grund der Erfahrungen der in diesem Dienste praktisch arbeitenden Männer Leitsätze dafür aufstellte, in welcher Weise sich die Schutzfürsorge in Deutscland zu entwickeln hat. Es ist keine Frage: dieser Fürsorge steht eine grosse Zukunft bevor, wenn sie in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Es fehlt nur noch an einem Führer, welcher in genauer Kunde der bisher eingeschlagenen Wege bahnbrechend neue Pfade weist. Hierfür würde ein Werk wie das angedeutete eine nothwendige Unterlage sein. Vielleicht nimmt sich bei der grossen Wichtigkeit der Frage für unsere sozialen Verhältnisse und für die Verminderung der Kriminalität das Reichsjustizamt oder das preussische Justiz-Ministerium der Sache an und beauftragt nach angestellten Erhebungen einen Fachmann mit der Ausarbeitung einer Denkschrift. Das wäre schon ein erster werthvoller Schritt. Und zu zaudern ist bei der derzeitigen Sachlage um so weniger, als die Leiter der einzelnen Vereine auf Grund ihrer Jahrzehnte langen Erfahrungen sich im Besitze gediegener, aber ungehobener Wissensschätze befinden, und andererseits doch der Ansturm der ausserhalb der gesellschaftlichen Ordnung sich Stellenden gegen die Grundlagen dieser nachgerade kräftig genug ist, um jedes wirksame Mittel zur Abwehr von Gesetz- und Zügellosigkeit nicht unbenutzt zu lassen. Darum mögen die Reformfragen, die überall nach

Gestaltung ringen, endlich auch für das Gebiet der Schutzfürsorge aufgeworfen werden und hier ein reicheres Leben als bisher zu Nutz und Frommen einer wirklichen Besserung der vorhandenen Zustände hervorrufen!

# Die Strafhausarbeit.

Von
Anton Marcovich,
k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Marburg a. D.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Nothlage unter den Kleingewerbetreibenden immer grösser wird, und dass einzelne Industriezweige ganz darniederliegen, daher der kleine Gewerbsmann nach Mitteln ruft, die den Stand der Dinge bessern sollten.

Unsere gewerblichen Verhältnisse sind ungesund, da Arbeit schwer zu haben ist und schlecht bezahlt wird, denn die gegenseitige Konkurrenz ist gross, der kleinste Druck macht sich fühlbar, und so kommt es, dass das Kleingewerbe auch in der Strafhausarbeit einen störenden Einfluss auf seine Lebensfähigkeit zu erkennen glaubt.

Die Gründe der Krankung unserer Kleingewerbsverhältnisse stehen jedoch gewiss nicht mit der Strafhausarbeit im Zusammenhange, entspringen vielmehr einzig und allein dem Drucke der Grossindustrie und des Grosskapitals, welches mit den geringsten Zinsen arbeitet und dadurch die Marktpreise tief herabdrückt. Dasselbe beherrscht alle grossen Lieferungsgebiete für staatliche Zwecke und zieht aus diesen seinen Nutzen, während der kleine Gewerbsmann, der kleine Steuerträger gar oft arbeitslos dasteht. In dieser trostlosen Lage

sieht dieser in jedem anderweitigen Unternehmer seinen Feind, den Urheber seines Missstandes, und so ist es auch erklärlich, dass das Kleingewerbe schon seit längerer Zeit gegen die Strafhausarbeit Stellung nimmt.

Besonders zu Beginn der achtziger Jahre wurde in der periodischen Presse und in Broschüren vielfach gegen die Strafhausarbeit zu Felde gezogen; die Kleingewerbetreibenden richteten Petitionen und Beschwerden zahlreich an das österreichische Abgeordnetenhaus, welches sich in Folge dessen wiederholt und ganz besonders in seiner Sitzung vom 13. April 1886 eingehend mit der Frage der Strafhausarbeit beschäftigte und sodann Wege anbahnte, welche die vermeintliche Konkurrenz der Strafhausarbeit dem Kleingewerbe gegenüber beheben, beziehungsweise zur Beruhigung des Gewerbestandes beitragen sollten.

Der Umstand, dass seit der neuen Organisation der Strafanstalten, d. i. seit 1869, ein frischer, belebender Zug in dieselbe gebracht wurde, wirkte auch auf die Arbeitsverhältnisse in denselben fördernd ein, was ein Steigen der Einnahmen beim Arbeitsbetriebe zur Folge hatte.

Im Jahre 1868 betrug der Erlös der Sträflingsarbeiten 174,000 fl., stieg von da an ganz bedeutend und bezifferte sich im Jahre 1884 mit 700,000 Gulden und im Jahre 1886 mit beiläufig einer Million.

Dies entging der Aufmerksamkeit des Kleingewerbes nicht, dessen Einnahmen von Jahr zu Jahr spärlicher wurden, und es entbrannte ein heftiger Sturm gegen die Strafhausarbeit.

Wie schon erwähnt, hat das Abgeordetenhaus Wege angebahnt, um die Konkurrenz der Strafhausarbeit zu verringern.

Es wurde folgende Resolution angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege sämmtliche staatliche Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuweisen, alle ärarischen Bedarfsartikel, welche nach Mittheilung des k. k. Justizministeriums durch Sträflingsarbeit beschafft werden können,

durch letztere sich nach Thunlichkeit beschaffen zu lassen und hierüber jährlich einen Ausweis gleichzeitig mit dem Budget vorzulegen.“

Aber auch die Regierung hatte bereits Mittel und Wege getroffen gehabt, um besonders die dem Ackerbau und der Landwirthschaft angehörigen Sträflinge nach Thunlichkeit anderweitig als mit gewerblichen Arbeiten zu beschäftigen; denn schon 1886 wurde in Folge Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom 7. November 1885 die Verwendung von Sträflingen zu Wildbachverbauungs- und Landeskultur-Arbeiten versuchsweise angeordnet. Diese Verwendungsart von Sträflingen hat seit dem Jahre 1886 eine immerwährende Erweiterung erfahren und äusserst günstige Resultate herbeigeführt.*)

Mit wiederholten Verordnungen wurde weiter die Arbeit für Privatkunden, welche dem Kleingewerbe wohl in den Orten der Strafanstalten eine fühlbare Konkurrenz bereitete, eingestellt, dieselbe hauptsächlich auf die Erzeugung ärarischer Bedarfsartikel eingeschränkt und dem Kleingewerbe die grösstmöglichste Berücksichtigung zugewendet. — Trotzdem trat aber bis heute eine Besserung der Verhältnisse des Kleingewerbes nicht ein, ja im Gegentheile, die Lage desselben verschlechterte sich, während die Arbeitserträgnisse in den Strafanstalten, wiewohl die Privatarbeit (Arbeit für Privatkunden) gänzlich eingestellt ist, seit dem Jahre 1886 abermals eine neuerliche Steigerung erfahren haben. So betrug laut der letzterschienenen Statistik vom Jahre 1889 das Arbeitserträgniss in den Männer-Strafanstalten 1,041,036 fl. und hatte der Staat für die Deckung des Aufwandes für die Männer-Strafanstalten in der Höhe von 2,541,477 Gulden nur einen Zuschuss von 1,500,441 Gulden zu leisten.

Diese Verhältnisse verursachten abermals Aufregung unter den Kleingewerbetreibenden, denn der erzielte Gewinn repartirt sich naturgemäss auf alle Steuerzahler und nicht auf das Kleingewerbe allein, steht sonach mit dem Schaden,

---

*) Siehe meine Studie über „das österreichische Gefängnisswesen“ in der „Oesterreichischen allgemeinen Gerichtszeitung“ No. 16 vom 15. April 1893.

den letzteres durch die Strafhausarbeit zu erleiden vermeint, in keinem Einklange.

Es wird unberücksichtigt gelassen, dass die Produktion in den Strafanstalten der Gesammtproduktion der Monarchie gegenüber förmlich verschwindet, dass. auf 100 Gewerbetreibende kaum $^1/_4$ Sträfling entfällt, sohin nur eine mehr eingebildete Konkurrenz besteht, die man in Folge des herrschenden sozialen Elendes mitbekämpft.

Handels- und Gewerbekammern verhandeln über die Beschäftigung der Sträflinge und das Losungswort lautet: „Gegen die Strafhausarbeit!“

So versammelten sich in Wien am 31. Mai 1894 auf Anregung der Grazer Handelskammer über Einberufung des Vorsteher-Stellvertreters der Wiener Buchbinder-Genossenschaft die Vorsteher von 82 Wiener Genossenschaften, die beiläufig 30,000 Wiener Gewerbetreibende repräsentirten, um gegen die Strafhausarbeit Stellung zu nehmen und bei der Regierung Schritte zu thun, damit die Sträflinge in Hinkunft in gewerblichen Arbeiten weder unterrichtet noch beschäftigt, sondern lediglich zur Herstellung von Strassen- und Flussregulirungsarbeiten, sowie bei Eisenbahnbauten verwendet werden mögen.

Dieser gefasste Beschluss, der in seinem ersten Theile geradezu undurchführbar ist, zeigt deutlich, wie wenig die Handelskammern mit den Verhältnissen der Strafanstalten vertraut sind, sowie, dass sie den Zweck des modernen Strafvollzuges nicht richtig bewerthen.

Das Individuum, durch welches das Gesetz verletzt worden ist, wird gestraft, um das begangene Unrecht durch zweckmässige Entziehung der Freiheit zu sühnen, nicht aber, dass es während der Strafzeit zum Nichtsthuer erzogen und arbeitsuntauglich gemacht werde.

Die Strafanstalten haben daher ausserdem, dass sie an dem Sträfling die Sühne vollziehen, nach den heutigen Anschauungen die edle Pflicht, den Sträfling zu erziehen, damit er nach überstandener Strafe als nützliches Mitglied in die Gesellschaft wieder eintreten und derselben dienen könne.

Das Hauptmoment aber für die Erziehung ist Arbeit, denn Müssiggang ist aller Laster Anfang. Diese Arbeit nun soll den Verhältnissen der Sträflinge und deren Lebensbedürfnissen nach überstandener Strafe womöglich angepasst sein, sie soll so geartet sein, dass der Sträfling intensiv und ordentlich arbeiten lerne — dies gilt besonders von jugendlichen Sträflingen — sowie, dass er sein in der Freiheit betriebenes Gewerbe, welches ja die Grundlage seiner Existenz bildet, nicht vergesse. Ein absichtliches Vergessenmachen der in der Freiheit angeeigneten Erwerbskenntnisse wäre geradezu ein Raub an dem Verurtheilten und gewiss ein bedeutender Nachtheil für die Gesellschaft.

Die Sträflinge nur zu Freiarbeiten (Taglöhnerarbeiten) zu verwenden, wie es z. B. die Wiener Kleingewerbetreibenden in ihrer Versammlung vom 31. Mai 1894 in Antrag bringen, ist aus den verschiedenartigsten Gründen einfach undurchführbar, ich bin jedoch überzeugt, dass die Regierung jeden zweckentsprechenden und ausführbaren Antrag auf eine passende Sträflingsbeschäftigung gewiss einer eingehenden Prüfung unterwerfen würde; doch liegt ein solcher wenigstens bis heute noch nicht vor. Die Regierung hat ja ohnehin, wie bereits erwähnt, den gerechten Wünschen der Kleingewerbetreibenden nach Thunlichkeit Rechnung getragen, die Arbeit für Privatkunden ist aus den Strafanstalten verbannt und es werden zum grössten Theile nur für das Aerar Arbeiten ausgeführt.

An einzelnen Strafanstalten bestehen wohl noch immer Verträge mit Arbeitsunternehmern aufrecht und sind dieselben, wenn sie nachweisbar keinen nachtheiligen Einfluss auf das Kleingewerbe ausüben, nicht zu verwerfen, weil sie eine grössere Auswahl für die Beschäftigungsart der Sträflinge bieten; doch wären alle Arbeiten, welche auf dem Prinzipe der Arbeitstheilung fussen, von der Beschäftigung der Sträflinge auszuschliessen, da der Sträfling durch eine solche Verwendung nichts lernt. Er eignet sich nur gewisse Handgriffe an, die werthlos sind, er arbeitet als Maschine nur zum Frommen des Unternehmers.

An dieser Stelle muss ich auch hervorheben, dass einzelne Arbeitszweige in den Strafanstalten, wie z. B. Strohhülsenerzeugung, Dütenverfertigung, Federschleissen, Couvertfabrikation etc. ohnehin keine gewerblichen Arbeiten sind und mangels einer anderen Thätigkeit nur den Zweck haben, den Sträfling zu beschäftigen.

Laut der letzterschienenen Statistik betrug 1889 die Zahl der zu diesen Verrichtungen in den Strafanstalten verwendeten Arbeitstage 431,937. — Weiteres wurde in diesem Jahre für Behörden und Militär-Confectionsanstalten in der

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schneiderei . . . . . | 180,715 | Tage | |
| Schusterei . . . . . | 45,707 | „ | |
| Kartonage . . . . . | 117,016 | „ | |
| Buchbinderei . . . . | 41,490 | „ | und in der |
| Schmiede, Schlosserei und Tischlerei . . . | 114,016 | „ | |

gearbeitet, so dass von den für den Verkehr nach Aussen innerhalb der Strafanstalten geleisteten 1,633,401 Tage nur mehr 702,420 Tage auf Arbeitspachtungen entfielen.

In den späteren Jahren haben sich die Verhältnisse noch mehr zu Gunsten des Kleingewerbes gestaltet, doch vermag ich, da eine weitere General-Statistik noch nicht erschienen ist, blos das hervorzuheben, dass von den in der Strafanstalt Marburg 1893 für den Verkehr nach Aussen verwendeten 95,694 Arbeitstagen 30,215 Tage auf Culturarbeiten, 13,014 auf Webearbeiten, 10,669 auf Raspeln gebogener Sesseltheile für eine Fabrik (im Einverständniss mit der Handelskammer), 15,699 auf Strohhülsen- und Dütenerzeugung, 1824 auf Erzeugung italienischer Reisstrohbesen (im Einvernehmen mit der Handelskammer) 1988 auf die Militärwäscherei entfielen, so dass also für die gewerblichen Arbeiten zu ärarischen Zwecken nur 22,285 Tage verwendet wurden.

Diese Zahlen sprechen deutlich, dass die Regierung ununterbrochen bestrebt ist, gerechten Wünschen des Kleingewerbes entgegenzukommen, es kann jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, dass viele Beschwerden gänzlich unbe-

gründet und nur deshalb vorgebracht werden, damit die Agitation rege bleibe.

Aus den eben besprochenen Arbeitsverhältnissen an den Strafanstalten geht hervor, dass nicht alle Sträflinge mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt werden, dass daher nicht jeder dem Handwerkerstande angehörige Sträfling in seinem Gewerbe verwendet oder in gewerblichen Arbeiten unterrichtet werden kann.

In Folge dessen wird der kriminalpolitische Zweck nicht vollinhaltlich erreicht. —

Weiters ist die Behauptung richtig, dass die Sträflingsarbeitslöhne, und dies besonders den Pächtern gegenüber, meist zu nieder gehalten sind, wodurch der aus der Sträflingsarbeit erzielte Gewinn des Staates unverhältnissmässig gering ist, denn der durchschnittliche tägliche Arbeitsertrag eines Sträflings übersteigt nicht 20 Kreuzer. — Da wirft sich nun die Frage auf, wie wäre alldem abzuhelfen und gleichzeitig den Wünschen der Kleingewerbetreibenden am leichtesten zu entsprechen?

Meine Antwort lautet:

„Durch eine richtige Beschäftigung der Sträflinge, denn der Sträfling muss absolut beschäftigt werden.“

Es wären da vier Richtungen einzuschlagen und zwar:

1. Da über 50 pCt. der Sträflinge der ackerbautreibenden Bevölkerung angehören, soll für jede Anstalt ein Grundkomplex angekauft und Landwirthschaft zur Deckung des eigenen Bedarfes betrieben werden.

Die Sträflinge können bei tüchtiger Anleitung auch noch ihr Wissen erweitern und nach ihrer Heimkunft ihren Beruf rationeller betreiben, worüber z. B. die Strafanstalt Marburg ein günstiges Zeugniss abzugeben im Stande ist.

2. Trotz gegentheiliger Ansichten vieler Theoretiker bewährt sich die Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten vorzüglich, sie übt keinen nachtheiligen, sondern einen vortheilhaften Einfluss auf den Strafvollzug und auf die Gesundheit der Sträflinge. Die Verwendung fremder

(italienischer) Arbeiter in den Alpengebieten wird seltener, der Staat und das Land arbeitet mit geringeren Kosten.

Möge daher die Zutheilung von Sträflingen zu Erdarbeiten aller Art an Ausdehnung immer mehr zunehmen.*)

3. Weil nicht alle Sträflinge zu den oben angeführten Arbeiten verwendet werden können und diese Arbeiten nicht das ganze Jahr hindurch andauern, sollen besonders die dem Gewerbestande angehörigen Sträflinge zu gewerblichen Arbeiten, jedoch nur für die Bedürfnisse des Staates herangezogen werden.

Der Staat verwendet dann selbst seine billigen Arbeitskräfte und kann die Steuerträger entlasten.

Da ist es aber geboten, dass ohne Beeinträchtigung der Grossindustrie, der durch die 16 Männerstrafanstalten ohnehin kein Schaden zugefügt werden kann, gerade die Herstellung eines Theiles der grossen Heereserfordernisse und zwar so weit als nur möglich, den Strafanstalten, die ja in fester Organisation stehen, übertragen werde, dass die Strafanstalten in ihren Werkstätten zweckentsprechend eingerichtet, im Einverständnisse mit den Handels- und Gewerbekammern jene Erzeugnisse ausführen, die der kleine Gewerbsmann nicht zu liefern vermag. Im Uebrigen liessen sich hierbei auch Mittel und Wege finden, die Sträflingskräfte dem Kleingewerbe nutzbar zu machen.

Dass die Sträflingskräfte für die Confectionirung von Heeresbedürfnissen gut zu verwenden sind, dafür spricht der Umstand, dass die Consortien Uniformsorten, Brodsäcke etc. in grossen Mengen in Strafanstalten erzeugen lassen.

Die Strafanstalten erhalten also, aber erst aus zweiter Hand, Arbeit für das Heer zur Ausführung; eine direkte Theilnahme an den grossen Heereslieferungen konnte jedoch noch nicht erwirkt werden.

Wie viel Sträflinge könnten z. B. ohne jede Schwierigkeit blos bei Erzeugung von Frucht- und Mehlsäcken für die Militär-Verpflegungs-Magazine lohnend beschäftigt werden!

*) Auf diese Arbeitsverwendung will ich seinerzeit noch näher zu sprechen kommen und zwar: Die Verwendung der Sträflinge im Kriegsfalle.

In dieser Richtung wurden auch bereits vollkommen zweckentsprechende Fabrikate um billigere Preise als die Portionswerthe sind, angeboten, leider vergebens!

Alle diese Arbeiten liegen eben in festen Händen.

4. Aber auch andere, das Kleingewerbe nicht berührende Arbeiten könnten in der einen oder der anderen Strafanstalt ausgeführt werden.

So mangelt es in Oesterreich überall an einem haltbaren Urkundenpapier. — Wäre die Erzeugung eines solchen durch Sträflingskräfte nicht wünschenswerth?*)

Diesen Gedanken brachte eine im Prager „Athenäum" 1892 von Dr. Johann Peisker, Scriptor bei der Universitäts-Bibliothek in Graz veröffentlichte Abhandlung unter dem Titel: *„Dnesni literatúra za sto let"* (Unsere Literatur in 100 Jahren).

Der Verfasser sagt Folgendes:

„Träger der ganzen menschlichen Bildung ist das Papier, auf welches wir mit Hilfe der Schrift unser ganzes geistiges Leben übertragen. Wir ahnen gar nicht, welche Wichtigkeit dieses Papier hat und behandeln dasselbe mit unverantwortlicher Gleichgiltigkeit.

Oeffnen wir einmal ein altes Buch, alte Kanzleiakten, dann hören und sagen wir: „So ein Papier wird nicht mehr erzeugt." Ja es wird thatsächlich nicht mehr erzeugt, das weiss ein jeder von uns, aber viele wissen darüber noch mehr, dass nämlich mit seltenen Ausnahmen alles, was heute geschrieben und gedruckt wird, 100 Jahre nicht überdauert.

Nehmen wir an, dass Alles, was bis zum Jahre 1792 geschrieben und gedruckt worden ist, heute in Staub zerfallen wäre: Wie wäre es mit unserer Bildung, mit unserem Wissen, mit unserer Rechtssicherheit bestellt! Und das, was wir uns für die Vergangenheit garnicht klar vorstellen können, das wird mit unabwendbarer Gewissheit in 100 Jahren eintreten, für die unserem heutigen Papiere anvertraute geistige Produktion!

Einige Beispiele mögen diese Behauptung erhärten:

Wer z. B. nur 8 Tage lang eine Antwortungsurkunde, also ein für den Besitzer oft unschätzbares Dokument bei sich trägt, der wird gewahr, dass dieses Schriftstück nach der ganzen Biegungslänge zerfallen ist.

*) In Preussen bestehen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken. Siehe „Mittheilungen aus den Königlichen technischen Versuchsanstalten". 1892, Heft I. —

Eine fünf Jahre alte Registratur welch' eines Amtes, eignet sich kaum mehr zu Papierdüten, deshalb werden Concepte wichtiger Urkunden gewöhnlich auf einem besseren Papier geschrieben; auf einem besseren wohl, aber keinesfalls auf einem guten, weil es überhaupt kein gutes Papier heutzutage mehr giebt.

Mancher von uns hatte Gelegenheit, ein altes Grundbuch in die Hand zu bekommen. Der Einband ist wahres Eisen, sein Papier wie von Stahl. Viele Generationen hat es überstanden, obwohl es unendliche Male durchblättert worden ist. Die Oberfläche der Blätter ist schmutzig, abgegriffen, aber gerade dort gleicht das Papier dem festesten Pergament. — Der Staat hat unlängst mit Aufwand von vielen Millionen neue Grundbücher anlegen lassen, und wie defekt sehen viele von ihnen jetzt schon aus, jetzt nach wenigen Jahren! Ihr Einband, weiches Schöpsenleder und, damit es sich nicht abnütze, versehen mit schwerem Messingbeschlage, welcher, schon wackelig, mit seinen scharfen Kanten das Pfefferkuchenleder zerfetzt. — Ehe man ein solches Buch aufschlägt, mahnt der pflichtbewusste Grundbuchsführer zur Vorsicht, da er weiss, dass man mit dem neuen Grundbuche vorsichtiger umgehen muss, als mit dem 100 Jahre alten.

Dieses wird noch lange halten, nachdem das neue längst schon zerfallen sein wird. Der Staat mag dann neuerdings Millionen für neue Grundbücher ausgeben. —

Ein anderes Bild. Man entlehne aus einer Universitäts-Bibliothek ein fünf Jahre altes Handbuch, das aus der einen Hand in die andere gegangen ist; wie viele Blätter findet man ganz? Nimmt man dagegen ein 200 Jahre altes Exemplar des corpus juris, aus welchem doch Tausende von Juristen ihr Wissen geschöpft, so muss man die Blätter suchen, welche nicht ganz wären. Man findet hier gewiss weniger verletzte Blätter, als in dem neuen Buche.

Uebrigens ist es gar nicht nöthig, so weit zurückzugreifen! Im Jahre 1888 erschien der dritte Theil Oskar Teuber's „Geschichte des Prager Theaters“ in Haase's Verlag. Schon der erste Leser des Pflichtexemplares machte den Bibliotheksbeamten aufmerksam, dass die Blätter beim blossen Umdrehen wie Stroh brechen. Heute ist dieses Exemplar bereits zerbröckelt, wiewohl es vielleicht nicht einmal durch fünf Hände gegangen ist.

Der grösste Theil der Tagesblätter lässt sich gar nicht mehr einbinden, weil ihr Papier den Faden des Buchbinders nicht aushält. — Es ist zwar wahr, dass nicht alle Druckschriften ein gar so schlechtes Papier haben, ein schlechtes hat jedoch der grösste Theil, und ein wirklich gutes, dauerhaftes besitzt keine.

So wollte z. B. *„Hlas Národa“*, ein in Prag erscheinendes Blatt nicht dem Schicksale baldiger Vernichtung anheimfallen und lässt seine Bibliotheks-Pflichtexemplare auf Velin-Papier drucken! Aber

auch das Velin ist ein schlechtes Papier, es dauert zwar eine Weile länger als ein anderes, aber Dauerhaftigkeit besitzt es keineswegs.

In den achtziger Jahren liess eine bekannte Prager Firma eine belletristische Prachtausgabe erscheinen; sie hat hierfür das schönste und theuerste, wie ein Brett starkes Velin-Papier gewählt, das in dem unschuldigsten Weiss erglänzte und auf dem der Titel wie eine Rosenkette sich abhob. Und doch brachten diese schönen Bücher schon den Todeskeim mit sich auf die Welt; denn wenn man auf die eine Schale einer Wage einen dieser Bände legt, und ein anderes, gleich grosses und starkes Buch vom Beginne unseres Jahrhunderts auf die andere Schale, so wird man bemerken, dass drei und ein halber solcher alten Bände nothwendig wären, um das Gewicht des einen neuen Buches zu erreichen.

Und dies giebt den Beweis, dass das neue Buch ein sündhaft theures, aber auch ein sündhaft schlechtes Papier hat. —

Wer nicht will, dass die Ergebnisse seiner geistigen Arbeit vom Winde verweht werden, der verlangt vom Verleger einige Exemplare auf gutem Papier. Ist dieser gewissenhaft, so muss er antworten, dass er zwar das beste Papier geben werde, von einem guten wisse er jedoch nichts. —

Auf einem ganz elenden Papier sind die stenographischen Sitzungsprotokolle des Reichsrathes und der sämmtlichen Landtage gedruckt, ebenso das Reichsgesetzblatt und die Landesgesetz- und Verordnungsblätter aller Kronländer der Monarchie. Es ist drollig, wenn ein Lemberger Abonnent des dalmatinischen Landesgesetzblattes nicht selten blos das — Kreuzband durch die Post zugestellt bekommt, das Gesetzblatt selbst ist auf dem Wege einfach in Fransen gegangen. ... Notabene, das Kreuzband ist aus Strohpapier! die Papierqualität des Gesetzblattes . . . . . ? —

Einzelne staatliche Behörden beziehen zumeist vom Ausland Hadernpapier, damit sie der baldigen Vernichtung der Akten entgegenbauen. Tausend Bogen solchen Papieres kosten 26 bis 60 Gulden. Und selbst ein solches Papier, wenn Du es während einer Woche dem Sonnenscheine aussetzest, wird gelb, und damit verräth es sich, dass es aus Holz und Stroh erzeugt ist, keinenfalls aber aus reinen Hadern; und selbst, wenn es nicht gelb wird, so hat es doch nicht das Gegentheil bewiesen; denn es ist gut geschminkt, so dass sein gelber Teint nicht durchschlägt. —

Eine Universitätsbibliothek, — auf den Namen kommt es nicht an — stellte mit grosser Mühe einen neuen Katalog auf solch theuerem, angeblich aus Hadern erzeugten Papiere her und sandte ihn zum Buchbinder mit dem Auftrage, fest und dauerhaft zu binden. Am anderen Tage kam der Buchbinder klagend, er habe nach der Vorschrift fest zu binden versucht, aber das Papier hielt nicht stand

und wurde vom Faden durchschnitten. Was nun beginnen? Es wurde angeordnet, dass die durchschnittenen Bögen auf Leinwand gefalzt werden sollen, während die noch ganzen Bögen nicht gar zu fest anzuziehen seien. Dieser Einband war freilich nicht fest und heute, nach vier Jahren, gleicht dieser Katalog einer Harmonika.

Mitleidig blicken wir heute auf die unscheinbar aussehenden Literaturwerke vom Beginne unseres Jahrhunderts. Wie unschön ist das Papier, echtes Fliesspapier, ein wahres Aschenbrödel der Schönheit unseren neuen Büchern gegenüber. Und doch würden wir diese unsere neuesten Bücher, welche für die Ewigkeit bestimmt sein sollen, auf solchem Aschenbrödelpapier gerne drucken, wenn wir es nur hätten! —

Die Ersch-Gruber'sche Encyclopädie erscheint bereits seit dem Jahre 1818 und beendete bis heute noch nicht ihr zweites Drittel. Wenn diese Encyclopädie gleich anfangs auf solchem Papiere gedruckt worden wäre wie unsere heutigen Bücher, so wäre längst der erste Band in Staub zerfallen, bevor noch der letzte das Tageslicht erblicken wird. Deshalb wird diese Encyclopädie auf speciell für diesen Zweck erzeugtem Papier gedruckt und sie ist auch stolz auf diesen aussergewöhnlichen Vorzug, da sie weiss, dass sie nicht zerfallen wird. —

Die Hadern sind nicht theuer, die Arbeitskraft ist billig, und doch giebt es kein gutes Papier.

Fragt man einen Papierfabrikanten nach dem Grunde, so antwortet er, dass die allgemein zu Schund herabsinkende Waare die Ursache sei. Und wenn man ihm darauf antwortet, dass es trotzdem anginge, gutes Papier zu erzeugen, so erwidert er, dass er dann mit zwei Hindernissen vergebens zu kämpfen hätte und zwar:

1. Es glaubt ihm Niemand, dass seine Waare besser sei als die übrige, und

2. kommt ein Konkurrent, bietet billigere, aber schlechte Waare, welche der guten ähnlich sieht. Der Zwischenkäufer wählt sicherlich die billigere und verkauft sie dann als die bessere, und dies um so eher, weil die schlechte Waare nicht gleich, sondern erst nach einigen Jahren zu erkennen ist, wenn man vom Zwischenhändler nichts mehr weiss. — Abnehmer, welche das Papier gleich vom Erzeuger kaufen würden, giebt es wenige, und da zahlt sich die Erzeugung eines guten Papieres nicht aus.

Es ist mit dem Papier geradeso, wie mit Leinwand; Flachs und Hanf sehr billig, das echte Gewebe aber sehr theuer. —

Bei einigen Artikeln (Jäger- und Kneipp-Wäsche, Sodawasser etc.) ist der Wunsch des Publikums, echte Waare zu erhalten, ebenso gross, wie das Misstrauen, ob man sie erlangt.

Um dieses Misstrauen zu zerstreuen, pflegen unternehmende Fabri-

kanten einen berühmten Chemiker zu gewinnen, der mit seiner Autorität und Unterschrift für die Echtheit der Waare bürgt. Wer auf diese Art das Misstrauen des Publikums zu brechen versteht, ist in einem Jahre Millionär.

Dass man auch die Fabrikation eines guten Papieres darnach einrichte, dazu ist die heutige Gesellschaft viel zu leichtlebig. —

Es ist Pflicht eines jeden Staates, eines jeden Volkes, die Rechtskontinuität des gesellschaftlichen Verkehres zu sichern und darüber zu wachen, dass für die ganze Zukunft der Bestand seiner Literatur ungefährdet bleibe. In beiden Richtungen sind gewaltige Massen unrettbar dem Untergange geweiht, es ist deshalb die höchste Zeit, dieses Unglück einzudämmen.

Wie aber?

1. Es wäre gesetzlich zu bestimmen, dass zu allen für künftige Zeiten bestimmten öffentlichen Urkunden, für alle, für die Staatsbibliotheken vorgeschriebenen Pflichtexemplare nur ein absolut und verlässlich gutes Papier zu verwenden sei.

2. Der Staat soll es Jedermann ermöglichen, zu einem wirklich guten Papier gelangen zu können.

Wie wäre aber ein solches Papier zu beschaffen?

Der Staat müsste die Erzeugung desselben unter seine Kontrolle stellen, für dessen Güte sich verbürgen und er könnte sicher sein, dass er eine massenhafte Abnahme für dasselbe fände. Er könnte die Erzeugung dieses Papieres, ebenso wie des Tabaks, monopolisiren und in seinen Papierfabriken S t r ä f l i n g e beschäftigen, resp. bei einer oder der anderen Strafanstalt Papierfabriken errichten.

Mit den Sträflingen weiss sich die Gesellschaft so wie so keinen Rath; sie zu Nichtsthuern zu erziehen, will und kann man nicht; sie in Quecksilber-Bergwerken oder Zündhölzchen-Fabriken verwenden, geht auch nicht; überall wird ehrlichen Leuten das Brod weggenommen.

Warum sollte man nicht einen Theil der Sträflinge zur Papierfabrikation verwenden?

Diese Sträflingsarbeit in ärarischen Papierfabriken möchte Niemanden schädigen und ganz besonders nicht die bestehenden Privatpapierfabriken; denn der Bedarf dieses vom Staate erzeugten Papieres wäre kaum ein Hunderttausendstel des gesammten Papierverbrauches; somit wären die Privatpapierfabriken nicht einmal um ein Hunderttausendstel ihres Absatzes verkürzt. Und bei einem Buche, welches nur in 100 Exemplaren erscheint, hätte der Privat-Papierlieferant nur einen um 0,02 geringeren Absatz, weil blos die 2 Bibliotheks-Pflichtexemplare auf staatlichem Papiere gedruckt werden müssten.

Wollte der Staat von den Verlegern beziehungsweise Buchdruckern für seine Bibliotheken auf staatlichem Papier gedruckte Pflicht-

exemplare fordern, dann wären die Betroffenen selbstverständlich berechtigt, Entschädigung zu beanspruchen.

Somit sind wir bei der Frage der damit verbundenen Kosten und der Manipulation angelangt; nun ist es nicht schwer, es so einzurichten, dass dem Staate gar keine Lasten daraus erwachsen würden und im Ganzen und Grossen gar keine Manipulationsschwierigkeiten zu befürchten wären. Denn es ist nicht so sehr dem Staate, als vielmehr den einzelnen Königreichen und Ländern daran gelegen, dass die gesammte literarische Produktion ihrer Gebiete vor völligem Untergange bewahrt bleibe; — Ehrensache ist es geradezu für das einzelne Land!

Der Staat möchte also einfach decretiren, dass in allen jenen Königreichen und Ländern, deren Landtage die dazu erforderliche Summe bewilligen, die Studien-Pflichtexemplare (§ 18 des Pressgesetzes*) auf staatlichem Papier gedruckt werden müssen. —

Die Manipulation:

Der Buchdrucker möchte das staatliche Papier in der dazu konzessionirten Handlung um einen behördlich festgesetzten Preis baar kaufen und von der Hofbibliothek, sowie auch von der zuständigen Universitäts- (beziehungsweise Studien-) Bibliothek dann je eine Bescheinigung erhalten, dass er so und so viele Druckbögen an Pflichtexemplaren abgeliefert hat. Aus Landesgeldern möchte er dann gegen Erlag der Bescheinigungen den verausgabten Betrag zurückerhalten und darüber noch eine bestimmte pauschalirte Entschädigung für die Arbeit und für verdorbene Bögen ausgezahlt bekommen; ja er könnte mit diesen Bescheinigungen einfach seine Steuern zahlen, da ja die K. K. Steuerämter neben den Staatssteuern auch Landesumlagen einheben.

Technische, angeblich unüberwindliche Schwierigkeiten bieten die grossen Tagesblätter, die auf endlosem Rollenpapier mit Rotationspressen gedruckt werden, bei denen es nicht angeht, Tag für Tag, ja zweimal des Tages, die Papierrolle mit einer zweiten, ungleichartigen umzutauschen.

Auch dieses liesse sich mit der Zeit vielleicht beheben, sonst wird die Nachwelt auf den Besitz der heutigen grossen Tagespresse verzichten müssen.

Dagegen ist bei allen übrigen Druckwerken unser Vorschlag leicht durchführbar und es wäre keinem Lande der Monarchie der Preis zu hoch, für welchen die sämmtliche heimische literarische Production von sonst unabwendbarem Untergange losgekauft werden könnte.

---

*) Das öffentliche Interesse erheischt es dringend, dass durch Abänderung des § 18 des Pressgesetzes der Hof- und den Staatsbibliotheken endlich einmal Pflichtexemplare auch jener Druckschriften zu Theil werden, welche nach § 17 des Pressgesetzes dem polizeilichen Pflichtexemplare unterliegen. —

Von Oesterreichs Kronländern produzirt Böhmen und Niederösterreich (Wien) die meisten Druckschriften; in keinem dieser beiden Länder möchte aber dieser Preis, eine munificente Prämie für den Drucker mitgerechnet, den Betrag von 20 000 fl. erreichen, und der Abgeordnete ist wohl noch nicht geboren, der gegen diesen Budgetposten die Hand erheben möchte.“

An diese Ausführungen des Dr. Peisker anknüpfend, glaube ich die Verwendung von Sträflingen zur Papierfabrikation resp. die Errichtung einer Papierfabrik bei einer oder der anderen Anstalt, in welche dann alle für die Papiererzeugung geeigneten Sträflinge abzuliefern wären, befürworten zu sollen, und es würde ausser dem grossen Vortheile, gutes und dauerhaftes Papier zu besitzen, auch für das Fortkommen der Sträflinge nach ihrer Entlassung gesorgt sein, da sie gewiss und leicht Arbeit in den vielen bestehenden Privat-Papierfabriken finden möchten.

Meine Abhandlung schliessend, bin ich gewiss, dass die Strafhausarbeit im Laufe der nächsten Zeit und besonders mit dem Inslebentreten des neuen Strafgesetzes bedeutende Reformen erfahren wird.

Möge dies den Wünschen der Kleingewerbetreibenden entsprechen, aber auch ganz besonders für die Erziehung der Sträflinge und für ihr weiteres ehrliches Fortkommen bei Wiedererlangung der Freiheit zweckdienlich sein. —

# Beiträge zur kriminellen Anthropologie.

Vom k. k. Strafanstaltsarzte Dr. Fiedler in Pilsen.

„*Nitimur in vetitum semper cupimusque negata.*“ Dieser uralte Hexameter bildet durchaus keinen Mark- oder Grenzstein für die neuere oder neueste, durch kulturelle Fortschritte ausgezeichnete Zeit, er bewahrheitet sich im Gegentheil gegenwärtig ebenso wie ehemals.

Wenn auch die Strafe des zum Bösen geneigten Menschen schon eine viel andere und entsprechendere geworden ist als sie in vergangenen Zeiten war, so ist es doch Pflicht eines Strafanstaltsarztes, bei der geistigen und physischen Behandlung der Anstaltsbevölkerung, welche ein Konglomerat so verschiedenartiger Verbrecher repräsentirt, gewisse Principien festzuhalten, um jedes Individuum so viel als möglich richtig beurtheilen zu können. — Er wird diese Aufgabe nur zu lösen vermögen mit Zuhilfenahme der kriminellen Anthropologie; denn diese ist ja die Naturgeschichte des Menschen in seiner Eigenschaft als Verbrecher und hat die letztere aus der physischen Beschaffenheit und psychischen Organisation zu erklären.

Mit der Bildung des Selbstbewusstseins, — mit der Schaffung des eigenen Ichs ist die geistige Entwickelung des Menschen in jenes Stadium getreten, welches in der Regel die ganze Lebensrichtung des Menschen bedingt. Auch bei unkultivirten, sowohl physisch als geistig schlecht erzogenen, nur die Schattenseite des Lebens kennenden Menschen entwickelt sich dieses Selbstbewusstsein, es ist bei ihnen ebenso zu finden, wie bei Menschen, welche unter den günstigsten Verhältnissen erzogen wurden. — Es ist also dieses Bewusstsein des eigenen Ichs, des wichtigsten geistigen Lebensfaktors, nicht zumeist das Produkt der

geistigen und physischen Erziehung, sondern es musste entspringen der göttlichen Urquelle alles Lebens.

Es wurden daher bei Schaffung von Lebensbildern der Strafgefangenen mit Zuhilfenahme der Anatomie und Physiologie folgende Punkte besonders in Betracht gezogen:

Aus der Erfahrungs-Seelenlehre ist bekannt, dass

a) mit dem Bewusstsein des eigenen Ichs, dem Vater des Eigennutzes und der Selbstliebe, auch gleichzeitig

b) die Gefühle, und zwar sowohl sittliche als unsittliche, ins Leben treten und mit diesen unzertrennlich

c) das Wollen. — Dieses ist entweder ein lässiges, träges Sichselbstgehenlassen, Faulheit und Arbeitsscheu zeigendes oder aber ein kräftiges, starkes, welches letztere wiederum ebenso sittliche als unsittliche Zwecke zu verfolgen vermag.

Mit diesen drei Factoren oder Punkten sei die Mitgift, mit welcher der Mensch von der Natur ausgestattet wurde, bezeichnet, es bilden diese jedenfalls die entfernteren Bedingungen zum Verbrechen, und es sind dieselben für die kriminelle Anthropologie insofern von hohem Werthe, als sie der Psychologie entnommen, den angeborenen menschlichen Hang zum Verbrechen in sich begreifen. — Wichtiger jedoch sind für dieselbe diejenigen Momente, welche sich während des späteren Lebenslaufes des Menschen aus der Organisation seiner Gefühle, aus den Einflüssen der Aussenwelt und des sozialen Lebens, ferner aus der Organisation und physiologischen Funktionsfähigkeit des Körpers entwickeln. Sie bilden die näheren Bedingungen zum Verbrechen. Hierher gehört

1) das Temperament, welches bei Sträflingen immer die vollste Berücksichtigung verdient, weil man auf diesem Wege den Grad der Reizempfänglichkeit desselben mit der darauf folgenden Reaktion und Stimmung kennen lernt, und weil die jedem Temperamente eigenartige und bei jedem namentlich dem Grade nach verschiedene Affektibilität, Affekte und Leidenschaften erzeugt, welche ungemein häufig zum Verbrechen führen; nur eines, nämlich das phlegmatische

Temperament, führt am seltensten in die Strafanstalt. Es ist dasselbe daher das Temperament der Gerechtigkeit und des sittlichen Charakters genannt worden. Denn die von allen Seiten gegen den Phlegmatiker eindringenden Willensimpulse haben bei demselben sehr selten eine solche Stärke, dass sie ihm als etwas schlechterdings Unwiderstehliches erscheinen würden; daher pflegt man dieses Temperament auch die Negation des Temperaments zu nennen. Hingegen zeigt das sanguinische Temperament den Leichtsinn, das cholerische den Zorn, das melancholische Argwohn, Hab- und Herrschsucht.

2) Die Gemüthsart. So wie das Temperament durch die Quantität, so wird die Gemüthsart durch die Qualität der Gefühle gebildet und wird man da, wo die sittlichen Gefühle vorherrschen, die gute, da, wo die unsittlichen die Oberhand haben, die böse Gemüthsart finden. Bei Sträflingen jedoch, besonders bei Erstlings-Verbrechern und beim Beginn der Strafanhaltung muss man mit Sorgfalt erwägen, welche deprimirenden Einflüsse und Wirkungen, die nicht zum Naturell des Sträflings gehören, die Haft hervorgerufen hat.

3) Die Demoralisation des menschlichen Geistes wird herbeigeführt:

A. durch eine fehlerhafte, schlechte Erziehung.

Durch diese wird den Strafanstalten viel schlechtes Material geliefert. Am wichtigsten erscheint hier die häusliche Erziehung des Kindes, welche vorzugsweise der Mutter anheimfällt, und greift auch etwa nach Erfüllung seiner Berufsarbeiten der Vater ein, so muss er dies mit Takt und Umsicht thun, er darf an die Stelle der bei der Erziehung der Kinder geäusserten Geduld und Liebe der Mutter nicht ohne Grund Pedanterie, Schroffheit entgegenstellen oder gar Härte anwenden, denn dann treffen sich sehr leicht zwei der Erziehung sehr feindliche Faktoren; der eine erzeugt Verzärtelung, der zweite Einschüchterung, Drill, und so lernt schon das Kind nicht seinen Willen dem Willen eines Höheren freiwillig unterordnen, es lernt nicht gehorchen. „Nur da ist mütterliche Strenge mit dem Hinterhalte des

väterlichen Armes am Platze, wo weibliche Willensschwäche oder störrischer Eigensinn des Jungen der vernünftigen Erziehung sich entgegenstellen.“ Und lernt das Kind nicht schon im Elternhause gehorchen, so ist auch der Zweck der häuslichen Erziehung verfehlt, und dies geschieht so häufig sowohl in vornehmen als auch in armen Familien. Bei wohlhabenden Familien ist sehr oft das eine Extrem der häuslichen Erziehung, nämlich die zu weit gehende Nachsicht, zu finden. Das Kind wächst heran, lernt das Gehorchen nicht, wird arbeitsscheu, genusssüchtig, weiss schliesslich seine Leidenschaften und Affekte nicht zu bändigen, geräth mit dem Gesetze in Kollision und fristet oft sogar als gemeiner Dieb sein Leben in der Strafanstalt. So mancher verzärtelte Junge aus guter und wohlhabender Familie befindet sich auch in der hiesigen Anstalt. Das andere Extrem schlechter Erziehungsweise, die Ueberstrenge, erzeugt Einschüchterung, Unselbständigkeit, das Kind lernt da nicht freiwillig seinen Willen einem höheren Willen unterordnen, das Resultat dieser Erziehungsweise ist leerer Drill.

Schlechte Erziehung ist oft auch durch soziale Verhältnisse bedingt. Die Kinder unserer Fabrikarbeiter, deren beide Eltern tagsüber in einer oft weit entlegenen Fabrik arbeiten und kleinere durch grössere Kinder bewachen lassen, theilen dieses Loos. Auch diese lernen nicht gehorchen, geniessen keine Schulbildung und erfahrungsgemäss weiss man, dass Kinder, welche von Hause aus das Gehorchen nicht gelernt haben, in der Schule keine oder schlechte oder gar nur Scheinfortschritte machen. Aehnliches gilt von den Findelkindern, welche bei unserem schlecht organisirten Findelwesen brodsuchenden Zieheltern übergeben, nicht blos keine Erziehung geniessen, sondern es gehen diese unglücklichen Geschöpfe oft auch in Folge von Hunger und Schmutz physisch zu Grunde, nachdem sie eine Zeit lang das sieche Leben in einer Strafanstalt gefristet hatten. Und da nur wenige politische Gemeinden in der günstigen Lage sind, ihr Armenwesen zweckentsprechend zu regeln, so erwartet die meisten durch grosse Unglücksfälle oder durch un-

günstige Lebensverhältnisse Verwahrlosten ein ähnliches Schicksal.

Als Repräsentant dieser Klasse von Strafgefangenen, bei welchen schlechte Erziehung und hieraus entstandene Genusssucht zur sittlichen Verkommenheit, zum Verbrechen führten und bei welchen wenig oder keine Aussicht auf Besserung vorhanden war, diene

A... M...., St. No. 5809; der einzige Sohn eines Advokaten.

a) Bezüglich der Schädelform, Gesichts- und Gesammtbildung ist nichts Auffallendes zu erwähnen. M. war 23 Jahre alt, von ziemlich grosser Statur und strammer Haltung des Körpers, das Kopfhaar dicht und braun gefärbt. Der Kampersche Gesichtswinkel unter 45 Graden. In der rechten Leistengegend findet sich eine ziemlich grosse Narbe nach im 18. Lebensjahre überstandenen Bubonen.

b) Als der namentlich von der Mutter mehr als nothwendig geliebte Junge 6 Jahre alt geworden, besuchte er die Volksschule 4 Jahre hindurch, um sich dann privatim mit Zuhilfenahme eines Hauslehrers mit Gymnasialstudien zu befassen. Die vorgeschriebenen Prüfungen wurden am öffentlichen Gymnasium zu Pisek abgelegt und nach absolvirten 5 Jahrgängen meinte er als Professionist besser fortkommen zu können, weshalb er die Bierbrauerei zu seinem Lebensberufe erwählte. 17 Jahre alt wurde er freigesprochen und führte sich derselbe während der ganzen Lehrzeit angeblich gut auf. Die mühsamen Arbeiten der Brauerei schienen ihm aber viel anstrengender zu sein als die Kriegsstrapazen, weshalb er der Bierbrauerei bald den Rücken kehrte und sich zum 14. Dragoner-Regimente einreihen liess, woselbst er durch volle 6 Monate diente, sich hierauf in die Kadettenschule meldete, in welche er jedoch wegen ärztlich konstatirter Kurzsichtigkeit nicht aufgenommen wurde. In Folge dessen begab er sich, damals im 19. Lebensjahre stehend, wieder zu seinen Eltern zurück und wurde in der Kanzlei seines Vaters durch etwa zwei Jahre mit Schreiben beschäftigt.

Da er den Vater im Herbste 1889 durch Tod verlo[illegible] Mutter aus diesem Anlasse nach Wien übersiedelte und das luxuriöse Leben im Elternhause alle Subsistenzmittel für ihn verschlungen hatte, begab er sich in seinem 21. Lebensjahre zu seinen Anverwandten nach D . . . . . . . c . ., brachte daselbst aber nur die Weihnachtsfeiertage zu, da er sich vorgenommen hatte, die schnöde verlassene Brauerei wieder aufzusuchen und als Brauergehilfe auf die Wanderschaft zu gehen. Seine Reisen machte er leider dem Egoismus und der Genusssucht dienstbar; denn statt Arbeit zu suchen und anzunehmen, verlegte er sich auf's Stehlen, so dass er nach mehreren verübten Diebereien in Budweis festgenommen und dem Kreisgerichte eingeliefert wurde, welches ihn wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer 13monatigen Kerkerstrafe verurtheilte.

c) Die Sprache desselben (czechisch) ist zwar ziemlich laut und deutlich, jedoch weniger fliessend, der Redefluss und andere das Denken betreffende Beobachtungen beim Sprechen lassen auf eine minder regelrechte organische Entwickelung der Gedanken schliessen, weshalb ihm auch Widersprüche in seinen Angaben nachgewiesen werden können.

d) Das Temperament. Nach seinen Angaben war er bis zur Zeit der Erkrankung des Vaters ein lebenslustiger Junge; bei einer grossen Menge von sympathischen Gefühlen äusserte er Lebenslust und eine fast ununterbrochen gute Laune, in der Welt nichts Böses ahnend, weshalb sein Temperament ein vorherrschend sanguinisches ist.

e) Auch hinsichtlich der Gemüthsart ist aus der Lebensweise M . . . .'s zu entnehmen, dass die angenehmen Gefühle die unangenehmen in den Hintergrund drängten, die Qualität der Gefühle daher eine solche war, wie sie einer guten Gemüthsart entspricht.

f) Bezüglich der Aufführung in der Anstalt lässt sich wegen des zu kurzen Aufenthaltes daselbst nichts Positives sagen. Trotzdem sich derselbe in der Einzelhaft befand und Erstlingsverbrecher war, so war doch nicht zu bemerken, dass die Einzelhaft eine deprimirende Wirkung auf ihn übte;

er machte den Eindruck eines leichtsinnigen Burschen, der durch die Strafanhaltung kaum gebessert werden dürfte. Besondere Gewohnheiten, Neigungen und Leidenschaften waren bei demselben nicht eruirbar. Die Bedingungen und Ursachen sowie das nächste Motiv zum Verbrechen des Diebstahls sind aus der gegebenen Lebensbeschreibung zu entnehmen.

Der Bettel und die Vagabundage, beide Schulen der Lüge, des Müssiggangs und der Arbeitsscheu, entspriessen der schlechten Erziehung und führen zur Strafanstalt.

B. Durch Verführung. Bei jedem Sträflinge kann man sich überzeugen, dass dessen sittliche Schuld entweder darin besteht, dass er, von der Macht der Sinnlichkeit überwältigt, sich derselben unterwirft, also menschliche Schwäche zeigt und von der ihm innewohnenden Kraft keinen Gebrauch macht, oder im Gegentheil, dass er sich gegen das ihm innewohnende sittliche Gebot sogar empört, von seiner Kraft ungebührlichen Gebrauch macht und willkürlich handelt. Und dass besonders die menschliche Schwäche der Verführung zugänglich ist, kann nicht angezweifelt werden! Ein Opfer derselben sind ja auch alle unsere politischen Verbrecher. Die zahlreichen Einlieferungen derartiger Zuwächse im laufenden Jahre haben den Beweis erbracht, dass in Oesterreich politische Komplotte so gut wie in anderen Staaten zu treffen sind. Und so sind auch alle hier inhaftirten 36 politischen Strafgefangenen Mitglieder derartiger Komplotte gewesen und wurden wegen Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Geheimbündelei etc. abgestraft. Das verderbliche Streben beinahe aller war so ziemlich ein gleiches: feindliches Auftreten gegen das Staats-Oberhaupt und den Staat, gegen Religion und gute Gesittung, Aufhebung aller Zucht und Verachtung alles dessen, was unser Geschlecht zu adeln vermag. Solche den Strafanstaltsbeamten sehr viel beschäftigende Elemente werden durch folgende Umstände geschaffen:

1) durch die Zeitverhältnisse, namentlich durch die Noth des Volkes;

2) durch Unkenntniss des herrschenden Reg[illegible]s-Systems;

3) finden sich speculative Leute, welche das Volk in ihrem Interesse fanatisiren und lenken und etwas ganz anderes glauben als das, was sie predigen; daher kommt es auch, dass alle verbotenen politischen Vereine und Komplotte maskirt erscheinen, z. B. der Nihilismus unter dem Deckmantel des Panslavismus.

Die hiesigen politischen Gefangenen, von denen fünf eine lange Strafdauer haben, werden aber im Ganzen human behandelt. Sie bekommen täglich Fleisch und es ist auch gestattet, ihnen Spitalskost zu verabfolgen. Zwei verpflegen sich auf eigene Kosten aus der Anstaltsküche, wobei ihnen die Auswahl unter den in der Anstalt herstellbaren Speisen freigestellt ist. Bei allen politischen Gefangenen entfällt ferner der Arbeitszwang und ist ihnen das Tabakrauchen als Genussmittel gestattet. Sie werden wohl in Einzelhaft gehalten, doch ist auch diese Maassregel vom sanitären Standpunkte aus zu befürworten. Die hiesigen politischen Gefangenen sind meist Professionisten; Leichtsinn, Arbeitsscheu und Genusssucht trieb sie in die Netze von verworfenen Menschen, welche von den grossen Leidenschaften: Habsucht, Ehrgeiz und Herrschsucht fortgerissen werden.

Hierher gehört auch die Verführung zu sexuellen Excessen, wie sie auch in Strafanstalten nicht gar so selten vorkommen, das Lesen sittenverderbender Schriften, seien es nun Tages-Journale oder die in gegenwärtiger Zeit so gesuchten, Geist und Körper tödtenden Romane, schlechte Theaterstücke etc.

C. Durch böses Beispiel, — *verba movent exempla trahunt.*

D. Durch das Leben der Menschen in ungewöhnlichen Verhältnissen, wie es z. B. beim Soldaten, gegenwärtig meist nur in Kriegszeiten, der Fall sein kann, ebenso beim Sträflinge in schlecht organisirten Strafanstalten. Unter allen durch die Lebensverhältnisse moralisch schlecht Beeinflussten ist neben dem Schmuggler, dem Wilddiebe, besonders der Bettler und Vagabund hervorzuheben. Denn Bettel und Vagabundage sind

die Schule der Lüge und des Müssigganges, liefern daher sehr viele Sträflinge schon aus dem Grunde, weil die bei denselben zu findende geistige Verarmung sie vor drohender Gefahr nicht zu schützen vermag. Schlechte Ernteergebnisse, gedrückte Getreidepreise, welche Industrie, Handel, Gewerbe, selbst den Tagelöhner ungünstig beeinflussen, die Einführung des Schnapses als Familiengetränk, zerklüftete soziale Verhältnisse, wie sie gegenwärtig zu finden sind, schlechte oder ganz mangelhafte Erziehung erzeugen besonders dann, wenn noch ein angeborener Wandertrieb sich hinzugesellt, die Vagabundage. Diese ist oft auch eine grosse Plage für die Kranken-Abtheilungen der Gefangenhäuser und zwar aus folgenden Gründen:

Der Vagabund, welcher kein Bleiben in der Familie oder Kolonie hat, der sich subsistenzlos, ohne Erwerb und ohne die Absicht etwas ausser durch Bettel erwerben zu wollen, umhertreibt, führt bekanntlich eine höchst elende, die Gesundheit untergrabende Lebensweise. Von einem Reserve-Kleidungsstücke wissen die Wenigsten; die den Körper nur nothdürftig deckenden Kleider sind bei den meisten sehr defekt, durch Schmutz und Ungeziefer verunreinigt, daher die vielen Hautkrankheiten, mit denen sie in die Strafanstalt zuwachsen; unter diesen stehen die Eczeme und die Juck-Blatter (Prurigo), letztere schwer heilbar, oben an. Ganz besonders derout pflegen bei Vagabunden die Stiefel zu sein. Die durch diese sehr geschädigten Füsse gebieten bei den meisten Vagabunden einen vorsichtigen leisen Gang; es geht daher ein Vagabund von Profession oder ein alter Vagabund schleichend, mit den Füssen stark nach auswärts, stark die Ferse zum Auftreten benutzend, während der Anfänger wie gewöhnlich mit den Sohlen auftritt; hiedurch wieder werden Haut- und phlegmonöse Entzündungen an der Ferse und deren Umgebung hervorgerufen, welche ebenfalls einen sehr schleppenden Verlauf nehmen und häufig wiederkehren, weil die während des Vagirens angewöhnte, eigenthümliche Gangart nicht so schnell corrigirbar ist. Und da vernachlässigte Körperpflege immer eine grössere Anzahl

von Krankheit zu erzeugen vermag, so ist es begreiflich, dass die Vagabundage allein schon die Morbidität der Anstalt bedeutend erhöht, zumal die Vagabundage in der hiesigen Strafanstalt stark vertreten ist.

Für die Moral und gute Sitte ist ferner auch die permanente Beschäftigung des Viehhütens, wie es in vielen Gegenden Oesterreichs noch zu treffen ist, sehr gefährlich. Das Viehhüten führt zur Trägheit, zu üblen Gewohnheiten, verschiedenen Unarten, zur geistigen Verarmung, weil Kinder gewöhnlich in jener Lebensperiode zum Viehhüten verwendet werden, wo sie des erziehenden Einflusses von Seite der Eltern und Lehrer am meisten bedürfen, nicht selbstständig gelassen werden sollen. Das Kind auf der Hutweide ist ganz seinen sinnlichen Trieben überlassen; seine äusseren Verhältnisse gestalten sich daher mit der Zeit sehr ähnlich jenen der Wildlinge. Die Einsamkeit, oft auch die blosse Lage der Hutweide und deren Umgebung, giebt dem jungen Hirten Anlass zu Träumereien, zu Leidenschaften, welche nur durch methodische Arbeit und geistige Thätigkeit zu beseitigen wären. Da letzteres nicht oft vorzukommen pflegt, so bildet für solche halbwilde Jungen die Hutweide oft schon die erste Etappe zur Strafanstalt. Denn geschieht es, dass solche Leute die Lebensweise wechseln müssen und dem Viehhüten den Rücken kehren, so fühlen sie sich ungewöhnlich eingeengt, ungerecht beschränkt und gehofmeistert, sie werden boshaft gegen ihre Arbeitsgeber, „und auf demselben Boden, auf dem bisher nichts Gutes sich entwickelte, schiesst nun Böses rapid empor“, selbst in der Strafanstalt sind sie oft sehr renitent.

*Curriculum vitae* des Sträflings K. J., St. No. 4724.

Der Knabe war bei seiner Einlieferung 14 Jahre alt und unehelicher Sohn eines Taglöhners. Die Mutter verlor er im 3. Lebensjahre. Er verblieb bis zum 6. Lebensjahre bei seinem Vater, einem Taglöhner zu Neukirchen, der ihn zu nichts Gutem anhielt. Die Schule besuchte er wenig oder garnicht, machte daher auch gar keine Fortschritte,

etwas triviales Wissen eignete er sich erst in der hiesigen Anstalt an. Da er im Laufe der Zeit mehreren Geschwistern als uneheliches Kind gegenüberstand, so wurde er im Hause nicht gerne gesehen und daher, namentlich vom Vater, zum Bettel und zur Vagabundage aufgemuntert. Daher fand man ihn schon nach kaum vollendetem 9. Lebensjahre je nach der Jahreszeit, entweder auf der Hutweide als Viehhirten oder bei rauherem Wetter als Vagabunden vom Bettel sich nährend.

Man fand in der Anstalt, dass der Sträfling sowohl in der physischen als geistigen Entwickelung sehr zurückgeblieben sei und eine nicht unbedeutende Mikrocephalie darbiete, Glotzaugen und hochgradige X-Füsse besitze. Von letzterer Deformität ist zu bemerken, dass sie während einer fast fünfjährigen Haft bei stets wachsender Blutarmuth und Abmagerung eine stetige Zunahme bemerken liess. Da die Convexität der linken unteren Extremität eine grössere war als jene der rechten, so musste demgemäss auch die Deviation der Wirbelsäule geformt sein. Der Sträfling, im Ganzen einem Schulknaben ähnlich sehend, war auffallend blass und abgemagert und wurde einige Wochen vor seinem Tode mit vorschreitender Lungen-Tuberkulose im Anstaltsspitale ärztlich behandelt.

Seine Sprache war deutlich und ziemlich fliessend, die Gedankenentwickelung ging langsam aber regelrecht vor sich. In der Pronunciation der Konsonanten und Vokale war kein merklicher Unterschied vorhanden, jedoch sind in seinen Angaben nicht selten Widersprüche nachweisbar.

Semiotik des Verbrechers: Sich seines Looses als uneheliches Kind mehr und mehr bewusst werdend, wurde er nachdenkend und in sich gekehrt; den vielen aus diesem Zustande sich entwickelnden unangenehmen Gefühlen folgte auch immer eine entsprechende geistige Reaktion; fand er Anlass, so wurde er leicht zornig. Aus der Wechselwirkung der angenehmen und unangenehmen Gefühle ergab sich ein Uebergewicht der letzteren, es war somit das Temperament ein vorwiegend melancholisches mit bösartiger Gemüthsart.

Der Umstand, dass er schon mit 9 Jahren als Viehhirt

verwendet wurde, also in einem Alter, wo eine Selbsterziehung nicht denkbar ist, der Knabe sich nicht selbst überlassenbleiben darf, führte den Jungen zur geistigen Verarmung; die Einsamkeit schaffte die beste Gelegenheit zu anhaltender, sittenverderbender Träumerei, welche später jede ernste Arbeit scheute; der Zwang, den auferlegte Arbeit der Lust des Träumers entgegensetzte, machte den Burschen zum Faullenzer. Und als ihm in Folge dessen die Vagabundage nicht blos die Aufgabe des Bettels zuwies, sondern ihm auch die Gesellschaft boshafter und verdorbener Altersgenossen, welche ihn wegen seines Gebrechens verlachten, zu Theil werden liess, so entwickelte sich neben der Trägheit auch die Bosheit und so bereitete sich K . . . . r in sichtbarer Weise für die Verbrecher-Laufbahn vor. Noch vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre wurde er drei Mal wegen Brandlegung gestraft; — nach kaum zurückgelegtem 14. Lebensjahre steckte er wegen einer von einem Bauer erlittenen Misshandlung dessen Scheuer mittelst eines Zündhölzchens in Brand, und richtete durch diese Brandlegung auch Nichtbetheiligten grossen Schaden an. In Folge dessen wurde er zu 10 Jahren schweren Kerkers verurtheilt, welche Strafdauer auf 7 Jahre herabgesetzt wurde. — Wiewohl er jedesmal Rache als Motiv zu seiner verbrecherischen Handlung angab, so war diese Angabe nicht stichhaltig, sondern es war seiner psychischen Organisation nach Bosheit das eigentliche Motiv, die *causa proxima* des Verbrechens. Seine Bosheit äusserte er auch schon kurze Zeit nach seiner Einlieferung in die Anstalt, indem er nicht blos Essgeschirre, sondern auch seine Kleidung geringfügiger Veranlassung wegen arg beschädigte und deshalb auch am 3. Dezember 1888 disciplinirt wurde.

Mit Ausnahme der ersten Zeit seiner Strafanhaltung führte er sich in der Strafanstalt ziemlich gut auf; der Umstand jedoch (vom Vater selbst zur Vagabundage und zum Bettel aufgemuntert), dass er schlecht erzogen und keinerlei Arbeit erlernte, liessen *quoad correctionem* nur die ungünstigste Prognose zu.

Die bis nun geschilderten Vorbedingungen zum Verbrechen können in der Beschreibung des Lebensbildes des Sträflings in den meisten Fällen ziemlich wahrheitsgetreu dargestellt werden, nicht so leicht ist dies für den Arzt mit der nächsten Triebfeder, mit dem eigentlichen Motiv oder mit der *causa proxima.* Entweder steht der Hang zur Lüge oder wie es bei rohen Menschen der Fall ist, Mangel an Selbst-Beobachtung hindernd im Wege, oder es werden vorzugsweise bei schweren Verbrechen, wie bei den verschiedenen Arten des Mordes, mehrere Motive geltend gemacht, um das wahre, das grässlichste zu verschweigen, so dass man bei der Beobachtung derartig schwerer Verbrecher zu glauben gezwungen wird, auch ein Scheusal der Menschen empfinde Ekel vor der vollbrachten grässlichen That. — Aus den Lebensbildern der Strafgefangenen einer Anstalt lässt sich das soziale Bild der Gesammtbevölkerung eines Landes einigermaassen beurtheilen. Dieses soziale Bild ist einem beständigen Wechsel unterworfen, und zwar aus dem Grunde, weil sich ja die Zeitverhältnisse fortwährend ändern und auch das Wesen des Menschen selbst einem beständigen Wechsel unterworfen ist. Und da die Gesammtbevölkerung eines Landes, einer Provinz eine bedeutende Stufenleiter intellectueller Kraft in sich birgt, diese Kraft an die Individuen ungleich vertheilt erscheint, so ist auch bei vielen gegenwärtig bestehenden Vereinen eine ähnliche ungleiche Kraftvertheilung vorhanden, welche Anlass zu Rechtsübergriffen giebt und zwar sowohl zwischen Individuen, als auch ganzen Vereinen.

Sind dabei auch noch die Lebensverhältnisse in materieller Beziehung ungünstige, so kommt es, wie in gegenwärtiger Zeit, zu feindseligen Aeusserungen und Kämpfen zwischen Wohlhabenden und Plebejern. So nützlich auch das Vereinswesen ist, so kann es doch nicht blos dem Eigenthume, sondern sogar dem Leben der Menschen gefährlich werden und zeigt dabei oft die verderbliche Schattenseite, dass es strafbares Handeln nicht als solches betrachtet, sondern durch die Mitschuld Vieler als etwas ganz Unbedenkliches erscheinen lässt, dem alten Spruche huldigend: *„Juvat socios habuisse malorum“.*

Das Bedauernswertheste bei dem sauberen Treiben ist aber die nicht wegzuleugnende Thatsache, dass der Verein oft einen passenden Versteck abgiebt für die Sünden und verbrecherischen Handlungen Einzelner, dass der Pluralis eine Zufluchtsstätte bildet für den schlimmen Singularis, und dass unter solchen Umständen die Moral im Allgemeinen sehr geschädigt wird, dass das Schuldbewusstsein durch die Theilhaberschaft sehr geschwächt oder auch ganz beseitigt und so der empfindlichste Richter des Menschen, das Gewissen, eingeschläfert wird.

## Eintheilung der Verbrecher

vom naturhistorischen Standpunkte aus, im Sinne des Dr. Benedikt in Wien.

Auf Grundlage der angeführten Bedingungen zum Verbrechen und des von Dr. Benedikt dem Kongresse für Anthropologie in Antwerpen gestellten Antrages wurden mit Befolgung der psychologischen Grundsätze von Dr. Kraus die Verbrecher von dem Verfasser dieser Beiträge in folgende 5 Klassen eingetheilt:

### I. Accidentelle Verbrecher.

Von den im Laufe der letzten Jahre in die Anstalt Eingelieferten waren wenig accidentelle Verbrecher. Bei diesen war zumeist der Zorn die *causa proxima* des Verbrechens, als ein gesteigerter Affekt, welcher das Selbstbewusstsein für eine Zeit schwinden macht, und an die Stelle des zielbewussten Handelns blindes Wüthen setzt. Aber auch der Egoismus kommt hier stark in Betracht, welcher ja wie die Selbstliebe dem Menschen angeboren ist. Berücksichtigt man überdies, dass der Mensch sehr häufig ein Spielball des Zufalls oder zwingender momentaner Verhältnisse wird, da er endlich nicht unfehlbar ist, sondern als fehlbares Wesen zur Welt kam, so wird diese Klasse von Sträflingen wohl den meisten Anspruch auf humane Behandlung und auf Mitleid haben.

Man beobachte zornige Menschen fleissig und wiederholt und man wird zur Ueberzeugung kommen, dass der Zorn in der Organisation begründet ist und ausserhalb des Wirkungskreises sittlicher Willenskraft steht; so wie das Bewusstsein, so ist auch die sittliche Opposition geschwunden. Ist ja der Zorn gleichgestellt der pathologisch begründeten, vorübergehenden Tollwuth *(Mania transitoria)*, welche den sonst gesunden Menschen zum entsetzlichen Wütherich macht.

Die meisten in Absonderung gehaltenen Sträflinge liefern Beweise, dass der Zorn die ausgiebigste Quelle der Vergehen und Verbrechen darstellt und κατ' ἐξοχήν die Strafrechtspflege beschäftigt. Der Zorn ist eine heftige Gemüthsbewegung, hervorgerufen durch feindselige Angriffe auf das Selbst- und Rechtsgefühl. Namentlich bei Sträflingen ist es gegönnt, die Genesis, den Verlauf und die Wirkung des Zornes genauer zu beobachten.

Im ersten Stadium bemerkt man gedrücktes Selbstgefühl, im zweiten die mehr oder weniger mächtige Reaction, im dritten die verheerenden Wirkungen gegenüber der Umgebung, hervorgerufen durch die in Folge des Blutandranges zum Gehirn erfolgte Trübung des Bewusstseins, Konzentrirung aller Vorstellungen auf den Gegenstand, welcher den Zorn weckte, und den hierdurch bedingten Mangel der moralischen Opposition.

Eine nicht minder ergiebige Quelle des accidentellen Verbrechens ist die Trunkenheit in ihrem Stadium als einfacher Rausch. In der Trunksucht oder trunkfälligen Entartung des Charakters und im *Delirium potatorum* begangene und durch selbe begründete Verbrechen sind zumeist habituelle. Oft genug werden ja auch Leute von Verbrechern berauscht, um sie zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, oder an ihnen als passiv gewordenen Werkzeugen ein Verbrechen zu begehen.

Zu den accidentellen Verbrechern, welche den Gegensatz bilden zu den professionellen oder habituellen, werden auch viele besserungsfähigen Erstlingsverbrecher gezählt werden müssen, und dies um so mehr, als wir unter diesen

ja auch unsere noch unreife Jugend finden, Buben, die nach kaum zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre bereits die Verbrecherlaufbahn betreten haben. Viele von diesen sehen gewöhnlichen Schulkindern gleich, sind körperlich gar nicht entwickelt, und prüft man sie ein wenig auf ihre geistige Reife, so überzeugt man sich, dass ähnlich, wenn auch nicht in so ausgesprochener Art und Weise wie bei Kindern die Gefühlssphäre das richtige Denken beeinflusst; es sind oft stürmische Affecte und Begierden nachweisbar, dass einer Reflexion über die Folgen einer unsittlichen Handlung nicht Raum gegeben wird. Hierzu kommt noch der Mangel jeder Erfahrung, die Unkenntniss der Gefahren, welche strafbare Handlungen im Gefolge haben, die mangelhafte Uebung im Kampfe mit den beständigen Gefahren des Lebens, durch welche Umstände sich einzelne Regierungen bewogen fanden, den Termin der vollen Zurechnungsfähigkeit vom 14. in ein späteres Lebensjahr zu verschieben; es dürfte jedoch diese Vorsicht aus dem Grunde als überflüssig erscheinen, weil das sittliche Bewusstsein verbunden mit sittlicher Selbstbestimmungsfähigkeit schon allgemein vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre und dies auch bei solchen Völkern gefunden wird, deren Kulturstufe noch eine niedrige ist.

Die Klasse der accidentellen Verbrecher ist zumeist eine besserungsfähige.

Lebenslauf des accidentellen Verbrechers K. T.
St. No. 5292.

Derselbe besitzt einen ganz regelrecht geformten Schädel, was auch von der Gesichts- und Gesammtbildung des Körpers gesagt werden kann; er ist von grosser Statur mit aufrechter gerader Haltung; der Knochen- und Muskelbau ist kräftig; das Kopfhaar des 20 jährigen Häftlings ziemlich dicht und braun gefärbt.

Die Erziehung liess Manches zu wünschen übrig; — dessen Vater war Häusler und ernährte seine Familie vom Taglohn. K .... wurde zum Schulbesuche nicht angehalten, die trivialen Fächer erlernte er erst in der Strafanstalt. Nach seiner Aussage wurde er weder in der Schule, noch

von den Eltern viel gestraft, und da er kein Handwerk lernte, auch von keinem Lehrmeister behelligt. Nachdem er mit den Jahren kräftiger geworden, beschäftigte er sich mit Taglöhner-Arbeit und gab zu, sich manchmal, namentlich am Sonntag einen Rausch angetrunken zu haben; und dies war auch der Fall am 19. Oktober 1889, an welchem Tage er sich in Gesellschaft einiger Berufsgenossen ebenfalls berauschte und in diesem Zustande mit einem derselben in Wortwechsel gerieth, welcher bald in eine Schlägerei ausartete, bei welcher K... seinen Gegner, mit dem er nie in Unfrieden lebte, mittelst eines Knittels todtschlug. Dafür holte er sich seine $2^1/_2$ jährige Kerkerstrafe. Ausser des zeitweiligen Uebergenusses geistiger Getränke war kein Grund zur Annahme vorhanden, dass auch andere üble Gewohnheiten oder Neigungen nachweisbar sein könnten.

Der Sträfling — czechischer Nationalität — sprach deutlich, laut und fliessend, die Gedanken entwickelten sich regelrecht, die gegebenen Antworten waren korrekt, nicht zögernd und nicht ausbleibend.

Bei der Bestimmung des Temperamentes musste, wie dies besonders bei Erstlingsverbrechern nothwendig ist, auf den Umstand Rücksicht genommen werden, dass sich derselbe bereits ein Jahr in der Haft befand, die Gefühlssphäre daher nicht mehr so auffallend, wie es durch die Wucht der ungünstigen Eindrücke kurz nach seiner Einlieferung der Fall war, beeinflusst wird. Wird ja doch das Temperament eines Menschen gebildet aus der Quantität der Gefühle, aus der hierauf folgenden geistigen Reaction und einer dieser entsprechenden Stimmung. Aus der Beobachtung des Sträflings in der Anstalt und aus der Schilderung des Lebenswandels desselben ist zu entnehmen, dass derselbe ein vorherrschend cholerisches Temperament besass.

Was die Gemüthsart desselben anbelangte, so zeigt ebenfalls der frühere Lebenslauf, die gegenseitige Neigung und Anhänglichkeit zwischen Eltern und Kind, ferner der Umstand, dass er seine That bereuet, dass bei demselben die sympathischen über die antipathischen Gefühle vor-

herrschen, die Artung der Gefühle daher eine solche sei, wie man sie bei der sogenannten guten Gemüthsart vorfindet.

Bezüglich der Aufführung in der Anstalt ist zu erwähnen, dass derselbe seine That bereute, ziemlich arbeitsam und auch für Ermahnungen empfänglich war; derselbe wurde zwar 3 mal in der Anstalt disciplinirt, berechtigte aber zur Annahme, dass er nach überstandener Strafe gebessert die Anstalt verlassen hat. —

## II. Rückfällige Verbrecher.

Wenngleich schon in der vorhergehenden Klasse von Strafgefangenen organische Formfehler, Bildungshemmungen und Destructions-Prozesse vorkommen, so findet man sie in dieser Klasse noch häufiger und muss ihrer erwähnt werden, weil sie auf die geistigen Thätigkeiten oft störend und in verschiedenem Grade hemmend einwirken. Sie sind auch die Veranlassung, dass man sich bei Untersuchung derartiger Individuen unwillkürlich des Volksspruches „Hüte dich vor den Gezeichneten“, erinnert. Auch der Autor des vor ca. vier Jahren in Wien erschienenen Romans „Die Gezeichneten“, bemächtigte sich dieses Themas und schildert uns Verbrecher aus allen, auch den vornehmsten Klassen Wiens, von denen viele Bildungs-Hemmungen und Organisations-Störungen darbieten. —

Rückfällige Verbrecher existirten zu allen Zeiten und bei jeder Art von Strafverfahren; sie zeigen die Unveränderlichkeit der Menschennatur. Und da die Strafgefangenen dieser Art gegenwärtig die zahlreichsten sind, so wird es, um auch bei ihnen eine Individualisirung zu erzielen, nothwendig sein, dieselben nach gewissen Gruppen zu ordnen.

1. Diebe. Die zahlreichsten hierher gehörigen Verbrecher sind die Diebe. Was den Diebstahl anbelangt, so ist namentlich in unserer Zeit der Nothdiebstahl am häufigsten zu finden. In jedem Staate ist derselbe gewöhnlich an das Proletariat des Volkes gebunden und wächst mit diesem. Individuen dieser Sorte sind von der Natur gewöhnlich sehr stiefmütterlich bedacht; oft schon steht ihre Wiege in

dunklen, beengten und schmutzigen Räumen oder sehen sie sich ganz obdachlos in Gottes freier Natur; nie lächelte ihnen die Sonne des Lebens und nur dessen rauhe Seite bleibt ihnen zugekehrt. Werden sich derlei Menschen im Laufe trauriger Erlebnisse ihres traurigen Looses bewusst, so werden sie nicht allein von Neid gegen glücklichere Nachbarn, sondern auch von Hass und Erbitterung gegen dieselben erfüllt. So werden sie Verbrecher und in die Gefängnisse eingeliefert, in welchen sie wieder durch die Mitgefangenen zum wilden Trotze gegen die Menschen und deren Gesetze verhetzt werden.

Nach diesen der Zahl nach am häufigsten zu finden ist die Gruppe jener Diebe, welche sich aus dem Gebiete der Arbeitsscheu rekrutirt. Der bei den Erstlings-Verbrechern beschriebene Lebenslauf eines wegen Diebstahls abgestraften jungen Menschen aus sogenannter guter Familie passt auf die Individuen dieser Gruppe.

Wenn in der Gruppe der Nothstandsdiebe vom Unstern verfolgte Menschen zu treffen waren, so ist es bei diesen höchst selten der Fall, wiewohl sich sehr viele ihr Verbrechen nur als Unglück zurechtlegen. Es sind dieses moralich vernachlässigte Subjekte; und weil jetzt alles studirt, so geniessen viele eine bessere Schulbildung, sind oft, wie man zu sagen pflegt, recht belesene Leute. Doch meist schon aus den unteren Klassen der Mittelschule vertrieben, sind sie gezwungen, die Studirbank mit einer anderen Beschäftigung oder mit einem Handwerke zu vertauschen. Die Lehrzeit ist da bei den meisten der entscheidende Wendepunkt des Lebens. Die Faulen, und deren giebt es viele, betreten mit Verdrossenheit die neue Bahn, der Arbeitstrieb fehlt ihnen, der Zwang empört sie, sie zeigen sich unbändig und stutzig gegen ihre Meister, verderben und verpfuschen die Arbeit und werden so, ohne was für's Leben gelernt zu haben, zum Hause hinausgeworfen. Es bleibt ihnen nun nichts übrig, als beschäftigungslos von einem Orte zum andern zu wandern, wobei es ihnen von Tag zu Tag schlechter geht. Sie greifen zum Diebstahl und wandern

in's Gefängniss, welches von vielen dieser leichtsinnigen Leute als Schule für die Kunst, sein künftiges Glück zu schaffen, angesehen wird. Bei diesen Leuten ist eine Besserung in den seltensten Fällen zu erwarten, sie sind selbst in Strafanstalten nur mittelst äusserster Strenge in Ordnung zu halten.

Die dritte Gruppe unserer Diebe wird aus jenem Häuflein gebildet, welches an und für sich nicht so schlecht gewesen, aber mit der Zeit leichtlebig und genusssüchtig wurde; die feineren wie die gröberen Sinnesgenüsse wurden ihr Lebenselement; hierzu brauchten sie viel Geld, sie machten Schulden, besuchten später auch öfter das Versatzamt, griffen endlich nach fremdem Eigenthum und nachdem die Komödie bei diesem Punkte angelangt war, spielte der letzte Akt in unserer Anstalt. Reiche Fabriksdistrikte und grössere Städte zeigen derartige Verbrecher.

2. Betrüger. Nach dem Diebe nimmt unter den Rückfälligen der Anstalt der Betrüger den zweiten Platz ein. Dieser ist etwas zahlreicher in jenen Anstalten zu finden, in welche Israeliten eingeliefert werden, weil, wie bekannt, die mosaische Rasse für den Betrug ganz vorzüglich veranlagt ist. Indess haben sich die Betrügereien derart vermehrt, dass man viele derselben kaum mehr als Betrug ansieht, sie mildernd schmutzige Geschäfte nennt. Wie kolossal betrieben wird die Fälschung von gewöhnlichen, massenhaft gebrauchten Nahrungs- und Genussmitteln, von Kleiderstoffen und selbst Arzneimitteln. Hier fehlt es dem betrogenen Publikum meist an Sachkenntniss, aber auch diese schützt nicht immer. Es ist daher diese Art zu betrügen eine willkürliche Besteuerung der Unkenntniss, während andere Formen eine ebensolche willkürliche Besteuerung entweder der Leichtgläubigkeit oder der Unachtsamkeit sind.

3. Räuber. Mit Ausnahme des Sträflings K....l nahmen sich die andern wegen Raubes in der hiesigen Anstalt befindlichen mehr als freche und kecke Strassendiebe aus, während ersterer das Räuberhandwerk in vollem Sinne des Wortes ausübte; denn ausser das Gesetz und ausser die Gesellschaft sich stellend, trieb er sich heimathlos herum,

seinen Lebensunterhalt ausschliesslich auf Kosten seiner Mitmenschen durch offene Gewalt sich verschaffend. Arbeitsscheu, Genusssucht, Abenteurersucht, gepaart mit unbändigem Trotz gegen jede Fessel und ausdauerndem Muth, erwarben ihm im Volksmunde den Titel „Räuberhauptmann“.

4. Brandleger. Der Brandlegung liegt entweder Rache, Bosheit oder tückischer Eigennutz als Motiv zu Grunde; im letzteren Falle, also bei der spekulativen Brandlegung, kann man beim Forschen nach den Ursachen der gegenwärtig so oft vorkommenden Brände vielleicht zu dem Schlusse berechtigt sein, dass der so löbliche Zweck unserer Feuerversicherungs-Institute nicht immer erreicht wird und dass so mancher Brand, den diese Institution der Rache entrissen, der Spekulation in die Hände gespielt wurde, dass sie also die Zahl der Brände nicht vermindert, sondern vermehrt hat. Dass es auch Diebe giebt, welche die Brandlegung als Mittel zu ihrem Zwecke benutzen, ist bekannt.

Die Verbrechen, welcher sich die bis nun angeführten rückfälligen Verbrecher schuldig machten, waren sämmtlich gegen das Eigenthum der Menschen gerichtet, es folgen nun solche, welche gegen die Person desselben gerichtet sind.

5. Oeffentliche Gewaltthätigkeit. Dieses Verbrechen basirt meist in jenem gewaltigen Affekte des Menschen, welchen man Zorn nennt. Er ist ganz vorzüglich eine Mitgift des cholerischen Temperaments, er ist ein Gefühl der Ueberkraft, also eine Hypersthenie des Gehirns, welches bei diesem Affekte stets in erster Linie in Thätigkeit geräth; und Jedermann ist es bekannt, wie nachtheilig der Zorn durch Vermittelung des Gehirns auf die übrigen Hauptorgane des vegetativen und animalen Lebens, auf Lungen, Magen und Leber, ferner auf die Nerven und Muskeln einwirkt, besonders dann, wenn er nicht austoben kann. Bei seiner Entwickelung bemerkt man zuerst eine Depression des Selbstgefühls, dann kommt die Reaction in Form ungestümer Aufwallung, schliesslich erfolgt die Entladung nach Aussen. Man beobachtet Zornausbrüche bei Sträflingen sehr oft, weshalb dieselben auch sehr viel Anlass

zu Disziplinirungen geben. Sind solche Ausbrüche bereits vollkommen entwickelt, so treten folgende psychische Erscheinungen zu Tage: Concentrirung der Seelenthätigkeit auf jenen Gegenstand, welcher den Zorn hervorrief, weshalb es gerathen erscheint, dem Sträfling gleich in diesem Stadium einen heilsamen Wechsel sowohl der Beschäftigung als des Arrestlokales angedeihen zu lassen; denn bald entwickelt sich eine bedeutende Hyperaemie (Blutüberfüllung) des Gehirns, in Folge deren das Bewusstsein getrübt und die opponirenden Vorstellungen in den Hintergrund gedrängt werden, weshalb schliesslich der so auffallende Mangel an Ueberlegung und Besonnenheit.

Die Genesis des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird überdies noch besonders begünstigt durch den Uebergenuss alkoholischer Getränke. Ganz auf dieselbe Art kommt eine schwere körperliche Beschädigung und ein Todtschlag zu Stande.

6. Der Sexualismus. Wiewohl mit diesem Begriffe ausser dem gewöhnlichen Geschlechtstriebe zwei der schönsten Triebe des Menschen inbegriffen sind, nämlich der Idealisirungs- und der Ergänzungstrieb, so äussert der Sexualismus im Menschen doch eine Proteusnatur und wirft oft einen weiten, ekelerregenden Schatten vor sich hin. Von den sexuellen Verirrungen, welche bei Häftlingen unserer Anstalt vorkamen, waren sowohl Fälle von Nothzucht, von Schändung als auch von Unzucht wider die Natur. Besonders häufig kommt gegenwärtig die Nothzucht vor, so dass dieses Verbrechen epidemisch zu werden droht, und da auch sogar unsere unreife Jugend sich dessen schuldig macht, so muss als Ursache dieser Erscheinung abermals der eben überhandnehmende Frühkultus egoistischer Genusssucht angenommen werden.

Was die Paederastie anbelangt, so ist es sehr schwer, diesem in Strafanstalten häufig vorkommenden Laster beizukommen, jedoch ist in unserer Anstalt durch die Einzelhaft diesem Laster sehr vorgebeugt worden.

Es ist eine merkwürdige Thatsache, dass die bei uns bekannten und bei uns vorkommenden geschlechtlichen Verirrungen schon im grauen Alterthume existirten, namentlich die Paederastie, daher auch der deutsche Name derselben „griechische Liebe“.

Dieser wurde in den berühmtesten Kulturstaaten des Alterthums, in Althellas und Rom, sogar ein offener Kultus zu Theil. Auch vom Staate geduldet ist das Laster noch gegenwärtig in China.

Die nächtliche Beleuchtung der Kerker der Gemeinschaftshaft ist in dieser Beziehung von grossem Nutzen, denn das Laster wird in Gefangenhäusern oft im wahren Sinne des Wortes endemisch.

In unseren Strafanstalten kommen leider beide Formen der Paederastie vor; die antike Form, wo das passive Element (der *paedicatus*) ausschliesslich ein Knabe war, daher auch der Name „Knabenliebe“. Die zweite Form, die sich im Laufe der Zeit ebenfalls vom Alterthum bis zu uns fortpflanzte, unterscheidet sich von der ersten dadurch, dass das passive Element auch ein Erwachsener ist.

7. Der Mord. Das schrecklichste Verbrechen ist die abscheuliche, mit vollem Zweckbewusstsein beschlossene und vollführte Tödtung eines Menschen.

Obzwar die Einlieferung von Sträflingen, welche mehr als 10 Jahre Strafdauer haben, erst wenige Jahre vor sich geht, so sind doch schon verhältnissmässig viele schwere Verbrecher in der Anstalt; sind doch im Laufe des Jahres 1893 allein 10 Mörder (ausserdem 3 wegen Mordversuchs Verurtheilte) zugewachsen, woraus man in tief erschütternder Art und Weise ersieht, bis zu welch' abscheulich hoher Entwickelung die Selbstsucht eines Menschen gediehen ist, der nicht zurückschrickt, einen Menschen überhaupt, ja sogar seine eigenen Eltern, Geschwister, seine Gattin oder Kinder zu morden.

Lebensbild des Sträflings H . . . . . k, St. No. 4482.

H . . . . . k, geboren zu Wien, 42 Jahre alt, Findelkind. Die Ziehmutter wohnte am Lande, wo H . . . . . k auch erzogen wurde.

Wir finden bei demselben eine auffallende Bildungshemmung des Schädels; die Hinterhauptsschuppe ist nämlich $1^1/_2$ cm. über die angrenzenden Seitenwandbeine erhaben, welche Abnormität schon durch den blossen Gesichtssinn wahrnehmbar ist. Im Uebrigen finden sich die gewöhnlichen Dimensionen des Schädels. Auf die Gesichtsbildung hat die erwähnte Anomalie keinen merklichen Einfluss geübt.

Was die Gesammtbildung des Körpers anbelangt, so sind vor allem Andern die Spuren einer vorausgegangenen mangelhaften Körperentwickelung nachweisbar. Der Sträfling war von kleiner Statur und besass eine Lordose (Seitwärtskrümmung) der Wirbelsäule, als Folgezustand einer überstandenen Brustfellentzündung, auch war Steifheit des linken Fussgelenks vorhanden; deshalb war die Haltung des Körpers eine einseitige, der Gang ein hinkender. Das Kopfhaar war schütter und braun gefärbt, der Camper'sche Gesichtswinkel liess auf keine günstige geistige Veranlagung schliessen.

Was die Erziehung anbelangt, so ist bei dem Umstande, als ihm gleich bei seinem Lebensbeginne zwei gewöhnlich verhängnissvolle Danaergeschenke, das Findelhaus und eine Ziehmutter, zu Theil wurden, nicht viel zu erwarten. Mit sechs Jahren schickte ihn die Ziehmutter zur Schule, wo er das Nothwendigste erlernte und weder in der Schule noch von der Ziehmutter oft gestraft worden sein soll. Schon als Schulknabe gerieth er in schlechte Gesellschaft mit den Kindern einer Diebsfamilie, von denen er auch bald mehrere bedeutende Unarten profitirt haben will. Im zehnten Lebensjahre fing er schon zu stehlen an, bis er, 18 Jahre alt, als Mitglied einer Diebsbande verhaftet und in Krems zu einer 18monatigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, welche er in Suben abbüsste. Von da kam er per Schub nach Brünn und hielt sich daselbst einige Monate, nämlich bis zur Militärstellung, auf, bei welcher er als untauglich klassifizirt wurde.

Nun begab er sich wieder in jenen Ort Niederösterreichs, wo er erzogen worden war. Am Wege dahin kam er mit einem jungen Burschen zusammen, mit welchem er vor drei Jahren tüchtig gerauft hatte und den Kürzeren zog. Sein Jähzorn weckte Rachegefühle und Mordgedanken zugleich; mit einem grossen Stein in der Hand trat er kaltblütig an seinen Gegner heran und zerschmetterte ihm den Kopf. Hierfür büsste er eine 15jährige Kerkerstrafe in Karthaus ab, kam nach überstandener Strafe wieder nach Brünn, begab sich von da auf die Wanderschaft, oder schickte sich, richtiger gesagt, zur Vagabundage an, wegen welcher er auch einige Male abgestraft wurde, ja, nicht genug daran, er wurde, da sich beim Herumbummeln Gelegenheit zu jeder Schlechtigkeit fand, im Jahre 1884 auch wegen Majestätsbeleidigung in Pilsen eingesperrt, von wo aus er sich nach überstandener Strafe wieder der Vagabundage hingab. Nichtsthun und Diebereien gaben ihm Anlass zu einem Racheakte, so dass er schliesslich wegen Brandlegung eine 13jährige Kerkerstrafe in Pilsen abzubüssen hatte, welcher er in Folge eines tuberkulösen Krankheitsprozesses erlegen ist.

Die Sprache dieses Sträflings war ziemlich laut, jedoch minder deutlich, der Redefluss war oft unterbrochen, die Gedanken jedoch entwickelten sich regelrecht; Widersprüche waren in seinen Angaben wenig zu finden. Die Pronunciation der Mitlaute war eine bessere als jene der Selbstlaute. Elternlos und sich seines Looses als Findelkind mehr und mehr bewusst werdend, wurde er nachdenkend und in sich gekehrt; den vielen aus diesem geistigen Zustande sich entwickelnden unangenehmen Gefühlen folgte auch immer eine entsprechende geistige Reaktion; fand er Anlass, so wurde er sehr jähzornig und blieb meist längere Zeit sehr mürrisch gestimmt, dasselbe war auch in der Strafanstalt der Fall. Es ergab sich daher aus der Wechselwirkung zwischen den sympathischen und antipathischen Gefühlen, dass bei dem Sträflinge ein Uebergewicht der letzteren vorhanden war; es war somit das Temperament ein vorwiegend melancholisches mit bösartiger Gemüthsart.

Was die Aufführung in der Anstalt betrifft, so war dieselbe eine ziemlich schlechte, da er bereits öfter disciplinariter gestraft werden musste. Arbeitsscheu spielte in seinem Leben eine Hauptrolle. In Folge der vielen schweren Kerkerstrafen verbrachte er eine längere Zeit vor seinem Tode auf der Siechen-Abtheilung.

### III. Professionelle oder habituelle Verbrecher,

welche sich naturgemäss aus den rückfälligen entwickeln und sehr selten besserungsfähig sind. Sie sind als eine angeborene Abart des normalen Typus zu betrachten und bilden eine Mitursache der grossen Mortalität in Strafanstalten; denn Noth und Elend, die treuen Begleiter des Proletariats, machten die Leute in den allermeisten Fällen zu derartigen Verbrechern; daher findet man auch den Noth-Diebstahl in dieser Klasse von Verbrechern am meisten vertreten. Derartige Verbrecher erst von Neid, später von Hass und Erbitterung gegen die glücklichere Klasse ihrer Mitmenschen erfüllt, verbringen einen grossen Theil ihrer Lebensdauer in Gefängnissen, aus welchen sie zeitweise, meist auf kurze Zeit und mit der nicht zu bannenden Ahnung baldiger Wiederkehr, entlassen werden. So wird Gesundheit und Moral untergraben; mit matten Augen und aufgedunsenen Wangen werden solche Rückfällige in die Anstalt eingeliefert; sie bleiben gleichgiltig beim Rasseln der Kerkerschlüssel, an ihnen ist nichts mehr zu enträthseln. Das Studium der natürlichen Neigungen solcher oft schon schwer erkrankt zuwachsender Sträflinge ergiebt, dass gar keine Neigung für Naturgegenstände oder Naturerscheinungen hier ist, und in solchen Fällen ist die Prognose sowohl *quoad correctionem* als auch *quoad vitam* eine schlechte.

### IV. Nervenkranke Verbrecher.

In diese Klasse von Strafgefangenen wären jene zu zählen, welche durch Intoxication (Vergiftung) oder durch Krankheit Verbrecher geworden sind. Derlei Sträflinge fangen an sich zu mehren; Ursache hiervon ist der in neuerer Zeit mehr und mehr um sich greifende Alkoholismus, welcher ja

eine Intoxication durch Alkoholgenuss vorstellt, und in erster Linie das gesammte Nervensystem, in zweiter die Seelenthätigkeit höchst nachtheilig beeinflusst und so zum Verbrechen treibt. Majestätsbeleidigung, öffentliche Gewaltthätigkeit, Religionsstörung und schwere körperliche Beschädigungen sind Folgeübel der Trunksucht. Der Uebergenuss geistiger und berauschender Getränke untergräbt aber auch die Gesundheit, daher denn auch die Nachtheile der Haft und des Strafvollzuges nicht lange ertragen werden.

Was die Krankheiten anbelangt, welche oft Anlass zu Verbrechen geben, so sind es Nervenkrankheiten, besonders die Neurosen, zu denen in erster Linie die für das Strafwesen so wichtige Epilepsie gehört.

Zum Glücke kommt sie in Wirklichkeit nicht so oft vor, als man sie nennen hört, denn sie wird oft mit vielen Hirnkrankheiten, welche mit Krämpfen einhergehen, verwechselt.

## V. Verbrecher mit dem Zeichen schwerer angeborener Degeneration.

Was diese anbelangt, so wären dieselben wie die von Geburt aus Behafteten, oder wie die hereditär belasteten Geisteskranken zu behandeln. Bei der musterhaften Rechtspflege in Oesterreich werden derartige Gefangene wohl nur in der Untersuchungshaft, nicht aber so leicht in Strafanstalten zu finden sein.

Nimmt man sich die Mühe einige Strafanstalten verschiedener europäischer Länder, welche so ziemlich unter gleichen klimatischen Verhältnissen sich befinden und Bewohner von annähernd gleichem Kulturgrade besitzen, bezüglich ihrer Bauart, der Unterbringung der Sträflinge, der Art der Beschäftigung, Strafanhaltung, Disciplinirung und des Besserungs-Resultates mit einander zu vergleichen, so gewinnt man bald die Ueberzeugung, dass die Leitung und Administration derselben, trotz des lobenswerthen Strebens, das Beste zu erreichen, mit ihren Erfolgen oft nur wenig zufrieden ist; man sieht ferner eine so grosse Verschiedenheit

im Strafvollzuge und in der Strafanhaltung, dass man glauben sollte, eines oder das andere System müsste doch das beste und allgemein annehmbare sein; und dennoch ist dies bis nun nicht der Fall, weil das Strafwesen in ganz Europa kein streng wissenschaftliches Gepräge hat, es begnügt sich mit Theoremen und blos empirisch zusammengestellten, nicht zusammenhängenden Daten. Und wenn das Strafwesen von dieser blossen Empirie sich bis nun nicht losmachen konnte, so muss diese Erscheinung bei dem Umstande, als ja doch zu jeder Zeit menschlich denkende, menschlich fühlende und menschlich handelnde Personen vorhanden waren, einen ganz besonderen Grund haben.

Neben der Strafanstalt zu Pilsen, wenigstens in der Nachbarschaft derselben, steht die so schön situirte, allen Anforderungen der Psychiatrie so entsprechend erbaute Irrenanstalt zu Dobran, deren Organisation und innere Einrichtung eine musterhafte Krankenpflege ermöglichen. Hier wird abgesondert, isolirt, individualisirt, spezialisirt und Recidiven so viel als möglich vorgebeugt. Und waren die unglücklichen Geisteskranken bis in unser gegenwärtiges Jahrhundert hinein nicht auch in sogenannten Narren-Thürmen, in düsteren Klöstern und halbverfallenen Burgen, deren Anblick sehr häufig schon mit Wehmuth erfüllt, untergebracht? Nicht das humanitäre Vorgehen allein entriss sie diesem erbärmlichen Schicksale, denn Humanität ist auch in Strafanstalten in nicht geringem Ausmaasse zu finden; die Wissenschaft war es, welche den Menschen zeigte, was Geisteskranken gebührt. Das Verlassen der spekulativen Philosophie von Kant, Hegel und Herder, das Studium der Anatomie und Physiologie in Verbindung mit der auf die genannten Wissenschaften und auf die Erfahrung basirte Psychologie schuf zum Heile der Geisteskranken die Psychiatrie.

Nicht so weit vorgeschritten sind wir in der Behandlung der Verbrecher und Sträflinge; zwar etwas schüchtern, aber doch wird gesagt, das Strafwesen habe sich auch bereits zu einer Wissenschaft emporgeschwungen. Wäre dies der Fall, dann würde man, da ja Wissenschaft gewöhnlich Gemeingut

der Menschen wird, bei der Strafanhaltung der Verbrecher in aller Herren Länder ein etwas mehr gleichmässiges Vorgehen beobachten können, es wären dann nicht so viele Mängel nachweisbar, und wenn auch nicht viele Sträflinge wirklich gebessert werden, so könnten doch in jeder Beziehung günstigere Resultate erzielt werden.

Was die Psychiatrie für die Geisteskranken geworden, muss die kriminelle Anthropologie für Strafgefangene, für Verbrecher und für Inquirenten werden, und sie könnte es, wenn wir zur Schaffung und Ausbildung derselben so bald als möglich uns anschicken würden; die Physiologie muss auch hier der Psychologie hilfreich die Arme reichen, und die kriminelle Anthropologie, die zukünftige Seele des Strafwesens, gegenwärtig noch ein Wickelkind, wird nach und nach im Stande werden, auf eigenen Füssen zu stehen, und sich den Weg in die Kerker der Gefangenen aufzusuchen, um einen die ihm gewordene Strafe leichter, einen anderen wieder schwieriger büssen zu lassen. Sie würde überdies ein nutzbringendes Bindeglied werden zwischen Strafgesetzgeber, Richter und Strafvollzieher. Die Psychiatrie hat der kriminellen Anthropologie den Weg gezeigt, den sie zu wandeln hätte, um ihr Ziel zu erreichen. Die Kranken-Abtheilung der in einer Universitätsstadt befindlichen grösseren Strafanstalt könnte zugleich als klinische Abtheilung zu Vorträgen über kriminelle Anthropologie benutzt werden, welche zu besuchen Mediziner und Juristen verpflichtet wären; denn die Kunstgriffe der Verbrecher sind oft sehr Wenigen klar, und die Annahme von dem Vorhandensein eines die Zurechnung beeinträchtigenden oder sogar ausschliessenden geistigen Defekts ist nicht so häufig gestattet.

### Die Einzelhaft.

Die Relation über dieselbe gehört hierher, weil sie in ganz eminenter Weise den geistigen Zustand des Sträflings beeinflusst. Die zur Einzelhaft eingerichteten 3 Flügel der hiesigen Anstalt enthalten 387 Isolir- und 9 Reinigungszellen,

welche sowohl in Hinsicht auf den Strafvollzug, als auch in Betreff der Salubrität ziemlich tadellos eingerichtet sind.

Die Einzelhaft, dem allseitigen Streben, den Sträfling zu bessern, ganz vorzüglich dienend, bietet folgende Vortheile:

1. Ist sie geeignet, das Schuldbewusstsein des Strafgefangenen stets wach zu erhalten; denn dieses wird durch die Commulativhaft leicht abgeschwächt, besonders dann, wenn gleichartige Verbrecher zusammenkommen; denn in einem solchen Falle wird der alte Satz wieder wahr: *„juvat socios habuisse malorum“.*

2. die Arbeit schützt vor Armuth, Noth und Schande, daher auch vor Verbrechen, sie ist also ein Werkzeug des die Sittlichkeit anstrebenden Menschen; sie ist dies aber nur dann, wenn Geist und Körper durch sie gleichmässig und zweckentsprechend angestrengt werden und dies wird in der Zelle, wo Beschäftigungslosigkeit zumeist gefürchtet ist, am ehesten erreicht;

3. fördert die Einzelhaft das Sichselbsterkennen und weckt in Folge dessen das jedem Menschen innewohnende Rechtsgefühl;

4. lernt man durch die öfteren Besuche des Sträflings Gefühle, Gemüthsart und dessen Charakter besser kennen, und wird so in den Stand gesetzt, das künftige Benehmen desselben zu beurtheilen. Tragen ja auch die vielen Besuche von fast sämmtlichen Strafanstaltsbeamten gewiss sehr viel dazu bei, um sowohl das physische als auch geistige Wohl des Sträflings zu fördern;

5. wird dem Einzelnhäftling auch in Betreff seiner Beschäftigung eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt;

6. schützt die Einzelhaft vor sexuellen Verirrungen, namentlich vor der in überfüllten Strafanstalten vorkommenden Paederastie;

7. schützt sie vor dem gefährlichen und entsittlichenden Umgange mit gewiegten und Gewohnheitsverbrechern;

8. ist die Luft der Zellen immer reiner als in den Kerkern der Gemeinschaftshaft.

Aber alle mit dem Strafvollzuge in der Einzelhaft erzielten günstigen Resultate gehen bei Sträflingen mit längerer Strafhaft wieder verloren, weil dieselben nach überstandener Zellenhaft bei dem Mangel einer für sie geeigneten Uebergangs-Abtheilung oder Uebergangs-Anstalt in die Gemeinschaftshaft übersetzt werden, wobei eine umsichtige Auswahl von für sie passenden Mitgefangenen meist nicht möglich ist.

Eine Eigenthümlichkeit, welche der Einzelhaft zukommt, sind gewiss die Psychosen. Die Psychose ist eine primäre, meist heilbare, also vorübergehende Geistesstörung, deren Wesen darin besteht, dass die Erzeugnisse krankhafter Phantasiethätigkeit dem getrübten Selbstbewusstsein trotz wacher Sinne als etwas Sinnlich-Reales erscheinen, haben daher etwas Aehnlichkeit mit unseren Träumen. Den in der Einzelhaft vorkommenden Psychosen liegen meist Erscheinungen der verschiedenen Formen des Verfolgungswahnes zu Grunde, und resultiren dieselben aus einem schlechten Gewissen, aus der bevorstehenden längeren Haft, und öfter auch noch aus der bevorstehenden trostlosen Zukunft. —

# Bilder aus der Strafanstalt.

**Entworfen von Otto Fleischmann,**
protestantischer Hausgeistlicher in Kaiserslautern.*)

## 1. Der Rabe.

Der Rabe besitzt bekanntlich einen unwiderstehlichen Hang zum Stehlen. Unermüdlich trägt er Alles, was glitzert und glänzt, in sein Nest, wenn er auch nicht den geringsten Nutzen davon hat. Solche Raben giebt es auch im Menschengeschlecht; es ist der Gewohnheitsdieb. Er kann Nichts liegen lassen, selbst wenn er gar keinen Nutzen davon hat, er stiehlt überall, in der Freiheit wie im Gefängniss. Ob dieser Hang auch beim Menschen ein unwiderstehlicher sei, ist eine schwierige Frage, deren Untersuchung nicht hierher gehört; ich stelle es auf Grund meiner Erfahrungen in Abrede. Sehen wir uns nun einmal einen solchen Raben weiblichen Geschlechts etwas näher an. —

Babette J., 36 Jahre alt, gebürtig aus Regensburg, ist zweimal geschieden und hat 13 mal wegen Diebstahls und Prellerei gesessen. Wegen dieser dunklen Vergangenheit und ihrer Gemeingefährlichkeit hat ihr der Gerichtshof nach ihrem letzten Raubzug 12 Jahre Zuchthaus zudiktirt. In ihrer Zelle macht sie den Eindruck einer Katze, welche vorsichtig die Krallen eingezogen hat. Sie ist eine untersetzte Person, bleich, mit lauernden dunklen Augen, geschickt, behend; ihre Leidenschaftlichkeit und mancher verlebte Sturm haben deutliche Spuren auf dem Antlitze zurückgelassen. Beim Gottesdienste sitzt sie immer mit

*) Anmerkung der Redaktion. Wir geben den folgenden interessanten Charakter-, Lebens- und Kulturschilderungen eines langjährigen Strafanstaltsgeistlichen von reicher Erfahrung um so lieber Raum in diesen Blättern, als sie auch weibliche Sträflinge in Betracht ziehen, von denen wir sonst nur recht wenig erfahren.

niedergeschlagenen Augen da, nur bisweilen, wenn sie sich unbeachtet glaubt, gleiten ihre Blicke blitzartig über die Versammlung. Auch in der Zelle spricht sie stets mit niedergeschlagenen Augen mit dem Geistlichen, blos dann rollen dieselben wild hin und her, wenn sie wieder einmal ertappt und deswegen — nach ihrer Ansicht natürlich ungerecht — bestraft wurde.

Sie ist die beste Näherin und Stickerin im Hause, ihre Arbeiten könnten sich in jeder Ausstellung sehen lassen. Und doch vermochte man nicht nachzuweisen, dass sie sich jemals in der Freiheit mit dieser Handfertigkeit ernährt hat; eine andere Fertigkeit ihrer Hand, die im Ausstrecken nach fremdem Eigenthum besteht, scheint ihr immer gewinnreicher und bequemer vorgekommen zu sein.

Diese Freude am fremden Eigenthum hat sie mit in die Strafanstalt gebracht; auch hier eignet sie sich alles Mögliche an, was sie nur erwischen kann, obschon sie weiss, dass sie es nicht behalten darf und dass sie im Betretungsfalle hart gestraft wird. Mit unermüdlicher Geduld und Ausdauer, dem Hamster gleich, legt sie sich ihre Sammlung an, bestehend aus Fäden in allen Farben, Knöpfen, Nadeln, Läppchen Zeug oder Tuch, wozu noch Geschenke rührender Freundschaft, ein Bildchen, einige Haare oder gar ein Buch oder Zopf sich gesellen. Dieser kostbare Schatz, der sich sichtlich vermehrt, wird an der verborgensten Stelle, gewöhnlich im Strohsack des Bettes oder im Rock verwahrt, bis zur Stunde, wo er nothwendig zu Tage treten muss.

Das geht gemeiniglich also zu: Entweder wird irgend etwas Belangreicheres, ein grösseres Stück Leinwand oder ein Werkzeug vermisst. Die Aufseherin kennt ihre Raben genau und weiss, wo das Vermisste gefunden werden muss. Sofort veranstaltet sie in den betr. Zellen und Betten eine genaue Untersuchung, wobei ihr dann gewöhnlich das Gesuchte nebst noch vielem Anderen, was nicht vermisst wurde, in die Hände fällt. — Oder aber zwischen dem Raben und seiner Freundin bricht Feindschaft aus, ein Ereigniss, das regelmässig eintritt, wenn irgend ein dringender Wunsch von

der anderen Seite nicht erhört wird oder wenn die Freundin mit irgend einer anderen Gefangenen einmal freundlich thut und dadurch zur Eifersucht Anlass giebt. Wüthend eilt die Verletzte zum Hausmeister, um diesem Alles zu hinterbringen, was zwischen ihnen vorgegangen ist, sämmtliche Liebesbriefchen und die gesammte Schatzkammer fallen in die Hände des Feindes. — Oder endlich die Aufseherin vermuthet, dass nach einer längeren Pause das Nest wieder voll sei und füglich ausgehoben werden könne. Sie thut das auch mit bestem Erfolge, und wenn der Rabe vom Spazierhofe zurückkehrt, findet er zu seinem grossen Aerger den ganzen Raub auf einem Tische des Arbeitssaales ausgebreitet.

Natürlich folgt darauf eine Untersuchung, wobei so arg gelogen wird als nur menschenmöglich und dann eine strenge Strafe, bestehend in Dunkelarrest mit einigen verschärfenden Beigaben.

Ist der Sturm glücklich vorüber und betritt der Hausgeistliche wieder die Zelle des Raben, so macht dieser ein Gesicht gleich der *mater dolorosa* und versichert unter Anrufung Gottes und Einsetzung der Seligkeit, dass er so unschuldig sei, wie ein neugeborenes Kind. Mit grosser Beredtsamkeit pflegte mir Babette J. dann ihre betrübte, hilflose Lage zu schildern. Ringsum sei sie von Feinden umgeben, welche ihr Fallen stellten und ihren Untergang herbeiführen wollten. Dabei versäumt sie nicht, sich entweder mit Christus, der ja auch unschuldig verfolgt worden sei, oder mit einem Apostel oder wenigstens mit dem König David zu vergleichen. So versteht es sich denn von selbst, dass irgend einer dieser argen bösen Freunde ihr den schlimmen Streich gespielt und die verbotene Waare heimlich ins Bett gesteckt hat. Unter Umständen trug sie auch kein Bedenken, diese Anklage gegen die Aufseherin selbst zu richten, die ihre einzige Freude daran habe, ihre Gefangenen zu quälen und in Strafe zu bringen.

Wenn der Hausgeistliche nun, wie begreiflich, von diesem Allem, trotzdem es mit einem Thränenstrom bekräftigt wird,

kein Wort glaubt und daraus auch kein Hehl macht, so büsst er bei dem Raben den Kredit völlig ein. Sie geht, um den Geistlichen zu strafen, nicht mehr zum hl. Abendmahl und bemerkt gelegentlich, derselbe sei auch nicht mehr werth, wie die anderen Beamten, oder aber, er verstehe es durchaus nicht, einer betrübten Seele rechten Trost zu spenden. Der Hausgeistliche weiss sich zu trösten und lernt allmählich einsehen, dass es für ihn unmöglich ist, die Gunst eines Raben zu erlangen.

Das Nächste, was dieser nun thut, ist, dass er wieder mit der alten Ausdauer und Geduld seine heimliche Schatzkammer füllt. Wieder werden alle Fäden, Knöpfe, Lappen gesammelt und wieder weidet er sich an seinen Schätzen, bis wieder die Stunde der Entdeckung und des Ueberfalles hereinbricht. So geht das sonderbare Treiben fort, bis endlich auch einmal die Stunde der Freiheit kommt. Der Rabe versichert feierlich bei allem was ihm hoch und theuer ist, er werde diese letzte Gefangenschaft mit ihren Leiden und Plagen nimmermehr vergessen und nie mehr in ein solches Haus kommen.

Bald darauf liest man in der Zeitung, dass eine gewisse, öfters rückfällige Diebin — es ist unser Rabe — da und da eine lange Reihe von abgefeimten Diebstählen und Prellereien begangen habe, worauf sie dann wieder — natürlich unschuldig — in ihr altes Zuchthaus zur alten Beschäftigung mit dem alten Sammeleifer zurückkehrt.

## 2. Das Mannweib.

Sie ist eine aussergewöhnliche Erscheinung, diese Walburga Sch., in einem kleinen oberbayerischen Dorfe geboren. Auf den ersten Blick sieht man ihr die stark ausgeprägte Willenskraft an. Beschreiben wir sie näher: Sie hat grau-blaue, scharfe Augen, eine hohe, vorstehende Stirn, reiche rothe, sorgfältig gekämmte Haare und weisse, schöne Zähne; ihr Körperbau ist schlank, die Haltung gerade, der Gang kräftig. Oberflächlich betrachtet hat ihre Erscheinung sogar etwas Gewinnendes, aber der harte Blick der Augen, die eckige

Stirn, die schmalen, blutleeren, zusammengepressten Lippen, sowie die energische Bewegung der Schultern beim Gehen lassen schliessen, dass mit dieser Frau von jeher nicht gut Kirschen essen war und dass namentlich der Mann, dem sie ihr Herz geschenkt, einen schweren Stand ihr gegenüber gehabt haben mag.

Diese Vermuthung wird durch die Personalakten der Gefangenen vollauf bestätigt. Sie ist die Tochter eines Wildschützen, den sie manchmal auf seinen gewagten Gängen begleitete, sie versteht zu schwimmen, zu reiten und vortrefflich das Gewehr zu handhaben. Sie selbst erzählt mit einer gewissen Freimüthigkeit zur Erklärung ihres Wesens, einer ihrer Vorfahren sei Scharfrichter gewesen und es müsse von diesem etwas auf sie vererbt worden sein.

Als blühendes, schönes und gescheidtes Mädchen wurde sie Kellnerin in einer grösseren Stadt, wo sie eine dauernde Eroberung von Werth zu machen sich vornahm. Sie sah sich die Zahl ihrer Verehrer genauer an und beschloss, ihre Gunst einem jungen Manne von guter, vermögender Familie zuzuwenden, der eben am Platze eine Holzhandlung angefangen hatte.

Indem sie alle anderen Bewerbungen kurz abwies, zog sie diesen Erkorenen mehr und mehr an sich und wusste ihn zuletzt ganz zu bestricken und zu umgarnen. Sie beherrschte den willensschwachen, lahmen Menschen so vollständig, dass dieser mit seiner Familie vollständig brach, um seine geliebte Walburga an den Altar zu führen. Was sein Vater ihm vorausgesagt, ja noch Schlimmeres trat ein. Die junge Frau zeigte bald ihr wahres Wesen, das sie bis jetzt mühsam verhüllt hatte. Eitelkeit, Genusssucht, Herrschsucht, Leidenschaft, diese vier Eigenschaften vereinigten sich bei ihr, um den armen Mann unsäglich unglücklich zu machen. Sie warf grosse Summen hinaus für Putz, sie ass und trank gut und viel, sie machte alle Vergnügungen mit, und dabei ging das Holzgeschäft des Mannes, der sich Tag und Nacht abquälte, immer mehr hinter sich.

Walburga fing an, sich an der Seite dieses Mannes zu langweilen, auch sah sie, dass es mit seinem Vermögen bald zur Neige gehe. Rasch fasste sie den Entschluss, dieser Lage ein Ende zu machen. Eines Tages, als ihr Mann nichtsahnend im Holzhofe arbeitete, ergriff sie ein Gewehr, legte am Fenster des Wohngebäudes auf ihn an, zielte kalt und gut, als ob es einem Gemsbock gälte, und traf ihn, trotz der bedeutenden Entfernung, mitten durchs Herz. Kaltblütig trat sie an den Leichnam heran, betrachtete ihn und legte dann das Gewehr neben denselben, um den Glauben zu erwecken, ihr Mann habe sich angesichts des drohenden Bankrottes selbst umgebracht.

Die Lage der Leiche sowie die des Gewehres lenkten jedoch bald den Verdacht auf die Gattin, welche sich bei dem Vorfall überaus gleichmüthig zeigte. Sie wurde in Untersuchungshaft gebracht, wo sie lustig und guter Dinge war und mit einer ihr nebenan sitzenden, ihr ganz unbekannten Person ein Liebesverhältniss anknüpfte. Sie hatte die feste Ueberzeugung, bei consequentem Leugnen müsse sie in Freiheit gesetzt werden. Allein es kam anders; die Beweise ihrer Schuld mehrten sich, endlich fand sich sogar eine Augenzeugin der That, eine ihrer Taglöhnerinnen, welche anfangs aus Furcht geschwiegen hatte. Auch vor dem Schwurgericht setzte sie das hartnäckige Leugnen fort: indem sie zugleich die Zeugin heftig angriff und ungescheut verdächtigte. Erst als die Geschworenen sie des Mordes schuldig erklärten und das Todesurtheil erfolgte, brach ihre Kraft und sie sank bewusstlos zusammen. — Wider Erwarten erfolgte ihre Begnadigung und Versetzung in die Strafanstalt zu K. Hier spielt sie nun seit Jahren genau die frühere Rolle weiter. Sie ist von ihren Mitgefangenen gehasst und gefürchtet, und giebt den Anstaltsbeamten viel zu rathen auf. Befindet sie sich in gemeinsamer Haft, so zeigt sie ihr altes herrschsüchtiges Wesen, das den Andern bald unerträglich wird. Alles soll nach ihren Willen gehen, in alle Dinge mischt sie sich, in jedem Disput muss sie das letzte Wort haben. Auch ihre Opfer muss sie immer noch schlachten. Sie wählt sich

diesen oder jenen Neuling aus, der die Schliche und Pfiffe des Zuchthauses noch nicht kennt und auf Beurlaubung hoffen darf und weiss denselben bald ganz in ihre Netze zu ziehen. Sie spendet kleine Geschenke, sie wechselt zärtliche Briefe, um dann eines Tages ihr Opfer kaltblütig zu verrathen und in schwere Strafe zu stürzen. Dem Hausgeistlichen gegenüber rechnet sie sich dieses Verfahren als ein Verdienst an, indem dadurch das Unrecht an den Tag gebracht werde. — Nun ist aber ihres Bleibens im Saale nimmer lang. Stille Wuth ergreift ihre Genossinnen und in aller Heimlichkeit wird ein Lynchgericht vorbereitet. Eine Einzelne wagt sich natürlich nicht an das starke, sehnige Weib, aber vereint werden sie dieselbe bewältigen. Diejenigen, welche in Bezug auf Urlaub nichts zu hoffen haben, müssen voraus, die Andern betheiligen sich am folgenden Handgemenge. Gewöhnlich wird der Angriff beim Rückweg von der Kirche oder Schule unternommen. Eine kräftige rothwangige aber dumme Dirne ergreift sie von hinten bei den Haaren und sucht sie zu Boden zu reissen. Nun fallen auch die Andern in stummer Wuth über sie her und zerbläuen sie mit den Fäusten in gründlicher Weise und so lange, bis das Geschrei der Gezüchtigten die Aufseherin herbeiruft, welche in richtiger Schätzung der Sachlage nicht eher erscheint, bis die am Boden Liegende ihre gehörige Tracht Prügel erhalten hat. Nun erfolgt zwar eine Reihe von Strafen, aber das Ziel ist erreicht. Walburga Sch. wird wegen Unverträglichkeit auf 3 Monate in der Zelle verwahrt und auf so lange ist man den gefürchteten Plagegeist durch das angewendete Radikalmittel wieder los. —

Bei einem derartigen Charakter, unter solcher beständigen Aufregung und bei dem langen Sitzen in der engen Zelle, muss allmählich auch der kräftigste Körper erliegen. Lange wollte sie sich nicht dazu bequemen, das Spital aufzusuchen. Als sie endlich nicht mehr anders konnte, sollte sie dasselbe nicht mehr verlassen. Der Todeskampf war ein langer, harter, auch hier zeigte sie die ganze Zähigkeit ihres Wesens. Kein einziges Mal erwähnte sie auf dem Sterbe-

bette des getödteten Mannes, kein Wort der Reue über ihr verlorenes Leben kam aus ihrem Munde. —

### 3. Der Suppenadvokat.

Jeder Strafanstaltsbeamte kann es bezeugen, dass der Staat in Bezug auf die Ernährung der Sträflinge seine Schuldigkeit thut, ja sogar mehr. Er weiss, dass der Gefangene bei geringerer Arbeitsleistung eine bessere und reichlichere Kost hat, als mancher arme Taglöhner und Fabrikarbeiter. Diese Thatsache findet aber in den Strafanstalten selbst am wenigsten Anerkennung und gerade die armseligsten und verkommensten Subjekte, welche in der Freiheit froh waren, wenn sie aus der Hundeschüssel essen durften, stellen im Zuchthaus die grössten Ansprüche und führen die meisten Klagen. In jeder Anstalt befinden sich Mehrere von solcher Art, welche diese Angelegenheit ganz in ihre Hand nehmen und die Sache ihrer unzufriedenen Gefährten der Verwaltung gegenüber vertreten. Einen solchen Suppenadvokaten stelle ich hiermit vor. —

Er heisst Philipp D., wurde als Kind bei fremden Leuten um geringes Geld gefüttert, kam dann in die Besserungs-Anstalt für Jugendliche in Speyer, wo er sich in der Frechheit vollständig auswuchs. Nachdem er sich als Landstreicher in allen möglichen kleinen Gefängnissen umgesehen hatte, begann er die Kostverhältnisse in den Zuchthäusern Deutschlands einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Er ist nun 29 Jahre alt, hat ein echtes Ohrfeigengesicht, freche blaugraue Augen, eine aufgestülpte Nase, abstehende Ohren, struppige Haare und einen Mund, den man in der Pfalz mit dem nicht gerade schönklingenden aber treffenden Namen „Schlappmaul“ bezeichnet. Er fürchtet sich vor keinem Staatsanwalt und keinem Gensdarmen und keinem Direktor, und eben so wenig vor irgend einer Strafe und so ist er denn der geeignete Mann, für die gebührende Ernährung der Gefangenen in den Riss zu treten, jeden Verstoss unerbittlich zu rügen und dem Hausmeister sowie der Köchin das Gewissen zu schärfen.

K. kennt ganz genau sämmtliche Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen; er weiss, wieviel Loth Brod und Schmalz in den Morgen- und Abendsuppen für den Mann verwendet werden müssen, wie gross die Stücke Rindfleisch beim Mittagessen sein sollen, welches Quantum an Mehl und Brod zur Bereitung der Knödel vorgeschrieben ist. Er kennt ausserdem die Kostverhältnisse in vielen deutschen Ländern und Zuchthäusern, er weiss, wie auf der Plassenburg, in Marienschloss, in Bruchsal und Heilbronn gekocht wird, er vergisst nicht, rühmend zu erwähnen, welcher Direktor da oder dort die Zubereitung der Speisen kontrollirt. Der Suppenadvokat betrachtet mit Argusaugen, ob der Aufseher das Brod richtig schneidet und beklagt sich unverzüglich, wenn nur ein Geringes fehlt. Er beschaut prüfend die Stücke Fleisch, ob sie das vorgeschriebene Gewicht haben mögen, um im andern Falle Lärm zu schlagen. Er versucht sorgfältig die Suppen, ob sie nicht angebrannt sind, in welchem Falle er sofort öffentlich auffordert, dieselben stehen zu lassen, bis der Hausmeister erscheint, um den entsetzlichen Fall zu konstatiren. Was in jeder Haushaltung vorkommt, und von dem strengsten Hausvater der Köchin nachgesehen wird, ist im Zuchthause eine Sünde, die nimmermehr vergeben werden kann. —

In seinen Unterhaltungen mit dem Hausgeistlichen behandelt der Suppenadvokat nur die Magenfrage. Er ergeht sich in rührenden Klagen über den sichtlichen Verfall seiner Körperkräfte in Folge der schlechten Kost, er befürchtet, er werde in Folge dessen den grossen Tag der Freiheit nicht mehr erleben, er weiss auch andere Fälle, wo Sträflinge geradezu in Folge von Entkräftung gestorben sind. Er macht auch eingehende Reformvorschläge, er weiss ganz genau, wie dem bestehenden Uebelstande abzuhelfen wäre. Er entblödet sich nicht, anzudeuten, dass der Anstaltsvorstand oder der Hausmeister nur deshalb sparen, um sich selbst zu bereichern. Aber, wenn er hinauskomme, so droht er, so wolle er einmal dem König in München reinen Wein einschenken, wie es in seinen Zuchthäusern zugehe, welche Tyrannen da

drinnen regierten und wie wenig die Beamten ihre Pflicht gegen die wohlverdienten Staatspensionäre resp. Gefangenen erfüllten. Dass es in dieser Thätigkeit als Suppenadvokat nicht ohne viele Konflikte mit der Hausordnung und dem Hausvorstand abgeht, lässt sich denken. K. marschirt mit grossem Anstand in den Arrest und trägt gegebenen Falls auch die Ketten mit der Würde eines Märtyrers. Die Hausbeamten sind dagegen einstimmig der Ansicht, dass eine tüchtige Prügelsuppe bisweilen für diesen Sträfling die zuträglichste Kost wäre. — Der Tag der Entlassung kommt heran, den K. lange nicht so sehnsüchtig herbeiwünscht, wie er behauptet. Nun bricht für ihn eine schlimme Zeit an. Würde er in irgend einem Privat- oder Wirthshause so auftreten, wie er sich das in der Strafanstalt gestattet, so würde man ihn mit Recht alsbald vor die Thüre setzen. Das Arbeiten ist aber seine Sache nicht, er streunt eine Zeit lang umher und isst Bettelsuppe. Wird er diese leidig, was rasch eintritt, so trifft er Fürsorge, dass er bald wieder Staatsverpflegung bekommt. Unter Umständen erscheint er nach wenigen Wochen in demselben Gefängniss, das er eben erst schimpfend und drohend verlassen hat. Nach Ueberstehung der Zellenhaft übernimmt er dann im Saale wieder die Fürsorge, dass in Bezug auf Nahrung jedem Sträfling das wird, was ihm gehört. So ist ihm das Gefängniss begreiflicher Weise der liebste Ort, hier kann er auch nach seiner Ansicht der leidenden Menschheit am meisten nützen. Er opfert sich so lange, bis er endlich als Invalide in das Gefängnissspital einzieht, um auch dort jeden Tag sorgfältig zu prüfen, ob der Staat und das Haus den armen Kranken gegenüber ihre Pflicht vollständig erfüllen. —

## 4. Die Büsserin.

In einigen Ländern führen die weiblichen Sträflinge amtlich den Namen „Büsserin“, ohne dass bei den Meisten auch nur eine Spur von Busse zu finden ist. Eine rühmliche Ausnahme machte in dieser Beziehung Babette R.,

welche den genannten Titel mit vollem Rechte trug. Ich stelle ihr Bild vor, und der Leser möge dann selbst urtheilen.

Babette R. war die Tochter braver, armer Eltern, welche in der Nähe einer bayerischen Fabrikstadt wohnten. Nach ihrer Confirmation ging sie jeden Tag in die Stadt, um dort als Goldschlägerin ihr Brod zu verdienen. Auch als Fabrikarbeiterin blieb sie ein braves, fleissiges, eingezogenes Mädchen, das des Sonntags regelmässig seine Kirche besuchte. Sie war mittlerer Grösse, gut gewachsen und hatte ein hübsches, rundes Gesicht mit gutmüthigen, blauen Augen. In der Fabrik machte sie endlich die Bekanntschaft eines Goldschlägers, eines hübschen, geschickten und lustigen Burschen, der viel Geld verdiente. Bald wurde daraus eine rechte Liebschaft und aus dieser, trotz mancher Ausstellungen der Eltern, eine Heirath.

Im Anfang ging in der neuen Haushaltung alles vortrefflich. Der Verdienst der beiden war sehr gut, sie lebten herrlich und in Freuden, und die junge Frau wurde von da an wenig mehr in der Kirche gesehen. Bald sollte sich die Sache ändern. Die Familie mehrte sich und zwar in rascher Folge; nach Verlauf von 4 Jahren zählte sie fünf Köpfe. Der Mann wurde leichtsinnig, kam nicht mehr aus den Wirthshäusern, und die Frau konnte nicht mehr so viel verdienen wie früher, weil sie in der Haushaltung und mit den kleinen Kindern zu thun hatte. Zu allem dem kam nun eine Arbeitsstockung, zuerst wurde die Arbeitszeit verkürzt, dann eine Anzahl von Arbeitern, worunter der Ehemann Babettens, entlassen.

Gespart hatte man nichts; der arbeitslose Mann ergab sich dem Trunk, ein Stück Möbel nach dem andern musste verkauft werden, die Familie war im grössten Elend. Babette sah sich und ihre Kinder dem Hungertode preisgegeben und fasste nach langem schweren Kampfe den entsetzlichen Entschluss, sich mit ihren Kindern zu tödten. Schon zwei Nächte war ihr Mann nicht mehr nach Hause gekommen, und wieder brach die Dunkelheit herein, ohne dass er sich sehen liess. Sie hatte mit ihren Kindern, die nach Brod schrien, den

ganzen Tag noch nichts gegessen und starrte regungslos in den Winkel der leeren, kalten Stube. Endlich raffte sie sich auf, versprach ihren Kindern Hilfe und nahm ihre letzten Pfennige, um einen Viertel Zentner Kohlen zu kaufen. Mit finsterer Entschlossenheit versperrte sie die Fenster und Thüren, zündete die Kohlen an, schloss die Klappe am Rohr, und betete noch mit ihren Kindern, worauf sie dieselben küsste und sagte: „Seid froh, morgen früh sind wir zusammen im Himmel!" — Als der fahle, graue Morgen kam, roch ein Arbeiter, der an dem Zimmer vorüberkam, einen durchdringenden Kohlendunst und schlug sofort Lärm. Man stiess die Thür ein und fand im Zimmer vier bewusstlose Menschen. Einem herbeigeholten Arzt gelang es, die Mutter und die zwei ältesten Kinder wieder zum Bewusstsein zu bringen, das kleinste dagegen war nicht mehr zu retten. Babette R. wurde wegen Todtschlagsversuches und Todtschlags unter Annahme mildernder Umstände zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Ihr Mann, das elende Subjekt, liess sich von ihr scheiden, und die beiden Kinder wurden in einem Rettungshause untergebracht.

Ihre Strafe erstand sie mit einer bewundernswerthen Ergebenheit und Geduld. Ueber ihrem bleichen, sanften Gesicht lag der Schatten einer tiefen Traurigkeit, sie war so gelassen und still, dass man nie, ausser wenn es nöthig war, ein Wort aus ihrem Munde hörte. In ihrer Arbeit war sie ausdauernd und äusserst zuverlässig, in der Schule eifrig, in der Kirche andächtig und aufmerksam. Sie knüpfte keine Bekanntschaften an und hatte keinen Verkehr mit den anderen Gefangenen, die sie alle gleichmässig freundlich behandelte. Von ihren Kindern, von denen eins bald starb, sprach sie manchmal, von ihrer Vergangenheit selten, von ihrem Mann niemals.

Nahezu sieben lange Jahre hatte sie so mit musterhafter Führung ihre Strafe getragen, die Zeit der Beurlaubung rückte heran. Allein sie meldete sich nicht dazu an, der erste derartige Fall in den Annalen der Strafanstalt. Als ich ihr verwundert deswegen Vorhalt machte, sagte sie ein-

fach und bescheiden, sie habe ihre Strafe wegen ihres Leichtsinns und ihrer Gottvergessenheit vollständig verdient, sie wolle dieselbe auch vollständig verbüssen. Nur mit grosser Mühe gelang es, sie zu bewegen, um ihres Kindes willen endlich die Bitte um vorläufige Entlassung zu stellen. Als ihr die Nachricht des Strafnachlasses mitgetheilt wurde, zuckte zum ersten Male wieder ein freudiger Schein über ihr Gesicht; schlicht und herzlich war der Abschied von dem Hause, das wohl nie eine Büsserin beherbergte, welche diesem Namen mehr Ehre gemacht hätte. In ihrem Innern schien sie einen unzerstörbaren Frieden gefunden zu haben.

Sie zog sich mit ihrem Kinde in einen kleinen, stillen Ort zurück, wo sie in grösster Verborgenheit lebt und ihr und ihres Kindes Dasein mit Näharbeit fristet, in welcher sie sehr gewandt ist. Ich bin sonst kein Freund von mildernden Umständen, aber wenn irgendwo, so waren sie bei ihrer Verurtheilung am Platze. Der Hauptschuldige am ganzen Unglück, der gewissenlose Mann, brauchte leider nicht mit auf der Anklagebank zu sitzen.

### 5. Der Schweiger.

Solche Verbrecher, die viel schwätzen, mit ihren Grossthaten prahlen, allerlei grässliche Drohungen ausstossen und laut äussern, welche Pläne sie auszuführen gedenken, sind durchaus nicht gefährlich, es gilt im Gegentheil von ihnen das Sprüchwort von den Hunden, die wohl bellen aber nicht beissen. Kein Zuchthausbeamter fürchtet sich vor ihnen und es ist auch noch keinem etwas von solcher Seite zugestossen. Gefährlich und der strengsten Ueberwachung bedürftig sind dagegen jene Verbrecher, die sich abschliessen, die vor sich hin brüten, die Wortkargen, Unzugänglichen, oder wie ich oben gesagt habe, die Schweiger. Das sind die Männer der That und von ihnen kann man sich alles versehen. —

Zu diesen gehörte auch Bonifaz H., geboren 1816 zu Sommerach in Unterfranken. Von seiner Jugend ist nichts bekannt, als dass er katholisch getauft und erzogen wurde. Im Jahre 1838 wurde er militärpflichtig und in das zu Bam-

berg garnisonirende dritte Jägerbataillon eingereiht. Als Soldat zog er sich mehrere schwere Disziplinarstrafen zu und wird als unzuverlässig, verwegen und gewaltthätig geschildert. Im Jahre 1841 entwarf er einen abenteuerlichen Plan, nämlich zu desertiren, sich zu Fuss nach Bremen zu begeben, dort auf einem Schiffe Dienst zu nehmen und so nach Amerika zu gelangen. Er veranlasste noch zwei andere, ihm gesinnungsverwandte Soldaten dies Vorhaben gemeinschaftlich auszuführen. Am 17. Februar des Jahres 1841 rückten die drei aus der Kaserne in Bamberg aus und zwar in Uniform und mit dem Säbel, nachdem sie sich noch mit fremden Schuhen, Strümpfen, Beinkleidern und einem Zimmerstutzen ausgerüstet hatten. Sie wanderten die ganze Nacht auf der Landstrasse in der Richtung nach Brückenau und nahmen, damit auch das ewig Weibliche bei der Reise nicht fehle, unterwegs eine vagirende Magd in ihre Gesellschaft auf, die vortrefflich zu ihnen passte. Der Anführer der Bande, der verwegenste und keckste, der auch unterwegs das Wort führte, war unser Bonifaz. Als sie durch den Ort Geroda rückten, gewahrte sie der Gerichtsdienergehülfe Schäfer von Brückenau, der einen verhafteten Kolporteur nach dem Amtsstädtchen transportirte. Er vermuthete richtig, dass er Deserteure vor sich habe, eilte ihnen desshalb nach und verlangte ihre Legitimation. Allein sie zogen unter Gebrüll und Drohen die Säbel, mit denen sie in der Luft herumfuchtelten, ja Bonifaz legte den Stutzen auf den Bediensteten an, und drohte, ihn zu erschiessen. Unter solchen Umständen kehrte Schäfer nach Geroda zurück, beschloss aber den Flüchtigen zu folgen und sie im Auge zu behalten. Er machte sich dann auch mit seinem Arrestanten auf den Weg und blieb nun etwa 500 Schritte hinter den Soldaten zurück. Diese liessen ihm durch begegnende Leute sagen, er solle nur nachkommen, wenn er des Todes sein wolle. Trotzdem folgte er, verlor aber in einem Wäldchen die Gesellschaft aus den Augen. Plötzlich erblickte er in einem Gebüsch neben sich zwei knieende Jäger, von denen einer mit einem Gewehr auf ihn zielte. „Ach Gott, da sind sie!“ schrie er,

und das waren seine letzten Worte, denn unmittelbar darauf folgte ein Schuss, welcher den pflichtgetreuen Mann todt zur Erde streckte. Der Schütze war Bonifaz, der endlich nach zweijähriger Untersuchung vom Militärgericht wegen Mordes zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt wurde. Nachdem er am 31. Januar 1843 in Kette und Kugel eine Stunde lang auf dem Marktplatze am Pranger gestanden hatte, verbrachte man ihn zur Verbüssung seiner Strafe in das Zuchthaus nach Lichtenau.

Sechsundzwanzig Jahre lang hat er seine Strafe mit Widerstreben getragen und immerfort nach Erlangung der Freiheit mit grösster Zähigkeit getrachtet. Zuerst versuchte er dies auf dem Wege des Rechtes; er verlangte mehrere Male Wiederaufnahme des Verfahrens und wollte dabei die Schuld der That auf seinen Gefährten schieben, der den Stutzen geladen und auch meistentheils getragen habe. Als diese Versuche nicht zum Ziele führten, machte er eine Reihe von verwegenen Ausbruchsversuchen, die bis auf den letzten sämmtlich misslangen. Im Jahre 1845 trat er in Lichtenau zur protestantischen Kirche über, was damals unter dem Ministerium Abel gestattet war. In Folge dessen wanderte er — und das war der Zweck solcher Uebertritte — aus dem katholischen in ein protestantisches Zuchthaus nach St. Georgen bei Bayreuth, ohne dass sich der Wunsch des protestantischen Pfarrers in Lichtenau erfüllte, dass er mit seinem neuen Glauben einen würdigen Wandel verbinden möge.

Da im Jahre 1854 im Centralgefängniss in Kaiserslautern eine Marmorschleiferei eingerichtet wurde, kam Bonifaz als Vorarbeiter dahin, wo er nun begann, da 5 Ausbruchsversuche und 3 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens wirkungslos geblieben waren, eine Reihe von Gnadengesuchen nach München zu richten. Im Jahre 1864 lernte ich ihn kennen. Er war ein untersetzter, starker Mann mit dickem Kopfe und finsterem Blicke. Er verkehrte mit Niemand, war sehr einsilbig, ging auf dem Spazierhofe stets allein und gab den Beamten möglichst kurze Auskunft. So

war er auch mir gegenüber stets verschlossen, nur erklärte er sich für unschuldig, da sein Kamerad den tödlichen Schuss abgefeuert habe. Sein letztes Gnadengesuch wurde im Jahre 1867 abgewiesen, worauf er erbittert und enttäuscht in völliges Hinbrüten und Schweigen versank. Offenbar entwarf er einen Plan, der nur nach langer Vorbereitung ausgeführt werden konnte. Wegen drohender Brustwassersucht kam er im Jahre 1868 in das Spital und das war der erste Schritt zur Freiheit. Er übereilte auch hier nicht das geringste, er blieb über ein Jahr im Spital und verstand vortrefflich den Kranken in Haltung und Schwerathmigkeit zu spielen. Als endlich jeder Verdacht eingeschlafen war und man ihn als Staatspensionär behandelte, schritt er zur Ausführung seines Planes. Er drehte sich Stricke, er durchbohrte eine Decke nach dem Speicher und brach endlich am 17. September 1869 Abends 9 Uhr aus. Vom Speicher liess er sich in den Hof und überstieg mit Stricken die hohe Mauer, worauf er spurlos verschwand, so dass Niemand weiss, was aus demselben geworden ist. Zur Ausführung dieser Flucht gehörte ein ungewöhnlicher Grad von Kraftaufwand, so dass man zu spät erkannte, wie es mit seiner Kränklichkeit in Wahrheit beschaffen war. Ausbruchsversuche gelingen selten und selbst wenn sie gelingen, wird der Flüchtling fast immer früher oder später wieder eingebracht. Von Bonifaz dagegen sahen wir nie mehr etwas, so schlau und verschwiegen hatte er alles ausgeführt. Etwa im Jahre 1885 wurde uns aus Böhmen die Photographie eines alten Mannes zugeschickt, mit der Anfrage ob wir in demselben den Bonifaz zu erkennen vermöchten, was wir verneinen mussten. So darf denn nun nach 25 Jahren die Hoffnung aufgegeben werden, den zähen, beharrlichen Schweiger hinter die Mauern des Zuchthauses zurück zu bringen. —

### 6. Der Prozesskrämer.

An Leuten, denen immerfort Unrecht geschieht, an bornirten Rechthabern und prozesssüchtigen Menschen, die eine Qual der Gerichte bilden, fehlt es in keiner Strafanstalt,

aber derjenige, welcher nun geschildert werden soll, steht in dieser Hinsicht gewiss einzig in seiner Art da, so dass er wohl verdient, als ein Typus dieser Menschensorte an ihrer Spitze zu marschiren.

Karl Sch. ist ein kleiner, knochiger Mann mit dicker Nase, breitem Mund, wulstigen Lippen, abstehenden Ohren, vorstehenden Backenknochen, grosser Stirn und graublauen Augen, die im Zorn seltsam leuchten, wobei ihm zugleich der Schaum vor den Mund tritt. Man sieht ihm sofort den eigensinnigen und eigenmächtigen, den unnachgiebigen und unbeugsamen Menschen an, der auf seinem vermeintlichen Rechte besteht, wenn ihm auch die ganze Welt Unrecht giebt. —

Er ist ein geborener Pfälzer, hat sich aber viele Jahre in Amerika und Australien aufgehalten, von wo er wohl die Zähigkeit und das kecke Auftreten mitgebracht haben mag. Anfangs der siebenziger Jahre kam er in seine Heimath zurück, gerade als man bei uns im Fünfmilliardenglück schwelgte. Und da er sah, dass alles gründete, so gründete er auch, nur war seine Gründung, trotz Allem was in jener Periode geleistet wurde, so einzig in ihrer Art, dass sie als Zeichen der Zeit der Nachwelt überliefert zu werden verdient. Nach Erwerb einer werthlosen Ziegelhütte gründete er eine Aktien-Gesellschaft, die allen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit grossartiger Verachtung ins Angesicht schlug. Dieselbe hatte keinen Direktor — Sch. nannte sich bescheiden den „stellvertretenden" Direktor, — keinen Aufsichtsrath, keine Generalversammlung, keine Aktien, sie legte keine Bilanz vor und zahlte keine Dividenden. Dass ich es recht sage, Aktien waren wohl gedruckt, aber die Aktionäre hatten Nichts dafür bezahlt, ja der Gründer selbst hinterlegte als Zahlung für seinen Antheil nur einen werthlosen Wechsel, der auf ihn selbst ausgestellt war. Die Aktionäre bestanden aus seinem Vater — der sich aber bald zurückzog, weil er sich schämte —, seiner Frau, seinen 4 Kindern, von denen das jüngte 3 Jahre alt war, und seinem Taglöhner, der lediglich aus Gefälligkeit beitrat,

natürlich ohne einen Heller zu bezahlen oder zu erhalten. Diese Aktiengesellschaft hatte aber doch einen Zweck, nämlich den, seine Gläubiger um ihre Forderungen zu bringen. Als er bankrott erklärt wurde, schwor er einen Eid, dass er gar Nichts besitze, dass vielmehr Alles, auch seine Betten und sein Werkzeug, besagter Aktien-Gesellschaft gehörten. Das Gericht ging jedoch der Sache auf den Grund und Sch. wurde wegen Betruges und Meineides zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Da er es liebte, nichts herauszugeben ohne Nöthigung, so brachte er auch sonst noch etliche Prozess'chen mit, welche in der Strafzeit ihre Erledigung fanden. So liess er sich ein Rind und ein Schwein abpfänden, weil er sich beharrlich sträubte, für einen jungen Hund die geringe Hundesteuer zu zahlen.

In der Strafanstalt beginnt er nun eine fieberhafte, in ihrer Art bewundernswerthe Thätigkeit. Mit grösster Hartnäckigkeit hält er an dem wirklichen und rechtlichen Bestand der famosen Aktiengesellschaft fest, er unterschreibt sich immer „Direktor“ und ich glaube, dass er zuletzt selbst festiglich von der Tadellosigkeit dieser Gründung überzeugt war. In seinen Akten liegen 4 oder 5 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie werden sämmtlich vom betreffenden Landgericht abgewiesen, worauf er sich jedesmal an das Oberlandesgericht und zuletzt mit einer Beschwerde an das Reichsgericht wendet. Er schreibt Bogen voll und diktirt dem Gerichtsschreiber weitere Bogen voll, er wechselt Briefe mit allen möglichen Advokaten, bis der letzte Heller seiner Familie durchgebracht und diese an den Bettelstab gerathen ist. Bald gewinnt er die Ueberzeugung, dass er seine Prozesse nur deshalb verliert, weil alle Advokaten in Deutschland mit den Richtern unter einer Decke stecken, und zuletzt unterliegt es ihm gar keinen Zweifel mehr, dass ein grossartiges Complott sämmtlicher deutschen Gerichte gegen ihn besteht, dass der Untersuchungsrichter die Akten gefälscht und der Präsident die Geschworenen belogen hat. An Beschwerden aller Art fehlt es nicht, namentlich hat er dem Gantkommissar Rache geschworen; er beschwert sich

über den Amtsrichter beim Landgericht, er erklärt ein zugestelltes Urtheil des Oberlandesgerichts für ungiltig, weil es keine Unterschriften trägt, er weigert sich die Zustellung desselben zu unterzeichnen, ja er hat im Zorne sogar ein abweisendes Erkenntniss in Stücke gerissen und mit Füssen getreten.

Als dies Alles nichts half und ein Advokat nicht mehr aufzutreiben war, erinnerte er sich, dass er wohlbestallter Bürger der ehrenwerthen Stadt Sofala in Australien sei und wendete sich mit einer Bittschrift an den englischen Botschafter in Berlin, worin derselbe angegangen wurde, sofort zum Schutze eines vergewaltigten englischen Bürgers die nöthigen Schritte zu thun. Auch dieser Schritt bleibt erfolglos, ebenso wie einige Gnadengesuche seiner Familie, so dass sechs lange Jahre herumgehen, ohne dass Sch. zu seinem Rechte gekommen ist. Dabei hat er an seinem Verstande Noth gelitten, die Hoffnung auf Abkürzung der Strafzeit und den letzten Rest seines Vermögens eingebüsst. Er wird nun sein Recht beim König oder Kaiser suchen und Gott weiss, wo die Wege des unglückseligen Mannes noch enden. Sein Grundsatz ist: „Mein Recht muss mir werden und wenn alles dabei zu Grunde geht“.

(Fortsetzung folgt.)

# Correspondenz.

**Dresden**, 7. Mai. Eine Verfügung des sächsischen Justiz-Ministeriums, welcher der Gedanke der bedingten Verurtheilung zugrunde liegt, erregt ein allgemeines Interesse. Es wird darin angeordnet, dass die Strafvollstreckungsbehörden in allen Fällen, in denen jugendliche, d. h. solche Personen, die zur Zeit der zur Begehung der zur Verurtheilung gezogenen That zwar das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden sind, zu prüfen und Entschliessung zu fassen haben, ob wegen Erwirkung eines längeren Aufschubs der Strafvollstreckung zum Zwecke der Ermöglichung einer Bewährung durch gute Führung Bericht an das Justizministerium zu erstatten sei. Die Prüfung hat sich unter anderem zu erstrecken auf die Führung im Hause, in der Schule, in der Lehre, in neuer Arbeitsstellung und hat zu erwägen, ob Aussicht auf künftige tadellose Führung vorhanden ist. Das Ministerium entscheidet dann, ob ein Aufschub der Strafvollstreckung zu gewähren sei oder nicht. Wird er gewährt, so hat der Verurtheilte in der Zwischenzeit nur die Verpflichtung, jeden Wohnungswechsel dem Gericht anzuzeigen, insbesondere findet keinerlei Ueberwachung statt. Nach Ablauf der Aufschubsfrist ist durch Anfrage bei der Polizei und eventuell bei der Schulbehörde festzustellen, wie die Führung des Verurtheilten gewesen. Stellt sich in dieser Frist heraus, dass der Verurtheilte wesentlich sich gebessert hat, so wird er dem König zur Begnadigung empfohlen. Ausnahmsweise sollen diese Bestimmungen auch gegenüber Erwachsenen Anwendung finden und sofern ganz besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, dass schon die Erhebung der öffentlichen Klage ausgesetzt werde, so soll das Verfahren sinngemässe Anwendung finden.

Die vom sächsischen Justizministerium eingeführte vorläufige Entlassung von jugendlichen Verurtheilten aus den Strafanstalten, die eine Form der bedingten Verurtheilung vorstellt, hat in der politischen Welt die verdiente Beachtung gefunden und wird von der „Kölnischen Zeitung“ im Folgenden besprochen:

„Sachsen war auch derjenige deutsche Staat, der die bedingte Entlassung einführte, die später bei der Berathung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund durch gesetzliche Vorschrift in dem ganzen Bundesgebiete Eingang fand. Auch bei dieser Maass-

regel war zunächst der Gnadenweg gewählt worden, bis dann aus einer Gnadensache eine Rechtssache wurde, deren Voraussetzung und Wirkungen gesetzlich bestimmt sind. Eine ähnliche Entwickelung scheint die bedingte Verurtheilung zu nehmen trotz aller bureaukratischen Hindernisse, die der wohlthätigen Reform noch in den Weg gelegt werden. Das sächsische Ministerium wird vielleicht Anlass nehmen, die Staatsanwaltschaften insbesondere auf die Anwendung des Strafaufschubs gegenüber minderjährigen weiblichen Verurtheilten hinzuweisen, da bei diesen Personen fast dieselben Erwägungen zu Gunsten der Maassregel inbetracht kommen wie gegenüber den Verurtheilten unter 18 Jahren. Die Justizverwaltungen der übrigen Bundesstaaten werden sich nun auch ihrerseits zu der Frage gedrängt sehen, ob nicht mit der bedingten Verurtheilung bei Jugendlichen ein Versuch zu machen sei, und es duldet kaum einen Zweifel, dass die Erörterung zu einer Bejahung führt. Der Haupteinwand der Gegner, dass die in Frankreich, England und Belgien gemachten Erfahrungen nicht vollwerthig seien, wird zum grossen Theil schon durch das Vorgehen Sachsens widerlegt. Denn Sachsen ist gewiss nicht der Staat, der sich auf das Gebiet gefährlicher strafrechtlicher Versuche wagt; auch ist von ihm nicht zu erwarten, dass er ohne Bedenken die Bedeutung der Strafe abschwächen möchte. Das sächsische Justizministerium darf es sich zum Ruhme nehmen, zuerst in Deutschland die Grundlage für die praktische Erprobung der Maassregel gegeben zu haben, die nun so lange schon auf der Tagesordnung steht. Begierig darf man darauf sein, ob die preussische Justizverwaltung durch dieses Vorgehen in ihrer Stellung zu der Frage berührt werden und sich entschliessen wird, einen segensreichen Reformgedanken praktisch zu erproben, der in die bureaukratischen Ueberlieferungen allerdings wenig zu passen scheint."

---

**Deutscher Reichstag.** 66. Sitzung vom 21. März. Abg. Bassermann (ntl.): Die internationale kriminalistische Vereinigung hat sich für die bedingte Verurtheilung jugendlicher Personen ausgesprochen und verschiedene deutsche Vereinigungen haben eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Bestrafung und Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher angeregt. Es wäre wünschenswerth zu erfahren, ob die Reichsjustizverwaltung einen entsprechenden Gesetz-Entwurf vorbereitet hat und wann sie ihn hier einbringen wird. Man verlangt in erster Linie eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr. Erst in diesem Alter werden die Kinder in der Regel konfirmirt, treten aus der Familie in die Lehre und erreichen die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung. Gefängnissstrafen vor dem 14. Jahr verfehlen meist ihren Zweck. Die bestraften Kinder kehren in dieselbe Schule zurück und stecken die anderen

Kinder an. Auch für junge Leute von 14—18 Jahren ist eine staatliche Ueberwachung und Erziehung oft heilsamer als die Gefängnissstrafe. Hier ist die Anwendung der bedingten Verurtheilung am Platze. Der Richter setzt zwar die Strafe fest, lässt es aber bei der Strafandrohung bewenden und behält den Vollzug unter besonderen Voraussetzungen vor. Soll aber die staatliche Ueberwachung und Zwangserziehung wirksam sein, so muss sie der partikularen Regelung entzogen und auf das Reich übertragen werden. In Sachsen, Baden, Oldenburg ist die Sache geregelt, weite Rechtsgebiete entbehren aber noch der gesetzlichen einheitlichen Regelung. Durch eine geordnete Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen könnten viele Existenzen vor dem Untergange gerettet werden. Eine einheitliche Regelung des Eigenthumsrechts müsste damit Hand in Hand gehen, und ich möchte die Reichsjustizverwaltung fragen, wann ein Abschluss der Arbeiten zur Feststellung des bürgerlichen Gesetzbuches bezw. eine Vorlage an den Reichstag zu erwarten ist.

Staatssekretär im Reichsjustizamt Nieberding: Den Ausführungen des Vorredners über die Wichtigkeit einer rationellen Regelung einer für das Deutsche Reich einheitlichen Behandlung verwahrloster jugendlicher Personen im Wege der Zwangserziehung kann ich im Wesentlichen beipflichten, ohne mich in diesem Augenblick auslassen zu können über den Zeitpunkt und den Umfang, innerhalb dessen die Reichsgesetzgebung diesem Gegenstande in dem vom Vorredner gewünschten Maasse nähertreten wird. Die erste Voraussetzung für eine reichsgesetzliche Regelung erschöpfender Art auf diesem Gebiet besteht darin, dass wir eine Uebereinstimmung haben in dem Vormundschaftsrecht, und diese Grundlage werden wir erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch erhalten. Der Vorredner wollte auch eine andere Abgrenzung des strafmündigen Alters jugendlicher Personen und eine andere Behandlung jugendlicher, strafmündiger Verbrecher. Die Regelung des Strafgesetzbuches in diesem Punkte ist keine befriedigende und man wird wohl der Frage näher treten müssen, ob nicht auf der einen Seite das Alter der Strafmündigkeit höher gerückt werden müsste als bisher und auf der anderen Seite die Behandlung der jugendlichen Personen, die das strafmündige Alter überschritten haben, eine andere werden muss. In dieser Beziehung sind Verhandlungen mit dem preussischen Justizministerium eingeleitet und hoffentlich werden wir bald im Sinne des Vorredners und nach den Vorschlägen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, der ich im Allgemeinen meine Zustimmung ertheilen kann, zu einer Gesetzesvorlage kommen. Die Sache hat auch eine schwerwiegende finanzielle Seite. Wenn wir einen grossen Theil der jetzt zu Kriminalstrafen Verurtheilten demnächst einer Korrigendenanstalt überweisen wollen, so werden die einzelnen Landesverwaltungen darauf bedacht sein müssen, dass genügend Anstalten zu diesem Zweck vorhanden sind.

Abg. Bachem (Z.): Der Gedanke der bedingten Verurtheilung ist ein neuer, während man sonst auf dem Gebiet der Kriminaljustiz neue Gedanken nicht sehr liebt. Der Gedanke hat aber eine gewisse Geschichte und Bedeutung, denn in ihm kommt der repressive Charakter der Strafe so recht zum Ausdruck. Die Erfahrungen in Belgien sollen sehr gute sein, wenn sie auch noch nicht zum Abschluss gekommen sind. Wenn man diesem Gedanken nahe tritt, dann sollte man ihn auf alle Kategorien von Verbrechen, die schwersten vielleicht ausgenommen, anwenden. Die finanziellen Ersparnisse stehen nicht in erster Linie, sondern die moralischen Vortheile. Es kann Jemand dadurch, dass er nach einem Verbrechen ein tadelloses Leben führt, sich die ihn blossstellende Nachrede ersparen, dass er im Gefängniss gesessen habe. Man sollte wirklich einen Versuch mit dieser bedingten Verurtheilung machen.

Staatssekretär Nieberding: Ueber die Lösbarkeit dieser Frage denkt das Reichsjustizamt nicht so sanguinisch wie manche Juristenkreise. Zweifellos würde die Durchführung der bedingten Verurtheilung nicht nur auf die Moralität der Verurtheilten günstig einwirken, sondern auch für die Reichskasse von Vortheil sein. Die Erfahrungen, welche man damit in Belgien gemacht, erstrecken sich aber auf eine so kurze Zeit, dass man bis jetzt ein abschliessendes Urtheil über die Sache noch nicht gewinnen konnte. Belgien hat ausserdem räumlich eine so geringe Ausdehnung, dass man nicht ohne weiteres annehmen kann, dass seine Einrichtungen sich auch in einem grösseren Staate bewähren werden. So ist z. B. die Kontrole der zur Strafe gezogenen bedingt Verurtheilten in Belgien weit leichter als bei uns. Ich sage dies aber keineswegs, um von der weiteren Verfolgung dieses Gedankens abzuschrecken. Nichts wäre überhaupt unbegründeter, als der Justizverwaltung den Vorwurf des Marasmus zu machen. Wir sind neuen Ideen keineswegs abhold. Die Resolution des Abg. v. Strombeck geht eigentlich weniger die Rechtspflege als die Polizeiverwaltung an. Wir werden aber die Frage in Erwägung ziehen.

---

**Deutsche Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.**

Giessen, 6. Juni 1895.

Nachdem gestern Abend die übliche Begrüssung erfolgt war, eröffnete heute Landgerichts-Präsident Freiherr v. Ricou die 4. Versammlung der Landesgruppe in der Aula der Universität. Die grossherzoglich hessische Regierung entbot durch den Ministerialrath, Oberstaatsanwalt Schlippe, die Stadt durch den Oberbürgermeister Gnauth, die juristische Fakultät der Universität durch ihren Dekan, den Professor Frank, ihren Willkomm. Freiherr v. Ricou wurde für den ersten, Geheimer Regierungsrath Professor Seuffert (Bonn) für den

zweiten Sitzungstag zum Vorsitzenden gewählt, Unterstaatssekretär z. D. v. Mayr (Strassburg i. Els.) zum stellvertretenden Vorsitzenden, Assessor Dr. Rosenfeld und die Accessisten Spohr und Gebhardt zu Schriftführern. Als erster Gegenstand der Tagesordnung wurde die Frage erörtert: „Sind die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs über die korrektionelle Nachhaft reformbedürftig?“ Berichterstatter waren: Professor Dr. v. Hippel (Strassburg i. Els.) und Strafanstalts-Direktor Regierungsrath v. Engelberg (Mannheim). Ersterer hat seine Ansichten in einem zum Kongresse erschienenen Werke von 281 Seiten niedergelegt. An den Debatten betheiligten sich folgende Herren: Unterstaatssekretär z. D. v. Mayr, Geheimer Regierungsrath Professor Seuffert (Bonn), Professor v. Liszt (Halle), Professor Zucker (Prag), Professor Frank (Giessen), Landgerichtsrath Kronecker, Landgerichtsrath Felisch, Landrichter Aschrott (alle 3 Berlin), Amtsrichter Schubert (Ebeleben), Pastor Dr. v. Koblinski (Düsseldorf), Professor der Psychiatrie Sommer (Giessen) und Bezirksphysikus Dr. Leppmann (Berlin). Um Wiederholungen zu vermeiden, sollen die schliesslich gefassten Beschlüsse an die Spitze des Berichtes gestellt werden. Sie lauten folgendermassen:

I. Soweit das Arbeitshaus nicht in Frage kommt, ist der Bettel mit Haft nicht unter einer Woche zu bestrafen, welche Strafe geeigneten Falls durch hartes Lager und Verbüssung bei Wasser und Brod geschärft werden kann; der heute zulässige Arbeitszwang während der Haftstrafe ist beizubehalten. II. Die heute zulässige Nebenstrafe der korrektionellen Nachhaft mittelst Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ist als unzweckmässig zu beseitigen. Das Arbeitshaus ist als Hauptstrafe gegen gewerbsmässigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu zu verwenden, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen begangen werden. III. Die Arbeitshäuser sollen den Zweck haben, besserungsfähige, aus Arbeitsscheu in einen ungeordneten Lebenswandel gerathene Personen wieder an die Arbeit zu gewöhnen, die besserungsunfähigen dagegen unschädlich zu machen. IV. Unter Vorbehalt der Frage nach der Behandlung unverbesserlicher Bettler und Landstreicher ist der Mindestbetrag der Arbeitshausstrafe auf 6 Monate, ihr Höchstbetrag auf 2 Jahre festzusetzen. Die Strafzumessung ist Sache des Richters im Einzelfalle. V. Gegen jugendliche Personen unter 18 Jahren ist Arbeitshausstrafe unzulässig. VI. Die Arbeitshausstrafe ist in staatlichen Arbeitsanstalten einheitlich für ganz Deutschland nach den Grundsätzen des Progressivsystems zu vollstrecken.

Diese Beschlüsse sind davon ausgegangen, dass Landstreicherei nichts als gewerbsmässiger Bettel im Umherziehen ist und daher durch den Ausdruck „Bettel“ mit umfasst wird. Bettel selbst bedeutet nach v. Hippel die Bitte um Gewährung eines Geschenks an eine dem Schenker fremde, wirklich oder angeblich hilfsbedürftige

Person, wogegen aus der Versammlung Widerspruch erhoben wurde, da dann jede Kollekte begrifflich Bettel sein würde. Die Verhandlungen ergaben folgende Meinungen:

Zur erfolgreichen strafrechtlichen Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei, zu der andere Maassnahmen, insbesondere auch diejenigen der Arbeiterkolonieen hinzukommen müssen, bedarf man in erster Linie des Arbeitshauses, das Arbeitsscheue und Prostituirte zusammen nur zu 20%, enthält, während Landstreicher und Bettler 80% ausmachen. Es ist aber ungehörig, dass die Arbeitshäuser ausser den Korrigenden noch Land- und Ortsarme, zeitweilig Obdachlose, Gefängnisssträflinge, jugendliche Strafgefangene, Polizeigefangene, zu einfacher Haft verurtheilte Personen, jugendliche Personen, die zur Zwangserziehung überwiesen sind, und besonders verdorbene Zwangserziehungszöglinge, wie dies jetzt der Fall ist, aufnehmen. Diesem Uebelstande ist dadurch abzuhelfen, dass die Arbeitshäuser staatliche Anstalten werden. Zugleich sind sie nicht nur von den vorgedachten Personenklassen, sondern auch von denjenigen anderen Elementen zu befreien, welche jetzt zur Ungebühr sich in ihnen befinden. Das sind zunächst diejenigen, welche nicht vollständig arbeitsfähig sind. Zur Arbeitsfähigkeit gehört das Vermögen, sich selbst seinen Unterhalt im Leben zu erwerben; davon kann bei Personen keine Rede sein, welche höchstens noch Düten kleben oder zu leichter Hausarbeit verwendet werden können. Ferner sind viele Geisteskranke oder doch Geistesschwache in den Arbeitshäusern. Endlich Leute, die nur aus Noth gebettelt haben und daher keine Strafe erhalten, sondern an den nächsten zuständigen Armenunterstützungs-Verband überwiesen werden sollten. Erst nach Abschieben dieser Elemente wird das Arbeitshaus seine Zwecke, abzuschrecken, zu bessern und zu sichern, ganz erfüllen können.

Gegen diejenigen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue, welche noch nicht dem Arbeitshause überwiesen werden sollen, ist die mit Strafschärfungen verbundene Freiheitsstrafe anzuwenden. Soweit es neben der Kostschmälerung angängig ist, soll der Arbeitszwang nicht aufgegeben werden. Im Uebrigen ist die Ueberweisung an die Polizeibehörde als Nebenstrafe neben einer Haftvorstrafe unzweckmässig. Das Strafmittel ist vielmehr zur Hauptstrafe, welche selbstständig erkannt werden kann, umzugestalten. Die Festsetzung der Strafdauer durch die Polizei ist nicht beizubehalten, da diese nur aus den Akten schöpft und daher weniger über die Sachlage unterrichtet ist als der Richter, der auch noch den Schuldigen in Person vor sich hat. Die jetzige Strafdauer reicht gegen die besserungsfähigen Korrigenden aus, ist aber auf ein Minimum von 6 Monaten festzusetzen, da sonst kaum eine Erziehung zur Arbeit möglich ist. Die Dauer spricht der Richter aus. Gegen diejenigen Elemente, welche man kurzweg als die Unverbesserlichen zu bezeichnen pflegt, ist die jetzige Strafdauer

zu kurz. Die Versammlung lehnte es aber ab, für ihre Behandlung hier nebenbei Vorschläge zu machen, sondern wollte diese Frage in Gemeinschaft mit derjenigen des Gewohnheitsverbrecherthums überhaupt geregelt wissen. Deshalb wurden auch Debatten über die unbestimmte Verurtheilung und über lebenslängliche Einsperrung von Gewohnheitsbettlern von vornherein abgeschnitten. Ausländer müssen erst zum Verbüssen der Arbeitshausstrafe angehalten werden, ehe sie ausgewiesen werden; sonst überschwemmen sie unser Land, worüber namentlich die Grenzländer klagen. In Elsass-Lothringen beträgt der Prozentsatz der Ausländer an den Strafthaten im Allgemeinen 4 pCt., am Bettel und Landstreichen aber 10 pCt.

Die innere und äussere Organisation der Arbeitshäuser ist in Deutschland die mannigfaltigste, die man sich denken kann. Hier sind feste allgemeine Prinzipien einzuführen. Trennung der Geschlechter, Trennung der erstmalig Bestraften und derjenigen, welche man als noch besserungsfähig betrachtet, von den sogenannten Unverbesserlichen ist durchzuführen. Die Beschäftigung ist anstrengend unter hartem Zwange zu gestalten; Aussenarbeit, die heute zu $1/3$ aller Arbeit stattfindet, ist vorzuziehen und möglichst zu pflegen. Die Entlassung darf nicht wie jetzt ohne allen Uebergang stattfinden. So vergeuden die Leute jetzt, sobald sie in Freiheit kommen, ihren erarbeiteten Verdienst an einem Tage und sind am nächsten Tage schon wieder in Haft. „Was thut der Hund, wenn er von der Kette los ist?!", sagte ein derartiges Individuum zu einem Praktiker. Es muss das Beurlaubungs-System nach sächsischem Vorbilde in der Weise durchgeführt werden, dass sich an die Strafe im Arbeitshause zuerst eine beaufsichtigte freie Arbeit und dann erst volle Freiheit unter der Bedingung anschliesst, dass im Falle des Nichtwohlverhaltens während einer bestimmten Frist Wiedereinlieferung ins Arbeitshaus stattfindet.

Für das Strafverfahren ist zu beachten, dass niemals eine Verurtheilung stattfinden darf, ehe nicht die Vorstrafen des Angeklagten festgestellt sind. Das Verfahren ist rasch durchzuführen. Die Verhängung der Arbeitshausstrafe und die Feststellung ihrer Dauer muss ohne jede Mitwirkung der Landespolizeibehörde allein durch den Richter stattfinden. Von einzelnen Seiten wurde Verhängung des Arbeitszwanges schon während der Untersuchungshaft befürwortet, von anderen aber bekämpft. Gewinnt der Richter die Ueberzeugung, dass die Strafthat nicht aus Arbeitsscheu, sondern zufolge körperlicher Gebrechen begangen worden ist, so hat er den Angeklagten der Polizei vorführen zu lassen, und diese ist dann gezwungen, das Nöthige im Wege der Armenpflege zu veranlassen, insbesondere erforderlichenfalls die dauernde Versorgung der betreffenden Person durch die zuständige Armenbehörde herbeizuführen. Ein gemeinsames Vorgehen

der Straf- und Polizeibehörden mit den Schutzfürsorge-Vereinen ist dringend zu empfehlen.

Mit einem gewissen Humor wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff der Unverbesserlichen auf die in Rede stehenden Kategorieen gar nicht passt. Die Leute sind einfach arm, und Armuth kann abgestellt werden. Jeder Arbeitshaussträfling kostet durchschnittlich 108 Mark Unterhaltungskosten jährlich. Wollte man diese Summe kapitalisiren und ihm aushändigen, so würde man viele Bettler und Landstreicher zu sesshaften, ehrlichen Personen machen. Die Erfolge der Arbeitshausstrafe in Oesterreich, über welche Professor Zucker eingehende Mittheilungen machte, sind gute. Dort sperrt man die Jugendlichen nicht ins Arbeitshaus, sondern in Besserungshäuser. Durch die Verurtheilungen zum Arbeitshause hat man eine Abnahme der Eigenthumsvergehen, der Bettelei, der Landstreicherei und der Arbeitsscheu herbeigeführt. Der Entwurf des neuen österreichischen Strafgesetzes sieht die Arbeitshausstrafe als Hauptstrafe für 21 verschiedene Delikte vor.

Nach der Sitzung vereinigte ein gemeinsames Festessen alle Kongresstheilnehmer und ihre Damen. Es erklang eine grosse Zahl von Tischreden offizieller und nicht offizieller Art. Am Abend fand ein Konzert statt.

---

Giessen, 7. Juni 1895.

In der gestrigen zweiten Sitzung führte Geheimer Justizrath, Professor Dr. Seuffert (Bonn) den Vorsitz. Professor v. Liszt beantragte, im Herbst 1895 einen kriminalistischen Kursus zu Berlin zu eröffnen. Theilnahmeberechtigt sollen die Mitglieder der Vereinigung ohne Zahlung eines Beitrages, sowie jüngere Richter und Staatsanwälte, Assessoren, Referendare und Beamte der Strafanstalten gegen Entrichtung eines Beitrages von 5 Mark sein. Der Kursus soll eine Woche währen und aus täglich vier- bis sechsstündigen Vorlesungen über Strafrecht und Kriminalpolitik, Gefängnisskunde, Kriminalistik und gerichtliche Psychiatrie bestehen, an die sich Besichtigungen von Anstalten anschliessen. Den Hörern sollen kurze Leitfäden mit Literaturangaben ausgehändigt werden. Die Versammlung beschloss dem Antrage gemäss und wählte zu dessen Durchführung eine Kommission, bestehend aus dem vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Geheimen Regierungsrath Dr. Krohne, dem Professor v. Liszt und dem Landgerichtsrath Dr. Felisch.

Von Seiten des Geheimen Regierungsraths v. Massow (Potsdam) war schriftlich die Bitte eingegangen, die Versammlung wolle sich zu Gunsten des dem preussischen Landtage vorliegenden Gesetzentwurfs über die Wanderarbeitsstätten aussprechen. Pastor von Koblinski unterstützte die Bitte und wies darauf hin, dass die Zahl der Verpflegungsstationen von 1892 bis 1893 um 200 zurückgegangen

sei, da die Gelder aus der lex Huene nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten. Landgerichtspräsident Freiherr von Ricou äusserte bei allen Sympathieen hierfür formale Bedenken und bat um Ablehnung des Antrages. Nach lebhafter Befürwortung der Unterstützung des Massow'schen Vorschlages durch v. Liszt, v. Lilienthal und Felisch beschloss die Vereinigung, ein Telegramm an den Vorsitzenden der zur Berathung der Gesetzesvorlage eingesetzten Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses zu richten und darin warm für Annahme des Entwurfs einzutreten. Ferner wurde ein Antrag auf Ergänzung des Vorstandes der deutschen Landesgruppe unter Erhöhung der Zahl desselben angenommen und hinzugewählt: der vortragende Rath im grossherzoglich hessischen Ministerium Oberstaatsanwalt Schlippe (Darmstadt), Strafanstalts-Direktor Regierungsrath Dr. von Engelberg (Mannheim), Professor Dr. Frank (Giessen), Bezirksphysikus Dr. Leppmann (Berlin), Pastor Dr. von Koblinski (Düsseldorf).

Demnächst wurde zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen: „Individualstatistik wiederholt vorbestrafter Personen als Vorbereitung einer allgemeinen Rückfallstatistik“. Das Referat war von dem vortragenden Rath, Geheimen Regierungsrath Dr. Krohne übernommen worden, der aber durch Berufsgeschäfte am Erscheinen verhindert worden war und den Bezirksphysikus Dr. Leppmann mit seiner Vertretung betraut hatte. Zweiter Referent war Dr. Koebner (Berlin). Von Seiten des Kaiserlichen Statistischen Amts war Gerichtsassessor Klein amtlich zur Theilnahme an diesem Berathungsgegenstand entsendet worden. An den Debatten betheiligten sich Unterstaatssekretär z. D. v. Mayr (Strassburg i. Els.), Professor v. Liszt (Halle) und Gerichtsassessor Friedlaender (Frankfurt a. M.), nachdem der Kommissar des Statistischen Amts des Deutschen Reichs in sehr ausführlicher Weise die Auffassung seiner Behörde dargelegt hatte. Das Ergebniss der Berathungen war Folgendes:

Durch Dr. Koebner ist neuerdings die Aufmerksamkeit der Fachkreise auf die Nothwendigkeit einer Individual-Statistik gerichtet worden. Hauptgrundsätze des von ihm vertretenen Systems sind folgende: Wie der Richter, soll sich auch der Statistiker mit der Person des Delinquenten befassen. Deshalb muss die Statistik eine Personalstatistik werden, welche die verbrecherische Laufbahn des einzelnen Individuums verfolgt, und welche die Personen, die nicht mehr im Inlande deliktsfähig sind, weil sie ausgewandert oder gestorben sind, aus ihren Listen streicht. Hierzu ist die Aufnahme der ganzen Statistik in das entsprechend umzugestaltende Strafregister und die Verbindung dieses mit dem Zivilstandsregister nothwendig. Die Aufarbeitung der Zahlen hat dann so zu erfolgen, dass die Gruppen der Rückfälligen mit den aus dem betreffenden Jahrgange der erstmaligen Bestrafung Rückfallsfähigen verglichen werden, und dass die

Kriminalstatistik sich den Anforderungen der Sozialstatistik unterordnet und ein Zweig dieser wird. Koebner vertrat diesen Standpunkt und führte die jetzt vorhandenen Fehler darauf zurück, dass die Kriminalstatistik aus der Verwaltungsstatistik hervorgegangen sei und sich noch zu sehr nach dem grundlegenden Werk ihres Begründers als Moralstatistik betrachte. Sie müsse sich nunmehr aus einer Statistik der Kriminalfälle zu einer Statistik der Kriminellen umgestalten.

Unabhängig von dieser wissenschaftlichen Bewegung ist nun eine auf Personalerhebungen gerichtete Statistik der Strafvollstreckungsbeamten praktisch durchgeführt, welche sich in ihren leitenden Gedanken mehrfach mit den Koebner'schen Ideen begegnet, ohne jedoch deren Reform überflüssig machen zu können. Hierüber berichtete Dr. Leppmann. Auf der Versamnlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Freiburg im Jahre 1889 legte Krohne einen für diese Zwecke bestimmten Fragebogen vor, dessen Annahme nur daran scheiterte, dass man sich über die einzelnen Fragen nicht einigen konnte. Er ist nun in Moabit bei den Personalerhebungen allgemein verwendet worden. Auf Grund der dort gewonnenen Erfahrungen und der Anregungen von Koebner ist demnächst eine Kommission von Vertretern der betheiligten Ministerien zusammengetreten, welche einen neuen Fragebogen von 27 verschiedenen Fragen zusammengestellt hat, der als Vorbereitung einer Rückfallstatistik dienen soll. Es soll dabei zugleich ein Material zusammengetragen werden, durch das eine Widerlegung der Lombroso'schen Theorie vom „geborenen" Verbrecher ermöglicht wird. Wenn in dem Fragebogen auch einige wenige Fragen der Anthropometrie aufgenommen sind, so verwahrte Leppmann sich dagegen, dass dies aus „Lombrosianismus" geschehen und erklärte, dass es andererseits von Interesse sei, festzustellen, ob in der That besonders oft hohe Maxima oder Minima der Maasse unter den Verbrechern vorkommen. Er verwahrte sich ebenso dagegen, ihm etwa die Auffassung unterzuschieben, als habe man es im Verbrecher mit einer Art Nietze'schem Uebermenschen zu thun.

Der neu aufgestellte Fragebogen ist sämmtlichen preussischen Zuchthäusern zur Aufnahme des am 1. Oktober 1895 vorhandenen Bestandes zugegangen. Er enthält in ganz anderer Weise wie bisher Fragen, welche die Beurtheilung der auf die Entstehung des Verbrechens Einfluss ausübenden gesellschaftlichen und individuellen Faktoren gestatten. So wird ermittelt, ob der Verbrecher eine Stiefmutter oder einen Stiefvater hatte, mit vielen Geschwistern zusammen auferzogen worden ist, ob er in einer Zwangserziehungsanstalt war, welche Art Schulbildung er genossen hat, welche Dienststellungen er nach dem Schulbesuch eingenommen hat, um dadurch in Verbindung mit der Angabe über seinen jetzigen Beruf das Vorhandensein von Berufswechsel festzustellen. Seine eigenen nicht nur ehe-

lichen, sondern auch unehelichen Kinder werden festgestellt, da die Geburt der letzteren nicht nur bei Frauen, sondern auch bei Männern zur Begehung von Verbrechen, wie zur Leistung von Meineiden, zur Abschwörung der Vaterschaft etc. führt. Es wird nachgeforscht, ob der Verurtheilte ein Landstreicher, ein Gewohnheitstrinker, ein geistig oder körperlich Kranker, ein Arbeitsfähiger ist; ob er schon unter Polizeiaufsicht gestanden hat, ob er gewerbsmässig Unzucht treibt, ob er Almosen von seiner Gemeinde empfangen hat. Hinsichtlich der erblichen Belastung wird ermittelt, ob bei den Eltern, den voll- oder halbbürtigen Geschwistern Geistes-, Nervenkrankheiten, Epilepsie, Trunksucht, Tuberkulose, Selbstmord oder Verbrechen vorgekommen sind. Auch nach früheren schweren Erkrankungen des Verurtheilten selbst wird gefragt. Endlich ist ein Gutachten der Beamtenconferenz darüber erfordert, ob anzunehmen ist, dass der Gefangene nach seiner Entlassung rückfällig wird, und aus welchen Gründen.

Betreffs jedes Verbrechers ist eine besondere Karte durch die Zuchthausdirektionen ausgefüllt worden. Die Bearbeitung dieser Zählkarten hat nun ergeben, dass am 1. Oktober 1894 in sämmtlichen preussischen Zuchthäusern — über die Gefängnisse sind keine Ermittelungen angestellt worden — 17,867 Sträflinge vorhanden waren, und zwar 15,409 Männer, 2,458 Weiber. Davon waren 53%, und zwar 54% der Männer, 50% der Weiber, in dem Sinne rückfällig, dass sie bereits früher mindestens dreimal im Zuchthause, Gefängniss oder Korrektionshause gewesen waren und darunter mindestens eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber verbüsst hatten. 31% der Männer und 30% der Frauen waren schon vor dem 18. Lebensjahre zum ersten Male bestraft. Als unverbesserlich wird die erschreckende Zahl von 93% der Männer und 89% der Frauen bezeichnet.

Der Vertreter des Kaiserlichen Statistischen Amts erkannte an, dass die Koebner'schen Darlegungen theoretisch absolut zutreffend seien, äusserte jedoch eine Reihe von Bedenken technischer und pekuniärer Art gegen die Möglichkeit ihrer Durchführung. Er stand der ganzen Bewegung sympathisch gegenüber und gab die Versicherung ab, dass sich das Statistische Amt des Deutschen Reichs gegen eine probeweise Durchführung derselben in einem bestimmten Bezirk oder in einem sonst begrenzten Umfang, worüber man sich noch einigen müsse, nicht ablehnend verhalten werde. Einen solchen Versuch empfahl besonders warm Unter-Staatssekretär z. D. v. Mayr, der die Durchführbarkeit mit vielen technischen Hinweisen darzuthun versuchte. Die Versammlung fasste hierauf folgenden Beschluss: „Die Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen kriminalistischen Vereinigung spricht sich dafür aus, dass eine probeweise Auszählung der deutschen Strafregister auf beschränktem Gebiet vorgenommen wird.“ Ferner beschloss sie: „Es wird der Versuch des preussischen Ministeriums des Innern, individualstatistische Erhebungen über die

körperliche und seelische Artung der Rechtsbrecher anzustellen, sympathisch begrüsst und deren Verallgemeinerung empfohlen." Endlich wurde eine ständige statistische Kommission der deutschen Landesgruppe eingesetzt und in diese gewählt: Krohne, Leppmann, Koebner, v. Mayr, Sutzenburger, Seuffert, v. Lilienthal, v. Liszt, Felisch.

Die Verhandlung dieser Frage hatte erheblich länger gedauert, als vorher angenommen worden war. Es konnte deshalb in die Berathung der dritten Frage: „Das bei einer Revision des Reichs-Strafgesetzbuchs zu Grunde zu legende Strafensystem" nicht mehr eingetreten werden. Geheimer Justizrath Seuffert hatte sehr umfangreiche Thesen ausgearbeitet, die er kurz skizzirte mit der Bitte, dieselben vorläufig ausschliesslich als seine Privatarbeit zu betrachten. Er liess sich sodann eingehend über das, was die Internationale kriminalistische Vereinigung bisher erreicht hat, aus und legte dar, welche der gegen sie erhobenen Angriffe ihrerseits als unberechtigt zurückgewiesen werden müssten. Redner wünschte, dass ihre Gedanken über die Grenzen der deutschen Lande hinaus menschliches Gemeingut würden.

Nach Schluss der Sitzung führte eine lange Reihe von Equipagen, welche die Stadt Giessen den Festtheilnehmern zur Verfügung gestellt hatte, diese und ihre Damen nach der Burg Gleiberg hinaus, wo man sich zu einem gemeinschaftlichen Mahle vereinigte. Es wurde auch ein Gruppenbild der Theilnehmer aufgenommen.

---

Giessen, 8. Juni 1895.

Es bestand die Absicht, noch einen im Programm nicht vorgesehenen Sitzungstag abzuhalten, um das Strafensystem zu berathen, welches einer Reform des deutschen Strafgesetzbuchs zu Grunde zu legen sei. Geheimer Rath Professor Seuffert musste jedoch abreisen, und so können nur noch dessen Thesen skizzirt werden. Er sieht das Ziel der Strafeinrichtung in einem rechtlich begrenzten und geordneten Güterschutz. Die Strafanwendung soll Schutz gegen weitere Verletzungen von Seiten des Schuldigen gewähren, die Strafgesetze sollen Rechtsgüterschutz durch Generalprävention und Begrenzung der staatlichen Strafgewalt im Interesse des Individualschutzes bezwecken. Demgemäss schlägt Seuffert folgende Strafen vor: Todesstrafe in Kriegszeiten, im Belagerungszustand und in den Schutzgebieten; als Sicherungsstrafe Einsperrung in einer Arbeitsanstalt in oder ausserhalb Europas, welche wegen der Schwere der That bei gewissen Verbrechen auf Lebenszeit, wegen der Unverbesserlichkeit des Verurtheilten bei gewissen anderen Verbrechen auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat; als Abschreckungsstrafen: Gefängniss von 4 Wochen bis zu 5 Jahren, gegen Rückfällige und in gewissen anderen Fällen bis zu 10 Jahren; Geldstrafen, welche den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Schuldigen angepasst und im Falle ihrer Uneinbring-

lichkeit abzuverdienen sind; Verweis mit bedingter Verurtheilung, einfacher Verweis; als Erziehungs- und Besserungsstrafe das Besserungshaus auf 1 bis 5, unter Umständen 10 Jahre; bei Uebertretungen, welche anders als jetzt abzugrenzen sind, nur Geldstrafe. Körperliche Züchtigung ist unzulässig, zulässig hingegen Verschärfung der Strafe durch Hungerkost, Entziehung des weichen Lagers, Dunkelarrest, im Falle der Widersetzlichkeit und der Gewaltthätigkeit auch Krummschliessen. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird in erster Instanz durch Strafvollzugsausschüsse geführt, welche bei den Landgerichten aus deren Präsidenten, Erstem Staatsanwalt, einem Richter und sechs Vertrauensmännern gebildet werden, in zweiter Instanz durch eine beim Reichsjustizamt einzurichtende Strafvollzugs-Kommission, die jährlich an den Reichskanzler Bericht zu erstatten hat.

Die Kongresstheilnehmer begaben sich in einer Anzahl von 85 bis 90 Personen nach Butzbach, wo ihnen die Zellenstrafanstalt durch den Ministerialrath Schlippe, den Direktor Klehmet, den Pastor Roth und den Pfarrer Ambros gezeigt wurde. Die Anstalt ist vortrefflich eingerichtet; sie beherbergt aber Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge gleichzeitig in gesonderten Flügeln; ein dritter Flügel ist im Bau.

Nach einem von der Grossherzoglich hessischen Landesregierung dargereichten Mahle wurde noch das Zuchthaus Marienschloss, welches Gemeinschaftshaft hat, während Butzbach ausschliesslich Zellenhaft kennt, besichtigt und demnächst der Kongress mit einem gemeinschaftlichen Beisammensein im Hessischen Hofe zu Butzbach beschlossen. („Reichs-Anz.“)

---

Der Strassbuger Korrespondenz vom 4. Dezember 1894 entnehmen wir die folgenden bemerkenswerthen Artikel:

**Zunahme der gerichtlich bestraften Jugendlichen.**

Nur zu begründet sind die Klagen über Verrohung und Verwilderung der Jugend. Seit einer längeren Reihe von Jahren nimmt die Zahl der jugendlichen gerichtlich Bestraften im Deutschen Reiche und anderwärts zu. Es geschieht dies noch über das Verhältniss der Vermehrung der bestraften erwachsenen Personen hinaus. Im Jahre 1882 wurden rechtskräftig verurtheilt wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt 329,968 Personen (7,3 Prozent der Zivilbevölkerung von 1880), darunter 30,719 oder 9,3 Prozent unter 18 Jahren alte Personen; im Jahre 1892 überhaupt 422,127 (8,5 Prozent der Zivilbevölkerung von 1890), darunter 46,496 oder 11 Prozent jugendliche Personen. Von 1882 bis 1892 vermehrten sich die Verurtheilten überhaupt um 28 Prozent, die Jugendlichen um 51,4 Prozent: in Bayern von 1882 bis 1891 die Verurtheilten überhaupt um 21,5 Prozent, die Jugendlichen um 61 Prozent. Die Ver-

mehrung der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reichs von 1880 bis 1890 betrug dagegen nur 9 Prozent. Seit 1883 wird in der Reichskriminalstatistik zwischen Jugendlichen unter 15 Jahren (Kindern) und Jugendlichen von 15 bis unter 18 Jahren unterschieden. Im Jahre 1883 wurden rechtskräftig wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilt Kinder unter 15 Jahren 10,544, 1892 bereits 16,119 oder 52,9 Prozent mehr; Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren 1883: 19,422, 1892 bereits 30,377 oder 56,4 Prozent mehr!

In Elsass-Lothringen liegen die Verhältnisse etwas günstiger, immer aber noch hinreichend schlimm. 1882 wurden in Elsass-Lothringen rechtskräftig wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt überhaupt 8838 Personen oder 5,7 Prozent der Zivilbevölkerung nach der Zählung des Jahres 1880. Bis 1892 stieg diese Zahl auf 9931 oder um 17 Prozent, 6,5 Prozent der Zivilbevölkerung des Jahres 1890. Während die Zahl der Verurtheilten sich im Deutschen Reich von 1882 bis 1892 von 7,3 auf 9,3 oder um 2 Prozent der entsprechenden Zivilbevölkerung vermehrte, erhöhte dieselbe sich in Elsass-Lothringen von 5,7 auf 6,5 oder um 0,8 Prozent. Unter obigen 8838 Personen waren 683, unter den 9931 Verurtheilten 854 noch nicht 18 Jahre alte Angehörige des Deutschen Reichs. Während im Deutschen Reich die Zahl der jugendlichen Verurtheilten sich in dem gedachten Zeitraume um 51,4 Prozent vermehrte, erhöhte dieselbe sich in Elsass-Lothringen um 24,9 Prozent, also immer noch in einem um die Hälfte stärkeren Maasse wie bei der Gesammtzahl der Verurtheilten. Und dann ist die Ziffer von 24,9 Prozent relativ nicht einmal so günstig, als dies auf den ersten Anblick scheinen könnte, weil die Zivilbevölkerung sich in Elsass-Lothringen in den Zählperioden von 1880—1890 nur um 0,6, im Deutschen Reiche aber um 9 Prozent vermehrt hat. Erfreulichere Ergebnisse bieten sich bei einem Vergleich der wegen Bettelei, Landstreicherei und gewerbsmässiger Unzucht Bestraften. Von 1883 bis 1893 ist die Zahl der Verurtheilungen hier fast stetig zurückgegangen und zwar bei der Bettelei von 3126 auf 1691, bei der Landstreicherei von 1490 auf 693, bei der gewerbsmässigen Unzucht von 1392 auf 552, darunter Jugendliche 178 oder 5,7 Prozent und 93 oder 5,5 Prozent, bezw. 61 oder 4,1 Prozent und 45 oder 10 Prozent, bezw. 78 oder 5,6 Prozent und 50 oder 10 Prozent. Zu beklagen ist freilich auch hier, dass der prozentuale Antheil der Jugendlichen, sowohl bei der Landstreicherei wie bei der gewerbsmässigen Unzucht erheblich angewachsen ist.

Es dürfte ferner von Interesse sein, an dieser Stelle einen Vergleich zu ziehen zwischen den nach der Reichskriminalstatistik in den einzelnen Jahren von 1882 bis 1892 bestraften Jugendlichen in Elsass-Lothringen und dem nur wenig stärker bevölkerten Grossherzogthum Baden.

Es wurden rechtskräftig verurtheilt wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze in

| | 1882 | 1883 | 1884 | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Elsass-Lothr. | 683 | 671 | 735 | 794 | 798 | 718 | 818 | 839 | 862 | 778 | 854 |
| Baden | 1053 | 1076 | 1020 | 994 | 1123 | 1273 | 1272 | 1383 | 1528 | 1515 | 1483 |

In jenen 11 Jahren sind durchschnittlich in Elsass-Lothringen 777, in Baden 1247 und zwar in der ersten 6jährigen Periode in Elsass-Lothringen 733, in Baden 1090, in der zweiten 5jährigen Periode in Elsass-Lothringen 819, in Baden 1436 Jugendliche verurtheilt worden. Seit 1891 zeigt sich in Baden ein Rückgang in der Zahl der verurtheilten Jugendlichen, welcher wohl der Wirkung des mit dem 1. Januar 1887 in Kraft getretenen dortigen Zwangserziehungsgesetzes zugeschrieben werden dürfte.

Hiernach sind in Baden durchschnittlich im Verhältniss der Zivilbevölkerung etwa die Hälfte Jugendlicher mehr verurtheilt worden wie in Elsass-Lothringen und ist das Verhältniss für Baden in der zweiten Periode noch ungünstiger geworden als in der ersten.

Die über die Zunahme des Verbrecherthums unter der Jugend oben mitgetheilten Zahlen reden mit furchtbarer Deutlichkeit und es ist nur ein geringer Trost für uns in Elsass-Lothringen, dass die Zunahme sich hier in mässigeren Grenzen bewegt. Die Thatsache des ungewöhnlichen Anwachsens der jugendlichen Verbrecher ist den Regierungen und berufenen anderen Kreisen bekannt. Allerwärts ist man darauf bedacht, die Axt an die Wurzel eines Uebels zu legen, das unser Volk in sittlicher Beziehung bis ins Innerste zu vergiften droht uud schliesslich auch auf sein wirthschaftliches Leben von übelstem Einflusse werden muss.

Nur hinsichtlich der Mittel in der Bekämpfung des Uebels besteht in der Gesetzgebung der verschiedenen Bundesstaaten bisher keine völlige Uebereinstimmung. So hat man, um nur einen Punkt herauszugreifen, in Preussen zwar ausserordentliche Fortschritte mit dem Gesetze vom 13. März 1878 über die Zwangserziehung gemacht, indem bis zum 31. März 1892 nicht weniger als 20,050 Kinder nach Maassgabe jenes Gesetzes untergebracht worden sind. Dieses Gesetz beschränkt sich aber lediglich auf die Fürsorge für die Unterbringung solcher Kinder, welche vor dem vollendeten 12. Lebensjahre eine Strafthat begangen haben, dient also zur Ausführung der Bestimmung des § 55 des St.-G.-B., wonach diese Kinder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden können. Eine Fürsorge für diejenigen Kinder, welche eine Strafthat nicht begangen und welche das zwölfte Lebensjahr bereits vollendet haben, deren geistiges oder leibliches Wohl aber, sei es durch eigene Schuld, sei es durch die Schuld der Inhaber der elterlichen Gewalt gefährdet erscheint, kennt die preussische Gesetzgebung bisher nicht, während Hessen-Darmstadt,

Baden, Elsass-Lothringen und einige kleinere deutsche Staaten in dieser Richtung gesetzgeberisch vorgegangen sind. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis auch die anderen Staaten in diesem Sinne vorgehen.

---

**Die Erziehung verwahrloster Kinder.**

Auf Grund des Landesgesetzes vom 18. Juli 1890 sind bis zum 30. September 1894 bei dem Vorstande der elsass-lothr. Gefängniss-Verwaltung 528 Beschlüsse von Amtsgerichten eingegangen, welche die Unterbringung von 755 — im Laufe des Jahres vom 1. October 1893 bis zum 30. September 1894; 177 — Kindern anordneten. Von diesen Kindern sind 8 gestorben, 26 wieder entlassen und 7 — wovon 5 flüchtig — überhaupt nicht zur Unterbringung gelangt, so dass sich am 30. September 734 Kinder in Zwangserziehung befanden. Es sind dabei betheiligt die Landgerichtsbezirke Strassburg mit 157, Mülhausen 139, Zabern 126, Metz 119, Saargemünd 117, Colmar 76, in gleicher Reihenfolge wie das Jahr zuvor. Nur von den Amtsgerichten Ensisheim, Markolsheim, Sierck und Sierenz sind Einweisungsbeschlüsse überhaupt nicht eingegangen.

Während der drei ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes sind in steter Zunahme 185, 197 und 216 Kinder überwiesen worden. Aus dem letzten Jahre ist zum ersten Male ein nicht unbeträchtlicher Rückgang und zwar noch unter die Ziffer des ersten Jahres — 177 gegen 185 — zu verzeichnen.

Unter der Gesammtzahl befanden sich zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung im Alter von Jahren:

| unter 6 | 6—8 | 8—10 | 10—12 | 12—14 | über 14 |
|---|---|---|---|---|---|
| 56 | 94 | 144 | 227 | 192 | 62 |

Die in den letzten 12 Monaten zugegangenen Kinder zeigen in den einzelnen Altersstufen im Vergleich mit dem Vorjahre eine ziemlich gleichmässige Vermehrung, die sich zwischen 25,2 und 34,2 Prozent bewegt. Am stärksten ist dieselbe gleich dem Vorjahre bei den 12- bis 14-Jährigen.

Es waren nach dem Inhalt der Gerichtsbeschlüsse unterzubringen auf Grund des § 1, Ziffer

| 1 | 2 | 3 | 4 | 1 u. 2 | 1 u. 4 | 2 u. 4 | 1, 2 u. 4 | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 469 | 123 | 7 | 28 | 47 | 34 | 58 | 9 | 775. |

129 Kinder oder 17 Prozent hätten, weil sie vor vollendetem 12. Lebensjahre eine Strafthat begangen haben, auch ohne Zuhülfenahme des Gesetzes vom 18. Juli 1890 nach § 55 St.-G.-B. einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden können.

Eine recht beträchtliche Anzahl von Kindern (311) befindet sich in Familienpflege. Davon sind 227 durch die Bezirks-Findel- und Waisenanstalten des Ober- und Unter-Elsasses, 54 durch den sehr

thätigen Raphaelsverein zu Strassburg, der Rest durch anderweite Vermittlung untergebracht. In der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau befinden sich 163 der auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1890 unterzubringenden Kinder, in Privatanstalten 260, davon 90 katholische Knaben in der Anstalt des Pfarrers Thilmont bei Metz.

Die Anzahl der Mädchen (35 Prozent) hielt sich auf gleicher Höhe. Katholisch sind 434 Knaben und 228 Mädchen, evangelisch sind 73 Knaben und 39 Mädchen, israelitisch 1 Knabe.

In 43 Fällen haben die Amtsgerichte die beantragte Verlängerung der Zwangserziehung über das 18. Lebensjahr hinaus ausgesprochen und nur in einem Falle abgelehnt.

Der ordentliche Aufwand für die Unterbringung der verwahrlosten Kinder hat sich der Natur der Sache nach beständig gesteigert. Derselbe betrug 1890/1 5454, 1891/2 41,544, 1892/3 79,896 und 1893/4 111,961 oder nach Abzug der Einnahmen 109,867 M. In dem letzterwähnten Jahre betrugen die Ausgaben auf den Kopf jährlich 201 M., täglich 55 Pf.

Ausser den 734 auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1890 untergebrachten Kindern befanden sich deren noch 108 (87 Knaben und 21 Mädchen) in Erziehungs- und Besserungsanstalten auf Grund richterlicher vor Erlass des gedachten Gesetzes gemäss § 55 St.-G.-B. erlassener Anordnungen.

Unter jenen Kindern befinden sich nicht weniger als 84 (10 Prozent), deren Eltern Angehörige anderer deutscher Staaten oder Ausländer sind. Die Eltern stehen in Elsass-Lothringen in Arbeit oder sind sogar hier ansässig; es liegen aber in den einzelnen Fällen ausreichende gesetzliche Gründe nicht vor, um die ganze Familie auszuweisen. Will man daher nicht Gefahr laufen, dass diese dem Lande der Staatsangehörigkeit nach fremden Kinder die Sicherheit desselben bei fortschreitender Verwahrlosung ernstlich bedrohen, so erübrigt nur, dieselben an der Wohlthat der Zwangserziehung theilnehmen zu lassen.

Schon jetzt die Frage aufzuwerfen, ob von den Wirkungen der Handhabung des Gesetzes über die Zwangserziehung etwas zu verspüren, ist vielleicht verfrüht. Es gewinnt jedoch den Anschein, als ob man diese Frage bejahen dürfte. Nach Ermittelungen der Gefängnissverwaltung hatte sich in Elsass-Lothringen die Zahl der eine Gefängnissstrafe in den Bezirksgefängnissen und in der Strafanstalt zu Hagenau verbüssenden Jugendlichen vom Jahre 1883/84 bis zum Jahre 1889/90 von 315 auf 427 vermehrt, die Zahl der im Alter von 18 bis unter 21 Jahre stehenden von 712 auf 729, einschliesslich von 13 Zuchthäuslern. Von letzterem Jahre ab, welches dem Erlass des Gesetzes über die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 18. Juli 1890 unmittelbar vorherging, zeigt sich nun ausweislich der folgenden Zu-

sammenstellung ein stetiger und sehr merklicher Rückgang in der Zahl der bestraften Jugendlichen Dieser Rückgang beschränkt sich ausschliesslich auf die Altersklasse von 12 bis unter 15 Jahren, also gerade dasjenige Alter, welches vorzugsweise der Wohlthat der Zwangserziehung theilhaftig wird.

Es wurden als rechtskräftig mit Gefängniss bestraft in die bezeichneten Anstalten aufgenommen im Alter von

| | 12 bis unter 15 Jahren | 15 bis unter 18 Jahren | Zusammen | 18 bis unter 21 Jahren (einschl. d. Zuchthäusler) |
|---|---|---|---|---|
| 1883/84 | 41 | 274 | 315 | 712 |
| 1889/90 | 110 | 317 | 427 | 729 |
| 1890/91 | 77 | 348 | 425 | 682 |
| 1891/92 | 46 | 329 | 375 | 711 |
| 1892/93 | 27 | 314 | 341 | 745 |
| 1893/94 | 31 | 311 | 342 | 877 |

Es steht mithin thatsächlich fest, dass die Anzahl der wegen einer Strafthat zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Kinder bedeutend heruntergegangen ist. Ein eben nicht geringer Theil solcher Kinder welche aller Voraussicht nach mit dem Strafgesetz früher oder später in Konflikt gerathen sein würden, ist dagegen zweifellos in Zwangserziehung genommen worden. Unter der Wirkung letzterer kann durchschnittlich aber viel besser für das künftige sittliche und bürgerliche Wohl jener gesorgt werden, wie das bei dem in Folge einer gerichtlichen Verurtheilung nothwendigen Aufenthalte auch in der besteingerichteten Gefangenen-Anstalt der Fall sein würde.

Im Grossherzogthum Baden war man mit Einführung der Zwangserziehung früher als bei uns vorgegangen. Dort trat das bezügliche Gesetz bereits mit dem 1. Januar 1887 in Kraft. Ende 1892, also 6 Jahre später, befanden sich in Baden 791 Zöglinge in Zwangserziehung, darunter 15 auf Grund des § 56 St.-G.-B., gegen 734 in Elsass-Lothringen am 30. September 1894 nach vierjähriger Wirksamkeit des Gesetzes, ohne Einrechnung von fast 200 auf Grund jenes § 56 in Anstalten befindlichen Jugendlichen. Die Vermehrung gegen das Vorjahr betrug in Baden 122. Der Prozentsatz an aufgenommenen Mädchen (31,2) ist demjenigen in Elsass-Lothringen (35) ziemlich gleich. Bei der Aufnahme wurden 36 Prozent in Familien, 64 Prozent in Anstalten untergebracht; bei fortschreitendem Alter ändert sich das Verhältniss, so dass bei dem Abgange der aus der Zwangserziehung entlassenen und von den am Schlusse des Jahres 1892 in derselben verbliebenen Zöglingen fast die volle Hälfte (49 Prozent) in Familien untergebracht sind. Zu dem gleichen Zeitpunkte befanden sich Knaben über 14 Jahre 61,7 und Mädchen über 14 Jahre nur 31,5 Prozent in Familienpflege. Die Zahl der jährlich aufgenommenen Kinder wuchs von 1887—1889 von 120 auf 180, um dann bis 1892 auf 166

zurückzugehen; durchschnittlich wurden jährlich 160 aufgenommen. In ganz ähnlicher Weise ist in Elsass-Lothringen die Zahl der der Zwangserziehung überwiesenen Kinder in den 3 ersten Jahren stetig von 185 auf 216 gestiegen und im 4. Jahre auf 177 zurückgegangen; durchschnittlich wurden hier im Jahre 194 Kinder überwiesen. Dem Bekenntniss nach gehören in Baden 34,5 Prozent dem evangelischen, 65,3 Prozent dem katholischen Bekenntnisse an, dem Verhältnisse von 36 Prozent Evangelischen und 62 Prozent Katholiken ziemlich entsprechend.

---

**Preussischer Landtag.** Abgeordnetenhaus. 55. Sitzung vom 4. April 1895. Auf eine Anfrage des Berichterstatters Abg. Haake erklärt

Geheimrath Krohne: Im Manchester „Examiner" war vor einem Jahre behauptet worden, dass aus unseren Gefängnissanstalten Baumwollen-Webewaaren mit englichen Firmenstempeln versehen herausgehen. Der Minister des Innern hat in den Gefängnissen seines Ressorts eine Umfrage gehalten, ob dies wahr sei. Die Umfrage hat ergeben, dass keine solche Waaren in diesen Gefängnissen hergestellt werden. (Hört, hört! rechts.) Die Frage, ob etwa andere Fabrikate mit ausländischen Bezeichnungen und Stempeln daselbst versehen würden, hat ergeben, dass dies nicht geschehen ist (hört, hört! rechts), bis auf zwei Fälle. In dem einen Falle wurden Luxuspapierfabrikate mit fremden Worten versehen und im anderen Falle wurden Hemden und Kragen hergestellt und unter Verlangen eines ausländischen Abnehmers mit dessen Firma versehen. Englische Firmen waren das aber nicht. Der Minister hat infolge dessen den Strafanstalten seines Ressorts dies untersagt. Später wurde dieselbe Behauptung aber von einer Birminghamer Zeitung aufgenommen und infolge dessen auch im englischen Parlament angefragt, ob die englische Regierung Kenntniss davon habe, dass preussische Gefängnissarbeiten unter englischer Flagge nach England verkauft werden. Der Präsident des Handelsamtes hat darauf erklärt, dass die englische Regierung unvermögend sei, der Einfuhr solcher Fabrikate nach Lage der Gesetzgebung entgegenzutreten. Bei der Untersuchung nach dem Gewährsmann der englischen Zeitungen stellte sich heraus, dass Ausgangs des vorvorigen Jahres eine Persönlichkeit in eine Provinzialarbeitsanstalt unter dem Vorwande kam, die Arbeitsverhältnisse zu studiren. Der Direktor war liebenswürdig genug, ihn durchzuführen. Es stellte sich heraus, dass es ein Agent einer amerikanischen Teppichkehrerfabrik war, der sehen wollte, ob die in jener Anstalt hergestellten Teppichkehrer mit den von seiner Firma hergestellten eine Aehnlichkeit hatten. Die Verwaltung hat keine Veranlassung gehabt, diesen Vorfall zu veröffentlichen.

Abg. Virchow (frs. Vp.) fragt an, ob in ähnlicher Weise die Justizverwaltung für die dieser unterstehenden Gefängnisse verfahre.

Geheimrath Krohne: Ich glaube auch für die Gefängnisse der Justizverwaltung dieselbe Erklärung abgeben zu können, denn die beiden Verwaltungen gehen miteinander Hand in Hand. Es wird bei beiden Verwaltungen nach denselben Grundsätzen gearbeitet und soviel ich weiss, hat der Justizminister ebenfalls eine solche Umfrage gehalten und wird eine ebensolche Bestimmung für seine Gefängnissverwaltungen haben ergehen lassen, dass, wenn ein solcher Fall vorgekommen wäre, dass dort Waaren mit ausländischen Firmen und Stempeln versehen würden, dies in Zukunft unterbleibt.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

---

**Norddeutsche Allgemeine Zeitung.** 22. Mai 1895. Die letzter Tage vom Ministerium des Innern veröffentlichte Statistik über die in England und Wales begangenen Verbrechen ist zum ersten Male nach kontinentalen Mustern angefertigt worden. Im Ganzen ist eine Abnahme der Verbrechen zu konstatiren. Der Verfasser der Statistik, Troup, bringt in einer Einleitung die interessantesten Gesichtspunkte zusammen. Die Zahl der englischen Sträflinge hat gegen früher um 29,5 pCt. abgenommen. Das kommt aber hauptsächlich daher, weil die Richter nicht mehr so lange Strafen zudiktiren. Im Uebrigen kamen von 1874—78 auf je 100,000 Seelen 217 Verbrechen, 1889—93 nur 194. Merkwürdig ist, dass sich die Zahl der Vergehen gegen die Sittlichkeit bedeutend gesteigert hat. In den letzten zwanzig Jahren ist sie fast um das Doppelte gewachsen. Viel hat natürlich damit die sogen. Kriminal-Amendement-Akte zu thun. Die Zahl der betreffenden Vergehen stieg aber auch schon vor dem Erlass dieser Akte. In Frankreich, Italien und Deutschland ist dieselbe Erscheinung zu beobachten. Auch die Zahl der Selbstmorde ist in der Zunahme begriffen. Die gewöhnliche Annahme, dass der englische Nebel viel damit zu thun hat, ist ganz irrig. Gerade in den Nebelmonaten November und Dezember kommen in England am wenigsten Selbstmorde vor. Die Zahl der rückfälligen Verbrecher giebt auch den Kriminalisten viel zu denken. Sie beträgt 55 pCt. Auch die Zahl der von Kindern und Unmündigen begangenen Verbrechen ist erschrecklich gross. Der Franzose und der Deutsche werden erst Verbrecher, wenn sie wirkliche Männer geworden sind. Bei ihnen ist das Alter von 21 bis 30 Jahren das kritischste. In England führt eine ganze Anzahl ihren Kampf gegen die Gesellschaft schon im Alter von 16 bis 21 Jahren. Die bekannte Thatsache, dass die Zahl der männlichen Verbrecher im hohen Alter abnimmt, während das bei den Frauen nicht der Fall ist, wird wiederum in dem vorliegenden Werk erhärtet. 27 pCt. aller Verbrecherinnen befinden sich im Alter von 40 bis 60 Jahren. Was

die geographische Vertheilung der Verbrechen betrifft, so kommen in Cornwall am wenigsten Verbrechen gegen das Eigenthum vor, am meisten in Monmouthshire. Was die Verbrechen gegen die Personen betrifft, so kommt nach Monmouthshire Glamorganshire in Wales. Sonst werden im Allgemeinen namentlich in den Seehäfen die meisten Verbrechen begangen. Was die Zeit des Jahres betrifft, so kamen im Sommer am meisten Verbrechen gegen die Person und im Winter am meisten Eigenthumsverbrechen vor. Das Einbrecherthum steht im Januar auf der Höhe.

---

**„Europas und Amerikas Fortschritte in der Strafreform"** auf Veranlassung der Newyorker Gefängnissgesellschaft zu deren 50. Jahresfest am 28. Februar 1895 vom Sekretär der Londoner Howard Gesellschaft, William Tallack geschrieben.

Nach Anerkennung der Verdienste, welche sich die Newyorker Gefängnissgesellschaft um die Beförderung eines zweckmässigen Strafvollzuges auf beiden Seiten des Oceans namentlich auch durch die Reisen ihres an Geist und Charakter gleich geschätzten Sekretärs Dr. Wines erworben hat, stellt der Verfasser kurz die Richtungen zusammen, in denen sich die Reformbestrebungen während der letzten 50 Jahre bewegt haben. Im Ganzen hatten sie, meint er, sowohl alten Unterlassungssünden, als auch der Uebertreibung von an sich guten Einrichtungen entgegenzutreten und zwischen den widerstreitenden Meinungen gegenüberstehender Parteien den rechten Mittelweg zu finden.

So halfen sie zunächst von der in Amerika eine Zeit lang geübten übertriebenen Isolation, die den Gefangenen ohne Arbeit, Lektüre, Unterricht, Besuch, oft auch ohne Licht liess, ablenken, ohne sich der entgegengesetzten Richtung, die die Gefangenen in Gemeinschaft bleiben liess, anzuschliessen, und verfochten als Grundsatz, dass der Verbrecher wohl von schlechtem, nie aber von gutem Einfluss abgeschlossen werden müsse. Was das höchste Mass der ununterbrochenen Isolirung betrifft, so schwankt dies in den meisten Staaten zwischen zwei und einem Jahr. Da die meisten Strafen überall unter einem Jahr betragen, so dürfte, meint Tallack, daraus eine Empfehlung des Höchstmasses von 1 Jahr herzuleiten sein.

Als zweiten Punkt der Gefängnissreformbestrebungen nennt er den Besuch der Gefangenen durch Leute, die einen guten Einfluss auf sie auszuüben befähigt und berufen sind. Amerika steht in der Annahme und Benutzung dieses Besserungsmittels Europa weit voran.

Für die Beaufsichtigung der Frauen sowohl in den Strafhäusern wie im Polizeigewahrsam ist man allerwärts bereits eingetreten, manchmal aber auch darin zu weit gegangen. In der Arbeit an den weiblichen Polizeigefangenen haben sich namentlich die Damen New-

works durch Erfolg ausgezeichnet. Die Polizei selbst, sonst nur als ein Werkzeug zur Entdeckung und Ergreifung des Verbrechers benutzt, hat man — in England und Schottland — dem edleren Zweck der Vorbeugung gegen das Verbrechen durch Aufsuchen von Armuth und Elend dienstbar zu machen gewusst.

Ueber die Konkurrenz der Gefängniss-Arbeit mit der freien Industrie sagt der Verfasser ganz richtig, dass das Geschrei darüber sehr übertrieben sei. Den etwa berechtigten Klagen würde am besten durch allgemeine Durchführung der Isolirhaft zu begegnen sein, weil die Zellenarbeit zu langsam geht, um schädliche Konkurrenz zu machen, sowie dadurch, dass man die Zeit der Gefangenschaft mehr für Anlernen zu einer bestimmten Arbeit als zur blossen Produktion benutzt. Ein ähnlicher Mittelweg sei von den massgebenden europäischen Nationen auch in Bezug auf die Frage, ob Strafe Besserung oder Abschreckung sein solle, eingeschlagen. Nie dürfe der Comfort wie in einigen amerikanischen Gefängnissen mit ihren allzu humanen Einrichtungen für Unterhaltung, Erholung und Fortbildung so gesteigert werden, dass das Leben des fleissigen, in harter Arbeit sich mühenden freien Arbeiters hinter dem zurücksteht, welches das Gefängniss dem ehrlosen Tagedieb als willkommene Abwechslung zu bieten vermöchte.

In Bezug auf die Strafdauer hat nach Tallack die Beachtung zweier wichtiger Systeme, das der bedingten Entlassung und das „Progressiv System“ wohlthätige Fortschritte gemacht. Das erstere hat nach dem Vorantritt von Massachusett auch in europäischen Gesetzbüchern Aufnahme gefunden, das letztere stellt sich immer mehr als ein Bedürfniss gegen Rückfälligkeit heraus. Keine einseitige Strafschärfung wegen des Rückfalls, noch weniger das Verbüssen immer neuer kleiner und grossen Strafen, nur nach dem jedesmaligen Vergehen bemessen, könne hier nützen, sondern eine mässige, aber systematische jedesmalige Verlängerung der Strafzeit, verbunden mit einer richtigen, stets die dauernde Besserung bezweckenden Behandlung des Sträflings sei erforderlich.

Wichtiger aber als alle Reform des Strafvollzuges ist die Bemühung um Verhütung des Verbrechens und namentlich um den Schutz der Jugend. Amerika habe diese Aufgabe früh erkannt und in seinen Kinderrettungseinrichtungen zu lösen unternommen, Grossbritannien sei ihm dann auf diesem Wege mit Besserungsanstalten und Arbeitsschulen nachgefolgt.

Vor allem bedürfe man einer Förderung der Mässigkeitsbestrebungen, da Unmässigkeit einen Hauptweg zum Verbrechen herstelle, und des Ansehens von Religion und Sittlichkeit, welche nicht nur für die Besserung des Verbrechers, sondern für jeden sozialen Fortschritt die Grundlage seien. *J. Rauchstein.*

**„Times“**, 24. April 1895. Gelegentlich des Zurücktritts des Generaldirektors der englischen Gefängnisse, Sir E. Cane richtet der Sekretär der „Howard Association“ ein Schreiben an die Redaktion der „Times“, das, von dieser veröffentlicht, die Verbesserungen aufzählt, die von dem scheidenden Direktor und der „Howard Association“ als Anregerin und Gehülfin in den letzten 25 Jahren auf dem Gebiet des Gefängnisswesens begonnen oder durchgeführt sind. Unter ihnen hebt Tallack besonders die Zugänglichkeit der Gefängnisse für Besuche der inspizirenden Behörden sowie für Gefangenenbesuche seitens frommer, diesem Zweck dienenden Vereine, bessere Fürsorge für die Gefangenwärter, die reichlicheren Gehalt und mehr freie Zeit erhalten haben, dann die immer mehr durchgeführte Einzelhaft als die wichtigsten hervor. Dagegen wünscht er die Erziehung zur Arbeit, das Erlernenlassen von Handwerken noch mehr betont zu sehen.

Mit Recht erklärt er in der zweiten Hälfte des Briefes die Massregeln zur Verhütung des Verbrechens für unendlich wichtiger, als die beste Gefängnisszucht. Diese sind zum Theil schon vorhandene, zum Theil erforderliche Gesetze über bedingte Verurtheilung bisher Unbescholtener, bedingte Freilassung Gefangener und auf Seiten der Gesellschaft: Förderung der Mässigkeitsbestrebungen und einer auf die Bibel gegründeten Erziehung. Auf einem Gebiet aber ruft er nach grösserer Strenge der Richter, nämlich gegen die rohen, wüsten Schänder kindlicher Unschuld und weiblicher Ehre, die immer zahlreicher werden und oft mit Strafen davonkommen, welche den Werth des Weibes und Kindes als sehr gering voraussetzen. Diese Forderung wird wohl vielfach Beistimmung finden.

Das Londoner **„Department Committee of Prisons“**, welches am 5. Juni vorigen Jahres unter dem Vorsitz Gladstones zusammentrat, um den Stand der Gefängnisse zu prüfen und Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen, hat am 23. April bereits ein Blaubuch veröffentlicht, in welchem es seine Erfahrungen und Vorschläge mittheilt. Der Inhalt des Buches entspricht seinem reichhaltigen Programm. Dieses umfasst: 1. Die für Gefangene bestehenden wohlthätigen Einrichtungen. 2. Wie weit jugendliche und nicht vorbestrafte Verbrecher besondere Behandlung brauchen. 3. Gefängnissarbeit. 4. Regulative für Besuch und Verkehr bei den Gefangenen. 5. Regulative über Hausstrafen. 6. Gefängniss- und Gefangenenbeaufsichtigung. Zu diesen Punkten kamen nachträglich auf Veranlassung der Regierung noch: Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher und die Eintheilung der Gefangenen im Allgemeinen. Die hauptsächlichste Frage aber, welche bei alle dem beantwortet werden sollte, war die, ob das vorhandene Strafsystem an der zunehmenden Rückfälligkeit und dem Gewohnheits-Verbrecherthum Schuld sei. Nach den vorliegenden Berichten der „Times“ ist man zu einer sicheren Beantwortung dieser Frage noch nicht gelangt, die

bisher gemachten Erfahrungen scheinen darauf hinzudeuten, dass, wenn hierin ein Verschulden auf Seiten des Strafsystems vorhanden ist, dies jedenfalls nicht der einzige Quell des Uebels ist. Ein anderes Hauptinteresse lag für das Komité auf Seiten der verbrecherischen Jugend, die wie überall, so auch dort in starkem Zunehmen begriffen ist.

Die Verbesserungsvorschläge fordern zunächst breitere Durchführung des Zellensystems und Aufhebung der gemeinsamen Haft, grössere Freiheit für die Gesellschaften, deren Mitglieder die Gefangenen behufs erziehlicher Einwirkung besuchen und bessere Organisation für die Arbeitsnachweisevereine. In Bezug auf die Zucht am Strafort sollen Strafen, welche die Lebensgewohnheiten stören, wie Arrest, Kostentziehung und dergl., nur im äussersten Fall und stets mit grösster Vorsicht und unter ärztlicher Kontrole Anwendung finden; auch kleine Strafen sollen bei Vorkommnissen, die Gemüthsdepression oder körperliche Krankheit oder Neigung dazu zum Grunde haben, ganz ausgeschlossen sein. Die Arbeit soll nie unproduktiv sein und womöglich die Leute zur Bestellung des Feldes, Gartens, überhaupt vorwiegend für landwirthschaftlichen Beruf erziehen. Aber auch industrielle Lehrer sollen angestellt und die Wärter, welche sich zur Aufsicht schwierigerer Arbeiten industrieller Art gut eignen, Vergünstigungen erhalten. Zur Pflege des Geistes und Herzens sollen gut ausgestattete Bibliotheken vorhanden sein, Lehrer und ausgesuchte Geistliche herangezogen werden; denen, die sich gut führen, soll bedingte Sprecherlaubniss, allen Sonntags eine Erholung und täglich Gelegenheit zu Turnübungen gegeben werden.

Eine zweite Reihe von Vorschlägen bezieht sich auf jugendliche Verbrecher, bei denen zuerst ein Hinaufrücken der Strafreife von 16 auf 17 Jahr verlangt wird. Sie sollen stets eine ganz besondere Behandlung erhalten. Weiter verbreiten sich die Reformvorschläge auf Gewohnheitsverbrecher, für welche eine besondere Rechtsprechung mit Strafen von langer Haftzeit als zweckmässig erachtet wird.

Schwachsinnige sollen unter ärztlicher Aufsicht in besonderen Anstalten gehalten werden, unter Umständen auch mit anderer Behandlung, als sie im Gefängniss stattfindet.

Sehr beachtenswerth erscheinen die Schlussforderungen: Auswahl einiger Anstalten als Lehrstätten für ein geschultes Aufsichtspersonal, systematische und einheitliche Inspektion der Gefängnisse und jährliche Konferenzen von Gefängnissbeamten zur Berathung über die auf Grund der gemachten Erfahrungen erforderlichen Massnahmen und zur Pflege der Gemeinschaft zwischen der Gefängnissbehörde, dem Organ des Staates, und freien, ihr in der Besserung der Verbrecher beistehenden Vereinen, den Organen der Gesellschaft.

*J. Rauchstein.*

**Charles Dickens' Prison Fictions.** Unter diesem Titel hat die „Howard Association" ein Flugblatt gedruckt, das sich gegen keinen geringeren als — Dickens wendet und zwar mit der Anschuldigung, dass er auf Kosten der Wahrheit, lediglich der Willkür seiner Phantasie folgend, in seinen Werken, namentlich in den American notes von der Einzelhaft ein ihrer Anerkennung und Weiterverbreitung ungünstiges Bild entwirft. 1843 besuchte er das Staatsgefängniss in Philadelphia, sprach sich über das dort Wahrgenommene sehr befriedigt aus, veröffentlichte aber bald darauf in dem oben genannten Werk eine ganz entgegengesetzte Ansicht. Er spricht von einem System furchtbarer, strenger, hoffnungsloser Abgeschlossenheit, während die Gefangenen jenes Gefängnisses gerade durch mannigfache Mittel, wie z. B. durch regelmässige, jährlich in der Zahl von 10,000 stattfindende Besuche der Mitglieder der Pensylvania Gefängnissgesellschaft vor ihr bewahrt blieben. In einer seiner Novellen ferner schildert Dickens die Gefängnissgeistlichen als leichtgläubige, von den Verbrechern nur allzu oft getäuschte Menschen, während in der That Dickens selbst gelegentlich eines Besuchs von einem der abgefeimtesten Verbrecher sich so belügen liess, dass „sein Herz für diesen Verbrecher" — einem Räuber, Dieb und Meuterer — „blutete und die Thränen ihm über die Backen rannen." Drei junge hübsche Weiber beklagt er in ihrer lautlosen Einsamkeit, eine von ihnen weint, als der Novellist sie mitleidig anredet; es waren drei prostituirte Farbige, die wegen Strassenraub verurtheilt waren! — Unmittelbar nach Dickens Besuch äusserte jene, die ihm etwas vorgeweint hatte, zu einem andern Besucher: „Ich fühle mich so wohl hier!" — Dickens beklagt weiter den „alten Sam" und ruft entrüstet aus: „11 Jahre schrecklicher Abgeschlossenheit!" Der alte Sam hatte aber einen so scheusslichen Akt von Nothzucht begangen, dass er wo anders vielleicht gehängt worden wäre, und war durch seine Strafhaft so wenig mitgenommen, dass er unmittelbar nach derselben auf einem Chinafahrer sich als Matrose anheuern liess. Uebrigens hat einer von denen, für deren hartes Gefängniss Dickens soviel Mitleid äussert, des Dichters falsches Urtheil durch eine Schrift über den durch die Gefangenschaft ihm gewordenen Segen selbst widerlegt.

In der **Pall Mall vom 27. 5. d. Js.** (mitgetheilt von Mr. Tallack in London) beklagt Mr. Hoykins, dass bei aller Vorzüglichkeit der englischen Gefängnisse es in ihnen doch auch noch nicht gelungen wäre, eine Strafweise zu finden, die für alle Klassen der Internirten gleich empfindlich ist. So z. B. wäre Wergzupfen eine Tortur für einen heruntergekommenen Gelehrten, aber Kinderspiel für einen Arbeiter oder Matrosen. Andererseits wissen geriebene Verbrecher es bei gemeinsamer Arbeit, etwa in der Tretmühle so einzurichten, dass andere für sie mitarbeiten müssen. Allerdings aber, fährt er fort, hat man doch Beschäftigung von weniger degradirendem Charakter, wie die

beiden genannten gefunden. So haben in Portland die Gefangenen nach den Zeichnungen des General Du Lane eine schöne Kirche gebaut, in Dartmoor haben sie viele Acker Boden kultivirt, in Wakefield wurde Mattenfabrikation mit Dampf betrieben, aber das Geschrei der freien Fabrikanten war so gross, dass sie eingehen musste. In Chatam wurden die Gefangenen zum Dockbau, in Borstel zum Bau von Befestigungen verwendet. Peterhead bei Aberdeen hat für seine Gefangenen eine kleine Eisenbahn eingerichtet, um sie zur Arbeit nach den benachbarten Steinbrüchen hin und von dort zurückschaffen zu können.

In einem Pariser Gefängniss fand Mr. Tallack bei einem Besuch einen alten Einbrecher an einem Tisch sitzen, auf dem er eine Flasche Wein, eine Novelle und ein Spiel Karten hatte. Eine eigene Vergünstigung verschaffen sich durch Bestechung des Aufsehers die Gefangenen in spanischen Gefängnissen. Sie lassen an Festtagen aus dem Fenster ein Netz herab, das die auf der Strasse Vorübergehenden mit allerlei hübschen Dingen, worunter auch lebende Hasen und Kaninchen, Flaschen mit Wein und Geflügel, füllen, worauf es in die Höhe gezogen und sein Inhalt — nachdem das Beste davon sich der Aufseher genommen — vom Gefangenen verzehrt wird. Man nennt dies „Fischen“. In Portugal sah der Gewährsmann des Herrn Tallack Briganten und Mörder mit einer Cigarette im Munde auf dem Korridor auf und abwandeln und hörte, wie sie ihren dort versammelten Mitgefangenen ihre Heldenthaten vortrugen. Italien ist nach Mr. Tallack das einzige Land, das seine Gefangenwärter vorbildet. Die egyptischen, türkischen und russischen Gefängnisse findet er im höchsten Grade barbarisch.

Das gerade Gegentheil von den letzteren zeigt das Elmira Gefängniss bei New-York, in welchem der Unterricht von Universitäts-Professoren ertheilt und eine Verpflegung gegeben wird, die einem guten Hotel Ehre machen würde. Auch das Staatsgefängniss in Philadelphia ist ein bequemer Ruheplatz für Verbrecher. Das Frühstück besteht dort aus Karbonnade mit Bohnen, Konserven, Pfannenkuchen und Kaffee, die anderen Mahlzeiten sind dem entsprechend. Die Besucher bringen den Gefangenen Cigarren, es werden ihnen alle nordamerikanischen Wochenblätter gehalten, eine Bibliothek von 10,000 Bänden und Unterricht in den feinsten Erwerbsarten wie Photographie, Telegraphie und Kupferstich steht ihnen zur Verfügung. Dazu kommen Lesekränzchen, Vorlesungen, Konzerte, Feiertage und Festessen. In Minnesota bewilligt man den Landstreichern ein schönes Kaminfeuer, Karten, Tabak und Wisky. Aus dem Gefängniss dort entsprangen beiläufig eines Sonntags 2 andächtige Zuhörer der Predigt des Geistlichen über den Text: „Wirf Deine Fesseln ab“. Im Staatsgefängniss von Philadelphia darf jeder Gefangene ein Musikinstrument nach seiner Wahl spielen, von 6 bis 9 Uhr Abends ist Uebungsstunde,

an der sich in den Höfen auch die 23 das Gefängniss Nachts bewachenden Bluthunde mit ihrem Geheul betheiligen.

Neben dieser weit, vielleicht zu weitgehenden Humanität giebt es doch in den amerikanischen Gefängnissen hier und da noch seltsame Schattenseiten, wie die Anwendung von heissen Haken gegen Widerspenstige, Aufhängen an den Daumen, Placirung in einem besonders konstruirten Brunnen, wo man um sein Leben pumpen muss, u. a.

Die schlechtesten Gefängnisse sollen die marokkanischen sein, wo den Gefangenen, um von ihnen Geld zu erpressen der Arm aufgeschnitten und, nachdem Salz oder Kalk in die Wunde gestreut ist, für einige Tage fest verbunden wird. In Tanger hängt man die Gefangenen am Halse so auf, dass sie auf den Zehenspitzen stehen müssen und bläst ihnen Kalkstaub in's Gesicht oder schliesst sie in Kasten, die innen scharfe eiserne Spitzen haben. Ja man rollt sie sogar in Fässern dieser Art über den Hof.

Dasselbe Blatt bringt eine psychologisch interessante Erinnerung an die Conciergerie, in der Marie Antoinette ihre letzten Tage verlebte. Sie ist einem Werke Nourgaret's über die Geschichte der Gefängnisse entnommen. Ein 27jähriger, hübscher, kräftiger Mann, der bei den Grenadieren, dann bei den Husaren gedient, im vollen Besitz seines Verstandes, wird von dem unüberwindlichen Verlangen ergriffen, ins Gefängniss und von da auf die Guillotine zu kommen. Er weiss es dahin zu bringen, dass er unter dem Vorwande, er hätte heimlich auswandern wollen, eingekerkert, angeklagt und zum Tode verurtheilt wird. Mit seinem Todesurtheil zündete er sich seine Pfeife an und auf dem Schaffot waren seine letzten Worte: „So bin ich denn da, wohin ich wollte.“ Im Gefängniss verliebte sich ein junges, hübsches Mädchen in ihn, die auf den Strassen von Paris geschrieen, dass sie die Revolution verabscheue und die Königin liebe, und deshalb mit einer Freundin, die es ihr nachgemacht, „als von dem aristokratischen Gift verseucht“, eingesteckt war. Sie verlobte sich mit dem seltsamen Menschen und man hätte sicher sie sich heirathen lassen und in Freiheit gesetzt, wenn des Mannes Eigensinn, guillotinirt zu werden, hätte überwunden werden können. Daran aber war nicht zu denken. Vor Gericht suchte der Vertheidiger das Mädchen dadurch zu retten, dass er ihre Handlungsweise durch den Zustand der Trunkenheit erklären wollte, und die Richter wären bereit gewesen, darauf einzugehen, wenn nicht — die Angeklagte selbst dies mit Entrüstung zurückgewiesen hätte. Mit Selbstbewusstsein ging sie in den Tod. Eins nur bekümmerte sie: dass sie, wie sie glaubte, als Hingerichtete „beim Teufel schlafen müsse“. Nachdem der Geistliche sie von diesem Aberglauben befreit, sprang sie trällernd auf den Karren des Scharfrichters. *J. Rauchstein.*

Einen Bericht **über das irische Gefängnisswesen,** wie er ihn bei einer Inspektionsreise kennen gelernt hat, veröffentlicht der Sekretär der Howard Association, Herr Tallack, in der „Times“ vom 24. Juni. Seit den vierzehn Jahren, in denen er die irischen Gefängnisse nicht gesehen hat, haben sie, meint er, sehr gewonnen, vorzüglich in zwei Beziehungen: erstens in der Vergrösserung des ärztlichen Einflusses auf die Einrichtung und Verwaltung der Gefängnisse und zweitens in der Verbesserung des Aufseherpersonals. Ein Arzt ist Mitglied des Landes-Gefängniss-Direktoriums, in den einzelnen Gefängnissen haben die Aerzte mehr zu bestimmen, als selbst in englischen Gefängnissen. Sie wenden besondere Aufmerksamkeit den kranken und invaliden Gefangenen zu und verpflegen sie vorzüglich. Bedenklich will uns dabei allerdings das Lob erscheinen, „dass die Verpflegung im Gefängniss oft über die eines anständigen Arbeiters in der Freiheit weit hinausgeht“! Die Aerzte beklagen sich über die grosse Zahl der Geistesgestörten, die in die Gefängnisse kommen. Von 93 Personen, die aus den Gefängnissen in die Asyle überführt wurden, wurden 82 bei der Aufnahme geistig gestört befunden. Dagegen wurden während der Gefangenschaft von 2438, der durchschnittlichen Präsenzziffer, nur 8 verrückt, wogegen die entsprechende Ziffer in der freien Bevölkerung eine viel ungünstigere ist.

Was die Aufseher betrifft, so gehören von ihnen in Irland mehr den civilisirteren Ständen an, als in England. Dazu hat jedes Gefängniss einen gewerblichen Lehrer, namentlich für Weben und Schneidern. Nur in den kleinen Gefängnissen mit kurzzeitigen Gefangenen ist Steineklopfen und Holzspalten geblieben. Ueberall sorgt man auch möglichst für Einzelhaft. Bei der Entlassung werden oft neue Anzüge gewährt, eine Wohlthat, die entschieden beim Wiedereintritt in die Gesellschaft und beim Arbeitsuchen dem Entlassenen viel Segen bringt. Ein grosser Mangel aber herrscht an Hilfsvereinen für Entlassene. Der mitherausgenommene Arbeitsverdienst, wie die in baarem Gelde bei der Entlassung hie und da gewährte Unterstützung haben durchweg schädliche Wirkung und werfen den Entlassenen seinen früheren Genossen, die schon auf ihn warten, wieder in die Arme, also ins Verbrechen und Gefängniss zurück. Die Gründung solcher Vereine hält Mr. Tallack vorzüglich für eine Aufgabe der Kirche, die übrigens durch ihre die Gefangenen im Gefängniss besuchenden Vereine, namentlich unter den Frauen, sehr segensreich wirkt.

Was endlich die Ursache des Verbrechens angeht, so sollen wenigstens 80 pCt. desselben auf den Trunk zurückzuführen sein und von den unmässig viel vorhandenen Schnapsläden sollen sich in den protestantischen Gegenden mehr befinden, als in den katholischen.

*J. Rauchstein.*

## Eingesendet.

**Marburg a. Drau,** am 13. Juni 1895. Eine kurze Mittheilung über die dem Chef der k. k. Männerstrafanstalt in Marburg, Herrn Oberdirektor Anton Marcovich gelegentlich seines Namensfestes dargebrachte Huldigung und Ehrung seitens des ihm unterstehenden Personales und der Strafgefangenen möge erlaubt sein. Sie erfolgt lediglich in der Absicht, zu erweisen, dass die ideale Auffassung des schweren Berufes eines Strafanstaltsleiters dem Grundgedanken unserer Gesetze Spielraum genug lässt, um sich die ungetheilten Sympathien aller Untergebenen und Anvertrauten zu sichern, ohne hierbei die strengste Durchführung der Berufspflichten aus dem Auge zu verlieren.

Am 13. Juni ist das Namensfest des genannten Herrn Jubilars.

Ohne dass einer der Herren Beamten Kenntniss erhielt von einer beabsichtigten Feier, veranstaltete das Wachtkorps am 12. Juni Abends unter Beiziehung der in Marburg stationirten vollständigen Südbahnwerkstätten-Kapelle eine Serenade mit Fackelzug und liess deputativ dem überraschten Jubilar in tiefempfundenen einfachen Worten die aufrichtigsten und ehrfurchtsvollsten Glückwünsche Namens des gesammten Wachtkörpers überbringen, dankend für die selbstlose Güte ihres geliebten Vorgesetzten, bittend um sein ferneres Wohlwollen.

Der gesammte Sträflingsstand liess durch Vermittlung von Funktionären und theilweise durch Vertretung dem Herrn Oberdirektor Worte des Dankes und der Verehrung überbringen, um dadurch zu beweisen, dass trotz der anerkannt scharfen und strengen Handhabung der Hausordnung und Dienstvorschriften, dennoch alle Herzen dem Chef der Anstalt entgegenschlagen, weil sowohl vom Anstaltspersonale als auch von den Strafgefangenen anerkannt wird, dass Herr Oberdirektor Marcovich im Rahmen seiner Berufspflichten Alles thut, was im Interesse des Dienstes und in erziehender Weise zu Gunsten der ihm anvertrauten Unglücklichen vorzusorgen ist.

Herr Oberdirektor Marcovich hat stets ein warmes Herz und Mitempfinden für die Verhältnisse seiner Untergebenen, er individualisirt die Strafgefangenen seiner Anstalt und fühlt sich als Besserer und Erzieher derselben. Es dürfte wohl kaum einen besseren Commentar für diese Behauptung geben, als die Thatsache, dass ein aus einer anderen Strafanstalt Oesterreichs wegen gewohnheitsmässiger Renitenz und Unbotmässigkeit im Disziplinarwege zur Korrektion nach Marburg transferirter Sträfling, dessen verrohte Natur in den markantesten Farben geschildert wurde, dem Herrn Jubilar in seinen freien Stunden eine schöne Schmuckkasette aus — — Commisbrod arbeitete, um demselben seine Hochschätzung zu beweisen und gleichzeitig darzuthun, dass in seinem Innern eine bessere Stimme geweckt wurde und er einsehen gelernt habe, dass der Gehorsam die Grundlage einer moralischen Besserung sei.

Dass die erwähnte spontane Ehrung des Herrn Oberdirektors am 12. Juni den würdigsten Verlauf nahm, dass die gehaltenen Reden, durchdrungen von echt militärischem Geiste in einem begeisterten dreimaligen Hoch auf Se. Majestät unseren Allergnädigsten Kaiser austönten, bedarf ebensowenig besonderer Erwähnung, als dass der gefeierte Herr bis zum Schlusse Gegenstand herzlichster Ovationen war. Das Erlebte erneuert in uns die Ueberzeugung, dass der österreichische Strafvollzug, vollerfasst und durchgeführt im Sinne unserer Gesetze, auch in der heute vielseitig bekämpften Form seinen Zweck ganz erfüllen könne, wenn die leitenden und ausführenden Organe der Executive ihrem schweren Berufe Freude und Opfermuth abringen. Möge es dem Herrn k. k. Oberdirektor Marcovich noch viele Jahre gegönnt sein, im Interesse des Dienstes und des österreichischen Strafvollzuges seine hochherzigen Anschauungen und die echt militärische stramme Handhabung des Dienstes zur Geltung zu bringen.

# Literatur.

**Medizinalrath Dr. Geissler (Dresden). Ueber die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse der Sträflinge im Männerzuchthause zu Waldheim.** (Sep. Abdruck aus dem XXV. Jahresberichte des K. S. Landes-Medizinal-Kollegiums) Leipzig 1894. Hirschfeld.

Mit der oben genannten Schrift bietet uns der Herr Verfasser eine ungemein werthvolle Studie über einzelne Fragen der Medizinal-Statistik. Die Ergebnisse der angestellten Ermittelungen sind aus einem Material gewonnen, das in dieser Vollkommenheit der Fragestellung wie in der Verwerthung der Einzelbeobachtung noch nirgends einer statistischen Untersuchung unterzogen worden ist. Die Ausführung einer solchen wurde auch nur ermöglicht, weil sie von langer Hand vorbereitet und von hoher Verwaltungsstelle aus gefördert, durch eine lange Zeit durchgeführt werden konnte. Auf die Anregung des verstorbenen Präsidenten des Königl. Sächs. Landes-Medizinal-Kollegiums, Dr. Reinhard, sollten die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse zunächst des Männerzuchthauses Waldheim ermittelt werden. Zu diesem Zweck wurden durch Beschluss des Königl. Ministers des Innern die Akten der seit 1860 entlassenen oder gestorbenen Sträflinge aus den Archiven der Strafanstalten der

Untersuchung zur Verfügung gestellt, und der Inhalt derselben, so weit er ärztliches Interesse bot, auf eine Zählkarte verarbeitet.

Von Dezember 1880 bis Januar 1885 waren die Akten der von 1860—1878 entlassenen oder gestorbenen Waldheimer Sträflinge durchgesehen und extrahirt. Auf diese Weise wurden 3626 Sträflinge, von welchen 2406 (2129 entlassene und 277 gestorbene) einmal und 1220 (1028 entlassene und 192 gestorbene) wiederholt detinirt waren, auf ihr sanitäres Verhalten auf's Genaueste und Eingehendste durch alle Gefängnisse hindurch verfolgt. An der Hand dieses Zählkartenmaterials sind ungemein interessante Ergebnisse, von denen hier nur ein geringer Theil andeutungsweise wieder gegeben werden kann, ermittelt worden.

Bei den 3626 Waldheimer Sträflingen betrug die durchschnittliche Körperlänge 165,2 cm; am häufigsten waren die Maasse 163 bis 167 cm. vertreten. Obschon unter ihnen eine Anzahl jugendlicher, noch unerwachsener Verbrecher war, so finden sich doch, wie Verfasser hervorhebt, die als „mittel", „übermittel" und „gross" bezeichneten Körperlängen zahlreicher vor, als theoretisch zu erwarten war. Dahingegen werden Sträflinge von untermittler und kleiner Statur nicht so oft gezählt, wie es den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung entsprechen würde. Das Wachsthum der Verbrecher wird durch das Gefängnissleben nicht beeinträchtigt. Dies konnte an den Maassen der Gefangenen, welche im jugendlichen Alter in Zwickau und später in Waldheim detinirt waren, ermittelt werden. Innerhalb 5 Jahren nahm bei einigen die Körperlänge von 136 bis auf 155 cm. zu, binnen 6—8 Jahren eine solche zwischen 142—150 cm. um 14 bis 17 cm. mehrfach zu. Kleine Staturen wachsen zwischen der Aufnahme in Zwickau und Waldheim nicht selten bis 166—168 cm.

Von grossem Interesse sind die Angaben über die Unterschiede des Körpergewichts bei denselben Gefangenen bei der ersten und den darauf folgenden Aufnahmen in die Strafanstalt. Wägungen von erster und zweiter Detention sind 275, von zweiter und dritter 201 verzeichnet. Gewichtsabnahmen finden sich nach Verf. häufiger als Zunahmen; nicht selten ist das Gewicht gleich geblieben. Die durchschnittliche Gewichtsabnahme ist bei den zum dritten Male Detinirten grösser als die durchschnittliche Zunahme. Am Auffälligsten ist die Gewichtsabnahme bei den Sträflingen von übermittler Körperlänge. Gewichtszunahme von 5—7 kg. zwischen 1. und 2. Detention finden sich nicht selten; Unterschiede von mehr als 10 kg. nur vereinzelt. Die Abnahmen schwanken meist zwischen 2—5 kg. Bei Rückfälligen ist hier auch die Einwirkung des vorgerückten Lebensalters in Betracht zu ziehen. — Sträflinge mit relativ schwerem Körpergewicht zeigen einen stärkeren Rückgang als die mit ursprünglich leichterem Körpergewicht; Sträflinge mit einer Körperlänge von mehr als 170 cm. zeigen die stärkste Gewichtsab-

nahme. — Aus diesen, sowie aus den Messungen über den Brustumfang und den weiteren anthropometrischen Ermittelungen sowohl bei gesunden als bei den schwindsüchtigen Sträflingen findet Verf., dass der gesammte Ernährungszustand, mit welchen die Eingelieferten aufgenommen werden, für die Mehrzahl derselben als ein ungünstiger nicht bezeichnet werden kann.

Wir müssen uns versagen, aus den Ermittelungen über den Gesundheitszustand der Sträflinge, ihre Krankheiten und Gebrechen bei den Einlieferungen auch nur das Wissenswertheste mitzutheilen und verweisen hier ganz besonders auf das Original. Ungemein werthvoll sind die Hinweise auf die Grade des Gesundheitszustandes bei der Einlieferung nach der früheren Lebensstellung. Unter den eingelieferten Soldaten, Fleischern, Bäckern, Schlossern und Schmieden sind die meisten sehr kräftige und gut genährte, unter den Maurern und Tischlern die meisten mittelkräftige, unter den Webern, Beamten, Kaufleuten sehr zahlreich schwächliche und kränkliche Individuen.

Unter den 3157 entlassenen Sträflingen waren bei der ersten Einlieferung 193 Kranke (6,1 pCt.), 157 Trunkenbolde (5,0 pCt.), und 1115 Gebrechliche (35,3 pCt.); unter den 469 Gestorbenen 67 Kranke (14,3 pCt.), 23 Trunkenbolde (4,9 pCt.) und 204 Gebrechliche (43,5 pCt.). Bei den Gestorbenen überwiegen die mit mehreren Gebrechen Behafteten (12,4 pCt.). Ueber ein Drittheil der Eingelieferten wird als gebrechlich bezeichnet. Bei den rückfälligen Verbrechern nimmt die Zahl der Kranken und Gebrechlichen zu; bei ihnen ist die Zahl der Trunkenbolde weit häufiger vertreten, als bei den einmaligen Verbrechern.

Die Lungentuberkulose oder wenigstens der Verdacht auf eine solche ist bei den Aufnahmen notirt 102 Mal bei der ersten und 66 Mal bei den späteren Einlieferungen. Unter 2406 nur einmal Detinirten waren 79 Schwindsuchtsverdächtige (3,3 pCt.).

Eingehend sind die Ermittelungen über die Häufigkeit und die Dauer der Erkrankungen bei den erstmaligen, den wiederholt Detinirten und bei den Gestorbenen. Ueber den Gesundheitszustand der erstmalig und der wiederholt Detinirten bei ihrer Entlassung sei hervorgehoben, dass bei einer Vergleichung der zwischen den minder kräftigen (III) und den kränklichen, schwächlichen (IV) Gefangenen bei der Einlieferung und Entlassung nur bei einer langen Strafzeit sich bei letzteren ein ungünstiges Verhältniss zeigt, dass hingegen bei einer Strafdauer von 1—3 Jahren eine nicht geringe Zahl der Sträflinge anscheinend gesünder aus der Anstalt herausgeht, als sie eingeliefert werden.

Von den 2406 einmal in Waldheim Detinirten sind, wie schon oben angeführt, 277 und von den 1220 wiederholt Eingelieferten 192 gestorben. Die Strafzeit dieser 3626 Züchtlinge betrug 14,400 Jahre, so dass ein Todesfall auf 7—8 Sträflinge bei einer durchschnittlichen

Strafzeit von 4 Jahren kommt. Die jährliche Sterblichkeit der Sträflinge betrug ohne Rücksicht auf das Alter rund 3 pCt.

Unter den Todesursachen wird auch vom Herrn Verf. der Tuberkulose die meiste Beachtung gewidmet. „Dieser Krankheit gegenüber, betont er, treten alle übrigen Ursachen so sehr in den Hintergrund, dass ausser für die Schwindsucht eine Berechnung des Einflusses der sonstigen Todesursachen im Einzelnen kaum einen Werth hat." Bei den vor Ablauf eines Jahres in dem Zuchthause gestorbenen Sträflingen beträgt jene 37 pCt. aller Todesursachen, bis zum vierten Jahre der Strafzeit dagegen 52 pCt., bei noch längerer Strafzeit nur 40 pCt. In den Jahren 1876 bis 1890 schwankt der Antheil der Lungentuberkulose an der Zahl der Todesfälle in Waldheim zwischen 31—65 pCt. Verf. findet, dass von je 100 einmal Detinirten 5,15 an Schwindsucht und 6,36 an den übrigen Ursachen, von je 100 wiederholt Detinirten hingegen 6,97 an Schwindsucht und 8,77 an den übrigen Ursachen starben. Vergleicht man die in den verschiedenen Lebensaltern an der Schwindsucht gestorbenen Sträflinge mit der nämlichen Gesammtbevölkerung, so ergiebt sich, dass die Gefahr an Tuberkulose zu sterben, bei jenen etwas mehr als um das Doppelte grösser gewesen ist als bei dieser. Erst seit 1890 hat diese hohe Phthisissterblichkeit in Waldheim deutlich abgenommen.

Verf. bemüht sich zu ermitteln, wie viele von den an Tuberkulose Gestorbenen bereits bei der Einlieferung lungenkrank erschienen sind. Unter den 124 bei der ersten Einlieferung gestorbenen Phthisikern wurden 45 (36,3 pCt.) als gesund, 50 (40,3 pCt.) als verdächtig und 29 (23,4 pCt.) als nachweislich lungenkrank bei dem Zugang bezeichnet. Unter den 85 wiederholt Detinirten und an Phthisis Gestorbenen waren es 35 pCt., 32 pCt. und 33 pCt.

Leider giebt uns auch diese vortreffliche Ermittelung keine ganz exakte Antwort auf die in der neuesten Zeit vielfach ventilirte Frage: ob die abnorm grosse Schwindsuchtssterblichkeit durch die Gefangenschaft und ihre Einflüsse verursacht oder mit bedingt wird. Annähernd liesse sich diese Frage bejahen, wenn nachgewiesen wird, dass unter einer Anzahl von Gefangenen von einem bestimmten Lebensalter die Sterblichkeit an Schwindsucht mit der Länge der Strafzeit zunimmt. Es müssten alsdann die Summen der in gleichem Lebensalter vorhandenen Lebenden mit der Zahl der von ihnen in den einzelnen Haftzeiten an Phthisis Gestorbenen verglichen werden. Nur bei einem Material, wie es dieser Enquête zur Verfügung gestanden, könnte dieses Untersuchungsverfahren zur Ausführung gelangen. Bei einer früher von uns ausgeführten Untersuchung haben wir das Verhalten der Phthisis als Todesursache zur Haftdauer der Verstorbenen (cfr. „Die Gefängnisse etc. 1871" p. 48 ff.) auch nicht von diesem Gesichtspunkte aus unternommen und an der Hand unseres Materials auch nicht unternehmen können.

Die Berechnung der Sterblichkeit nach dem Alter der Sträflinge zeigt, wie Verf. ermittelt hat, dass bis zum 35. Lebensjahre die Schwindsucht den Hauptfaktor der Sterblichkeit bildet, dass von da an die übrigen Todesursachen überwiegen.

Aus der Anzahl der lebenden und gestorbenen Gefangenen in den einzelnen Altersjahren hat der Verf. den höchst interessanten Versuch unternommen, eine Sterbetafel über Verbrecher zu konstruiren. Es sind bei der Berechnung die jüngeren Altersklassen bis zum achtzehnten Jahre wegen der Kleinheit der absoluten Zahlen und ebenso die über 65 Jahre alten nicht mitgerechnet.

Bis zum Anfang des 40. Lebensjahres ist nach dem Ergebniss dieser Untersuchung für den Zuchthäusler die Wahrscheinlichkeit, binnen Jahresfrist zu sterben, fast um das Dreifache höher, als dies bei der gesammten männlichen Bevölkerung der Fall ist. Vom vierzigsten Jahre ab ist die Sträflingssterblichkeit etwa um das Doppelte grösser als die der deutschen Sterbetafel. Bei letzterer steigt vom 35. bis zum 65. Lebensjahre die Sterbenswahrscheinlichkeit um das Fünffache, bei den Sträflingen bildet diese vom 45. Jahre aufwärts eine sehr regelmässig aufsteigende Curve. Ein Verbrecher von 22 Jahren hat eine mittlere Lebensdauer von 27—28 Jahren, in der deutschen Sterbetafel kommt diese erst einem Lebensalter von 35 Jahren zu. Beim 40. Jahre beträgt der Unterschied nur noch etwa 5 Jahre zu Ungunsten der Sträflinge, im 55. Jahre beträgt sie nur 4, und nach weiteren 10 Jahren nur noch 3 Jahre. Es bestätigt diese Berechnung, wie Verf. hervorhebt, die alte Erfahrung, dass alt gewordene Verbrecher durch das Zuchthaus keine besondere Schädigung mehr erleiden.

Diese Ermittelung der Lebenswahrscheinlichkeit der Verbrecher, welche vermöge des zur Verfügung stehenden Materials auf einer rationellen Basis gefunden werden konnte, stimmt mit den bekannten Angaben Engels überein, welche dieser nur aus der Verrechnung der zurückgelegten Lebenszeit einer grossen Anzahl verstorbener Sträflinge gewonnen hat. Nach diesem klassischen Autor ist das Durchschnittsalter der Zuchthaussträflinge höchstens 35—36 Jahre. „Das Verbrechen und die Gefangenschaft nagen so stark an dem Leben, dass eine Lebens-Versicherungsgesellschaft, wollte sie Verbrecher auf den Todesfall versichern, die Prämien mindestens auf das Maass 20 Jahre älterer Personen stellen müsste. Jeder Verbrecher ist bis zu einem gewissen Grade ein Selbstmörder."

Die Arbeit, deren Besprechung wir mit Freuden übernommen, ist eine grosse Bereicherung der Gefängniss-Medizinal-Statistik. Sie verdient ungetheilteste Anerkennung.

Dr. A. Baer, Geheimer Sanitäts-Rath.

---

**Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches.** Zweite, vermehrte und wesentlich veränderte Auflage. Bearbeitet von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath. Liefrg. 1 bis 3. Berlin 1895. Otto Liebmann.

Von dem auf Seite 124 dieses Bandes besprochenen Werke ist kaum 2 Jahre nach seiner Vollendung eine zweite Auflage nothwendig geworden, ein deutlicher Beweis dafür, wie sehr das Werk einem vorhandenen Bedürfnisse entsprach. Und diese zweite Auflage bezeichnet sich mit Recht als „vermehrte und wesentlich veränderte“. Vermehrt ist das Werk besonders durch Aufnahme der inzwischen erschienenen Reichsgesetze; die Gesammtzahl der kommentirten Gesetze stellt sich auf 83 gegenüber 73 der ersten Auflage. Wesentlich verändert ist das Werk dadurch, dass jetzt die Kommentirung sämmtlicher Gesetze von Stenglein herrührt, während an der Arbeit der ersten Auflage noch Appelius und Kleinfeller betheiligt waren. Die frühere Arbeitstheilung war sicherlich seiner Zeit angebracht, da es nur durch dieselbe ermöglicht wurde, innerhalb kurzer Zeit das grosse Werk zur Vollendung zu bringen. Sie hatte aber auch den leicht erklärlichen Nachtheil, dass nicht nur manche sachlichen Widersprüche in den Ausführungen der drei Autoren vorhanden waren, sondern dass u. A. die Kommentirung von den drei Autoren in recht verschiedener Ausführlichkeit geschah und dass in Folge dessen das Werk einen Umfang gewann, durch den mancher Praktiker schon wegen der Höhe des Preises von seiner Anschaffung abgehalten wurde. Dem ist jetzt in der zweiten Auflage abgeholfen worden. Das Werk ist jetzt ein einheitliches geworden, und gleichzeitig hat Stenglein die Kommentirung überall wesentlich verkürzt. Besonders ist dies bei den früher von Kleinfeller bearbeiteten Gesetzen der Fall — z. B. nimmt die Kommentirung der Seemannsordnung jetzt 23 Seiten gegenüber 36 Seiten in 1. Auflage, die Kommentirung des Gesetzes über den Belagerungszustand 14 Seiten gegenüber 27 Seiten, die Kommentirung des Gesetzes betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln 14 Seiten gegenüber 26 Seiten in Anspruch. — Durch diese erheblichen Kürzungen ist es trotz der grösseren Zahl der bearbeiteten Gesetze ermöglicht, den Umfang des Werkes und damit gleichzeitig den Preis desselben wesentlich zu verringern. Der Preis soll jetzt nicht mehr als 20—24 Mark betragen. Das Werk, dessen praktische Brauchbarkeit auch durch ein alphabetisches und ein chronologisches Register, welche leider in der 1. Auflage fehlten und erst jetzt hinzugekommen sind, erhöht worden ist, kann als ein für die Praxis fast unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch auf allgemeine Verbreitung rechnen.

Berlin, Juni 1895. *Dr. Aschrott.*

**Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu.** Von Professor Dr. v. Hippel. Berlin 1895. Otto Liebmann. XII und 281 Seiten.

Der Verfasser, welcher bereits in seiner 1889 erschienenen Erstlingsschrift die korrektionelle Nachhaft behandelt und dann auf der 1893 stattgehabten Deutschen Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ein vortreffliches Referat über die Frage: „Erscheinen die Bestimmungen des R.-St.-G. über die korrektionelle Nachhaft reformbedürftig?“ gehalten hat, giebt in dem vorliegenden Buche eine umfassende Darstellung der strafrechtlichen Behandlung von Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen, *de lege lata* wie *de lege ferenda*. Zunächst wird der heutige Rechtszustand bezüglich dieser Delikte unter Verarbeitung des dem Verfasser von zahlreichen Ministerien, Landespolizeibehörden und Arbeitshaus-Direktionen zur Verfügung gestellten Materials in ungemein lebendiger und frischer Weise dargestellt. Ueber die rechtliche Bedeutung der einschlägigen Strafgesetzbestimmungen wie über das recht verschiedenartige Verfahren der Landespolizeibehörden und die nicht minder verschiedenartige Organisation der Arbeitshäuser wird Alles, was zu einer richtigen Beurtheilung der Sachlage erforderlich ist, klar und übersichtlich ausgeführt. Daran reihen sich Kritik und Reformvorschläge. Das Wesentliche dieser Vorschläge lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Der Bettel ist mit Haft nicht unter 1 Woche, welche geeignetenfalls durch hartes Lager und Verbüssung bei Wasser und Brod geschärft werden kann, zu bestrafen; der heute zulässige Arbeitszwang während der Haftstrafe ist beizubehalten.

2. Die heute zulässige Nebenstrafe der korrektionellen Nachhaft mittelst Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ist als unzweckmässig zu beseitigen. Das Arbeitshaus ist vielmehr als Hauptstrafe gegen gewerbsmässigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu zu verwenden, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen begangen werden.

3. Gegen jugendliche Personen unter 18 Jahren ist Arbeitshausstrafe unzulässig.

4. Die äussere und innere Organisation der Arbeitshäuser muss für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

Das v. Hippel'sche Buch hat für die sehr lebhaften Debatten der Deutschen Landesversammlung der im Mai 1895 stattgehabten Deutschen Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, welche sich in der Hauptsache mit v. Hippel einverstanden erklärte, eine vorzügliche Unterlage abgegeben und kann als das Werthvollste, was über die Frage bisher erschienen ist, Allen, die sich für eine Reform unseres Strafrechts interessiren, warm empfohlen werden.

Berlin, Juni 1895. *Dr. Aschrott.*

**Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens.** Von A. Bozi, Landrichter. Berlin 1895. Otto Liebmann. 80 Pfg.

Die kleine, 39 Seiten enthaltende Arbeit wird für Leser, welche an philosophischen Ausführungen besonderes Interesse nehmen, eine angenehme Lektüre bilden, denn diese Ausführungen zeichnen sich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung aus und zeugen von einem gründlichen Studium der Philosophie und ihrer Hilfswissenschaften. Wir möchten mit dem Verfasser nicht darüber rechten, ob für die Behandlung der das Thema bildenden Frage die so gründlich angestellten Untersuchungen unbedingt erforderlich waren. Einen wie bedeutenden Theil der ganzen Arbeit dieselben ausmachen, ergiebt sich schon daraus, dass der Verfasser erst auf Seite 12 in die Begriffsbestimmung und philosophische Analysirung der kriminellen Gewohnheitsmässigkeit eintritt und sich nur auf den letzten 8 Seiten mit dem eigentlichen Thema, der Bekämpfung dieser Gewohnheitsmässigkeit, befasst.

Der Verfasser geht von der an sich unzweifelhaft zutreffenden Anschauung aus, dass, während bei gewissen Wissenschaften, insbesondere den exakten, ein für alle Mal feststehende Grundlagen gegeben sind, die Rechtswissenschaft im Gegensatze hierzu, zu denjenigen gehöre, bei welchen das Fundament im Wechsel der Zeiten und Anschauungen sich ändere und daher eine stete Prüfung auf die Fortdauer der Existenz der bis dahin überlieferten Grundsätze bedinge. Dieser Prüfung unterzieht sich der Verfasser nun mit einer Gründlichkeit, welche sowohl sein Interesse wie seine Befähigung für philosophische Behandlung rechtswissenschaftlicher Fragen entschieden erweist.

Er führt in klarer Weise aus, wie der Thäter durch die Strafthat sich in Widerspruch mit dem Allgemeinwillen setzt, wie der Grund der Strafe in diesem Widerspruch des Individual- und des Allgemeinwillen liege und der Zweck der Strafe nur die Ausgleichung dieses Widerspruches sein könne, welcher übrigens auch auf andere Weise, nämlich durch Aenderung des Strafgesetzes denkbar sei. Wenn nun der Grund der Strafe in jenem Widerspruch und ihr Zweck in der Ausgleichung desselben durch Unterwerfung des verbrecherischen Einzelwillens zu suchen sei, so ergebe sich daraus die Nothwendigkeit der Bemessung der Strafe nach der Stärke der Bethätigung des verbrecherischen Willens, daher Vorsatz strenger zu strafen als Fahrlässigkeit. Wenn hiernach auch der Erfolg für die Strafzumessung bedeutungslos sein würde, so kommt derselbe doch insofern in Betracht, als die Gesellschaftsordnung nur den in die Aussenwelt tretenden, verletzenden Einzelwillen berücksichtigt und bekämpft.

An der Hand dieser Erklärung der Strafe prüft der Verfasser eingehend die bisher in der Wissenschaft aufgestellten Strafrechtstheorien, wobei er auszuführen sucht, dass dieselben zu Konsequenzen

führen, welche zu der herrschenden Volksanschauung in schärfstem Gegensatze stehen. Indem er dann zur Behandlung der deliktischen Gewohnheitsmässigkeit übergeht, beginnt er diesen Abschnitt mit einer Zusammenstellung der von den bekanntesten Rechtslehrern gegebenen Begriffsbestimmungen und der von Juristen wie von Medizinern versuchten Erklärungen ihrer Entstehung und ihrer Wirksamkeit, um daran eine Untersuchung des Wesens der gewohnheitsmässigen Handlung mit Rücksicht auf den dem Thäter bei Begehung derselben innewohnenden Willen anzuschliessen.

Nachdem der Verfasser in einem weiteren Abschnitt die Thatsache konstatirt hat, dass das moderne Strafgesetz die Gewohnheit durchweg als einen erschwerenden Umstand betrachte, geht er das Verhältniss der verschiedenen Strafrechtstheorien zu dieser Auffassung durch. Er lässt dabei nicht unerwähnt, dass die Psychologen und Physiologen vorwiegend für die Auffassung der Gewohnheit als Strafmilderungsgrund eintreten, eine Auffassung, zu welcher nach der Ansicht des Verfassers die Vertreter der Vergeltungstheorie konsequenter Weise gelangen müssten, während die Vertreter des Zweckgedankens im Strafrecht die grössere Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechens wohl berücksichtigen dürften. Der Verfasser selbst tritt, getreu dem Eingangs von ihm aufgestellten Principe, dass die Stärke des verbrecherischen Willens den Maasstab bilde, dafür ein, dass der Gewohnheitsverbrecher einen relativ geringeren Willensgrad bethätige und daher minder strafbar sei als der Gelegenheitsverbrecher. Daraus folge aber nicht, dass derselbe nach Verbüssung einer kurzzeitigen Strafe der Freiheit zurückzugeben sei, um von Neuem Strafthaten begehen zu können. Der Staat habe vielmehr neben der Verfolgung des Strafzwecks die Aufgabe, die Gesellschaft gegen die ihr von den Gewohnheitsverbrechern drohenden Gefahren zu schützen. Diese Aufgabe könne er aber nicht durch Ausübung der Strafgewalt sondern nur dann erfüllen, wenn er die Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechers aus den Aufgaben der Strafrechtspflege ausscheide und zur Verwaltungssache mache. Die Behandlung des Gewohnheitsverbrechers müsse dann eine der des Geisteskranken entsprechende werden, nicht von vornherein auf bestimmte Zeit fixirt, sondern derartig organisirt, dass der betr. Verbrecher ein Recht auf ihre Beendigung habe, sobald ein Richterspruch erkläre, dass die Voraussetzungen ihres Eingreifens fortgefallen seien, ganz wie die Aufhebung der Entmündigung. Die Behandlung selbst solle bezwecken, die verbrecherische Gewohnheit zu beseitigen, was nie durch die Beseitigung der Gelegenheit zu ihrer Bethätigung geschehen könne. Daher keine Einzelhaft, sondern Beschäftigung in möglichst grossen Strafkolonien unter Gewährung jeglicher Freiheit, soweit nicht durch die Pflicht zu regelmässiger Arbeit sowie durch die Anstaltsordnung Beschränkungen geboten sind. Durch die regelmässige Arbeit, deren Verdienst, ab-

gesehen von einer gewissen Anstaltssteuer, dem Detinirten zufallen müsse, der nichts erhalten dürfe, als was er sich durch eigene Arbeit verdiene, würde er lernen, die Arbeit als etwas Nothwendiges anzusehen, was auf die Ausbildung seines Pflichtgefühls vortheilhaft einwirke. Damit aber bei einem derartigen relativ freien Zusammenleben nicht etwa die Verdorbenen einen schlechten Einfluss auf die Minderverdorbenen ausüben, müsse eine ganz besonders sorgsame Beaufsichtigung durch ein geeignetes Beamtenpersonal stattfinden, welches jeden Uebergriff gegen die Rechtsordnung im Keime ersticke. Dadurch — dies scheint uns der schwache Punkt zu sein — werde der Verbrecher gewöhnt, die Gelegenheiten zu Rechtsverletzungen vorübergehen zu lassen, ohne den Willen zu haben, sie zu begehen.

Wir meinen, dass hier entweder der Gesichtspunkt der Besserung durchgreift oder dass lediglich das Gefühl der Unlust vor der zu erwartenden Disziplinarstrafe oder Verlängerung der Detention das zur Begehung der Strafthat anreizende Lustgefühl unterdrücken wird.

*Simonson.*

---

**Der Gerichtssaal.** Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, gerichtliche Medizin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtsliteratur. Herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath zu Leipzig. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Anknüpfend an das im Hefte 3 und 4 des 28. Bandes unserer Vereinsblätter gegebene Inhaltsverzeichniss des Gerichtssaales lassen wir den Inhalt der inzwischen erschienenen Hefte folgen, um hierdurch auf so manche bemerkenswerthen Abhandlungen aufmerksam zu machen.

49. Band. Heft 4 und 5.

1. Eine Auseinandersetzung mit Herrn Professor von Liszt. Von Oberlandesgerichtsrath Max Heinemann.
2. Zur Unabhängigkeit der Strafrechtspflege. Von Landgerichtsrath Dr. Ortloff.
3. Die Strafrechtspflege im Jahre 1890. Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. Stenglein in Verbindung mit Dr. Appelius und Dr. Kleinfeller.

Dr. H. Kurella. Naturgeschichte des Verbrechers. Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie.

Dr. Baer, Geheimer Sanitätsrath. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.

Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath. Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetze in Einzelausgaben erläutert.

C. Kurtz, Amtsgerichtsrath. Hülfsbuch für Strafvollzugs-Rechtshülfe- und Auslieferungsangelegenheiten.

49. Band. Heft 6.

1. Ueber die strafrechtliche Stellung der Steuerdefraudationen. Von Dr. Schwaiger.
2. Die französische Strafgesetzgebung im Jahre 1892. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld.
3. Belgisches Gefängnisswesen. Von stellvertretendem Amtsrichter Dr. Hegelmaier.*)

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Dr. Adolf Lenz. Die Zwangserziehung in England. (The Reformatory and Industrial Schools).

Karl von Koblinski. Zehn Jahre Gefängnissprediger.

Dr. J. L. A. Koch, Direktor der württ. Staatsirrenanstalt Zwiefalten. Die Frage nach dem geborenen Verbrecher.

50. Band. Heft 1.

1. In eigener Sache. Von Dr. M. Stenglein.
2. Ueber Polizeiverordnungen und ihre Gültigkeit. Von Landgerichtsrath Rotering.
3. Das Recht des Amtsrichters, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlassung eines Strafbefehls abzulehnen. Von Referendar Zimmerle.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von Dr. Stenglein, Dr. Appelius und Dr. Kleinfeller. I. Supplement.

---

*) Anmerkung der Red.

In Hegelmaier's Abhandlung über belgisches Gefängnisswesen werden mehrere Mittheilungen über Zustände und Verhältnisse im Strafgefängniss zu Plötzensee gemacht, die völlig unzutreffend und unrichtig sind; z. B.

S. 457, Anm. 2: „In Plötzensee besteht ein fester Satz von 10 Pf. an täglich bis 90 Pf. Verdienst“ müsste heissen: „von 4 bis 20 Pf. täglich Verdienst“.

S. 461, Anm. 1: „In Plötzensee war die Durchführung des Schweigegebots niederdrückend und beunruhigend etc.“

— In Plötzensee besteht gar kein absolutes Schweigegebot. —

S. 461, Text: „Und dennoch hat man beim Durchschreiten dieser Säle nicht das niederdrückende Gefühl, das man in den dichtbesetzten Arbeitsbaracken in Plötzensee bei der dort üblichen peinlichen und stets mit geladenem Gewehr gewaffneten Aufsicht empfindet.“

— In Plötzensee besitzt kein Aufseher im Dienst eine Schusswaffe; die ganze Bewaffnung des Aufsehers besteht in einem kurzen Säbel. —

S. 462, Anm. „Während in Plötzensee von rund 1000000 Mark Ausgabe nur etwa die Hälfte durch Arbeitsverdienst der Insassen gedeckt wird.“

— Beide Angaben sind unrichtig. —

A. Groschuff, G. Eichhorn, Dr. Delius: Die preussischen Strafgesetze, erläutert.

Dr. Alois Zucker. Die Polizeiaufsicht nach österreichischem Recht.

50. Band. Heft 2 und 3.

1. Cesare Lombroso's Lehre. Von Landgerichtsrath Dr. Felisch.
2. Das berufungslose Strafverfahren und seine natürlichen Funktionsbedingungen. Von Landgerichtsrath E. Thomsen.
3. Der unbestimmte, eventuelle Dolus. Von Gerichtsassessor Weissenborn.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Prof. Dr. Karl Hiller. Die Disciplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten und Gefängnissen.

Lombroso und Ferrero. Das Weib als Verbrecherin und Prostituirte. Anthropologische Studien. Uebersetzt von Dr. Kurella.

50. Band. Heft 4 und 5.

1. Das Causalitätsproblem im Strafrecht. Von Dr. jur. Gustav Müller.
2. Keine Berufung in der Schuldfrage. Von Professor Zucker.
3. Die Beeidigung der Zeugen im Vorverfahren. Von Landrichter Bozi.

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

Paul Näcke, Dr. med. Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe.

50. Band. Heft 6.

1. „Sogenannte“ Verhandlungsmaxime. Von Landgerichtsrath Facilides.
2. Untheilbarkeit des Strafantrags und der Privatklage. Von G. Pfizer.
3. Zum Begriff der Ausspielung. Von Landgerichtsrath Kulemann.
4. Die französische Strafgesetzgebung im Jahre 1893. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld.
5. Die österreichische Kriminalstatistik des Jahres 1890. Von Dr. Hugo Hoegel.
6. Norwegisches Gesetz betr. bedingte Strafurtheile. Von Teichmann.

Von den besprochenen Werken dürfte intressiren:

Dr. Felix Fried. Bruck. „Fort mit den Zuchthäusern“.

51. Band. Heft 1.

1. Wille und Willensmacht. Von Dr. jur. A. Horn.
2. Das moralische Irresein (moral insanity). Von Dr. jur. Ledig.
3. Bemerkungen zu der Abhandlung von Dr. jur. Müller „Das Causalitätsproblem im Strafrecht. Von Dr. von Buri.

Von den besprochenen Werken dürfte interessiren:

Alphons Bertillon. Lehrbuch der Identification von Verbrechern, Angeklagten oder Verhafteten. 2. vermehrte Auflage. Deutsche Ausgabe von Dr. von Sury.

51. Band. Heft 2 und 3.

1. Zur Reform der Strafprozessordnung und der Gerichtsverfassung. Von Landgerichtsrath Kulemann.
2. Die Bedeutung des Willens für die Strafrechtstheorie. Die Unerheblichkeit des liberum arbitrium indifferentiae für die Begründung einer absoluten Strafrechtstheorie. Von Dr. jur. Horn.
3. Zur Lehre vom Glücksspiel. Von Amtsrichter Eugen Schiffer.
4. Uebersicht der strafrechtlichen Literatur Ungarns in den letzten zehn Jahren. Von Dr. Ludwig Gruber.

51. Band. Heft 4.

1. Die empirische Natur des Willens. Von Dr. jur. Horn.
2. Die österreichische Kriminalstatistik des Jahres 1891. Von Dr. jur. Hugo Högel.

Von den besprochenen Werken dürfte interessiren:

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. Stenglein, Dr. Appelius und Dr. Kleinfeller. 2. vermehrte und wesentlich veränderte Auflage.

51. Band. Heft 5 und 6.

1. Die Kriminalanthropologie. Von Dr. jur. Hugo Högel.
2. Einige allgemeine Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzentwurfes und des deutschen Strafgesetzes. Von Professor Dr. Zucker.
3. Bemerkungen zu von Krafft-Ebing's „Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter". Von Geh. Medizinalrath Dr. F. Hüpeden.

   (Die geehrten Leser machen wir besonders auf diese Abhandlung aufmerksam und bemerken, dass die Ausführungen des Herrn Geh. Medizinalrath Hüpeden unseren vollständigen Beifall finden.)

Von den besprochenen Werken dürften interessiren:

F. A. Karl Krauss, Anstaltsgeistlicher in Freiburg. Im Kerker vor und nach Christus.

Julius Bachem. Die bedingte Verurtheilung.

# Aus und über Strafanstalten.

**Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung in Elsass-Lothringen** für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894. — Das Weibergefängniss zu Metz ist Ende des Jahres 1893 in Benutzung genommen worden und leistet einer sachgemässen Strafvollstreckung die besten Dienste. Der Rohbau des Isolirflügels beim Männergefängniss in Metz ist unter Dach gebracht und wird im Herbst 1895 belegt werden. Die neuerbauten Amtsgefängnisse zu Rombach und Remilly wurden im Herbst 1894 zum Gebrauch übergeben, die Kosten für ein Amtsgefängniss zu Schiltigheim sind im Etat für 1895/96 vorgesehen. Aenderungen in der Benutzung der grösseren Straf- und Gefängnissanstalten sind im Berichtsjahre nicht eingetreten.

Die im vorhergehenden Jahre begonnene Steigerung des Durchschnittsbestandes an Gefangenen hat sich im letzten Jahre in bedauerlicher Weise fortgesetzt; es sind durchschnittlich 153 Gefangene mehr in Haft gewesen als im Vorjahre. Ungewöhnlich hoch war der Zugang an männlichen Zuchthausgefangenen; unter diesem Zugange befanden sich leider 22, unter dem Zugange an Gefängnissgefangenen 23 frühere Zöglinge der Hagenauer Erziehungsanstalt; auch der Zugang bei den jüngeren Altersklassen hat sich wieder vermehrt, derselbe ist nämlich bei den 12 bis unter 15 Jahre alten von 27 auf 31, bei den 15 bis unter 18 Jahre alten männlichen Gefangenen um 16 = 6 pCt. gestiegen, bei den weiblichen jedoch um 19 heruntergegangen, bei den 18 bis unter 21 Jahre alten aber von 734 auf 851 = 16 pCt. und zwar am beträchtlichsten bei den Weibern gestiegen.

Die Kosten der Verpflegung sind — wohl in Folge der niedrigen Getreidepreise — billiger geworden und betragen im Durchschnitt bei sämmtlichen grösseren Anstalten einschliesslich der Krankenverpflegung 31,3 Pf. (gegen 34,2 Pf. im Jahre 1892/93).

Die Beschäftigung der Gefangenen führte zu einem befriedigenden finanziellen Ergebniss: die Rein-Einnahme war um beinahe 7000 M. höher als im Vorjahre, der Arbeitsertrag berechnet sich pro Kopf und Arbeitstag auf 38,5 Pf.; die Beschäftigung von Gefangenen mit Anfertigung von Kleidungsstücken für das Militär hat erheblich zugenommen.

Die Krankheitsverhältnisse in den grösseren Anstalten weisen durchschnittlich fast die gleiche Zahlen auf wie im Vorjahre und können als ziemlich günstige bezeichnet werden. In Geisteskrankheit verfielen 3 Männer und 3 Weiber; die Sterblichkeit war eine geringe; ein Selbstmord wurde von einem Zuchthausgefangenen verübt.

Die finanziellen Ergebnisse sind als recht günstige zu bezeichnen; es haben sich die aus der Staatskasse zu leistenden Zuschüsse trotz der erheblichen Zunahme der Detentionstage um fast 8000 Mark vermindert.

Die Handhabung des Gesetzes über die Unterbringung verwahrloster Kinder nimmt ihren regelmässigen Fortgang und stösst auf keine Schwierigkeiten; besonders erfreulich entwickelt sich die von Pfarrer Thilmont zu Giningen geleitete Anstalt, welche gegenwärtig ungefähr 100 Zöglinge beherbergt. In der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau waren am 31. März 1894 auf Grund des § 56 des St.-G.-B. 132, auf Grund des § 55 des St.-G.-B. und auf Grund des Zwangserziehungs-Gesetzes 254 Knaben untergebracht; die Zahl der auf Grund des letztgenannten Gesetzes im Jahre 1893/94 überhaupt eingelieferten Kinder betrug 183. — Die Kosten für die in der Besserungsanstalt zu Hagenau nicht untergebrachten männlichen, sowie die für sämmtliche weibliche Zöglinge haben sich in Folge der fortschreitenden Handhabung des Gesetzes vom 18. Juli 1890 wesentlich und zwar von 73,718 Mark im Vorjahre auf 127,383 Mark des laufenden Jahres erhöht.

Die Fürsorge-Vereine zu Strassburg, Mülhausen und Colmar setzen ihre segensreiche Thätigkeit fort. Diese Vereine blicken nunmehr auf eine 10jährige aufopfernde Wirksamkeit zurück; der Strassburger Verein hat in diesem Zeitraum über 1614 Anträge geprüft und in 1191 Fällen Hülfe gewährt; die Ausgaben hierfür betrugen über 60,000 Mark.

---

**Aachen,** 8. April. Eine Revolte brach gestern Vormittag im hiesigen Landgerichtsgefängniss aus, indem sich mehrere Untersuchungsgefangene beim gemeinschaftlichen Spaziergang plötzlich auf den die Aufsicht führenden Gefangenenaufseher warfen, um ihn seiner Waffe und des Schlüssels zu berauben. Ein Gefangener erkletterte die Hofmauer, um die Freiheit zu gewinnen, während andere dem Aufseher zu Hilfe kamen. Es gelang, diesen zu befreien und den Flüchtling einzuholen.

---

**Hamburg,** 9. April. Der wegen Diebstahls und Einbruchs zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilte Strafgefangene Palme wurde bei einem Fluchtversuche von einem Soldaten erschossen.

---

---

**Zeitz,** 25. April. In der Arbeitsanstalt auf der Moritzburg zu Zeitz überfiel ein Korrigend den Werkmeister Gasch hinterrücks und versetzte ihm mit einem Schuhmachermesser einen Stich in den Hals, so dass das Messer zum Munde herausdrang. Der Ueberfallene liegt schwerkrank darnieder; doch ist sein Zustand anscheinend nicht hoffnungslos.

---

**Danzig,** 14. **Mai.** Das hiesige Schwurgericht verurtheilte heute den Strafgefangenen Albert Weckerle, welcher im Zentralgefängniss einen Mitgefangenen durch Messerstiche getödtet hatte, wegen Mordes zum Tode.

---

**London,** 28. Mai 1895. Der wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilte Schriftsteller Oskar Wilde wird nebst seinem zu gleicher Strafe verurtheilten Komplicen Alfred Taylor den ersten Theil seiner Strafe im Zuchthause von Pentonville in London abbüssen. Noch am Sonntag Abend wurden Beide dorthin abgeführt. Gesondert wurden sie in das Aufnahmezimmer gebracht. Jeder hatte die nöthigen Personalien mitzutheilen und sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Dann mussten Beide ein Bad nehmen, sich rasiren und scheeren lassen und den Sträflingsanzug anlegen. Vorgestern, am Sonntag, hatten Beide dem Gefängnissgottesdienst mit den anderen Sträflingen beizuwohnen. Sie blieben die übrige Zeit bis auf die Stunde, wo den Insassen körperliche Bewegung im Gefängnisshofe gegeben wird, in ihren Zellen. Einstweilen werden sie strenge Einzelhaft durchzumachen haben, bis ihre Gesundheit es nicht weiter mehr gestattet. Dann wird der Gefängnissarzt entscheiden, in welcher Weise sie beschäftigt werden sollen. Nur vier Mal das ganze Jahr dürfen sie den Besuch ihrer Verwandten und Bekannten empfangen. Ist ihr Betragen nicht das richtige, so werden sie auch dieses Vorrecht verwirken. Was das Urtheil angeht, so ertheilte der Richter bekanntlich das höchste für dergleichen mindere Vergehen gegen die Sittlichkeit in England zulässige Strafmaass von zwei Jahren Zuchthaus. General Wills erklärte übrigens, dass seines Erachtens die Strafe für dergleichen Vergehen noch viel zu gering sei. Es ist deshalb wohl möglich, vielleicht wahrscheinlich, dass demnächst ein Antrag im Parlament gestellt wird, die Strafe für Sittlichkeitsvergehen zu erhöhen. In den kontinentalen Ländern ist die Tendenz bekanntlich, dergleichen Vergehen in milderem Lichte anzusehen. Nebenbei bemerkt, war das Schicksal der beiden Angeklagten entschieden, als Richter Wills in seinem Resumé bemerkte, dass es der schlimmste Fall sei, der ihm in seiner Praxis vorgekommen wäre. Englische Geschworene folgen stets den Andeutungen des Richters. — (N. A. Z.)

---

# Schutzwesen.

Der **niederösterreichische Sträflings-Fürsorgeverein in Krems a. d. Donau** veröffentlicht den Bericht über das IV. Vereinsjahr 1894, welchem die nachstehenden Daten entnommen sind, die volle Anerkennung verdienen bei den mühevollen, opferwilligen Leistungen eines tapfer aufstrebenden humanitären und sozialwichtigen Fürsorgevereines mit der bescheidenen Jahres-Gesammteinnahme von 5340 fl. und einem Gesammtvermögensstande von 8642 fl. An ermunternder Anerkennung hat es diesem jungen Vereine von Seiten des k. k. Justizministeriums und der Staatsbehörden nicht gefehlt. Mit Recht wird auf die Arbeitsvermittelung das grösste Gewicht gelegt und nach dem Prinzipe der Individualisirung die Auswahl der für Arbeitsplätze empfohlenen Schützlinge getroffen. Die überwiegende Zahl der Schützlinge besteht aus Einzelnhäftlingen und zum erstenmal Bestraften. Dazu kommt, dass der Obmann des mit unermüdlicher Ausdauer und mit unentwegter Begeisterung für die Vereinsaufgabe thätigen Ausschusses, der k. k. Staatsanwalt Dr. Josef Aigner in Verbindung mit dem Probst Dr. Kerschbaumer und mehreren Gerichts- und Strafanstaltsbeamten, vertraut mit allen Einrichtungen, Gebrechen und Wirkungen des Strafvollzuges, vor vielen andern werkthätigen Fürsorgern den Vortheil voraus hat, bei der individualisirenden Beschreibung der in jedem Monate aus den Strafanstalten austretenden Sträflinge, welche den Vertrauensmännern mitgetheilt wird, zum nicht geringsten Theile die aus der Strafanstalt Stein und dem Gefangenhause Krems entlassenen Leute persönlich zu kennen. In diesen mit Sorgfalt verfassten Qualifikationslisten der Schützlinge werden das Vorleben und die Familienverhältnisse sowie die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit derselben, das von denselben begangene strafbare Unrecht und das Motiv desselben, das Verhalten während der Strafzeit, die Art des Strafvollzugs, ob in Einzelnhaft oder in Gemeinschaftshaft, die individuelle zulässige Beschäftigungsweise als Handlanger, Abschreiber, Gärtnergehilfe, Stenograph, Kutscher, Hausknecht, Commis, Fabrikarbeiter und dergl. einem oder mehreren bestimmten Vertrauensmännern vorsichtig empfohlen mit der Angabe, bei welchen Arbeitgebern zunächst die Arbeitsvermittelung zu versuchen wäre. Gelingt die entsprechende Zuweisung einer Arbeitsstelle an gebessert erscheinende Schützlinge nicht, so wird wenigstens die Aussöhnung

mit den Angehörigen oder mit dem Vormund versucht. Auch holen die Vertrauensmänner Erkundigungen über das Verhalten der Schützlinge ein. Der Fürsorgeverein intervenirt bei den politischen und Polizeibehörden zu Gunsten seiner Schützlinge. Durch Intervention desselben im Jahre 1894 wurde die Abschiebung derselben in 17 Fällen erlassen, die Abschaffung in 6 Fällen, die Aufhebung der Polizeiaufsicht in 7 Fällen, die Nichtabgabe in das Zwangsarbeitshaus in 2 Fällen mit Erfolg bewirkt. Um stellungspflichtigen Schützlingen, welche sich nicht in ihre Heimat begeben, die Reisekosten zu ersparen, wurde wiederholt die Nachstellung in Krems oder im Aufenthaltsbezirke erzielt. Ein grosser Theil der Geldunterstützungen wird auf die Bestellung von Kleidern und Werkzeugen verwendet, welche in der Regel durch Vereinsorgane angeschafft werden. Unter 428 berücksichtigten Schützlingen erhielten i. J. 1894 Geldunterstützungen im Gesammtbetrage von 3530 fl. 45 kr. ohne Einrechnung der vertheilten Erbauungsbücher. In mehreren Fällen wurden Unterstützungen nur vorschussweise gegeben. Wenn einzelne Vorschüsse abgeschrieben werden mussten, so wurden doch 69 fl. 76 kr. zurückerstattet. Trotz einzelner Misserfolge wird das geringe Procent der Rückfälligen (5 pCt.) als günstig zu bezeichnen sein. Die grosse Schwierigkeit der Arbeitsvermittelung ist leichter in kleineren Städten und Landbezirken als in der Haupt- und Residenzstadt zu bewältigen, so eifrig auch die relativ geringe Zahl der Wiener Vertrauensmänner dieses Fürsorgevereins zu Krems im Dienste der edlen sozialen Aufgabe wirksam sein mag.

Wien, im Mai 1895. *Hofrath Dr. Wahlberg.*

---

**Berlin.** Die Minister des Innern und der Justiz haben Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene aufgestellt und die nachgeordneten Behörden angewiesen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren. Aufgabe der Fürsorge ist, den Gefangenen für den Zeitpunkt ihrer Entlassung Arbeit und Unterkommen in solchen Verhältnissen zu sichern, die geeignet sind, sie vor dem Rückfall zu bewahren. Deshalb soll dahin gewirkt werden, dass möglichst jeder Gefangene sich der Fürsorge unterstellt. Die Fürsorge soll durch die Fürsorgevereine und kirchlichen Organe bei gegenseitiger Unterstützung ausgeübt werden. Vorsteher und Geistliche der Strafanstalten können in geeigneten Fällen die Fürsorge selbst ausüben. Der Anstaltsvorsteher bestimmt nach Anhörung der Oberbeamten, ob und mit welchen Organen wegen Fürsorge Verhandlungen angeknüpft werden sollen. Diese sollen bei längerer Strafverbüssung 6 Wochen vor der Entlassung eingeleitet werden. Das den Gefangenen bei der Entlassung zu Theil werdende Geschenk aus dem Arbeitsertrage soll vorzugsweise zur Bezahlung der Reisekosten, zur Beschaffung von Kleidern, Wohnung, Unterhalt, Arbeitsgeräth u. A., in geeigneten

Fällen auch zur Unterstützung der Familie des Entlassenen verwendet werden. Das Geschenk, das bei grösseren Beträgen den Entlassenen möglichst nicht auf einmal ausgezahlt werden soll, wird dem Fürsorgeorgane oder der Polizeibehörde des Entlassungsortes übersandt, welche mit der Verwendung desselben nicht eher beginnen sollen, bis der Betreffende seine vorschriftsmässige Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde nachgewiesen hat. Bei ganz geringen Beträgen kann unter Umständen der Anstaltsvorsteher das Geschenk dem Entlassenen aushändigen. Weigert sich der Entlassene die zwecks der Fürsorge für ihn getroffenen Anordnungen zu befolgen, so fliesst der Rest des Geschenks an die Anstaltsverwaltung zurück, soweit er nicht im Interesse der Familie des Strafentlassenen Verwendung findet.

(N. A. Z.)

---

Der „**Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend**“ hat, da die Erfahrung gelehrt hat, dass von den Tausenden von jungen Mädchen, die alljährlich nach Berlin kommen, um sich hier als Dienstmädchen zu verdingen, sehr viele schon auf den Bahnhöfen bei ihrer Ankunft in bedenkliche Hände gerathen, die Vorbereitungen zur Einrichtung eines ständigen Bahnhofsdienstes getroffen und am 23. März die Vertheilung der Arbeitsfelder unter die freiwilligen Helferinnen vorgenommen. Danach sollen auf den Hauptstadtbahnhöfen, auf dem Stettiner Bahnhof und auf dem Lehrter Bahnhof Damen des Vereins stationirt werden, die an einer weissen Armbinde mit der Inschrift „Fürsorge für die weibliche Jugend“ kenntlich sind. Die Damen sollen sich der ankommenden Mädchen mit Rath und That annehmen, und sie damit gleichzeitig vor spekulativen Händen bewahren. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat bereits angeordnet, dass den Damen auf den Bahnhöfen Räumlichkeiten zum Aufenthalt angewiesen werden, auf dem Lehrter Bahnhof steht den Damen ein Raum zur Verfügung, der auch als Nachtquartier benutzt werden kann. Der Polizeipräsident hat die Bahnhofspolizei instruirt, die Damen in jeder Weise zu unterstützen. Der Verein hat sich ausserdem an alle Landrathsämter und Polizeibehörden der sechs für den Zuzug nach Berlin besonders in Frage kommenden Provinzen gewendet und um deren Unterstützung gebeten.

---

**Preussischer Landtag.** Abgeordnetenhaus. Sitzung vom 29. Juni 1895. Bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfs über die Verpflegungsstationen lag zu § 1 dieses Entwurfs eine Resolution des Abg. Frhr. von Zedlitz (freik.) vor, nach Ablehnung des § 1 die Staatsregierung zu ersuchen, die Provinziallandtage über die Verpflegungsstationen, die Errichtung des Arbeitsnachweises und die Errichtung von Arbeiterkolonien gutachtlich zu hören.

Der § 1 des Entwurfs wurde abgelehnt und die Resolution von Zedlitz angenommen. Damit ist die ganze Vorlage gefallen.

---

Im Staate **Dänemark** hat die Polizei ein eigenartiges System zur Eindämmung der Ausschreitung von Trunkenbolden erfunden. Jeder Betrunkene, den man auf der Strasse antrifft, wird in einen Wagen gesetzt, zur Wache gebracht, bis zu seiner völligen Ernüchterung eingesperrt und dann unter sicherem Geleite nach Hause geführt, damit er nicht bald wieder von vorne anfange. Darauf wird — und darin liegt das Eigenartige des Systems — der Gastwirth, der dem Trunkenbolde das letzte Glas Bier, Schnaps oder Wein verkauft hat, unter Androhung von Strafe aufgefordert, die Kosten für den Transport seines Kunden zu bezahlen. Zwei Zuwiderhandlungen des Wirthes führen die Schliessung seiner Bier- und Weinwirthschaft herbei.

---

**Paris,** 12. Juni. In einer der letzten Sitzungen der Kammer hielt der Abg. Lannelongue, der als Mitglied der Medizinischen Akademie sich grösserer Berühmtheit erfreut denn als Landesvertreter, zu dem Gesetze über die Reform der Getränksteuer einen interessanten Vortrag, in dem er die schrecklichen Fortschritte des Alkoholismus in Frankreich und seine verderblichen Folgen schilderte. Dabei betonte der Gelehrte, dass der aus Traubentrestern gewonnene Branntwein, wie schädlich er auch sein möge, noch immer weniger unheilvolle Wirkung übe als die anderen Spritsorten, von den künstlich hergestellten Schnäpsen gar nicht zu reden. In der Geschichte des Alkoholismus unterschied Dr. Lannelongue 2 Phasen, die erste, vor 1855, nannte er die des natürlichen Branntweins, die zweite die des Kornbranntweins und der verwandten Schnäpse. Bis 1855, sagte der Redner, wurde durchschnittlich 12 Mal mehr Tresternbranntwein, 872,000 Hektoliter, als Fusel getrunken. Damals kam Trunkenheit allerdings oft vor, aber man glaubte noch mit der Schule von Salerno, sie sei ab und zu heilsam. Jedenfalls stellte sie weder die Rasse noch die Familie, ja nicht einmal das Leben des Individuums auf's Spiel. Da kamen böse Jahre. Der Tresternbranntwein verschwand, und an seine Stelle traten die Fuselschnäpse. Zugleich vermehrte sich der Konsum in wenigen Jahren um das Dreifache, und mit ihm stieg die Zahl der Verbrechen und der Selbstmorde. Der Gelehrte fasste seine Erfahrungen in den Satz zusammen: Der Mann, der 10 Gläser natürlichen Branntwein trinkt, ist weniger vergiftet als Der, der ein Glas Industrieschnaps trinkt. Dem Absynth, Wermuth und anderen Magenbittern stellte er ein noch viel schlimmeres Zeugniss aus. Einer seiner Pächter, so erzählte Dr. Lannelongue, der Grundbesitzer im

Gersdepartement ist, hatte ihm eines Tages nach der Mahlzeit mit verschiedenen feinen Schnäpsen aufgewartet. Auf die Frage, woher er sie beziehe, antwortete der Pächter, er fabrizire sie selbst: Das sei jetzt ein Leichtes mit den Essenzen, die man kaufen könne. Der Gutsherr liess sich die Fläschchen mit den kostbaren Essenzen ausliefern nud nahm sie nach Paris mit, wo er und seine Kollegen im Laboratorium Kaninchen und Meerschweinchen damit vergiften konnten. Die meisten enthalten Aether; und diesem Umstande müsse es zum Theil zugeschrieben werden, versicherte der Redner, dass gegenwärtig nicht weniger als 12,000 Wahnsinnige die Irrenanstalten des Seinedepartements bevölkern. Sie kosten dem Staat 7 Millionen jährlich; danach möge man das Unheil ermessen! Zu seiner Bekämpfung empfahl Prof. Lannelongue erstlich die Gründung von Mässigkeitsvereinen, die seines Erachtens mehr Erfolg hätten, wenn sie ihre Theorie nicht auf die Spitze treiben wollten, und Hand in Hand mit diesen öffentliche Vorträge, die einen heilsamen Einfluss üben, sodann eine Verschärfung der Gesetzgebung gegen die Einfuhr fremden Fusels einerseits und eine strenge Kontrole der einheimischen Spritfabrikation und des Alkoholverkaufs andererseits. Der Branntweinverkäufer dürfe kein Vergifter sein. Gewisse Schnäpse seien gefährlicher als Arsenik, und danach müsse gegen sie verfahren werden. Es handele sich nicht darum, im Alkohol ein Mittel zur Bereicherung der Staatsfinanzen zu finden, sondern um die Pflicht, den Menschen, die menschliche Arbeit und die Nachkommenschaft des Menschen vor Verderben und Untergang zu bewahren.

# Personalnachrichten.

## Veränderungen:

### Anhalt.

West, Geheimer Ober-Justiz- und vortragender Rath im Ministerium zu Dessau, durch Pensionirung aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

### Baden.

Dr. jur. Eduard Dietz, Ministerial-Sekretär beim Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, zum Amtsrichter in Offenburg i. B. ernannt.

Dr. Freiherr von Dusch, Amtsrichter in Mosbach, zum Oberamtsrichter ernannt.

Junghanns, Grossherzoglicher Staatsanwalt in Waldshut, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg i. B. versetzt.

Guttenberg, Amtsrichter in Neustadt i. B., zum Landgerichts-Rath in Waldshut ernannt.

### Bayern.

Link, Strafanstalts-Assessor in Amberg, als stellvertretender Vorstand des Zuchthauses nach Wasserburg versetzt.

Hölldorfer, Regierungsrath, Strafanstalts-Direktor in Zweibrücken, in den Ruhestand getreten.

### Braunschweig.

von Praun, Gerichtsassessor in Braunschweig, zum Ministerial-Sekretär ernannt.

### Preussen.

Gnügge, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Diez a. Lahn, in gleicher Eigenschaft nach Brieg versetzt.

Stursberg, Stadtpfarrer in Bonn, wurde zum Superintendenten ernannt.

von Michaelis, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Inspektor in Halle a. S., zum I. Inspektor und Anstalts-Vorsteher der Strafanstalt Lüneburg ernannt.

Ewald, Sekretär der Korrektionsanstalt in Prenzlau, zum Betriebs-Inspektor der Landesirrenanstalt Eberswalde ernannt.

Dr. med. Leppmann, Strafanstaltsarzt in Berlin-Moabit, zum Bezirksphysikus in Berlin ernannt.

### Württemberg.

Dr. Bacher, Amtsrichter in Böblingen, als Rechtsanwalt in Stuttgart niedergelassen.

Bessler, Oberamtsrichter in Neckarsulm, zum Landgerichtsrath in Stuttgart ernannt.

### Oesterreich-Ungarn.

Reisel, k. k. Strafanstalts-Verwalter in Marburg a. D., zum k. k. Strafanstalts-Direktor in Gradisca bei Goerz a. Isonzo ernannt.

Prinzhofer, k. k. Strafanstalts-Controlor in Marburg a. D., zum k. k. Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz ernannt.

Loy von Leichenfeld, k. k. Strafanstalts-Direktor in Gradisca, zum k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Capodistria ernannt.

Rabitsch, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Marburg a. D., zum k. k. Controlor des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz ernannt.

## Auszeichnungen:

### Elsass-Lothringen.

Lichtenthäler, Ministerial-Sekretär in der Justiz-Abtheilung in Strassburg, wurde der Titel „Rechnungsrath“ verliehen.

### Württemberg.

Dr. Fricker, Strafanstaltsarzt in Heilbronn, zum Sanitätsrath ernannt.

### Oesterreich.

Graf Gleispach, k. k. Hofrath und Oberlandesgerichtspräsident in Graz, wurde der Rang eines k. k. Geheimen Rathes mit dem Titel „Excellenz“ verliehen.

## Todesfälle:

### Bayern.

Alwens, Regierungsrath, Strafanstalts-Direktor in Kaiserslautern.

### Preussen.

Hoffmann, Gefängniss-Inspektor in Danzig.

von der Trenk, Landrath in Rastenburg O.-Pr.

### Württemberg.

von Landauer, Baudirektor a. D. in Stuttgart.

### Oesterreich.

Dr. Kukula, k. k. Rath, Strafanstaltsarzt in Gitschin.

Philipp, k. k. Kreisgerichtspräsident in Kuttenberg i. Böhmen.

# Vereinsangelegenheiten.

## Eingetreten:

### Bayern.

Bayer, Ludwig, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher am Zuchthause in Wasserburg.

Ranft, Ludwig, Strafanstalts-Assessor am Arbeitshause in Rebdorf.

### Elsass-Lothringen.

Dr. med. Seck, Strafanstalts-Arzt in Ensisheim.

Mickel, Major a. D., Strafanstalts-Expedient in Ensisheim.

### Hessen.

Rückert Hermann, Pfarrer in Griedel, Anstaltsgeistlicher am Grossherzoglichen Landeszuchthaus Marienschloss.

### Preussen.

Dr. Gerhardt, Gerichtsassessor in Berlin.

Schubert, Hauptmann a. D., Assistent der Strafanstalt Moabit-Berlin.

von Michaelis, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Inspektor in Halle a. S.

### Württemberg.

Hilbert, Regierungsrath und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Köhn, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

v. Milz, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Stehle, Stadtpfarrer in Bietigheim, katholischer Hausgeistlicher der Strafanstalt auf Hohenasperg.

### Oesterreich.

Zoratti, Rudolf, k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Gradisca bei Görz a. Isonzo.

## Ausgetreten:

### Bayern.

Weidner, Strafanstalts-Assessor in Sulzbach.
Demeter, Hauslehrer der Gefangenanstalt Laufen.

### Preussen.

Dr. Munk, Professor a. d. Universität Berlin.
Ewald, Betriebs-Inspektor der Landes-Irrenanstalt Eberswalde.

### Sachsen.

Schwerdfeger, Oberamtsrichter in Leipzig.

# Rechnungslegung

**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.**

## I. Einnahmen.

| | | |
|---|---|---|
| Kassenbestand aus dem Vorjahre | 277,38 | Mk. |
| Mitgliederbeiträge | 2383,54 | „ |
| Abrechnung mit der Verlagsbuchhandlung pro 1893 | 403,82 | „ |
| Kapital-Zinsen | 83,— | „ |
| Erlös aus verkauften älteren Heften | 42,70 | „ |
| Verschiedene Einnahmen | 323,— | „ |
| Summa der Einnahmen | 3513,44 | Mk. |

## II. Ausgaben.

| | | |
|---|---|---|
| Für Druckkosten | 1793,25 | Mk. |
| „ Buchbinderlöhne | 104,— | „ |
| „ Porto und Versendungskosten | 388,23 | „ |
| „ Honorare | 100,— | „ |
| „ Bureau- und Kassenführung | 400,— | „ |
| „ Literatur | 12,30 | „ |
| „ Kosten der Vereinsversammlung in Braunschweig | 658,85 | „ |
| „ Ankauf älterer Hefte | 19,70 | „ |
| Summa der Ausgaben | 3476,33 | Mk. |

## Abgleichung.

| | | |
|---|---|---|
| Summa der Einnahmen | 3513,44 | Mk. |
| „ „ Ausgaben | 3476,33 | „ |
| Kassenbestand ult. Dezember 1894 | 37,11 | Mk. |

## III. Vermögens-Ausweis.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand am 31. Dezember 1894 . . . . . . | 37,11 | Mk. |
| 2. Guthaben bei der Deutschen Bank incl. Zinsen . . | 362,60 | „ |
| 3. Zinsbare Kapitalien (zum Nennwerth) . . . . . . | 2200,— | „ |
| 4. Rückständige Beiträge . . . . . . . . . . . . | 76,— | „ |
| 5. Werth des Inventars . . . . . . . . . . . . . | 470,— | „ |
| Summa . . . | 3145,71 | Mk. |

Hiervon ab:

| | | |
|---|---|---|
| die pro 1895 im Voraus gezahlten Beiträge . . . . | 97,06 | „ |
| verbleibt ein Reinvermögen am 31. Dezember 1894 . | 3048,65 | Mk. |

**Der Vereinsausschuss.**

— —

# Blätter

für

# Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

**Dr. jur. Oskar Wirth,**

**Vorsitzender des Vereinsausschusses,**

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin
zu Plötzensee und Rummelsburg.

**Neunundzwanzigster Band, 5. und 6. Heft.**

**HEIDELBERG.**

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

**1895.**

# V. Internationaler Gefängniss-Congress zu Paris.

Die Verhandlungen des V. internationalen Gefängniss-Congresses fanden in der Zeit vom 30. Juni bis 9. Juli 1895 zu Paris statt. — Während zu den früheren Congressen, besonders zu dem III. in Rom, an unseren Vereinsvorsitzenden Einladung ergangen war, der das Festprogramm und das Verzeichniss der zur Berathung gelangenden Fragen folgten, (siehe „Bl. f. Gef.-Kunde“, Bd. 20 Heft 1 Seite 53—61), ging diesmal der Vereinsleitung keinerlei Mittheilung zu, so dass wir unsere Leser von den Vorarbeiten zum Congress nicht unterrichten konnten.

Nachstehenden Bericht entnehmen wir der *„Revue pénitentiaire“*, die uns von der *Société générale des prisons* freundlichst zur Verfügung gestellt wird. Wir können nicht unterlassen, dafür hier unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Der Congress wurde am Sonntag, den 30. Juni 1895 Nachmittags 4 Uhr, in Gegenwart des Präsidenten der Republik im grossen Hörsaal der Sorbonne eröffnet. An Seite des Ministers des Innern, des Ehrenpräsidenten des Congresses, hatten sämmtliche Mitglieder der ständigen Commission ihre Sitze eingenommen.

Unter ihnen bemerkte man mehrere ehemalige Minister, die Chefs des obersten Gerichtshofes, des Appellationsgerichts und des Tribunals, den Polizeipräfekten, die Präsidenten des General- und Munizipalrathes, den ehemaligen Gesandten M. de Laboulaye, M. Herbette, M. Gréard etc.

Der Präsident der Republik mit seinem militärischen Hofstaate hatte in der Hauptloge Platz genommen. Sämmtliche Minister, der Kammerpräsident, die Repräsentanten der fremden Länder brachten, während die Musik der *„garde*

*républicaine*“ die Marseillaise spielte, demselben stehend lebhafte Huldigungen dar.

M. Leygues bewillkommnete in glücklich gewählten Worten die Delegirten, deren Erscheinen beweise, dass es eine unauflösliche Vereinigung von Männern in der Welt gebe, die sich die Erforschung der Wahrheit und die Linderung menschlichen Elends zur Lebensaufgabe gemacht haben. Er betonte in seiner Rede, dass es sich nicht darum handle, an Stelle der Strenge der Gesetze eine gewisse Gleichgültigkeit, welche Alles durchgehen lässt, treten zu lassen, denn das hiesse die öffentliche Sicherheit gefährden; nein, es handle sich darum, die sittlichen Kräfte zu beleben, die edlen Triebe des Menschen wach zu rufen und sowohl dem Verbrechen vorzubeugen als den Schuldigen nach dem Falle wieder aufzurichten.

Niemand behaupte die Unverantwortlichkeit desjenigen, der gefehlt hat. Dies würde eine Nutzlosigkeit der Strafe oder der Wiedervergeltung bedeuten. Es sei wahr, dass die physische Konstitution, die Erziehung, die Vererbung, das Elend einen direkten Einfluss auf die Begehung von Verbrechen ausüben. Der Gesetzgeber habe aber auch diesen Faktoren Rechnung getragen, die Handlungen verschieden gewürdigt und die Strafen in Grade eingetheilt.

Dem unermüdlichen Streben des Congresses sei es zu verdanken, dass seit zwei Dezennien in der ganzen Welt die Gefängnissreform und die bewundernswerthe Thätigkeit der Schutzaufsicht Eingang gefunden habe, und dass die Erfolge dieser fruchtbringenden Arbeit zu spüren seien.

M. Pols, Vizepräsident, dankte Frankreich für den grossartigen Empfang und fährt dann fort: „Die richtige Weise des Strafvollzuges liegt zweifelsohne nicht nur im Interesse der Regierungen, ist auch nicht blos die Aufgabe der damit betrauten Justiz- oder Verwaltungs-Behörden, sie hat vor Allem ein öffentliches, soziales Interesse ersten Ranges und erfordert das Zusammenarbeiten aller gesellschaftlichen Kräfte, die private und die obrigkeitliche Thätigkeit haben sich dabei gegenseitig zu unterstützen.

Die Strafvollzugs-Wissenschaft, deren siegreicher Aufschwung einen der grossen Fortschritte der Humanität bezeichnet, geht gegenwärtig nicht mehr einzig und allein gegen die Verbrecher vor. Sie suchte nach den Ursachen und Beweggründen des Verbrechens und hatte bald erkannt, dass dem Urheber desselben nicht ausschliesslich alle Verantwortlichkeit dafür auferlegt werden darf; sie hat constatirt, dass die menschliche Natur und die Gesellschaft ihren Antheil an dem Verbrechen haben. Sie hat der Gesetzgebung, den Verwaltungsbehörden, dem Richterstande und der Wissenschaft zwei erhebende Wahrheiten zur Beherzigung empfehlen können: es sei besser, vorzubeugen als zu strafen, und die Gerechtigkeit schliesse die Barmherzigkeit nicht aus. Aber diese tiefe und fruchtbringende Bewegung sei nicht auf amtliche Initiative zurückzuführen, sie verdanke vielmehr ihre Entstehung der privaten Thätigkeit durch Erweckung des öffentlichen Bewusstseins. Infolge des Aufrufes einiger hervorragender Geistesgrössen erwachte das Gewissen der Menschheit aus dem Schlafe, in dem es Jahrhundert lange Gewohnheit zurückgehalten hatte, und verwarf den Götzen einer blinden und brutalen Justiz, um an deren Stelle eine solche zu setzen, welche darin gipfelt, dass eine Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit nicht existiren kann."

Grosser Beifall folgte dieser Ansprache.

Die ausländischen Delegirten begaben sich darauf unter den Klängen der Musik der „*garde republicaine*" nach dem grossen Empfangssaale der Sorbonne, wo sie dem Präsidenten der Republik vorgestellt wurden.

Montag, den 1. Juli um 9 Uhr versammelten sich die Mitglieder wieder im grossen Hörsaale der Sorbonne, um das Bureau zu konstituiren. M. Pols eröffnete die Sitzung und brachte, einem früheren Beschlusse entsprechend, M. Duflos zum Präsidenten des V. internationalen Gefängnisscongresses in Vorschlag.

Dieser Vorschlag wurde unter allgemeinem Beifall angenommen.

M. Duflos richtete nun an die Versammlung eine Ansprache, in der er die ausländischen Kollegen im Namen Frankreichs nochmals willkommen heisst und u. A. fortfährt: Er erinnere an die ungemeine Wichtigkeit des Congresses, an die immer dringender werdenden Fragen in Betreff des Vagabundenthums, des Alkoholismus, der Prostitution und an die Aufgaben in Betreff der Jugendlichen.

M. Duflos schlägt alsdann die Constituirung des Bureaus vor, dessen Mitglieder bei Nennung ihrer Namen lebhaft applaudirt wurden wegen der Verdienste, welche sich dieselben um die Sache des Strafwesens bereits erworben haben.

Es wurden gewählt:

Zum Präsidenten:

MM. Duflos, Direktor der Gefängnissverwaltung in Frankreich,
Beltrani-Scalia, Kommandeur, Staatsrath,
S. E. Galkine-Wraskoy, Chef der russischen Gefängniss-Verwaltung,
Pols, Professor der Universität zu Utrecht;

zu Vize-Präsidenten:

Die HH. Braunbehrens, Unterstaatssekretär (Preussen),
Holzknecht von Hort, Ministerialrath (Oesterr.),
Laszlo, Ministerialrath (Ungarn),
Le Jeune, Staatsminister (Belgien),
Marino, Mitglied des Obersten Gefängniss-Raths (Spanien),
Pessina, Senator (Italien),
Randall, (Vereinigte Staaten N.-A.),
Ruggles-Brise, General-Direktor (England),
Wieselgren, General-Direktor (Schweden),
Woxen, General-Direktor (Norwegen);

zum General-Sekretär:

M. Dr. Guillaume, Chef des eidgenössischen statistischen Bureaus (Schweiz);

zu Adjunkten des General-Sekretärs:

MM. Likatschew, General-Inspektor der Gefängnisse (Russland),

Robin, Bureau-Chef im Ministerium des Innern;

zu Sekretären:

MM. Priléjaew, Bureau-Chef der Gefängniss-Verwaltungen (Russland),

Mouravieff-Apostol, Sekretär der kaiserlich-russischen Gesandtschaft in Madrid,

Degournay, Auditor im Staatsrath.

Behufs Berathung der aufgestellten Fragen war der Congress in vier Sektionen eingetheilt, und zwar befasste sich

die I. Sektion mit Fragen der Strafgesetzgebung,
„ II. „ „ „ des Strafvollzuges,
„ III. „ „ „ zu Vorbeugungsmaassregeln,
„ IV. „ „ „ in Bezug auf Kinder und Minderjährige.

Jede Sektion wählte nach Erledigung ihrer Tagesordnung einen Referenten, welcher die von ihr gefassten Beschlüsse der Plenarversammlung vorzutragen und dort zu vertreten hatte.

## I. Sektion.

Strafgesetzgebung.

Präsident:

S. E. Edouard de Fouks, Senator, Präsident der juristischen Gesellschaft von St. Petersburg.

Vize-Präsidenten:

MM. Bensis, General-Procurator (Griechenland),

Foehring, Präsident (Hamburg),

Foinitzky, General-Advokat (Russland),

Pierantoni, Senator (Italien),

Spassovicz, Advokat (Russland),

Stoos, Professor (Schweiz),

Dr. Starke, Geheimer Oberjustizrath (Preussen),

van Hamel, Professor (Holland),

Zucker, Professor (Oesterreich);

Sekretäre:

MM. Robiquet, Advokat beim Staatsrath und Cassationshof,
Garçon, Professor der Rechte in Lille,
Le Poittevin, Professor der Rechte in Paris,
Chapsal, Auditor beim Staatsrath;

Sekretariats-Adjunkten:

M. Camille Fabre.

Die Arbeiten dieser Sektion mussten besonders eingehend vorgenommen werden, sie verlangten eine gründliche Kenntniss des Wortlautes und der Philosophie des Strafrechts.

Von 8 Fragen, die aufgestellt waren, wurden zwei ausgeschieden, nämlich die sechste, bezüglich der Charakter-Eigenthümlichkeit der Vergehen der Vagabondage und Bettelei, und die siebente, betreffend die betrügerische Anwerbung junger Mädchen für die Prostitution. Diese beiden Fragen wurden einer anderen Sektion zur Beantwortung überwiesen und durch diese erledigt.

Von den übrigen 6 Fragen wurde jede einzelne mit der grössten Sorgfalt behandelt. Die grosse Mehrzahl derselben bot erhebliche Schwierigkeiten und man darf sich nicht wundern, dass in Betreff der Maassnahmen, welche zur Lösung der Fragen ergriffen werden sollten, nicht immer Alle übereinstimmten.

Die erste Frage befasste sich mit dem heiklen Problem der Rückfälligkeit, dessen Studium den Criminalisten immer wichtiger erscheint.

„Soll der Uebelthäter nur dann für rückfällig gehalten werden, wenn er ein Vergehen derselben Art wie das früher begangene wieder begangen hat?

Soll eine sich steigernde Verschärfung der Strafe bei jedem neuen Falle von Rückfälligkeit in Anwendung kommen?"

In Wirklichkeit schliesst die erste Frage zwei ganz verschiedene, wenn auch zu einander gehörige Fragen in sich: eine theoretische, welche die Bestimmung des Wesens des Rückfalls zum Gegenstand hat, und eine andere

praktische, welche den Weg für die Repressiv-Maassregeln weisen soll.

Die Diskussion dieser Fragen, eröffnet durch Herrn Professor Garçon, war sehr lehrreich; beinahe in allen Punkten, welche berührt wurden, ergaben sich aber Meinungsverschiedenheiten.

Infolge dieser Besprechung und der verschiedenen dabei zu Tage getretenen Meinungen sah sich der Ausschuss der Sektion veranlasst, diese Frage einer Spezial-Commission zu überweisen, welche folgende Vorschläge zur Annahme unterbreitete:

1. Der Rückfall kann unter Berücksichtigung der Schwere des Falles ein genereller oder ein spezieller oder von augenblicklichen Verhältnissen abhängiger sein.
2. Die Repressiv-Maassregeln müssen bestimmt werden unter Beachtung:
   a) einer sich steigernden Verschärfung der Strafen vorbehaltlich der weiter unten formulirten Ausnahme;
   b) einer besonders strengen Bestrafung für Uebelthäter von Profession.
3. Von Seiten der Gerichte darf von der ersten dieser Bestimmungen (2a) nicht abgewichen werden, selbst wenn das Vorhandensein aussergewöhnlicher, mildernder Umstände durch eine besondere und begründete Entscheidung anerkannt ist.

   Das Gesetz soll ausdrücklich eine Minimalstrafe festsetzen, um den Missbrauch von zu kurzen Strafen zu vermeiden.
4. Für den zweiten Fall (2b) soll das Gesetz die Zahl der Verurtheilungen bestimmen, von welchen an es den Gerichten zukommt, nach der Natur der bereits vorgekommenen Verurtheilungen und nach dem Grade der Verderbtheit des Thäters zu entscheiden, ob der Angeschuldigte ein Uebelthäter von Profession ist.

2. Frage.

Man wird sich gewiss noch erinnern, wie lange die wichtige Frage der Transportation den Congress in Stockholm im Jahre 1878 beschäftigt hat. Sie wurde jetzt dem Pariser Congress in folgender Fassung von Neuem vorgelegt:

> „Ist die Transportation in des Wortes weitester Bedeutung bei einem rationellen Repressiv-System zulässig und bejahenden Falls, welche besondere Aufgabe hätte sie zu erfüllen?“

M. Babinet bemerkt, dass in dieser Form die Frage geeignet wäre, Anstoss zu erregen. Denn thatsächlich sei die Transportation keine theoretische Frage mehr. Bei verschiedenen Nationen komme sie bereits zur Anwendung und werde unter die Repressiv-Maassregeln gerechnet.

Unter den verschiedenen Ansichten, welche ausgesprochen wurden, verdient die des Herrn Dr. Starke-Berlin hervorgehoben zu werden, welcher im Namen Deutschlands sprechend, daran erinnert, dass zu Anfang dieses Jahrhunderts Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit Russland versuchte, die Deportation in Anwendung zu bringen. Später hat Deutschland definitiv darauf verzichtet und ist entschlossen, seine afrikanischen Colonieen nur durch freiwillige Auswanderung zu bevölkern und zu colonisiren.

Nach längeren Debatten wurde zur Abstimmung geschritten. Der Antrag des M. Pessina:

> „Die Transportation ist eine Bequemlichkeitsmaassnahme, aber keine Strafe.“

wurde zurückgewiesen. Die Sektion einigte sich zu folgendem von M. Babinet redigirten und von M. Petit, General-Berichterstatter, angenommenen Beschluss:

> „Die Transportation in ihren verschiedenen Formen mit den Verbesserungen, die sie bereits erfahren hat, ist von Nutzen, sei es zum Vollzug von langzeitigen, für schwere Verbrechen erkannten Strafen, sei es als Repressiv-Maassregel für Gewohnheitsverbrecher und hartnäckig Rückfällige.“

Wenn man diese Entscheidung mit jener des Congresses von Stockholm über denselben Gegenstand vergleicht, so wird man einen Fortschritt zu Gunsten der Transportation wahrnehmen können.

3. Frage.

Man wird zugeben müssen, dass die dritte Frage:

„Kann man in einem Lande den im Auslande erlassenen Strafurtheilen eine gewisse Wirkung beimessen?"

einen internationalen Congress besonders interessiren sollte. Trotz ihrer Wichtigkeit wurde diese Frage aber nur flüchtig behandelt und schien erschöpft durch den General-Bericht des Professors M. Le Poittevin. Ohne Zögern machte die Sektion folgenden durch eine Spezial-Commission redigirten Beschluss zu dem ihrigen:

1. Es ist wünschenswerth, dass die Unfähigkeiten (*incapacités*), welche eine Person auf Grund eines durch die Gerichte ihrer Nation gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht ausgesprochenen Urtheils treffen, dieser Person in allen Ländern rechtsgiltig anhaften.
2. Es ist wünschenswerth, dass ein im Auslande wegen Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht verurtheilter Landesangehöriger auch in seinem Heimathlande sich dadurch ebenso den Verlust von Rechten, Unwürdigkeit, Verbote etc. zuzieht, der ihn getroffen hätte, wenn er zu Hause in gleicher Weise verurtheilt worden wäre.

   Bei dem gegenwärtigen Stande des internationalen Rechts verlangt der Congress nicht, dass diese Straffolgen das direkte Resultat der Verurtheilung im Auslande seien, sie sollen vielmehr erst infolge einer besonderen Verhandlung durch die Gerichte des Heimathlandes des Uebelthäters ausgesprochen werden.
3. Der Richter kann bei der Strafausmessung den im Auslande verhängten Vorstrafen Rechnung tragen, wenn im Heimathlande ein neuer Rechtsbruch begangen worden ist.

4. Frage.

Diese Frage, über welche der General-Berichterstatter M. Flandin die Diskussion einleitete, erregte viel mehr Interesse als die vorhergehende; sie war folgendermassen gefasst:

„Geben die modernen Gesetze dem durch ein Vergehen Geschädigten eine genügende Waffe in die Hand, um Ersatz des Schadens, den ihm der Verbrecher zugefügt hat, zu erlangen?

Wie die erste und dritte Frage wurde auch diese einer Spezial-Commission zur Berathung überwiesen, welche folgende Beschlüsse vorlegte, die angenommen wurden:

1. Die Strafgesetzgebung soll, da sie es bis heute noch nicht gethan, der nothwendigen Zusicherung eines Schadenersatzes an die geschädigte Partei Rechnung tragen.
2. Wenn die Civil-Klage einer Partei als begründet befunden wird, so soll diese niemals in die Kosten verurtheilt werden können.

   Die Partei welche ihre Civil-Klage mit der bereits von der öffentlichen Behörde erhobenen vereinigt, soll selbst, wenn sie unterliegt, die Kosten ihres Auftretens nicht tragen.
3. Die Wohlthat eines juristischen Beistandes kann der geschädigten Partei schon vor dem Spruch des Strafgerichts zugestanden werden.
4. Im Falle eine korrektionell oder kriminell strafbare That verfolgt wird, soll die öffentliche Behörde gehalten sein, dem zuständigen Gerichte die Schadenersatz-Forderungen der geschädigten Partei ohne Kosten zu unterbreiten, unbeschadet ihres Rechtes, für Annahme oder Verwerfung der Forderung diejenigen Anträge zu stellen, welche sie für gut hält.
5. Die der geschädigten Partei zugebilligten Schadenersatz-Ansprüche sollen durch ein allgemeines privilegirtes Recht auf das bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Verurtheilten sicher gestellt werden und dieses Recht soll ebenso wie das der Staatskasse für Gerichtskosten zum Vollzug kommen.

6. Der Congress ist der Ansicht, es seien die Vorschläge, welche sich auf Schadenersatz an die Geschädigten durch Einbehaltung eines Theils des während der Haft vom Verurtheilten erworbenen Arbeits-Verdienstes beziehen, ernstlich zu prüfen; — oder — es sei aus dem Ertrage der Geldbussen eine Spezialkasse zu gründen, aus welcher den durch ein Vergehen Geschädigten Ersatz geleistet wird, wenn das Vergehen durch die Strafgesetze verboten war.

   Der Congress verhehlte sich nicht, dass es ihm gegenwärtig an geeigneten Kräften fehlt, die endgiltige Lösung dieser Frage herbeizuführen und beschliesst daher, das eingehendere Studium derselben dem nächsten Congress zu überlassen.

5. Frage.

„Ist es richtig, in der Strafgesetzgebung die Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen beizubehalten?

Bei Verneinung, wie könnte diese Eintheilung vereinfacht werden?"

Bei Besprechung dieser Frage konnte man das vorherrschend wissenschaftliche Interesse beobachten, welches dieselbe erregte. Die Frage hatte auch unbestritten eine eminent praktische und internationale Seite.

Vom Standpunkte abstrakter und philosophischer Grundsätze ausgehend verhehlte man sich keineswegs, dass eine Zweitheilung speziell einen wissenschaftlichen Charakter bekäme; aber man war klug genug, dieselbe keineswegs für obligatorisch zu erklären, und in der That, auf Vorschlag des Antragstellers, Professor M. Vidal schloss sich die Sektion den Ausführungen des General-Advokaten M. Desjardins an:

1. Die Zweitheilung ist wissenschaftlich und rationell;
2. Es ist nicht rathsam, denjenigen Staaten, welche dieselbe angenommen haben, deren Abschaffung zu empfehlen.
3. Aber es kann von Nutzen sein, zwischen der Eintheilung der Vergehen und der Eintheilung über die dafür zuständige Gerichtsbarkeit eine gegenseitige Beziehung her-

zustellen. Um dazu zu gelangen, ist es nothwendig, für die erste Kategorie der Vergehen unter der Bezeichnung von mehr oder minder schweren oder selbst von „Verbrechen oder Vergehen“ noch eine Unterabtheilung zu machen. Eine solche Dreitheilung charakterisirt sich als eine praktische und rechtfertigt ihre Beibehaltung.

### 6., 7. und 8. Frage.

Durch Zurücknahme der sechsten wie der siebenten Frage vom Programm blieb nur noch die Behandlung der achten übrig, welche sich auf den Verweis und die vorläufige Abstandnahme von einer Bestrafung bezog. Dieselbe war ein Vermächtniss des Petersburger Congresses, welcher bei der Behandlung derselben zu keinem Resultate gekommen war; sie wurde dem Pariser Congress genau in derselben Fassung wieder vorgelegt:

„Für welche Art von Strafthaten, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange wäre es zweckmässig in die Gesetzgebung einzuführen:

a) Das System der Verweise oder Verwarnungen des Schuldigen durch den Richter anstatt jeder weiteren Verurtheilung?

b) Den Modus des Aufschubs einer Strafe, sei es Geld- oder Gefängnissstrafe oder jede andere, die der Richter zwar ausspricht, zugleich aber erklärt, sie brauche so lange nicht gegen den Schuldigen vollstreckt zu werden, als derselbe nicht eine neue Aburtheilung nothwendig machen würde.“

In Paris war die Situation nicht mehr dieselbe wie in St. Petersburg. 1890 erfuhr die Frage der bedingungsweisen Verurtheilung nur eine theoretische Behandlung, weil die darauf bezüglichen Bestimmungen erst seit 1888, also zu kurze Zeit, in Belgien zur Anwendung gekommen waren und in Frankreich erst durch das Gesetz von 1891 zur Ausführung kommen konnten.

Heute ist diese Art der Aburtheilung bereits seit mehreren Jahren eingeführt und sie konnte deshalb bereits vom Standpunkte der Praxis aus besprochen werden.

Nach längeren Debatten wurden die Vorschläge des Raths M. Flandin angenommen:

„Die Anwendung der Verwarnung durch den Richter in Strafsachen oder der Aufschub der Ausführung einer verhängten Strafe führen zu beinahe gleichen Resultaten; in Folge dessen ist es überflüssig das Verwarnungs-System dem des Strafaufschubs hinzuzufügen."

„Die Gesetzgebung, welche den Strafgerichten die Befugniss zuerkenne, den zum ersten Male und zu kurzen Strafen verurtheilten Uebelthätern Strafaufschub zu bewilligen, enthalte unter den bis jetzt bekannten Anordnungen die besten."

## II. Sektion.

Strafvollzugs-Fragen.

Präsident:

M. Goos, ehemaliger Minister und General-Inspektor der Gefängnisse (Dänemark).

Vice-Präsidenten:

MM. Brinkerhoff, General (Vereinigte Staaten N. A.),
Brusa, Professor (Italien),
Dunant, Präsident des Staatsraths in Genf,
von Gripenberg, General-Direktor (Finnland),
Nosetti, General-Direktor (Rumänien),
Ogawa, Direktor (Japan),
Prins, Professor (Belgien),
Spearman, Richter (England),
Stevens, Direktor (Belgien),
S. E. Zakrewsky, Senator (Russland).

Sekretäre:

MM. Fournier, Granier, Budin } General-Inspektoren im Ministerium des Innern,
Bouillard, Bureau-Chef im Ministerium des Innern.

Sekretariats-Adjunkt:

M. Gramaccini.

Das Programm der 2. Sektion war sehr reichhaltig. Wichtige Fragen, wie das Reglement für Weibergefängnisse, der Arbeitszwang, das Anrecht auf Arbeits-Verdienst, die Auswahl der Gefangenen standen auf der Tagesordnung. Deutschland war in dieser Sektion durch zwei Delegirte vertreten: Dr. Starke, Geheimer Ober-Justizrath und Dr. Krohne, Geheimer Regierungsrath, beide Dezernenten für das Gefängnisswesen in den preussischen Ministerien.

1. Frage.

Die erste Frage bezog sich auf die Anthropometrie, welche nach 10 Jahren stiller Arbeit wieder einmal in dem Congress auftauchte.

> „Soll man das Verfahren der Anthropometrie in grösserem Umfange und nach einheitlichen Grundsätzen anwenden und untersuchen, unter welchen Bedingungen sich ein Einverständniss nach dieser Richtung erzielen liesse?"

M. Dunant (Schweiz) hebt das Interesse einer internationalen Verständigung hervor und bringt folgenden Beschluss zur Genehmigung:

> „Es wäre sehr viel werth, zu einer baldigen internationalen Verständigung über ein einheitliches Verfahren bei der Anthropometrie zu gelangen."

2. Frage.

> „Ist es angezeigt, für Weibergefängnisse ein besonderes, von dem für Männergefängnisse abweichendes Reglement einzuführen? Wäre es auch gut, wenn in demselben die Vorschriften in Bezug auf die Arbeit, die Disciplin und die Verpflegung andere wären?
>
> Ist es nicht überhaupt angezeigt, dem Weibe gegenüber ein eigenes Strafsystem zur Anwendung zu bringen?
>
> Welches System ist dem Weibe gegenüber das beste?"

Diese Frage riefen mit einem Male die Beobachtungen derjenigen Damen, welche die Gefängnisse mit so grosser Hingebung besuchen, und die dabei in Erfahrung gebrachten Ansichten der Büsserinnen hervor.

Folgende Beschlüsse genehmigte die Sektion:

„Es ist billig und nothwendig, in den Reglements verschiedene Vorschriften für Weiber und für Männer zu geben und zwar sowohl in physischer, wie in sittlicher und geistiger Hinsicht.

Die ausschliessliche Zellenhaft soll bei Weibern während der Dauer der Untersuchung Anwendung finden.

Der Grundsatz der Zellenhaft soll, unabhängig von der Zeitdauer der Strafe, stets bei Weibern durchgeführt werden.

Es ist nothwendig, für Mütter besondere Anstalten, oder wenigstens besondere Abtheilungen, einzurichten."

### 3. Frage.

„Ist es rathsam, Freiheitsstrafen ohne Arbeitszwang für zulässig zu erklären?

Ist die Arbeit nicht in allen Gefängnissen unentbehrlich als Grundbedingung für die Aufrechthaltung der Ordnung, für die Besserung und für die Gesundheit?"

Diese Frage wurde schon unter ein wenig veränderter aber praktischerer Form auf dem Congress in St. Petersburg erörtert. Es wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die Handarbeit soll in der Regel bei allen Freiheitsstrafen obligatorisch sein."

### 4. Frage.

„Haben die Gefangenen ein Recht auf Arbeitslohn?

Oder soll nicht vielmehr der Arbeits-Gewinn in erster Linie dazu verwendet werden, den Unterhalt aller Gefangener derselben Kategorie zu bestreiten, unbeschadet, dass Jedem von ihnen ein bestimmter Antheil an dem Gewinn und dass denen, die es besonders verdienen, unter dem Titel „Belohnung" ein Geschenk bewilligt werden kann?"

Der Beschluss auf diese Frage lautete:

„Der Gefangene hat kein Recht auf Arbeitslohn; es liegt aber im Interesse des Staates, ihm ein Geschenk zukommen zu lassen."

5. Frage.

„Ist es angebracht, die Belohnungen zu vermehren, um auf die Gefangenen ebenso sehr durch Erweckung von Hoffnung als von Befürchtung zu wirken?“

Folgender Beschluss wird angenommen:

„Der Congress erachtet es für nicht wünschenswerth, dass die Belohnungen vermehrt werden. Die Verschiedenheit des Gefängniss-Systems ist dabei von keinem Belang.“

6. Frage.

„In welcher Form und unter welchen Vorbedingungen sollen Disciplinarstrafen ausgesprochen und angewendet werden?“

In dieser Frage gingen die Meinungen sehr auseinander; doch verwirft die Sektion das Beschwerderecht des Gefangenen, weil es die Autorität des Direktors in Frage stellen und die Aufrechthaltung der Disciplin erschweren würde.

Sie nahm folgende Beschlüsse an:

„1. Ein in den Gefängniss-Räumen angeschlagenes Plakat soll die am meisten vorkommenden Uebertretungen und die verschiedenen Strafbestimmungen aufzählen.
2. Die Strafe soll erst nach gründlicher Untersuchung und nach Anhörung des Gefangenen ausgesprochen werden.
3. Der Strafbeschluss muss von der Dauer der Strafe Kenntniss geben.“

7. Frage.

„Ist es im Interesse der allgemeinen Disciplin und der Besserung der Gefangenen zweckdienlicher, die besseren oder die schlechteren Elemente derselben von den übrigen auszuscheiden?“

Die Sektion fasste nach kurzer Besprechung und nachdem über die Details keine Verständigung erzielt worden war, folgenden Beschluss:

„Im Interesse der allgemeinen Disciplin und der Besserung ist es rathsam, zunächst die schlechteren Elemente auszuscheiden.“

8. Frage.

„Nach welchem Grundsatz soll die Zeitdauer der Strafe für Verurtheilte, die geistesgestört geworden sind, berechnet werden:

1. wenn sie in einem zur Gefängniss-Verwaltung gehörigen Spezial-Asyl verwahrt worden sind?
2. wenn sie in eine Anstalt für eigentliche Geisteskranke überführt worden sind?“

Diese Frage erwies sich von grosser Bedeutung in der Praxis. Auf Antrag des M. Cremieux wurde dazu folgender Beschluss gefasst:

„Bei Berechnung der Zeitdauer der Strafe für Verurtheilte, die geisteskrank geworden sind, soll auch die Zeit angerechnet werden, während welcher dieselben:

1. in einem zur Gefängniss-Verwaltung gehörigen Spezial-Asyl, oder
2. in einer Anstalt für eigentliche Geisteskranke verwahrt worden sind.“

Die Sektion genehmigte auch den Antrag des M. Fournier:

„Der Congress ist der Meinung, dass, wenn das Gesetz eine Reduzirung der durch das Urtheil ausgesprochenen Zeitdauer der Strafe unter der Bedingung zulässt, dass die Strafe in Einzelhaft verbüsst wird, der geisteskrank gewordene Gefangene von dieser Bestimmung profitiren soll, auch wenn er die Zeit während seines Wahnsinns in Gemeinschaftshaft zubrachte.“

Zum Schluss wurden auf Wunsch des M. Likatchew noch folgende Thesen genehmigt:

„Der Congress äussert den Wunsch, dass folgende zwei Fragen in das Programm der 2. Sektion des künftigen VI. Congresses aufgenommen werden.

1. Welche Vorschriften wären zu geben, um die Möglichkeit einer permanenten ärztlichen Kontrole des Geisteszustandes der Gefangenen sicher zu stellen?
2. Wie sollen die für die geisteskranken Gefangenen bestimmten Asyle oder Abtheilungen organisirt sein, damit sich die Anforderungen für ihre eigenartige Be-

handlung mit denen für den Strafzweck vereinigen lassen.“

9. Frage.

„Wurde bisher Seitens der Gefängniss-Verwaltung der Frage des Einflusses körperlicher Uebungen zur Erhaltung der Kräfte der Gefangenen genügend Rechnung getragen?

Bei Verneinung, welche Mittel wären zu empfehlen?“

Ueber diese Frage entwickelte sich keine lange Diskussion. Folgender Beschluss wurde angenommen:

„Die Sektion ist der Ansicht, dass die Arbeit selbst, aber nicht gymnastische Uebungen die Fähigkeit der Gefangenen zu der Arbeit erhalten soll.“

## III. Sektion.

Vorbeugungs-Maassregeln.

Präsident:

M. de Latour, General-Sekretär im Justiz-Ministerium (Belgien),

Vize-Präsidenten:

MM. von Bernewitz, Geheimrath (Sachsen),
Marumo, (Japan),
Nocito, Professor und Deputirter (Italien),
Sloutchewsky, General-Advokat (Russland),
Smedal, General-Prokurator (Norwegen),
Typaldo-Bassia, Professor (Griechenland),
Simon van der Aa, General-Inspektor (Holland),
van der Vecken, Provinzial-Rath (Luxemburg),
Weizsäcker, Ministerial-Rath (Württemberg).

Sekretäre:

MM. Brunot, General-Inspektor des Ministerium des Innern.
A. Rivière, General-Sekretär der *Société générale des prisons*.

Sekretariats-Adjunkten:

MM. von Engelberg, Regierungsrath (Baden),
Didion, (Belgien),
de Kister, } (Russland),
de Chaverdow, }

Billecocq, Drucker, Garnier, Laguesse, Morgat.

Viele Autoritäten der sozialen Wissenschaften vereinigten sich in dieser Sektion. Deutschland war durch die Herren: Braunbehrens, von Bernewitz, Thelemann und von Engelberg vertreten.

Das Programm war verhältnissmässig weniger reichhaltig, es enthielt nur fünf Fragen.

1. Frage.

„Welche Maassnahmen sind nöthig, um zu verhüten, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt ihren Arbeits-Verdienst vergeuden und alsdann, wenn sie von allen Mitteln entblösst sind, Gefahr laufen, wieder rückfällig zu werden?“

Zehn Abhandlungen über diese Frage wurden der Sektion vorgelegt, darunter eine von Hürbin (Schweiz); deren Hauptinhalt wurde von dem Referenten A. Rivière vorgetragen. Vier Systeme wurden von den verschiedenen Rednern empfohlen. Direktor von Engelberg (Mannheim) sprach sich für die obligatorische Schutzaufsicht aus, wies auf die grossen Vortheile hin, durch welche sich diese Maassregel im Grossherzogthum Baden bewährt habe und gab dazu sehr vollständige Details. Folgende durch den Ausschuss redigirte und in der Diskussion begründete Vorschläge kamen zur Abstimmung und wurden angenommen:

1. Es ist wünschenswerth, dass der Gefangene beim Verlassen der Anstalt keineswegs die freie Verfügung über seinen Arbeits-Verdienst erhalte.
2. Der Congress äussert den Wunsch, der Arbeitsverdienst des Entlassenen sei stets unter Aufsicht zu halten, jedenfalls rechtfertige der mehr oder weniger grosse Betrag desselben, die Moralität des Entlassenen oder andere Umstände eine Maassnahme folgender Art:

   a) Uebergabe an eine Sparkasse oder b) an die Ortsbehörde, wo der Entlassene sich niederzulassen gedenkt, oder c) an einen Schutzverein, welche die nöthigen Garantien bieten, dass sie dem Entlassenen das Guthaben

nur nach und nach, je nach seinen muthmasslichen oder wirklichen Bedürfnissen verabfolgen werden.

3. Der Congress äussert auch noch besonders den Wunsch, es sei der Vermittlung der Schutzvereine der Vorzug zu geben.

2. Frage.

„Wie müssen die Schulen und Bibliotheken der Gefängnisse eingerichtet sein, um sowohl den Untersuchungs- wie Strafgefangenen wirklich von Nutzen zu sein?

Wäre es auch insbesondere statthaft, denselben periodisch erscheinende, und andere für sie eigens bestimmte Schriften in die Hände zu geben?“

Die Sektion genehmigte folgende Beschlüsse:

1. Die Schulen sollen derart organisirt sein, dass sie gleichmässig den Untersuchungs- wie Strafgefangenen, den ganz Unwissenden wie solchen, die schon einen gewissen Grad von Schulbildung besitzen, von Nutzen sein können.

   Sie sollen nicht nur fehlende Kenntnisse beibringen, sondern auch spezielle Belehrungen, welche die Sittlichkeit zu heben geeignet sind, zu Theil werden lassen. Diese Belehrung müsste, ohne die confessionellen Glaubenssätze eines Gefangenen zu verletzen, von religiösem Geiste durchdrungen sein, dieser für die sittliche Hebung so unentbehrlichen Grundlage.

2. Die Bibliotheken, welche ebenfalls die Belehrung und sittliche Hebung der Gefangenen bezwecken, sollen in gleichem Geiste organisirt sein. Sie sollen ausser Büchern religiösen und moralisirenden Inhalts auch interessante Werke wie: Reisebeschreibungen, unanstössige Romane, illustrirte Zeitschriften wie z. B. Das *„Magasin pittoresque“* etc. enthalten.

   Es ist der zuständigen Verwaltung zu überlassen, diese Bücher zu beschaffen. Sie kann dazu auch die Mitwirkung von Privaten oder von freien Gesellschaften annehmen, namentlich um ausländische Gefangene in den Stand zu setzen, dass sie in ihrer Muttersprache geschriebene Bücher in die Hand bekommen.

Zu diesem Endzweck empfiehlt sich ein Austausch von Büchern oder Zeitschriften zwischen den Verwaltungen der verschiedenen Länder.

3. Es sollte erlaubt sein, den Gefangenen ein eigenes Wochenblatt, dessen Redaktion von der Verwaltung überwacht würde, zukommen zu lassen.

M. A. Rivière wurde beauftragt diese Beschlüsse der General-Versammlung zu unterbreiten.

3. Frage.

„Welche Maassnahmen sind im Interesse der gesellschaftlichen Sicherheit zu ergreifen gegenüber Verbrechern, die für ihr Thun nicht verantwortlich sind oder gegenüber solchen, deren Verantwortlichkeit zur Zeit der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens gemindert ist. (Geistesschwäche, Wahnsinn etc.)"

Nach Schluss der ausgezeichneten Diskussion dieser Frage wurde Dr. Motet mit der Vertretung folgender Beschlüsse in der General-Versammlung beaufttragt.

Der internationale Gefängniss-Congress äussert den Wunsch:

1. Man sollte dahin streben, Asyle oder besondere Abtheilungen zu bekommen, in welchen man kraft einer Entscheidung der gerichtlichen Behörde geisteskranke Untersuchungs- oder Strafgefangene, die in Rücksicht auf ihren Geisteszustand aus der Haft entlassen oder freigesprochen werden mussten, interniren könnte.
2. Die Freilassung solcher Geisteskranker dürfte grundsätzlich nur unter Zusammenwirken von drei Faktoren:
   a) der gerichtlichen Behörde,
   b) der Verwaltungs-Behörde,
   c) der Aerzte des Asyls

   erlaubt sein.

4. Frage.

„Wäre es nicht vorzuziehen, im Wege administrativer Bestimmung rückfällige erwachsene Vagabunden anstatt auf bestimmte, auf unbestimmte Zeitdauer in Arbeitshäusern zu interniren?"

Der definitive Text der dazu angenommenen Beschlüsse lautet:

1. Die Gesellschaft hat das Recht, Schutz- und selbst Zwangsmaassregeln gegen Bettler und Vagabunden zu treffen. Diesem Recht entspricht die Pflicht, nach einer rationellen Methode die Hilfe des Staats, die Unterstützung von Privaten und die Schutzaufsicht zu organisiren.

2. Es empfiehlt sich, mit den Bettlern und Vagabunden verschiedentlich zu verfahren, je nach dem es sich handelt:

   a) um invalide und schwache Hilfsbedürftige,
   b) um Gelegenheits-Bettler oder Vagabunden,
   c) um Bettler oder Vagabunden von Profession.

Den Ersteren soll beigestanden werden, solange als sie noch nicht die nöthige Kraft zum eigenen Erwerb von Existenzmitteln wieder erlangt haben. Den Zweiten soll öffentlicher oder privater Beistand wieder aufhelfen; sie sollen in methodisch organisirte Zufluchts- und Hilfsstätten, in denen die Arbeit obligatorisch ist, zusammengebracht werden. Die Dritten sollen einer strengen Zucht zur Umwandlung ihrer Natur unterworfen werden, um ihren Rückfall zu verhindern.

3. Die wirksamste Maassnahme gegen die Professionellen ist die auf richterlichen Auspruch hin angeordnete längere Internirung in besonderen Arbeiter-Colonieen. Die Internirten sollen wieder entlassen werden, vorausgesetzt, dass in Folge ihrer Besserung oder einer Besserung ihrer Verhältnisse ihre Einbehaltung nicht mehr nothwendig erscheint.

   Das Arbeiten in diesen Colonieen soll nicht nur als Strafmittel, sondern ganz besonders auch als Rehabilitirungs-Faktor angesehen werden.

M. Ferdinand Dreyfus, welcher den thätigsten Antheil an der Diskussion und Redigirung dieser Beschlüsse nahm, wurde beauftragt, dieselben der General-Versammlung vorzutragen.

5. Frage.

„Welches sind vom Vorbeugungsstandpunkte aus die Vortheile der Trinkerheilanstalten, und welcher Art sind die in diesen Etablissments erzielten Resultate?“

Das erste Asyl dieser Art wurde im Jahre 1851 zu Lintorf bei Düsseldorf gegründet. Deutschland hat seit einigen Jahren mehrere solcher Anstalten in's Leben gerufen und besitzt heute deren sechzehn. Die in diesen Anstalten behandelten Personen sind theils solche, die sich als Kranke freiwillig in dieselben begaben, theils solche, die als Gewohnheitssäufer auf administrative Anordnung oder selbst auf gerichtlichen Beschluss hin internirt wurden.

Nachdem das Bureau die Resultate, die sich aus der Diskussion ergeben hatten, festgestellt hatte, brachte der Präsident die einzelnen Paragraphen der folgenden Resolution zur Abstimmung, die einstimmig angenommen wurden:

„Tief bewegt durch das wachsende Umsichgreifen des Alkoholismus, dessen Hauptursache in dem Genuss von nicht rectifizirtem Spiritus und von künstlich bereiteten Schnäpsen liegt und dessen Einfluss auf die Entwicklung des Verbrecherthums sich täglich mehr und mehr geltend macht, spricht der Congress den Wunsch aus, die Staatsgewalt möchte zur Bekämpfung dieser Landplage ihre Thätigkeit mit jener der freien Vereinigungen für prophylaktische und therapeutische Maassnahmen verbinden.

Unter den prophylaktischen Maassnahmen empfiehlt der Congress einerseits „die Reglementirung der Schankwirthschaften, die Verminderung ihrer Zahl, die Steuerfreiheit aller hygienischen Getränke, die Rektifikation des fabrizirten Alkohols“ und andererseits empfiehlt er „Mässigkeitsvereine mit Einrichtungen, Anstalten und und der Propaganda, die sie schaffen, um damit ungehindert auf die Volks- resp. Landessitten und Gewohnheiten einzuwirken.“

Vom therapeutischen Standpunkte aus sollte jedes Land Trinker-Asyle errichten, in denen die Arbeit im

weitesten Umfange zu organisiren wäre; ihre Anzahl wäre je nach der Anzahl der in einem Bezirke befindlichen Trunksüchtigen zu bestimmen.

Die Aufnahme in diese Asyle wäre gesetzlich zu regeln, je nachdem der Trunksüchtige selbst seine Aufnahme beantragt, oder, wenn er wegen in der Trunkenheit begangenen Vergehens wiederholt verurtheilt wurde, oder, wenn sein Zustand gewohnheitsmässiger Trunkenheit eine Gefahr für ihn selbst und für die Sicherheit seiner Umgebung geworden ist.

Die Entlassung der Trunksüchtigen aus diesen Anstalten müsste ebenfalls gesetzlich geregelt werden."

## IV. Sektion.

Fragen in Bezug auf das Kindesalter und Minderjährige.

Präsident:

Herr von Jagemann, badischer bevollmächtigter Minister in Berlin;

Vize-Präsidenten:

MM. Armengol y Cornet, Rath (Spanien),
Canonico, Präsident (Italien),
Dimitri Drill, Doktor (Russland),
Fuchs, Geheimer Oberfinanzrath (Baden),
Kapoustine, ausserordentlicher Rath (Russland),
Joao da Silva-Matos (Portugal),
Stockmar, Direktor (Schweiz),
Thelemann, Oberregierungsrath (Bayern),
Fekete de Nagyivany, Richter (Ungarn);

Sekretäre:

MM. Vincens, Bureau-Chef im Ministerium des Innern,
Passez, Advokat beim Staatsrath und Cassationshof,
Pichat, Auditor beim Staatsrath;

Sekretariats-Adjunkten:

Mlle. Poët Lydia, Doktor der Rechte (Italien),
MM. Kazarine und von Westmann (Russland),
Nassoy (Frankreich).

Auf dem Pariser Congress wurde zum ersten Male eine 4. Sektion zur Behandlung von *„à l'enfance"* bezüglichen Fragen auf Anregung der russischen Delegirten gebildet. Die Sitzungen der Sektion hatten das zahlreichste Auditorium von hervorragenden Männern und auch von Damen. Es kamen 8 Fragen zur Verhandlung.

1. Frage.

„Ist es nicht angängig, die Grenze der Strafminderjährigkeit bei männlichen Jugendlichen bis zum Eintritt ihrer Militärpflichtigkeit hinauszuschieben?" (Unter Strafminderjährigkeit ist jene Periode zu verstehen, während welcher der Richter wegen Fehlens der Einsicht auf Freisprechung erkennen kann, vorbehaltlich der Unterbringung in einer correktionellen Erziehungsanstalt.)

Zu der Frage waren 11 Gutachten eingegangen. Berichterstatter war M. Felix Voisin.

An der Diskussion betheiligte sich auch der Präsident von Jagemann und betonte, dass zweifelsohne die Strafminderjährigkeit bis zum achtzehnten Lebensjahre ausgedehnt werden müsse. Es sei für die Zukunft des jugendlichen Uebelthäters vortheilhafter, ihn nicht als Verbrecher zu behandeln, wenn für sein Vergehen zu seiner Besserung Zwangserziehung genügt. Die Unterscheidung zwischen mangelnder und nicht mangelnder Einsicht sollte über kurz oder lang ganz beseitigt werden; der Richter hätte dann nicht mehr diese schwierige und delikate Untersuchung anzustellen, in welcher er, um ein richtiges Urtheil zu finden, auf Vernehmung von Zeugen über den Charakter, die Erziehung, die Intelligenz des Beschuldigten angewiesen sei, von Zeugen, welche oft in Verlegenheit kämen, wenn sie sich vor die Wahl gestellt sähen zwischen den Eingebungen ihres guten Herzens oder einer gewissen Strenge, von Zeugen, die auch für die hier verlangte feine Unterscheidung, über die selbst die Rechtsgelehrten noch nicht einig sind, kaum ein grosses Verständniss hätten.

Von einigen anderen Rednern wurde statt des 18. das 16. Lebensjahr vorgeschlagen.

Die Sektion nahm den durch die MM. d'Haussonville und Berthelémy verbesserten Vorschlag des M. Felix Voisin einstimmig in folgender Fassung an:

„Es ist empfehlenswerth, die Grenze der Strafminderjährigkeit bis zum 18. Lebensjahre zu bestimmen unter der Bedingung, dass Jugendliche über 16 Jahre bei Unterbringung in eine Zwangs-Erziehungsanstalt nicht mit den andern dort befindlichen Zöglingen zusammenkommen."

2. Frage.

„In welchen Fällen wäre es von Nutzen, das Aufsichtsrecht des Staates an Stelle der väterlichen Gewalt zu setzen?

Ist es nothwendig, unter allen Umständen den Strafgerichten selbst die Bestimmung über das Aufsichtsrecht zu übertragen?"

Der Präsident bringt folgende von MM. Brueyre und Voisin redigirte Beantwortung zur Abstimmung:

1. Die Entziehung des Aufsichtsrechtes muss möglich sein in den Fällen, in denen die Gerichte zu bestimmen haben, was an Stelle der verlorenen väterlichen Gewalt treten soll.
2. In der Regel haben zwar die Civil-Gerichte in Fragen zu entscheiden, bei welchen es sich um Vormundschaft und Erziehungsrecht handelt. Haben aber die Strafgerichte in einem Falle die Unwürdigkeit der Eltern zur Ausübung des Erziehungsrechtes festgestellt, so müssen auch sie selbst den Eltern das Erziehungsrecht entziehen.

Sie wurde von der Sektion einstimmig gutgeheissen und M. Brueyre mit ihrer Vertretung in der General-Versammlung beauftragt.

3. und 4. Frage.

Die dritte Frage lautete folgendermassen:

„Wäre es nicht passend, für die verschiedenen Kategorien von Minderjährigen (im Sinne des Strafgesetzes) eine Anzahl von Anstalten mit einem diese

richtig bezeichnenden Namen zu setzen, an Stelle des jetzt einzigen Namens „Korrektionshaus“?

„Wäre es insbesondere nicht gut, für Kinder, welche nur beim Betteln und Vagabundiren aufgegriffen wurden, eine Bewahranstalt *(école de préservation)* zu haben?

Welches wäre die wirksamste Art, die Bettelei und Vagabondage der Minderjährigen auf dem Wege der Vorbeugung zu bekämpfen?“

Der Präsident ersucht, dieser Frage gleich noch die vierte beizufügen, welche folgendermassen lautet:

„Durch welche Behörde soll über das Schicksal von Kindern entschieden werden, die sich Verstösse oder Uebertretungen haben zu Schulden kommen lassen?

Nach welchen Grundsätzen soll dies bestimmt werden, wenn die begangenen Verstösse und Uebertretungen zur Folge haben müssen:

a) Eine strafrechtliche Verurtheilung und Einsperrung in eine wirkliche Strafanstalt?

b) Die Unterbringung in einer besonderen Korrektionsanstalt für lasterhafte und unbotmässige Kinder?

c) Die Aufnahme in eine Erziehungsanstalt, die für Mündel bestimmt ist, welche unter der Vormundschaft einer öffentlichen Behörde stehen?

Soll das Alter des Kindes der einzige Faktor sein für die Erwägung, ob in Berücksichtigung der vorstehenden Eintheilung (a, b, c) die Entscheidung getroffen werden soll und unter welchen Umständen soll dies geschehen?

d) Nach welchen Grundsätzen und nach welchem Verfahren sollen die in besagten Anstalten untergebrachten Kinder provisorisch, bedingungsweise oder definitiv wieder entlassen werden?

e) Welche Voraussetzungen müssen dafür verlangt werden, dass Minderjährige als Rückfällige anzusehen sind und welche Folgen soll eine solche Rückfälligkeit für sie nach sich ziehen?“

M. Thisy theilt mit, dass in Belgien die verschiedenen Anstalten nur die eine Bezeichnung *„maisons de bienfaisance“* tragen und dass dieselben in keiner Hinsicht den Charakter von Strafanstalten haben.

Die Sektion beschliesst, die Beantwortung der Frage einer Spezial-Commission zu übertragen, bestehend aus den Herren von Jagemann, Le Jeune, Voisin, d'Haussonville, Passez, Henri Joly, Rollet, Conti, Prudhomme und Dalifol. Diese formulirte und überreichte der Sektion folgendes Gutachten:

1. Die vor Gericht gestellten Kinder können in Anbetracht ihres Alters, der Natur ihrer Vergehen und des Grades ihres Unterscheidungsvermögens öffentlichen oder Privat-Anstalten, welche den Charakter eines Wohlthätigkeits-, Bewahrungs- oder Besserungs-Institutes haben, überwiesen werden.

   Kinder unter 12 Jahren wären immer in Bewahrungs-Anstalten, Verurtheilte in besonderen Anstalten oder Abtheilungen unterzubringen.
2. Es ist zu wünschen, dass die diesen Anstalten gegebenen Benennungen der Zukunft der Kinder keinen Nachtheil bringen.
3. Es steht dem Gerichte zu, zu bestimmen, ob das Kind unter behördliche Vormundschaft gestellt werden soll. Die Wahl der Art der Ausführung und ein etwaiger Wechsel in derselben ist Sache der mit der Erziehung des Kindes beauftragten Behörde.
4. Die Beantwortung der Frage der Rückfälligkeit wird der 1. Sektion zugewiesen.

Der Präsident schlägt vor, die Beantwortung der Frage wegen der provisorischen, bedingungsweisen oder definitiven Entlassung der 2. Sektion zu überweisen.

Die Sektion ist aber nicht dieser Meinung. Nach erfolgter Diskussion proponirt M. Nassoy folgende Beantwortung.

5. Die provisorische Entlassung des Kindes wäre stets auszusprechen: wenn nach dem Gutachten der Verwaltungs-

behörde anzunehmen ist, dass das Kind eine genügende Schul- und gewerbliche Ausbildung genossen hat, und unter der erwiesenen Voraussetzung, dass dasselbe der Gegenstand einer fortgesetzten Ueberwachung sein wird, dass es gesicherte Arbeit hat; und dass es vor aller materieller und sittlicher Noth bewahrt sein wird.

Diese Beantwortung wurde von der Sektion zu der ihrigen gemacht.

6. Um zu verhindern, dass die Kinder Bettler und Vagabunden werden, muss:
   1. Unwürdigen Eltern das Recht entzogen werden, dieselben zu erziehen, und die Anleiter zur Bettelei müssen bestraft werden;
   2. Soll ehrenhaften Eltern, die unfähig sind, ihre Kinder genügend zu überwachen, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Beistand geleistet werden:
      a) durch Ueberwachung der strikten Anwendung der Schulgesetze;
      b) durch Errichtung von Kindergärten, Krippen, Asylen etc.
   3. Müsste jungen Waisenkindern oder Verlassenen die Möglichkeit geboten werden, zeitweise in Asyle einzutreten, wo sie Arbeit finden, aber nicht als Uebelthäter, Bettler oder Vagabunden behandelt werden dürfen.

Die Sektion genehmigt sodann auf Vorschlag von M. Passez, der von den Herren Voisin und d'Haussonville unterstützt wurde, folgende Resolution:

7. Wenn festgestellt ist, dass der Bettel und die Vagabondage in der Fahrlässigkeit oder der Schuld der mit der Ueberwachung des Kindes betrauten Personen ihren Grund hat, so sollen diese strafrechtlich verfolgt, und mit Inhaftirung, mit einer Geldbusse und Entziehung der Ehrenrechte, oder auch nur mit einer dieser Strafen belegt werden, ohne dass zugleich damit die Rechte der väterlichen Gewalt verloren gehen oder die Vormundschaft abgenommen wird.

M. Dreyfus ersucht, diese Maassgabe noch zu vervollständigen, indem erklärt wird, dass:

8. In diesem Falle und nach Organisation von hilfreichen Einrichtungen die schuldigen Eltern dafür, dass sie das Kind nicht genügend überwachten, für sämmtliche oder für einen Theil der Kosten, welche die Ueberwachung und Erziehung der Minderjährigen verursacht, aufzukommen hätten.

Dieser Vorschlag wird angenommen. Die Sektion nimmt schliesslich auch den letzten Theil der Vorschläge von M. Passez an:

9. Zimmer-Vermiether oder Wirthe, welche Minderjährigen dauernd oder zeitweise Unterschlupf gewähren, wo sie sich der Liederlichkeit hingeben, sollen zu einer Correktionsstrafe verurtheilt werden.

   Nach der ersten Uebertretung sollte die Schliessung des Lokals durch das Gericht zulässig sein, bei Rückfälligkeit müsste sie eintreten.

### 5. Frage.

„Wäre es nicht nothwendig, in den Verwahrungs-Anstalten für Jugendliche einer rationellen körperlichen Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden?“

Die Sektion genehmigt einstimmig folgenden von M. Nassoy gestellten Antrag:

„Bezüglich der rationellen körperlichen Ausbildung ist bei beiden Geschlechtern der Schwerpunkt auf die Beschäftigung mit gewerblichen und insbesondere mit landwirthschaftlichen Arbeiten in freier Luft zu legen.“

### 6. Frage.

„Wäre es zweckmässig, für die Dauer der Bestrafung (nach dem Strafgesetz) von Minderjährigen ein Minimum festzusetzen und ebenso in allen Fällen, in welchen gegen solche Minderjährige erkannt worden ist, sie bis zu ihrer Grossjährigkeit (nach dem Civil-Gesetz) in eine Zwangs-Erziehungs-Anstalt unterzubringen?“

Darauf gab die Sektion einstimmig folgende Antwort:

1. Wenn auf Stellung eines Minderjährigen zur Disposition der Regierung oder auf Stellung unter behördliche Vormundschaft erkannt ist, so muss diese bis zur Volljährigkeit gelten.
2. Minderjährige, welche sich ein Strafurtheil zugezogen haben, sollten in allen Fällen bis zu ihrer bürgerlichen Volljährigkeit unter behördliche Vormundschaft gestellt werden.
3. In beiden Fällen könnte diese Vormundschaft wieder aufgehoben werden, wenn die Behörde die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die erziehliche Aufgabe beendigt ist.

### 7. Frage.

„Wie und durch wen müsste bezüglich jeder jugendlichen Person, die aus einer Zwangserziehungs-Anstalt entlassen oder unterstützt worden oder sittlich verwahrlost ist, die Unterbringung in eine Familie überwacht werden?

In welchen Grenzen könnte zu diesem Zweck mit Erfolg an die Schutz-Gesellschaften appellirt werden?“

Auf diese Frage nahm die Sektion die von M. Le Jeune vorgeschlagene Antwort, die sich auf dessen Erfahrungen in Belgien stützte, durch Acclamation an, und beauftragte denselben sie in der Plenar-Versammlung zu vertreten. Sie lautet:

„Die individualisirende Unterbringung von jugendlichen Personen, welche zur Disposition der Regierung oder unter behördlicher Vormundschaft stehen, kann in wirksamer Weise nur durch die Schutzgesellschaften überwacht werden.“

### 8. Frage.

„Welches wären die Mittel, um der Prostitution Minderjähriger (im Sinne des Strafgesetzes) vorzubeugen oder dieselbe zu vermindern?

Wäre es nicht wünschenswerth, dass die verschiedenen Staaten im gegenseitigen Einverständniss Vorkehrungen

träfen, die verhindern, dass junge Mädchen unter dem Vorwande, ihnen eine Stellung im Auslande zu verschaffen, von gewissen Personen und Agenten dem Laster in die Arme geführt werden?“

Eine ähnliche Frage war unter No. 7 der 1. Sektion gestellt worden. Die beiden Sektionen einigten sich dahin, die zwei Fragen gemeinschaftlich zu diskutiren. Als Resultat ergab sich folgende Antwort, die fast einstimmig gutgeheissen wurde:

1. Gegen die Anwerbung von Jugendlichen zur Prostitution durch Reklame oder falsche Vorspiegelungen und ebenso gegen die Anwendung der gleichen Mittel, wenn sie eine erwachsene Person zwingen soll, sich der Prostitution zu ergeben, muss stets strengstens vorgegangen werden, mit Strafverschärfung im Falle der Rückfälligkeit.
2. Es sollte eine Conferenz von Vertretern der verschiedenen Regierungen einberufen werden, um internationale Maassregeln gegen den weissen Sklavenhandel zu treffen.
3. Die besten Mittel, die Prostitution Minderjähriger zu verhindern sind:
    a) Das Alter, in welchem die Verführung als Sittlichkeits-Verbrechen betrachtet wird, bis auf 15 Jahre zu erhöhen.
    b) Die Zahl der Reformschulen, der Asyle, der Zufluchtsstätten oder anderer derartiger Anstalten, welche die Bestimmung haben, gefallene minderjährige Mädchen aufzunehmen, zu vermehren.
4. In der richtigen Erkenntniss des Einflusses der religiösen Erziehung auf die allgemeine Sittlichkeit ist die wichtige Aufgabe, welche derselben immer vorbehalten ist, gebührend zu würdigen.
5. Alle Minderjährigen beider Geschlechter im Alter von unter 18 Jahren wären, wenn sie als gewohnheitsmässige Prostituirte erkannt worden, nach Untersuchung oder Verhör dem Gerichte vorzuführen, welches je nach den

Umständen die Uebergabe derselben an ihre Eltern, oder die Ueberweisung bis zur bürgerlichen Volljährigkeit in eine Correktions-Zwangs- oder Reform-Erziehungs-Anstalt, oder an eine ehrbare von dem Gerichte bezeichnete Familie zu verordnen hätte.

6. Der Congress spricht den Wunsch aus, die Frage der Prostitution noch einmal auf die Tagesordnung des nächsten Congresses zu setzen.

M. Senator Bérenger wurde beauftragt, die Sache in der Plenarsitzung zu vertreten. Die vierte Sektion hatte damit ihre Tagesordnung erschöpft.

Zum Schluss machte sie noch einstimmig und ohne Diskussion folgenden Wunsch der MM. Carpentier, de Lille, Le Jeune, Beeckman, Descamps, Fuchs (Baden) und Rollet zu dem ihrigen:

„Der Congress wünscht, es möchten sich in kürzester Frist unter den verschiedenen Staaten und besonders in den Grenz-Distrikten gegenseitige Beziehungen zum Schutz für jugendliche Entlassene und verwahrloste jugendliche Personen bilden. Dieser internationale Schutz hätte nicht nur den Zweck, jungen, mit einem Zwangspass versehenen Leuten zu Hilfe zu kommen, sondern speziell den, dass dieselben prompt in ihre Heimath zurückbefördert und eventuell einer Schutzgesellschaft ihres Landes übergeben werden.“

## Plenar-Sitzungen.

### Sitzung vom 2. Juli.

Die Sitzung wird durch M. Duflos eröffnet, welcher sich später durch M. Le Jeune im Präsidium vertreten lässt.

Zwei Mittheilungen wurden der Versammlung gemacht: die eine durch M. Cresson, welcher im Namen der Kinderschutzgesellschaft einen Band Schriften überreichte, welche die Thätigkeit derselben behandeln, die andere durch Senator M. Roussel, welcher im Namen der Strafvollzugs-Verwaltung in Japan eine historische Darstellung der Strafbestimmungen des Reiches der aufgehenden Sonne überreichte.

Die 1. Sektion hatte noch nicht Zeit gefunden, ihre Resolutionen zu redigiren und der Beschlussfassung der Versammlung zu unterbreiten. Das Wort erhielt daher zuerst M. Veillier, um die Verhandlungen der 2. Sektion über die Frage (3) der obligatorischen Arbeit in den Gefängnissen vorzutragen.

Die Versammlung bestätigt den Beschluss der Sektion, welcher folgendermassen lautet:

> „Die Handarbeit soll in der Regel bei allen Freiheitsstrafen obligatorisch sein."

Eine Einschränkung, ausgedrückt durch die Worte: „in der Regel", ist deshalb nothwendig, weil eine Ausnahme statthaft sein soll bei zu kurzen Strafen, für die eine Einrichtung zur Arbeit zu treffen manchmal unmöglich ist und bei Verbüssung von Strafen wegen politischer Vergehen, bei denen die Auflage einer Arbeit nicht als absolut nothwendig erscheint.

Die Versammlung ging dann zur Prüfung der 4. Frage der 2. Sektion über:

> „Hat der Gefangene ein Recht auf Arbeitslohn?"

M. Favre berichtet über das Ergebniss der Diskussion und unterbreitet der Versammlung folgenden von der Sektion vorgeschlagenen Beschluss:

> „Der Gefangene hat kein Recht auf Arbeitslohn; es liegt aber im Interesse des Staates, demselben ein Geschenk zukommen zu lassen."

Die General-Versammlung genehmigte folgenden Beschluss:

> „Der Gefangene hat kein Recht auf Arbeitslohn; die dem Gefangenen zu gewährende Remuneration soll nicht durch die Gefängniss-Verwaltung bemessen, sondern durch ein allgemeines Reglement festgesetzt werden."

Die Versammlung ging dann zur Erörterung der 1. Frage der 3. Sektion über, betreffend die Mittel zur Verhütung der Vergeudung des Arbeits-Verdienstes durch die Gefangenen nach der Entlassung.

Nach dem Bericht des H. Braunbehrens (Preussen) werden von der Sektion folgende Mittel vorgeschlagen:

„Ueberweisung des Arbeitsverdienstes an eine Sparkasse und das Recht, einer Behörde oder einer Schutzgesellschaft die Controle der Verwendung desselben zu übertragen.“

General-Inspektor Brunot beantragt noch hinzuzufügen:

„oder von der Verwaltung ermächtigten Personen.“

Diese Personen sollen die Stelle der Schutzgesellschaft an solchen Orten vertreten, in denen sich eine solche nicht befindet.

Die Beschlüsse der Sektion, sowie dieser Zusatz wurden genehmigt.

Ebenso wurden die von der 4. Sektion gefassten Beschlüsse zur 6. Frage, über welche M. Voisin Bericht erstattete, angenommen, (siehe die Verhandlungen dieser Sektion) und ebenso die derselben Sektion zur 7. Frage. Die Versammlung schloss sich den Ausführungen des M. Le Jeune, welche durch M. Abbé Pecoil unterstützt wurden, an. Dieselben lauteten:

„Die individualisirende Unterbringung von jugendlichen Personen, die unter behördlicher Vormundschaft oder zur Disposition der Regierung stehen, kann in wirksamer Weise nur durch Schutzgesellschaften überwacht werden.“

Sitzung vom 4. Juli.

Dieselbe wird unter dem Vorsitze des Senators M. Pessina um 2 Uhr eröffnet.

Nach dem Uebergang zur Tagesordnung wird die Frage der Rückfälligkeit erörtert, (1. der 1. Sektion) und der Beschluss der Sektion auch von der General-Versammlung gutgeheissen.

Die ebenfalls auf der Tagesordnung stehende 2. Frage der 2. Sektion: über den Erlass eines besonderen Reglements für Weibergefängnisse kam alsdann zur Sprache, auch wurde über den Zusatz des M. Fournier:

„Es ist nothwendig, in den Reglements für Weibergefängnisse mildere Bestimmungen bezüglich der Disciplin vorzusehen und den Verpflegungs-Modus der Weiber zu verbessern,“

abgestimmt; der Zusatz wird angenommen und nimmt nun die Stelle Nr. 3 in Beantwortung dieser Frage ein. Die übrigen Beschlüsse der Sektion zu Frage 3 wurden gleichfalls angenommen. Darauf wurde die 5. Frage der 4. Sektion der Versammlung vorgelegt:

„Wäre es nicht nothwendig, den jungen Inhaftirten in den Anstalten eine ausgiebige, rationelle körperliche Ausbildung angedeihen zu lassen?“

Der hierüber gefasste Beschluss der Sektion wurde auch von der General-Versammlung angenommen.

Zu Ende der Sitzung verliest M. Carpentier den in der 4. Sektion gestellten Antrag, welcher folgendermassen lautet:

„Der Congress wünscht, es möchten sich in kürzester Frist unter den verschiedenen Staaten und besonders in den Grenz-Distrikten gegenseitige Beziehungen zum Schutz für jugendliche Entlassene und verwahrloste jugendliche Personen bilden.

Dieser internationale Schutz hätte nicht nur den Zweck, jungen, mit einem Zwangspass versehenen Leuten zu Hilfe zu kommen, sondern speciell den, dass dieselben prompt in ihre Heimath zurückbefördert und eventuell einer Schutzgesellschaft dieses Landes übergeben werden.“

Herr Fuchs (Baden) und M. Scander Levy (Italien) ergreifen das Wort, um diesen Wunsch zu unterstützen.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, dass der Congress nicht in der Lage sei, über eine Frage abzustimmen, welche nicht auf dem Programm steht, aber er könne den Wunsch äussern, dass dieselbe durch die permanente internationale Commission auf das Programm des VI. Congresses gesetzt werde.

Dieser Vorschlag kam zur Abstimmung und wurde angenommen.

## Sitzung vom 5. Juli.

Dieselbe wird unter dem Vorsitz des Raths M. Laszlo eröffnet. Der Tagesordnung gemäss kommt die 1. Frage der 4. Sektion zur Verhandlung.

Die betreffenden Beschlüsse der Sektion werden auch von der General-Versammlung gutgeheissen.

Ebenso werden die Beschlüsse derselben Sektion über die 2. Frage (Schutzrecht des Staates) genehmigt.

Alsdann ergreift M. Rath Jacquin im Namen der 1. Sektion das Wort, um deren Beschlüsse über die 3. Frage:

„Welche Wirkung den im Auslande erlassenen Criminal-Urtheilen auch im Inlande gegeben werden könnte,"

vorzutragen. Sie wurden ohne Debatte genehmigt.

M. Pierantoni referirt zur 4. Frage derselben Sektion:

„Geben die modernen Gesetze dem durch eine strafbare Handlung Geschädigten eine genügende Waffe in die Hand, um Ersatz des Schadens, den ihm der Verbrecher zugefügt hat, zu erlangen?"

Die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Sektion werden angenommen.

Im weiteren Verlaufe genehmigt der Congress auch die Vorschläge der 2. Sektion über die 1., 5. und 6. Frage. (Berichterstatter MM. Spearman, Favre und Garnier.)

## Sitzung vom 8. Juli.

Die Sitzung wurde um 2 Uhr unter dem Vorsitz des Herrn Unterstaatssekretärs Braunbehrens eröffnet.

Die erste zur Erörterung kommende Frage war die 7. der 2. Sektion.

„Ist es im Interesse der allgemeinen Disciplin und der Besserung der Gefangenen zweckdienlicher, die besseren oder die schlechteren Elemente derselben von den übrigen auszuscheiden?"

Der Beschluss der Sektion zu dieser Frage wurde genehmigt.

Die Tagesordnung bringt ferner die 9. Frage der 2. Sektion über die Einführung besonderer körperlicher Uebungen in den Strafanstalten zur Besprechung. Nach kurzer Debatte wurde ein Antrag des M. Kazarine mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

Derselbe lautete:

„Im Hinblick auf das grosse Interesse, welches die Frage der Einführung körperlicher Uebungen (Turnen) in den Strafanstalten der ganzen Welt und besonders in Amerika *(Reformatory d'Elmira)* hervorgerufen hat, wird beantragt, dieselbe auf das Programm des nächsten Congresses zu setzen."

Der Bericht über die 2. Frage der 3. Sektion:

„Welche Art von Hilfsmitteln zur Belehrung kann man den Gefangenen zur Verfügung stellen?",

wurde durch M. Rivière vorgetragen, und die Frage im Sinne der von der Sektion hierüber gefassten Beschlüsse erledigt.

Im weiteren Verlaufe kam die 3. Frage der 3. Sektion über die Maassnahmen gegen unzurechnungsfähige Uebelthäter und solche, welche im Augenblicke der That unzurechnungsfähig waren, zur Berathung. Nach Anhörung der Vorschläge des Dr. Motet und des Senators M. Zarewsky, von denen der des letzteren abgelehnt wurde, ermahnte der Präsident die Redner zu grösserer Bündigkeit und Kürze, damit der Congress alle Fragen, welche ihm vorgelegt seien, berathen könne.

Es kam nun die 3. und 4. Frage der 4. Sektion zur Berathung.

Nach Ablehnung eines Zusatzes von M. Conti wurden die ersten fünf Vorschläge der Sektion gutgeheissen, und dann auch die übrigen vier (6—9) ohne weitere Diskussion angenommen.

Zur Verhandlung kamen alsdann die 6. Frage der 1. Sektion und die 4. der 3. Sektion. Die Anträge des Berichterstatters über diese Fragen, M. Dreyfus, werden von der General-Versammlung genehmigt.

Zum Schlusse der Sitzung kommt noch die 2. Frage der 1. Sektion über die Transportation zur Berathung.

In Anbetracht der vorgerückten Tageszeit wird die Diskussion darüber bis auf den folgenden Tag verschoben. Es wird aber noch der Vortrag des M. Descamps über die 5. Frage der 1. Sektion „Die Eintheilung der verschiedenen Uebertretungen betreffend,“ angehört und es wurden die Beschlüsse der Sektion dazu genehmigt.

Die Sitzung wurde um $6^1/_4$ Uhr geschlossen.

### Sitzung vom 9. Juli.

Dieselbe wird um 2 Uhr unter dem Vorsitz des M. Duflos eröffnet.

Der Grosssiegelbewahrer (Justizminister) wohnt derselben bei. Die Tagesordnung stellt die Frage der Transportation zur Diskussion. Der Beschluss der Sektion wird angenommen. Ferner kommt die 6. (früher 8.) Frage der 1. Sektion: über den Aufschub der Strafen und das System der Verwarnung zur Erörterung. (Gesetz Bérenger genannt.)

Ungeachtet der Einwendungen des M. Kazarine werden die diesbezüglichen Beschlüsse der Sektion angenommen. Im weiteren Verlaufe der Sitzung hört die Versammlung noch den Bericht des Senators M. Bérenger über die Beschlüsse der 1. und 4. Sektion, die sich auf die Prostitution und den weissen Sklavenhandel beziehen.

Der Congress genehmigt jeden einzelnen Beschluss dieser Sektionen.

Die Antwort auf die 8. Frage der 2. Sektion:

> „Nach welchem Grundsatz soll die Zeitdauer der Strafe für Verurtheilte, die geistesgestört worden sind, berechnet werden,“

wird in der von der Sektion beliebten Fassung genehmigt. Die über die 5. Frage der 3. Sektion von derselben geäusserten Wünsche werden ohne Diskussion ebenfalls angenommen.

M. Duflos giebt zum Schlusse der Sitzung seiner Freude über den weiteren bedeutsamen Fortschritt des Congresses Ausdruck, und spricht die Hoffnung aus, sämmtliche Mitglieder desselben beim nächsten Congress in Brüssel im Jahre 1900 wieder begrüssen zu können. Hierauf wurde der V. Congress geschlossen.

---

Das Programm der Feste des Congresses war nicht minder reichhaltig, als das Arbeitsprogramm desselben.

Ausser einem Empfange im Elysée und einem Diner von 600 Gedecken im Hôtel Continental seien noch die Besuche der Anstalten in Melun, Nanterre, Montesson, Douaires und Gaillon hervorgehoben.

Bei dem brillanten Empfang in den Salons des Ministers des Innern toastete H. Braunbehrens auf die *„société générale des prisons.“*

Eine von der General-Inspektion der Verwaltungsbehörden des Ministeriums des Innern den Delegirten und den übrigen Fremden im Palmengarten gegebene Abschieds-Soiree bildete den würdigen Abschluss des in jeder Beziehung so reichhaltigen und gelungenen Programmes des Congresses.

# Geschichtliche Rückblicke auf die Entwickelung des Sächsischen Gefängnisswesens.

In der im Mai dieses Jahres zu Dresden abgehaltenen Generalversammlung der sächsischen Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene hat der Vorstand der Strafanstalt Zwickau, Landesanstaltsdirektor Reich, einen Vortrag über obiges Thema gehalten, dessen Einzelheiten auch das Interesse weiterer Kreise, insbesondere der aussersächsischen Strafanstaltsbeamten in Anspruch nehmen dürften. Wir können uns deshalb nicht versagen, aus diesem Vortrage Einiges auch den Lesern der Bl. f. Gef. K. mitzutheilen.

Nachdem der Vortragende in längerer Einleitung erläutert, wie die Strafrechtspflege in Sachsen im Laufe der früheren Jahrhunderte die gleiche Entwicklung genommen wie in den übrigen Ländern des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und sich der Fortschritt in der Strafjustiz seit Einführung des ersten allgemeinen deutschen Strafgesetzes Kaiser Karls V., der Karolina von 1532, mit den grauenvollen Strafmitteln ihrer Zeit, unter denen Freiheitsstrafen in unserem Sinne noch gänzlich fehlen, bis in unser Jahrhundert hinein lediglich auf Erlass von Ausführungs- und Augenblicksgesetzen seiten der einzelnen Landesregierungen beschränkte, die sich mehr oder weniger an die Reichsgesetzgebung anlehnend dieselbe je nach zufälligem Bedürfniss ergänzten oder abänderten, führt der Vortragende des Weiteren aus, dass die Grausamkeit der gesetzlichen Leibes- und Lebensstrafen im Laufe der Zeit mehr und mehr der fortschreitenden Humanität zu widerstreben begann, und das Verlangen nach anderen Strafmitteln immer lauter sich geltend machte. Dazu

kam, dass das im Lande herumstreichende böse Gesindel, namentlich nach dem 30jährigen Kriege immer zahlreicher wurde, so dass hie und da Versuche auftauchten, die verbrecherischen Subjecte, statt sie zu vernichten, unter Zucht zu nützlicher Arbeit anzuhalten. Neben der damals zumeist üblichen Landesverweisung griff man denn auch in Sachsen zunächst zu dem Aushilfsmittel der öffentlichen Zwangsarbeiten, (unter denen z. B. die Arbeit beim Festungsbau zu einer schweren Strafe sich gestaltete) und entschloss sich sehr bald dem Beispiele der Hansastädte folgend mit Errichtung von landespolizeilichen Zucht- und Armenhäusern vorzugehen.

Unterm 7. Dezember 1715 befahl Kurfürst Friedrich August (der Starke), König v. Polen durch ein „wider die Bettler, Landstreicher und ander böses Gesindel“ erlassenes grosses Mandat das landstreichende Verbrecherthum und die „bosshaften“ Bettler, anstatt mit den bisher vorgeschriebenen Leibesstrafen etc., mit Einsperrung in Zucht- und Armenhäusern zu strafen und sie darin zu nützlicher Arbeit anzuhalten, daneben aber auch die sonstigen heimathlosen und siechen Armen auf öffentliche Kosten daselbst zu versorgen.

Die Verquickung dieser landespolizeilichen Sicherheits- und Strafmaassnahmen mit der landespolizeilichen Armen- und Krankenfürsorge stempelte das ganze Werk von vornherein zu einer *„pia causa“*, wobei wegen der Kosten stark auf die allgemeine Mildthätigkeit gerechnet wurde, ganz abgesehen davon, dass man hierzu freilich auch schon durch den unbeschreiblichen Geldmangel jener Zeit wohl oder übel gedrängt wurde.

Mit Hilfe eines Beitrags aus der kurfürstlichen Rentkammer, sowie mit Hilfe von bestimmten, erklärlicherweise sehr schwer empfundenen Gehaltsabzügen der Civilbeamten, von Kirchenkollekten, Legaten und Vermächtnissen und sonstigen freiwilligen und unfreiwilligen Beiträgen wurde dann das erste Landes-Zucht-, Armen- und Waisenhaus Sachsens errichtet, wozu „provisorisch“ die Ställe uud Nebengebäude des alten kurfürstlichen Schlosses zu Waldheim ver-

wendet wurden, die aber zum Theil heute noch denselben Zwecken dienen. *)

Mit der Eröffnung des Zucht- und Armenhauses zu Waldheim im Frühjahr 1716, welches die geschichtliche Grundlage aller heutigen Landes-Straf-, Kranken- und Erziehungsanstalten Sachsens bildet, war daher in Sachsen nicht bloss ein wichtiger Schritt für die Armen- und Krankenversorgung gethan worden, der lediglich landesväterlicher Fürsorge zu danken ist, sondern auch auf dem Gebiete der Strafjustiz. Denn wennschon die Zuchthausstrafe zunächst nur eine polizeiliche Maassregel war, so wurde doch ihre Anwendung ohne besondere gesetzliche Regelung, lediglich aus dem Zeitbedürfnisse heraus, mehr und mehr auch allgemeiner Gerichtsgebrauch . . .

„Die Waldheimer Anstaltsgebäude waren nach landesherrlicher Entschliessung, unter Vorschrift „thunlichster" Trennung der verschiedenen Kategorien, bestimmt:

1. als Zuchthaus für boshafte, sicherheitsgefährliche und verbrecherische fremde Landstreicher beiderlei Geschlechts; 2. als Armenhaus für bresthafte und obdachlose arme Leute beiderlei Geschlechts, worunter damals insbesondere auch „Geistesarme", d. h. nicht blos Blödsinnige, sondern auch wirklich Geisteskranke und Epileptiker gerechnet wurden, und 3. als Waisenhaus zur Erziehung von obdachlosen Waisen und Findelkindern, welche Erziehung, nebenbei gesagt, sehr eifrig betrieben worden sein muss, da dem Lehrer später sogar die Aufgabe zufiel, „fähige *ingenia* zur Latinität anzuleiten".

Der Umstand, dass später auch Dienstherrschaften ihr böses, lüderliches Gesinde und Eltern ihre ungerathenen Kinder, wenn sie erwachsen waren, zur Strafe und Correction dem Zuchthause auf Zeit gegen besonders zu vereinbarende Verpflegsbeiträge überantworten konnten, deutet darauf hin, dass neben dem Nützlichkeitszwecke und der

*) **Anmerkung.** 1771 wurde zur Errichtung und Unterhaltung der Zucht- und Armenhäuser auch eine Lotterie gegründet, welche im Jahre 1832 nach Etatisirung der Landes-Anstalten zur heutigen Landeslotterie erhoben wurde.

Abschreckung bei der Strafbehandlung sehr bald auch schon der Besserungszweck ins Auge gefasst wurde. Ja, sogar von Individualisirung und Klassensystem findet man bereits im vorigen Jahrhundert Spuren, insofern als z. B. diejenigen Züchtlinge, welche bereits Staupenschlag erlitten oder auf der Tortur unter des Scharfrichters Hand gewesen waren, dergestalt separirt behandelt wurden, dass sie nicht einmal an der allgemeinen Schandsäule durch den Zuchtmeister, sondern durch einen Züchtling ihres Gelichters gesondert gezüchtigt wurden. Dieser feine Unterschied wurde ausdrücklich eingeführt, „damit Niemandem das Zuchthaus einige *blame* zu Wege bringe". Die zur „Correction" ins Zuchthaus Gebrachten bildeten die Klassen der sogenannten Distinguirten und Halb-Distinguirten.

Die Tagesordnung im Zuchthause ähnelte in vielen Stücken der noch heute bestehenden. Für geistliche und ärztliche Pflege war genügend gesorgt. Für die Aufrechterhaltung der Disciplin sorgten einige Zuchtmeister mit der Peitsche in der Faust ausgiebig, freilich aber nicht selten auch so willkürlich, dass es bald nothwendig wurde, sie bei Strafe des Amtsverlustes zu bedeuten, dass sie, um Exzessen vorzubeugen, bei Züchtigungen und Bestrafungen „vernünftig und behutsam und ohne Affecte" zu sein, auch „Niemanden ohne genügsame Erheblichkeit mit zu harten Schlägen ungebührlich zu traktiren" hätten. Neben der Peitsche, auch Kantschu oder Karbatsche genannt, gab es schon damals Koststrafen als Disciplinarmittel, die aber nur vom Anstaltsvorstand verfügt wurden.

Die blosse Einsperrung im Zuchthause, wennschon bei zuchtmässiger Ordnung und Arbeitszwang, erschien jedoch damals, und über ein Jahrhundert hindurch, noch nicht als äquivalenter Ersatz der aufzugebenden Leibesstrafen, weshalb man noch zu besonderen Strafschärfungen griff, indem man jedem Züchtling ohne Unterschied des Geschlechts bei der Einlieferung den sogenannten „Willkommen" verabreichte, welcher in 12, später sogar in 24 Hieben „mit der Karbatsche auf den Rücken bei in die Höhe gezogenen Händen an der

Züchtigungssäule“ bestand und in Gegenwart sämmtlicher Insassen des Hauses verabreicht wurde. Weiter wurde allen Männern ein Beineisen, den Weibern eine Kette mit verschieden schwerem Holzklotz an das Bein geschmiedet. Beineisen kommen heutigen Tages höchstens noch als aussergewöhnliches Sicherungsmittel bei besonders gefährlichen oder fluchtverdächtigen Verbrechern in Anwendung, Klotz und Kette sind jedoch auch als solches Sicherungsmittel von der Praxis schon längst, seit 1883 aber auch formell abgeschafft worden.

Der Arbeitszwang war allgemein. Abgesehen von den verschiedenen Hausarbeiten, unter denen, bei der damaligen Zusammenwürfelung verschiedener Anstaltszwecke, die Krankenwartung den hervorragendsten Platz einnahm, bestand die Beschäftigung wie überall in solchen Häusern in der Hauptsache in Raspeln von verschiedenen Farbhölzern und Spinnen beziehentlich Krempeln von Wolle, Baumwolle und Flachs und zwar zuerst für Rechnung des Zuchthauses und gegen Lohn für Private, sehr bald aber schon für Unternehmer, um, wie es hiess, „der *intrikaten* Rechnungsführung überhoben“ zu sein. Wie die Zuchtmeister über das Verhalten, so führten Werk- oder Raspelmeister über die Arbeit Aufsicht.

Die Beköstigung beschränkte sich in der ersten Zeit lediglich auf Verabreichung von täglich bis zu 3 Pfund Brot mit Salz und 4 Mal in der Woche einer Mittagssuppe oder etwas Gemüse. Fleisch wurde nur jährlich 4 Mal gewährt. Kostaufbesserungen mussten sich die Züchtlinge erarbeiten.

So reinlich man im Allgemeinen, abgesehen von dem Mangel an Bädern, den Körper, die Wäsche und Lagerstatt hielt, so wurden die Lokale doch nur 2 Mal im Jahre, zum Frühjahr und Herbst, gescheuert. Es mag dies im Vereine mit dem Dunste der qualmenden Oellampen und den Düften der Wollkrempelmaschinen in überfüllten Räumen mit zu den unerträglichsten Zuständen auch unserer alten Zuchthäuser gehört haben.

Von geregelter Bewegung im Freien war gar nicht die Rede.

Verboten war, wie heute noch, das unbefugte Briefschreiben. Oft wird dasselbe bei der damaligen Schulbildung wohl auch nicht vorgekommen sein. Dagegen existirte noch kein Sprechverbot, es ging also ziemlich laut im Zuchthause zu. Die Aufsichtsbeamten durften dasselbe nach 9 Uhr Abends nicht mehr verlassen.

Das unter militärische Bewachung gestellte Zucht- und Armenhaus zu Waldheim war jedoch schon in den ersten Jahren seines Bestehens von Geisteskranken, Epileptikern, Krüppeln, abgedankten und invaliden Soldaten und ganzen Familien derselben neben verkommensten Subjekten der Landstrasse dermassen in Anspruch genommen, dass nicht blos Erweiterungen der Waldheimer Häuser vorgenommen, sondern 1730 auch noch ein Armen- und Waisenhaus in Torgau errichtet wurde, da die Regierung sich nicht entschliessen konnte, den ständischen Vorschlag zur Ausführung zu bringen, der dahin ging, die Anstalt Waldheim von den schlimmsten Buben, „die sich aus Marter, Zuchthaus und Festungsbau nichts machten“, durch Verschickung nach Venedig auf die Galeeren oder nach Amerika in die dortigen englischen und holländischen Kolonieen zu entlasten.“

Als im Jahre 1770 unter Kurfürst Friedrich August III. in der Sächs. Criminaljustiz Tortur, Staupenschlag und Landesverweisung ganz abgeschafft, die Todesstrafe in vielen Fällen aufgehoben und deshalb von den Gerichtsbehörden von nun an häufiger auf Festungsbau oder Zuchthausstrafe erkannt wurde, so wurden in den Jahren 1771—75 zwei weitere Zucht- und Arbeitshäuser, das eine im alten Schlosse Hartenfels zu Torgau, das andere im alten Schlosse Osterstein zu Zwickau, errichtet.

Das hierauf bezügliche Mandat vom 11. April 1772 bestimmte die Zuführungen in diese neuen Zucht- und Arbeitshäuser in gleicher Weise wie nach Waldheim. Nur „grobe und statt der ihnen zuerkannten Todesstrafe mit Zuchthausstrafe belegte Missethäter und sonst gefährliche Subjecte,

sowie Personen unter 14 Jahren, Krüppel, ganz alte, arbeitsunfähige, wahnwitzige, blödsinnige, kranke und arme Personen" waren nicht nach Zwickau und Torgau, sondern nach Waldheim und in das (1730 errichtete) ältere Armen- und Waisenhaus Torgau zu bringen.

Der Strafvollzug in den nunmehr 3 Zuchthäusern des Landes: Waldheim, Zwickau und Torgau war ziemlich gleich. Seit dem damals etwa 60jährigen Bestehen Waldheims machten sich in der Strafbehandlung dort schon einige Fortschritte bemerkbar. Die vorher in ihrem Züchtigungsrechte unbeschränkt gewesenen Zuchtmeister durften nur noch bis zu 4 Kantschuhieben auf eigene Faust austheilen und mussten alsbald davon Meldung erstatten.

Die ganz unzulängliche Zahl der Zuchtmeister zwang zu ausgedehntestem Gebrauch der noch heute in maassvollen Grenzen bestehenden Einrichtung von sogenannten Aeltesten aus der Mitte der Züchtlinge zur Aushilfe in der Aufsichtsführung.

Bei der Beschäftigung finden wir bereits Arbeitspensa eingeführt, und zwar Normalpensa für Alle, Strafpensa für Faule, denen dann später noch gewisse schwere Strafarbeiten, worunter z. B. die aufreibende Arbeit in der „Tret- oder Disciplinarmühle", sich zugesellten. Wer über sein Pensum arbeitete, erhielt einen bestimmten Verdienstantheil zum Einkaufe von Käse, Butter, Bier, später auch von Rauchtabak beim Anstaltsökonom. Das Gleiche galt für die lange Zeit zugelassene Sontagsarbeit.

Im Gegensatz zur Strafarbeit bei schlechtem Verhalten wurde gutes Verhalten, ausser mit Ergötzlichkeiten, durch Zutheilung leichterer und angenehmerer Beschäftigung belohnt.

Auch die Beköstigung war aufgebessert worden. Warmes Mittagsgemüse wurde alltäglich und im Winter auch eine warme Morgensuppe täglich gereicht.

Gegenüber den sonstigen primitiven Zuständen in den alten Zuchthäusern und der damaligen Bedürfnisslosigkeit im Volksleben ist nicht uninteressant, dass die Speisetafeln der Züchtlinge mit Tischtüchern gedeckt waren. Nur diejenigen

Tafeln, an denen die körperlich Gezüchtigten sassen und Strafkost verspeist wurde, erhielten kein Tischtuch.

Bemerkenswerth ist die besondere Formalität, mit welcher man damals die Entlassung der Züchtlinge behandelte. Dieselben mussten sich nach einer vorgeschriebenen „Urpheden-Notul" handschläglich verpflichten, „sich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen, beziehentlich Rache anstiften zu wollen am Landesherrn und seinem ganzen Hause, am Zuchthause und seinen Bediensteten, auch von anderen Züchtlingen keine Bestellungen an Angehörige etc. vornehmen zu wollen, widrigenfalls sofort eine einjährige Zuchthausstrafe verhängt würde, sofern das Vergehen nicht etwa eine noch härtere Strafe verdiente."

Konnte sich aber der Strafvollzug in Waldheim infolge der gleichzeitigen Eigenschaft als Armen-, Waisen- und Irrenhaus, welche Abtheilungen das Zuchthaus überwogen, aus naheliegenden Gründen nicht voll entfalten, beziehentlich nicht sonderlich fortbilden, so kam in denselben neues Leben mit der Errichtung der neuen Zuchthäuser Zwickau und Torgau.

„Hier hatte der mit der Errichtung dieser Zuchthäuser betraute fromme Konsistorialpräsident Freiherr von Hohenthal, der auch die obere Leitung der genannten Häuser bis zu ihrer Unterstellung unter die allgemeine Zucht- und Armenhaus-Kommission im Jahre 1779 führte, auf die Gestaltung des Strafvollzugs, insbesondere nach der erziehlichen Seite hin, unverkennbaren Einfluss geübt."

Vor Allem sollte das einzelne Individuum nach seiner ganzen Veranlagung und Führung mehr Berücksichtigung finden, wozu allerdings auch der Charakter der neuen Häuser als reine Strafanstalten, ohne Beimischung anderer Zwecke, und ihre geringere Grösse förderlich war.

Die Nachrichten über den Strafvollzug im Zuchthause Zwickau dürften mehr oder weniger auch für die übrigen damaligen Anstalten zutreffen.

Bemerkenswerth war auch im Zwickauer Zuchthause die als Dienstgenuss gewährte weitgehende Verwendung von

weiblichen Züchtlingen zu Mägdediensten in den Haushaltungen der Offizianten. So waren z. B. dem Anstaltsgeistlichen zwei gefangene Frauen zugewiesen, deren sonstiger Arbeitsverdienst ihm auch zufloss, eine davon spann stets auf der Stube des Geistlichen, eine Einrichtung, die jedoch als anstössig bald wieder abgeschafft wurde.

Auch die Disciplin war humaner gestaltet worden. Auspeitschungen an der Säule fanden nur noch bei Deserteuren statt, die allgemeinen Beineisen, sowie Klotz und Kette hatte die Praxis allmählich auf die schlimmsten Individuen beschränkt.

Dagegen war bei dem Mangel an Aufsichtskräften auch im Zwickauer Zuchthause noch nicht ohne ständigen Gebrauch der Peitsche auszukommen, doch war den Zuchtmeistern ausdrücklich vorgeschrieben, „sich auf anständige Art in Furcht und Autorität zu setzen, nicht durch Schimpfen und Fluchen, sondern durch Vigilanz hinterdrein zu sein, wo aber Warnungen nicht fruchten, in allen Fällen sogleich mit 1, 2, 3 bis 4 Kantschustreichen zu strafen.“

Zur besseren Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung und Ruhe hatte man damals auch die Wohnungen der Offizianten in der Anstalt thunlichst zwischen oder neben die Gefangenenräume gelegt, was von Zeitgenossen als besonders zweckmässig gerühmt wurde. Die Beamten hatten sich deshalb auch instructionsgemäss „ohne Ausnahme immerfort im Hause wesentlich aufzuhalten und allen ungebührlichen Ausgehens sich zu enthalten“. Geregelte Ablösungen im Dienst gab es damals noch nicht. Zum Verlassen des Hauses gehörte für alle Beamte Genehmigung des Hausverwalters.

Im Gegensatz zu dieser Beschränkung der Beamten berührt es eigenthümlich, dass Züchtlinge zu Ausgängen in die Stadt verwendet wurden und dass an Markttagen den Handelsleuten bis zum Jahre 1824 ungehinderter Eintritt in das Zuchthaus gewährt wurde, worin sie „unbeobachtet umhergehen“ durften.

Ausser über den Mangel an genügender Aufsicht durch ausreichendes Beamtenpersonal wurde schon damals, trotz

der zu jener Zeit gewiss nicht hochgespannten Ansprüche in lokaler Beziehung, allenthalben doch sehr über die ungeeigneten und unzureichenden Unterkunftsräume geklagt.

Winklige Corridore, enge Treppen, dunkle Nischen und Nebenräume, alle möglichen Winkel im Hause und in den Höfen, Zertragenheit der Arbeits-, Schlaf-, Reinigungs- und sonstigen Betriebsräume, wie sie mehr oder weniger auch heute noch in den alten Strafschlössern zu finden, leisteten dem häufigen unbeobachteten Zusammenkommen Vorschub, so dass es kein Wunder war, wenn über zu grosse Freiheit der Gefangenen, insbesondere über den unsittlichen Verkehr der Geschlechter ernstlich geklagt wurde, dessen zahlreiche Folgen in sorgsamer Listenführung noch der Nachwelt aufbewahrt worden sind.

Trotz alledem war aber die Unterbringung der Verbrecher, welch letztere damals aus „Sparsamkeitsgründen“ vielfach sogar zu Zweien in einem Bette schlafen mussten, immer noch weitaus besser als in den verwahrlosten kleinen Gefängnissen und Frohnvesten der damaligen Justizämter und herrschaftlichen Gerichte. — —

Hatte schon im vorigen Jahrhundert der Umstand, dass die Verbrecher und Landstreicher unterschiedslos nur dem Zuchthause zugeführt werden konnten, wodurch der Werth dieser Strafe eine Abminderung erlitt, zur Combination von Zucht- und Arbeitshaus, also gewissermassen zu einer Abstufung des Zuchthauses geführt, so brachte das Zeitbedürfniss zu Beginn unseres Jahrhunderts als neue Abstufung, wenn auch noch nicht unter dieser Bezeichnung, die Korrektionshaft, die jedoch mehr als die anderen Strafen den Charakter einer polizeilichen Maassregel behielt.

Das kurfürstliche Mandat vom 9. Juni 1803 verfügte, dass in dem im selben Jahre errichteten „Landarbeitshause“ im Schlosse zu Colditz sämmtliche fremden, jedoch eines Verbrechens nicht verdächtigen Vagabonden eingesperrt werden sollten, und von den einheimischen diejenigen Bettler, welche trotz ortspolizeilicher Züchtigung und Karrenstrafe rückfällig geworden waren, sowie deren etwaige Frauen und

Kinder. Die Einsperrung konnte bis zur Dauer von 2 Jahren ohne Weiteres, darüber hinaus bis zu lebenslang jedoch nur mit Genehmigung der Landesregierung erfolgen. —

Die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts allenthalben mächtig hervorbrechenden humanitären Bestrebungen auf allen Gebieten des Lebens gewannen sehr bald auch durchgreifenden Einfluss auf die zukünftige Gestaltung unserer Landesanstalten.

Die nächste und allerwichtigste Aenderung betraf die Trennung der Kranken und Versorgungsbedürftigen von den Verbrechern.

Insbesondere hatte die Art der bisherigen Unterbringung Geisteskranker in den überfüllten Zucht- und Armenhäusern, wo sie fast ein Jahrhundert hindurch allerdings „zur blossen Verwahrung“ mit Verbrechern, Elenden und Waisenkindern zusammengesperrt und, da sie als zumeist tobsüchtig auch „gefährlich“ waren, nicht viel anders als die wirklichen Bösewichter behandelt wurden, nicht bloss in der Praxis längst schon zu Uebelständen geführt, sondern allgemach auch den geläuterten menschlichen Gefühlen widerstrebt. Aber trotz der im Jahre 1811 errichteten, bald weltberühmten ersten sächsischen Irrenanstalt Sonnenstein, konnte wegen der zu lebhaften Inanspruchnahme derselben von anderen Seiten die Anstalt Waldheim erst mit Hilfe der zur Irrenanstalt umgewandelten Anstalt Colditz im Jahre 1829 von ihren Geisteskranken, und erst 1832 mit Hilfe der Anstalt Bräunsdorf von ihren Waisenkindern entlastet und zur reinen Strafanstalt ausgestaltet werden.

Von tiefeinschneidender Bedeutung auch auf die damaligen sächsischen Landesanstalten waren die schweren Zeiten der napoleonischen und der Freiheitskriege. Nach dem Frieden von 1815 mussten mit den entsprechenden Ländergebieten auch die alten Torgauer Landesanstalten, die übrigens in Folge der dortigen Festungsbauten erst kurz zuvor nach Lichtenburg und bez. Langendorf verlegt worden waren, an die Krone Preussen abgetreten werden.

So ragten denn die beiden verbliebenen Landesanstalten Waldheim und Zwickau nur allein noch als Zeugen vergangener Zeiten in die neue Zeit hinein.

Ich erwähnte schon, wie auch in Sachsen ohne besondere gesetzliche Regelung die alten landespolizeilichen Zucht- und Arbeitshäuser längst und im Laufe der Zeit immer häufiger auch zur Verbüssung krimineller Strafen benutzt wurden.

Daher kam es, dass der Strafvollzug den Gerichten entrückt und, zum Unterschiede von dem in den Gerichtsgefängnissen, zur reinen Verwaltungsangelegenheit wurde, wie es hinsichtlich des Vollzugs der schwereren Freiheitsstrafen in Sachsen, wenn schon unter kommissarischer Betheiligung der Justizverwaltung, auch heute noch der Fall ist.

Jene Mischung der Kriminal- und Polizeisträflinge in den Landesanstalten, sowie das mit der Zeit immer steigende Bedürfniss nach neuen Strafarten, beziehentlich nach einer allgemeinen gesetzlichen Ausgestaltung eines geordneten Freiheitsstrafensystems und eines einheitlich organisch zusammenhängenden Strafgesetzes an Stelle der vielen einzelnen zu verschiedenen Zeiten ergangenen, hauptsächlich auf der peinlichen Gerichtsordnung von 1532 und auf dem alten sächsischen Landrechte fussenden Strafgesetze, bewog König Friedrich August den Gerechten, unserem Lande das erste Kriminalgesetzbuch zu geben, das nach 28jähriger Vorarbeit im Jahre 1838 ins Leben trat.

Unter Abschaffung aller qual- und martervollen Lebens- und Leibesstrafen und des schändenden Prangers nahm es, (nachdem schon 1770 die Tortur, die Landesverweisung und der Staupenschlag gesetzlich aufgehoben und 1817 die Strafe des Festungsbaues für Civilverbrecher durch die mildere Arbeitshausstrafe ersetzt worden war), die in den Landes-Zucht und Arbeitshäusern über ein Jahrhundert hindurch eingeführten Vollzugsarten der Freiheitsstrafe, also Zuchthausstrafe in zwei Graden (seit 1855 nur noch in einem Grade) und die Arbeitshausstrafe auf, mit dem Leitmotiv: „Die Strafe soll Strafe, aber nicht Peinigung sein.“ Ferner fügte es den seitherigen kurzen Gefängnissstrafen für be-

stimmte Vergehungen auch noch solche von längerer Dauer hinzu, die dann mit im Arbeitshause Zwickau, beziehentlich im neu errichteten Landes-Gefängniss zu Hubertusburg verbüsst wurden.

An Stelle der kurzzeitigen Gefängnissstrafe konnte geeigneten Falls bis 1870 auch auf „Handarbeitsstrafe“ ohne Einsperrung, wie sie neuerdings erst wieder in Fachkreisen angeregt worden ist, erkannt werden, während bei Bettlern und Vagabonden bis 1868 Gefängniss- wie Handarbeitsstrafen (ganz oder zum Theil) auch in körperliche Züchtigung umgewandelt werden konnten.

Die durch das Gesetz von 1838 für die einzelnen Strafarten weiter vorgeschriebenen besonderen Strafschärfungen, als Kost- Arrest- Prügel- und Eisenstrafen, wurden, nachdem sie schon 1855 gemildert worden waren, durch das Rev. Strafgesetzbuch von 1868 ganz aufgehoben. —

Die Strafpraxis in den Landesanstalten war jedoch schon vor 1838 bestrebt gewesen, veraltete Gebräuche abzustreifen. Bereits im Jahre 1805 war für die Arbeitshäuser und 1831 auch für die Zuchthäuser der alte, jedoch nicht mit der gesetzlich als Schärfungsmittel vorgeschriebenen körperlichen Züchtigung zu verwechselnde, sondern nur hausgebräuchliche „Willkommen“ abgeschafft worden.

Bald verschwanden auch die bizarre, zebraartig quergestreifte Kleidung, die furchtbare Tretmühle, die lächerliche Kopfhörnermaske, die schwere Steinstrafe, insbesondere aber neben der Züchtigungssäule der mittelalterliche Kantschu, jene barbarische Fischbein-Lederpeitsche, welche über ein Jahrhundert hindurch die Disciplin in den alten Strafhäusern im eigentlichen Sinne des Wortes regiert hatte.

Die Hauptsache aber war, dass mit der Peitsche allmählich auch die alten rohen Zuchtmeister sammt ihrer oft beklagten Züchtigungswillkür verschwanden. An ihre Stelle traten unsere heutigen Aufseher, die zwar mit dem Stöckchen am Seitengewehr zunächst noch einige Zeit die Erinnerung an die frühere Strafgewalt aufrecht erhielten, denen

aber doch schon wesentlich andere Ziele als ihren Vorgängern gesteckt waren.

Nur die alten Strafschlösser des vorigen Jahrhunderts verblieben uns bis heutigen Tages; ja ihre Zahl musste später noch vermehrt werden, als das dringende Bedürfniss zur Schaffung weiterer Unterkunftsorte für Gefangene eintrat, die Finanzlage aber die Ausführung neuer Strafanstalten nicht gestattete.

Zudem gingen auch die Meinungen der Fachleute über die zweckmässigste Gestaltung der Strafanstalten und Strafvollzugssysteme zu jener Zeit noch zu weit auseinander und die Erfahrungen mit den anderwärts begonnenen Reformen waren noch zu neu, als dass sie zur Nachahmung besonders hätten ermuntern können.

Es kann ja hier nicht Aufgabe sein, eine Darstellung der Wandlungen der verschiedenen Strafvollzugssysteme und insbesondere des Kampfes um die zweckmässigste Haftform zu geben. Es möge daher die Bemerkung genügen, dass die absolute Einzelhaft in Fachkreisen lange Zeit als der allein geeignete Modus galt, wozu allerdings auch die ungeeignete lokale Gestaltung der seitherigen Gemeinschaftshaft, die sich in den alten Strafschlössern halb als alte Kaserne, halb als alte Fabrik im Gewande längst verschwundenen fremden Glanzes präsentirte, nicht wenig beigetragen hat.

Neuerdings ist man jedoch und zwar wohl endgültig zu der Ansicht gekommen, dass, (ganz abgesehen von der gesetzlichen Zeitgrenze für Isolirhaft) ein rationeller Strafvollzug beider Haftformen bedarf, gleichviel ob ihre Anwendung nach einem bestimmten Systeme, oder, wie bei uns, nach freiem, nur das Individuum berücksichtigenden Ermessen erfolgt. Die Hauptsache bleibt nur, dass die Gemeinschaftshaft auch in lokaler Beziehung der weit vorausgeeilten Zellenhaft ebenbürtig gestaltet werde.

Wenn nun auch Sachsen bei seinen vielseitigen anderen Staatsbedürfnissen sich an dem Wettstreite anderer Staaten in kostspieligen Gefängnissbauten nicht ohne Weiteres be-

theiligen konnte, so brachte man doch der gesammten Entwickelung des Gefängnisswesens ein so lebhaftes Interesse entgegen, dass die sächsische Regierung im Jahre 1856 den damaligen Dezernenten für die Landesanstalten im Königl. Ministerium des Innern, Geh. Regierungsrath von Zahn, in Begleitung des damaligen Anstaltsdirektors d'Alinge entsandte, um die Einrichtungen der namhaftesten Strafanstalten Deutschlands, der Schweiz, Dänemarks, Schwedens und Norwegens an Ort und Stelle zu studiren.

Die Ergebnisse dieser Forschungsreise, welche in einem überaus eingehenden und sorgsam ausgearbeiteten Berichte niedergelegt worden sind, haben seit jener Zeit der Entwickelung unserer Strafanstalts- und Vollzugseinrichtungen zur Richtschnur gedient.

Eine der damals dringlichsten Forderungen war die getrennte Unterbringung der verschiedenen Gefangenenkategorien nach Geschlecht und Alter in besonderen Anstalten.

Um dies baldmöglichst und ohne besondere Belastung der Steuerkraft des Landes zur Ausführung bringen zu können, musste, wie erwähnt, eine Anzahl durch Ausquartierung von Gerichts- und Rentämtern verfügbar gewordener fiskalischer Schlösser zu Strafanstalten vorgerichtet werden; so im Jahre 1858 Voigtsberg für jugendliche Gefängnisssträflinge, 1859 Hohnstein für männliche Correktionäre, 1864 Hoheneck für weibliche Arbeitshaus-Sträflinge, 1867 Sachsenburg für jugendliche männliche Correktionäre, 1874 Grünhain für weibliche Correktionäre.

Je weniger aber unter solchen Verhältnissen dem Bedürfnisse nach geeigneteren, den Fortschritten des Strafvollzugs entsprechenden Haftlokalen damals Rechnung getragen werden konnte, um so eifriger warf man sich auf die innere Ausgestaltung und Vervollkommnung des Strafvollzugs, um ihn mit jenem lebendigen Geiste humaner Gerechtigkeit und erziehlicher Strenge zu erfüllen, ohne den eine innere Besserung der Uebelthäter nicht wohl denkbar ist.

Bald schwanden die letzten sinnlosen äusseren Schandzeichen, wie Diebeskappen, Rückfalls-Zahlen und -Streifen

auf der Kleidung, die nur die höhnische Kritik der womöglich noch schlechteren Genossen herauszufordern geeignet waren.

Die bereits seit 1840 in unseren Landesstrafanstalten bestehende systematische Eintheilung der Gefangenen in Disciplinarklassen wurde individuell weiter ausgebildet. „Besserung auf dem Wege der Individualisirung“ wurde die Losung und namentlich seitens des hochverdienten Vorkämpfers für dieselbe, des nunmehr verewigten Direktors Geh. Regierungsrath d'Alinge, wurde nichts unversucht gelassen, dieses ideale Ziel zu erreichen. Als ein werthvoller Schritt in dieser Richtung war die 1862 zuerst in Sachsen erfolgte Einführung der bedingten Entlassung zu bezeichnen.

Besonderer Werth wurde auf die Heranbildung eines den erziehlichen Aufgaben des Strafvollzugs gewachsenen Beamtenpersonals gelegt.

Von dem fortgesetzten Streben nach Vervollkommnung des inneren Strafvollzuges während der letzten 40 Jahre legen nicht weniger als drei Hausordnungen, abgesehen von anderen Regulativen und Dienstinstruktionen, beredtes Zeugniss ab. In den letzten Jahrzehnten ist aber auch der äusseren Form, den Gefängnisslokalen, erhöhtes Interesse zugewendet worden.

Von Herrichtung weiterer alter Schlösser zu Strafanstalten, wie auch von übermässiger Vergrösserung vorhandener Anstalten dürfte wohl nicht mehr die Rede sein. —

Mit Schaffung grösserer, den Forderungen der Neuzeit entsprechender, in baulicher Beziehung einheitlich angeordneter Zellengefängnisse in Dresden, Leipzig und Chemnitz für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ist Ende der siebziger Jahre die Justizverwaltung Sachsens vorgegangen.

In den Landesanstalten war schon Anfang der sechziger Jahre ein später durch Anbaue wiederholt erweitertes panoptisch gebautes Zellenhaus entstanden.

Seit 1886 wurden mit gleichen Zellenbauten modernen Styls auch die Anstalten Hoheneck und Waldheim ausgerüstet. Bei ersterer Anstalt ist ferner die Gesammtanlage,

soweit dies die alte Grundlage gestattete, verbessert, bei letzterer Anstalt, getrennt vom Männerzuchthause, ein neues Weiberzuchthaus errichtet worden.

In den älteren Anstalten dagegen musste man sich darauf beschränken, durch Wegnahme von Wänden übersichtlichere Arbeits- und Speisesäle zu schaffen und thunlichst alte Winkeleien zu beseitigen, sowie durch Einbau von Blech-Schlafzellen der alten Forderung auf nächtliche Trennung aller Collectivgefangenen gerecht zu werden.

Freilich konnten dies nur Verbesserungen einzelner alter, unpassender Lokale sein, die Gesammtanlage und Gesammtübersicht, die Bauart und das Innere der alten Gebäude selbst, sowie die einmal vorhandene Raumvertheilung hat man ja nicht zu ändern vermocht.

Im Hinblick auf unsere heutige, von dem bekannten Zeitgeiste mehr und mehr durchsetzte, gegen früher noch wesentlich unzugänglicher und unempfindlicher gewordene Gefängnissbevölkerung wird aber eine Erweiterung der Zellenhaft und eine Umgestaltung unserer alten Gemeinschaftshaft von Grund aus nach der Richtung grösserer Bewegungs- und Verkehrsbeschränkung und intensiverer Ueberwachung auch schon vom Gesichtspunkte der thunlichsten Verhinderung sozialer Hetzereien und materialistischer Verunglimpfungen aus meines Erachtens früher oder später nicht zu umgehen sein. — —

Ueber die bauliche Neugestaltung der Gemeinschaftshaft schreibt uns noch der Vortragende, der selbst Entwürfe hierzu gefertigt hat, dass die Lokaleinrichtung eines Gemeinschaftshaft-Gebäudes die Füglichkeit gewähren müsse, den Collectivgefangenen nicht blos des Nachts zu isoliren (auf Schlafsälen mit Einzelzellen), sondern auch Tags über so viel als irgend möglich auf den Platz zu bannen und zwar unter unausgesetzter, direkter Aufsicht (nicht vom Corridor oder anderen Räumen aus, sondern im Lokale selbst). Hat man eine vollkommene übersichtliche und durchsichtige, zweckdienlich angeordnete Lokalgestaltung, so können die Augen und Ohren des Aufsehers Zellenwände ersetzen, ja

in solcher Collectivhaft werden sich die Gefangenen manches nicht erlauben können, was sich der Zellengefangene innerhalb der vier stummen Wände ungestraft leisten kann.

Ausführbar ist eine derartige intensive Ueberwachung und weitergehende Verkehrsbeschränkung aber nur in Gebäuden, deren Inneres (Treppen und Corridore) von oben bis unten durchbrochen (panoptisch, wie in Zellenhäusern) als Längscorridor oder in Hallenform angelegt ist, und in denen die täglichen Bedarfsräume etagenweise für jede Gemeinschaftsgruppe so nahe beieinander und leicht erreichbar geordnet sind, dass nicht die ganze Masse der Collectivgefangenen, wie es z. B. in alten Strafschlössern zumeist noch der Fall ist, vom Dachboden bis ins Erd- oder Kellergeschoss, über undurchsichtige Treppen und Corridore, zum Theil sogar über Höfe hinweg, tagtäglich mehrmals hin und her wandern muss, um zum Waschfass und Speisenapf, zur Arbeits- und Lagerstätte zu gelangen.

Trotz aller neuzeitlichen Verbesserungen im Einzelnen ist im Prinzip doch immer noch der alte Kasernenstyl der Zuchthäuser des vorigen Jahrhunderts geblieben, dessen Vertreter traditionell gewohnt waren, eine mehr oder weniger grosse Bewegungs- und Verkehrsfreiheit als unvermeidliches Correlat der Gemeinschaftshaft zu betrachten. Dem Wesen der blossen Einsperrung in den früheren Polizeistrafhäusern widersprach das aber auch viel weniger als dem Begriffe und den Zwecken der heutigen Freiheitsstrafe.

# Der Besserungszweck der Strafe und seine criminalpolitische Bedeutung.

Von Anton Marcowich,
k. k. Ober-Direktor der Strafanstalt Marburg a. D.

„Unsere Strafrechtspflege wird insolange eine lückenhafte sein und in ihren Enderfolgen weniger wirkungsvoll, als dieselbe ihre Aufgabe lediglich in der Erforschung der Strafwürdigkeit und in der Bestrafung des delinquirenden Volkstheiles erblickt, dagegen die Forderungen einer rechtzeitigen und zweckdienlichen Prophylaxe nur einer seltenen und oberflächlichen Beachtung würdigt.“

Die Besserung der Strafgefangenen bleibt in der Regel nur ein Nebenzweck der Strafgesetzgebung und des Strafvollzuges, wiewohl dieselbe unter allen, neben der Gerechtigkeit und Vergeltung zu würdigenden Strafzwecken, der praktisch bedeutsamste und von allen Mitteln der Prävention der wirksamste ist, da sie die sittliche Regeneration des Bestraften bedeutet, also das ethische Prinzip der Strafe bildet.

Ihre eminente Bedeutung wird von allen Culturvölkern anerkannt, denn eine eingetretene Besserung beugt dem Rückfalle sicherer vor, als blosse Abschreckungs- und Vergeltungsmittel und es weisen schon die von altersher stammenden Bezeichnungen der Strafe als *castigatio, correctio,* darauf hin, dass ihr hervorragender Zweck die Reinigung, die Besserung sein soll.

Diese anzubahnen und festen Fuss fassen zu lassen und dann dem gebessert aus der Strafhaft Entlassenen die Möglichkeit zu bieten, in ihr ausharren und die gefassten guten Vorsätze bethätigen zu können, soll das höchste Streben der Strafvollzugsbehörden sein!

Es ist daher nicht nur ein Gebot der fortschreitenden Cultur und der socialen Verhältnisse, sondern geradezu die

Pflicht eines auf der Höhe der Zeit stehenden Rechtsstaates, dem Besserungszwecke der Gefangenen eine hervorragende Bedeutung in der Gesetzgebung einzuräumen, mit allen Mitteln auf die sittliche Hebung derselben hinzuarbeiten, und dies nicht nur nach der negativen Richtung durch Beseitigung alles dessen, was der sittlichen Verschlechterung des Bestraften förderlich sein kann, sondern ganz besonders durch Anwendung positiver Mittel, als: a) Organisation fähiger und tüchtiger Strafvollzugsbehörden, b) tüchtige Schulung, entsprechend angepasste Beschäftigung und religiös sittliche Erziehung der Gefangenen, sowie endlich c) ein weit ausgebreitetes, aber auch staatlich subventionirtes Fürsorgewesen.

Staaten, welche dem wichtigsten Theile der Strafrechtspflege, das ist dem Gefängnisswesen, noch immer nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, deren Gefängnisse, Corrections- und Zwangsarbeitsanstalten Lehranstalten des Verbrechens sind, deren Gefangene nach Ablauf der Strafe die Anstalt in grösserer Verderbniss verlassen, als sie diese betreten haben, die den Entlassenen subsistenzlos und schutzlos seinem Schicksale überlassen, fördern so selbst das Verbrecherthum, und tragen die Mitschuld an jenen Missethaten, die sie auf diese Weise vorbereiten und durch Gleichgiltigkeit begünstigen.

Da sind nun auch die Rückfallsziffern, die der Statistiker nachweist, erschreckend hoch und bringen jedesmal die höchsten Prozente zum Ausdrucke, hierdurch unzweifelhaft klarlegend, dass die zuerkannt gewesenen Strafen, also die Vergeltungs- und Abschreckungsmittel allein, keine günstigen Erfolge herbeizuführen vermochten.

Wie ganz anders dagegen sind die Erfolge dort, wo der Besserungszweck der Strafe in den Vordergrund gerückt erscheint, wo man durch planmässiges Vorgehen Bosheit zu brechen, vernachlässigte Erziehung zu beseitigen, das Ehrbewusstsein zu wecken, zu beleben, und so die Besserung des Individuums herbeizuführen und durch ein richtig angewandtes Fürsorgewesen zu sichern versucht!

Da ist aber das Vorhandensein mustergiltig eingerichteter Gefängnisse mit einem tüchtigen, von militärischen Tugenden beseelten Beamten- und Wach-Körper, der sich mit Lust und Liebe seinem schweren Dienste hingiebt, nothwendig, denn die Besserung des Verbrechers ist niemals ein leichter, einfacher Vorgang, wie auch nicht der Ausfluss einer blossen Gemüthsstimmung, sondern ein den verbrecherischen Handlungen stets entgegengesetzter Zustand der Befestigung sittlicher Willenskräfte, der Unterordnung derselben unter Pflicht und Gesetz, den herbeizuführen zu den oft schwierigsten, aber schönsten Aufgaben des Gefängniss-Vorstandes gehört.

Ist es doch oft nothwendig, vorerst die Tücke oder die Bosheit der menschlichen Natur, wo sie den charakteristischen Inhalt des Verbrechens bildet, zu brechen, die Verwahrlosung zu bannen und selbst an den scheinbar Unverbesserlichen noch immer Besserungsversuche anzustellen.

Bei jugendlichen Verbrechern vollzieht sich die Besserung wohl leichter als in späteren Stadien der Verbrecherlaufbahn und erweist sich daher eine erhöhte Fürsorge und Beachtung der jugendlichen Delinquenten und Verwahrlosten, denen nicht nur die leibliche Reife des Thäters, sondern auch die Reife der Verbrechensschuld fehlt, als die beste Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrecherthums.

In Erkenntniss dessen streben alle Culturstaaten nach entsprechenden Maassnahmen und Einrichtungen und es nimmt bei Durchführung dieser sozialen Aufgabe speziell England den hervorragendsten Platz ein.

Auch in Oesterreich, dessen Gefängnisswesen heute auf hoher cultureller Stufe steht, dessen Zwangsarbeits- und Correctionstanstalten aber noch Vieles zu wünschen übrig lassen, hat man seit Jahren mit der Schaffung spezieller Jugendabtheilungen an den Strafanstalten in Marburg und Prag die ersten bescheidenen, aber von hervorragenden Erfolgen begleiteten Versuche gemacht, durch erziehliche Einwirkung auf den jugendlichen Delinquenten dem Vebrecherthum entgegen zu arbeiten.

Die Gesetzgebung hat der Besserungstheorie im Strafzwecke eine Hauptstelle eingeräumt und es zeigte sich bei dem grössten Theile der bereits zur Entlassung gelangten Sträflinge dieser Jugendabtheilungen, dass die verbüsste Strafe für sie weniger ein Uebel als eine wohlthuende, vor gänzlichem Verderben rettende, von eingreifender Fürsorge begleitende Nacherziehung war.

Schon darüber, dass die jugendlichen Sträflinge in einem separaten Gebäude der Strafanstalt untergebracht, von den Erwachsenen streng abgesondert gehalten werden, dass sie ein anderes Kleid tragen als diese und auch eine andere Behandlung erfahren, legen sie einen gewissen Stolz an den Tag und sieht man schon durch diesen Vorgang allein das Ehrbewusstsein geweckt und eine gewisse Hoffnungsfreudigkeit für die Zukunft aufkeimen.

Es gilt bei ihnen als die grösste Strafe und Schande, wenn ein jugendlicher Sträfling strafweise aus der Jugendabtheilung ausgeschieden wird.

Bereits in meiner seinerzeit veröffentlichten Arbeit: „Ueber das österreichische Gefängnisswesen“ und in meiner Studie: „Erfolge der Sträflings-Fürsorge“ habe ich auf die Erfolge hingewiesen, welche durch die Creirung der Jugendabtheilungen an den Strafanstalten erzielt wurden, und je intensiver ich mich mit der Frage der Erziehung der jugendlichen Verbrecher beschäftige und je mehr Material mir die Erfahrung im Laufe der Zeit liefert, mit desto mehr Beweisen kann ich für die Vorzüglichkeit der Institutionen der Jugendabtheilungen vor die Oeffentlichkeit treten, mit desto grösserem Nachdrucke muss ich die Verallgemeinerung und Erweiterung derselben befürworten und nochmals und ganz besonders die interessirten Kreise der Strafrechtspflege aufmerksam machen, dass der Besserung die Hauptstelle im Strafzwecke einzuräumen und der Nacherziehung der verbrecherischen Jugend die grösste Bedeutung beizumessen sei.

Wie ich in früheren Arbeiten statistisch nachgewiesen habe, dass das Rückfallsprozent der als „gebessert“ entlassenen Sträflinge der Jugendabtheilung der Strafanstalt Marburg binnen 3 Jahren nach der Entlassung zu neuen Ver-

brechen blos 3,5 % betrug, während sich die Rückfallsziffer der entlassenen von keiner Sträflingsfürsorge beglückten erwachsenen Sträflinge der österreichischen Strafanstalten in früheren Jahren laut der jährlich erscheinenden General-Statistik in der erschrecklichen Höhe von 60% bewegte, wie ich seinerzeit hervorgehoben habe, dass die amtlichen Recherchen über das Verhalten und den Lebenswandel der entlassenen jugendlichen Sträflinge in der Freiheit beinahe durchweg die schönsten Lichtbilder liefern, dass die politischen Behörden und Pfarrämter die sittliche Besserung beinahe aller entlassenen Sträflinge der Jugendabtheilung als eine durchgreifende bezeichnen, so kann ich heute eine weitere günstige Nachricht geben, dass nämlich das erste Hundert der aus der Jugendabtheilung der Strafanstalt Marburg entlassenen jugendlichen Sträflinge auch tüchtige Soldaten geliefert hat; denn sie haben in sittlicher Wiedergeburt, geistig und körperlich gekräftigt, die Strafanstalt verlassen.

Erfreulich ist das Bild, welches die eingelaufenen Beantwortungen der amtlichen Recherchen über das Verhalten der assentirten, entlassenen jugendlichen Sträflinge während ihrer Militärdienstzeit liefern.

Von diesen hundert Entlassenen kamen bis 1. Okt. 1894
81 zur Assentirung, während
19 noch nicht stellungspflichtig waren.

Von den 81 Stellungspflichtigen wurden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 55 | also | **67,9%** | als tauglich, |
| 12 | „ | 14,8 „ | „ derzeit untauglich, nur |
| 14 | also bloss | 17,3 „ | „ gänzlich untauglich befunden. |

Von den 55 Tauglichen standen bis Mai 1895 als Soldaten 35 in activer Dienstleistung und wurden von den Regimentern wie folgt geschildert:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 21 | also | 60 % | vorzüglich |
| 8 | „ | 23 „ | sehr gut |
| 2 | „ | 5,7 „ | gut |
| 1 | „ | 2,8 „ | ziemlich gut |
| 2 | „ | 5,7 „ | schlecht |
| 1 | „ | 2,8 „ | wurde als geistesgestört an eine Irrenanstalt [abgegeben. |
| 35 | also | 100% | |

Ein Theil der in activer militärischer Dienstleistung gestandenen Entlassenen wurde sogar wie die nun folgende Zusammenstellung der militärischen Qualificationen zeigt, zu Unteroffizieren befördert, ja einer erreichte selbst die höchste Unteroffiziers-Charge.

Die Qualificationen lauten:

| Post No. | Seite des Jugend-Albums | Nummer des Entlassenen | Assentjahr | Truppenkörper | Militärische Qualification | Laut Zuschrift des nebenstehenden Truppen-Körpers |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 5 | 1891 | K. u. k. Festungs-Artillerie-Regiment No. 5. | War Oberkanonier und verhielt sich musterhaft. | |
| 2 | 1 | 6 | 1891 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 17. | War k. u. k. Zugsführer, hat sich musterhaft verhalten. | K. k. Bezirks-Hauptmannschaft Littai vom 11. März 1895 Z. 2546. |
| 3 | 1 | 9 | 1891 | K. u. k. Jäger-Bataillon No. 7. | Ist Unterjäger, hat sich während seiner aktiven Dienstzeit zufriedenstellend aufgeführt. | Commando der 1. Comp. vom 4. Mai 1895 Z. 31. |
| 4 | 2 | 138 | 1891 | K. u. k. Militär-Verpflegs-Magazin Graz. | Hat sich während seiner Militärdienstzeit sehr gut gehalten; bei seiner Einrückung zur aktiven Dienstleistung war zu erkennen, dass er bereits eine vorbereitende militärische Ausbildung genossen hatte. | K. u. k. Verpfleg.-Magazin in Marburg vom 12. Mai 1895 No. $\frac{1027}{708}$ E.M. |
| 5 | 3 | 157 | 1891 | K. u. k. Jäger-Bataillon No. 8. | Er zeigte sich während seiner ganzen Dienstzeit sehr willig, fleissig und verlässlich, wies Geschicklichkeit und körperliche Gewandheit auf, welche dessen Ausbildung sehr erleichterte. — Wurde vorzeitig beurlaubt. | Commando der 2. Comp. vom 1. Mai 1895 No. 18. |
| 6 | 11 | 692 | 1891 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 47. | Laut Standesbefehl No. 10 ex 1893, am 27. März 1893 aus dem Heere ausgeschied. Diente bei der 10. Compagnie nur 1 Tag. | Regiments-Commando vom 1. Juni 1895. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | 1 | 8 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 17. | War Gefreiter, wurde aber ob seines unmilitärischen Benehmens und oftmaliger Abstrafungen degradirt. Eine Besserung lässt sich beim Genannten nur schwer anhoffen. | Commando der 9. Comp. vom 7. Mai 1895 Zl. 17. |
| 8 | 1 | 65 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 47. | Laut Conduitliste gegen Vorgesetzte gehorsam und willig, sonst verlässlich und verwendbar. | Regiments-Commando vom 14. Mai 1895 No. 1078. |
| 9 | 4 | 139 | 1892 | K. u. k. Tiroler Jäger-Regiment | Dermalen wirklicher Oberjäger, ist ein sehr braver, tücht. Unterofficier, welcher im Schreibgeschäfte der Regimentskanzlei mit sehr viel Erfolg verwendet wird. | Vom 29. April 1895 No. 1001 Regiments-Commando. |
| 10 | 5 | 257 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 17. | Ist gleich Anfangs durch seine stramme Haltung und militärisches Wissen dem Instruktor aufgefallen, dient seit der Einrückung straflos und ist ein pflichttreuer, braver Soldat. | Commando der 12. Comp. vom 6. Mai 1895 No. 8. |
| 11 | 7 | 289 | 1892 | K. u. k. Jäger-Bataillon No. 8. | War einer der ersten unter den Jägern, was Nettigkeit und Ordnungssinn anbelangte, war schon bei seiner Abrichtung sehr geschickt in militärischen Uebungen und wird als treu und verlässlich beschrieben. | Commando der 4. Comp. vom 30. April 1895 No. 19. |
| 12 | 7 | 522 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 47. | Hat sich während seiner aktiven Dienstzeit sehr brav und straflos verhalten und ist am 14. September 1894 vorzeitig beurlaubt worden. | Regiments-Commando vom 26. April 1895 Z. 934. |
| 13 | 5 | 569 | 1892 | K. u. k. 37. Batt.-Divisions Artillerie-Regiment No. 40. | Seine militärische Dienstleistung konnte eine gute genannt werden. Später vernachlässigte er sich ganz. | Commando d. fahrenden Batterie No. 1 vom 14. Mai 1895 No. 21. |
| 14 | 8 | 591 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 87. | War 5 mal disciplinirt, scheint sich aber seit letzter Abstrafung merklich zu bessern, ist für Ermahnungen empfänglich und dürfte, wenn er nicht in schlechte Gesellschaft geräth, noch gerettet werden. | Commando der 15. Comp. vom 10. Mai 1895. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 9 | 650 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 47. | Die Aufführung während seiner 8 wöchentlichen Ausbildung war eine musterhafte, sonst ist er fröhlich und gutmüthig. | Regiments-Commando vom 26. April 1895 No. 934. |
| 16 | 1 | 699 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 75. | Hat sich während seiner 8 wöchentlichen Ausbildung sehr brav aufgeführt und hat seinen militärischen Obliegenheiten gut entsprochen. | Commando der 14. Comp. vom 29. Mai 1895 No. 44. |
| 17 | 18 | 960 | 1892 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 17. | Ist ruhig, schweigsam und verlässlich, durch sein Benehmen ist er sowohl bei seinen Vorgesetzten als Kameraden sehr beliebt. Derselbe hatte bei der Compagnie noch keinen Anstand. | Commando der 5. Comp. vom 2. Mai 1895 No. 26. |
| 18 | 8 | 326 | 1893 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 7. | Während der Abrichtung hat er gute Auffassung und eine entsprechende Gewandtheit dargethan; hat nicht nur guten Willen und Ambition an den Tag gelegt, sondern sich auch verlässlich und moralisch gezeigt. | Commando der 14. Comp. vom 1. Mai 1895 No. 9. |
| 19 | 7 | 570 | 1893 | K. u. k. Festungs-Artillerie-Regiment No. 2. | Während seiner aktiven Dienstleistung ist er seinen Militärpflichten in jeder Hinsicht anstandslos nachgekommen und hat sich zur vollsten Zufriedenheit aufgeführt. | Commando der 5. Comp. vom 28. Mai 1895 No. 32. |
| 20 | 10 | 578 | 1893 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 4. | Die Compagnie ist mit seiner dermalig. Aufführung sehr zufrieden. (2 Mal disciplinariter bestraft.) | Regiments-Commando vom 7. Mai 1895 Z. 1008. |
| 21 | 11 | 581 | 1893 | K. u. k. Infanter-Regiment No. 13. | Laut Conduitbeschreibung wird er als ernst, gutmüthig, ruhig, selbstbewusst und männlich geschildert, sein Benehmen im Dienste als gehorsam und willig beschrieben und war seine Ausbildung sehr leicht zu bewerkstelligen. | Regiments-Commando vom 3. Mai 1895 Z. 1432. |
| 22 | 12 | 621 | 1893 | K. u. k. Landw.-Infanter.-Regiment No. 3. | War in allen Leibesübungen derart vorbereitet, dass es nur geringer Mühe bedurfte, denselben ganz auszubilden. Sein Benehmen war sehr anständig. | Commando der 11. Comp. vom 17. Mai 1895. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 23 | 11 | 764 | 1893 | K. u. k. Pionier-Bataillon No. 1. | Ist seit seiner Präsentirung zur aktiven Dienstleistung straflos, versieht seinen Dienst als Pferdewärter sehr pünktlich und zufriedenstellend und übt auf seine Kameraden einen sichtbar guten Einfluss aus. | Bat.-Commando No. 1 vom 2. Mai 1895 No. 186. |
| 24 | 13 | 780 | 1893 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 7. | Ruhig, still, sieht in seinen Vorgesetzten nicht den Erzieher, sondern nur seinen Richter, braucht stärkere Führung. | Commando der 11. Comp. vom 28. April 1895 No. 16. |
| 25 | 5 | 159 | 1894 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 7. | Hat sich während seiner achtwöchentlichen Ausbildung klaglos aufgeführt. | Commando d. Ers. Bat.-Cadre vom 1. Mai 1895. No. 357. |
| 26 | 8 | 337 | 1894 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 7. | Seine Aufführung während der achtwöchentlichen Ausbildung war eine musterhafte. | K. k. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt v. 4. März 1895 Z. 6217. |
| 27 | 15 | 675 | 1894 | K. u. k. Feldjäger-Bataillon No. 9. | Hat sich während der achtwöchentlichen Ausbildung straflos verhalten, war willig und gehorsam. | Bat.-Commando vom 2. Mai 1895 No. 380 ad. |
| 28 | 15 | 781 | 1894 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 17. | Dient seit 1. Oktober 1894 bei der Compagnie und kann über dessen Verhalten in jeder Richtung hin nur das Beste angegeben werden. | Commando der 7. Comp. vom 30. April 1895 No. 36. |
| 29 | 12 | 879 | 1894 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 47. | Während seiner bisherigen Dienstzeit hat er sich klaglos verhalten. Ist heiter und gutmüthig. | Regiments-Commando vom 26. April 1895 Z. 934. |
| 30 | 17 | 902 | 1894 | K. u. k. Landw.-Bataillon No. 2. | Hat sich während seiner achtwöchentlichen Ausbildung straflos verhalten. | Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando vom 2. Mai 1895 No. $\frac{656}{\text{cadre}}$ |
| 31 | 16 | 914 | 1894 | K. u. k. Divisions-Artillerie-Regiment No. 9. | Wurde wegen constatirten Wahnsinns der Irrenanstalt in Studenz abgegeben. | Commando der 9. Comp. vom 19. Mai 1895 No. 8. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 32 | 13 | 926 | 1894 | K. u. k. Feldjäger-Bataillon No. 9. | Die militärische Ausbildung desselben ging ungleich schneller von statten, als die seiner übrigen Kameraden, er hat für den militärischen Beruf viel Interesse, ist ambitionirt und zeigt grosse Anhänglichkeit an seine Vorgesetzten. | Commando der 2. Comp. vom 23. Mai 1895 Z. 40 C. |
| 33 | 17 | 929 | 1894 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 47. | Hat seine bisherige Dienstzeit straflos hinterlegt, ist gegen Vorgesetzte willig und gehorsam, im Dienste verlässlich, ruhig u. gutmüthig. | Regiments-Commando vom 26. April 1895 Z. 934. |
| 34 | 18 | 1067 | 1894 | K. u. k. Landw.-Regiment No. 21. | Lässt zweifellos eine frühere stramme militärische Zucht erkennen und wurde infolge seiner guten Verwendbarkeit u. Führung zum Gefreiten ernannt. | Commando der 4. Comp. vom 1. Mai 1895 Z. 30 E. P. |
| 35 | 19 | 1169 | 1894 | K. u. k. Infanter.-Regiment No. 18. | War während der achtwöchentlichen Ausbildung sehr brav und wurde wiederholt anderen Rekruten als Muster vorgestellt. | Regiments-Commando vom 4. Mai 1895 No. 53. |

Von den übrigen 65 des ersten Hunderts der zur Entlassung gelangten jugendlichen Sträflinge waren

1. noch nicht eingerückt aber tauglich 20
2. derzeit untauglich . . . . . . . 12
3. ganz untauglich . . . . . . . . 14
4. noch nicht stellungspflichtig . . . 19

Summa 65

Hiezu die als Soldaten im Dienste gestandenen . . . . . . . . . . 35

zusammen 100 Mann.

Somit stellen sich die Prozente der bereits **81** Stellungspflichtigen auf:

1. tauglich . . . . . . . . . . 67,9%
2. derzeit untauglich . . . . . . 14,8 „
3. ganz untauglich . . . . . . . 17,3 „

Die militärische Qualification enthält also die Worte: treu, ehrlich, anhänglich, willig, musterhaft, selbstbewusst, verlässlich, gehorsam, pflichttreu etc. gewiss schöne Epitheta,

hebt hervor, dass an den aus der Jugendabtheilung Entlassenen gleich bei ihrer Einrückung zur aktiven Dienstleistung eine vorbereitende militärische Ausbildung zu erkennen war, und stellt so den jungen Soldaten das beste Zeugniss aus.

Hieraus, wie aus den über alle Erwartung günstigen Schilderungen, welche die politischen Behörden seit Bestand der Jugendabtheilungen über beinahe alle aus denselben nach Verbüssung der Strafe Entlassenen abgegeben haben, geht hervor, dass diese Institution eine segensreiche ist und grosse Erfolge aufzuweisen hat, die jedoch nur dadurch erzielt, respective vorbereitet werden konnten, weil die Erziehung der jugendlichen Sträflinge in der Strafanstalt eine stramm militärische war, weil — wie es die Dienstvorschrift so schön anordnet — dahin gewirkt wurde, dass der Sinn für Moralität, Rechtlichkeit, Gesetzlichkeit und Vaterlandsliebe geweckt und, weil überdies die Fürsorge energisch und zielbewusst gehandhabt wird.

Hauptsächlich wurde aber das Gelingen der ganzen Arbeit dadurch ermöglicht und sind aus allen Strafanstalten Missstände früherer Zeiten dadurch gebannt, weil seit den letzten Decennien seitens des hohen k. k. Justiz-Ministeriums nur tüchtige, verlässliche, in den Civil-Staatsdienst übertretende Offiziere als Strafanstalts-Beamte angestellt werden, also Männer, welche, — wenn ihnen auch manch Unberufener oder Urtheilsunberechtigter oder aber Missgünstiger, welcher nie den Soldatenrock zu tragen die Ehre gehabt hat, ihre hervorragenden Fähigkeiten und soldatischen Charaktertugenden absprechen möchte —, als langjährige Erzieher und energische Führer des Soldaten, als eigentliche Bildner des Volkes wohl die beste Gewähr bieten für einen geordneten, von strammer Disziplin und Zucht durchdrungenen Strafvollzug.

Hoffen wir, dass auch in allen andern, nicht den Strafanstalten zugehörigen Detentionsorten dieselbe Ordnung bestehe.

Hervorragend sind also, wie erwiesen wurde, besonders die Erfolge einer zielbewussten, mit der Strafe eng verbundenen Nacherziehung der verbrecherischen Jugend, gering aber ist noch die Zahl der Anstalten, in welchen Gerechtig-

keit und Erziehung an jugendlichen Delinquenten gesondert geübt werden soll und gering ist noch immer selbst in richterlichen Kreisen die Beachtung eines den zeitgemässen Anforderungen entsprechenden Strafvollzuges, wiewohl gerade in unserer sozial schwer bedrängten Zeit nichts unterlassen werden sollte, was folgenschweren, drohenden Erscheinungen entgegenzuarbeiten ermöglicht.

Da erscheint es mir nun am Platze, der bereits zu Recht bestehenden Verordnungen und Erlässe des hohen k. k. Justiz-Ministeriums über die Einrichtung der Jugendabtheilungen und der Einlieferungs-Vorschriften in dieselben Erwähnung zu thun, und dies umsomehr, als mich die Erfahrung lehrt, dass diese Erlässe gerade dort, wo es sein sollte, nicht überall einer richtigen Beachtung und Würdigung begegnen, und dass in manchen Gefängnissen erster Instanz den jugendlichen Sträflingen und ihrer Bestimmung für die Jugendabtheilungen der Strafanstalten keine oder nur wenig Berücksichtigung geschenkt wird.

Die ersten Verordnungen des hohen k. k. Justiz-Ministeriums, betreffend die Jugendabtheilungen an den Strafanstalten in Prag und Marburg, behandeln unter Zahl 10603 vom 6. Juni 1889 J. M. V. Bl. XII. Stück und unter Zahl 2728 vom 7. Juni 1889 J. M. V. Bl. XIII. Stück die Einlieferungs-Vorschriften für diese Abtheilungen und heben Folgendes hervor:

„In die Jugendabtheilung sind die zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilten jugendlichen Verbrecher einzuliefern, welche

1. die über sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 21. Lebensjahres beenden, und
2. früher wegen Verbrechen oder Vergehen oder Uebertretungen gegen die Sittlichkeit noch gar nicht, und wegen Uebertretung aus Gewinnsucht nicht öfter als einmal abgestraft sind. —

Sträflinge, welche vor ihrer Aburtheilung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungs-Anstalt untergebracht waren, sind von dem Strafvollzuge in den Jugendabtheilungen ausgeschlossen.

Nach Zulass der verfügbaren Räume sind Sträflinge obiger Kategorie schon mit einer Strafzeit von 6 Monaten aufwärts zur Strafverbüssung aufzunehmen, doch wird hierfür von Fall zu Fall die Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft (Prag, Graz) einzuholen sein.*)

Mit Verordnung des hohen Justiz-Ministeriums vom 20. Dezember 1890 Z. 23417 J. M. V. Bl. XXV. Stück werden die Einlieferungs-Vorschriften für die Jugendabtheilungen in den Strafanstalten Prag und Marburg dahin abgeändert, dass jugendliche Personen, welche wegen eines der in den §. §. 125 bis 133 St. G. bezeichneten Verbrechen verurtheilt wurden, von der Strafverbüssung in den gedachten Jugendabtheilungen auszuschliessen sind, auch wenn sie früher unbeanstandet waren.

Dagegen wird die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die Jugendabtheilungen durch eine frühere Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann ausgeschlossen, wenn dieselbe wegen Unzucht, oder gröblicher und öffentliches Aergerniss verursachender Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§ 500 Abs. II lit. a und b St. G.) erfolgt war.**)

---

*) Aus diesem Erlasse ist zu ersehen, dass das hohe k. k. Justiz-Ministerium die peinlichste Vorsicht bei der Auswahl von jugendlichen Verbrechern für die Jugendabtheilungen beobachtet wissen will und es ist nur bedauerlich, dass gerade der letzte Absatz obiger Verordnung nicht immer Berücksichtigung findet, wiewohl z. B. die Jugendabtheilung der Strafanstalt Marburg seit ihrem Bestande noch nie voll besetzt war und daher gar manchem unglücklichen Burschen die segensreichen Wohlthaten dieser Einrichtung hätten zu Theil werden können.

**) Mit dieser Verordnung wurden somit von der Eintheilung in die Jugendabtheilungen alle jene jugendlichen Sträflinge ausgeschlossen, welche sich eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig machten oder bereits wegen Vergehens oder Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit (§. 500 Abs. II lit. a und b St. G.) verurtheilt waren.

Da die Erfahrung lehrt und die an den wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in den Jugendabtheilungen angehalten gewesenen jugendlichen Verbrechern gemachten Erfolge zeigten, dass diese Sträflinge durchwegs die Besten der Abtheilung waren, dass die Besserung eine durchgreifende war, dass diese Häftlinge keinen schlechten oder verderblichen Einfluss auf ihre Mitgefangenen ausübten, so trete ich sehr dafür ein, dass gerade im Interesse solch' unglücklich verirrter Burschen, welche gewiss eine grössere Berücksichtigung als gemeine Diebe verdienen, die Einlieferung in die Jugendabtheilungen wieder Platz greifen dürfte und dies umsomehr, als jugendliche Sittlichkeitsverbrecher nicht immer die ganze Strafzeit in der Einzelhaft angehalten werden können und daher die Gefahr nahe

Da wiederholt die Erscheinung zu Tage trat, dass die Einlieferungsnormen für die Jugendabtheilungen nicht immer genau beobachtet oder aber nur dem Wortlaute der Verordnungen gemäss gehandhabt wurden, und Zuweisungen für die Jugendabtheilungen erfolgten, unbekümmert um den früheren Lebenslauf, ohne Rücksicht, ob der Einzuliefernde in hoher geistiger Reife stand und des Lebens Genüsse bereits in vollen Zügen genossen hatte, ja selbst ohne Bedachtnahme, ob der Betreffende schon in öffentlicher Stellung gestanden oder gar schon Vater unehlicher Kinder war, erschien am 5. September 1891 sub Z. 14464 J. M. V. Bl. Stück XXVII folgende Verordnung:

In Abänderung der Ziffer 1 der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 6. Juni 1889 J. M. V. Bl. 28 und der Ziffer 1 des Absatzes II der Verordnung vom 7. Juni 1889 J. M. V. Bl. 29 wird bestimmt, dass in Hinkunft jene verurtheilten jugendlichen Verbrecher zur Strafverbüssung in die Jugendabtheilung einzuliefern sind, welche die über sie verhängte Freiheitsstrafe vor Zurücklegung des 24. Lebensjahres beenden.

Sträflinge, welche die Freiheitsstrafe erst nach erreichtem 24. Lebensjahre verbüsst haben werden, sind vom Strafvollzuge von vornherein ausgeschlossen.

Ferner wird das zweite Alinea der Ziffer 2 durch den Zusatz erweitert, dass vom Strafvollzuge in der Jugendabtheilung auch jene Sträflinge auszuschliessen sind, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluss auf die jugendlichen Mitsträflinge besorgen lässt.

Auf diesen Umstand ist schon vor Anordnung der Einlieferung gehörig Bedacht zu nehmen, beziehungsweise die

---

liegt, dass sie von den erwachsenen Sträflingen der Gemeinschaftshaft in den meisten Fällen noch mehr verdorben werden.

Wie oft ereignen sich Fälle, dass noch nie bestraft gewesene, beinahe dem Kindesalter angehörige, gänzlich unbeanstandete Burschen durch Aufforderung und schlechtes Beispiel zu Sittlichkeits-Verbrechern gemacht worden sind, ohne nur zu ahnen, was sie im gegebenen Momente gethan haben, ohne zu wissen, welch' schreckliche Strafe und Schande ihrer harrt.

Sollen diese gänzlich verworfen, und keiner Besserung in der Jugendabtheilung zugeführt werden?!

Strafanstalts-Direktion bei der Einlieferung aufmerksam zu machen.

Um aber für alle Fälle der Eintheilung ungeeigneter Sträflinge in die Jugendabtheilung vorzubeugen, hat das k. k. Justiz-Ministerium schliesslich mit Erlass vom 5. September 1891 Z. 14464 angeordnet, dass der die Zuweisung in das Strafgefängniss behandelnde Paragraph der Dienstvorschriften zu lauten habe:

Der eingelieferte Sträfling wird der nächsten Beamten-Conferenz vorgestellt, welche nach Anhörung des Oberdirektors und der übrigen betheiligten Beamten sich darüber ausspricht, ob der Sträfling, falls er nicht ohnehin von der Oberstaatsanwaltschaft für die Jugendabtheilung bestimmt ist, der Einzeln- oder Gemeinschaftshaft oder der Jugendabtheilung zuzuweisen sei.

All das Vorhergesagte zeigt zur Genüge, wie sehr sich die hohe Regierung mit der Frage der Besserung der verbrecherischen Jugend beschäftigt und eine entsprechende Prophylaxe gegen das Verbrecherthum anstrebt, sowie, dass sie die beabsichtigten Maassnahmen vorerst erprobt.

Die Erfolge sind, wie schon wiederholt erwähnt, günstige, das Ausland erkennt die Einrichtung unserer Jugendabtheilungen und die Fürsorge für die jugendlichen Delinquenten als vorzügliche Institutionen an, und so ist zu hoffen, dass das begonnene Werk nun auch heharrlich ausgebaut und auch die anderweitigen auf Besserung der verwahrlosten Jugend hinzielenden Absichten energisch durchgeführt, die Zwangsarbeits- und Corrections-Anstalten einer gründlichen Reorganisation unterworfen werden, auf dass eine zweckentsprechende Prophylaxe gegen die Verbreitung des Verbrecherthums geschaffen und gehandhabt werde.

Marburg, im Oktober 1895.

# Bilder aus der Strafanstalt.

**Entworfen von Otto Fleischmann,**
protestantischer Hausgeistlicher in Kaiserslautern.

Fortsetzung und Schluss zu Seite 260 im 3. u. 4. Hefte des 29. Bandes.

## 7. Der Giftmichel.

Leidlebige Menschen, in denen die Natur alle möglichen leiblichen und geistigen Eigenschaften vereinigt hat, welche Aerger erregen müssen und die förmlich dazu geschaffen scheinen, um ihre Nächsten in der Geduld zu üben, giebt es immer und überall, nicht am wenigsten begreiflicher Weise in den Zuchthäusern. Betrachten wir ein Prachtexemplar dieser Sorte, das in seltenem Maasse alles an sich trug, was ein Menschenkind widerwärtig machen kann. Er hiess Michael R. und war in seiner Heimath nur unter dem bezeichnenden Namen „der Giftmichel“ bekannt. An ihm bewährte sich wieder das Sprichwort, dass kleine Häfen schnell überlaufen; denn der Giftmichel war ein kleines Kerlchen mit spitzer Nase und kleinen graublauen Augen, die bei dem siebenzigjährigen Greise noch wie Dolchspitzen funkelten.

Als Bube mag er wohl einer von denen gewesen sein, deren Anblick schon ein gewisses Zucken in den Fingern hervorbringt und ein Bube ist er eigentlich geblieben sein Lebenlang. Das beispiellos freche Maul verwickelte den Burschen in unzählige Streitigkeiten; er fürchtete sich vor dem Stärksten nicht, und seine Beweglichkeit, sowie seine ungezähmte Heftigkeit liessen ihn sehr oft den Sieg davontragen. Da er Vermögen besass, bekam er trotz dieser liebenswürdigen Eigenschaften eine Frau, und zwar eine

wohlhabende und brave dazu. Sie hat Unsägliches von ihm erduldet und trotzdem länger bei ihm ausgehalten als irgend ein anderes Menschenkind. Bis zum Ende brachte sie es aber doch nicht fertig, — doch davon will ich später berichten. Der Giftmichel lebte mit allen seinen Nachbarn im Streit und that ihnen heimlich allen erdenklichen Schabernack an. Selbstverständlich leugnete er auch alles rundweg ab und es hat kaum einen Menschen gegeben, der frecher lügen konnte, als er. Trotzdem wurde er mehrfach wegen Sachbeschädigung, Wegfangens von Hühnern, Diebstahls u. s. w. bestraft. In solchen Fällen kannte sein Zorn keine Grenzen, mit eherner Stirn nannte er öffentlich die ehrenwerthesten Augenzeugen meineidig. Mit allen seinen Verwandten lag er im Prozess, aus allen Wirthshäusern war er unzählige Male herausgeworfen worden, um eben so oft wieder zu kommen. Bei solchem Wesen und Treiben musste seine Haushaltung zurückgehen und seine Frau sah sich genöthigt, um nicht alles zu verlieren, Gütertrennung zu bewerkstelligen. Von nun an hatte sie keine ruhige Stunde mehr, mit den unfläthigsten Schimpfworten und den rohesten Misshandlungen wurde sie traktirt. Das ging zuletzt über Menschenkraft und so floh sie endlich aus dem Hause zu ihrem Bruder im benachbarten Dorfe, um von da nach Amerika auszuwandern und so ihrem Quälgeiste für immer zu entrinnen. Der Giftmichel hatte bald den Aufenthalt des Flüchtlings ausgekundschaftet, und trieb sich nun in den Wirthschaften jenes Dorfes umher, wo er über seine Frau und deren Bruder haarsträubende Reden führte. Der Ersteren lauerte er offenbar auf und als ihm die Unglückselige in den Weg kam, bedrohte er sie in entsetzlicher Weise, wenn sie nicht zu ihm zurückkehren werde. Erschreckt packte die Frau, die ihren Mann nur zu gut kannte, in der Nacht noch ihre Habseligkeiten zusammen und flüchtete weiter zu einer Verwandten. Darüber erzürnte sich der Giftmichel also, dass er am anderen Tage mehrere Schoppen Wein hinabstürzte, hierauf mit grösster Keckheit in das Anwesen seines Schwagers eindrang und vor den Augen mehrerer

Zeugen den Schuppen desselben in Brand setzte. Trotzdem leugnete er die That frischweg ab, nannte die Zeugen vor Gericht Lügner und hat auch nachher im Zuchthaus nie die Wahrheit gestanden.

Auch hier that er sein Möglichstes, um sich allgemein verhasst und verachtet zu machen. Selbst der miserabelste Gefangene hat noch einen Freund, der ihn namentlich dem Vorgesetzten gegenüber entschuldigt oder in Schutz nimmt, R. allein besass keinen, das Urtheil aller Sträflinge über ihn lautete einstimmig verwerfend. Er wusste es mit allen Beamten und allen Gefangenen zu verderben. Im Zorne redete er den Anstaltsvorstand mit „Du“ an, und schlug er, der Knirps mit weissen Haaren und schwächlichem Körper, starke, junge Mitgefangene mit dem ersten besten Werkzeuge, dessen er habhaft werden konnte, über den Kopf. Er legte es darauf an, Ekel zu erregen und erreichte thatsächlich sein Ziel. Beim Essen führte er sich so auf, dass die Anderen die Löffel weglegten, des Morgens wusch er sich im Spülkübel oder er spukte in das reine Waschwasser. Des Nachts wusste er sich durch ausdauerndes Schnarchen beliebt zu machen, und als ein Nachbar sich einmal herausnahm, ihn zu schütteln, warf er ihm seinen genagelten Schuh ins Gesicht. Im Spital verunreinigte er die Aborte derart, dass sie Niemand mehr betreten konnte, nicht ohne alles vollständig in Abrede zu stellen. Trotz seines grauen Hauptes wurden mehrere Male gründliche Exekutionen von jüngeren Gefangenen an ihm vollzogen und der Direktor musste diesen mildernde Umstände zubilligen. Den Gottesdienst schwänzte er so oft als möglich, es mochte ihm unerträglich vorkommen, die ungeschminkte Wahrheit hören zu müssen, ohne etwas dagegen sagen zu dürfen. — Von seinem ganzen Besitz war ihm noch ein Acker geblieben; als eine seiner Töchter bei dem Vater im Gefängniss anfragte, ob sie während seiner Haft dieses Land bebauen dürfe, untersagte er es aufs strengste; lieber sollte derselbe brach liegen, als seinem Kinde einen Nutzen bringen! —

Wie zum Gerippe abgemagert, verliess der Giftmichel das Haus, um bald draussen zu sterben. Vermuthlich wählte er sich hierzu einen solchen Tag, an welchem dem Pfarrer die Beerdigung möglichst beschwerlich fiel.

### 8. Die verfolgte Unschuld.

Sie heisst Eva H., ist etwa 45 Jahre alt und stammt aus Speyer. Was ihr Gesicht und ihre Gestalt betrifft, so kann man beide nur als sehr hässlich bezeichnen. Sie ist sehr mager und dabei einseitig, ihr Haar hängt unordentlich um das unangenehme Gesicht, das in Folge ihres galligen Wesens eine lederartige Farbe besitzt. Der Ausdruck desselben zeigt einen mürrischen, leidenschaftlichen und launischen Charakter, ihr unstetes, dunkles Auge hat einen düsteren, manchmal sogar drohenden Blick. Ihr Inneres entspricht, wie aus dem Folgenden hervorgeht, ganz dem Aeussern, sie ist eine friedlose, widerwärtige Person, eine wahre Plage für die Hausgeistlichen, welche jedesmal den Tag ihrer Entlassung mit Freuden begrüssen.

In ihrer Jugend hat sie in einem Waisen- oder Rettungshaus eine grosse Masse von Bibelsprüchen und Kirchenliedern gelernt. Es ist dies aber auch das Einzige, was sie vom Christenthum besitzt und sie macht davon nur in den Zuchthäusern Gebrauch, wo sie auf Grund derselben in religiösen Angelegenheiten die erste Rolle spielen möchte.

Ihrem Berufe nach ist sie eigentlich Gewohnheitsdiebin, als solche hat sie schon unzählige Male in unzähligen Gefängnissen und Zuchthäusern gesessen. In der Freiheit geht es ihr gewöhnlich sehr schlecht, Niemand mag die unleidliche, stets widerbellende Person lange im Hause behalten, und so beeilt sie sich so rasch als möglich wieder eine Zuflucht im Gefängniss zu suchen, wo sie die Aufgabe, ihre Mitmenschen zu ärgern, allein gründlich zu erfüllen vermag.

Jedesmal, wenn sie wieder eintrifft, ist sie womöglich noch unschuldiger, als bei der letzten Verurtheilung. Sie kommt immer engelsmässiger an und liebt es, sich mehr und mehr mit Christus am Kreuze zu vergleichen. Dann schimpft

sie — und ihre Zunge ist eine fürchterliche Waffe — über den Polizeikommissar der Städte Speyer oder Ludwigshafen, über den Untersuchungsrichter, über sämmtliche Richter und besonders über den Präsidenten, der die Verhandlung leitete. Sie haben alle aus irgend einem Grunde einen besonderen Hass auf sie geworfen, weswegen sie immer und immer wieder unschuldig verurtheilt wird.

Im Gefängniss ist sie eine sehr gefürchtete Person, kein Mensch geht mit ihr um, sie gleicht einem stacheligen Igel, dem Niemand sich zu nahen wagt. Wegen ihres streitsüchtigen Wesens hält sie sich in gemeinsamer Haft nicht lange auf und bald wird die verfolgte Unschuld wieder in die Zelle verwiesen, wo sie nur noch die Beamten und Aufseherinnen quälen und ärgern kann, was sie aber redlich thut.

In Folge ihres selbstgerechten Wesens hat sich bei ihr allmählich eine Art von Verfolgungswahn gebildet. Wenn Zwei mit einander reden, reden sie selbstverständlich über s i e, lachen sie miteinander, so lachen sie natürlich über s i e, liest eine einen Brief, so steht sicher darin Schlimmes von i h r geschrieben. So sieht sie allmählich alle Menschen für ihre Feinde an, alle sind ungerecht, ja schlecht, nur s i e allein ist ohne Tadel und Fehler.

Dass der Hausgeistliche einer solchen Person gegenüber einen schweren Stand hat, lässt sich denken. Er kennt sie durch und durch, er vermeidet, so viel an ihm ist, den Zusammenstoss, bei dem ja doch für ihn nur Aufregung und Aerger herauskommt. Allein der Zusammenstoss kommt doch, er kommt unvermeidlich. Die „verfolgte Unschuld“ glaubt nämlich, sämmtliche Hausgeistliche in sämmtlichen Gefängnissen hätten eine Verschwörung vereinbart, um sie zu verderben. Zu dem Zwecke theile jeder dem anderen alles genau mit, was sie ihm gegenüber sage und thue, und so sei sie schon eine geächtete und verstossene Person, noch ehe sie die Schwelle des Zuchthauses betrete. Machte ich sie auf ihre stets zunehmende Selbstgerechtigkeit aufmerksam, so hörte sie ruhig und sinnend zu; dann aber folgte ein

Wuthausbruch: „Aha! jetzt weiss ich, wer Ihnen das wieder geschrieben hat, das hat der K. (sie meinte damit den Hausgeistlichen in Frankenthal) gethan, der hasst mich und verfolgt mich bis zum Tode.“ — Einmal kam ich nach einem solchen heftigen Auftritte in ihre Zelle, da erhob sie sich nicht, gab auch keine Antwort, sondern arbeitete ruhig weiter. Auf ihrem Tischchen lag ihre Schiefertafel, auf der geschrieben stand: „Herr Pfarrer, ich bitte Sie, mich nicht mehr zu besuchen.“ — Am nächsten Sonntag stellte sie in der Kirche die Arbeit ein. Vor ihr lag das geschlossene Gesangbuch, sie sang nicht mit, ihre Augen waren niedergeschlagen, ihre Stirne finster gefaltet, ihr Mund hing nach beiden Seiten weit herunter, so dass sie fast wie eine Bulldogge anzusehen war. Sie hatte damit dem Hausgeistlichen und Gott selbst den Krieg erklärt. Was Gott in diesem Falle that, ist mir unbekannt, ich ignorirte die armselige Person vollständig. Sie verkehrte nun nur noch mit der Aufseherin, bei der sie sich heftig beschwerte, dass jetzt alle Sonntagspredigten mit offenen und versteckten Anspielungen auf sie angefüllt seien. Dieser Zustand dauerte zwei Monate, da wurde ihr derselbe unerträglich. Sie sprach ja schon lange nichts mehr mit dem Direktor, den sie für einen Tyrannen erklärte, nun hatte sie Niemanden mehr, um ihn zu ärgern, als die Aufseherin, eine sehr ruhige, kurz angebundene Frau. Deshalb musste der Hausgeistliche um jeden Preis wieder herbei. Sie blieb in der Kirche, um die Versöhnung zu bewerkstelligen. Charakteristischer Weise begann sie damit, mir Vorwürfe über meine Haltung ihr gegenüber zu machen. Erst als ich ihr unwillig rundweg erklärte, wenn sie nicht bedingungslos Abbitte leiste, würde ich sie sofort aus der Kirche weisen, gab sie klein bei und bat mich, sie wieder zu besuchen.

Dergleichen Vorfälle wiederholen sich im Laufe einiger Jahre mehrere Male, und den gleichen Krieg führt sie mit allen übrigen Beamten des Hauses, mit denen sie in Berührung tritt und welche ihr sämmtlich das grösste Unrecht thun. Endlich kommt der Tag der Entlassung, an welchem sie

wohl gelegentlich die Aufseherin oder alle Beamte vor den Richterstuhl Gottes lädt, da sie ja dieses Haus mit keinem Fuss mehr betreten werde. Die Beamten, vor allem die Aufseherin, athmen auf und berechnen, wie lange es nun wohl dauern könne, bis sie wiederkomme.

Ich fürchte sehr, dass, wenn einmal Gott mit ihr abrechnet, auch dieser ihr gegenüber im Unrechte sein wird.

### 9. Der Goldklumpen.

In jedem Gefängnisse giebt es eine Anzahl von Sträflingen, bei welchen man nicht genau sagen kann, ob sie noch zurechnungsfähig sind oder nicht. Was sich aber sicher behaupten lässt, ist, dass diese Menschen die gefährlichsten sind und sich oft durch eigene Schuld in diesen geistigen Zustand versetzt haben. Einen solchen Halbnarren zu schildern, will ich in Folgendem versuchen.

Der Goldklumpen hiess eigentlich Gottlieb H., allein das Volk legte ihm obigen Namen bei, weil er Goldmacherei trieb. Er stammte aus einer angesehenen Familie in der Vorderpfalz und hatte auch eine Frau aus guter, vermögender Familie bekommen, die sich aber endlich von ihm scheiden liess und mit ihren Kindern vor ihm nach Amerika flüchtete.

Der Goldklumpen war von Natur heftig und im höchsten Grade eigensinnig; er besass keinen scharfen, klaren Verstand, allein eine starke, unerschöpfliche Phantasie und gerade dieses Ueberwuchern der Phantasie über die Denkkraft hat ihn mit der Zeit zum Ueberschnappen gebracht. In Folge dieser Charakteranlagen beschäftigte er sich in der Freiheit mit Prozesskrämerei und Goldmacherei — und wer diese Dinge treibt, bringt bekanntlich bald auch ein grosses Vermögen fort. So ging es auch mit H., und da er zugleich eine rachsüchtige Natur war, so fasste er einen heftigen Groll gegen die Richter, welche seine sämmtlichen Prozesse stets zu seinen Ungunsten entschieden. Er drohte öffentlich, diesen oder jenen zu erschiessen, und da er wirklich bald darauf mit einer geladenen Pistole am Gerichtssitze betroffen wurde, schaffte man den gefährlichen Menschen aus dem

Wege, indem man ihn wegen Landstreicherei, Tragens von verbotenen Waffen u. s. w. zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilte. Im Gefängniss bekam er sofort Streit mit dem Anstaltsvorstand, den er einst bei einem Zellenbesuch überfiel und in die Ecke des Gemaches schleuderte. Ferner machte er dem controllirenden Bezirksamtsassessor unerhörte Grobheiten, was ihm zusammen weitere 5 Jahre und 3 Monate eintrug.

Der Goldklumpen hatte einen Faustischen Zug an sich, der sich im Gefängniss noch mehr entwickelte. Das Dunkele und Verborgene zog ihn zauberhaft an. Konnte er im Gefängniss kein Gold machen, so warf er sich mit um so grösserem Eifer auf die Weissagung. Er hatte draussen verschiedene mystische Schriften gelesen und begann nun die Auslegung der Offenbarung St. Johannis zu betreiben. Ich sehe den 70jährigen kleinen Mann, mit breiter gewölbter Brust, kurzen schneeweissen Haaren, stark entwickelter Stirne und eigenthümlich leuchtenden blauen Augen heute noch vor mir stehen, wie er in der einen Hand die Bibel hatte, mit der andern gen Himmel deutete und mir mit feierlich flüsternder Stimme prophezeite, was sich alles in den kommenden Jahren ereignen werde. Es war viel Blödsinn mit etlichen Körnchen Wahrheit vermischt. Das meiste lief auf Krieg, Hunger und Sterben hinaus, was ganz besonders seine eignen Feinde treffen werde, damit Gottes Gerechtigkeit und seine Unschuld klar an das Licht kämen. Auch sonst hatte er seine Freude am Geheimnissvollen. Er wusste eine Menge von schauerlichen Gräuelthaten, die sich alle in der Pfalz und zwar in den angesehensten Familien zugetragen hatten, aber bisher vollständig verborgen geblieben waren. Eine hervorragende Rolle spielten dabei die Vergiftungen; hätte es mit seinen Angaben seine Richtigkeit gehabt, so wäre das Sterben an Gift die verbreitetste Todesart unter den reichen Familien der Pfalz gewesen. —

Allein es hatte damit seine Richtigkeit nicht; früher wurde wohl einmal auf eine Anzeige von ihm, die mit den genauesten Einzelheiten verbunden war, eine gerichtliche

Untersuchung eingeleitet, aber es stellte sich heraus, dass die übermächtige Phantasie dem Goldklumpen einen Streich gespielt und dass er die Gebilde seines Gehirnes in Thatsachen verwandelt hatte. Seit jener Zeit legte man mit Recht allen diesen gruseligen Enthüllungen keine Bedeutung mehr bei.

Es sind nun 28 Jahre her, da wurde einmal das Schieferdach auf dem Männerhause erneuert. Viel alte Schieferstücke lagen im Hofe, ein willkommener Fund für den Goldklumpen, der die grossen sammelte und in seiner Zelle verbarg. Diese beschrieb er nun sämmtlich in feiner Schrift mit seinen Mordgeschichten und jedesmal, so oft ich ihn besuchte, gab er mir eine solche Tafel zur Kenntnissnahme mit. Ich dankte Gott, als das Dach fertig gedeckt und H.'s Schiefervorrath erschöpft war. Uebrigens kam ich selten unter einer Stunde aus seiner Zelle; zuletzt sprach er noch durch die Thürritze, oder, indem er noch einmal klopfte, durch das Schlüsselloch.

An der Möglichkeit, Gold zu machen, zweifelte er nicht im geringsten, ebensowenig an seiner Fertigkeit; mit verächtlichem Lächeln wies er jeden Zweifel zurück. Ich kann nicht sagen, dass ich besonders betrübt bei seinem Scheiden gewesen wäre, obschon er mich lieb gewonnen und mir alle möglichen Reichthümer versprochen hatte. Ich habe ihn nie mehr gesehen; er ging, wie ich später hörte, in hohem Alter noch nach Amerika, wo er vielleicht irgend eine apokalyptische Sekte gestiftet hat; das Zeug dazu trug er in sich.

## 10. Das Quäleisen.

Solcher Quälgeister finden sich in jedem Gefängniss nur zu viele und der Hausgeistliche muss um sie manche kostbare Stunde verschwenden. Dieselben sind entschieden der Ansicht, der Beamte habe mit seiner gewöhnlichen Beschäftigung viel zu wenig zu thun und zerbrechen sich deshalb unausgesetzt den Kopf, was für ein neues Anliegen sie wieder an denselben richten könnten. Gewöhnlich sind es rückfällige Diebe von lebhaftem Geiste, welche allerlei Luft

schlösser bauen und mancherlei Projekte für ihre Zukunft machen, bei deren Ausführung der Hausgeistliche in erster Linie mit helfen soll. Charakteristischer Weise bemerkt man unter allen diesen Projekten niemals das natürlichste und nächstliegende, nämlich sich einfach mit seiner Hände Arbeit in der Heimath redlich zu ernähren. Der Grund liegt darin, dass das Quäleisen hierzu nicht die Kraft noch den Willen hat, ja man kann behaupten, es ist ihm gar nicht Ernst mit seinen Projekten, er betreibt das Geschäft als angenehme Unterhaltung, bei welcher die langweilige Strafzeit rascher verrinnt.

Greifen wir unter den zahlreichen Quäleisen eines heraus: Jacob Dr., Pfälzer, ist seines Zeichens ein Schuster und zwar ein geschickter. Er war schon überall und neigt sich stark zum Anarchismus. Das kleine bewegliche, schwarze Kerlchen hat lebhafte, gescheidte dunkle Augen und ein erstaunliches Maulwerk, mit welchem er alle seine Projekte in verlockendem Lichte darzustellen weiss.

Gemeiniglich sind die Gedanken des Quäleisens zuerst auf das Auswandern gerichtet. Da er nun eine grosse Auswahl von Ländern hat, so möchte er vor Allem dasjenige herausfinden, wo man bei möglichst wenig Arbeit den möglichst hohen Lohn erhält. Hat er seine Auswahl getroffen, so wird der Hausgeistliche angerannt. „Herr Pfarrer, ich weiss, Sie haben sehr viele Bücher, darunter befindet sich gewiss auch eines von Nordamerika, (oder Brasilien, oder Australien oder Ostafrika). Wollten Sie mir dasselbe nicht leihen?“

Der Pfarrer besitzt wirklich ein solches Buch und will es dem Gefangenen, der ja eine löbliche Absicht hat, nicht abschlagen. „Wissen Sie, sagt dieser, jetzt hats mit dem Zuchthaussitzen ein Ende, jetzt wird ein anderes Leben angefangen.“

Das Buch wird durchgeblättert und hingelegt; erfordert es einiges Nachdenken, so kommt das Quäleisen höchstens bis zu jener Stelle, wo von der Sprache die Rede ist, welche in seiner projektirten neuen Heimath geredet wird. Natür-

lich muss er diese Sprache erst erlernen, wenn er dort fortkommen will und ebenso natürlich ist es wieder der Hausgeistliche, der ihm zu dieser Kenntniss verhelfen soll. „Jetzt bin ich soweit fest in meinem Entschluss, wirklich nach X. zu gehen, beginnt er nach wenigen Wochen. Aber nun wäre es unbedingt nöthig, dass ich eine englische (oder französische oder italienische) Grammatik hätte, um diese Sprache zu lernen. Wollten Sie nicht so freundlich sein, mir eine solche zu verschaffen, Herr Pfarrer?“

Jedermann weiss, wie schwer es ist, ohne Lehrer eine fremde Sprache zu lernen, zumal wenn jede höhere Bildung fehlt. In den allerseltensten Fällen bringt es denn auch ein Sträfling zu einiger Fertigkeit im Gebrauche des Englischen oder Französischen, so dass er sich damit im fremden Lande forthelfen kann; das Quäleisen natürlich gar nicht, denn er besitzt zu solcher Anstrengung nicht mehr die nothwendige sittliche Kraft. Einige Wochen quält er den Hausgeistlichen beim Zellenbesuch mit allerlei Fragen und Correkturen, dann wird das Buch für immer bei Seite geworfen.

Die Quälerei hat aber damit noch lange kein Ende. Zuerst will er nun ein anderes Handwerk lernen, da das seinige im fremden Lande nicht gehen soll und deshalb muss der Hausgeistliche sich für ihn bei dem Hausvorstand verwenden. Der eigentliche Grund ist, dass der unstete Mensch zur Abwechslung einmal in eine andere Abtheilung möchte.

Bald darauf besinnt er sich, dass es ja am einfachsten wäre, wenn ihn seine Heimathsgemeinde oder ein Verein für entlassene Sträflinge auswandern liesse. Erfreut über diesen glücklichen Einfall eilt er zum Hausgeistlichen, damit dieser wieder einige Schreibereien bekommt, die meistens erfolglos bleiben.

Nun kommt die Sorge um die Papiere, die auch dem Hausgeistlichen ans Herz gelegt wird, dann die Kleiderfrage, die ebenfalls der Hausgeistliche zu lösen hat, dann begehrt er die Adresse des Emigrantenhauses in New-York, zuletzt fehlt ihm noch ein Regenschirm, den ebenfalls der Haus-

geistliche noch beitreiben muss. Endlich schlägt die Stunde der Freiheit, der Hausgeistliche athmet auf, die Sträflinge sehen dem Abziehenden lächelnd nach, jeder hält seine Pläne für Luftschlösser und Schwindel.

So ist es auch in den meisten Fällen. Selbst die bequemste Stelle am selben Orte, die ihm der Hausgeistliche ausgemacht hat, tritt das Quäleisen nicht an. Seine Pläne fallen um wie Kartenhäuser, sie entschwinden ihm, wie Träume. Das Laster, die schlechte Gesellschaft, die Freude am Wandern überfallen ihn wie gewappnete Männer und reissen ihn mit sich. Einer von ihnen war schon bis Antwerpen gelangt, am andern Morgen sollte er das Schiff besteigen, um in der neuen Welt ein neues Leben zu beginnen. Da übermannt ihn der böse Geist noch in letzter Stunde, das tiefe Wasser und das fremde Land erschrecken ihn, er begiebt sich in eine schlechte Kneipe, verprasst sein Geld, verhandelt den Accord, streunt in Belgien und Deutschland umher, bettelt und stiehlt, bis er nach einigen Monaten wieder glücklich im Zuchthause, seiner Heimath, anlangt. Es fällt ihm da nicht schwer, zu beweisen, dass eigentlich der Hausgeistliche diesmal an seinem ganzen Unglück die Schuld trägt.

## 11. Ein armer Tropf.

Es hat mich jedesmal unsäglich traurig gestimmt, wenn ich ein Menschenleben betrachtete, in das auch kein einziger freundlicher Stern hineinschien, das nur eine Kette von Noth, Elend und Schande war. Unsere Sammlung würde nicht vollständig sein, wenn die Schilderung eines solchen armen Tropfes fehlte, deren es leider mehr giebt, als sich viele reiche Leute und gute Christen träumen lassen. Ich erzähle einfach ohne weitere Betrachtungen seinen Lebenslauf, er wird auch so ergreifend genug sein.

Anna M. war geboren in einem armen Dorfe des Westreichs und zwar im armseligen Hirtenhäuschen, da ihre Mutter das Amt einer Schweinehirtin verwaltete. Ihren Vater kannte sie nicht und es würde der Mutter auch

schwer gefallen sein, ihn zu bezeichnen. Das grösste Glück für das arme Kind wäre ein rascher Tod gewesen, allein es blieb leben trotz Kälte, Lumpen und Hunger. Als es laufen konnte, wurde es zum Betteln angelernt und jedesmal misshandelt, wenn das Ergebniss seiner Thätigkeit der rohen Mutter ungenügend erschien. Als diese die arme Kreatur auch nicht zur Schule schickte, nahm ihr die Polizei dieselbe weg und verbrachte sie in ein Rettungshaus.

Dieses erfüllte seinen schönen Zweck nur in geringem Maasse. Das Kind wurde 7 Jahre lang zur Feldarbeit verwendet. Für seine geistige Ausbildung geschah wenig, es lernte auch nicht nähen, nicht stricken, nicht spinnen, nicht einmal ordentlich lesen. Als dasselbe mit 14 Jahren entlassen wurde, that man es als Dienstmädchen in eine wohlgesinnte Familie, wo es alsbald davonlief, da es seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

Als es nach Hause kam, war es ein ausgewachsenes, sauberes Mädchen mit rothen Wangen und freundlichem Wesen. Ihre Mutter, die immer noch Prostitution trieb, freute sich sehr über ihre Ankunft und beschloss sofort, ihr Kind ebenfalls zu diesem Berufe anzulernen, um so ihre Einnahmen zu steigern. Eine Zeitlang leistete die Arme verzweifelten Widerstand gegen diese schmähliche Kuppelei, allein Niemand stand ihr bei, Niemand fragte nach ihr, und so musste sie erliegen.

Nach einiger Zeit knüpfte sich sogar ein Verhältniss an zwischen ihr und einem armen Burschen, das aber gestört wurde durch den Eintritt desselben in den Militärdienst, den er in Metz ableisten musste. Eines Tages verschwand sie aus dem Dorfe und tauchte in Metz wieder auf, sie hatte sich hingebettelt, ihren Schatz zu besuchen. Wenn von einem Sonnenblick in ihrem Leben überhaupt die Rede sein kann, mag derselbe in diese wenigen Tage gefallen sein.

Die Polizei griff sie alsbald auf und man steckte sie wegen Landstreicherei und gewerbsmässiger Unzucht in ein Arbeitshaus. Hier musste sie nach 6 Monaten entlassen werden, weil sie ihrer Niederkunft entgegensah. Diese er-

folgte an einem Waldrande in kalter Nacht. Als sie des Morgens aus langer Bewusstlosigkeit erwachte, war das Kind bereits tod. Sie schleppte sich nach Hause, wo man sie packte und nach gerichtlicher Untersuchung über etwaigen Kindesmord in das Arbeitshaus zurückbrachte.

Bald entwickelte sich nun bei ihr die Auszehrung. Die Todesrosen erschienen auf ihren Wangen. Wenn sie fieberte und schier keinen Athem bekam, klammerte sie sich angstvoll an mich und flehte: „Verlassen Sie mich nicht, Herr Pfarrer, kommen Sie nur oft zu mir!"

Ihre Zeit war um, sie wurde entlassen und konnte noch heimwanken, um im kalten Hirtenhäuschen zu sterben. Eines Morgens fand man das 19jährige Mädchen tod auf dem Stroh, in der Hand hatte sie einen zerknitterten Soldatenbrief aus Metz!

Wie viel Jammer und Elend in diesen wenigen Zeilen! Muss dies Elend eigentlich sein in der Welt? Oder ist ein solches Menschenleben nicht eine laute Anklage wider die christliche Gesellschaft?

## 12. Unterhaltungen in gemeinsamer Haft.

Der Ort, an welchem die nachfolgende Scene sich abspielt, ist der Arbeitssaal unserer Schneiderei. Ein junger Mensch aus guter Familie und von besserer Bildung beklagte sich einst bei mir bitter über das freche, sittenlose Geschwätz, das er da den ganzen Tag anhören müsse. Da er zu stenographiren verstand, versprach er mir auf mein Ersuchen, mir einmal von den Gesprächen eines beliebigen Tages wörtlichen Bericht zu erstatten. Ich hatte wohl eine Ahnung von dem, was unter solchen Leuten etwa geredet werden könnte, allein ich erschrak doch, als ich den wahrheitsgetreuen Bericht las, vor dem Geiste, der in den Sälen mit gemeinsamer Haft herrscht. So hätte ich mir die Sache doch nicht vorgestellt und gewiss mancher Gefängnissbeamte, der dies liest, auch nicht. Ich bin fest überzeugt, dass die nachfolgende Mittheilung das volle Interesse der Fachleute

erwecken und mit dazu beitragen wird, dem Krebsschaden der gemeinsamen Haft endlich den Garaus zu machen.

Früher Morgen, die Glocke hat das Zeichen zum Aufstehen gegeben:

M. . . ist eben mit Waschen und Kämmen beschäftigt, als F. in den Saal tritt, es entspinnt sich gleich folgendes Gespräch:

F. „Guten Morgen „Fulder“*), „Plattmacher“**), „Nassauer“, „alter Branntweinhusten“.

M. „Steck um, es ist noch zu früh.“

F. „Ich mag nicht!“

M. „Trink Wasser, dass Du im Hirn helle wirst.“

E. (Tritt eben auch aus dem Schlafsaal in den Saal.) „Habt Ihr den kleinen K. nicht gesehen, der hat heute Nacht bei der Bertha geschlafen und sie hat ihm ein Stück Holz***) in die Hose gesteckt, er hat es noch darin, passt nur auf, wenn er kommt.

K. (Kommt eben aus dem Schlafsaal.)

E. „Da ist er, hahaha!“

(Die Sache wird wieder erzählt.)

K. „Ach halt's Maul, Du Läuskrämer!“

E. „Ja, gelt! jetzt soll ich schweigen.“

K. „Du sagst ja doch nichts als Kohl.“ (Lügen.)

D. (Tritt eben auch ein.)

G. „Guten Morgen D. . . ., Du bringst ja die Augen noch nicht auf.“

U. „Er hat heute Nacht schlecht geschlafen, das Gewissen drückt ihn.“

D. „Ja, wenn Euch euer Gewissen nicht mehr drückt, wie mich, dann ist es gut.“

U. „Was? unser Gewissen ist noch ganz sauber, das meinige ist noch ganz neu, ich hab's noch nie gebraucht.“

Sch. „Und das meinige ist wie ein Schwamm, da tropft alles durch.“

---

*) Aus Fulda stammend.

**) Einer, der oft im Freien campirt.

***) Unsittliche Anspielung.

B. „Leider wahr!“

(Aufseher L. tritt in's Zimmer; während dessen Anwesenheit allgemeine Ruhe. Derselbe verlässt nach circa 8 bis 10 Minuten den Saal.) Sofort beginnt die Unterhaltung wie folgt:

Z. „Achtung! ich geb' etwas aus meinem Leben;“ also: „Ich habe in meiner Schulzeit gerne mit dem Blasrohr Bolzen geschossen. Da ist es mir einmal passirt, dass ich am Fenster stand und lauerte, ob nicht irgend eine Person vorbei gehen würde, der ich mit dem Bolzen eines aufbrennen könnte. Da kam zu meiner grössten Freude ein Herrschaftsdiener daher, der in der Hand einen grossen Fisch trug. Rasch griff ich nach dem Blasrohr und pf! flog der Bolzen dem Diener auf den Rücken der Hand. Sofort warf derselbe den Fisch auf's Trottoir, trat ihm mit dem Absatz auf den Kopf und sagte: „Da Kanaille, jetzt beiss noch einmal, wenn du kannst!“

Es folgt zuerst allgemeines Gelächter, von einigen jedoch der Ruf: Gumbel!*) Kohl!*)

Z. „Nein, das ist kein Kohl*), das ist Thatsache und mir passirt.“

Es folgt einige Augenblicke Ruhe, plötzlich ruft

E. „Bajass, Bajass, Bajass!“

Sch. „Büttel, Büttel, Büttel!“ (E. ist aus Mainz und hat den Spottnamen „Büttel“.)

E. „Sei Du ruhig, Du wirst heute Abend auf den Kopf gestellt wegen einer Priese Tabak, ich bin banquerott.“

Sch. „Giebt nichts.“

E. „Dann nehm' ich's Messer mit und schneide Dir dein kleines Füsschen**) ab.“

Sch. „Du wirst dich hüten.“

G. ruft: „Achtzehn!***) der Aufseher ist um den Weg.“

Im selben Augenblick tritt der Aufseher in den Saal und sofort ist alles ruhig, als ob nichts vorgefallen. Der

*) Lüge.
**) Unsittliche Anspielung.
***) So viel als: Achtung, aufgepasst!

Aufseher geht nach etwa 3 Minuten wieder ab. Sofort beginnt

E. (zu K., welch letzterer ein guter Arbeiter ist): „Wenn ich hinaus komme, dann komme ich zu Dir und arbeite bei Dir.“

K. „Ich danke, ich esse selber gern gut und habe für mich zu wenig.“

(E. ist ein starker Esser.)

E. „Ach, jetzt kommt der schon wieder mit dem „Fressen“.

K. „Sei ruhig und arbeite.“

E. „Nein, ich kann beim Arbeiten nicht ruhig sein; ich arbeite am besten, wenn ich singe und plaudere oder einen kleinen Molum*) habe.“

K. „Wenn man singt, kann man nicht aufmerksam arbeiten.“

D. „Ich arbeite auch besser, wenn ich singe und wenn ich dürfte, so würde ich den ganzen Tag singen.“

E. „Das kannst Du ja; daran hindert Dich niemand.“

D. „Ja, erwischen lassen mag ich mich nicht.“

E. „Musst eben hell und kochem**) sein. Wie Du merkst, dass die Luft nicht rein ist, dann steckst rasch um und machst ein dummes Gesicht.“

(Es geht zum Essen. Fortsetzung nach demselben beginnt wie folgt:)

M. „Achtzehn! etwas Neues! Es ist im Weiberhaus eine Frau niedergekommen mit 2 Kindern. Die Kinder sind gestorben und gestern Abend noch abgeholt worden.“

R. „Die Kinder hat Petrus geholt, nicht wahr?“

M. „Ich weiss es nicht, ob es die Hebamme war oder eine Verwandtin der Verstorbenen.“

R. „Ich meine, der Petrus hat sie in den Himmel geholt.“

M. „Ja so! Ja, ja.“

R. „Diese Kinder kommen nicht in den Himmel, weil sie nicht getauft sind.“

---

*) Molum = Rausch.

**) Kochem = verständig.

Rll. (Kath). „Jeder katholische Christ kann taufen.“

Kr. „Nun und ein protestantischer Christ?“ —

Rll. „Nein, die können das nicht!“

Kr. „Sind denn die Protestanten Hornviecher, weil sie das nicht können?“ —

(Es tritt Ruhe ein, die Sache ist zu delicat.)

R. (Geht auf seinen Platz und schaut nach seiner Tabaksdose, die leer ist.)

M. (Hustet.)

Alle rufen: „O weh' macht's Fenster zu!“

(Es stellt sich heraus, dass es eine Verabredung war. Wenn Kr. Tabak sehen lässt, dann hustet M., um R. zu utzen.)

R. (Holt sich eine Prise Tabak.)

E. (der auch gern schnupfen würde, aber leider leer ausging, sagt zu M.): „M. Du bist doch mit 10,000 Hunden gehetzt, das Nase-lang-machen verstehst Du, aber warte nur, ich krieg Dich auch einmal. Wenn Du hustest, dann willst Du mich utzen“

R. „M. huste nur als.“

M. „Ja, es ist ausgehustet, ich habe nichts mehr.“

E. „Das glaub' ich nicht, ich werde Dir aufpassen.“

(Das Thema wird fallen gelassen).

R. (hat während dieses Gesprächs dem E. sein Stück Brod weggenommen und ruft nun dem E.): „E. Dein Brod schmeckt aber gut; Baronsbrod ist eben doch besser als das unsere.“

E. „Das macht nichts, ess Du's nur; auf einmal aber da wird es heissen; „„Herrgott, wo ist mein Brod und meine Tabaksdose. Du weisst ja, ich bin wegen Stehlens da und wieder vergelten ist keine Sünde.““

Nach etwa 10 Minuten, während dessen R. auf dem Abort war, fragt:

E. „R. fehlt Dir dein Brod oder deine Dose?“

R. (sucht): „Ja, es fehlt beides.“

E. „Nun ja, ich hab's, Du kennst ja den Büttel. Wer mich bestiehlt, den bestehl' ich wieder.“

E. „Gebt Acht, ich will Euch etwas erzählen: Wie ich auf der Flucht war, kam ich von Kehl nach Rastatt. Als ich vor Kehl draussen war, setzte ich mich an die Strasse, um auszuruhen. Ich mochte ungefähr eine halbe Stunde da gesessen sein, als ein Mädchen von etwa 17 Jahren des Wegs daher kam und es schien mir gleich, als ob es nicht ganz sauber mit ihr sei. Ich stand auf und grüsste sie; sie dankte und wollte weiter gehen, was ich aber dadurch verzögerte, dass ich mich in ein Gespräch mit ihr einliess. Zuerst frug ich, wo sie herkomme und erhielt zur Antwort: „aus Kehl".

Ich: Haben Sie dort gewohnt und wo?"

Sie: „Ja, ich weiss die Strasse nicht mehr."

Ich: „Wo wollen Sie hin?"

Sie: „Nach Rastatt."

Ich: „Zu wem?"

Sie: „Zu meiner Tante."

Ich: „Wer ist das und wo wohnt sie?"

Sie: (blieb verlegen die Antwort schuldig).

Ich: „Jetzt verstelle Dich nur nicht länger, Du bist ein Tillchen*), wenn es Dir recht ist, dann kannst Du mit mir gehen, denn Du gefällst mir."

Sie: (nach einigem Besinnen) „Mir ist es recht. Ich habe nicht gleich gewusst, wen ich vor mir hatte, sonst hätte ich Dich nicht belogen."

Ich: „Das macht nichts. Zuerst musst Du aber deine Frisur in Ordnung bringen."

Sie: „Ich hab' keinen Kamm."

Ich: „Ich will Dir helfen, komme her. (Und dabei fingen wir die Frisur an, ich den einen, sie den anderen Zopf.) Als wir fertig waren, machte ich noch geschwind etwas fertig mit ihr — was, das könnt ihr Euch ja denken —, dann gingen wir wieder fort auf der Landstrasse. Ehe wir in das nächste Dorf kamen, sagte ich zu ihr, sie solle vorausgehen und vor dem Ort draussen warten, bis ich komme, ich wolle das Dorf bevor abklopfen!**) Und wie

*) Freudenmädchen.
**) Abbetteln.

gesagt, so gethan, ich klopfte, dass der Stock schwitzte und als ich vor den Ort kam, sass mein Tillchen da und empfing mich mit den Worten: „Du kommst aber lange nicht.“ Ich dachte, — Du pfeifst hell, Dich kann ich gebrauchen. Ich kramte Brod und Wurst aus und gab's ihr zu essen, was mit einer Gier geschah, die schliessen liess, dass das Mädchen schon mehrere Tage gehungert haben musste. Wir gingen dann weiter und beim nächsten Dorf sagte ich wieder zu ihr, sie solle vorausgehen und vor dem Dorfe wieder auf mich warten; sollte sie einen Gensdarmen sehen, so solle sie in's erste beste Haus hineingehen und dort so lange verweilen, bis derselbe ausser Sicht sei. Sie war aber kaum zehn Häuser weit gegangen, als sie plötzlich in eine Wirthschaft hineinging und hinter ihr her kam ein Gensdarm, der sie verfolgte und dort festnahm. Ich ging meines Weges weiter und that, als ob das Mädchen mich nichts angehe. Aber o weh! Der Gensdarm rief mich zu sich und bereits war noch ein weiterer Gensdarm zur Stelle. Sie frugen mich — wie gewöhnlich — nach Ziel und Zweck der Reise und ich gab ihnen Auskunft. Schon glaubte ich fertig zu sein, als der eine der beiden Gensdarmen zum andern, der Wachtmeister war, sagte: „Ich habe gesehen, dass dieser Bursche mit dem Mädchen zusammenging auf der Landstrasse.“ Ich verneinte es und gab dem Mädchen ein Zeichen mit den Augen, worauf sie ebenfalls die Sache verneinte. Man liess mich gehen. Das Mädchen aber kam nach Rastatt, wo ich sie später wieder sah, trat jedoch meine Weiterreise ohne sie an. — Vor Rastatt befinden sich nun die Schiessstände der Artillerie und als es Abend wurde, habe ich mich in eines der Schiesshäuschen, in denen viel Reisigholz lag, eingeschlichen, um dort zu schlafen. Ich mochte etwa 2½ Stunden dort gelegen sein, als ich plötzlich Tritte vernahm und bald auch ein leises Gespräch. Ich dachte nun nicht anders, als dass es Polizei oder Gensdarmen seien, die Razzia machten. Wie freute ich mich aber, als ich nicht zweierlei Tuch und anstatt der bärbeissigen Gesichter dieser Diener des Mars drei freundliche und hübsche

Mädchengesichter vor mir auftauchen sah. Ich verhielt mich ganz ruhig, und ich dachte bei mir selber, da giebt es einmal wieder ein kleines Abenteuer. Und richtig! die Mädchen sahen mich nicht, da es erstens schon dunkel war und zweitens ich mich in eine Ecke gelegt hatte. Die Mädchen legten sich unter verschiedenen Mittheilungen über das „Geschäft" neben einander nieder und ich konnte Zeuge ihrer Unterhaltung sein. Du lieber Gott! was war das für ein Ohrenschmaus, ich mag es nicht erzählen. Als sie etwa eine Stunde dagelegen waren, tappte mir eines der drei Mädchen in's Gesicht und erschreckt sagte sie: „Ach Gott, da liegt jemand!" Die andere erwiederte hierauf: „Ach, halt's Maul, es wird die Therese sein." „Nein, ich liege ja hier," rief die mit Therese angerufene Person. „Dann ist doch jemand da; ach Gott! wer ist denn das?" sie sprangen alle Drei auf und schauten nach mir her und als sie mich trotz der Dunkelheit erkannten, sagte die eine: „Herrje! das ist ja ein Mannskerl." „Ja," sagte ich, „ich bin ein Handwerksbursche, ein Kunde, und habe mir hier mein Bett zurecht gemacht; Ihr braucht euch vor mir nicht zu fürchten und könnt euch getrost wieder legen." Die Mädchen folgten dieser Einladung und bald waren wir friedlich und fröhlich bei einander eingeschlafen. Ich habe in jener Nacht aber, das könnt Ihr euch denken, keine von ihnen vernachlässigt und wenn die eine fertig war, kam die andere daran. Morgens nahmen wir Abschied, ich blieb in Rastatt und die drei Mädchen gingen nach Strassburg, dem alten Argentoratum. — In Rastatt fing ich zu dalfen*) an und wie ich aus einem Hause heraus kam, sah ich einen Polizisten auf mich warten. Ich dachte: „Du kriegst mich nicht" und fing sofort an, das Holz, welches im Hofe gesägt und gespalten da lag, ungeheissen auf den Arm zu nehmen und die Treppe hinauf zu tragen. Als ich oben war, fragte mich die Tochter des Hauses, was ich da mache. Ich bat sie, stille zu sein, indem unten ein Polizist stehe, der mich wahrscheinlich wegen Bettelei verhaften wolle. Auf diese Weise, dass ich das

*) Betteln.

Holz nämlich auf den Speicher trage, könne er mir nichts wollen, sie solle nur schweigen. Als ich ungefähr 10 bis 12 mal auf- und abgestiegen war, kam der Polizist auf mich zu, und frug mich, was ich da mache. — Ich gab zur Antwort: „Sie sehen es ja, ich trage Holz auf den Speicher und bin Tagelöhner.“ Er ging kopfschüttelnd von dannen und als ich mit Holztragen fertig war (wobei ich mir einige Pfennige verdiente) ging ich weiter, wieder von Haus zu Haus bettelnd. Als ich schon mehrere Strassen abgeklopft hatte und eben wieder aus einem Hause herauskam, sah ich denselben Polizisten neben an der Strasse stehen, der mich beobachtete. Rasch spähte ich umher, um den Polizisten über den Zweck meines Unternehmens ebenso zu täuschen, wie vorhin. Richtig! Da stand eine Giesskanne, daneben ein Besen und im Stalle neben an suchte ich nach einer Schippe; als ich sie hatte, kam eben ein Mann (wahrscheinlich der Knecht) auf mich zu und frug mich ziemlich barsch, was ich da suche. Ich erklärte ihm den ganzen Sachverhalt und bat ihn, mir nicht hinderlich in den Weg zu treten. Er liess mich nun gewähren und rasch ging ich auf den Brunnen zu, füllte die Giesskanne und begann die Strasse (das Trottoir) zu begiessen und hernach zu kehren. Als der Polizist dieses sah, ging er ohne weitere Fragen seines Weges und als die Hausfrau die Sache hörte, fing sie zu lachen an und gab mir etwas Geld. Nachmittags war ich in einer Mühle und zum drittenmale stand der Polizist, welcher mich strenge zu verfolgen schien, wieder da und rasch trat ich an den Wagen des Mühlknechtes und begann, die Pferde am Wagen auszuspannen. Aber diesesmal durchschaute der Schutzmann mein Manöver und obgleich der Mühlknecht versicherte, dass er mich eingestellt habe, musste ich doch mit ihm zur Polizei gehen, woselbst ich geflebbt*) und wegen Bettelns bestraft wurde.

„Sehet, so muss man sich überall durchzuwinden verstehen und die Herren Beamten an ihrer Wachsnase herum-

*) Nach den Papieren gefragt werden.

führen. Ich könnte noch vieles hinzufügen, aber davon ein ander Mal.“

M. „Ja, ja, kochem muss man sein, Du bist ein heller Kunde, Mainzer.“

R. U. (beginnt nach etwa 2 Minuten) „Cor... soll nach Pfingsten aus dem Arrest kommen.“

L. „Jetzt hat der Lausbube 44 Tage und seit Januar 106 Tage Arrest gemacht.“

B. „Sie machen ihn zahm, er soll auch Krankenkost haben.“

E. „O weh, dann ist er weit genug heruntergekommen.“

B. „Er hat zum Z. gesagt: Er geht nicht eher heraus, als bis er kaput sei.“

R. „Dazu kann er kommen; es giebt mehr Ketten als böse Hunde.“

E. „Macht sich der Mensch mit Gewalt kaput, es ist doch schrecklich.“

(Alles ruhig; endlich sagt)

E. (der einen andern schnupfen sieht) „Ach, Du armer E., wie wird Dir's noch gehen.“

Der Aufseher tritt ins Zimmer, verlässt dasselbe, kehrt aber nach etwa $^1/_2$ Minute wieder ein und verweilt längere Zeit. Nach dessen Weggang sagt

F. „Jetzt weiss ich nicht, was ich thun soll.“

S. „Eine alte Frau hat Linsen gesch..., kannst hingehen und kannst sie lesen helfen.“

F. „Du Sau, Du dreckige.“

S. Ich bin keine Sau, die hat ihren Sch... hinten und ich habe ihn vorne.

(Es tritt wieder Stillschweigen ein).

V. (singt nach einiger Zeit):

Heut geh'n mer gar net hoam,
s' ist wieder a schwarz Ding dahoam,
sieht wie der Teufel aus,
trau net in's Haus.

Mehrere: „Hurrah!“

(Wieder Pause).

Man kommt auf alte, getragene Kleider zu sprechen, es sagt

G. „Ich bekomme von N. N. eine getragene Hose und von N. B. eine solche Weste, ich kann beides gebrauchen, denn wenn ich hinaus komme, dann bin ich ein armer Teufel; die anderen können mich meinethalb auslachen.“

H. „Wenn ich einmal fortgehe, dann gehe ich überall hin, auch zu Herrn Direktor, zu dem geht ja doch keiner und der kann's besser machen als die andern, der hat Geld genug.“

R. Ja, zu dem gehst; sagst zu ihm, seine Mildthätigkeit sei allgemein bekannt — — —

H. „Ja, ja, da kommt man gerade recht, wenn man so zu den Leuten sagt. Die einen, die mildthätig sind, haben's gern, aber die andern verstehen den Spott gleich. Ich bin in W. einmal frühmorgens in ein schönes Haus gegangen und dachte: da kannst du eine Tasse Kaffee erwischen, ich war auf der Reise und hatte vergangene Nacht platt*) gemacht. Ich ging also hinein und da kam mir eine feine Dame entgegen; ich bat sie um etwas Essen. Aber da hättet ihr einmal etwas erleben können. „Schämen Sie sich nicht, so ein junger kräftiger Mann zu sein und betteln zu gehen. Scheeren Sie sich sofort aus dem Hause, sonst rufe ich einen Schutzmann.“ — „O weh“, dachte ich, „da fängt es heute schon schlimm an, da musst du dich in Acht nehmen.“ Ich ging die Treppe hinunter, als ich aber beinahe unten war, rief mich die Dame plötzlich wieder zurück und sagte zu meiner grössten Ueberraschung: „So hier haben Sie eine Tasse Kaffee und im Schrank habe ich noch einen getragenen Rock von meinem Manne, den will ich Ihnen schenken; sprach's und ging fort, ihn zu holen. Nach einigen Augenblicken kam sie mit dem Rocke zurück und gab mir denselben. Ich trank rasch meinen Kaffee, bedankte mich für ihn und den Rock und ging fort. Vor dem Hause betrachtete ich mir denselben und fand, dass es noch ein ganz guter, ja sogar neuer Rock war; die Frau muss sich

*) Im Freien campiren.

unbedingt vergriffen haben. Ich eilte mit ihm durch die Strassen und trat in den Trödelladen eines Juden, wo ich den Rock sofort für $2^1/_2$ Mark verkaufte und hierauf fuhr ich weiter von Hause zu Hause meine Interessen*) einzufordern. Da seht ihr, wie es Leute giebt, die trotz ihres scheinbaren Grobseins doch ein gutes Herz haben; hätte diese Frau aber gewusst, dass der Rock in den Trödelladen wandern würde und zwar schon in der ersten halben Stunde, sie würde ihn mir sicher nicht gegeben haben und für die Zukunft hätte sie auch keinem Handwerksburschen mehr etwas gegeben. Aber die Hauptsache war, dass ich wieder einige flotte Tage mir von dem Gelde machen konnte."

G. „Sag' mal H. wie war es denn, wie du die Mutter Gottes in M . . . . heimgeschickt hast; das muss doch lustig hergegangen sein."

H. „Ach, das ist nichts Besonderes; wie ich in M . . . . war, kam das Frohnleichnamsfest und ich war auch einer von denen, die die Mutter Gottes bei der Prozession tragen mussten. Als wir an die Wirthschaft zur Stadt M. . . . kamen, machten wir Halt und gingen in die Wirthschaft hinein und fingen an ordentlich zu schwöchen.**) Als wir lange nicht kamen, so traten einige Leute von der Prozession herein und trieben uns an, die Mutter Gottes in die Kirche zu tragen. Aber wir waren einmal in einer guten Laune und gaben zur Antwort: „saget nur, sie soll hinein gehen und sich schlafen legen, sie könne auch einmal ohne uns fort gehen."

Mehrere: „Kohl!" „Gumbel!" „Humbug!"

H. „Ja, so sagt ihr immer, jetzt könnt ihr warten, bis ich wieder eines erzähle."

F. „Du hast die Mutter Gottes versetzt und willst jetzt in's Kloster?! Geh' und lass dir heimleuchten.

R. „Ja, er geht ins Kloster, holt aber vorher den Millionen-Geldsack, den er in B. . . . auf dem Bahnhof hat liegen sehen."

---

*) Betteln.

**) Trinken.

W. „Der kommt so wenig als ich in's Kloster, das ist nur Kohl, was er dem Gallach*) vormacht, damit er den vierten Theil geschenkt bekommt."

D. „Weiter ist es nichts. Aber mit dem vierten Theil wird's nichts."

H. „Sagt, was ihr wollt, ihr könnt ja doch nichts daran machen."

In gleicher Tonart und gleichem Geiste wird das Gespräch jahraus jahrein in diesen Sälen weiter geführt. Die Schlechtesten, die Verdorbensten führen das grosse Wort und geben den Ton an. Wehe dem, der sich dagegen auflehnen wollte; man würde ihn in brutaler Art zur Ruhe verweisen oder als Friedensstörer aus dem Saale schaffen. Wehe aber auch dem Gefangenen, namentlich dem jüngeren, der vielleicht wegen einer Körperverletzung verurtheilt wurde und dann in eine solche Umgebung geräth. In dieser Atmosphäre muss er ja nothwendig im Laufe der Zeit sittlich zu Grunde gehen, dagegen helfen weder Kirche noch Schule. Gegenüber solchen lautredenden Zeugnissen wird wohl kein Vernünftiger mehr wagen, für die gemeinsame Haft eine Lanze zu brechen. —

*) Pfarrer

# Correspondenz.

**Berlin.** Eine Allerhöchste Kabinetsordre ermächtigt den Justizminister, Verurtheilten, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, Strafaussetzung zu bewilligen. Der Erlass lautet:

Auf Ihren Bericht vom 15. October d. J. ermächtige Ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem Ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst Ihrem Bericht wegen Erlasses oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist.

Neues Palais, den 23. Oktober 1895.

Wilhelm.
ggez. Schönstedt.

An den Justizminister.

Die „Nordd. allgem. Ztg.“ schreibt hiezu:

Der Erlass bezweckt, den darin näher bezeichneten Verurtheilten Gelegenheit zu geben, sich durch längere gute Führung den Erlass der Strafe zu verdienen. In geeigneten Fällen wird der Justizminister auf Grund der ertheilten Ermächtigung einen längeren, in der Regel mindestens einjährigen Strafaufschub bewilligen. Die Führung der Verurtheilten wird während dieses als Probezeit anzusehenden Zeitraumes geprüft und, falls die Prüfung ein günstiges Ergebniss hat, die Begnadigung der Verurtheilten beim Kaiser und Könige von dem Justizminister beantragt werden. Der Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, dass in manchen Fällen die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf eine längere Bewährung des Verurtheilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohle förderlicher ist, als der Strafvollzug. Das trifft insbesondere bei jugendlichen Verurtheilten zu, weil bei diesen einerseits das Maass der Schuld oft so gering ist, dass es das gänzliche Unterbleiben des Strafvollzuges zu rechtfertigen vermag, andererseits die im Allgemeinen noch sittlich unverdorbene und noch erziehungsfähige Person des Schuldigen die

Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten in hinreichendem Maasse gewährleistet. Auch liegt bei diesen Verurtheilten die Besorgniss vor schädlichen Einwirkungen des Verkehrs mit verdorbenen Mitgefangenen beim Vollzuge von Freiheitsstrafen besonders nahe. Der Allerhöchste Erlass betrifft daher vornehmlich nur solche Verurtheilte, die zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne jedoch Erwachsene, da ausnahmsweise auch bei solchen ähnliche Gründe für eine Begnadigung sprechen können, grundsätzlich auszuschliessen. Er bezieht sich ferner, ebenfalls ohne einen unbedingten Ausschluss Anderer, vornehmlich nur auf erstmalig und zu nicht längeren als sechsmonatigen Freiheitsstrafen verurtheilte Personen, womit zugleich ausgedrückt ist, dass Fälle, welche entweder wegen des Vorlebens des Thäters oder wegen der näheren Umstände der That zu den schwereren gerechnet werden müssen, sich für die Gewährung der Vergünstigung nicht eignen. Diese Vergünstigung wird hiernach nur solchen Verurtheilten zu Theil werden, welche sich leichterer Strafthaten schuldig gemacht haben, deren Fehltritt nicht auf Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder Verführung zurückzuführen, und bei denen auch sonst die Hoffnung begründet ist, dass sie durch gute Führung sich des Straferlasses würdig machen werden. Zu den zu Freiheitsstrafen Verurtheilten sind auch solche Personen zu rechnen, gegen welche nur für den Fall der Unbeitreiblichkeit einer in erster Linie verhängten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe festgesetzt ist. Ueber die hiernach als geeignet erscheinenden Fälle wird dem Justizminister von den zuständigen Justizbehörden — den Ersten Staatsanwälten und, soweit amtsgerichtliche oder schöffengerichtliche Urtheile in Betracht kommen, den Amtsgerichten durch Vermittelung der Ersten Staatsanwälte — fortlaufend berichtet werden. Da also jeder Straffall von Amtswegen darauf hin geprüft wird, ob er sich für das neue Gnadenverfahren eignet, so bedarf es der Einreichung von Gnadengesuchen nicht, um eine solche Prüfung herbeizuführen. Selbstverständlich steht diese Einreichung aber nach wie vor Jedermann frei. Mit der vom Justizminister erfolgten Bewilligung der Strafaussetzung ist über die endgiltige Begnadigung des Verurtheilten nicht entschieden. Diese Entscheidung bleibt vielmehr lediglich der späteren Allerhöchsten Entschliessung vorbehalten, wobei die Frage, ob der Verurtheilte sich in der Zwischenzeit gut geführt hat, hauptsächlich von Bedeutung sein wird. Die Führung wird am Ende der Probezeit durch geeignete Erkundigungen festgestellt werden. Um dieselbe als gut bezeichnen zu können, wird im Allgemeinen das erste Erforderniss sein, dass der Verurtheilte nicht von Neuem bestraft worden ist. Ausserdem wird auch ein zufriedenstellendes Gesammtverhalten des Verurtheilten in seinen wesentlichen Lebensbeziehungen gefordert

werden müssen. Andererseits wird, wenn auch weitere Bestrafungen vorkamen, die Annahme guter Führung nicht immer auszuschliessen sein, z. B. dann nicht, wenn die neue Bestrafung wegen einer geringfügigen Uebertretung oder auch wegen eines leichten Vergehens erfolgte, das unter moralisch besonders entschuldigenden Umständen verübt war. Erweist sich der mit einer Strafaussetzung Bedachte während der Probezeit als zweifellos unwürdig, so kann die Vergünstigung von dem Justizminister widerrufen werden. Ist die Probezeit abgelaufen, ein sicheres Urtheil über die sittliche Haltung des Verurtheilten aber noch nicht zu gewinnen, so kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Strafaussetzung bewilligt werden. Aus Vorstehendem ist ersichtlich, dass die dargestellte Neuerung die praktische Durchführung des Grundgedankens der sogenannten „bedingten Verurtheilung" bezweckt, jedoch mit folgenden wesentlichen Unterschieden und Einschränkungen: 1. Die Entscheidung über Aussetzung und Erlass der Strafe ist nicht den Gerichten übertragen, sondern erfolgt im Wege der Allerhöchsten Gnade und in allen Fällen auf Grund einer von der Centralstelle vorgenommenen Prüfung. 2. Der schliessliche Erlass der Strafe ist nicht von dem Ausbleiben einer weiteren Bestrafung innerhalb einer bestimmten Zeit, sondern von guter Führung des Verurtheilten während dieser Zeit abhängig gemacht. 3. Die Einrichtung ist in der Hauptsache auf jugendliche Verurtheilte, ausserdem aber jedenfalls auf leichtere Straffälle und der Gnade nicht unwürdige Personen beschränkt.

---

**Die bedingten Begnadigungen gerichtlich bestrafter Personen im Grossherzogthum Hessen.**

Die Gewährung von Straferlassen im Gnadenwege ist im Grossherzogthum Hessen seit einer Reihe von Jahren häufig an die Bedingung geknüpft worden, dass die Verurtheilten während einer mehrjährigen Zeitdauer sich keines im Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen. Nachdem diese bedingten Begnadigungen in der Erfahrung sich bewährt hatten, wurde zu Anfang des Jahres 1891 die allgemeine Anordnung getroffen, dass bei allen in dem Landeszuchthause, sowie in den Gefängnissen aufgenommenen Sträflingen nach Verbüssung von drei Viertheilen der zuerkannten Strafe die Frage, ob denselben der Strafrest, bedingt oder unbedingt, im Gnadenwege zu erlassen sei, von Amtswegen geprüft werde. Dabei wurden die Strafvollstreckungs-Behörden angewiesen, solche Gefangene, welche dem angegebenen Zeitpunkt ihrer Strafverbüssung entgegensehen und einer Berücksichtigung nicht von vornherein als unwürdig erscheinen, zu protokollarisch aufzunehmenden Straferlassgesuchen zu veranlassen und die erwachsenden Protokolle mit gutachtlichen Berichten an das Ministerium des Innern und der

Justiz einzusenden. Es blieb den Strafvollstreckungs-Behörden überlassen, in solchen Fällen, die sich nach dem Vorleben des Sträflings, seinem Verhalten in der Strafanstalt und der Strafthat hierzu eigneten, das vorerwähnte Verfahren auch schon nach Verbüssung der Hälfte der Strafzeit einzuhalten. Dies wurde namentlich auch bei jugendlichen Personen empfohlen, denen vielfach, besonders dann, wenn sie in Erziehungsanstalten Aufnahme fanden, die volle erkannte Strafe bedingungsweise auf dem Gnadenwege erlassen wurde. In ähnlicher Weise wie bei Zuchthaus- und Gefängnissstrafen wurde bedingte Begnadigung auch bei Haft- und Geldstrafen gewährt.

Aus den für die Zeit vom 9. Mai 1891 bis Mitte März 1895, also für einen Zeitraum von rund vier Jahren, hierüber stattgehabten Aufzeichnungen sind in den „Mittheilungen der Grossherzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik“ (Juli 1895) Uebersichten für die drei Provinzen aufgestellt, denen wir nachstehende interessante Zahlen entnehmen:

Die Gesammtzahl der in dem genannten Zeitraum bedingt begnadigten Personen betrug 723. Von diesen waren verurtheilt wegen Körperverletzung 185, wegen Diebstahls und Unterschlagung 177, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit 84, Urkundenfälschung 70, Verbrechen und Vergehen wider das Leben 33, desgl. im Amt 31, wegen Betrugs und Untreue 27, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung 14, Beleidigung 11, Münzverbrechen und Münzvergehen 8, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen je 7, Begünstigung und Hehlerei sowie strafbaren Eigennutzes und Verletzung fremder Geheimnisse je 6, wegen sonstiger Verbrechen und Vergehen 24, überhaupt wegen Verbrechen und Vergehen 690, wegen Uebertretungen 21, Forstfrevels 11, Feldfrevels 1. Hierbei sind bedingt erlassene Strafen wegen 2 oder mehrerer, unter verschiedene Deliktsgruppen fallender Verbrechen und Vergehen etc. nur bei einer Gruppe, und zwar in der Regel bei derjenigen gezählt, welcher das in den Aufzeichnungen zuerst genannte Delikt angehört.

Nach den Strafarten, auf welche der bedingte Erlass sich bezogen hat, waren von den 723 bedingt begnadigten Personen 33 zu Zuchthaus-, 655 zu Gefängniss-, 28 zu Haft-, insgesammt 716 zu Freiheitsstrafen und 7 zu Geldstrafen verurtheilt. Von jenen 716 zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen betrug in 406 Fällen die erlassene Strafe bis zu 6 Wochen, in 253 Fällen mehr als 6 Wochen bis 6 Monate einschliesslich, mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschliesslich in 42, mehr als 1 Jahr in 15 Fällen. Die Bedingungen waren gewöhnlich Nichtbegehung eines Verbrechens oder Vergehens etc. innerhalb 2 bis 5, ausnahmsweise bis 10 Jahren oder Aufenthalt in der Arbeiterkolonie und gute Führung in derselben.

Widerrufen wurden im Ganzen 65 Begnadigungen oder 9%. In den weitaus meisten Fällen wurden die Widerrufe durch Begehung einer neuen strafbaren Handlung seitens der Begnadigten innerhalb der für den Widerruf festgesetzten Zeit veranlasst. Diese neuen strafbaren Handlungen waren in 26 Fällen gleichartig mit denjenigen, wegen welcher die bedingt erlassene Strafe erkannt war, in 35 Fällen verschiedenartig; in 4 Fällen gab das sonstige Verhalten der Begnadigten zu den Widerrufen Veranlassung. In Procenten der in den einzelnen Deliktsgruppen bedingt Begnadigten ausgedrückt, entfallen Widerrufe auf folgende Gruppen:

| | |
|---|---|
| Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit | 11,9 % |
| Körperverletzung | 7,5 „ |
| Diebstahl und Unterschlagung | 13,5 „ |
| Betrug und Untreue | 11,1 „ |
| Urkundenfälschung | 10,0 „ |
| Verbrechen und Vergehen im Amte | 3,2 „ |
| Sonstige Delikte | 4,0 „ |

Die meisten Widerrufe der Begnadigung kamen hiernach bei Diebstahl und Unterschlagung vor.

Bezüglich der Zeit, welche zwischen der bedingten Begnadigung und der den Widerruf begründenden Thatsache lag, ergiebt sich, dass 27 Widerrufe innerhalb des ersten Jahres von der bedingten Begnadigung an, 25 innerhalb des zweiten Jahres, 12 innerhalb des dritten und 1 innerhalb des vierten Jahres erfolgten.

---

### VI. Hauptversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Linz a. d. Donau.

Vom 11. bis 15. August 1895 hat zu Linz a. d. Donau die sechste Hauptversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung stattgefunden. Den Vorsitz führten der Reihe nach: Professor Léveillé (Paris), Minister a. D., Professor Vesnitsch (Belgrad), Professor Bennecke (Breslau) und Excellenz Foinitzki, Generalanwalt und Professor (St. Petersburg). Als Vertreter des am Erscheinen verhinderten österreichischen Justiz-Ministers wohnte den Sitzungen Ministerial-Rath Dr. Ritter von Holzknecht bei, welcher die Versammlung mit herzlichen Worten begrüsste; er führte u. A. aus, dass der Inhalt des Programms der Vereinigung heute zum geistigen Gemeingut der Gebildeten aller Kulturnationen geworden sei, und erkannte im übrigen an, dass dieselbe bereits eine Reihe von Erfolgen in der Theorie zu verzeichnen und Axiome aufgestellt habe, welchen sich kein Gesetzgeber mehr zu entziehen vermöge. Zu Vice-Präsidenten des Congresses wurden ausser den bereits Genannten gewählt: Häradshöfding Uppstroem für Schweden, Professor von Sury für die Schweiz, Professor Tanoviceano für Rumänien und Professor Silović für Kroatien,

als Schriftführer Gerichts-Assessor Dr. Rosenfeld (Halle a. d. Saale), Adjunkt Dr. Ritter von Zepharovich (Linz) und Advokat Brediceanu (Lugos in Ungarn).

Die nach der Geschäftsordnung erforderlichen Abstimmungen ergaben Wiederwahl des geschäftsführenden Ausschusses, bestehend aus den Professoren Prins (Brüssel), van Hamel (Amsterdam) und v. Liszt (Halle a. d. Saale), während als Erster Vorsitzender an Stelle des Professors Léveillé (Paris) der Senats-Präsident des Obersten Gerichtshofes in Wien Gandolf Graf Kuenburg gewählt wurde. Ferner wurde auf Antrag des Professors Frank (Giessen) nach längerer Debatte beschlossen, die Satzungen der Vereinigung umzuarbeiten. Hierbei soll namentlich der viel angefeindete Art. 2 entfernt werden, welcher oft als eine dogmatische Norm aufgefasst worden ist, während er nur ein Arbeitsprogramm sein will; an seine Stelle soll eine möglichst allgemein gehaltene Bestimmung treten, welche etwa sagt, dass die Vereinigung es als ihre Aufgabe betrachtet, die Ursachen des Verbrechens zu erforschen und Mittel zur Bekämpfung desselben aufzusuchen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm Professor von Swy (Basel) das Wort, um in einer längeren Darlegung, welche er durch das Vorzeigen von Messinstrumenten noch klarer zu machen suchte, das Bertillon'sche Verfahren und die Bedeutung des antropometrischen Signalements darzulegen. Das Wesen desselben besteht bekanntlich darin, dass von jedem Verbrecher neun verschiedene Körpermaasse genommen und die hierüber ausgefüllten Karten nebst der Photographie des Verbrechers in zwei Exemplaren aufbewahrt werden: einmal geordnet nach dem Namen des Bestraften, das andere Mal nach den Körpermaassen. Dieses System Bertillon ist bereits in Frankreich, Belgien, Rumänien, mehreren schweizer Kantonen und einem Theile von Russland, sowie in Tunis, Englisch-Indien, den Vereinigten Staaten und fast in ganz Süd-Amerika durchgeführt. v. Swy glaubt, dass man schliesslich zu einem grossen internationalen Bureau kommen wird, in welchem die Personalkarten aller Verbrecher der Welt liegen werden, da sich kein Staat der Anwendung des Systems Bertillon auf die Dauer entziehen könne; denn dieses ist das einzige Mittel, jeden Verbrecher mit Sicherheit wiederzuerkennen und betreffs jedes Unbekannten, sobald derselbe einmal gemessen, also einmal in seinem Leben vorbestraft ist, den Namen, die Vorstrafen und die sonstigen wissenswerthen Thatsachen hinsichtlich seiner Identität zu erfahren.

Von der Tagesordnung wurde zuerst die Frage nach der berufsmässigen Ausbildung der praktischen Kriminalisten erledigt. Landesgerichts-Rath Gross (Graz), General-Anwalt Foinitzki (St. Petersburg) und Bohus P. Lepar (Gitschin) hatten Gutachten eingereicht; die

beiden ersten referirten in der Versammlung. Gross hat neuerdings dieser Angelegenheit durch Aufstellung des Begriffes der Kriminalistik eine bis dahin nur wenig beachtete Seite abgewonnen. Er will, dass die Studenten, unbeschadet des eigentlichen Rechtsstudiums, in das Strafrecht auch dadurch eingeführt werden, dass sie die Realien des Faches beachten und kennen lernen. Aus einem Kriminal-Museum sollen ihnen die dort gesammelten Gegenstände vorgelegt und erklärt werden; wenn der Mediziner am Präparat, am lebenden Körper, am Leichnam lernt, soll der Kriminalist nicht auf das leere Wort allein angewiesen sein. Denn die Missgriffe in Strafprozessen sind gemeinhin weniger durch Verkennung von Rechtsbegriffen als dadurch verursacht, dass Spuren des Verbrechens nicht entdeckt, Worte der Gaunersprache nicht verstanden, Mittel der Hilfswissenschaften garnicht oder falsch benutzt worden sind. Deshalb soll an den Universitäten Kriminalistik gelehrt werden; dies verträgt sich sehr wohl mit dem Geiste derselben, da die Lehrmittel allerdings zwar praktisch, ihre Systematisirung und Verwerthung und die Lehrmethode aber theoretisch und wissenschaftlich sein würden. Gross denkt sich den Rahmen der Kriminalistik folgendermassen gesteckt: Lehre über den Strafrichter selbst und seine Aufgabe; gerichtliche Psychologie; Lehre über die Verwendung des Sachverständigen; gerichtlicher Augenschein; Darlegung der Gaunerpraktiken, der Gaunersprache, des Wesens der Zigeuner; strafrechtliche Bedeutung des Aberglaubens; Waffenlehre; Fertigkeiten des Untersuchungsrichters wie Skizziren, Kroquiren, Abformen, Abklatschen u. s. w.; Behandlung, Sicherung und Verwahrung von Spuren des Verbrechens; Entzifferungskunde; Anweisung über das Vorgehen bei den einzelnen Strafthaten. Foinitzki befindet sich zu Gross im Gegensatze. Die Kriminalistik würde einfach ein Studium des Lebens selbst in allen seinen Erscheinungen sein müssen, wenn sie ihren Inhalt erfüllen wollte. Niemand vermöchte, sie zu lehren. Ihr Unterricht würde aber auch zwecklos sein. Auf den russischen Hochschulen hat man schon mit der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie so schlechte Erfahrungen gemacht, dass man diese Wissenszweige aus der Reihe der obligatorischen Fächer und der Prüfungsgegenstände wieder gestrichen hat, da die Studenten ihre Zeit damit verbrachten, ohne ernstliche Kenntnisse zu erwerben. Dennoch erkennt Foinitzki an, dass die jetzige Vorbildung der Kriminalisten unzulänglich, und dass es ebensowohl geboten ist, von den bestehenden Lehrstühlen aus oder in besonderen Seminaren für bessere Kenntniss der Realien des Strafrechts zu sorgen, wie andererseits dafür, dass der erkennende Richter durch den Untersuchungsrichter in den Stand gesetzt wird, den äusseren Hergang beim Verbrechen durch Photographien, Modelle u. s. w., getreu dem wirklich Geschehenen, sich anschaulich zu machen. Lepar verlangt, dass der Jurist ebenso

einen Befähigungsnachweis für die Strafrechtspraxis wie der Mediziner für die ärztliche beibringen müsse, und erwartet eine Individualisirung der Strafrechtspflege durch ortsansässige Richter, welche ohne Versetzung im Range und Gehalte aufsteigen, sowie eine wissenschaftliche Ausbildung und einen in Fachprüfungen zu ermittelnden Befähigungsnachweis der höheren Strafanstaltsbeamten.

Die Debatte ergab, dass man mit wenigen Ausnahmen von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Vermehrung der Kenntnisse des Kriminalisten im Sinne der Gross'schen Vorschläge sowie von der Unhaltbarkeit des derzeitigen Zustandes überzeugt ist. Auseinander gingen die Meinungen nur darüber, zu welchem Zeitpunkte die Unterweisung der Kriminalisten einzutreten habe. Einzelne hielten an der Zeit des Studiums fest; Andere wollten zwar auch Lehrkräfte der Universität heranziehen, den Unterricht jedoch an die jungen Praktiker während ihres Vorbereitungsdienstes ertheilt wissen; noch Andere wünschten Belehrung derselben Gruppe, jedoch durch praktische Juristen; endlich wurde der Standpunkt vertreten, dass sich die Zeit nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes am meisten empfehle. Ueberwiegend war man der Anschauung, dass sich damit zugleich ein praktischer Dienst im Gefängnisswesen nach badischem Muster verbinden liesse. Gegen die Universitäten wurde ins Feld geführt, dass die Studenten noch nicht genügend reif für einen derartigen Unterricht seien und das Gelernte bis zur Anwendung in der Praxis wieder vergessen würden, dass eine weitere Häufung des Lehrstoffes nicht angezeigt und, falls die Kriminalistik nicht zum Prüfungsgegenstande gemacht würde, nutzlos sein würde, und dass die Universitäten nur zum selbstständigen Denken erziehen und mit den grundlegenden Thatsachen bekannt machen, nicht aber einen grossen Wissensballast mit auf den Lebensweg geben sollten. Von der Mehrzahl der Redner wurde hervorgehoben, dass Gross den Kreis für die Kriminalistik zu weit gesteckt habe. Man wollte nur die Lehre von dem Leben und den Kniffen der Verbrecherwelt und von den Mitteln, welche zur Aufdeckung derselben führen, theilweise auch die Gefängnisskunde darunter verstanden wissen. Von verschiedenen Seiten wurde verlangt, dass nur die Personen, welche praktische Kurse in der Kriminalistik und Gefängnisskunde durchgemacht haben, zu gewissen Stellen berufen werden dürften. Man wünschte, dass solche Kurse in der Uebergangszeit auch für Kriminalisten, welche sich bereits im Amte befinden, eingerichtet werden.

Zur Abstimmung waren Anträge von Léveillé, v. Liszt und Felisch eingereicht. Der erste verbreitete sich eingehend über die ganze Frage, der zweite betonte den Unterricht auf der Universität, der dritte wollte denselben erst an Praktiker, welche den Vorbereitungsdienst beendet haben, ertheilt sehen. Die drei Antragsteller einigten sich schliesslich

über folgende Zusammenfassung ihrer Meinungen, welche von der Versammlung angenommen wurden:

Damit die Kriminalisten besser ausgebildet, inbesondere für ihren praktischen Beruf besser vorbereitet werden, erscheint es wünschenswerth, dass sie nicht bloss mit dem Text der Strafgesetze vertraut gemacht werden. Es empfiehlt sich, ihnen, sei es auf der Universität durch fakultative Kurse für Studenten, sei es durch besondere, für die praktischen Juristen bestimmte Kurse, ausgedehntere und gründlichere Kenntnisse beizubringen, die sich hauptsächlich auf die allgemeinen Ursachen des Verbrechens, auf die Eigenart der Verbrecherwelt und auf die beste Art des Strafvollzugs zu erstrecken hätten. Der geschäftsführende Ausschuss wird beauftragt, über die Einrichtungen des kriminalistischen Unterrichts in den verschiedenen Staaten und über die Mittel zu ihrer Vervollkommnung Bericht zu erstatten.

Ueber den zweiten Berathungsgegenstand: den Lustmord, anthropologisch und soziologisch untersucht, lag kein gedrucktes Gutachten vor. Bezirks-Physikus Dr. Leppmann (Berlin) erstattete in der Sitzung einen Bericht, der hier begreiflicherweise nicht vollständig wiedergegeben werden kann. Es muss die Hervorhebung folgender allgemeiner Punkte genügen. Die internationale kriminalistische Vereinigung hat wiederholt gefordert, dass man das Verbrechen zwar juristisch klassifiziren, bei begangener That aber vor allem den Verbrecher selbst studiren solle. Andererseits verwirft sie den Lombroso'schen Standpunkt. Sie muss daher zur Erfüllung ihres Programms selbst eingehende Studien an den einzelnen Verbrecherklassen zur Erforschung von deren Eigenart vornehmen. Als erste Klasse ist die der Lustmörder herausgegriffen worden, weil deren Zahl jetzt häufiger als früher vorzukommen scheint, andererseits nicht allzu schwer übersehbar und zur internationalen Forschung geeignet ist. Die naheliegende Gefahr, dass das Pathologische in den Vordergrund gedrängt würde, vermied Leppmann vollständig; er tadelte es geradezu, dass diejenigen, welche die Frage bislang behandelt haben, zu einseitig es so dargestellt haben, als sei dieses Verbrechen eine nur von Geisteskranken verübte That. Dies ist allerdings öfters der Fall, und häufiger hat man es auch im Thäter mit einem sogenannten gemindert Zurechnungsfähigen zu thun. Dennoch ist bei letzterem und bei dem Rest der Fälle die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen. Leppmann legte dar, in welchen hier nicht aufzählbaren Umständen die Wurzeln dieser gemeingefährlichen Schandthaten zu suchen seien; er berührte hierbei auch das Rouéthum und den allgemeinen Niedergang der Sittlichkeit. Er definirte den Begriff des Lustmordes und theilte die Ergebnisse mit, welche eine von ihm vorgenommene Untersuchung von 27 Fällen in anthropologischer und soziologischer Hinsicht gehabt hat. Ein Theil der Lustmörder hat sich schon im Vor-

leben ungewöhnlich benommen, während die übrigen die Lebensweise normaler Menschen geführt haben. Die Trunkenheit spielt eine grosse Rolle. Verschiedene Begehungsarten der That wiederholen sich auffallend in den verschiedensten Ländern; ebenso die Ausreden vor Gericht. Wahrheitswidrige Selbstbeschuldigungen geistig schwacher Personen treten ausserordentlich häufig nach solchen unermittelt gebliebenen Fällen auf, welche in der Presse eingehender besprochen werden. Nicht ohne Beziehung zur That ist der Aberglaube. Besondere Sorgfalt ist der Beobachtung des Kindes in der Uebergangszeit zum Jünglingsalter zu widmen.

Eine eigentliche Debatte knüpfte sich an den Vortrag nicht, nur machten einige Redner wenige ergänzende Bemerkungen. Es wurde beschlossen, einen von Leppmann bereits aufgestellten Fragebogen durch eine Kommission vervollständigen zu lassen und dann diesen Fragebogen an die Mitglieder der Veinigung, an die Vorsteher von Strafanstalten und Irrenhäusern, an die Justiz-Ministerien und Staatsanwaltschaften mit der Bitte um weitere Mittheilungen zu versenden. Dr. Leppmann wird das eingehende Material verarbeiten und einer späteren Versammlung Bericht erstatten. Besonderer Werth wird bei der Umfrage auf die gesellschaftlichen Verhältnisse gelegt werden, unter welchen der Thäter gross geworden ist und zur Zeit der That gelebt hat.

Der Einfluss der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs und der Theilnahme war das Thema, welchem man sich demnächst zuwendete. Begutachtet war dasselbe vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Nicoladoni (Linz) und vom Reichsanwalt Dr. Getz (Christiania); doch hatte letzterer sich im wesentlichen auf die Lehre von der Theilnahme beschränkt. Referenten waren Nicoladoni und für Getz Gerichts-Assessor Dr. Rosenfeld (Halle a. S.). Ersterer geht davon aus, dass die rechtserheblichen Handlungen des Menschen nicht etwas ein für alle Mal Gegebenes sind, sondern etwas durch den Charakter des Handelnden und seine Umgebung Bestimmbares und Bestimmtes. Insoweit sie die Lebensbedingungen der Gesellschaft stören, werden sie vom Strafgesetz, welches dem Zweck des Rechtsgüterschutzes dient, unter Strafe gestellt. Der verbrecherische Wille ist die eine psychische Seite der Handlung, welche durch den Charakter des Handelnden ihre Färbung erhält; auf sie ist der Hauptnachdruck zu legen. In der Lehre vom Versuch kommt die andere, physische, materielle Seite der Handlung nur in so weit in Betracht, als dadurch die psychische eine Erklärung finden kann. Hat der Thäter alles gethan, was nach seiner Vorstellung nöthig war, um den Erfolg seiner That eintreten zu lassen, und ist letzterer nur durch ausserhalb seines Willens liegende Ursache unterblieben, so liegt eine Versuchshandlung vor, welche dieselbe Strafe erheischt wie

das vollendete Verbrechen; ebenso wenn sonst aus der Persönlichkeit des Thäters oder den Umständen, unter welchen die Handlung geschah, geschlossen werden muss, dass der Thäter die nöthige Willensenergie zur Ausführung besass und von dieser nur durch seinerseits nicht abwendbare Umstände abgehalten worden ist. Darnach ist auch der Versuch mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objekten mit voller Strenge des Gesetzes zu ahnden. Die Theilnahme ist nicht als Mitschuld des Thäters zu bestrafen, da Thäter und Theilnehmer nicht denselben Vorsatz haben. Der Theilnehmer ist strafbar, weil er durch seine Handlung die Rechtsordnung nach der Hinsicht gefährdet hat, dass er mit individuell verbrecherischem Willen bei deren Gefährdung durch einen Anderen mitgewirkt hat. Jede vorsätzliche Anstiftung und Beihilfe ist eine selbstständige, den allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen unterliegende Strafthat. Demnach giebt es auch einen strafbaren Versuch der Theilnahme, Theilnahme an der Theilnahme u. s. w. Die That des Thäters ist für die Thatbestandsfrage vollkommen gleichgültig und kann nur für Ort und Ausmaass der Strafe des Theilnehmers von Bedeutung sein.

Getz will jeden Unterschied zwischen Thäterschaft und Theilnahme fallen lassen. Unterscheidungsmerkmale zwischen Thäterschaft und Beihilfe lassen sich nach ihm nicht aufstellen. Es ist im speziellen Theil des Strafgesetzbuchs bei jedem einzelnen Delikt zu bestimmen, ob und inwieweit auch die mittelbare Thäterschaft mit Strafe belegt werden soll. Der neue norwegische Entwurf verfährt demgemäss. Das metaphysische Willensproblem hat mit dem Kausalitätsgesetz nichts zu thun und ist in die ganze Frage nur künstlich hineingezogen worden; denn für unbeeinflussbar halten den menschlichen Willen weder die Indeterministen, noch die Deterministen.

Ueber den letzteren Punkt herrschte eine erfreuliche Uebereinstimmung in der Versammlung. Es kam zu keiner unfruchtbaren Erörterung über die Willensfreiheit; man behielt vielmehr die praktischen Ziele im Auge. Gegen Nicoladoni wurde geltend gemacht, dass seine Auffassung zu ausserordentlich vielen Bestrafungen von zur Zeit straflosen Handlungen führen müsse, und dass das den Grundanschauungen der Vereinigung widersprechen würde, welche nur da Rechtsgüterschutz eintreten lasse, wo sich ein Bedürfniss hierfür zeige. Die Frage müsse nicht nach einseitig vorhergefassten Meinungen, sondern je nach den Bedürfnissen des realen Lebens geregelt werden. Noch einen anderen Standpunkt als die beiden Referenten nahm von Liszt ein. Auch er will die ganze jetzige Lehre von der Theilnahme streichen. Man soll nicht wegen Theilnahme an der That eines Anderen, sondern ein jeder lediglich wegen dessen bestraft

werden, was er selbst gethan hat. Man muss die jetzigen Theilnehmer unter dem Gesichtspunkt der intellektuellen Thäterschaft betrachten, den Anstifter unter dem der Herbeiführung des Erfolges, sodass Anstiftung zum Morde einfach Mord ist. Eine Abstimmung darüber, welcher der verschiedenen vorgetragenen Meinungen die Versammlung beitreten wolle, fand nicht statt. Man erachtete es für ausreichend, dass die verschiedenen Auffassungen vorgetragen und begründet wurden.

Der letzte Punkt der Tagesordnung war nachstehender: Ist eine Erweiterung des summarischen Strafverfahrens mit der Unterscheidung von Rückfälligen und Erstlingsverbrechern verträglich? Hierzu waren ein Gutachten von Professor Garçon (Lille) und Thesen von Landrichter Dr. Aschrott (Berlin) eingereicht worden. Garçon behandelt ausschliesslich das geltende französische Recht. Bei den dortigen Einrichtungen, namentlich des Strafregisters und der Bertillonage, erklärte er es für durchaus angängig, auch im summarischen Verfahren die Vorstrafen des Angeklagten in denkbar kürzester Zeit festzustellen, so dass nach dieser Richtung kein Bedenken gegen die Erweiterung des summarischen Verfahrens vorzubringen sei. Dasselbe versage aber in allen Fällen, in welchen die ganze Führung des Vorlebens des Angeklagten ermittelt wurde, ein psychologisches Studium seiner Person erfolgen müsse, insbesondere also bei den schweren Strafthaten. Aschrott empfahl eine Ausdehnung des summarischen Verfahrens, die übrigens mit dem Princip der Unterscheidung zwischen Rückfälligen und erstmals Bestraften an sich nicht im Widerspruch stehe, jedoch mit gewissen Einschränkungen. Beide Referenten waren nicht erschienen. Kurz vor der Sitzung übernahm es Landgerichts-Rath Dr. Felisch (Berlin), für sie zu berichten. Dieser erklärte die Frage für nicht spruchreif, vielleicht sogar für nicht geeignet zur internationalen Regelung. Vor allen Dingen stehe der Begriff des summarischen Verfahrens nicht fest. Soviel sich im Augenblick übersehen lasse, kommen vier Arten des summarischen Verfahrens vor, denen allen eine Kürzung des Geschäftsganges im Interesse möglichster Beschleunigung desselben eigen sei. Erster Modus: Der Angeklagte wird garnicht gehört; so beim Strafbefehl und was dem gleich steht, im deutschen Rechte, beim Strafauftrage des österreichischen Rechtes. Dieses Verfahren sollte auf mehr Fälle angewendet werden, als es heute geschieht. Zweiter Fall: Der Angeklagte wird gehört, aber nicht seinem ordentlichen Richter unterstellt; so in Deutschland, falls ohne Schöffen verhandelt wird, in England bei der summary conviction, wo die Mitwirkung der Jury wegfällt. Dritter Fall: Der Angeklagte wird zwar vor den ordentlichen Richter gebracht, geniesst aber gewisse Garantien des Verfahrens nicht; so beim Wegfall der Voruntersuchung und dem Verfahren im flagrant délit nach französischem

Rechte. Endlich: Es treten andere Straffolgen als die normalen ein; so bei der Unterbringung der Jugendlichen im Wege der summary conviction. Es muss ferner in jedem Fall vor der Hauptverhandlung ermittelt werden, ob man es überhaupt mit einem Rückfälligen zu thun hat. Die weitere Frage, ob derselbe auch ein Gewohnheits- oder gewerbsmässiger Verbrecher ist, wird sich in dieser kurzen Frist kaum lösen lassen. Was dann den Kreis derjenigen Strafsachen anlangt, welche ein summarisches Verfahren vertragen, so scheiden politische und Pressdelikte aus; auch Schwurgerichtssachen wird der Gesetzgeber nicht summarisch behandelt wissen wollen. Andererseits eignen sich aber auch die Uebertretungen nicht ohne Weiteres für eine summarische Erledigung. Gewisse Garantien werden dem Angeklagten in erhöhtem Maasse geboten werden müssen; so erkennt das französische Recht an, dass dem Angeklagten von Amtswegen ein Vertheidiger gestellt werden muss. Von den vielen Zweifelsfragen, die auftauchen, sind nothwendig zuerst diejenige nach der Behandlung der Uebertretungen zu erledigen, deren Eigenart auch schon bei anderen von der Vereinigung in Angriff genommenen Gegenständen Schwierigkeiten bereitet hat. Felisch beantragt, die gestellte Hauptfrage vorläufig offen zu lassen und zu ihrer Klärung der nächsten Hauptverhandlung die Vorfrage wegen der Uebertretungen vorzulegen. Diese soll dann sogleich vollständig erörtert werden und zwar nach der Richtung der begrifflichen Begrenzung, der Bestrafung und der Strafverfolgung der Uebertretungen. Die Vereinigung schloss sich dem ohne Diskussion an und erhob den gestellten Antrag einstimmig zum Beschluss.

Der Schluss des Congresses geschah unter den üblichen Dankesworten an Alle, die zu seinem Gelingen beigetragen haben. Die nächste Hauptversammlung soll 1897 abgehalten werden und zwar voraussichtlich in St. Petersburg. Die österreichischen Mitglieder vereinigten sich in einer besonderen Sitzung und beschlossen die Errichtung einer eigenen österreichischen Landesgruppe; als provisorischen Vorstand wählten sie Landesgerichts-Präsidenten a. D. Derleth, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Nicoladoni und Adjunkten Ritter von Zepharovich. Dass mit dem Congress verschiedene Festlichkeiten verbunden waren, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Hervorgehoben sei eine Dampferfahrt nach Wilkering an der Donau und ein Ausflug mittels Sonderzuges nach dem Traunfalle und nach Gmunden. Die Aufnahme, welche die Oesterreicher ihren Gästen zu Theil werden liessen, war eine überaus herzliche. Man schied unter gegenseitigen aufrichtigen Versicherungen, dass man sich wirklich näher getreten sei, von einander.

**Der deutsche Juristentag** verhandelte in seiner 23. Versammlung unter anderen zwei für uns wichtige Fragen.

Die eine lautete:

Empfiehlt sich die Einführung von Verschärfung der Freiheitsstrafen im Sinne des österreichischen Entwurfs?

Gutachten hierzu waren erstattet von Landgerichtsrath Dr. Kronecker (Berlin) und Landgerichts-Rath Dr. Felisch (Berlin). Berichterstatter waren Reichsgerichts-Rath Dr. Stenglein (Leipzig) und Landgerichts-Rath Dove (Frankfurt a. M.).

Den Ausführungen entnehmen wir: Der österreichische Entwurf lässt Kostschmälerung, hartes Lager und Dunkelarrest zu, und zwar für die ganze Strafdauer oder einen Theil derselben, ohne Rücksichtnahme auf die Länge der Zeit. Ueber die Unannehmbarkeit des letzteren Punktes und die Unzulässigkeit des Dunkelarrestes war man allseitig einig. Kronecker war ziemlich vorbehaltlos für die Einführung von Hungerkost und hartem Lager; Felisch erachtete dafür, dass den Strafverschärfungen erhebliche Bedenken entgegenstehen, welche jedoch von den mit ihrer Einführung verknüpften Vortheilen überwogen werden. Stenglein ging diese von Felisch aufgezählten Bedenken einzeln durch, lehnte es mit ihm insbesondere ab, dass die Strafverschärfungen nur eine Etappe zur Prügelstrafe sein würden, und kam zu dem Ergebnisse, die Neuerung nur für kurzzeitige Freiheitsstrafen zu empfehlen. Dove war principiell gegen alle Verschärfungen. Die Zunahme der Rohheitsdelicte erklärte er für unerwiesen und die Schilderungen, als seien die Zustände in den Gefängnissen womöglich anheimelnd, für übertrieben. In dem Jubiläumsjahre des Deutschen Reiches solle man die Hoffnung auf das deutsche Volk nicht aufgeben. Landrichter Dr. Aschrott (Berlin) wollte die jugendlichen und politische, Press- und ähnliche Delinquenten von der Strafverschärfung ausnehmen, im Uebrigen diese aber in das Ermessen des Richters stellen, da die Strafe mehr als bisher zu einem empfindlichen Uebel ausgestaltet werden müsse. Mit ihm verlangte Felisch dieses Strafmittel nicht bloss für kurzzeitige, sondern im Interesse der Gerechtigkeit auch für die erste Dauer der langzeitigen Strafen. Dieser hob hervor, dass durch die Strafverschärfungen die relativ stärksten Wirkungen mit den relativ geringsten Mitteln erreicht werden, und dass die Maassnahmen auch von denen angenommen werden könnten, welche gleich ihm unerschütterlich an das deutsche Volk und seine Zukunft glauben. Die derzeitigen Strafmittel hätten eben einen theilweisen Bankerott gemacht. Unter Ablehnung eines Antrages desselben: Strafschärfungen nur in den vom Gesetz einzeln aufzuführenden Fällen gegen Rückfällige und gegen solche Personen einzuführen, bei welchen bestimmte, gesetzlich bezeichnete

Merkmale einer moralischen Verworfenheit vorliegen, und eines noch specialisirteren Antrages Aschrott beschloss die Versammlung:

1. Die Einführung der Verschärfungen der Freiheitsstrafen im Sinne des österreichischen Entwurfs empfiehlt sich nicht.
2. Strafschärfungen werden empfohlen für kurze Freiheitsstrafen, welche für Rohheits- und Sittlichkeitsdelikte verhängt werden.
3. Als solche Schärfungen empfehlen sich Kostentziehung und hartes Lager.

Die andere berathene Frage war dahin gefasst:

Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafe

a) die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens derselben?
b) die Androhung des erzwungenen Abverdienens in einer Anstalt (Arbeitshaus) für den Fall, dass der Mangel guten Willens zur Tilgung der Strafe festgestellt ist?

Hierzu lag ein Gutachten des Landgerichts-Raths Dr. Felisch (Berlin) vor; Berichterstattung hatten übernommen: Professor Merkel (Strassburg) und Oberlandes-Gerichts-Präsident Staatsrath Dr. von Koestlin (Stuttgart).

Es entspricht weder dem wahren Inhalte des Richterspruches noch der socialen Gerechtigkeit, wenn die Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe in die verhältnissmässig viel zu schwere Freiheitsstrafe erfolgt. Felisch hatte daher ein ganzes System aufgestellt, wie die Nichtzahlung der erkannten Geldstrafe zum nicht allzu häufigen Ausnahmefall gemacht und an die Stelle des Geldes für den Unvermögenden die Pflicht zur geldwerthen Arbeitsleistung gesetzt werden kann. Hierbei ist jeder Zwang bis zum letzten Augenblick, wo er unvermeidlich wird, hinauszuschieben. Am besten ergiebt sich das System aus nachstehenden zum Beschluss erhobenen Anträgen:

Unter der Voraussetzung, dass die Zahlung der Geldstrafen im Sinne der hierauf bezüglichen Beschlüsse des vorigen Juristentages (1 und 6), sowie durch weitere Vorkehrungen (Einführung von Gerichtskostenmarken zur Erleichterung der Ratenzahlungen, Vereinbarungen mit Arbeitgebern und mit Schutzfürsorgevereinen in Bezug auf vorschussweise Zahlungen) erleichtert und die Uneinbringlichkeit der Geldstrafen hierdurch auf eine mässige Zahl von Ausnahmefällen eingeschränkt werde, empfehlen sich folgende Grundsätze:

1. Die nicht beizutreibenden Geldstrafen sind, von dauernder Arbeitsunfähigkeit der Verurtheilten abgesehen, nicht in Freiheitsstrafen umzuwandeln, sondern abzuverdienen. Die Pflicht zur Geldzahlung wandelt sich in die Pflicht zu geldwerthen Arbeitsleistungen.

2. Den nicht fluchtverdächtigen Verurtheilten ist die Erfüllung dieser Pflicht in der Form freier Betheiligung an Arbeiten für öffentliche Zwecke, ohne jede Unterscheidung von straffreien Arbeitern, zu ermöglichen. Ihre bezüglichen Leistungen sind mit Berücksichtigung des ortsüblichen Tagelohns, unter Abzug gewisser Bruchtheile desselben, zu bewerthen.
3. Beschränkte Arbeitsfähigkeit ist bei Regelung des Abverdienens zu berücksichtigen. Bei absolut Arbeitsunfähigen tritt an die Stelle desselben einfache Haft, in geeigneten Fällen nach den Grundsätzen der bedingten Verurtheilung.
4. Gegen fluchtverdächtige Verurtheilte, sowie gegen diejenigen, welche von der Begünstigung des Abverdienens keinen Gebrauch gemacht, oder dieselbe durch ihr Verhalten verwirkt haben, ist auf Grund richterlicher Beschlussfassung das erzwungene Abverdienen in einer Anstalt (Gefängniss) durchzuführen. Dieser Abverdienungszwang ist eine Vollstreckungsform der Geldstrafe, nicht Ersatzstrafe. Die erzwungene Arbeit ist geringer zu bewerthen, als die freiwillig geleistete (2).

Das Verfahren gliedert sich also in vier Abschnitte: Beitreibung der Geldstrafe unter Vermeidung unnützer Härten; Theilzahlungen unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitsstätte; für Arbeitslose freiwillige gemeinnützige Arbeiten in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes unter Auszahlung der nachher gleichfalls abzuverdienenden Hälfte des Arbeitslohnes; für Arbeitsunwillige strenger Arbeitszwang im Gefängniss unter Anwendung der Grundsätze des Abverdienens. Felisch hatte eine Privat-Enquête über die Durchführbarkeit seines Systems bei Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräthen, Kreisdirektoren und Ober-Amtmännern in Deutschland angestellt und das Ergebniss in seinem Gutachten mitgetheilt. Merkel schloss sich ihm bis auf zwei Nebenpunkte an und betonte die grosse sociale Gefahr, welche wegen der Schärfung der Klassengegensätze mit dem jetzigen Absitzen der Geldstrafen verbunden ist. von Koestlin wies auf die Schwierigkeiten hin, welche sich namentlich in den Kreisen der betheiligten Behörden wegen mangelnden guten Willens bei der Durchführung der gemachten Vorschläge ergeben würden. Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein (Leipzig) erkannte die Richtigkeit des aufgestellten Princips an, hielt dasselbe aber für undurchführbar. Amtsgerichts-Rath Stelling (Rothenburg) empfahl sein System der entgeltlichen Arbeitsleistung. Landrichter Dr. Aschrott (Berlin) verkannte den Eingriff in den Arbeitsmarkt, den man machen werde, nicht, trat jedoch trotzdem energisch für das Abarbeiten ein; nur wollte er lediglich die Strafvollzugsbehörden aufgefordert wissen, nach Möglichkeit Gelegenheit zum freien Abverdienen zu verschaffen. Ober-Staatsanwalt Hamm (Köln) gab die theoretische Richtigkeit der gestellten Anträge zu und

theilte Erfahrungen aus seiner Praxis mit. Landrichter Bozi (Aurich) beantragte, von Staatswegen Arbeiterkolonien einzurichten, welche dem Verurtheilten die zu erlegende Strafsumme gegen zwangsweises Abverdienen vorschiessen; dies wurde von der Versammlung abgelehnt, welche nach einigen empfehlenden Worten Kroneckers unter Ablehnung zahlreicher anderer Anträge dem oben wiedergegebenen ihre Zustimmung ertheilte.

---

### 67. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.

Am 9. und 10. Oktober hat die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft in Düsseldorf ihre 67. Jahresversammlung abgehalten, die von rheinischen und westfälischen Juristen und Anstaltsbeamten zahlreich besucht war. Der Vormittag des ersten Sitzungstages war den Berathungen der Fachkonferenzen gewidmet.

Der Konferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten, welche unter Vorsitz des Geheimen Ober-Justiz-Raths, Ober-Staatsanwalts Irgahn tagte, lag die Frage vor: „Empfiehlt sich eine Aenderung der Strafgesetzgebung dahin, dass die wiederholt rückfälligen Gewohnheitsverbrecher, statt zu einer bestimmten Strafe, zur Detinirung auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden?"

Berichterstatter war Geheimer Ober-Justiz-Rath, Ober-Staatsanwalt Hamm (Köln). Darüber, dass die jetzige Gesetzgebung der Gesellschaft nicht den hinreichenden Schutz gegen die Veteranen unter den Verbrechern gewähre, war man einig; ebenso darüber, gegen wen eine Verschärfung der Strafe erforderlich sei. Nicht den unverbesserlichen Verbrecher, auch nicht den wiederholt rückfälligen an sich wolle man treffen, sondern den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, gleichviel, ob er rückfällig ist oder nicht. Das mechanische und komplizirte System des französischen Gesetzes über Rückfällige sei ebenso wie das zu weit gehende und zu formelle System des schweizerischen Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch zu verwerfen, weil sie nicht die Persönlichkeit des Thäters, sondern die That in erster Linie berücksichtigen. Nicht die Anzahl der Strafthaten, sondern die Gefährlichkeit des Verbrechers soll das Entscheidende sein. Dabei soll die ganze Persönlichkeit des Verbrechers in Betracht gezogen und es dem Richter überlassen werden, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob der Verbrecher eine Gefahr für die Gesellschaft ist oder nicht. Auch darüber herrschte volle Einigkeit, dass die Detinirung auf unbestimmte Zeit im Prinzip und ohne jede Einschränkung zu verwerfen ist, und dass die gefährlichen Verbrecher in besondere Anstalten zu verweisen seien, in denen die Freiheitsstrafe in ver-

schärftem Maasse zu vollstrecken sei, obwohl man sich den Umstand nicht verhehlte, dass keiner der Anwesenden im Augenblick anzugeben vermöchte, worin eine derartige Verschärfung zu bestehen habe. Um eine weitere und genauere Kontrole des aus der Anstalt entlassenen Verbrechers zu ermöglichen, sei der für gefährlich erklärte Gewohnheitsverbrecher nach Verbüssung seiner ersten verschärften Zuchthausstrafe unter eine besondere verschärfte Polizeiaufsicht zu stellen, welche man sich ähnlich derjenigen dachte, die über solche Personen ausgeübt wird, welche nach Abbüssung eines Theils ihrer Strafe bei guter Führung widerruflich aus dem Gefängniss entlassen werden. Darüber, wie lange diese Polizeiaufsicht zu währen habe und auf welche Zeit der in dieser Zeit rückfällige Verbrecher detinirt werden solle, waren die Ansichten getheilt; ebenso darüber, ob die Begriffe Gefährlichkeit und Gewohnheitsverbrecher zu definiren sind oder ob ihre Feststellung im konkreten Fall dem freien Ermessen des Richters überlassen werden soll. Strafanstalts-Direktor Strosser hält letzteres für höchst bedenklich und wünscht die Aufnahme einer Definition der Begriffe ins Strafgesetzbuch, ein Wunsch — der auch vom Ober-Staatsanwalt Irgahn ausgesprochen wird. Amtsgerichts-Rath Kirsch verlangt eine Definition des Begriffs Gefährlichkeit. Demgegenüber weist Landgerichts-Direktor Schmitz darauf hin, dass auch das geltende Recht bei der Körperverletzung ohne eine derartige Definition auskomme. Dem Vorschlage des Referenten, den gefährlichen Verbrecher, falls er nach verbüsster verschärfter Zuchthausstrafe wieder eine mit dieser Strafe zu belegende That begeht, bis zum 70. Jahre zu detiniren, da er dann aufhöre, eine Gefahr für die Gesellschaft zu bedeuten, widerspricht Erster Staatsanwalt Ehrenberg unter dem Hinweis, dass er dann den Polizei- und Armenverwaltungen zur Last falle. Schmitz beantragt, statt des 70. Jahres eine Zeitdauer von höchstens 20 Jahren zu setzen. Geheimer Ober-Regierungs-Rath Freiherr von der Goltz (Strassburg) bezweifelt die Möglichkeit, dass auch die kleineren Einzelstaaten besondere Anstalten für gefährliche Verbrecher erhalten können — ein Bedenken, dem mit dem Hinweis darauf begegnet wird, dass die Kleinstaaten schon jetzt sich zur Gründung von Zuchthäusern etc. zusammenschliessen. Es kam nun folgender Beschluss zustande, dem ein durch Amendements modifizirter Antrag des Referenten zu Grunde lag:

„1) Gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind zu einer verschärften Zuchthausstrafe zu verurtheilen und haben dieselbe in besonderen Anstalten zu verbüssen.

2) Dieselben sind nach Verbüssung einer solchen Strafe unter verschärfte Polizeiaufsicht zu stellen.

3) Machen sie sich innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren einer Strafthat schuldig, wegen deren sie als gefährliche Gewohnheits-

verbrecher wiederum zu einer verschärften Zuchthausstrafe zu verurtheilen sind, so ist die Dauer der Strafe auf Lebenszeit zu bemessen."

Eine Auseinandersetzung darüber, worin die Verschärfung der Zuchthausstrafe zu bestehen habe, behielt man späterer Beschlussfassung vor.

In der Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen, in der der Präsident der Gesellschaft, Superintendent Blech (Düsseldorf) den Vorsitz führte, referirte Pastor vom Endt (Langenberg) über Kriminal-Anthropologie und Seelsorge. Den Ausführungen des Referenten, der eine kurze Uebersicht über den Inhalt des Lombroso'schen Werkes gab und dabei nachzuweisen suchte, dass, falls man diese Lehre als richtig anerkennen wollte, jede Seelsorge überflüssig sei, pflichtete die Konferenz ausnahmslos bei und fasste auf seinen Antrag folgenden Beschluss:

„Die anwesenden Glieder der Konferenz erklären, dass ihre übereinstimmenden Erfahrungen die Grundsätze und Resultate der von Lambroso und Kurella vertretenen kriminal-anthropologischen Schule widerlegen, und halten unentwegt an dem Recht und der Pflicht der Seelsorge fest."

Der Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen berichtete Pfarrer Schnock (Aachen) über die Behandlung der jugendlichen Gefangenen in seelsorgerischer Beziehung und stellte als Hauptforderung und Voraussetzung jeglicher gedeihlichen Seelsorge die Isolirhaft hin — eine Forderung, der die Konferenz fast einstimmig beipflichtete. Ferner forderte er eine bessere Kontrole der Entlassenen und wünschte, dass der Gefangene mehr seiner Individualität nach im Gefängniss behandelt werde, deren Kenntniss der Anstaltsgeistliche sich zum theil durch Fragebogen verschaffen könnte. Ueber diese, die der Ortspfarrer auszufüllen habe, machte Pfarrer Jacobs nähere Vorschläge.

In der gemeinsamen Konferenz der Beamten und Geistlichen am Nachmittage hielt Regierungs-Rath Dr. Freund (Coblenz) einen Vortrag über das Thema: „Ueberseeische Gefangenanstalten und Ansiedelung Entlassener in den deutschen Schutzgebieten gegenüber dem System der englischen und französischen Strafkolonisation". Der Vortrag, der im September-Heft der Preussischen Jahrbücher schon gedruckt ist, gipfelte in folgenden Leitsätzen:

„1) So wenig vielfach die Einwendungen gegen die Errichtung von Strafkolonien nach dem Vorgang des englischen und französischen Systems geschichtlich begründet sind, so gewichtige Bedenken stehen der Uebertragung dieses Systems auf die Verhältnisse des Deutschen Reiches entgegen.

2) Die fruchtbaren Elemente der Deportation als Strafmittel können indessen nutzbringender verwerthet werden in einem System der

Errichtung überseeischer Strafanstalten mit nachfolgender Ansiedelung der geneigten und geeigneten Sträflingselemente.

3) Weder die Geld- noch die Frauenfrage, weder Rücksichten auf die benachbarten Kolonialmächte, noch Besorgnisse vor Ausbrüchen stehen dem unter 2 empfohlenen System eines Strafvollzugs mehr- (nicht nothwendig lang-) jähriger Freiheitsstrafen in überseeischen Strafanstalten, welches in jedem deutschen Schutzgebiet mit gesundem Klima verwirklicht werden kann, entgegen."

Die Versammlung trat jedoch in ihrer Mehrzahl den Ausführungen und Vorschlägen des Referenten nicht bei, sondern fasste auf Antrag des Ober-Staatsanwalts, Geheimen Ober-Justiz-Raths Irgahn folgenden Beschluss:

„In Anerkennung der idealen Auffassung des Referenten und in Anerkennung, dass eine Durchführung der Vorschläge des Referenten zu wünschen ist, erklärt die Versammlung, keine Veranlassung zu haben, von dem 1892 gefassten Beschluss, wonach die Errichtung überseeischer Strafanstalten als zur Zeit unthunlich erklärt worden ist, abzugehen."

Am zweiten Sitzungstage referirte Staatsanwalt Dr. Appelius (Celle) in einer zahlreich besuchten und unter Vorsitz des Präsidenten, Superintendenten Blech tagenden Generalversammlung über die verbrecherische und verwahrloste Jugend. Die Leitsätze des Referenten fanden allseitige Zustimmung und wurden, durch einige redaktionelle Aenderungen modifizirt, zum Beschluss erhoben, der folgenden Wortlaut hatte:

„1) Es empfiehlt sich, mit den Reformen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege (Hinaufrücken der Grenze der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, Zulassung der Erziehung neben und statt der Strafe u. s. w.) zugleich eine überwachte Erziehung unter Oberaufsicht des Staates einzuführen.

2) Diese Erziehung findet statt: a. gegen verbrecherische Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahr; b. gegen verbrecherische Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, gegen welche neben oder statt der Strafe auf diese Erziehung erkannt ist; c. gegen verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3) Die Anordnung dieser Erziehung steht in den Fällen zu 2 a und c dem Vormundschaftsrichter, im Fall 2 b dem Strafrichter, die Ausführung der Verwaltungsbehörde (Staats- oder Kommunalbehörde) zu. — Vor der Anordnung ist in allen Fällen den Eltern Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.

4) Diese Erziehung findet statt bis zum 21., ausnahmsweise bis zum 18. Lebensjahr, und zwar: a. in der eigenen Familie; b. in einer geeigneten fremden Familie; c. in Erziehungsanstalten, welche kon-

fessionell und für jugendliche Personen über 14 Jahre nach Geschlechtern getrennt einzurichten sind, nämlich: α. in besonderen Privatanstalten, soweit sie zu diesem Zwecke mit der Staatsbehörde in Verbindung getreten sind, β. in staatlichen Erziehungsanstalten.

5) Als für diese Erziehung geeignete Privatanstalten sind anzusehen und von der zuständigen Verwaltungsbehörde als solche anzuerkennen: a. die bestehenden Privatanstalten, welche sich in der Erziehung bewährt haben, b. diejenigen neugegründeten Anstalten, welche durch ihre Lage und durch ihre Einrichtungen den erziehlichen Anforderungen entsprechen.

6) In der Erziehungsanstalt sind diejenigen Zöglinge, welche nach dem 14. Lebensjahre der Erziehung überwiesen sind, thunlichst von denen getrennt zu halten, deren Ueberweisung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. — Verbrecherische Jugendliche (vom 14.—18. Lebensjahre) sind regelmässig zunächst einer staatlichen Erziehungsanstalt zu überweisen, in welche, soweit wie möglich, nur solche aufzunehmen sind."

Nach einigen geschäftlichen Bemerkungen schloss der Präsident die Versammlung.

---

Ueber die Verhandlungen **des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen und die der Abgeordneten der Schutzaufsichtsvereine i. J. 1895** erhalten wir von sehr geschätzter Seite folgenden Bericht:

Polizei-Transport und Strafvollzug sind die wichtigen Verhandlungsgegenstände, welche sich der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen und die Abgeordneten der Schutzaufsichtsvereine für ihre diesjährige Versammlung in Lausanne (14. Oktober) und im Schlosse Chillon (15.) gewählt hatten. Ueber den polizeilichen Transport der Gefangenen verschiedener Art referirten Staatsrath Virieux aus Lausanne und alt Polizeidirektor Cuénoud aus Genf im Stadthaus zu Lausanne. Virieux hob hervor, dass der Polizei-Transport sich in unsern Tagen hauptsächlich der Eisenbahnen bediene. Jeder regelrechte Eisenbahnzug habe einen Fourgon mit einer starken Zelle, die im Maximum vier Gefangene aufnehmen könne. Die Transportkosten betragen für 1 Kilometer des Weges auf einen Gefangenen $3^1/_4$ Rp. Der Transport könne mit oder ohne Begleitung geschehen. Für den Hinweg bezahle diese nichts, für den Rückweg die halbe Taxe. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes habe jeder Kanton auf seinem Gebiete die Transportanden zu ernähren und auf seine eigenen Kosten zu befördern. Die Folge sei, dass ein Kanton sie dem andern zuschiebe. Genf führe sie nach Nyon, Waadt nach Romont, Murten, Neuenburg resp. nach Vaumarcus und nach St. Maurice. Das sei ein

antediluvianisches, demoralisirendes und höchst kostspieliges System. Es sei nicht selten, dass ein Untersuchungsgefangener auf diese Weise von Genf nach Nyon komme, da übernachten müsse, um die andere Nacht sodann in Romont schlafen zu können und so weiter. Dieses langweilige, sehr theure und nicht mehr in die Welt passende System sollte endlich aufhören. Die Transporte sollten vom Abgangsorte direkt und ohne Unterbrechung bis zu ihrem Bestimmungsorte vor sich gehen. Dadurch würde viel Zeit und Geld gewonnen und es ginge weniger Schamgefühl verloren. Wenn die Kantone den Rest ihrer Autonomie noch bewahren und schützen wollen, so müssen sie in allen Dingen die von der Zeit gebotenen Reformen vornehmen und nicht warten, bis der Bund unter Hinweis auf die ungenügenden Leistungen der Kantone selbst das Leitseil in die Hand nehme. Die richtige, zeitgemässe Lösung dieser Frage bestehe also darin, dass die Kantone die Transporte, welche sie anordnen, auf eigene Kosten direkt und in kürzester Linie ohne Unterbrechung bis an den Bestimmungsort ausführen lassen. Die meisten Transporte lassen sich im Zellenwagen ohne polizeiliche Begleitung bewerkstelligen. Die Transportanden könnten auf die Weise mit geringen Kosten von einer Grenze der Schweiz an die andere, resp. aus einem Grenzkantone nach dem andern befördert werden.

An der auf diese Auseinandersetzungen folgenden Diskussion betheiligten sich theils ergänzend, theils ermunternd Staatsrath Schaller aus Freiburg, Dr. Guillaume aus Bern, Direktor Hürbin aus Lenzburg und Pfarrer Kupferschmid aus Zürich. Die Versammlung, an der über hundert Delegirte aus sechzehn Kantonen theilnahmen, fasste den Beschluss, es sei höchst wünschenswerth, dass die kantonalen Polizeidepartemente und die Schutzaufsichtsvereine mit aller Beförderung die Mittel und Wege aufsuchen und finden möchten, wie der polizeiliche Transport solcher Personen, welche von einem Kanton zum andern, oder aus dem Auslande nach der Schweiz gewiesen werden, sowohl auf schnelle und billige, als auch der Sache angemessene Weise vollzogen werden könnte. Einladungen in diesem Sinne sollen an die kantonalen Polizeidirektionen und an die Vorstände der Schutzaufsichtsvereine erlassen werden.

Neben diesem Haupttraktandum des ersten Tages (14. Oktober) wurden noch verschiedene laufende Geschäfte erledigt. Pfarrer Kupferschmied erstattete den Geschäftsbericht für die Schutzaufsichtsvereine. Für laufende Ausgaben wurden dem Zentralvorstande für Schutzaufsicht 600 Fr. bewilligt.

Den Bericht des Vorstands des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen erstattete Direktor Hürbin. Zu seinem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum wurde dem Verein von demjenigen der deutschen Strafanstaltsbeamten ein prachtvoller Ehrenbecher geschenkt, der nachts

beim Bankett mit Waadtländer wohl eingeweiht worden ist. Durch Tod hat der Verein innerhalb zweier Jahre eine beträchtliche Anzahl (17) hervorragender Mitglieder verloren; allein er rekrutirte sich heute wieder in ausserordentlicher Weise. Es wurden nämlich 162 neue Mitglieder und sechs Ehrenmitglieder aufgenommen. Diese heissen: Dr. jur. Oskar Wirth, geh. Justizrath, Präsident des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin, General Brinkerhoff, Präsident der amerikanischen Union für Gefängnissreform, Wieselgren, Direktor des Gefängnisswesens in Stockholm, Dr. S. de Laszlo, Ministerialrath in Budapest, Duflos, Direktor der Gefängnissadministration in Paris, Louis Rivière in Paris. Die Vereinsrechnung, geführt von Direktor Dr. F. Curti in Zürich, wies an Einnahmen 1931 Fr. 47 und an Ausgaben, hauptsächlich Druckkosten und Konto-Korrent-Einlagen 1833 Fr. 16 nach. Das Vereinsvermögen vermehrte sich um 485 Fr. 54 und beträgt 3072 Fr. 61.

Nach dem Abendessen in der Turnhalle auf Villamont referirte Dr. Guillaume vor einer ausserordentlich zahlreichen Zuhörerschaft in höchst interessanter Weise über den internationalen Gefängnisskongress in Paris und über das Gefängnisswesen in Japan mit bildlichen Darstellungen. Ueber die Frage des Strafvollzugs verhandelte der Verein am 15. October im Rittersaale des Schlosses Chillon, wohin das Dampfschiff von Ouchy aus die hundert Mann starke Gesellschaft beim herrlichsten Wetter gebracht hatte. Im Namen des Staatsrathes begrüsste Staatsrath Virieux die Versammlung beim fröhlich flackernden Kaminfeuer. In lebhafter Rede schilderte er das Schicksal des mehr als tausend Jahre alten Schlosses und gedachte besonders derjenigen, die es als Gefangene im Laufe der Zeit bewohnen mussten, namentlich Bonivards, der an eine Säule angekettet, sechs Jahre lang unschuldig sein herbes Loos getragen hatte, bis ihm die Berner im Jahre 1536 wieder die Freiheit gaben. Im Dezember 1894 haben die letzten Gefangenen das Schloss verlassen. Seither hat es aufgehört, Gefängniss zu sein.

Das Haupttraktandum des Tages hiess: Die Strafarten, Strafanstalten und der Strafvollzug im Sinne und Geiste des Vorentwurfs eines schweizerischen Strafgesetzes und die hierfür nothwendige Unterstützung durch den Bund. Der erste Referent, Direktor Hürbin, hat über dieses Kapitel eine 37 Seiten zählende Broschüre geschrieben, die bei Sauerländer in Aarau gedruckt wurde. Darin giebt er den Text derjenigen Artikel des Entwurfes wieder, die sich auf den Strafvollzug beziehen und zeigt hierauf, wie dieser beschaffen sein müsse, um dem Sinne und Geiste des Gesetzes, d. h. dem gegenwärtigen Stande der Gefängnisswissenschaft und der Gefängnisstechnik zu entsprechen. Er bespricht nacheinander die bezüglichen Anforderungen: Sichere Verwahrung, Trennung der Gefangenen, die sanitären Ver-

hältnisse auch bezüglich Gefängnissbau, Ernährung, Bekleidung, Reinlichkeitspflege, Arbeit und Bewegung in frischer Luft, sodann die Handhabung einer guten Ordnung und Disciplin, die Beschaffenheit und Befähigung des Aufsichtspersonals, die individuelle Behandlung, die bedingte Entlassung und endlich den Schulunterricht, die religiösen Belehrungen und Tröstungen und den Verdienstantheil. In seinem mündlichen Vortrage erörterte Direktor Hürbin der Kürze der Zeit wegen diese Fragen nicht wieder, sondern ging gerade zur Beantwortung der Frage über, ob der Bund oder die Kantone oder beide zusammen sich mit dem Strafvollzuge befassen müssen. Seine Antwort gipfelte in dem Satze: Ein eidgenössisches Strafgesetz ohne einheitlichen Strafvollzug ist ein Haus, dem der Dachstuhl fehlt; denn es genügt nicht, dass wir einheitliche Strafen haben, diese müssen auch auf einheitliche Weise vollzogen werden, sonst ist die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze gefährdet. Was nützt es, wenn der Richter nach dem Gesetze mehrere Strafarten anwendet und zwischen Verbrechen und Vergehungen leichterer Art unterscheidet und demgemäss die Strafe bemisst, wenn diese unter dem gleichen Dache und unter gleichen Verhältnissen vollzogen werden. 16 kantonale Verwaltungen von 25 haben für kriminelle und korrektionelle Verbrecher nur eine Strafanstalt. Das neue Strafgesetz verlangt aber, dass kriminelle und korrektionelle Strafen nicht im gleichen Hause vollzogen werden dürfen; also müssen 16 Kantone je noch für eine Anstalt sorgen. Errichtung und Verwaltung solcher Anstalten kosten aber Geld. Statt mit 25 Zuchthäusern und 25 Gefängnissen könnte der Bund den Strafvollzug mit nur fünf Zuchthäusern mit 250 bis 300 und vier Gefängnissen mit 200 Plätzen besorgen. Dadurch würde der Strafvollzug ein gerechterer, stufenmässiger, also zweckmässigerer und ein viel wohlfeilerer.

Die Kantone sollten daher auf dieses mindere Hoheitsrecht, das für sie nur eine Last ist, verzichten, dagegen das eigentliche Hoheitsrecht der Rechtsprechung unverkürzt behalten. Referent will aber nicht mit eidgenössischen Millionen eine Anzahl neuer Detentionspaläste bauen, sondern aus den bestehenden kantonalen Anstalten die nöthige Zahl für den eidgenössischen Strafvollzug auslesen und ihrem künftigen Zwecke gemäss baulich einrichten.

Diese Anschauung der Sache hat niemand zu widerlegen und zu bestreiten gesucht. Sie ist offenbar für eine gründliche Lösung dieser Frage in der Schweiz die einzig richtige. Es war aber ein kühnes Unterfangen im förderalistisch gestimmten und gesinnten Waadtland, mit diesen centralistischen Ideen hervorzutreten. Allein es musste einmal gesagt werden, was in Fachkreisen längst Ueberzeugung war. Wozu damit noch länger hinter dem Berge halten?

„Aber das Bessere ist oft der Feind des Guten". Daher und weil der Referent an der Verwirklichung seiner überzeugungsvollen Vorschläge in der Gegenwart noch zweifelt, so macht und begründet er die eventuelle Anregung, der Bund möge vor der Hand zwei Anstalten errichten und verwalten: eine Verwahrungsanstalt für vielfach rückfällige, ungefährliche (zahme) Verbrecher mit Raum für 300 bis 400 Individuen (gemeinschaftliche Arbeitshaft, aber Einzelhaft zur Ruhezeit) und eine mit allen Mitteln der Sicherheit ausgerüstete Zentralstrafanstalt für schwere und gefährliche Verbrecher, sowie zur sichern Verwahrung gefährlicher Ausreisser und rückfälliger, gefährlicher Sträflinge (qualifizirte Zuchthausstrafe: Einzelhaft Regel für den Anfang und bei fortgesetztem schlechten oder zweifelhaftem Verhalten. Gemeinsame Arbeit nur bei guter Aufführung).

In Beziehung auf die jugendlichen Verbrecher und Nichtsnutze glaubt er, dass die Kantone den Beweis bereits geleistet haben, dass sie für deren zweckmässige Unterbringung und Behandlung in Zwangserziehungsanstalten, die er lebhaft befürwortet, zu sorgen imstande seien. Er will dieses Gebiet daher den Kantonen vollständig überlassen und zwar umsomehr, als es wünschbar ist, dass der junge Mensch mit seinen heimathlichen Behörden und mit seinen Anverwandten, wenn sie gut sind, in Beziehung bleibe und von ihnen von Zeit zu Zeit besucht werden könne, und dass diese Zwangserziehungsanstalten nicht zu gross und zu stark bevölkert werden, da die Zöglinge sonst nicht in wünschenswerthem Maasse individuell behandelt werden können.

Der Korreferent, Strafanstaltsdirektor Favre in Lausanne, brachte im grossen und ganzen nicht viel Neues. Mit den Anforderungen, die Hürbin an den heutigen Strafvollzug stellt, ist er fast ausnahmslos einverstanden; im übrigen will er aber von Zentralisation nichts wissen, sondern die Kantone sollen selbst für den weitern Strafvollzug sorgen. Beim Worte Zentralisation überläuft ihn die Gänsehaut; er erblickt darin die Absicht der deutschen Schweizer, ihre welschen Brüder förmlich zu überrumpeln, zu germanisiren und zu majorisiren. Leider ist das offenbar die Ansicht der meisten Mitbürger Favres. Wir deutschen Schweizer können sie von unsern guten Absichten nicht überzeugen. Sie sind dafür nun einmal nicht empfänglich und gleichwohl gute und gesinnungstüchtige Eidgenossen.

An der nun folgenden Diskussion, die zuweilen an Lebhaftigkeit nichts zu wünschen übrig liess, betheiligten sich Direktor Dr. Guillaume, Bundesrichter Cornaz, Kantonsrichter Correvon, Direktor Dr. Curti, Direktor Corboud, Direktor Dr. Forel und Gerichtspräsident Bise. Zum Schlusse wurde folgende Resolution angenommen. „Die heutige Versammlung findet eine weitere Kundgebung in dieser Angelegenheit noch als verfrüht. Sie erneuert den vom Verein schon oft aus-

gesprochenen Wunsch, dass die Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz so bald als möglich durchgeführt werde. Sie begrüsst die zu diesem Zwecke gemachten Vorarbeiten und erwartet mit Vertrauen die Revision der Bundesverfassung zu Gunsten eines schweizerischen Strafgesetzbuches."

Auf den Vorschlag des Strafhauspfarrers Bauty aus Lausanne wurden bei der Wahl des Centralvorstandes die bisherigen Mitglieder: Hürbin, Dr. Guillaume und Dr. Curti einstimmig wieder bestätigt.

Das Schlussbankett fand in den dekorirten Räumen des Schlosses statt und wurde durch sinnige Trinksprüche gewürzt. Centralpräsident Hürbin dankte dem Lokalkomitee und der waadtländischen Regierung für die gastfreundschaftliche Aufnahme, die sie nach allen Richtungen in zuvorkommender und vortrefflicher Weise den beiden Vereinen angedeihen liessen.

---

Der Strassburger Korrespondenz vom 1. Oktober 1895 entnehmen wir folgenden bemerkenswerthen Artikel: **Die Erziehung verwahrloster Kinder in Elsass-Lothringen.** Wie alljährlich um diese Zeit bringen wir auch diesmal Mittheilungen über die Ergebnisse der Erziehung verwahrloster Kinder unter besonderer Berücksichtigung der am 30. September d. J. verflossenen 12 Monate.

Immer umfangreicher und, wie man hoffen darf, auch immer segensreicher gestaltet sich die Wirkung des Gesetzes vom 18. Juli 1890. Nach der Zahl der in Erziehung genommenen Kinder nähert sich die Wirkung des Gesetzes offenbar ihrem Höhenpunkte. In der Zahl der in den einzelnen Jahren von den Gerichten überwiesenen zeigt sich eine grosse Gleichmässigkeit; sie belief sich während der abgelaufenen 5 Jahre auf 185, 197, 216, 177 und 189 oder durchschnittlich 193. Bei der Annahme, dass die Kinder im Allgemeinen 6 Jahre in Zwangserziehung bleiben, würde ihre Anzahl mithin die Ziffer von 1200 kaum je übersteigen. Augenblicklich sind es ihrer 886, welchen noch 71 Knaben und 13 Mädchen hinzutreten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1890 auf Grund des § 55 des Strafgesetzbuchs Erziehungs- und Besserungsanstalten zugeführt und bis heute in solchen verblieben sind. Man darf der Hoffnung Raum geben, dass selbst beim Anwachsen der Zahl der überwiesenen Kinder bis auf 1200 die bestehenden Einrichtungen und Anstalten genügen würden, dieselben angemessen unterzubringen und dass insbesondere die Gründung einer zweiten staatlichen Erziehungsanstalt vermieden werden kann.

Bis zum 1. Oktober 1895 sind 665 Beschlüsse von Amtsgerichten gefasst worden, welche die Unterbringung von 964 Kindern, davon 189 in den letzten 12 Monaten anordneten. Von der Gesammtzahl

sind 11 gestorben, 4 aus der Zwangserziehung entwichen, 49 entlassen und 16 — wovon 10 flüchtig — überhaupt nicht zur Einlieferung gelangt, so dass mithin am 30. September d. J. unter Hinzurechnung von 2 nach der vorläufigen Entlassung wieder aufgenommenen, 886 Kinder unter Zwangserziehung standen. Die einzelnen Landgerichtsbezirke sind dabei in ähnlicher Reihenfolge wie bisher betheiligt: Strassburg mit 201, Mülhausen mit 166, Metz mit 151, Zabern mit 142, Saargemünd mit 128 und Colmar mit 98, die Amtsgerichte Sierck und Ensisheim haben bisher Einweisungsbeschlüsse nicht vorgelegt.

Unter der Gesammtzahl befanden sich zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung im Alter von

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| unter 6 | 6—8 | 8—10 | 10—12 | 12—14 | über 14 | Jahren |
| 68 | 115 | 175 | 280 | 237 | 89 | Kinder. |

Der Zugang im letzten Jahre bewegt sich in den einzelnen Stufen fast gleichmässig zwischen 21 und 23 % des früheren Bestandes und beträgt nur bei den mehr als 14jährigen 43 %.

Nach dem Inhalt der Gerichtsbeschlüsse waren unterzubringen auf Grund des § 1,

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ziffer | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 u. 2 | 1 u. 4 | 2 u. 4 | 1 2 u. 4 | zusammen |
| | 562 | 162 | 11 | 33 | 61 | 56 | 67 | 12 | 964 |

Die Gesammtzahl derjenigen Kinder, bei welchen nach den Gerichtsverhandlungen Strafthaten — ganz überwiegend Diebstahl — vorlagen, betrug ähnlich den Vorjahren 17,5 %.

In Familien sind 385 Kinder oder 43,3 % untergebracht und zwar 265 durch die Bezirks-Findel- und Waisenanstalten des Ober- und Unter-Elsass, 72 durch den Rafaelverein zu Strassburg, 48 durch anderweite Vermittelung. In der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt bei Hagenau befinden sich 198 oder 22,4 % auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1890 unterzubringende Kinder, in Privatanstalten 303 oder 34,3 % davon 102 in der Anstalt des Pfarrers Thilmont bei Metz.

Von dem Bestande sind 65 % Knaben, 35 % Mädchen, 84 % katholisch, 16 % evangelisch; nur 1 israelitisches Kind unterliegt der Zwangserziehung.

Mit der Dauer der Anwendung des Gesetzes vom 18. Juli 1890 wächst die Zahl der Ueberwiesenen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu welchem Zeitpunkt ein neuer Gerichtsbeschluss herbeizuführen ist, wenn die Verlängerung der Zwangserziehung pflichtmässig im Interesse jener befunden wird. So sind den 43 Fällen, in welchen während der Vorjahre die Verlängerung durch die Gerichte beschlossen wurde, 28 neue hinzugetreten, darunter dreimal durch Landgerichte unter Aufhebung ablehnender Beschlüsse von Amtsgerichten; nur in einem weiteren Falle wurde die beantragte Verlängerung endgiltig nicht gut geheissen.

Der Aufwand für die Zwangserziehung berechnet sich im letzten Jahre auf rund 140000 Mark und ist auf den Kopf jährlich von 201 auf 191 Mark oder täglich von 55 auf 52 Pfennig heruntergegangen.

Der Rückgang in der Zahl der Kinder, welche wegen einer Strafthat zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden sind, zeigte sich auch im Jahre 1894/95. Kinder unter 15 Jahren wurden nur mehr 26 gegen 110 im Jahre 1889/90 und Kinder von 15—18 Jahren 274 gegen 317 im Jahre 1889/90 in die Bezirksgefängnisse eingeliefert.

---

**Bruchsal.** Am 11. November 1895 schied die Hauslehrerin der Weiberstrafanstalt Bruchsal, Frau Pfarrer Mühlhäusser, nach 27jähriger Thätigkeit in dieser Stellung, aus dem Leben.

Sie war die Wittwe des an der Gründung unseres Vereinsorgans eifrig betheiligten im Jahre 1867 verstorbenen evangelischen Hausgeistlichen am Männerzuchthause Bruchsal — Friedrich Mühlhäusser.

Mit grosser Treue und Gewissenhaftigkeit und mit unermüdlichem Eifer lag sie der Erfüllung der übernommenen Pflichten ob. Sie beschränkte sich dabei nicht auf eine blos äusserliche, geschäftsmässige Erledigung ihrer Obliegenheiten, sondern behielt beim Unterrichten, wie in der Auswahl und Zutheilung der Unterhaltungsbücher an die Gefangenen und im sonstigen Verkehr mit diesen den obersten Zweck des Strafvollzugs, die Besserung und Rettung der Verirrten und Gefallenen, fest im Auge und suchte an ihrem Theil redlich zur Erreichung desselben mitzuwirken. Sie hatte ein lebendiges Interesse an Wohl und Wehe ihrer Pflegebefohlenen, ein feines Verständniss für deren individuelle Bedürfnisse, deren gute wie schlimme Anlagen und Eigenschaften. Ausgerüstet mit reichen Gaben des Geistes verband sie mit denselben eine immer reicher werdende Erfahrung und Menschenkenntniss und war so in hervorragendem Maasse ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen. Ihr gesegnetes Wirken wird ihr bei Allen, die sie kannten, ein ehrenvolles Andenken sichern. *L.*

# Literatur.

**Die Reform der kleinen Gefängnisse.** Von W. Kulemann, Landgerichtsrath in Braunschweig. Halle a. S. bei Max Niemeyer. 1895. 8°. 50 S. 80 Pf.

Unter diesem Titel ist das vorliegende Schriftchen als Separatabdruck aus dem I. Bande der Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission im Buchhandel erschienen. Es enthält einen Vortrag, den der Verfasser bei Gelegenheit der Jahresversammlung der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt-Dessau 1895 gehalten hat. Auf Grund sachverständiger Erfahrung wird darin der gegenwärtige Zustand der kleinen Gefängnisse, deren Verwaltung und Wirksamkeit geschildert, die daraus hervorgehende Nothwendigkeit einer Reform derselben an Haupt und Gliedern nachgewiesen, und es werden Vorschläge zu dieser Reform gemacht, die, wenn man auch nicht überall mit denselben einverstanden sein wird, doch ganz gewiss die aufmerksamste Beachtung verdienen. Bei der Erörterung des Themas kam auch nothwendig die Frage der Verurtheilung zu Geldstrafen und des Vollzugs dieser Urtheile zur Sprache, und es werden auch dazu sehr beachtenswerthe Vorschläge gemacht. Die Redaktion hält es für ihre Pflicht, Aufsichtsbehörden und Verwaltungsbeamte auf diese kleine Schrift aufmerksam zu machen und zu empfehlen, davon Kenntniss zu nehmen. Es kann dies für jedermann und die Sache nur Gewinn bringen. *Dr. W.*

---

**Penological and preventive principles with special reference to Europe and Amerika and to crime, pauperism etc.** By William Tallack, Secretary of the Howard Association London. — Published by Wertheimer, Lea & Co., London. Prix 8 $. 480 Seiten.

Dieses bedeutsame Werk ist zuerst 1889 erschienen und finden unsere Leser eine Besprechung desselben in den Vereinsblättern, Band 24, Heft 1, Seite 90 u. ff. Nun hat der Verfasser eine zweite, verbesserte und erweiterte Ausgabe veranstaltet, welcher besondere zeitgemässe Kapitel über kriminelle Verurtheilungen, über Todesstrafe, Armenpflege, Trunkenheit, Prostitution, über soziale Verbrechen etc. neu zugefügt sind. In dem 24 Kapitel umfassenden Buche werden alle wichtigen Maassnahmen über die Behandlung der Verbrecher und die zur Verhütung von Verbrechen besprochen. In den Kreis seiner Betrachtungen zieht der Verfasser die Zustände der

Gefängnisse in Europa und Amerika; er stützt sich nicht nur auf seine im Auslande gemachten Beobachtungen, sondern ist auch mit vielen Autoritäten über die Fragen, welche in diesem Buche behandelt werden, schriftlich oder persönlich in Beziehung getreten. — Es würde uns viel zu weit führen, einen Auszug aus dem reichen Inhalte des Buches zu geben; wir können hier nur ausdrücklich betonen, dass das Buch sehr viel Interessantes und Beachtenswerthes enthält, dass selbst, wenn man manchmal mit den Ansichten des Verfassers nicht übereinstimmt, die Ausführungen stets aus einem warmen, für die Sache begeisterten Herzen kommen. Es ist auch so leicht Niemand im Stande, das grosse Gebiet der Gefängniss-Einrichtungen und Gefängniss-Disciplinen aller Länder zu bearbeiten, als Mr. Tallack, der verdienstvolle Sekretär der Howard-Association, welcher seit Errichtung derselben im Jahre 1866, also bereits 30 Jahre, dieser ungemein rührigen und Segen bringenden Gesellschaft angehört.

---

**Il Problema dei riformatori.** Von Ugo Conti, Professor des Strafrechts an der Universität Bologna. Mailand 1894.

Das Wesen und der Umfang des Verbrecherthums bei jugendlichen Personen, sowie die bei diesen in Anwendung kommenden Erziehungs- und Besserungsanstalten staatlicher und privater Natur mit besonderer Beziehung auf das neue Strafgesetz in Italien, bilden den Inhalt obiger Schrift.

In dem ersten Theil wird die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des jugendlichen Verbrechers in den einzelnen Altersstufen nach ihrer historischen Entwickelung in früherer und jetziger Zeit abgehandelt. Verfasser will, wie er zeigt, in Uebereinstimmung mit vielen anderen Autoren das sog. Unterscheidungsvermögen bei jugendlichen Verbrechern als Kriterium der Strafmündigkeit ganz beseitigt wissen. Dieser Begriff ist zu unbestimmt, zu sehr dehnungs- und deutungsfähig. Es ist zu gefährlich nach einem solchen unzuverlässigen, der objektiveren Deutung zu sehr unterworfenen Merkzeichen die Bestrafung eintreten lassen zu wollen in einem Alter, in welchem die Strafe den Bestraften häufig mehr verdirbt als bessert.

Bis zum 9. Lebensjahre, dem Alter der Kindheit (puerizia) müsse nach Verf. die verbrecherische That ganz straffrei bleiben, bei Verbrechen schwerer Art auf richterlichen Entscheid der Thäter in geeigneten Fällen den Eltern oder in ungeeigneten Fällen einer Erziehungsanstalt nicht staatlichen Charakters überwiesen werden. Vom 9. bis zum 15. Lebensjahre (adolescenza) müsse ein Strafverfahren unter allen Umständen eintreten, in der Strafe aber auch hier stets das erziehliche Moment im Vordergrund stehen. Vom 15. Lebensjahre ab (giovinezza) kann die Strafmündigkeit nicht mehr in Zweifel kommen; immerhin fehlt dem jugendlichen Verbrecher noch die volle Reife der

Entwickelung, die ganze Einsicht und Ueberlegung. Aus diesem Grunde soll die Strafe in besonderen Anstalten, abgesondert von denen für Erwachsene, verbüsst werden. Neben einer Minderung der Strafdauer verlangt Verf. in diesen Fällen die weiteste Anwendung der bedingten Entlassung, sowie event. auch der bedingten Verurtheilung. Nach dem 18. Lebensjahre tritt die volle Zurechnungsfähigkeit ein und mit dieser die Strafverbüssung in den gewöhnlichen Strafanstalten. Verf. sucht die oben angeführten Perioden der Strafmündigkeit aus der physiologischen Entwickelung des Organismus im jugendlichen Alter zu begründen.

Die Unterbringung der jugendlichen Vagabonden, Bettler, Verwahrlosten und Prostituirten in eigenen Corrections- und Erziehungsanstalten hält Verf. mit Recht für das wichtigste Mittel in der Prophylaxe gegen das Anwachsen der Kriminalität.

Aus dem sehr reichhaltigen statistischen Material über die Zunahme des jugendlichen Verbrecherthums in den staatlichen und privaten Erziehungs- und Besserungsanstalten in Italien von 1862 bis 1890 sieht man, dass in dieser Zeit sich die Zahl der Insassen dieser Anstalten mehr als siebenfach vermehrt hat (von 715 auf 5574 mit dem Maximum von 5827 im Jahre 1878). In den staatlichen Anstalten ist die Bevölkerung um das Drei-, in den privaten um das Vierzehnfache gestiegen. Die Einzelheiten dieser ungemein werthvollen Ermittelungen lassen sich hier nicht einmal andeuten. Diesem kolossalem Wachsen des jugendlichen Verbrecherthums entspricht bei weitem nicht die Zunahme der allgemeinen Bevölkerung; ausser vielen anderen Ursachen für diese Erscheinung ist auch der Zunahme der Unsittlichkeit bei der Jugend eine wesentliche Bedeutung zuzuschreiben.

Viel Interesse bietet auch der letzte Theil; hier wird die geschichtliche Entwickelung der in den einzelnen Städten Italiens schon seit Jahrhunderten bestehenden Correctionsanstalten vorgeführt, sowie die in der Neuzeit entstandenen mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlungen der Jugendlichen. Unter den alten Anstalten lenken die bei Genua (1419), Verona (1536), das Ospizio di S. Michele in Rom (1703 von Pabst Clemens XI. gegründet), das Istituto Franci (1676) die besondere Aufmerksamkeit auf sich.

Auch die in anderen Ländern üblichen Strafmethoden für jugendliche Verbrecher und die dort herrschenden Systeme zur Besserung und Erziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher (so in Frankreich, England etc.) werden eingehend gewürdigt.

Die klare, stets sachliche Behandlung des Stoffes verdient die ungetheilte Anerkennung. Die Schrift wird dem Leser eine reiche Belehrung gewähren. Sie ist 1892 preisgekrönt, und hat diese Auszeichnung überaus verdient. *Dr. Baer (Berlin).*

**Die bedingte Verurtheilung.** Von Jul. Bachem, Rechtsanwalt. 2. Auflage. Köln. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 8. 74 S. 1 M.

Im neuen Reichstagsgebäude wird in diesem Winter eine Strafrechtsreform erörtert werden, die nicht nur juristisch, sondern auch sozial von grosser Tragweite ist: Die Einführung der bedingten Verurtheilung. „*Extra codice nulla salus*“ — „Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort“, diese Gegensätze, die so alt sind, wie geschriebenes Recht überhaupt, werden hier erbitterter als je zusammenstossen. Denn es handelt sich bei der geplanten Neuerung um eine Reform, die den Anfang einer neuen Strafrechtsentwickelung bedeutet, „um eine Abschlagszahlung auf eine Reform des Strafrechts und der Strafprozessordnung,“ wie ein Redner auf dem XXI. Juristentage sich ausdrückte.

Zu guter Stunde erscheint da die vorliegende Schrift. Sie ist sehr warm zu empfehlen. Sie giebt einen vortrefflichen Ueberblick über den gesammten Streitstoff, gedrängt und doch erschöpfend, maassvoll und doch zielsicher, wissenschaftlich und doch allgemeinverständlich. Ihr Schlussergebniss gipfelt darin: „Möge man darum in Bälde mit der bedingten Verurtheilung einen Anfang machen, wenigstens für die Jugendlichen! Die weitere Ausdehnung im Sinne des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 wird dann schwerlich lange ausbleiben.“

Dies ist auch unsere Ansicht. Sehr richtig plaidirt der Verfasser aus einem doppelten Gesichtspunkte für die bedingte Verurtheilung. Aus dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit. Gewiss, in erster Linie empfiehlt sich die bedingte Verurtheilung im Hinblick auf die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und auf die ihr eigenen günstigen Wirkungen hinsichtlich der Verminderung der Rückfälle; Prof. Dr. Seuffert hat in seinem Gutachten für den XXI. Juristentag dies unter Bezugnahme auf die Rückfallsstatistik glänzend dargethan. Aber das neue Rechtsgebilde hat auch noch einen selbstständigen Werth, abgesehen von seinem Werth als Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen: es ermöglicht eine gerechtere Handhabung der Strafrechtspflege. Dies wurde auch bei den Juristentagsverhandlungen mehrfach hervorgehoben. Die Beschämung, in öffentlicher Gerichtssitzung eines Fehltritts überführt und deshalb verurtheilt zu werden, ist für ehrliebende Menschen schon an und für sich ein so empfindliches Uebel, dass dadurch allein schon bei kleineren Straffällen häufig eine ausreichende Sühne erbracht erscheint. Treffend sagt der belgische Justizminister in seinem Rechenschaftsberichte von 1890: Die bedingte Verurtheilung sei zwar vornehmlich eine dem Rückfall vorbeugende Maassregel, sie sei jedoch auch „ein Modus der Strafmilderung in den Fällen, in

welchen die Schuld nicht im Verhältnisse zu der angedrohten Strafe stehe.“ *Summum jus, summa injuria.* Diesen Schandfleck von der Stirn der Themis zu löschen, war zu allen Zeiten das höchste Juristenproblem. Die bedingte Verurtheilung kann ihr Theil zur Lösung desselben beitragen, denn sie giebt dem Strafrichter ein grösseres Maass von Individualisirungsmöglichkeit, als er es bei dem jetzigen Strafensystem besitzt.

Wir haben den lebhaften Wunsch, dass der Verfasser in den bevorstehenden Reichstagsdebatten mit derselben Zielbewusstheit für die gute Sache eintreten möge, wie in seiner verdienstvollen Schrift.

*Dr. Finkelnburg.*

---

**Kriminalpolitische Forderungen aus dem Gesichtspunkte der Schutzstrafe.** Von Dr. Fritz Berolzheimer, Rechtsanwalt in Fürth in Bayern. I. Heft. Programm. Fürth. Verlag von Rosenberg. 1895. 22 S. 50 Pf.

Der Verfasser will „in einer Reihe von Schriften auf Grund der im Strafrechte neuen Ideen aus dem Gesichtspunkte der Schutzstrafe und des Determinismus ein neues strafrechtliches System aufbauen“. Das vorliegende Heftchen ist das Programm dazu. Den Reformvorschlägen ist, soweit sie strafrechtlicher Natur sind, vielfach beizustimmen. So der Forderung einer individualisirenden Behandlung des Verbrechers, die im Strafverfahren nicht nur die Beibringung der Strafliste, sondern „eine genaue Aufnahme des Vorlebens des Verbrechers und die Erforschung der hauptsächlichsten Verbrechensbedingungen erheische“. Die Bemerkung über die „einseitig juristisch-zivilistische Ausbildung und die Ueberlastung unserer Strafrichter ist zutreffend. Beachtenswerth erscheinen seine Ausführungen (Seite 15) über die Frage der Straflosigkeit bei mangelnder Wiederholungsgefahr, obwohl der Verfasser, bei der deutschen Fachwelt wenigstens, kein Glück mit ihnen haben wird. Die Einführung der „absolut unbestimmbaren Strafe“ können wir mit dem Verfasser nicht befürworten; dies Gebilde ist heutzutage noch ebenso heikel, wie im vorigen Jahrhundert, wo es bereits philosophischerseits empfohlen wurde. Richtig ist gewiss, dass unser Reichsstrafgesetzbuch dem Individualitätsprinzip viel zu wenig Genüge thut. Da muss abgeholfen werden, aber durch Maassregeln, die praktisch durchführbar sind. Die „bedingte Verurtheilung“ würde hierher gehören, die in dem Schriftchen ja auch gewürdigt ist; insbesondere ferner eine grössere Elastizität des Strafverfahrens nach dem Vorbilde des fein entwickelten englischen Strafrechts.

Bei der neuzeitlichen Sinnesart des Verfassers wirkt die Härte seines Strafensystems (Seite 19 u. 20) geradezu verblüffend. Er räth zur Wiedereinführung der Prügelstrafe, sogar bei Sachbeschädigung!

Unter No. 7 lesen wir die Ungeheuerlichkeit: „Gegen die gewohnheitsmässigen Verleumder wären vielleicht Leibesstrafen (Abhacken der rechten Hand, Ausschneiden der Zunge) wirksam!!

Gehören diese Stücke finstersten Mittelalters auch zu „der Morgensonne der neuen Zeit“, die nach dem Vorwort des Verfassers „über dem heutigen Strafrecht dämmert? *Dr. Finkelnburg.*

---

**Bettelei, Landstreicherei, Armenpflege.** Ein Reformvorschlag von J. F. Landsberg, Gerichtsassessor.

Das anziehend geschriebene Schriftchen ist ein erfreulicher Beleg dafür, wie unsere junge Juristengeneration mehr und mehr in eine soziologische Betrachtungs- und Behandlungsweise des Strafrechts sich einlebt. Der Verfasser bekämpft mit Recht die irrthümliche Annahme, dass man die Bettler- und Vagantenplage allein durch strafrechtliche Repression beseitigen könne und weist überzeugend nach, dass ein wirklicher Fortschritt nur möglich sei, wenn „die Armenpflege und die Arbeitsvermittlung in ein anderes Bett geleitet werde.“ Praktisch sehr werthvoll erscheint insbesondere der Ueberblick über die Statuten und Thätigkeitsberichte bereits bestehender „Arbeitsnachweisanstalten“. (S. 47 ff.) *Dr Finkelnburg.*

# Aus und über Strafanstalten.

**Berlin,** im Juni 1895. — Der Statistik der zum Ressort des preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für die Zeit 1. April 1893/94 entnehmen wir:

Die Statistik erstreckt sich auf 52 Straf- und Gefangen-Anstalten. Hinzugekommen ist im Laufe des Jahres 1893/94 das neuerbaute Zellengefängniss zu Düsseldorf mit 566 Isolirzellen.

Bei Beginn des Jahres (1. April 1893) waren detinirt:

22 849 Männer, 3542 Weiber, 26 391 zusammen;

der Zugang im Laufe des Jahres betrug

41 245 Männer, 9541 Weiber, 50 786 zusammen;

der Abgang im Laufe des Jahres betrug

41 244 Männer, 9697 Weiber, 50 941 zusammen;

am Schlusse des Jahres verblieben in Gefangenschaft

22 850 Männer, 3386 Weiber, 26 236 zusammen;

mithin gegen den Jahresanfang

| | | | |
|---|---|---|---|
| mehr | 1 Mann, | — Weiber, | — zusammen; |
| weniger | — „ | 156 „ | 155 „ . |

Von den am Jahresanfange vorhandenen Gefangenen waren

Zuchthausgefangene
15 589 Männer, 2645 Weiber, 18 234 zusammen,

Gefängnissgefangene
6248 Männer, 717 Weiber, 6965 zusammen,

Haftgefangene in geschärfter Haft
94 Männer, 49 Weiber, 143 zusammen,

Haftgefangene in einfacher Haft
46 Männer, 5 Weiber, 51 zusammen,

Polizeigefangene
7 Männer, 2 Weiber, 9 zusammen,

Untersuchungsgefangene
865 Männer, 124 Weiber, 989 zusammen,

Schuldgefangene
— — —

Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Jahres
64 094 Männer, 13 083 Weiber, 77 177 zusammen;

darunter waren

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zuchthausgefangene . . . . | 22 290 Männer, | 3 849 Weiber, | 26 139 zus. |
| Gefängnissgefangene . . . . | 23 584 „ | 3 853 „ | 27 437 „ |
| Haftgefangene, geschärfte Haft | 5 670 „ | 3 275 „ | 8 945 „ |
| „ einfache Haft . | 2 968 „ | 438 „ | 3 406 „ |
| Polizeigefangene . . . . . | 995 „ | 214 „ | 1 209 „ |
| Untersuchungsgefangene . . | 8 538 „ | 1 451 „ | 9 989 „ |
| Schuldgefangene . . . . . | 49 „ | 3 „ | 52 „ |

Die Gesammtzahl der Gefangenen hat sich gegen das Jahr 1. April 1892/93 vermehrt um
2 213 Männer, 245 Weiber, 2 458 zusammen.

Die Zahl der Detentionstage betrug im Jahre 1893/94
8 269 802 Männer, 1 278 334 Weiber, 9 548 136 zusammen,

davon entfielen auf

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zuchthausgefangene . . | 5 652 271 Männer, | 939 450 Weiber, | 6 591 721 zus. |
| Gefängnissgefangene . . | 2 244 948 „ | 262 066 „ | 2 507 014 „ |
| Haftgf., geschärfte Haft | 39 007 „ | 29 421 „ | 68 428 „ |
| „ einfache Haft . | 24 911 „ | 2 723 „ | 27 634 „ |
| Polizeigefangene . . . | 3 764 „ | 770 „ | 4 534 „ |
| Untersuchungsgef. . . | 304 762 „ | 43 900 „ | 348 662 „ |
| Schuldgefangene . . . | 139 „ | 4 „ | 143 „ |

Die Zahl der Detentionstage hat sich gegen das Vorjahr (1892/93)

| | | | |
|---|---|---|---|
| vermehrt um | — Männer, | 38 206 Weiber, | 6 176 zusammen, |
| vermindert „ | 32 030 „ | — „ | — „ |

Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen war
22 656,48 Männer, 3 502,27 Weiber, 26 158,75 zusammen
und hat sich im Jahre 1893/94

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vermehrt um | 87,26 Männer, | — Weiber, | — zusammen |
| vermindert „ | — „ | 104,68 „ | 17,42 „ |

Der Durchschnittsbestand betrug

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Zuchthausgefangenen | 15 485,16 Männer, | 2 573,84 Weiber, | 18 059,— zus. |
| „ Gefängnissgefangenen | 6 150,56 „ | 717,98 „ | 6 868,54 „ |
| „ Haftgf., geschärfte Haft | 106,86 „ | 80,62 „ | 187,48 „ |
| „ „ einfache Haft . | 68,24 „ | 7,45 „ | 75,69 „ |
| „ Polizeigefangenen . . | 10,32 „ | 2,10 „ | 12,42 „ |
| „ Untersuchungsgef. . . | 834,96 „ | 120,27 „ | 955,23 „ |
| „ Schuldgefangenen . . | 0,38 „ | 0,01 „ | 0,39 „ |

Der höchste Bestand im Jahre 1893/94 hat betragen
24 566 Männer, 3 769 Weiber.

Der niedrigste Bestand im Jahre 1893/94 war
20 882 Männer, 3 249 Weiber,

| | | | |
|---|---|---|---|
| gegen 24 131 „ | 3 850 „ | } im Jahre 1892/93 |
| bezw. 21 191 „ | 3 348 „ | |

Der gesammte Gefangenenbestand am 31. März 1894 hat sich im Vergleich zu demjenigen am 31. März 1893

um 0,59 % vermehrt,

der Bestand der Zuchthausgefangenen ist um

1,03 % gefallen,

die Zahl der im Laufe des Jahres 1893/94 überhaupt detinirten Gefangenen in allen Gefangenenkategorien ist gegen das Jahr 1892/93

um 3,28 % gestiegen,

die Zahl der detinirten Personen ist im gleichem Zeitraume

um 3,81 % gestiegen,

die Zahl der Detentionstage im Jahre 1893/94 hat sich im Vergleich zu derjenigen aus dem Jahre 1892/93 um

0,06 % vermehrt,

der Durchschnittsbestand des Jahres 1893/94 ist gegen das Jahr 1892/93

um 0,07 gefallen.

Die Zahl der in Zugang gekommenen Zuchthausgefangenen betrug

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre 1893/94 . . | 7275 | oder 2,43 | auf je 10 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung Preussens. |
| „ „ 1892/93 . . | 7534 | „ 2,46 | |
| „ „ 1891/92 . . | 7267 | „ 2,39 | |
| „ „ 1890/91 . . | 7112 | „ 2,37 | |
| „ „ 1889/90 . . | 7096 | „ 2,40 | |

Verpflegt wurden im täglichen Durchschnitt

a) mit Gesundenkost

| | | | |
|---|---|---|---|
| in den 30 Anstalten mit männl. Gef. | 16 142 Männer | = | 96,2 % |
| „ „ 7 „ „ weibl. „ | 2 361 Weiber | = | 94,4 % |
| „ „ 15 „ „ Gef. beiderlei Geschlechts | 5 582 Männer u. 932 Weiber | = | 95,1 % |

im Durchschnitt aller Anstalten erhielten Gesundenkost . . . . . . . . . . . . . . . . 95,7 %

a) mit Krankenkost

in Summa aller Anstalten { 910 Männer, 205 Weiber

oder im Durchschnitt aller Anstalten Krankenkost . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4,3 %

der Gesammtzahl der überhaupt beköstigten Gefangenen.

Die Verpflegungskosten betrugen

pro Kopf und Verpflegungstag im Gesammtdurchschnitte

| | für Gesunden-verpflegung | für Kranken-verpflegung |
|---|---|---|
| in den 30 Anstalten mit männl. Gefangenen | 31,4 Pf. | 48,4 Pf. |
| „ „ 7 „ „ weibl. „ | 26,3 „ | 36,7 „ |
| „ „ 15 „ „ Gef. beiderl. Geschl. | 35,3 „ | 46,6 „ |
| in allen Anstalten | 31,0 „ | 43,9 „ |
| gegen | 35,2 „ | 50,6 „ |

im Jahre 1892/93.

Die Vergünstigung, einen Theil des Arbeits-Verdienst-Antheils zur Verbesserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, haben genossen

18 786 Männer, 2 218 Weiber, zusammen 21 004 Gefangene

und haben hierfür in Summa verausgabt

117 069 M. 94 Pf. (gegen 111 083 M. 59 Pf. im Jahre 1892/93)

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr

4 M. 99 Pf. (gegen 5 M. 41 Pf. im Jahre 1892/93)

Ueber den Arbeitsbetrieb entnehmen wir der Statistik:

Von den im täglichen Durchschnitte detinirten Gefangenen mit Arbeitszwang (Zuchthausgefangenen, Gefängnissgefangenen und Gefangenen in geschärfter Haft) waren im Berichtsjahr

beschäftigt 23 362,4 oder 93,82 % der Detinirten mit Arbeitszwang,
unbeschäftigt 1 752,7 „ 6,18 „ „ „ „ „
gegen 93,05 „ bezw. 6,95 „ } im Jahre 1892/93.

Von den Beschäftigten arbeiteten

für den Bedarf der Anstalt

5 633,78 Gefangene an 1 697 315,59 Arbeitstagen

oder 24,11 % der Beschäftigten (gegen 23,70 % im Jahre 1892/93),

für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe

634,94 Gefangene an 191 632,66 Arbeitstagen

oder 2,72 % der Beschäftigten (gegen 2,50 % im Jahre 1892/93),

für Dritte gegen Lohn

17 093,63 Gefangene an 5 130 961,65 Arbeitstagen

oder 73,17 % der Beschäftigten (gegen 73,80 % im Jahre 1892/93).

Von den für den eigenen Bedarf der Anstalten Beschäftigten nahmen in Anspruch:

a) Verwaltung und Haushaltung

5294,20 Gefangene oder 93,97 % der für den eigenen Bedarf
und 22,66 „ der überhaupt Beschäftigten,
gegen 94,18 „ } im Jahre 1892/93;
bezw. 21,32 „ }

b) eigene landwirthschaftliche Arbeiten

339,58 Gefangene oder 6,03 % der für den eigenen Bedarf
und 1,45 „ der überhaupt Beschäftigten,
gegen 5,82 „ } im Jahre 1892/93.
bezw. 1,38 „ }

Die Arbeiten für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf waren

Industrie- und andere Arbeiten,

welche mit 634,94 Gefangenen betrieben wurden

oder mit 2,72 % der überhaupt Beschäftigten

gegen 2,50 „ im Jahre 1892/93.

Von diesen 634,94 Gefangenen sind durchschnittlich täglich

321,95 mit Herstellung von Fabrikaten für andere Strafanstalten im Ressort des M. d. I.,

239,62 für weitere Zweige der Staats-Verwaltung, sowie für Reichsbehörden und nur

73,37 für Privatpersonen

gegen 316,95 bezw. 169,45 und 97,24 im Jahre 1892/93 beschäftigt worden.

Sämmtliche Webestoffe zu den Bekleidungs- und Lagerungs-Gegenständen, welche für die Anstalten nöthig sind, werden in den Strafanstalten zu Wartenburg, Insterburg, Sonnenburg, Naugard, Halle a. S., Celle, Rendsburg und Brandenburg durch Gefangene angefertigt.

Garn zu Strümpfen für Gefangene wird in der Strafanstalt zu Lichtenburg hergestellt. Hierbei sind im Jahre 1893/94 durchschnittlich täglich 31,61 Gefangene beschäftigt worden. Die Bürstenwaaren für die Strafanstalten werden in der Strafanstalt zu Wartenburg angefertigt und es sind damit in derselben während des Jahres 1893/94 durchschnittlich täglich 22,29 Gefangene beschäftigt worden.

Die Bestrebungen der Verwaltung sind fortgesetzt darauf gerichtet, die für die Anstalten erforderlichen Arbeiten thunlichst durch

Gefangene herstellen zu lassen. Es sind daher die Gegenstände der inneren Einrichtung für das neue Zellengefängniss in Düsseldorf in nahe gelegenen Strafanstalten gefertigt worden. Bei dem Neubau des Gefängnisses in Wohlau und der Strafanstalt zu Siegburg werden sowohl Bautheile, als auch Ausrüstungsgegenstände soweit als irgend möglich in anderen Strafanstalten hergestellt, wodurch eine wesentliche Herabminderung der Kosten erzielt wird. Auch ist in der Strafanstalt Moabit eine Druckerei zur Anfertigung von Formularen und anderen Drucksachen für die Strafanstalts-Verwaltung eingerichtet.

Für Dritte gegen Lohn waren im täglichen Durchschnitt 17 093 Gefangene beschäftigt und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| mit Industriearbeiten . . | 16 833,99 oder | 98,48 % | der für Dritte gegen Lohn |
| mit landwirthschaftlichen u. gewöhnlichen Tagelöhner-Arbeiten . . . | 295,64 „ | 1,52 % | do. |

Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen haben durchschnittlich täglich 1414,74 Arbeiten gemacht, die von Staats- oder Reichsbehörden direkt bestellt worden sind. Gegen das Vorjahr, in welchem 696,84 Gefangene beschäftigt wurden, hat mithin eine sehr erhebliche Zunahme stattgefunden. Eine weitere Steigerung ist zu erwarten, da nach den mit der Heeres-, der Staatseisenbahn-Verwaltung und anderen Staatsverwaltungen getroffenen Vereinbarungen von denselben den Straf- und Gefangenen-Anstalten fortan grössere Arbeitsaufträge werden ertheilt werden.

Der Arbeitslohnertrag der Gefangenen mit Arbeitszwang stellt sich wie folgt:

Die Einnahmen haben betragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitsverdienst für Rechnung Dritter gegen Lohn | 3 024 457 | M. | 42 | Pf. |
| Für an Fremde verkaufte Fabrikate . . . . . | 682 211 | „ | 51 | „ |
| Für an Anstalts-Fonds überlassene Materialien | 155 508 | „ | 17 | „ |
| Für an Anstalts-Fonds überlassene Fabrikate . | 566 093 | „ | 55 | „ |
| Insgemein . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 26 930 | „ | 60 | „ |
| Summa der Einnahmen | 4 455 201 | „ | 25 | „ |

Die Ausgaben haben betragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Arbeitsprämien der Gefangenen . . . . . . . | 460 887 | M. | 76 | Pf. |
| Für Arbeitsgeräthe . . . . . . . . . . . . | 63 631 | „ | 24 | „ |
| Für Materialien . . . . . . . . . . . . . | 1 216 748 | „ | 45 | „ |
| Insgemein (Frachtkosten etc.) . . . . . . . . | 92 479 | „ | 39 | „ |
| Summa der Ausgaben | 1 833 746 | „ | 84 | „ |
| mithin Ueberschuss . . . . . . . . . . . . | 2 621 454 | „ | 41 | „ |

Der Lohn-Reinertrag betrug

pro Kopf und Detentionstag 29,9 Pf. gegen 30,7 Pf. im Jahre 1892/93,
„ „ „ Arbeitstag 39,0 „ „ 39,9 „ „ „ „

Die Verdienstantheile (Prämien) der Gefangenen stellen sich pro Kopf und Arbeitstag

für einen Gefangenen überhaupt auf 6,2 Pf. (gegen 6,5 Pf. 1892/93),
„ „ Zuchthausgefangenen „ 6,5 „ „ 7,1 „ „

Der Durchschnittsbestand der ohne Arbeitszwang detinirten Gefangenen betrug im Berichtsjahre

1043,73 Personen (gegen 1032,70 Personen im Jahre 1892/93);

von denselben waren

| | |
|---|---|
| beschäftigt | 655,96 |
| unbeschäftigt | 377,77 |

von den Beschäftigten waren

| | |
|---|---|
| 1. Untersuchungsgefangene, beschäftigt bei der Verwaltung und Hausverwaltung | 10,47 |
| 2. andere Gefangene, beschäftigt desgl. | 9,26 |
| 3. Untersuchungsgefangene, beschäftigt auf Verdienst | 636,34 |
| 4. andere Gefangene, beschäftigt desgl. | 9,89 |

Die Zahl der Arbeitstage betrug

| | |
|---|---|
| bei 1. | 3 115,50 |
| „ 2. | 2 774,— |
| „ 3. | 190 394,25 |

Der baare Brutto-Arbeitsverdienst der Untersuchungs-Gefangenen, dessen 1/3 der Staatskasse zufliesst, 1/3 zur Disposition der Verwaltung gestellt und 1/3 den Gefangenen als Verdienstantheil gutgeschrieben wird, hat im Berichtsjahre betragen

45 037 M. 48 Pf. gegen 51 416 M. 88 Pf. im Vorjahre.

Der Verdienstantheil der Untersuchungsgefangenen war für Kopf und Arbeitstag

1,8 bis 20,5 Pf., gegen 2,3 bis 15,5 Pf. pro 1892/93.

Ueber Schul- und Religionsunterricht sowie Bibliotheken enthält die Statistik:

An dem Schulunterricht nahmen im Jahre 1893/94 überhaupt Theil

| | | |
|---|---|---|
| männliche Gefangene | 7 252 | |
| weibliche „ | 1 283 | |
| zusammen | 8 535 | Schüler, |

nur in biblischer Geschichte und Religions-Unterricht (Klasse A)

16 440 Schüler;

an den weiteren Unterrichtsgegenständen betrug die Theilnahme im fortlaufenden Durchschnitte:

| | | |
|---|---|---|
| in Klasse B (neben biblischer Geschichte nur Lesen) | 777 | Gefangene |
| „ „ C „ „ „ Lesen u. Schreiben | 1088 | „ |
| „ „ D „ „ „ „ „ „ und Rechnen | 1925 | „ |
| mithin im Durchschnitt Schüler in den Klassen B, C, D | 3790 | „ |

oder 14,48 % des Durchschnittbestandes sämmtlicher Anstalten, gegen 14,75 % des Vorjahres.

Besonderen Singunterricht erhielten

3 834 Gefangene.

Die Anstaltsbibliotheken für Gefangene weisen einen Bestand von Büchern nach und zwar

| | | |
|---|---|---|
| Religionsbücher | | |
| für Evangelische | 60 250 | |
| „ Katholische | 35 422 | |
| „ Juden | 1 566 | |
| zusammen | 97 238 | |
| Bücher zum Schulgebrauch | 30 434 | |
| Unterhaltungs- und belehrende Schriften | 101 043 | |
| im Ganzen also | 228 715 | Bücher |
| gegen im Jahre 1892/93 | 223 749 | „ |

der Bestand der Bibliotheken für Gefangene hat sich sonach im Jahre 1893/94 um 4966 Bücher vermehrt.

Ueber Isolirung: Der Einzelhaft waren überhaupt unterworfen

| | |
|---|---|
| Männer | 15 005 |
| Weiber | 2 658 |
| zusammen | 17 663 |

oder 22,9% der Gesammtzahl der detinirten Personen (gegen 21,7% im Jahre 1892/93);

Hiervon waren Zuchthaussträflinge 7402

Im fortlaufenden Durchschnitt waren in Einzelhaft

| | |
|---|---|
| Männer | 5 437 |
| Weiber | 572 |
| zusammen | 6 009 |

oder 22,9% des Durchschnittsbestandes (gegen 20,9% im Vorjahre).

Hiervon waren Zuchthaussträflinge 3941.

Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und Nacht waren vorhanden 6548 (gegen 5905 im Vorjahre). Ausserdem hatten die Anstalten 1447 Einzelschlafzellen und 2768 Schlafkojen in grösseren Räumen, im Ganzen also 4215 Schlafzellen (gegen 4262 im Vorjahre).

Aus der Einzelhaft schieden im Laufe des Jahres 3365 Zuchthausgefangene.

Die Dauer der Einzelhaft hat bei diesen Zuchthausgefangenen betragen:

| | | |
|---|---|---|
| weniger als 4 Wochen | 391 | Personen |
| über 4 Wochen bis 3 Monate bei | 341 | „ |
| „ 3 bis 6 Monate bei | 360 | „ |
| „ 6 Monate bis 1 Jahr bei | 648 | „ |
| „ 1 bis 2 Jahre bei | 880 | „ |
| „ 2 „ 3 „ „ | 398 | „ |
| „ 3 „ 4 „ „ | 183 | „ |
| „ 4 „ 5 „ „ | 87 | „ |
| „ 5 „ 6 „ „ | 32 | „ |
| „ 6 Jahre bei | 45 | „ |
| Summa | 3 365 | Personen |

Die Fälle der Einzelhaft beliefen sich also

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zur höchsten Dauer von 3 Monaten auf | 732 | oder | 22 % |
| von über 3 Monaten bis 1 Jahr . . . „ | 1008 | „ | 30 % |
| von längerer Dauer . . . . . . . . . „ | 1625 | „ | 48 % |

Am Jahresschlusse blieben isolirt 4038 Zuchthausgefangene.

Disciplinarstrafen wurden verhängt im Jahre 1893/94

| | |
|---|---|
| über . . . . . . . . . . . . . . . . . | 16 502 Männer |
| „ . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 368 Weiber |
| zusammen | 18 888 Gefangene. |

Die Zahl der einzelnen Straffälle waren 48 071; Straffälle kommen mithin auf den Kopf

a) der Gesammtzahl der detinirten Pers. 0,68

b) der Durchschnittszahl der detin. Pers. 1,84

gegen 0,74 bezw. 2,04 im Jahre 1892/93.

Die Gesammtzahl der detinirten Personen beträgt

59 195 Männer, 11 942 Weiber;

hiervon sind im Ganzen während der Haft bestraft worden

16 515 Männer, 2 387 Weiber,

straffrei blieben

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 42 680 | „ | 9 555 | „ | |
| oder | 72 % | „ | 80 % | „ | |
| gegen | 70 % | „ | 77 % | „ | im Jahre 1892/93. |

Als Ursachen der disciplinarischen Bestrafung sind angegeben

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Unbotmässigkeit u. Widersetzlichkeit | in | 1 092 | Fällen oder | 2% |
| Vergehen i. Bezug auf d. Arbeitsbetrieb | „ | 13 978 | „ „ | 29% |
| Andere Vergehen geg. die Hausordnung | „ | 33 001 | „ „ | 69% |

Die verhängten Strafen waren

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Verweis, Entziehung von Kost oder der Disposition über die Arbeitsprämie oder des Bettlagers oder der Bewegung im Freien, Entziehung der Arbeit und Lektüre, Entziehung eines Theiles des Guthabens an Arbeitsprämie in. . . | | 30 753 | „ „ | 64% der Strafen |
| Einsame Einsperrung mit oder ohne Entziehung von Kost oder des Bettlagers etc. . . . . . . . . . . . . | „ | 17 203 | „ „ | 35,7% |
| Lattenarrest . . . . . . . . . . . . | „ | 29 | „ „ | 0,1% |
| Körperliche Züchtigung . . . . . | „ | 86 | „ „ | 0,4% |

Ausser den durch Disciplinarstrafen geahndeten Vergehen der Gefangenen sind noch 20 Fälle gerichtlicher Verurtheilungen wegen Verbrechen etc., welche während der Haft verübt wurden, vorgekommen und sind bestraft worden 24 Gefangene und zwar wegen

| | |
|---|---|
| gemeinschaftl. Ausbruchsversuch | 3 |
| Beleidigung | 4 |
| Majestäts-Beleidigung | 2 |
| Mordversuch | 3 |
| Hehlerei | 1 |
| Vergehen gegen die öffentliche Ordnung | 1 |
| Bestechung | 1 |
| Körperverletzung | 6 |
| Meuterei | 3 |

Die Zahl der für Gefangene eingegangenen Briefe war

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 115 820 | gegen | 113 228 | im Jahre 1892/93 |
| Briefe wurden abgeschickt | 89 479 | „ | 92 893 | |
| Besuche fanden statt | 16 107 | „ | 15 677 | |

| | | |
|---|---|---|
| Briefe empfingen | 29 627 | Gefangene |
| Briefe schickten ab | 28 228 | „ |
| Besuche erhielten | 7 916 | „ |
| Weder Briefe schrieben noch Besuche oder Briefe erhielten | 35 921 | „ |

oder 51 % der überhaupt Detinirten.

Die Gesundheitsverhältnisse und die Sterblichkeit der Gefangenen stellten sich während des Berichtsjahres wie folgt:

Es erkrankten

12676 Männer, 2 368 Weiber, zusammen 15 044 Personen
hierunter waren Zuchthausgefangene . . . . 9 174

Durchschnittlich wurden als krank behandelt 857,4 Gefangene oder nach Prozenten der Durchschnittskopfzahl aller Gefangenen 3,3 gegen 3,2 % im Jahre 1892/93.

Im Lazareth wurden durchschnittlich als krank behandelt

640,2 Gefangene.

Die durchschnittliche Dauer der Behandlung im Lazareth hat 26 Tage betragen.

Gestorben sind

381 Männer
82 Weiber
463 zusammen

oder in Prozenten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Gesammtzahl der Detinirten | 0,60 | gegen | 0,61 | im Jahre 1892/93 |
| der Durchschnittskopfstärke | 1,80 | „ | 1,60 | „ „ „ |

Von der Gesammtzahl der Gefangenen starben

a) eines natürlichen Todes . . . . . . . . . . 443
b) durch Selbstmord . . . . . . . . . . . . 20

oder nach Prozenten der Gesammtzahl der Detinirten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ad a) . . . | 0,60 | gegen | 0,58 | im Jahre 1892/93 |
| ad b) . . . | 0,03 | „ | 0,03 | „ „ „ |

von der Durchschnittskopfstärke

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ad a) . . . | 1,80 | „ | 1,51 | „ „ „ |
| ad b) . . . | 0,08 | „ | 0,09 | „ „ „ |

Als hauptsächlichste Todesarten sind anzugeben

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lungenschwindsucht . . . . . . . . . . . | in | 97 | Fällen |
| Tuberculosis . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 73 | „ |
| Lungenentzündung . . . . . . . . . . . . | „ | 49 | „ |
| Krankheiten des Nervensystems . . . . . . . | „ | 39 | „ |
| Nierenerkrankungen . . . . . . . . . . . . | „ | 21 | „ |
| Altersschwäche (über 65 Jahre) . . . . . . . | „ | 18 | „ |

etc.

In Geisteskrankheit verfielen in 34 Anstalten
109 Männer, 8 Weiber
gegen 109 „ 18 „ im Jahre 1892/93

Das Prozentverhältniss der Geisteskranken stellt sich
zur Gesammtzahl der Detinirten auf 0,14 %
zur Durchschnittskopfstärke . . „ 0,39 %

Ausser den im Laufe des Jahres in 34 Anstalten geisteskrank gewordenen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 117 Personen
hatten 19 dieser Anstalten noch . . . . . . . . . 41 „
aus dem Vorjahre und früher nachgewiesene Geisteskranke.

| | | |
|---|---|---|
| Davon sind der Irrenabtheilung der Strafanstalt Moabit überwiesen . . . . . . . . . . . | 50 | Personen |
| geheilt oder gebessert und in Haft geblieben . | 20 | „ |
| nach Blödsinnigkeitserklärung oder wegen konstatirter Unheilbarkeit entlassen . . . . . | 18 | „ |
| wegen Ablaufs der Strafzeit oder der in Folge Begnadigung oder Aussetzung der Strafvollstreckung etc. ausser Verfolgung gesetzt und entlassen oder entwichen . . . . . . . . . | 17 | „ |
| gestorben . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | „ |
| Am Jahresschlusse in Behandlung geblieben | | |
| a) in den Straf- etc. Anstalten selbst . . . | 37 | „ |
| b) in Irrenanstalten . . . . . . . . . . . | 10 | „ |

Von den in der Irren-Abtheilung der Strafanstalt Moabit behandelten 98 geisteskranken Gefangenen sind

| | | |
|---|---|---|
| geheilt oder gebessert . . . . . . . . . . | 17 | Personen |
| nach konstatirter Unheilbarkeit entlassen . . . | 35 | „ |
| wegen Ablaufs der Strafzeit etc. entlassen . . | 7 | „ |
| gestorben . . . . . . . . . . . . . . . . | — | „ |
| am Jahresschlusse in Bestand verblieben . . . | 39 | „ |

Kassenverwaltung und Finanzergebnisse. Die Gesammteinnahmen aus den 52 Straf- und Gefangenen-Anstalten betrugen . . . . . . . . . . . . . 2,922,797 M. 15 Pf.

Die Ausgaben betrugen . . . . . . . . . 8,276,885 „ 97 „

Die Verwaltung erforderte mithin einen Zuschuss aus Staatsfonds von . . . . . . . . . 5,354,088 M. 82 Pf.

Auf den Kopf der durchschnittlich täglich Detinirten ergiebt sich

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Einnahme pr. 1893/94 | pr J. | 111 M. 74,00 Pf. | gegen | 122 M. 47,00 Pf. | pr. 92/93 |
| „ „ „ | „ Tg. | — „ 30,60 „ | „ | — „ 33,55 „ | „ „ |
| Ausgabe „ „ | „ J. | 316 „ 42,00 „ | „ | 331 „ 11,00 „ | „ „ |
| „ „ „ | „ Tg. | — „ 99,00 „ | „ | — „ 90,71 „ | „ „ |
| Unterhaltungskosten-zuschuss pr. 1893/94 | „ J. | 246 „ 20,00 „ | „ | 208 „ 64,00 „ | „ „ |
| „ „ „ | „ Tg. | – „ 67,45 „ | „ | — „ 57,16 „ | „ „ |

Die Einnahmen bestehen aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Netto-Arbeitsverdienst aller Gefangenen . . | 2 651 705 | M. | 62 Pf. |
| Reingewinn aus Feld- u. Gartenwirthschaft | 135 064 | „ | 76 „ |
| Sonst. Einnahmen (alte Utensil. Abfälle etc.) | 136 026 | „ | 77 „ |

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Beamtenbesoldungen . . . . . . . . . . | 3 318 011 | „ | 38 „ |
| Bureaukosten . . . . . . . . . . . . . . | 66 149 | „ | 33 „ |
| Verpflegung der Gefangenen . . . . . . | 3 010 903 | „ | 45 „ |
| Medizin und Kurkosten . . . . . . . . | 52 991 | „ | 08 „ |
| Bekleidungskosten . . . . . . . . . . . | 394 931 | „ | 74 „ |
| Reinigung des Körpers, Wäsche, Lokale etc. | 160 402 | „ | 44 „ |
| Lagergeräthschaften . . . . . . . . . . | 124 170 | „ | 89 „ |
| Utensilien . . . . . . . . . . . . . . | 88 947 | „ | 80 „ |
| Heizung u. Feuerung . . . . . . . . . . | 274 550 | „ | 59 „ |
| Beleuchtung . . . . . . . . . . . . . | 306 196 | „ | 69 „ |
| Bauten . . . . . . . . . . . . . . . . | 230 163 | „ | 37 „ |
| Insgemein (Transportkosten, Alters-Versicherung, Schulen, Miethe) . . . . . . | 249 467 | „ | 21 „ |

Pro Kopf und Jahr entfallen nach den einzelnen Titeln:
in Summa pro Jahr 1893/94: 332 M. 35 Pf., pro 1892/93: 331 M. 11 Pf.

| | pro Jahr 1893/94: | pro Jahr 1892/93: |
|---|---|---|
| Besoldung . . . . . . . | 135 M. 83 Pf. | 124 M. 97 Pf. |
| Bureaukosten . . . . . . | 2 „ 91 „ | 2 „ 58 „ |
| Verpflegung . . . . . . | 118 „ 43 „ | 130 „ 78 „ |
| Medizin etc. . . . . . . | 2 „ 02 „ | 2 „ 07 „ |
| Bekleidung . . . . . . . | 15 „ 38 „ | 15 „ 59 „ |
| Reinigung . . . . . . . | 6 „ 31 „ | 6 „ 03 „ |
| Lagerung . . . . . . . . | 4 „ 59 „ | 5 „ 10 „ |
| Utensilien . . . . . . . | 3 „ 65 „ | 3 „ 41 „ |

| | pro Jahr 1893/94: | pro Jahr 1892/93: |
|---|---|---|
| Heizung und Feuerung . . | 11 „ 03 „ | 11 „ 35 „ |
| Beleuchtung . . . . . . . | 11 „ 72 „ | 11 „ 59 „ |
| Bauten . . . . . . . . . | 9 „ 48 „ | 8 „ 62 „ |
| Insgemein . . . . . . . . | 10 „ 32 „ | 9 „ 19 „ |
| worunter sich befinden | | |
| für Kultusbedürfnisse . . . | — „ 45 „ | — „ 43 „ |
| „ Schule und Bibliothek . | — „ 51 „ | — „ 47 „ |

Gefangenen - Asservaten - Kasse (Extrakasse). Verwaltet wurden im Berichtsjahre

882 615 M. 85 Pf.

in 25 093 einzelnen den Gefangenen gehörigen Massen.

Zinsbar waren vom Gesammtbestande am Schlusse des Jahres angelegt . . . . . . . . . . . . . . . . . . 759 049 M. 95 Pf.

Die Zinseneinnahmen betrugen . . . . . . 28 864 „ 45 „

Von den Gefangenen wurden im Laufe des Jahres verausgabt:
zur besseren Verpflegung und zu sonstigen erlaubten Anwendungen . . . . . . . 195 020 M. 55 Pf.
zur Unterstützung Angehöriger . . . . . 32 296 „ 29 „

An entlassene Gefangene wurden im Laufe des Jahres einzelne Massen ausbezahlt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis zu 30 Mark | an 4519 | Zuchthausgef. u. | 15 295 | Gefängnissgef. |
| über 30 bis 150 M. | „ 2133 | „ „ | 470 | „ |
| „ 150 „ 300 „ | „ 101 | „ „ | 8 | „ |
| über 300 Mark | „ 13 | „ „ | 5 | „ |

Von dem Kassenbestand mit . . . . . . . 882 615 M. 85 Pf.
gehörten dem aus den Zinsen des Bestandes gebildeten, zur Verfügung der Behörde stehenden Fonds . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 222 782 „ 06 „

Den in Haft befindlichen Gefangenen waren gutgeschrieben . . . . . . . . . . . . . . . . 659 833 „ 79 „

Aus der Zinseneinnahme sowie aus den bei disciplinarischen Bestrafungen eingezogenen Arbeitsprämien wurden folgende Ausgaben bestritten:

Unterstützung für entlassene Gefangene . . 10 045 M. 65 Pf.
Beihilfe für Gefängnissvereine . . . . . 7 231 „ 80 „
Ergänzung für Bibliotheken . . . . . . 3 235 „ 61 „
Porto für Briefe der Gefangenen, Anschaffung von Papier u. Briefumschlägen für dieselben . . . . . . . . . . . 3 569 „ 26 „

Vorläufige Entlassungen auf Grund § 23 des Strafgesetzbuches.

| | Civil-Gefangene | Militair-Gefangene |
|---|---|---|
| Beim Jahresanfange waren unerledigte Anträge vorhanden . . . . . . . . . . . . . . . . . | 19 | — |
| Im Laufe des Jahres wurden Anträge gestellt | 259 | 22 |
| Summa | 278 | 22 |
| (gegen im Jahre 1892/93 | 302 | 22) |
| hiervon wurden im Jahre 1893/94 genehmigt | 118 | 19 |
| (gegen 1892/93 | 127 | 19) |
| abgewiesen wurden 1893/94 . . . . . . | 140 | 1 |
| noch nicht erledigt waren am Schlusse des Jahres 1893/94 . . . . . . . . . . . . | 22 | |

Der Personal-Statistik der Zuchthausgefangenen entnehmen wir, dass von den im Jahre 1893/94 zugegangenen

6060 Männern,
1215 Weibern
7275 zusammen

das Verbrechen etc. in der Trunkenheit begangen haben:

978 Männer,
50 Weiber
1028 in Summa,

und dass von den Zugegangenen

1179 Männer,
126 Weiber
1305 in Summa

Gewohnheitstrinker waren.

---

Der Statistik ist eine Nachweisung derjenigen verwahrlosten Kinder, welche in der Zeit vom 1. October 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1894 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind bezw. sich am 31. März 1894 noch in Zwangserziehung befunden haben, beigegeben.

Hiernach betrug die Zahl der untergebrachten Kinder überhaupt 23 252, von welchen 1388 oder 6 % (gegen 9 % im Jahre 1892/93)

im Jahre 1893/94 zugegangen waren. Von diesen 23 252 Kindern sind seit 1. Oktober 1878

| | |
|---|---|
| widerruflich entlassen worden | 475 |
| gemäss § 10, No. 2 des obigen Gesetzes unwiderruflich entlassen | 2 229 |
| verstorben | 612 |
| durch Eintritt des Endtermins der Zwangserziehung (§ 10, No. 1 des Gesetzes) entlassen | 9 214 |
| in Zwangserziehung waren am 31. März 1894 verblieben | 10 722 |

Von diesen 10 722 waren untergebracht

| | |
|---|---|
| in Familien | 5 509 |
| in Staatsanstalten | — |
| in den vom Kommunalverbande eingerichteten Anstalten | 1 261 |
| in Privatanstalten | 3 952 |

Die Verpflegung der im Jahre 1893/94 sich in Zwangserziehung befundenen Kinder verursachte einen Aufwand

| | |
|---|---|
| dem Kommunalverbande von | 733 936 M. 01 Pf. |
| dem Staate | 733 354 „ 30 „ |
| Summa | 1 467 290 M. 31 Pf. |

# Vereinsangelegenheiten.

## Personalnachrichten.

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen hat in seiner Versammlung zu Lausanne am 14. October 1895 den Vorsitzenden im Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Geheimen Justiz-Rath Dr. Wirth in Berlin (Plötzensee), zum Ehrenmitglied erwählt.

Der Vereins-Ausschuss hat durch Cooptation an Stelle des aus dem Staatsdienst geschiedenen Geheimen Ober-Justiz-Raths West zu Dessau, den Direktor, Oberstlieutnant a. D. Köhler in Dreibergen (Mecklenburg-Schwerin) als Mitglied in den Ausschuss gewählt.

### Baden.

Mainhard, Amtsrichter in Wiesloch, zum grossherzogl. Oberamtsrichter in Karlsruhe ernannt.

### Bayern.

Weber, Ober-Regierungsrath im Kgl. Staatsministerium der Justiz, der Verdienstorden vom heil. Michael III. Kl. verliehen.

Huber, Zuchthausdirektor in Plassenburg, der Verdienstorden vom heil. Michael IV. Kl. verliehen.

Berr, kgl. Bezirksarzt I. Kl., Hausarzt der Gefangenenanstalt in Laufen, Titel und Rang eines Medizinalrathes verliehen.

Franz, Strafanstalts-Assessor in Laufen, zum Direktor und Vorstand der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld b. Rain ernannt.

Hess, rechtskundiger Functionär des Zuchthauses Kaisheim, zum Assessor der Gefangenanstalt in Laufen ernannt.

Dollacker, Assessor am Zellengefängniss in Nürnberg, zum Direktor und Vorstand der Verwaltung der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern ernannt.

Deyrer, Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau, zum Vorstand der Verwaltung der Gefangenanstalt in Zweibrücken ernannt.

Horn, Strafanstalts-Assessor in Ebrach, in gleicher Eigenschaft an die Gefangenanstalt in Amberg versetzt.

Fischer, rechtskundiger Functionär bei der Gefangenanstalt in Amberg, zum Strafanstalts-Assessor des Zuchthauses in Ebrach ernannt.

Link, Strafanstalts-Assessor in Amberg, zum Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau ernannt.

Mayer, katholischer Hausgeistlicher des Arbeitshauses in Rebdorf, in den Ruhestand getreten.

Roth, protest. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken, wegen Krankheit in den dauernden Ruhestand versetzt.

von Ziegelauer, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg, seines Dienstes enthoben.

Meyer, Dr., rechtskundiger Functionär der Strafanstalt in Zweibrücken, zum Assessor bei der Verwaltung des Arbeitshauses in Rebdorf ernannt.

Körber, kgl. Bezirksarzt I. Cl. u. Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau in gleicher Eigenschaft nach Würzburg versetzt.

**Elsass-Lothringen.**

Gerlinger, Pfarrer und Strafanstalts-Geistlicher in Zabern, aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand getreten.

**Preussen.**

Denzner, Inspektor des Strafgefängnisses bei Berlin zu Plötzensee, der Titel Oberinspektor verliehen.

**Sachsen.**

Böttcher, Pfarrer und Anstalts-Geistlicher in Sachsenburg i. S., in den Ruhestand getreten.

**Oesterreich.**

Schnabl, k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Pilsen, in den Ruhestand getreten.

Smeringa, Alfons, kgl. ungar. Strafanstalts-Geistlicher in Leopoldstadt, in gleicher Eigenschaft nach Waitzen versetzt.

Mraović, k. Direktor der Strafanstalt Lepoglava wurde durch allerhöchste Entschliessung seiner k. und k. apostolischen Majestät der ungarische Adel mit dem Prädikate „De Gric“ verliehen.

Fiedler, Dr. med. et. chir. k. k. Regiments-Arzt a. D., k. k. Strafanstalts-Arzt in Pilsen, gest. am 24. Dezember 1895.

# Vereinsmitglieder.

## Eingetreten:

### Bayern.

Schunk, protest. Hausgeistlicher der Strafanstalt Zweibrücken.

### Preussen.

Dr. Finkelnburg, Gerichts-Assessor, Sec.-Lieut. d. R. in Berlin.

### Oesterreich-Ungarn.

Finger, Dr. jur., k. k. ordentlicher Professor des Strafrechts an der Universität Prag.

Serda, Alois, k. k. Oberlieutnant a. D. u. k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Marburg a. Drau.

Pascolotti, J., k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Garsten bei Steyer.

## Ausgetreten:

### Baden.

Schmidt, Ober-Amtsrichter in Schwetzingen.

Mainhard, Ober-Amtsrichter in Karlsruhe.

### Bayern.

Mayer, katholischer Hausgeistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.

### Elsass-Lothringen.

Gerlinger, Pfarrer und Strafanstalts-Geistlicher in Zabern.

Thürmer, Gefängniss-Inspektor in Hagenau.

Foerster, Gefängniss-Inspektor in Hagenau.

### Hamburg.

Rudorff, Oberlandesgerichts-Rath in Hamburg (ehemal. Landgerichts-Direktor in Elberfeld).

### Oesterreich.

Schnabl, k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Pilsen.

